H V. 1063

-7-

3 f 21. 21.
= 3 : 36 thl
Kreb. - 15
3 . 51
=

J. G. Mansfeld . ſcul .

Oeſtreichs Staatsverfaſſung

vereinbart

mit den

zuſammengezogenen beſtehenden Geſetzen,

zum Gebrauche

der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magiſtrate, Geiſtlichen, Bürger und Bauern,

zum Unterrichte

für angehende Geſchäftsmänner,

von

Joſeph Kropatſchek,

k. k. wirklichen Hofſekretär.

Siebenter Band.

Enthält

das eilfte und zwölfte Hauptſtück der dritten Abtheilung.

Wien,

zu finden bey Johann Georg Edlen von Möſsle, kaiſerl. königl. privileg. Buchhändler.

(ca 1800)

Hiſtoriſcher Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Nach bereits gepflogenen Abhandlungen von den Unterthans- und Herrſchafts-Angelegenheiten wird in dieſem ſiebenten Bande des Werkes zur Abhandlung von den Angelegenheiten der Bürger geſchritten.

Da dieſer Gegenſtand von einem ſehr weiten Umfange iſt, indem derſelbe nicht nur die Abhandlung von den Bürgern durch einen Handel; durch ein Gewerb; durch den Beſitz eines im Burgfrieden gelegenen unbeweglichen Gutes; durch ein Amt oder Bedienſtung, ſondern auch die dahin einſchlagenden Materien, nämlich diejenigen einſchließt, welche die Städte und Märkte, worin die Bürger befindlich ſind, den Handel und die Handelsleute überhaupt, dann die Gattungen derſelben im Beſondern, die Gewerbe, und Gewerbsleute überhaupt,

 dann

dann auch im Beſondern betreffen, u. ſ. w.; ſo liegt es klar am Tage, daß alle dieſe Gegenſtände in einem Bande nicht erſchöpfet werden können.

Daher werden in dem gegenwärtigen Bande nur zwey Hauptſtücke von den obgedachten Angelegenheiten geliefert, und zwar das Eilfte, und Zwölfte Hauptſtück der Dritten Haupt-Abtheilung des Werkes.

Das Eilfte Hauptſtück enthält in 4 Abſätzen die Abhandlung von den Städten und Märkten; von den Stadt- und Marktobrigkeiten, oder Magiſtraten, Stadt- und Marktgerichten; von der Polizey in den Städten, und von den Märkten in denſelben.

Dieſe Abhandlung hat man darum voranzulaſſen nöthig zu ſeyn erachtet, weil die darin behandelten Gegenſtände mit jenen von den Bürgern, deren Daſeyn Städte und Märkte vorausſetzet, zuſammenhangen, auch an ſich von beſonderer Wichtigkeit ſind.

Das gleich nachfolgende Verzeichniß der behandelten Gegenſtände wird zur Ueberſicht dienen, wie man ſich in Darſtel-

lung

lung dieſer Gegenſtände benommen habe, und in der Abhandlung derſelben durch Anführung der in dieſen Fächern beſtehenden Geſetze und Verordnungen ſchmeichelt man ſich alles Mögliche zum Unterrichte und Gebrauche zufolge der Abſicht dieſes Werkes verwendet zu haben.

In dem Zwölften Hauptſtücke folget dann die Abhandlung von Erwerbung des Bürgerrechts durch einen Handel, wobey in XII. Numern, oder Untertheilungen, die den Handel und die Handelsleute überhaupt betreffenden Gegenſtände in den beſtehenden Vorſchriften beygebracht werden, deſſen Ueberſicht eben aus dem beyfolgenden Verzeichniſſe der behandelten Gegenſtände zu erholen iſt.

In dem 8ten Bande, welcher bereits mit dem gegenwärtigen zur Preſſe vorbereitet worden iſt, und des eheſtens geliefert werden wird, werden dann die beſonderen Vorſchriften für eine jede Gattung der bürgerlichen Handelsleute, ferners diejenigen, welche in Abſicht auf anderweitige handeltreibende Perſonen als Fabrikanten, ungariſche und ſiebenbürgiſche, ottomanniſche

Unterthanen, Juden ꝛc. und in Anſehung des Handels nach dem ottomanniſchen Gebiethe ergangen ſind, beygebracht, und mit der Abhandlung von den Fallimenten der Handelsleute die Handlungsgegenſtände geſchloſſen, dann aber mit den Abhandlungen von dem Bürgerrechte durch ein Gewerb, von den Gewerbsleuten u. ſ. w. fortgefahren werden.

Joſeph Kropatſchek.

Ver=

Verzeichniß
derjenigen
Gegenſtände,
welche in dieſem ſiebenten Bande behandelt werden.

Der dritten Abtheilung.

Von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellet iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen.

Eilftes Hauptſtück.

Von den Angelegenheiten der Bürger.

Seite.

Einleitung zur Abhandlung von den Angelegenheiten der Bürger 1

Erſter Abſatz.

Von den Städten und Märkten.

§. 1. Was unter Stadt und Markt verſtanden wird 2
2. Allgemeine Abtheilung der Städte. . . . 3
3. Hauptabtheilung der Städte und Märkte in den öſtreichiſchen Ländern 4

§. 4.

Seite.

§. 4. Von den Magiſtraten, Stadt-und Markträ-
then überhaupt 4
5. Abtheilung der Städte in Klaſſen. . . 6
6. Eigene Abtheilung der Städte in Böhmen . 10
7. Königliche Städte in Böhmen . . . 11
8. Königliche Leibgedingſtädte in Böhmen . . 12
9. Königliche Bergſtädte in Böhmen. . . 13
10. Schutzſtädte in Böhmen 14
11. Unterthänige Städte in Böhmen. . . 14
12. Vom Rechte Städte zu errichten . . 14
13. Erhebung der Städte in die Klaſſe der königl.
Städte 15
I. Die Feſtungen Thereſienſtadt und Pleß
(Joſephsſtadt) werden zu k. Freyſtädten
erhoben, und mit Freyheiten begnädiget . 15
II. Erklärung der Stadt Podgorze im Oſtga-
lizien zu einer königl. Stadt. . . 22
III. Freyſtadt Biala. 26

Zweyter Abſatz.

Von den Stadt-und Markt-Obrigkeiten, oder Magiſtra-
ten, Stadt-und Markt-Gerichten im Beſondern.

§. 1. Wer die Obrigkeit in den Städten und Märk-
ten iſt. 27
2. Wie die Magiſtrate in den Haupt-und landes-
fürſtl. Sädten regulirt ſind 27
I. Vom Magiſtrate in Wien . . . 28
II. Von den übrigen Magiſtraten in Haupt-
ſtädten 34
A. Vom Magiſtrate zu Prag. . . 34

B.

Seite.
B. Magiſtrate zu Roveredo, Botzen, und Innsbruck. 36
III. Von Regulirung der Magiſtrate in den Städten auf dem Lande. . . . 37
§. 3. Von den Eigenſchaften zu Magiſtratsſtellen . 41
4. Von den Prüfungen der Kandidaten zu Magiſtratsſtellen, und den Wahlfähigkeits-Dekreten . 42
5. Von der Wahl der Magiſtratsbeamten . . 43
6. Von der Beſtättigung der Wahlen . . 55
7. Vom Range und Beſoldungen der Magiſtratsperſonen 55
8. Von Penſionen derſelben, Arrha-Tax-und anderen Entrichtungen 55
9. Eidesformel für Bürgermeiſter und Rathsmänner der Munizipalſtädte im Böhmen . . 56
10. Von der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate . 58
Die Gerichtsbarkeit des Wiener Magiſtrats betreffende Vorſchriften 58
Einfluß der Polizey-Direktion in Rechtsſachen . 60
§. 11. Von der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate über die unadelichen Geiſtlichen 68
12. Von den Magiſtraten, welche die Kriminalgerichtsbarkeit beſorgen 74
13. Von Vereinigung der Wechſel- und Merkantilgerichte mit den Magiſtraten . . . 76
14. Von den Marktgerichten 76
15. Von der Beſtimmung der Magiſtrate, Stadt- und Markträthe 77
16. Von der Stadthauptmannſchaft . . . 77

Drit-

Seite.

Dritter Abſatz.

Von der Polizey in den Städten.

§. 1. Von Einrichtung der Polizey überhaupt. . 81
§. 2. I. Polizey-Ordnung für Gratz . . . 84
II. — — — für Brünn und Prag. 93
III. Polizey-Verfaſſung in Wien . . 109
IV. — — — für Freyburg. . 130
V. — — — in Trieſt . . 145
VI. Polizey - Ordnung zu Klagenfurt und Laibach 150
Amtsunterricht in Polizey-und Sicherheitsſachen für die Magiſtrate und Ortsobrigkeiten des Landes Kärnten . . . 175
VII. Polizey-Ordnung für Innsbruck . . 197
VIII. Polizey - Ordnung für die Munizipalſtädte und Märkte in Tyrol. . . 225
IX. Amtsunterricht in Polizey - Sachen für die Munizipal - Städte und Märkte im Böhmen 230
§. 3. Polizey-Aemter und Direktionen betreffende beſondere Verordnungen 230
4. Polizey-Fond in Krakau 240
5. Von den Polizey-Strafgeldern . . . 241
6. Wie der Polizey die Aburtheilung politiſcher Verbrecher zuſteht. 241
7. Von der Polizey-Wache 242
8. Erinnerung der ſchon behandelten Polizey-Gegenſtände 243

Vier-

Seite.

Vierter Abſatz.

Von den Märkten in Stätten.

§. 1. Einleitung. 244
2. Von den Marktordnungen überhaupt . . 244
3. Verordnungen in Abſicht auf die Marktordnung für Wien 247
Abſchaffung der Bolletenleute . . . —
Abſtellung der Mäkler und Helfer . . . 251
Weiſung für die Tagwerker, Träger ꝛc. auf der Sailerſtadt 254
Marktordnung für Wien 257
Heu- und Stroh-Marktordnung . . . 270
Marktordnung in Anſehung der am Waſſer nach Wien kommenden Feilſchaften. . . . 276
Von den Landfragnern 285
§. 4. Von den Marktordnungen in den Provinzen . 290
Marktordnung für Prag 290
—— —— für Klagenfurt. . . . 298
—— —— für Innsbruck. . . . 299
§. 5. Beſondere Vorſchriften wegen der Marktfeilſchaften 299
I. Wegen des Getreides 300
II. —— des Mehles 318
III. —— des Brodes 332
IV. —— des Fleiſches 335
V. Wegen des Verkaufes der Fiſche . . 366
Fiſcher-Ordnung vom Jahre 1771 . . 368
VI. Wegen des Verkaufes des Butter und Schmalzes 375

Seite.
Wegen des Verkaufs der Milch . . . 382
——— der Käſe 384
VII. Wegen des Verkaufes des Obſtes und der Grünzeuge 385
VIII. —— des Gewürzes . . . 386
IX. Vom Verkaufe des Salzes im Kleinen. 387
X. Vorſchriften wegen verbothenen Verkaufes ſchädlicher Viktualien überhaupt . . 393
§. 6. Vom Vorkaufe der Marktfeilſchaften im Beſondern 401
7. Von den Satzungen und Preiſen der Marktfeilſchaften. 408
8. Von den Standörtern, oder Ständeln . . 415
9. Vom Verkaufe des Holzes 417

Zwölftes Hauptſtück.

Von Erwerbung des Bürgerrechtes durch einen Handel.

Numer. I.

Von dem Handel und den bürgerlichen Handelsleuten überhaupt.

§. 1. Was Handel und Handelsleute ſind . . 489
2. Gattungen der Handelsleute . . . 489
3. Von den Wechslern 490
4. Von den Niederlegern, oder Niederlagsverwandten 490
5. Von den Großhändlern 494

Numer. II.

Von den Handlungs-Werbungen, und Verleihungen.

§. 1. Grundlage zu dieſer Abhandlung. Handlungs- und Falliten-Ordnung vom Jahre 1758 . . 5??

2.

Seite.

2. Weiters ergangene Vorſchriften wegen der Handlungs-Werbungen und Verleihungen . . 566

Numer. III.

Von dem Handlungs-Fond.

§. 1. Bey Fondsausweiſungen aufrecht vorzugehen . 571
2. Vom Betrage des Handlungsfonds . . 573
3. Von der Pfändung des Handlungsfonds . 574

Numer. IV.

Von den Handlungs-Firmen, und Oblatorien.

§. 1. Was die Firma iſt 575
Protokollirung der Firma 576
§. 2. Von den Oblatorien 579

Numer. V.

Von der Handlungs-Geſellſchaft, oder Societät.

Was im Wechſelpatente derſelben wegen, vorgeſchrieben iſt. 581
Weiters erfolgte Vorſchriften 584

Numer. VI.

Von der Fortſetzung der Handlungen.

Dießfällige Verordnungen 586

Numer. VII.

Von der Abänderung, und Abtretung der Handlung.

§. 1. Wie die Abänderung der Handlung geſtattet wird. 590
2. Zuweiſung der Waarenartikel an jede Handlungsklaſſe 591
3. Von der Abtretung der Handlung. . . 597

Nu-

Seite.

Numer. VIII.

Von den Handlungsbüchern.

Aufſicht der Behörde über die richtige Führung der Handlungsbücher 605
Was für Bücher zu führen ſind 606
Was die allgemeine Gerichtsordnung von den Handlungsbüchern ordnet. 614
Handlungsbücher ſind in der landesüblichen Sprache zu führen 618
Abkürzungswörter in den Handlungsbüchern ſind verbothen 619

Numer. IX.

Pflichten der Handelsleute.

§. 1. Erinnerung 619
2. Den Zollbeamten kein Geld zu leihen . . 620
Schwärzungen unterlaſſen 621
3. Benehmen mit ausländiſchen Waaren . . 623
Bezeichnung oder Stemplung der Waaren . 624
§. 4. Auf Verboth der Einfuhr und des Handels mit auſſer Handel geſetzten Waaren zu wachen . 626
5. Auf fremde Handlungskommiſſäre wachſam zu ſeyn 626
6. Die Bezeichnung der Waaren nicht abzuſchneiden 627
7. Aechte Erklärung der Waaren zu machen . 627
8. Unterſuchungen in Handlungsgewölbern weges der Waarenſtempfung 628
9. Von einzuführenden Waaren auf Loſung . 629
10. Keine Muſterkarten von fremden Waaren einzubringen 629

Nu-

Seite.

Numer. X.

Vom Gewichte und Maaße.

§. 1. Einführung des n. ö. Gewichtes und Maaßes. 630
Gebrauch des alten böhmiſchen Gewichts und Maaßes im Privathandel 641
Aufſicht der Magiſtrate über das Gewicht und Maaß. 641
§. 2. Von der Zimentirung des Gewichtes und Maaßes 645
Alte Verfaſſung des Zimentirungsweſen . . 646
Neuere Einrichtung deſſelben 657
§. 3. Beſondere Vorſchriften über das Gewicht und Maaß 661
Maaß bey Leinwanden 661
Apotheker-Gewicht 662
Gewicht der Ciokolade 662
Maaß bey Verkauf des Weines im Böhmen. . 663
Gewichts des Toback 664
Von den Ellen 664
Von den Waagen 666
Viſirung der Fäſſer. 666
§. 4. Von Unterſuchungen des Gewichts und Maaßes. 666
§. 5. Von den Strafen bey Anwendung unächten Gewichtes und Maaßes 672

Numer. XI.

Von den Jahrmärkten.

§. 1. Von den Jahrmärkten im Oeſtreich u. d. E. vorzüglich in Wien. 676
2. Von den Jahrmärkten im Oeſtreich o. d. E. dann im Inneröſtreich 683

3.

Seite.
§. 3. Von den Marktprivilegien für die Stadt Botzen. 686
4. Die Jahrmärkte im Böhmen betreffende Verordnungen 704
5. Jahrmärkte im Mähren 712
6. Jahrmärkte zu Lemberg 714
7. Allgemeine Verordnungen in Ansehung der Jahrmärkte. 715
8. Von den Viehmärkten überhaupt . . . 715
Von den Pferdmärkten im Beſondern . . . 721

Numer. XII.

Von dem Hauſiren.

§. 1. Hauptvorſchrift wegen des Hauſiren . . 729
2. Wem das Hauſiren erlaubt iſt . . . 732
3. Vom Hauſiren der Juden 733
4. Mit welchen Waaren hauſiret werden darf . 735
5. Vom Hauſiren der Gottſcheer und Reifnitzer Unterthanen. 736
6. Von der Stemplung der Hauſirwaaren . . 739
7. Von den Hauſir-Päſſen 740
8. Vorſchriften über das Hauſiren mit verſchiedenen beſonders benannten Waaren . . . 751
9. Von der Beſtrafung des unbefugten Hauſiren. 757
10. Für Galizien ergangene Verordnungen in Anſehung des Hauſiren. 757

Der dritten Abtheilung

Von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellet iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen.

Eilftes Hauptſtück.

Von den Angelegenheiten der Bürger.

Einleitung zur Abhandlung von den Angelegenheiten der Bürger.

Nach gepflogenen Abhandlungen von den Angelegenheiten der Unterthanen, und der Herrſchaften gelanget man nun, zufolge der in der 2ten Abtheilung dieſes Werkes, unter dem 1ten Hauptſtücke §. 4 (I. Band. Seite 214) vorgezeichneten Ordnung, zu denjenigen Angelegenheiten, welche die Bürger betreffen.

An dem gleichgedachten Orte wurde angeführet, daß die Bürger diejenigen Glieder des Staates ſind, welche ihrer Beſitzung, ihres Handwerkes, oder ſonſtigen Gewerbes wegen in den Städten und Märkten von der Obrigkeit unter die Zahl der Bürger aufgenommen werden.

Was das Bürgerrecht ſey, wie daſſelbe erlanget werde, was dabey zu leiſten ſey ꝛc. wurde eben in

dem angedeuteten Hauptſtücke §. 23. bis 31. (I. Band Seite 248 – 253.) geſagt.

Hier wird nun zu mehrerer Erörterung dieſes Gegenſtandes geſchritten, und da die Bürger in Städten und Märkten befindlich ſind, ſo beginnet gegenwärtige Abhandlung mit jener von den **Städten** und **Märkten**, von den Obrigkeiten in denſelben, nämlich: von den **Magiſtraten**, **Stadträthen** oder **Stadtgerichten**, **Markträthen**, **Markgerichten** u. ſ. w., und dann folget die Handlung von den Bürgern, und verſchiedenen Klaſſen derſelben ꝛc.

Erſter Abſatz.

Von den Städten und Märkten.

§. 1.

Was unter Stadt und Markt verſtanden wird.

Unter **Stadt** und **Markt** wird im **Allgemeinen** ein mit Mauern oder einer Landwehre umgebener Ort verſtanden.

Ganz offene und mit keiner Verwahrung verſehene Orte ſind Flecken und Dörfer.

Im **eigentlichen** Verſtande iſt eine Stadt oder Markt, ein Zuſammenhang von Geſellſchaften, Familien und einzelnen Perſonen, die in einem verwahrten Orte unter gewiſſen Regierungsverfaſſungen und Polizeyaufſicht bey einander wohnen, um mit mehrerer Bequemlichkeit durch Beförderung des gemeinſchaftlichen Beiſtandes zu dem Zweke des Kommerziums ſolche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, welche zur

Noth-

Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens, und zu dem Zuſammenhange des ſämmtlichen Nahrungsſtandes im Lande erfordert werden; Daher, **kurz gefaßt**, unter Stadt oder Markt, eigentlich derjenige Ort zu verſtehen iſt, wo das Kommerzium ausgeübet wird; wobey Jedermann den Unterſchied, zwiſchen einer Stadt und einem Markte in Anſehung der mehr oder minder beträchtlichen Zahl der Familien und einzelnen Perſonen, auch Größe der Orte ohnehin von ſelbſt ermeſſen wird.

§. 2.

Allgemeine Abtheilung der Städte.

Was die **Abtheilung** der Städte und Märkte betrifft, theilen ſich die Städte, in **Haupt-Städte** und **Provinzial- oder Landſtädte**.

Eine **Hauptſtadt** iſt entweder jene des ganzen Staates, oder einer zum Staate gehörigen Provinz.

Die Hauptſtadt des ganzen Staates iſt diejenige, in welcher die oberſten Stellen des Staates ihren beſtändigen Sitz haben, und aus welcher der ſämmtliche Staat regieret wird. Diejenige Hauptſtadt, wo der Landesfürſt für ſeine Perſon ſelbſt ſammt ſeinem Hofſtaate ſich beſtändig aufhält, wird auch **Reſidenzſtadt** genannt.

Die Hauptſtädte in den Provinzen aber ſind diejenigen, wo der Statthalter, und die Länderſtellen der Provinz ihren beſtändigen Sitz haben.

Alle anderen Städte werden dann, in Vergleichung gegen die Hauptſtädte, **Provinzial-** oder **Landſtädte** genannt.

In einer anderen Bedeutung kann aber auch eine Stadt eine Landſtadt genannt werden, wenn ſelbe nämlich einer Seeſtadt entgegen geſezet wird, welche diejenige iſt, welche an der Seeküſte, an dem Ausfluſſe eines Strohmes in die See liegt.

Weiters können die Städte abgetheilet werden: in **befeſtigte** und **offene**, dann in **groſſe**, **mittelmäſſige**, und **kleine** Städte, nicht minder in **Landtagsfähige**, welche bey den Landtägen Sitz und Stimme haben, und dieſe unterſcheiden ſich dadurch von denen, welchen dieſe Gerechtſame nicht zuſtehet.

§. 3.

Hauptabtheilung der Städte und Märkte, in den öſtreichiſchen Ländern.

Nach der **öſtreichiſchen Staatsverfaſſung** ergiebt ſich die **Hauptabtheilung** der Städte und Märkte, beſonders in Anſehung der öſtreichiſchen Provinzen, in **landesfürſtliche** und **unterthänige**.

Die erſteren ſind diejenigen, welche dem Landesfürſten **unmittelbar** unterſtehen, die letzteren ſtehen unter Demſelben nur **mittelbar**.

Unter den Städten der erſten Gattung ſind alle Hauptſtädte, auch viele der Landſtädte, vorzüglich die Bergſtädte.

§. 4.

Von den Magiſtraten, Stadträthen, Markträthen überhaupt.

Wie die Städte ihrem **Magiſtrat**, **Stadtrath**, oder ihr **Stadtgericht** haben, eben ſo haben die Märkte ihren **Marktrath**, oder **Marktgericht**.

In

In den **landesfürſtlichen** Städten und Märkten leitet der Magiſtrat, oder das Stadtgericht, und der Marktrath oder das Marktgericht nicht allein die Polizeyſachen, ſondern übet auch im Namen des Landesfürſten die erbliche **Gerichtsbarkeit**, und **Grundherrlichkeit** mit allen derſelben anhangenden Rechten über die Unterthanen aus.

In den **unterthänigen** Städten und Märkten aber beſchäftiget ſich der Magiſtrat, Stadtrath oder das Stadtgericht, und der Marktrath oder das Marktgericht **nur** mit den Polizeyſachen, da die erbliche Gerichtsbarkeit und die mit derſelben verbundenen Rechte von der **Grundherrſchaft** durch ihre Beamte ausgeübet wird, wie es bereits in dem 8ten **Hauptſtücke** der 3ten **Abtheilung** dieſes Werkes unter dem 5ten und 6ten **Abſätze** (VI. **Band.** Seite 207—263.) vorgekommen iſt.

Bey dem Magiſtrate oder Stadtrathe führet der **Bürgermeiſter**, bey dem Stadtgerichte der **Stadtrichter** das Präſidium, bey dem Marktrathe, Marktgerichte der **Marktrichter**.

Die übrigen Glieder eines Magiſtrats werden **Räthe**, eines Stadtgerichts, und Marktrathes **Beyſitzer** genannt.

Der Bezirk, in welcher der Stadt- oder Marktrath die Polizeyſachen zu beſorgen hat, wird **Burgfried**, und das dem Rathe zuſtehende Recht, dieſe

Geſchäfte zu führen, die Burgfrieds-Gerechtigkeit genannt.

Davon wurde ſchon im V. Bande dieſes Werkes gemeldet, und iſt dort Seite 262. nachzuſehen.

Die landesfürſtlichen Städte und Märkte werden auch die mitleidenden Ortſchaften genannt, weil ſelbe zu dem Kontributionale eben ſo, wie die übrigen Klaſſen der Landſtände beytragen, und für daſſelbe zu haften haben.

Sie heben auch ſo, wie die anderen Stände von ihren Unterthanen die Kontribuzion ein, und führen ſolche bey dem Kreisamte, und dieſes dann an das landesfürſtliche Aerarium ab; auſſer den zwoen Städten im Oeſterreich unter der Enns, Neuſtadt und St. Pölten, welche die Kontribuzion unmittelbar bey der landesfürſtlichen Kammer abſtatten.

§. 5.

Abtheilung der Städte in Klaſſen.

Die Abtheilung der Städte der ſämmtlichen deutſchen Provinzen in Klaſſen, iſt aus dem unterm 5ten April 1782. ergangenen Patente, wodurch die allgemeine Taxordnung in Streitſachen vorgeſchrieben wurde, zu entnehmen. In dieſem Patente wurden die Städte in den ſämmtlichen Provinzen in 4 Klaſſen getheilet, und zwar 1) in Hauptſtädte, 2) in groſſe, 3) in mindere, und 4) in geringe Städte.

Im Lande Oeſtreich unter, und ob der Enns, wurden als Hauptſtädte erkläret: Wien

und

und Linz. In die Klaſſe der groſſen Städte wurden geſetzt: Steyer, Neuſtadt, Krems und Stein. In die Klaſſe der minderen Städte: Prugg an der Leitha, Baaden, Haimburg, Korneuburg, Rötz, Laa, St. Pölten, Tulln, Ybbs, Waidhofen an der Thain, und Zwettel, dann Wels, Gmunden, Freyſtadt, Braunau und Scharding. Die übrigen Städte im Oeſtreich unter und ob der Enns gehören ſämmtlich unter die geringen Städte.

Im Tyrol, (in der Kanzley- Sprache Oberöſterreich) wurde Innsbruck als die Hauptſtadt erkläret; als Städte der zweyten Klaſſe, die Städte; Hall, Botzen, Meran, Roveredo; der dritten Klaſſe, die Städte; Kitzbüchl, Kuefſtein, Störzing, Lienz und Arko; daher alle übrigen zur letzten Klaſſe als der geringen Städte gehören.

Im Lande Inneröſterreich ſind die Hauptſtädte: Gratz, Laibach, Klagenfurt, Görtz und Trieſt. Städte der 2ten Klaſſe Radkersburg, Fürſtenfeld, Judenburg, Knittlfeld, Cilli, Marburg, Prugg, und Leoben. Städte der 3ten Klaſſe Friedberg, Hartberg, Botemann, Muhrau, Windiſchgratz, Windiſchfeiſtritz, Pettau, Voitsberg, St. Veit, Villach, Volkenmarkt, Wolfsberg, Krainburg, Rudolphswerth, Stein, Laak, und Gradiska; die übrigen Städte gehören zur 4ten Klaſſe.

Im Lande Vorderöſtreich gehöret zur 1ten Klaſſe Freyburg, zur 2ten Konſtanz, zur 3ten

Günzburg, Altdorf, Stokach, Bregenz, Rottenburg, Veldkirchen, Rheinfelden und Tettnang; zur 4ten Klaſſe alle übrigen Städte.

Im Königreiche Böhmen, die Hauptſtadt: Prag. Städte der 2ten Klaſſe Königgratz, Trautenau, Jaromierz, Bidſchow, Gitſchin, Chrudim, Hohenmauth, Polizka, Kuttenberg, Czaßlau, Teutſchbrod, Neukollin, Budin, Schlan, Beraun, Przibram, Saaz, Brix, Kaadan, Kommotau, Laun, Ellbogen, Karlsbaad, Leutmeritz, Auſſig, Tabor, Pilgram, Budweis, Piſek, Schüttenhofen, Pilſen, Rokizan, Klattau, Tauß oder Domazlitz, Jungbunzlau, Nimburg, und Eger. Städte der 3ten Klaſſe ſind: Nachod, Braunau, Neuſtadt an der Metau, Reichenau, Königinhof, Podiebrad, Arnau, Pardubitz, Polna, Kaurzim, Böhmiſchbrod, Brandeis, Eule oder Gilowy, Rokonitz, Welwarn, Raudniz, Beneſchau, Hoſtenitz, Selzan, Zebrak, Görkau, Poderſam, Presnitz, Sebaſtiansberg, Sonnenberg, Poſtelberg, Eydlitz, Joachimsthal, Slaggenwald, Ludiz, Billin, Böhmiſchkamnitz, Böhmiſchleipa, Loboſitz, Töplitz, Rumburg, Neuhaus, Neufiſtritz, Krumau, Sobislau, Moldauthein, Bergreichenſtein, Wodnian, Strakonitz, Horazdiowitz, Mieß, Teinitz, Melnik, Reichenberg, Friedland, Gabel, und Aſch. Alle übrigen Städte gehören zur 4ten Klaſſe.

Im

Im Markgrafthume **Mähren**, wurde in die 1te Klaſſe geſetzet: Brünn; in die 2te Klaſſe: Olmütz, Znaim Iglau; in die 3te Klaſſe; Hradiſch, Mähriſchneuſtadt, Gaya, Proßnitz, Schönberg, Littau, Tribau, Zwittau, Sternberg, Müglitz, Tobitſchau, Gewitſch, Teltſch, Meſeritſch, Kremſier, Prerau, Hotzenplotz, Neutitſchein, Fulneck, Freyberg, Hungariſchbrod, Auſpitz, Wiſchau, Auſterlitz, Nikolsburg, Eibenſchitz und Budwitz. In die 4te Klaſſe gehören dann alle übrigen Städte.

Im Herzogthume **Schleſien** wurde Troppau in die 1te Klaſſe geſetzet, in die 2te; Teſchen, Bielitz, Jägerndorf, Johannesberg; in die 3te; Jaburnek, Freudenthal, Freiſtadt, Obersdorf, Weidenau, Zuckmantel, Freiwaldau, Oderberg, Bentſch, Odrau und Wagſtadt; daß daher alle übrigen Städte zur 4ten Klaſſe zu zählen ſind.*)

In **Oſtgallizien** wurden eben mittels der Gerichtstaxordnung für dieſes Land, für die Städte 4. Klaſſen beſtimmet und **Lemberg** für die Hauptſtadt erkläret. Der 2ten Klaſſe wurden zugewieſen: Zamoſc, Brod, Stanislawow, Przemiſl und Jaroslaw; In die 3te Klaſſe wurden geſetzet: Rzeſzow, Sambor, Drohobicz, Neuſandez, Stry, Halicz, Wieliczka, Podgorze, Tarnow, Pilſno, Zaleſczik, Sniatin, Jawarow, Sanok, Mislenice,

*) Patent vom 5. April 1782. für alle deutſche Provinzen, §. 1–7.

Biala, Kenti, Oswiecin, Grudek, Zolkiew, Belz, Tarnopol, Dukla, Kroſno, Biecz, Buſk, Zloczow, Brzezany und Bochnia. Allen **übrigen** Städten wurde dann die 4te **Klaſſe** zugedacht *).

Nach dem Patente für **Weſtgalizien**, wodurch dann auch dortlandes die allgemeine Taxordnung eingeführet worden iſt, kömmt in die 1te **Klaſſe** zu zählen: Krakau, als die **Hauptſtadt**. In die 2te **Klaſſe**: Lublin und Sandomir, in die 3te **Klaſſe**: alle Kreisſtädte mit Einſchluße von Olkuſz, dann Lukow, Kazimirz bey Krakau, Kazimirz im Jozefower Kreiſe, Urzendow, Opoczno, Przedborz, Nodoſchitz, Sulejow, Malogoß, Kroſnoſtow, Wengrow, und Sokolow. In die 4te **Klaſſe** gehören dann ſämmtliche **übrigen** Städte **).

§. 6.

Eigene Abtheilung der Städte in Böhmen.

In das **ganz Beſondere** wegen Abtheilung der Städte in den ſo vielen zum öſtreichiſchen Staate gehörigen Ländern einzugehen, würde zu weitläufig werden, daher nur ein und das andere noch davon, und zwar die beſondere Eintheilung der Städte im Königreiche **Böhmen** hier beygerückt wird.

Im **Böhmen** theilen ſich die Städte insbeſonders in die **eigentlichen königlichen Städte**, in die **königl. Leibgedingſtädte**, in die **königlichen**

Berg-

*) Patent für Oſtgallizien vom 29. April 1786. §. 3.

**) Patent für Weſtgallizien vom 6. Julius 1797. §. 1.

Bergſtädte, dann in die Schutzſtädte und unterthänigen Städte.

§. 7.

Die eigentlichen königlichen Städte ſind: Außig, Beraun, Brix, Böhmiſchbrod, Czaslau, Deutſchbrod, Jungbunzlau, Kaadan, Kaurzim, Klattau, Kollin, Laun, Leutmeritz, Mieß, Nimburg, Pilgram, Piſek, Pleß, eine Feſtung, dermal Joſephſtadt genannt *). Prag, Rakonitz, Rokitzan, Saatz, Schüttenhofen, Tabor, Tauß, Thereſienſtadt (eine Feſtung) Wodnian. Königliche Städte in Böhmen.

Unter dieſen königl. Städten ſind einige nebſt der Haupt- und Reſidenzſtadt Prag beſonders privilegirt, als Pilſen, Budweis und Kuttenberg, welche bei den Landtägen mit der Hauptſtadt Prag den 4ten Landſtand ausmachen. Laut Privilegiums Wail. Kaiſers Ferdinand des III. vom 20ten April 1649. Davon handelt auch die böhmiſche Landesordnung A. 34. (Man ſehe im Iten Bande dieſes Werkes Seite 235. nach.)

Auſſer den gleichgenannten königlichen drey beſonders privilegirten Städten haben die übrigen königl. Städte bey den Landtägen keine Stimme, auch ſind deren

*) Se. Majeſtät Franz der II. haben der Stadt und Feſtung Pleß zum glorwürdigen Andenken ihres Erbauers Wail. Kaiſers Joſeph des II. den Namen Joſephſtadt beygelegt. Hofdekret vom 16. März 1793.

deren Bürger einzeln betrachtet, nicht landtafelfähig, außer denjenigen, welche hiezu ein beſonderes Privilegium beſitzen. Im Ganzen betrachtet aber, ſind alle königlichen Städte landtafelfähig, und genieſſen alle landtäfliche Gerechtſamen, als: das Jagdrecht, Bräurecht, das Recht die Kontribuzion zu subrepartiren, dieſelbe einzuheben und d. gl. m.

Die eigentlichen königlichen Städte, unterſtehen in Anſehung der Polizey- und Oekonomie-Angelegenheiten dem königl. Landesunterkämmerer, welcher ſich jedoch in die Gerichtsgeſchäfte nicht einzumengen hat, da dieſe die Magiſtrate, oder Stadträthe beſorgen, und in ſolchen dem allgemeinen Appellations-Obergerichte unterworfen ſind.

Von dem königl. Landesunterkämmerer wurde ſchon im Iten Bande dieſes Werkes Seite 236. und 353. gemeldet, welches hieher zu ziehen iſt.

Dem wird hier noch beygerückt, daß das königl. Landesunterkammeramt, deſſen Chef der Landesunterkämmerer iſt, aus einem Hofrichter, Kammerſchreiber, 2 Amtsrevidenten, und 1 Kanzelliſten beſtehe.

§. 8.

Königliche Leibgedingſtädte in Böhmen.

Die königlichen Leibgedingſtädte, welche zum Unterhalte der verwittibten Königin in Böhmen beſtimmet worden ſind, ſind folgende: Bidſchow,

Chru-

Chrudim, Hohenmauth, Jaromierz, Königgratz, (eine Feſtung) Königinhof, Melnick, Politſchka und Trautenau.

Dieſe Städte unterſtehen dem königlichen Landesunterkämmerer der königl Leibgedingſtädte, in eben der Art, wie die königlichen Städte dem königlichen Landesunterkämmerer der königlichen Städte.

Dieſes Unterkammeramt beſtehet nebſt dem Chef, nämlich dem königlichen Landesunterkämmerer der königl. Leibgedingſtädte, in einem Hofrichter, Sekretär, und Buchhalter.

§. 9.

Königliche Bergſtädte in Böhmen.

Die königlichen Bergſtädte ſind: Bergreichenſtein, Bleyſtadt, Budweis, Karlsbaad, Ellbogen, Eule, Gottesgab, Joachimsthal, Knin, Kammotau, Kuttenberg, Lauterbach Pilſen, Platten, Preßnitz, Przibram, Schlakenwald, Sebaſtiansberg, Sonnenberg, Unterreichenſtein, Weipert, und Wieſenthal.

Von den königlichen Bergſtädten handelt die böhmiſche Landesordnung. Z. 29 bis 36.

Von den Bergämtern, und Berggerichten überhaupt iſt im 1ten Bande dieſes Werkes Seite 335. bis 419. nachzuſehen.

§. 10.

§. 10.

Schutzſtädte in Böhmen.

Die **Schutzſtädte**, welche zwar freye, jedoch nicht königliche Märkte ſind, ſind in Böhmen ſehr zahlreich *).

Die Einwohner der Schutzſtädte werden **Schutzuntergebene** oder **Schutzunterthanen** genannt, welche freye Leute ſind, jedoch haben ſie ihrer Schutzherrſchaft einige Zahlung unter dem Namen **Schutzgeld** zu entrichten.

§. 11.

Unterthänige Städte in Böhmen.

Alle übrige Städte ſind **unterthänige Städte**, welche auch unter dem Namen **Herrnſtädte** vorzukommen pflegen.

§. 12.

Vom Rechte Städte zu errichten.

Das Recht Städte zu errichten, ſtehet nur dem Landesfürſten zu **).

Bevor die landesfürſtliche Bewilligung zu Errichtung einer Stadt erfolget, pflegt das Geſuch darum an die Landesſtelle zugeſendet zu werden, welche darüber das Kreisamt, und dieſes die benachbarten Städte zu vernehmen, dann den Bericht abzuſtatten hat, indem es bey Errichtung einer Stadt um

*) Die Stadt Welwarn (Welwary) eine königliche Stadt ſtehet unter dem Schutze des Oberſten Burggrafen in Böhmen.

**) In Anſehung Böhmens findet man davon in der böhmiſchen Landesordnung ſub A. 14.

um verſchiedene Gerechtſamen z. B. um das Recht Jahrmärkte zu halten ꝛc. zu thun iſt; daher die nahe anliegenden Städte, welche ſchon ein ſolches Recht genieſſen, zu Beſeitigung des ihnen etwa zugehenden Nachtheils bey Errichtung der neuen Stadt, zu vernehmen ſind.

§. 13.

Erhebung der Städte in die Klaſſe der königl. Städte.

Auch ſtehet nur dem Landesfürſten das Recht zu, eine Stadt in die Klaſſe der Königlichen Städte zu erheben. So haben Se. Majeſtät Wail. Joſeph der II. mehrere Städte zu königlichen Freyſtädten erhoben, wie aus folgenden zu entnehmen iſt.

I. Wurden die Feſtungen Thereſienſtadt, und Pleß (welche letztere in der Folge, wie S. 11. angeführet worden iſt, den Namen Joſephſtadt erhalten) zu königl. Freyſtädten erhoben, und hierwegen erſchien unterm 9. Dezember 1782. nachſtehendes Patent:

Die Feſtungen Thereſienſtadt und Pleß werden zu k. Freyſtädten erhoben und mit Freyheiten begnädiget.

§. 1. Die Feſtung Thereſienſtadt und Pleß, die man zur gröſſeren Sicherheit des Königreichs Böheim angelegt, werden zu königlichen Freyſtädten erhoben, denſelben unter der Aufſicht und Leitung des Landesunterkämmerers alle bürgerliche Freyheiten und Gerechtſamen, welche die übrigen k. Freyſtädte genieſſen, ſamt den erforderlichen Wochen- und Jahrmärkten, auch einem eigenen Magiſtrate bewilliget, und überhaupt die Bürgerſchaft, welche ſich darin

an-

anſäſſig machen wird, nach den allgemeinen in Böhmen beſtehenden Polizey- und Sicherheitsanſtalteu zu behandlen anbefohlen. §. 2. Indeſſen, bis ein eigener Magiſtrat in dieſen neuen k. Städten angeſtellet werden kann, wird die Leitung über Thereſienſtadt dem Leitmeritzer, und über Pleß dem Jaromierzer Magiſtrate überlaſſen. §. 3. Zu deren Bevölkerung wird allen Künſtlern, Fabrikanten und Handwerkern, ſowohl Meiſtern, als der Meiſterſchaft fähigen Geſellen ſämtlicher Erbländer die Erlaubniß ertheilet, ſich in einer oder der anderen dieſer Städte häuslich niederzulaſſen, und Ihre Kunſt, Gewerb- oder Nahrungsgeſchäfte da ungehindert zu treiben. Nur wird ſich jeder Ankömmling mit glaubwürdigen Amts- oder Zunft- oder Fraternitäts Zeugniſſen über ſeinen dermaligen Aufenthalt in den k. k. Erbländern, über ſein Wohlverhalten, dann über ſeinen Erwerbungsweg, nämlich ſeine Kunſt oder Gewerb, als Meiſter oder meiſterfähig, auszuweiſen haben.

§. 4. In Anſehung derjenigen, welche aus dem Haupt- oder anderen groſſen Städten in eine der ueuen Städte überziehen wollen, iſt es genug, wenn ſie bey ihrer Ankunft mit Ex Officio- Päſſen von dem Magiſtrate der Stadt, aus der ſie abziehen, wie auch mit Zeugniſſen verſehen ſind, welche von eben dieſem Magiſtrate rekognoſziret und vidimiret worden ſind.

§. 5.

§. 5. Jene hingegen, die ſich aus kleineren Oertern dahin begeben wollen, haben ihre Zeugniſſe von ihrem Abzuge dem Kreisamte, Viertl = oder Diſtriktsverweſer, worunter ſie gehören, vorzulegen, der ſolche, wenn ſie annehmlich ſind, mit dem Vidi zu beſtätti= gen, und dem Vorweiſer einen Paß und eine Marſch= routte, und die Anweiſung an einen oder zween Magiſtrate ex Officio zu ertheilen haben wird. §. 6. In dem Paſſe hat die gewöhnliche Klauſel — repaſſi= ren zu laſſen — wegzubleiben, und iſt dafür aus= drücklich zu ſetzen: daß dieſer Paß wegen Ueberſied= lung nach Thereſienſtadt oder Pleß gegeben werde, dagegen den Ankömmlingen, wenn ſie nicht gleich im Orte verbleiben, von dem Magiſtrate eine Grund= verſchreibung oder das Zeugniß, daß ſie als Grund= beſitzer oder Inwohner angenommen ſind, mit der beygefügten Klauſel: ſolche frey paſſieren oder repaſſie= ren zu laſſen, denenjenigen aber, welche zur Auf= nahme nicht geeignet befunden worden ſind, ein Paß zu ihrer Rückreiſe, und zwar in beyden Fällen ex Officio ertheilet werden ſolle. §. 7. Jedermann wird hierinn ein Hauß zu bauen frey ſtehen, und geſtattet, daß die hiezu von Privaten vorgeſtreckten Gelder, deren Vormerkung die Magiſtrate unentgelt= lich zu geben haben, ohne einige Intereſſeſteuer bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 Prozent verzinſet werden mögen. §. 8. Die Bauluſtigen haben ſich wegen der Ausweiſung der Plätze, welche der Magiſtrat in

allem ohne Gebühr beſorgen muß, zeitlich anzumelden. In der Bauführung ſelbſt iſt die Aufſicht und Leitung dem Genieamte übertragen, welches a) die Plätze unentgeltlich zu überlaſſen, keinen beſonders zu begünſtigen, ſondern Jeden gleich zu behandeln hat. In dieſer Abſicht werden b) die Bauluſtigen die Plätze in den beſtimmten Vierecken ohne Aufenthalt, ohne Entrichtung nach der Ordnung angewieſen, und ſie nach den Numern eingeſchrieben. c) Von dem Baue iſt der Riß, Profil, Facade der Fortifikazions-lokaldirektion vorzulegen, welche alle Bedingniſſe und die Zeit des vorzunehmenden Baues beſtimmen wird. d) Jedes Haus muß mit gutem Materiale gebauet, mit einer Feuer- oder Brand-Mauer, wie auch mit vorſchriftmäſſigen Rauchfängen verſehen, das Dach mit Ziegeln gedeckt, und ſo eingerichtet werden, daß zwiſchen den Häuſern keine Dachrinnen nothwendig ſind. Der Fußboden zu ebener Erde muß zwey Schuhe über den äuſſern Stadthorizont erhoben, und durchaus gewölbet, jedes Haus mit einem Brunnen und Keller, dann mit einem in den Hauptkanal geleiteten Abführungskanal verſehen ſeyn. Senkgruben ſind durchaus verbothen. e) Jedes Haus muß wenigſtens 3 bis 4 Fenſter nach der Breite, und jedes Fenſter 3 Schuhe in der Breite und 5 bis 6 in die Höhe haben; kleinere Häuſer zu bauen wird nicht geſtattet. f) Das Innere des Gebäudes wird Jedermann nach ſeinem Gewerbe überlaſſen einzurichten,

ten, und auch frey geſtellt ein oberes Stockwerk aufzuführen. g) Die Vorderſeiten können nach Wohlgefallen gemacht, auch äuſſere Verzierungen angebracht werden, nur die hervorragenden Schilde, welche die Ausſicht verhindern, werden nicht geduldet. Gewerbszeichen ſind mittels der Aufſchriften über den Thüren eines jeden Hauſes zu machen. h) Jeder Hauseigenthümer hat ſich die verordneten Feuerlöſchgeräthe anzuſchaffen. §. 9. Sollten Polizeyhandwerker, als Bäcker, Fleiſchhauer, Schuhmacher, Schneider, Schloſſer, Tiſchler, Wagner, Sattler, Drechsler, und dergleichen nicht gleich ſelbſt Häuſer bauen können oder wollen: ſo wird die Fortifikazion ſolche mit Aerarial-Vorſchüſſen bauen, und ihnen zuſchreiben laſſen, welchen Vorſchußbetrag ſie durch Spezialhypotheke des ihnen eingeraumten Hauſes, und mit Verſicherung ihres ganzen Vermögens zu bedecken, dann dem Aerarium denſelben in Zeit von 28 Jahren mit jährlichen 6 Prozent, als 4 für das Intereſſe, und 2 auf Abſchlag des Kapitals gerechnet, zu vergüten haben. Zu dieſer Zurückzahlung ſind ſie über 2 Jahre, nach ihrer Beſitznehmung angefangen, verbunden. §. 10. Jenen, ſo mit Aerarialvorſchüſſen bauen, wird die Befreyung von der Steuer, von dem Extraordinarium, der Gewerbſteuer, und anderen Abgaben, wie auch von der Rekroutenſtellung auf 15 Jahre, denjenigen aber, die auf ihre Köſten den Bau unternommen haben, auf 30

Jahre zugeſtanden; daher dann der Magiſtrat einem jeden ein ſchriftliches Zeugniß des Tages und Jahres, wann er angekommen, und eingezogen iſt, mit Bemerkung, wie lange ſeine Freyjahre zu dauern haben, zu ertheilen hat. Die Freyjahre haben bey jenen, welche auf Aerarialvorſchüſſe bauen, von dem Tage der erfolgten Niederlaſſung und Beziehung der Häuſer, bey jenen aber, welche auf eigene Koſten die Häuſer hergeſtellet haben, in 5 Jahren nach geſchehener Anmeldung den Anfang zu machen. §. 11. Auſſer Nothfällen ſind ſie auch von Militärbequartierungen frey. §. 12. Die Militärarbeiten, welche ſie in gleicher guten Eigenſchaft und gleichem Preiſe zu liefern im Stande ſind, werden ihnen vor allen anderen Mitwerbern überlaſſen. §. 13. Das Bräuhaus wird aus Aerarialmitteln erbauet, und ſobald die Bauköſten von den Einkünften erſetzt ſind, zum Nutzen der Gemeinde gewidmet. §. 14. Und bis zur Erhaltung eines hinlänglichen Fondes zur Beſtreitung ihrer gemeinnützigen Erforderniſſe, wird wegen der nöthigen Seelſorge, Herſtellung der Kirche, des Pfarrhofes und Schulhauſes die Vorſehung getroffen werden *).

Zu noch mehrerer Beförderung der Anſiedlung in den **beyden gedachten Feſtungen** wurde weiters: 1) den inländiſchen ordentlich ausgelernten und meiſterfähigen Geſellen die Befugniß eingeräumet,

*) Patent vom 9. Dezember 1782.

met, ihre Profeſſion ohne die Verbindlichkeit, Meiſter zu werden, in der Feſtung treiben zu können. 2) Wurden den Bauführenden die Baumaterialien in dem nämlichen Preiſe, wie ſie der Fortifikazions-Lokaldirektion zu ſtehen kommen, überlaſſen, und jenen, die auf eigene Koſten bauen, angemeſſene Zahlungsfriſten dafür eingeſtanden. 3) Wurden diejenigen, welche ſich zu Beförderung dieſes Anſiedlungsgeſchäftes mit einer ſich auszeichnenden Verwendung beſonders hervorthun werden, auch einer vorzüglichen höchſten Begnädigung verſichert. 4) Endlich wurde die den mit Aerarialvorſchuße bauenden Anſiedlern vorhin ſchon ertheilte Begünſtigung der Freyjahre nach dem Maſſe des eigenen Koſtenbeytrags dergeſtalt untertheilet, daß demjenigen, welcher die Hälfte der Koſten als einen Vorſchuß vom Aerarium erhalten, 20, demjenigen aber, welcher nur ein Viertel der Baukoſten von dem Aerarium angeſucht hat, 25 Freyjahre zugeſichert werden *).

Dann wurden auch dieſen zwoen Freyſtädten, und zwar der Feſtung Thereſienſtadt an jedem Mittwoche einen Wochenmarkt, dann zwey Jahrmärkte, nämlich am erſten Montag nach den Oſterfeyertagen, und am erſten Montag nach dem Wenzeslausfeſte, wenn an dieſen Tagen kein gebothener Feyertag einfällt, der Feſtung Joſephſtadt aber im Monate Julius

*) Hofdekret vom 14. Oktober 1784.

den Montag vor Margaretha einen Roß = und Viehmarkt, Dienſtag und Mittwoche Jahrmarkt, und im Dezember den 1ten einen Roß = und Viehmarkt, den 2ten und 3ten Jahrmarkt, die Wochenmärkte aber jeden Montag und Donnerſtag, wenn an dieſen Tagen kein gebothener Feyertag fällt, abzuhalten bewilliget *)

Erklärung der Stadt Podgorze in Oſtgalizien, zu einer freyen kön. Stadt.

II. Podgorze, im Oſtgalizien, wurde ſammt der daſelbſt anſäſſigen Kolonie, und der für ſie zur Vergröſſerung dieſes Ortes zwiſchen demſelben und Ludwinow beſtimmten Strecke, unter Beybehaltung ihres Namens zu einer freyen königlichen Stadt erklärt, die unter der Leitung des Guberniums der Freyheiten und Gerechtſamen aller übrigen k. Freyſtädte zu genieſſen haben, und ſobald daſelbſt ein ordentlicher Magiſtrat aufgeſtellet iſt, gleich der k. Hauptſtadt Lemberg berechtigt ſeyn ſoll, zu den Landesſtändiſchen Verſammlungen aus ihrem Mittel einen Abgeordneten mit Sitz und Stimme, den übrigen Landesſtänden gleich, abzuſenden. 2) Wurde allen ausländiſchen Handelsleuten, Künſtlern Fabrikanten und Handwerkern ſowohl Meiſtern, als der Meiſterſchaft fähigen Geſellen, katholiſcher, evangeliſcher, reformirter, griechiſcher, armeniſcher und nicht unirter Religion, die Erlaubniß ertheilet, ſich daſelbſt häuslich niederzulaſſen. Die Ankömmlinge wurden angewieſen, ſich bey dem Bochnier Kreisamte zu melden,

*) Hofdekrete vom 6. Auguſt, und 24. September 1789.

den, und mit glaubwürdigen Zeugniſſen über ihr Wohlverhalten und Erwerbungsfähigkeit auszuweiſen, auch ſich zu erklären, ob ſie aus eigenen Mitteln, oder mit einer ihnen geleiſteten Beyhilfe einen Bau unternehmen, oder nur als Beſtand- und Miethleute ihr Nahrungsgeſchäft treiben wollen. 3) War dann den erſtern, welche wenigſtens zum Theile aus Eigenem den Bau eines Hauſes zu beſtreiten vermögend zu ſeyn, erwieſen, ein Platz zum Baue nach Erforderniß ihres Nahrungszweiges und nach Verhältniß des aufzuführenden Gebäudes anzuweiſen, welches als freyes Eigenthum dem Erbauer gehören, auch ihm der Baumateriale halber an Hand gegangen, dann die Zuſchreibung ohne einige Taxe geſchehen ſoll, jedoch wurde 4) befohlen, alle Häuſer vom Grunde aus von Stein oder gebrannten Ziegeln aufzuführen, hingegen ſollen auch die zum Baue erforderlichen Materiale von den unter der Domänenadminiſtration ſtehenden Gütern um einen billigen Preis dergeſtalt überlaſſen werden, daß bey der Uebernahme derſelben $\frac{1}{3}$ des Betrags baar zu bezahlen komme, die zwey andern Drittheile aber erſt nach 10 Jahren ohne Zinſe bezahlet werden dürfen; denjenigen aber, welche anſehnlichere Gebäude errichten wollen, wären die Baumateriale auch ohne Erfolg des $\frac{1}{3}$ auf 10 Jahre ohne Zinſe, allein gegen Hypothekariſche Verſchreibung des erbauten Hauſes zu verabfolgen. 5) Mußte vor dem Baue eines Hauſes,

der Grundriß, Profil und die Vorderſeite dem Ingenieur vorgelegt, und von dieſem darauf geſehen werden, daß jedes Haus von auſſen ſowohl, als von innen von guten Materialen, mit Feuer- und Brandmauern verſehen, die Kamine in erforderlicher Weite aufgeführt, und der Dachſtuhl, ohne zwiſchen den Gebäuden Dachrinnen einzuziehen, angebracht werden. 6) Die Breite jedes Hauſes, wurde auf dem Hauptplatze und den Hauptſtraſſen auf 8 Klafter, in kleinern Gäſſen aber wenigſtens auf 5 Klafter, die Breite der Fenſter auf 3 Schuhe, und die Höhe wenigſtens auf 5 Schuhe beſtimmet. Das Mauerwerk ſoll von ſolcher Stärke angelegt werden, daß ohne Gefahr ein zweytes Stockwerk aufgeſezt werden könne; die innere Einrichtung wurde Jedermann nach Bedürfniß freygeſtellet. 7) Den neu erbauten Häuſern wurde eine 30jährige Befreyung von aller landesfürſtlichen Kontribution, und eine 10jährige, von Entrichtung des Grundzinſes verwilligt. 8) Die Befreyung ſoll erſt nach 3 Jahren, vom dem Tage der geſchehenen Anmeldung zum Baue zu berechnen, anfangen. 9) Nicht nur denjenigen, welche ſich eigene Häuſer erbauen, ſondern auch Jedermann, der ſich dort niederläßt, wurde erlaubt, ſeine Kunſt und Gewerb, ungehindert auszuüben, und den Ankömmlingen nicht nur eine 30jährige Befreyung von aller Perſonal- oder ſogenannter Gewerb- und Nahrungsſteuer zugeſichert, ſondern auch den Profeſſioniſten und

Hand-

Handwerkern zu Anſchaffung der Geräthſchaften, Handwerkzeuge oder rohes Materials ein Beytrag von 50 fl. rhein. ohne Wiedererſatz verheiſſen. 10) Den Juden, welche ein ſchuldenfreyes Vermögen von 10,000 fl. rhein. ausweiſen, wurde geſtattet, Gründe und Häuſer erblich anzukaufen, oder Beſtandweiſe an ſich zu bringen; diejenigen, welche unter 10,000 fl. rhein. oder gar kein Vermögen beſitzen, wurden von dieſen Gerechtſamen ausgeſchloſſen. 11) Der neu angeſeſſenen Bürgerſchaft, und den Bürgerſöhnen wurde auf ewige Zeiten die Befreyung von der Rekrutirung zugeſichert, ſolche auch auf die fremden Handwerksgeſellen, die ſich Unterhalts = und Nahrungshalber dort einfinden, erſtrecket. 12) Wurde den Bürgern die Wahlfreyheit in Anſehung ihrer Magiſtratsperſonen nach den hierwegen zugebenden Vorſchrift zugeſtanden, und die Verwandten aller dort geduldeten Religionen ohne Unterſchied, wenn ſie das Bürgerrecht erhalten, und rechtſchaffen, auch mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehen ſind, ſollen zu den Magiſtrats= Aemtern und Würden ſowohl wählen, als auch gewählt werden können. 13) Denjenigen Magiſtratsperſonen, welche ſich durch Verdienſte um die Aufnahme der Stadt auszeichnen werden, und vorzüglich den Handelsleuten, die einen wichtigen Bau unternehmen, zur Emporbringung der Manufakturen und Fabriken mitwirken, den Ausfuhrshandel mit galiziſchen, oder andern erblän-

diſchen Erzeugniſſen und Waaren befördern, wurde ein unterſcheidender höchſter Schutz, und die Ertheilung des Adelſtandes auf ihr Anſuchen verheiſſen, ohne daß ſie der Handlung deswegen entſagen müßten, auch ſollen ſie zum Indigenate, zum Ankaufe und Beſitze adelicher Güter berechtigt ſeyn. 14) Wurde verordnet, daß nach Maaß, als die katholiſche Gemeinde anwächſt, auf das Eheſte die Kirche ſowohl, als ein Pfarrhof, und das Schulgebäude auf Koſten des allgemeinen Religionsfonds hergeſtellet, und auf die Anſtellung der nöthigen Seelſorger und Errichtung der Normalſchule gedacht werden ſoll. 15) Wurde befohlen, die erforderlichen Riſſe von dem Rathsgebäude zu verfertigen, und auf Koſten des Aerariums den nöthigen Theil indeſſen ſogleich herzuſtellen, bis der ſtädtiſche Fond aus Eigenem den Bau fortzuſetzen, und zu vollenden die Kräfte erreicht haben wird. 16) Ein gleiches wurde zu Erbauung eines Gemeinbräuhauſes befohlen, das Bräurecht aber, und das Brandweinbrennen ſammt der Schankgerechtigkeit in dem ganzen Umfange des ſtädtiſchen Bezirks, der Stadt ſelbſt, als ein zur Beſtreitung der Gemeindauslagen gewidmeter Fond vorbehalten. *)

Freyſtadt Biala.

III. Auch die Stadt **Biala** im Oſtgalizien wurde zu einer Freyſtadt erhoben. **)

Zwey=

*) Patent vom 26. Febr. 1784.

**) Hofdekret vom 10. Junius 1789.

Zweyter Abſatz.

Von den Stadt- und Markt-Obrigkeiten, oder Magiſtraten Stadt- und Markt-Gerichten im Beſondern.

§. 1.

Die **Obrigkeiten** in den Städten und Märkten ſind die **Magiſtrate, Stadt- und Markt-Gerichte.** Von den Magiſtraten, Stadt und Marktgerichten im Beſondern.

Man beziehet ſich hierwegen auf dasjenige, was ſchon im vorhergehenden Abſatze §. 4. angeführet worden iſt. In der weiteren Erörterung dieſes Gegenſtandes muß die Abtheilung der Städte in die **Haupt- und übrigen landesfürſtlichen Städte,** dann **anderen Städte auf dem Lande,** gegenwärtig gehalten werden; Auch iſt bey den Magiſtraten, Stadt- und Marktgerichten, derſelben **Beſtellung** oder **Regulierung,** derſelben **Perſonale,** die erforderlichen **Eigenſchaften** zu Magiſtrats-Bedienſtungen, u. ſ. w. in Betrachtung zu ziehen, wie ſolches im Nachfolgenden darſtellet wird.

§. 2.

Was die **Beſtellung** oder **Regulirung** der **Magiſtrate** in den **Haupt- und landesfürſtlichen Städten** betrifft, davon findet man ſchon im 1ten **Bande** dieſes Werkes S. 409. — 418, wo zu erſehen iſt, daß die Regulirung des Magiſtrats Wie die Magiſtrate in den Haupt- und landesfürſtlichen Städten regulirt ſind.

der

der Haupt Reſidenz-Stadt Wien zur Grundlage der Regulirung der ſämmtlichen Magiſtrate, in den Haupt und Landesfürſtlichen Städten zu nehmen ſey.

Vom Magiſtrate in Wien.

I. Dasjenige, was ſchon im 1ten Bande S. 409. von dem Wiener Magiſtrate angeführet worden iſt, wird hier des mehreren erkläret:

Den 1ten November 1783. fieng die Aktivität des Wiener Stadtmagiſtrats an, ſo nach folgenden Grundſätzen reguliret worden, nach welchen auch die Magiſtrate der Hauptſtädte der übrigen Provinzen, mit jenen wenigen Mäßigungen, die in Rückſicht der Abtheilung in mehrere Senate, und dem eigentlichen Perſonalſtand aus der Populazion jeder Stadt gefloſſen ſind, hergeſtellet worden.

a) Der Magiſtrat hat nicht als eine landesfürſtliche Stelle, ſondern in der Eigenſchaft einer bürgerlichen Behörde zu beſtehen, und unter Benennung des Magiſtrats der kaiſerl. Reſidenzſtadt Wien die ſeiner Wirkſamkeit anvertrauten Geſchäfte zu verwalten.

b) Der Magiſtrat hat eine dreifache Beſtimmung, nämlich die politiſchen, und Oekonomiſchen Geſchäfte, die Civilgerichtsbarkeit, endlich die Kriminalgerichtsbarkeit auf ſich, nach dem ſeiner Wirkſamkeit in jedem Fache, durch ausdrückliche Geſetze und Anordnungen eingeraumten Gränzen. In dieſen drey Beſtimmungen, ſoll der

Ma-

Magiſtrat nur einen Körper ausmachen, unter einem Bürgermeiſter, mit Zugebung zweener Vizebürgermeiſter ſtehen, unter ſeiner allgemeinen Benennung in allen Angelegenheiten angegangen werden, und expediren, die Geſchäfte ſelbſt aber in dreyen abgetheilten Senaten beſorgen, nämlich a. den Senat in publicis, politicis, & œconomicis, b. den Senat in judicialibus civilibus und c. den Senat in judicialibus criminalibus.

c) Der Bürgermeiſter ſoll dem ganzen Magiſtrate vorſtehen, und nur zween Vizebürgermeiſter zur Seite haben, die ihn nach ſeiner Anleitung da, wo es der Dienſt fodert, zu ſuppliren haben.

d) Jedem Senate ſollen eigene Räthe, Sekretäre, und Rathsprotokolliſten, jedoch dermaſſen zugewieſen ſeyn, daß dieſelben, ohne Rückſicht, zu welchen Geſchäften ſie eigentlich gebrauchet werden, unter ſich und in der nemlichen Dienſteskathegorie den Rang nur nach dem Senio der Dienſtjahre einnehmen, und eben alſo bey gleicher Fähigkeit und Verdienſt die Vorrückung in höhere Beſoldungen nur nach dem Senio behaupten; wo dagegen das untere Amtsperſonale des Protocolli Exhibitorum, der Regiſtratur, der Kanzley, der Gerichtsdiener promiscue zu den Geſchäften aller drey Senate gebrauchet werden müſſen.

e) Der Status Perſonarum des geſammten Magiſtrats iſt dahin ſyſtematiſiret:

Ein

Ein Bürgermeiſter, dem zugleich der Karakter eines k. k. Raths beigeleget iſt.

Zween Vizebürgermeiſter.

42. Räthe, wovon zwölf dem Senate in publicis, politicis, & œconomicis, achtzehen dem Senate in Civiljuſtizgeſchäften, und zwölf dem Senate in Kriminalgeſchäften zugewieſen ſind.

12. Sekretäre, wovon drey dem Senate in publicis, politicis, & œconomicis, ſechs dem Senate in Civilſachen, drey dem Senate in Kriminalgeſchäften zugegeben werden.

5. Rathsprotokolliſten, wovon drey dem Senate in Juſtizgeſchäften, zwey jenem in Kriminalangelegenheiten beſtimmet ſind.

1. Prothocolliſta Exhibitorum, der die Direktion zu führen hat, und dem der Titel eines Secretarii beygeleget wird.

3. Adjunkten des Prothocolliſta Exhibitorum.

1. Expeditor mit zween Adjunkten.

1. Regiſtrator.

8. Regiſtranten.

30. Kanzelliſten.

20. Gerichtsdiener.

Statt der vorhin beſtandenen Pupillenraitkammer ſoll die Aufnehmung der Pupillar- und Kuratelrechnungen an die ſtädtiſche Buchhalterey verwieſen ſeyn.

Die

Die zur Beſorgung der dem Magiſtrate anvertrauten Geſchäfte erforderlichen untergeordneten Aemter ſollen von dem Magiſtrate dermaſſen reguliret werden, daß ſelbe nach Möglichkeit zu konzentriren, die überflüßigen aufzuheben, und jedem Amte nur nach der wahren Bedürfniß der Perſonalſtand zugewieſen ſey.

f) Der Bürgermeiſter, und die beyden Vizebürgermeiſter ſind von der Bürgerſchaft und reſpective derſelben Ausſchuß im Beyſeyn eines Commiſſarii der Landesregierung, und des Appellationsgerichts zu wählen, und iſt die Wahl der Landesregierung vorzulegen.

g) Die Zahl des Ausſchußes wird nach dem Populazionsſtande beſtimmet, und der Ausſchuß von der geſammten Bürgerſchaft gewählet. Zum Bürgermeiſter, Vizebürgermeiſter, kann kein Individuum gewählet werden, das nicht von der Landesregierung, und dem Appellazionsgerichte das Eligibilitätsdekret hiezu erworben hat. Die Beſtättigung über die ausgefallene Wahl des Bürgermeiſters, und der Vizebürgermeiſter ſoll nur auf 4 Jahre jedesmal ertheilet werden, nach deren Verlauf, wenn ſie ſich in ihrem Amte beſonders ausgezeichnet haben, ſie allemahl wieder von Hof aus, ohne der Wahl zu unterliegen, beſtättiget werden können, in deſſen Entſtehung aber zur neuen Wahl zu ſchreiten iſt.

h) Die Räthe des Magiſtrats ſollen ebenfalls ſowohl bey erſter Beſetzung als bey einer ſich künftig

er-

ergebenden Erledigung durch die Bürgerſchaft und reſpective derſelben Ausſchuß gewählet werden; doch findet bey dieſen die bloße Beſtimmung auf vier Jahre nicht ſtatt. Es kann aber kein anderes Individuum zum Rathsmitglied gewählet werden, als welches das Eligibilitätsdekret beygebracht hat.

i) Des geſammten übrigen bey dem Magiſtrate und ſeinen Aemtern in der anderweiten Dienſteskathegorie angeſtellten Perſonalis Auswahl iſt dem Magiſtrate vorbehalten, der die Beſezung durch ordentliche Dikaſterialverhandlung zu berathſchlagen, und nach Mehrheit der Stimmen zu ſchlieſſen hat.

k) Dem ganzen Magiſtrate werden verhältnißmäſſige Beſoldungen ausgeworfen, welche ab Aerario bezahlet, dagegen alle Magiſtratualtaxen inkammeriret werden.

l) Dem Magiſtrate ſind 8 Auskultanten verwilliget.

m) In Ertheilung des Eligibilitätsdekrets iſt ſich künftig dahin zu benehmen, daß hiezu eine eigene Kommiſſion unter Vorſitz des Appellazionspräſidentens mit Zuziehung zweyer Räthe der Landesregierung und des Appellationsgerichts delegiret werde, von welcher diejenigen, deren gründliche Wiſſenſchaft, und vollkommener Fähigkeit, durch mehrjährige Dienſtesleiſtung bereits erprobt iſt, und deren ſittlicher Karakter beinebens keiner Ausſtellung unterlieget, ohne Prüfung wahlfähig erkläret, dagegen alle übrigen

ei-

einer vorläufigen ſtandhaften Prüfung unterzogen, folglich ſich beſtens befliſſen werde, nur wahrhaft würdigen Individuen das Eligibilitätsdekret zu ertheilen.

n) So wie Jemanden das Eligibilitätsdekret entweder zur Stelle eines Chefs, oder zu dem Amte eines Raths zu Theil geworden, iſt ſolches alſogleich in einem eigenen Verzeichniſſe, welchem täglich die neu zuwachſenden Kompetenten beyzuſetzen ſind, in dem Rathhauſe zu jedermanns Wiſſenſchaft zu affigiren, damit die Bürgerſchaft von den Kompetenten die vorläufige Notiz nehmen, und ihre Wahlſtimmen mit deſto mehrerer Gründlichkeit abgeben könne.

o) An dem zur Wahl beſtimmten Tage iſt der Ausſchuß der Bürgerſchaft auf das Rathhaus vorzurufen, und daſelbſt von zween Kommiſſären, deren einen die N. Oeſt. Landesregierung, den anderen das Appellationsgericht zu benennen hat, die Wahl aufzunehmen, dermaſſen, daß jedes Individuum anfänglich über den Bürgermeiſter, dann über die zween Vizebürgermeiſter, und zwar über dieſe drey Chefs ſchriftlich ſeine Wahlſtimme einlege, über die Rathsglieder aber nach Vernehmung aller Kompetenten ſeine Meinung mündlich ad Protocollum abgebe. Wornach dann dieſes aufgenommene Wahlprotokoll abzuſchlieſſen, von beyden Kommiſſären zu unterfertigen, das Originale durch die Landesregierung an die k. k. vereinten politiſchen Hofſtellen, eine getreue Abſchrift

hievon aber durch das Appellationsgericht zu Handen der k. k. oberſten Juſtitzſtelle zu überreichen iſt.

p) Nach der hierauf erfolgten Beſtättigung hat der neugewählte Bürgermeiſter den Dienſteseid bey der N. Oeſter. Regierung im Beyſeyn eines Appellationsraths, die zween Vizebürgermeiſter, und Räthe aber zu Handen des in Eid und Pflicht genommenen Bürgermeiſters abzulegen.

q) Der Magiſtrat iſt, ſoviel den Senat in Civiljuſtitzſachen, und Kriminalangelegenheiten betrifft, dem k. k. N. Oeſtr. Appellationsgerichte, und reſpektive Kriminalobergerichte, im übrigen der N. Oeſt. Landesregierung untergeordnet.

Von den übrigen Magiſtraten in Hauptſtädten.

II. Dem, was von der Regulirung der Magiſtrate in den **übrigen Hauptſtädten** in den Ländern im Iten **Bande** S. 411. und 412. angebracht worden iſt, wird hier nachgetragen, und zwar:

A. In Anſehung des Magiſtrats zu **Prag** in Böhmen wurde verordnet, daß

Vom Magiſtrate zu Prag.

Prag, als die Hauptſtadt des Königreichs Böhmen, zu einer einzigen Stadt erhoben, eine einzige Bürgerſchaft, ein einziges Aerarium civicum etabliret, daher der Unterſchied zwiſchen den Bürgern der ehemaligen 4 Prager Städte eingeſtellet, und nach dieſem Grundſatze die 4 Magiſtrate in einen einzigen Körper, nämlich den **Magiſtrat der königl. Hauptſtadt Prag** vereiniget werden ſollen. Daher

her ſollen die gewöhnlich geweſenen mündlichen Publikazionen auf dem Rathhauſe ganz eingeſtellt ſeyn; und ſtatt derſelben nach Unterſchied der Geſchäfte die Intimazionen entweder mittels Zuſtellung durch die Gerichtsdiener, oder mittels der bey allgemeinen Verordnungen, zu Jedermanns Einſicht, und Wiſſenſchaft zu geſchehen habenden öffentlichen Anſchlagung, und Aushängung auf eigenen hiezu bequemen öffentlichen Stadtplätzen, die dem Volke bekannt zu machen ſind; eingeleget werden.

Dieſer Magiſtrat der Hauptſtadt Prag iſt als das inner den Gränzen der Stadt allein beſtehende allgemeine Ortsgericht für alle diejenigen, die nicht dem Landrechte unterſtehen, beſtimmet, und hat daher die Jurisdiktion der biſchöflichen Konſiſtorien, des Conſiſtorii academici der Prager Univerſität, die 4 Prager Magiſtrate, die derzeit in den Prager Städten beſtandenen Dominikaljurisdiktionen, ſo viel es bey den letzteren, die Perſonalgerichtsbarkeit betrifft, ganz aufhören, maſſen die Dominikaljurisdiktionen ihre Gerichtsbarkeit in cauſis realibus, und grundbücherlichen Gerechtſamen, mit allen Grundbuchshandlungen, und hieraus flieſſenden Emolumenten, Veränderungsgebühren, Verſchreibungstaxen, Laudemien, und Grundzinſen, ſo weit dieſelben in dem rechtmäſſigen Beſitze ſich befinden, auch künftig unverrückt beybehalten.

Im übrigen ſind zur Regulirung dieſes Prager-Magiſtrats die nemlichen bey dem Wiener Stadt-Magiſtrate feſtgeſetzten Grundſätze angewendet worden.

Magiſtrate zu Roveredo, Botzen und Innsbruck.

B. In Anſehung der Beſtellung der Magiſtrate zu **Roveredo**, **Botzen** und **Innsbruck** iſt folgendes zu bemerken:

Se. Majeſtät **Franz** II. haben über die Vorſtellungen der Gemeinden zu Roveredo, Botzen, und Innsbruck wider die vorige Verfaſſung des Magiſtrats, im Jahre 1794. beſchloſſen, daß

1) der damal beſtandene Magiſtrat zu Roveredo, Botzen, und Innsbruck aller Juſtitzverwaltung enthoben, und dazu ein Stadt- und Landrichter, oder Prätor, mit Zugebung eines Stadt- und Landgerichtsſchreibers beſtellet werden ſoll, welcher letztere durch die ſeinem Solde unterſtehenden Leute alles, was die Schreiberey betrifft, zu verſehen hat.

2) Haben Se. Majeſtät einem Stadt- und Landrichter, oder Prätor die Beſoldung von 1200 fl., dem Gerichtsſchreiber aber mit 1500 fl. angewieſen, nebſt dem

3) verordnet, daß der Beſtellte nach 4 Jahren um die Beſtättigung in ſeinem Amte bey dem Appellationsgerichte anzulangen verbunden ſey, jedoch auch der Bürgerſchaft bevorſtehe, um die Bewilligung einer neuen Wahl mit Vorlegung einer zureichenden Urſache

che anzuſuchen, worüber dann das Appellationsge-
richt entweder die Beſtättigung zu ertheilen, oder die
neue Wahl zu bewilligen hat.

4) Daß um dieſes Stadtrichter- und Gerichts-
ſchreiber-Amt nur diejenigen, welche mit Wahl-
fähigkeitsdekreten verſehen ſind, vorzüglich die wirk-
lich dienenden Beamten, ſo weit ſie durch die neue
Einrichtung auſſer ihre Aktivität kommen, und Ver-
dienſte haben, ansuchen, und ſich in den Konkurs
ſetzen können. *)

Von Regulirung der Magiſtrate in den Städten auf dem Lande.

III. Von der **Beſtellung** oder **Regulirung** der
Magiſtrate **in den Städten auf dem Lande**
wird zwar ſchon im 1ten **Bande. S. 418.** gehan-
delt. Es wird jedoch zu deſſen mehrerer Ausführung
hier die ergangene Verordnung im ganzen Innhalte
beygerücket, um zu erſehen, nach welchen Haupt-
grundſätzen die Regulirung ſolcher Magiſtrate ge-
ſchehen.

Da Se. Majeſtät (Joſeph II.) alle Magiſtra-
te, denen eine freye Juſtitzverwaltung eigen iſt, der
ordentlichen Organiſirung zugeführet wiſſen wollten,
ſo wurde den Appellationsgerichten verordnet, daß
Sie ſich a) zuförderſt angelegen halten ſollen, alle
Magiſtrate auszufinden, die in der Ausübung einer
Gerichtsbarkeit ſtehen; b) bey jedem die betreffende
Obrigkeit vernehmen, ob Sie über dieſe Ausübung
der Gerichtsbarkeit Bemerkungen habe, c) wenn

 über

*) Hofdekret vom 26. Junius 1794.

über die von dem Magiſtrate anſprechende, unabhängige freye Juſtitzverwaltung Zweifel entſtehet, iſt dieſer Zweifel vor dem Landrechte, durch gütliche Ausgleichung oder im Wege Rechtens auseinander zu ſetzen, d) entſtehet über die Gerechtſame des Magiſtrats kein Zweifel, oder wird dieſer zu Gunſten des Magiſtrats behoben (ſo von dem Landrechte dem Appellationsgerichte ſogleich anzuzeigen iſt) ſo hat ſich das Appellationsgericht mit der Landesſtelle, und dem betreffenden Kreisamte in das Einvernehmen zu ſetzen, damit in Ordnung erhoben werde, ob die betreffende Ortsgemeinde vermögend ſey, aus ihren dermaligen Gemeindeinkünften, in welche jedoch die ſämmtlichen Taxen einzufließen haben, nach Abzug ihrer ſonſtigen Bedürfniſſe die geringſte Koſten eines organiſirten Magiſtrats zu beſtreiten, maßen auf Ausſchreibungen jährlicher Beyträge der Gemeinde die Beſtreitung der Koſten zu Gründen nicht geſtattet, vielmehr Sorge zu tragen iſt, daß durch die Köſten des Magiſtrats nicht der ganze Ueberſchuß der Gemeindeinkünfte erſchöpfet werde; e) die geringſten Koſten für einen organiſirten Magiſtrat betragen jährlich 450 fl., damit nämlich ein geprüfter Syndikus und Rathsmann wenigſtens mit Gehalt von 300 fl. ein Kanzleyindividuum mit 100 fl., ein Gerichtsdiener mit 50 fl. angeſtellet werden könne: und dann wird noch insbeſondere der Gemeinde Erklärung erfodert, daß des Gerichtsvorſtehers, und dreyer Rathsmänner

Stel=

Stellen von Männern der Gemeinde unentgeltlich werden verſehen werden. f) Zu Erhebung des Vermögensſtandes iſt, 1) der Populationsſtand im Orte: 2) der Betrag der jährlichen Gemeindeinkünfte, und Ausgaben nach zehnjährigem Durchſchnitte, folglich das Reſultat des ſich bey der Gemeinkaſſe darſtellenden Ueberfluſſes, oder Abgangs, 3) der Stand der dermaligen Magiſtratsbeköſtung, und was bisher das Perſonale an Beſoldungen, Emolumenten, an Geld, Naturalien, überlaſſenen Taxen, freyen Wohnungen, bezogen habe, zu erforſchen, und die dießfalls erhaltenen Aufklärungen ſind von der Landesbuchhalterey zu rektifiziren. g) Stellte ſich nun bey der Gemeinde die Unvermögenheit dar, ſich auch den geringſten Erfodernissen eines organiſirten Magiſtrats zu unterziehen, ſo iſt die Gerichtsbarkeit in ihrem Umfange an die Obrigkeit gegen dem zu übertragen, daß ſich ſelbe, gegen Uebernehmung aller einflieſſenden Gerichtstaxen in ihre obrigkeitlichen Renten zu Stellung eines geprüften, ordentlich beſoldeten Juſtizbeamtens, dann zu Beſorgung der Kanzley- und Zuſtellungsgeſchäfte herbeylaſſe. h) Wo dagegen die Gemeindkaſſe die Kräfte zur Beſtreitung der Koſten eines organiſirten Magiſtrats darſtellet, da iſt der Magiſtrat auch einen Vorſteher, einen geprüften Syndikus, zugleich Rathsmann, mehrere andere Rathsmänner, wovon die Zahl von dem Verhältniſſe des Populationsſtandes, und dem Umfange der

Beſchäftigung des Magiſtrats abhängt, zu beſtimmen, auch nach dieſem Verhältniſſe der Status der ſubalternen Dienſteskathegorien zu beſtimmen i) Soweit es die Kräfte der Gemeindekaſſen mit Rückſicht auf die übrigen Gemeindbedürfniſſe zulaſſen, ſind auſſer dem Syndikus, und dem ſubalternen Perſonale, auch dem Vorſteher, und übrigen Rathsmännern, verhältnißmäſſige Beſoldungen auszuwerfen, oder letzteren zu einiger Entſchädigung einiges Emolumentum von 20 bis 100 fl. zuflieſſen zu laſſen; die Taxen aber haben ſämmtlich in die Gemeindkaſſe einzuflieſſen, und darf hievon keinem Juſtitzbeamten etwas beygelaſſen werden. k) Zu den Stellen der beſoldeten Bürgermeiſter, und Rathsmänner, darf kein anderes Subjektum zugelaſſen werden, als welches von dem Appellationsgerichte und der Landesſtelle das Wahlfähigkeitsdekret erhalten hat; zu den Stellen jener Vorſteher oder Rathsmänner, ſo ihre Dienſte unentgeltlich, oder gegen geringe jährliche Emolumenten leiſten, iſt genug aus der Gemeinde vertraute Männer zu wählen, die von Rechtſchaffenheit, guten Sitten, redlichem Gemüthe, beynebens vom guten Begriffe, und geſunder Vernunft, und alſo fähig ſind über Geſchäfte ein zweckmäſſiges Urtheil zu fällen. l) Wenn nun beſtimmt iſt, wie der Magiſtrat beſtellt ſeyn ſolle, dann hat die Gemeinde vor einer kreisämtlichen Kommiſſion einen Ausſchuß von 20 vertrauten, beſcheidenen, redlichen Männern

zu

zu wählen. m) Durch dieſen Ausſchuß ſind abermahls von kreisämtlicher Kommiſſion, der Gerichtsvorſteher und die Rathsmänner zu wählen, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ohne Nebenabſicht, mit alleiniger Rückſicht und Sorgfalt, für das gemeine Wohl, damit deſſen Geſchäfte geſchickten und redlichen Männern anvertrauet werden. n) Die ſubalternen Dienſteskathegorien, wählt der neu beſetzte Magiſtrat nach Mehrheit der Stimmen. o) Die Stelle des Gerichtsvorſtehers iſt alle vier Jahre veränderlich. p) Wo einer Grund- oder Vogtobrigkeit derzeit das Recht eigen geweſen, die Magiſtratsperſonen zu beſtättigen, da ſollen die um eine Vorſtehers- oder Rathsmannſtelle auftretenden Kompetenten aus der Gemeinde ſchuldig ſeyn, ſich vorläufig bey dieſer Obrigkeit zu dem Ende zu melden, damit ſich dieſe über die allenfällige Ausſchlieſſung ein- oder anderen Individuums erkläre, maſſen jener der Gemeinde, dem die Obrigkeit die Ausſchlieſſung giebt, hiezu nicht gewählt werden darf. *)

§. 3.

Von den Eigenſchaften zu Magiſtratsſtellen.

Von den erforderlichen **Eigenſchaften**, zu **Bürgermeiſter- Vizebürgermeiſter- und Rathsſtellen** ꝛc. in den **Haupt- und Provinzialſtädten**, ſehe man im Iten Bande S. 463.,

*) Hofdekret vom 19. Dezember 1785. an ſämmtliche Appellationsgerichte.

was die übrigen Magiſtrate dießfalls betrifft, Seite 467., was die Kriminal- und Berggerichte belanget, Seite 470. im mehrgemeldeten Iten Bande nach.

§. 4.

Von den Prüfungen der Kandidaten zu Magiſtrats-Stellen, und den Wahlfähigkeits-Dekreten.

Von den Prüfungen der Kandidaten zu Magiſtratsſtellen, von den Wahlfähigkeits- oder Eligibilitäts-Dekreten wird in dem Iten Bande Seite 388. 465., und 490. gehandelt.

Hier kommen aber noch folgende Vorſchriften zu bemerken:

In Galizien wurden die Prüfungen der Syndikus, und Juſtiziäre durch Delegation abgeſtellet, und zufolge Hofdekrets vom 22. Dezember 1788. für das Künftige die Monate Februar und März jedes Jahrs zur Prüfung der Kandidaten, zu Magiſtrats- Syndikats- und Juſtiziärs-Stellen beſtimmet, welche bey dem Appellationsgerichte vorgenommen werden würde *).

Weiters wurde für Oſtgalizien als ein Normale feſtgeſetzet, daß, falls ſich nicht ſolche Kompetenten melden, welche die juridiſchen Studien zurückgeleget haben, auch jene, die mit den Zeugniſſen über die juridiſchen Studien nicht verſehen ſind, zu Bürgermeiſtern, Syndikus, Magiſtratsbeyſitzern, oder Juſtiziären angeſtellet, daher auch

zur

*) Verordnung des Appellationsgerichts zu Lemberg vom 20. Auguſt 1793.

zur Prüfung zugelaſſen werden können, wenn ſie ſich ſonſt nebſt der Kenntniß der lateiniſchen Sprache über die bey einer Gerichtsſtelle erworbene Praxis, und Fähigkeit, dann über gute Sitten auszuweiſen vermögen; doch ſeyen die beygebrachten Zeugniſſe der Advokaten über die erworbene Praxis zur Verleihung derley Amtsſtellen darum nicht hinlänglich, weil die Advokaten das Amt eines Richters nicht ausüben, gleichwohl ſeyen diejenigen, welche Zeugniſſe über die zurückgelegten juridiſchen Studien beybringen, wenn ſie ſich auch über die Praxis bey einer Gerichtsſtelle nicht ausweiſen, zur Prüfung zuzulaſſen. *)

Die Kompetenten zu **Magiſtrats-Kriminalgerichts-Fiskal-Stellen** haben in ihren **Geſuchen** ihren Wohnort beſtimmt anzuzeigen. **)

Hieher gehören dann auch die im gleich nachfolgenden §. vorkommenden Vorſchriften in Abſicht auf die Wahl der Magiſtrats-Individuen.

§. 5.

Von der Wahl der Magiſtrats-Beamten.

Die wegen der **Wahl** der Bürgermeiſter, Vizebürgermeiſter und Räthe in den **Hauptſtädten**, erfloſſenen Vorſchriften ſind im Iten **Bande S. 486—494.**, jene in Anſehung der Magiſtrate **auf dem Lande S. 494—500.** angeführet worden.

Die

*) Hofdekret vom 6. May 1797.

**) Verordnung des Oſtgalliz. Appellationsgerichts vom 21. April 1797.

Die weiters ergangenen dießfälligen Vorſchriften ſind folgende.

Se. Majeſtät **Franz** der II. haben befohlen, daß die den ſtädtiſchen Magiſtraten in Oſtgalizien vorſtehenden Bürgermeiſter in Zukunft, nicht mehr, wie ehedem, nach Verlauf von 4 Jahren einer neuen Wahl zu unterziehen ſeyn, ſondern im Gegentheile ihnen ihr Amt von nun an (es wäre denn, daß ſie ſich deſſen durch Unfähigkeit, Fahrläſſigkeit, oder andere Gebrechen unwürdig machten) lebenslänglich, jedoch unter dem Bedinge zu überlaſſen ſey, daß ſie gehalten ſeyn ſollen, von 4 zu 4 Jahren ihre fernere Beſtättigung bey der Landesſtelle anzuſuchen, welche ſodann ſelbe einverſtändlich mit dem Appellationsgerichte nach Befund ertheilen, oder verſagen, im lezteren Falle aber die neue Wahl ex Officio beſtimmen wird. Uebrigens habe es aber bey der den Städten eingeräumten Befugniß ihre Magiſtratualen, und das Subalternen-Perſonale nach den beſtehenden Vorſchriften zu wählen, noch fernerhin zu verbleiben. *)

Diesemnach ergieng von dem Oſtgaliziſchen Landesgubernium die Verordnung, daß, da nun nicht nur allein das Amt des Syndikus und der Beyſitzer, ſondern auch jenes der Bürgermeiſter bey ordentlich beſtellten Stadträthen für lebenslänglich erkläret, und

*) Hofdekret vom 28. Dezember 1793. und der Oberſten Juſtizſtelle vom 27. Jäner 1794.

und nur deren Beſtättigung von 4 zu 4 Jahren der Landesſtelle vorbehalten worden iſt, dasſelbe nöthig befunden habe, um ſo mehr die Sorgfalt dahin zu erſtrecken, daß dergleichen Aemter nur mit fähigen Männern, deren ſich bey ſolchen Umſtänden mehrere melden dürften, beſetzet würden, und die Landesſtelle ſelbſt, in die perſönliche Kenntniß dieſer Männer, und ihrer Fähigkeiten geſetzet werde.

Daher diejenigen, welche ein Wahlfähigkeitsdekret aus dem politiſchen Fache zu einem der obgenannten Aemter wünſchen, unmittelbar bey der Landesſtelle, ſich über ihre dießfälligen Kenntniſſe prüfen laſſen, und künſtighin dieſerwegen, ſich dort gehörig melden ſollen. *)

Dem bürgerlichen Ausſchuße wurde zur genaueſten und unabweichlichen Beobachtung vorgeſchrieben, daß kein Mitglied der Bürgerſchaft, welches in wirklichen landesfürſtlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten angeſtellet iſt, zum Repräſentanten des bürgerlichen Ausſchuſſes gewählt werden könne, und ſolle, da auf keine Weiſe zugelaſſen werden kann, daß entweder das Wohl der bürgerlichen Stadtgemeinde einer Vernachläſſigung ausgeſetzet, oder dem Repräſentanten eine inſtruktionswidrige Subſtitution und Supplirung eingeräumet, noch weni-

*) Verordnung des oſtgaliziſchen Landesguberniums vom 28. Febr. 1794.

niger aber, daß die Beförderung der allgemeinen Landesangelegenheiten zurück geſetzet werde. *)

Durch die Abweſenheit eines oder des anderen als Wahlausſchuß beſtehenden Individuums, ſoll der Wahlakt eines Magiſtratsraths keinerdings gehemmet werden, ſondern die Abweſenden ſind immer ſo anzuſehen, als wenn ſie den mehreren Stimmen beygetreten wären. Nur wenn für verſchiedene Meinungen gleiche Stimmen ausfielen, iſt Sorge zu tragen, daß des Abweſenden Stimme entweder durch ſeine Citirung, oder Abforderung ſchriftlicher Meinung, falls er zu erſcheinen nicht vermöchte, erſetzet werde. **)

Die vielen von Zeit zu Zeit vorgekommenen Beſchwerden gegen die Wahl der Bürgermeiſter, Syndikuſe, Rathsmänner, und ſelbſt der Ausſchußmänner, und die aus den Verhandlungen dieſer Beſchwerden genommene Ueberzeugung, daß das der Bürgerſchaft eingeräumte Wahlrecht in der Art, als es dermahl beſtehet, offenbar die bürgerliche Ruhe und Eintracht ſtöhre, unzählige Spaltungen, Feindſeligkeiten, und wechſelſeitige Erbitterungen erzeuge, folglich die landesväterliche Abſicht, welche bey dieſer geſetzlichen Anordnung zum Grunde liege, ganz ver=

*) Hofdekret vom 22. März, Verordnung des mähriſch = ſchleſiſchen Guberniums vom 6. Juny 1795.

**) Hofdekret der Oberſten Juſtizſtelle vom 7. Auguſt, Direktorial = Hofdekret vom 10. November 1795.

verfehlet werde, haben Se. Majeſtät Franz II. bewogen, Maaßregeln vorzuſchreiben, wodurch dem Uebel, ſo viel möglich abgeholfen und den eingeſchlichenen Mißbräuchen Schranken geſetzet werden können.

Dieſe höchſte Vorſchriften beziehen ſich darauf, daß a. nur fähige, und in ihren guten Geſinnungen bewährte Individuen zu den erledigten Magiſtratsſtellen gelangen ſollen.

b. Auf die Wahl derſelben, damit ſolche in der gehörigen Ordnung vorgenommen, und hierbey aller Privatvorliebe der Wählenden, ſo wie auch dem Einfluße ſo viel möglich vorgebeuget, und die Wähler nur nach der bewährten Lage der Bittwerber vorzugehen verpflichtet werden.

Se. Majeſtät haben daher befohlen:

1tens. Die Landesſtelle und das Appellationsgericht haben künftig in den zu ertheilenden Wahlfähigkeitsdekreten die verſchiedenen Klaſſen der durch die Prüfung bewährten Fähigkeiten eines jeden genau und ausdrücklich zu erklären, und keinen zur Prüfung für das Richteramt zuzulaſſen, der nicht zugleich glaubwürdige Zeugniſſe über ſeine gute Moralität und Rechtſchaffenheit beybringet; weil aber die Erfahrung lehret, daß bey vielen die durch ihre Erziehung erlangten guten Grundſätze der Moral mit der Zeit auf allerley Art zu Grunde gehen, wenigſtens nicht angewendet werden, ſo ſollen

2tens.

2tens. Von nun an die Bittwerber ſich nicht mehr bloß mit dem Wahlfähigkeitsdekrete bey dem Magiſtrate, ſondern unmittelbar bey dem betreffenden Kreisamte melden, und dieſem zugleich, glaubwürdige Zeugniſſe über ihre bisher treugeleiſteten Dienſte, und hiebey bezeugte Aufführung, und zwar nicht bloß von längerer, ſondern ſelbſt von der lezteren Zeit vor ihrem Anſuchen vorlegen, welche Urkunden und Behelfe vom Kreisamte genau zu prüfen, und wenn hiernach die Bittwerber zur Wahl geeignet befunden werden, ſolche dem Magiſtrate zu dem Ende zuzuſenden ſeyen, damit hievon die Wahlausſchußmänner die freye Einſicht nehmen, und ſich in behörige Vergleichung der Bittwerber beſtimmen können.

In der Wahl ſelbſt ſoll

3tens. Weder der Magiſtrat, noch die Bürgerſchaft den geringſten Einfluß nehmen, ſondern ſolche lediglich dem eigens dazu beſtimmten Wahlausſchuße überlaſſen bleiben, welchem ſeine Pflicht, und ſich aufladende Verantwortung deutlich mit dem Beyſatze zu erklären iſt, daß er in der Auswahl weder durch eine partheyſche Rückſicht auf fremden Einfluß und Empfehlungen, ſondern bloß durch unpartheyſche Vergleichung der Bittwerber nach Maaßſtab der von ihnen beygebrachten und vom Kreisamte für ächt erkannten Urkunden ſich beſtimmen ſoll.

4tens. Sollen die Wahlen der Individuen zum Richteramte immer in Gegenwart des Kreishaupt-

manns

mannſ oder eines Kreiskommiſſärs, jedoch aus einem fremden Diſtrikte, vorgenommen werden; zur Wahl eines Rathsmanns bey den nach den minderen Klaſſen organiſirten Magiſtraten ſollen zwar

5tens. Wie bisher, der obrigkeitliche Repräſentant delegiret werden können, und auch der Obrigkeit, wie bisher unbenommen bleiben, einem oder dem anderen aus der Bürgerſchaft die Ausſchliesſung zu geben, dieſelbe iſt aber ausdrücklich anzuweiſen, hierinfalls mit Unbefangenheit und voller Ueberzeugung zu Werke zu gehen, und dem Ausgeſchloſſenen iſt, wenn er ſich durch die Ausſchliesſung gekränkt zu ſeyn glaubt, der Rekurs an die Landesſtelle frey zu laſſen.

6tens. Die ſchon beſtehenden Vorſchriften vom 26. July und 5. Auguſt 1790. (Iten Band S. 492) welche verordnen, daß die Bürgermeiſter, die durch ihr gutes Benehmen ſich ausgezeichnet haben, ohne neue Wahl beſtättiget werden können, imgleichen das Hofdekret vom 10. November 1795. (voran S. 46) nach welchem die abweſenden Ausſchußmänner, immer ſo angeſehen werden ſollen, als ob ſie den mehreren Stimmen beygetreten wären, haben in ihrer vollen Kraft zu verbleiben; dagegen befehlen Se. Majeſtät

7tens. daß, damit es unbekannt bleibe, wem einer oder der andere ſeine Stimme gegeben hat, die Wahl durch Kugeln dergeſtalt zu geſchehen habe, daß

über jeden Mitwerber beſonders ballotirt, vom Kreis-kommiſſär, oder dem zur Wahl delegirten obrigkeitlichen Repräſentanten die Stimmen in Gegenwart des Magiſtrats und der Wahlausſchußmänner geſammelt, und ſodann durch den Sekretär, oder das ſonſt vorhandene Kanzley-Individuum, die Zahl der Stimmen, die jeder Mitwerber erhalten hat, in ein Protokoll aufgenommen, und das ſogeſtalt verfaßte Protokoll der Landesſtelle vorgeleget werden ſoll, welche ſodann die Wahlhandlung und den nach den mehreren Stimmen Gewählten, einverſtändlich mit der Appellation — in ſofern es nicht um eine der Hofbeſtättigung unterliegende Bürgermeiſtersſtelle in den königlichen, oder größern Städten zu thun iſt — zu beſtättigen hat. Gleichwie es aber vorzüglich darauf ankömmt, daß der Wahlausſchuß eine ordentliche Richtung erhalte, daß derſelbe unbefangen ſey, daß ſeine Wahl odentlich geſchehe, und daß dazu nur die rechtſchaffenſten aus der Gemeinde gelangen mögen. So verordnen Se. Majeſtät,

8tens. Daß dieſe Wahlmänner nicht mehr, wie bisher, für beſtändig zu bleiben haben, ſondern zu jedem neuen Wahlakte vorläufig gewählet werden ſollen.

9tens. Daß auch in königl., oder anderen großen Städten, welche mit einem vollkommenen, oder wenigſtens nach der vierten Klaſſe organiſirten Magiſtrate verſehen ſind, ein oder höchſtens zwey

In-

Individuen, aus jeder Innung bey der Wahl zu erſcheinen, in den kleinen Städten aber, wo die Magiſtrate nach geringeren Klaſſen organiſiret ſind, eine der Volksmenge oder dem Gewerbsſtande verhältnißmäſſige Anzahl von Ausſchußmännern gewählt werden ſoll, doch ſo, daß im letztern Falle dieſe Anzahl nie aus mehr, als 20 Individuen zu beſtehen habe. Endlich

10tens Daß die Wahl dieſer Perſonen ſo, wie der Rathsmänner vorgenommen, und den Kreisämtern vorgeleget, den Obrigkeiten aber frey gelaſſen oder vielmehr zur Pflicht gemacht werden ſoll, den dazu untauglichen und unwürdigen Bürgern unter der Vorſicht, welche in Anſehung der Rathsmänner bemerket worden, die Ausſchlieſſung zu geben. *)

Dieſe Vorſchrift iſt auch mit einigen Aenderungen und Zuſätzen für Böhmen anwendbar gemacht, und unterm 8. März 1798. im Druck erlaſſen worden.

Dieſe Kundmachung unterſcheidet ſich vom obigen Hofdekrete im folgenden.

Bey dem fünften Abſatze iſt nachſtehender Zuſatz: Dieſe den Obrigkeiten eingeraumte Befugniß die Ausſchlieſſung zu ertheilen, erſtrecket ſich auch auf die Bürgermeiſter und Räthe, und ohne Unterſchied,

*) Hofdekret vom 3. Februar 1797. für Mähren, Schleſien,

übrigens aber, hat es bey der in dem höchſten Hofdekrete vom 2ten Auguſt 1790. enthaltenen Vorſchrift ganz ſein Bewenden.

Es verſtehet ſich ferners von ſelbſt, daß dieſe den Obrigkeiten zugeſtandene Ausſchlieſſung immer vor der Wahl gegeben werden müſſe, und daß dann, wenn eine ſolchermaſſen ausgeſchloſſene Perſon ſich zum Rekurſe meldet, die Entſcheidung abzuwarten, im Falle der Nichtmeldung aber ſogleich ein anderes Individuum zu wählen ſey. Um aber das Wahlgeſchäft nicht aufzuhalten, iſt in dem vorliegenden Falle eine Friſt von 3 Tagen zu beſtimmen, mit der Erklärung, daß, wenn derjenige, der eine Ausſchlieſſung erhält, binnen obiger Friſt den Rekurs nicht einbrächte, oder vielmehr ſich hierzu nicht anmeldete, zu einer anderen Wahl zu ſchreiten, und als wäre er mit der Ausſchlieſſung zufrieden, zu achten ſey.

Von dem **achten Abſatze** angefangen lautet beſagte Kundmachung bis an das Ende alſo:

Daß dieſe Wahlmänner nicht mehr, wie bisher für beſtändig zu bleiben haben, ſondern zu jeder neuen Wahl verläufig neu gewählt werden ſollen, und hierinn daſſelbe zu beobachten ſey, wie bey der Wahl der Rathsmänner; daß jedoch die Repräſentanten der Gemeinden, welche zur Mitleitung und Kontrolle der ſtädtiſchen Oekonomie die Beſtimmung haben, auf keine Weiſe mit dem Ausſchuße, welcher ſyſtemmäßig die Wahl der Bürgermeiſter und Rathsmänner vorzuneh-

nehmen hat, zu vermengen, und bey jeder Wahl der Ausſchußmänner neu zu erwählen, ſondern perpetuirlich in ihrem Amte belaſſen werden können.

Neuntens: In königlichen, oder anderen größeren Städten, welche mit einem vollkommenen, oder wenigſtens nach der vierten Klaſſe organiſirten Magiſtrate verſehen, und wo der Innungen ſo viele ſind, daß die bisherige Zahl der Wahlausſchußmänner füglich erreichet wird, haben ein oder höchſtens zwey Individuen aus jeder Innung bey der Wahl zu erſcheinen, den Wahlausſchuß zu beſtellen, folglich den Rathsmann zu wählen. Die Wahl aber dieſer Individuen aus den Innungen hat unter der Leitung der Zunftskommiſſäre auf eben die Art zu geſchehen, wie es bey dem Wahlausſchuße vorgeſchrieben iſt.

Uebriges kann es gleichviel ſeyn, ob die Wahl einen angeſeſſenen oder einen unangeſeſſenen Bürger treffe, weil ſelbe, nachdem ſie auf ihn ausgefallen, immer ein Beweis iſt, daß er für einen unbefangenen rechtſchaffenen Bürger gehalten werde, wie auch ſolche zur Wahl wirklich geeignet ſind.

Was die Klaſſe der Bürgerſchaft, welche zu keiner Innung gehöret, betrifft, ſo muß dieſelbe ſich an eine Innung anſchließen, wenn ſie anders an den Wahlen Theil nehmen will.

Zehntens: In den kleinen Städten, wo die Magiſtrate nach geringen Klaſſen organiſiret ſind, ſoll eine mit der Volksmenge und dem Gewerbſtande

 ver-

verhältnißmäſſige Anzahl von Ausſchußmännern gewählet werden, doch ſo, daß dieſe Anzahl nie aus mehr als 20 Perſonen zu beſtehen habe. Die Wahl derſelben ſoll ſo, wie die Wahl der Rathsmänner, vorgenommen, und den Kreisämtern vorgelegt, den Obrigkeiten aber freygelaſſen, oder vielmehr zur Pflicht gemacht werden, den dazu untauglichen und unwürdigen Bürgern unter der Vorſicht, welche in Anſehung der Rathsmänner bemerket worden iſt, die Ausſchlieſſung zu geben. Dieſe allerhöchſten Wahlvorſchriften werden alſo zur unfehlbaren Befolgung mit dem Beyſatz allgemein kund gemacht, daß die in dem 2ten Abſatze derſelben angeordnete Prüfung der Moralitäts-Zeugniſſe, wenn es ſich um eine Rathsſtelle in der Hauptſtadt Prag handelt, und zwar der Kandidaten zum Juſtizial-Senate, von dem k. k. Appellationsgerichte, dann jener zum politiſchen Senate von der Landesſtelle, und endlich jener zum Kriminal-Senate, gemeinſchaftlich von der Landesſtelle und dem Appellationsgerichte geſchehen werde; weswegen von den Kandidaten, welche ſich im Erledigungsfalle einer Stelle bey dem Juſtizial-Senate des Pragermagiſtrats in die Kompetenz ſetzen wollen, die Moralitäts-Zeugniſſe nebſt den übrigen erforderlichen Urkunden bey dem k. k. Appellationsgerichte, jene hingegen zum politiſchen und Kriminal-Senate bey dem k. k. Gubernium einzubringen ſeyn werden.

In

In Steyermark wurden dann dieſe Vorſchriften durch das Gubernium untern 24. März 1798. nach dem Laute des vorſtehenden Hofdekrets von 3. Februar 1797. kundgemacht.

Die **Wahlen** der bürgerlichen **Ausſchußmänner** ſollen allemal an Sonn- und Feyertägen nach dem nachmittägigen Gottesdienſte vorgenommen werden, auch iſt ſich nicht an die Innungen zu binden, und können ſogar da, wo etwa die Bürgerſchaft zu klein, oder zu ſehr beſchäftiget iſt, einige der im Orte ſeßhaften Honorazioren zu Wahlmännern gewählet werden. *)

§. 6.

Von der Beſtättigung der Wahlen.

Von der **Beſtättigung** der Wahlen ſind die Vorſchriften im Iten **Bande** S. 494. zu finden. Jene wegen Anſtellung der **Militär-Offiziere** und anderen Militär-Perſonen bey den Magiſtraten, eben in dieſem Iten Bande S. 500 — 507.

§. 7.

Vom Range und Beſoldungen der Magiſtratsperſonen.

Von dem **Range** der Magiſtrats-Perſonen wird im Iten **Bande** S. 548. von derſelben **Beſoldungen** eben dort S. 562. gehandelt.

§. 8.

Von Penſionen derſelben, Arrha-Tax- und anderen Entrichtungen.

Was die **Penſionen**, dann **Arrha-Tax-** und andere **Entrichtungen** betrifft, dieſerwegen

*) Hofdekret vom 30. May, Verordnung in Böhmen vom 12. Juny 1798.

wird der Bezug auf die dießfälligen Abhandlungen im mehrgedachten Iten Bande S. 588. 611. 643. genommen.

§. 9.

Eidesformel für Bürgermeiſter und Rathsmänner der Munizipal-Städte im Böhmen.

Die Eidesformel, nach welcher die Bürgermeiſter und Rathsmänner bey den Magiſtraten der Munizipalſtädte im Böhmen in die Pflichten zu nehmen ſind, wurde in nachſtehender Art vorgeſchrieben. *)

Eidesformel.

Welche bey der Amtsantretung eines Bürgermeiſters oder Rathsmannes in den Munizipalſtädten denſelben entweder von ihrer Grundobrigkeit oder von ihrem Abgeordneten vorzuleſen, und ſodann von dem neuangeſtellten mit Nachſprechung der letzten unten ausgezeichneten Worte zu beſtättigen iſt.

„Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, auch bey euerer Ehre und Treue geloben, Sr. kaiſ. Majeſtät unſerm gnädigſten König, Landesfürſten und Herrn, jederzeit getreu und gehorſam zu ſeyn, Höchſtgedacht Sr. Majeſtät Ehre, Nutzen und Dienſt beſtens zu befördern, Nachtheil und Schaden, ſo viel an euch iſt, hindan zu halten, und zu verhüten, nicht minder euch gegen euere vorgeſetzte Ortsobrigkeit mit Gehorſam, und ſchuldiger Ehrerbiethung zu betragen, wie dieſes die bereits beſtehen-

den

*) Hofdekret vom 8., Verordnung in Böhmen vom 25. Juny 1792.

den höchſten Geſetze ohnehin beſtimmen, dann weiters in euerem Amte die hierbey vorkommenden Juſtizgeſchäfte nach euerer innerlichen Ueberzeugung und Gewiſſen zu behandeln, folglich dem Armen, wie dem Reichen ein gleiches unpartheyiſches Recht zu ertheilen, keine wie immer geartete, und unter was immer für einem Vorwande verdeckte Schankniſſen, die auf euere Amtsverrichtungen einen Bezug hätten, anzunehmen, die Rathsgeheimniſſe bis in euer Grab zu verſchweigen, niemals entweder aus Freundſchaft, Feindſchaft, oder anderen, wie immer gearteten, eigennützigen Abſichten, jemanden widerrechtlich etwas ab = oder zuzuſprechen, dann bey dieſen, auch allen übrigen euch gemäß eures Amts noch weiters zu beſorgen obliegenden Geſchäften all jenes genau zu erfüllen, was die Pflichten eines eifrigen und redlichen Magiſtratsbeamten, dann eines ruhigen, und gehorſamen Unterthans erfodern, ohne aller Zurückhaltung und Gefährde."

Nachſtehende Formalien ſind ſodann dem Eidablegenden langſam und abſatzweiſe vorzuleſen, und vom letzteren mit der bey den Eiden vorgeſchriebenen Emporhebung des Daumes und der zwey Finger der rechten Hand nachzuſprechen.

„Was mir anjetzt vorgehalten worden, „und ich in allem deutlich und wohl ver„ſtanden habe, demſelben ſoll und will ich

„in allem getreu und fleißig nachkommen,
„ſowahr mir Gott helfe.“

Kein ſtädtiſches Amt darf zu ſeinen Expeditionen ſich des Landesfürſtlichen Inſiegls gebrauchen, und wenn ſolches gefunden wird, iſt ſolches abzunehmen und der Landesſtelle anzuzeigen. *)

Auch in Weſtgalizien iſt den Magiſtraten in den Städten die Führung des k. k. Sigills nicht geſtattet, ſondern denſelben die Beybehaltung ihrer vorigen Siegel angeordnet. **)

§. 10.

Von der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate.

Daß den Magiſtraten die Gerichtsbarkeit über alle in der Stadt und dahin gehörigen Bezirken wohnenden unadelichen Perſonen in erſter Inſtanz, dann in allen Gegenſtänden, welche nicht vor das adeliche oder anderes privilegirtes Gericht oder Behörde gehören, zuſtehe, wurde ſchon im Iten Bande S. 408. angeführet, und iſt hieher auch dasjenige zu ziehen, was in dem VIten Bande S. 207—210 von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf die ergangenen Jurisdiktionsnormale angebracht worden iſt.

Die Gerichtsbarkeit des Wiener Magiſtrats betreffende Vorſchriften.

Hier werden jedoch noch einige den Wiener-Magiſtrat betreffende Vorſchriften beygerücket. Es wurde nämlich verordnet:

Daß

*) Verordnung vom 13. July 1792.

**) Verordnung vom 14. Auguſt 1796.

Daß die Bürger der Stadt **Wien**, wenn ſie auch inner den Linien ein zu einem **andern Grundbuche gehöriges Haus** innhaben, oder bewohnen, dem Magiſtrate mit der Perſonal-Gerichtsbarkeit, wie vormals, unterworfen bleiben *); und gleichwie die in den inner den Linien zu Wien befindlichen eigentlichen **öffentlichen** oder **kaiſerlichen Gebäuden** wohnenden Partheyen, ſo weit ſie adelich ſind, dem Landrechte unterſtehen, alſo ſollen die unadelichen dem Magiſtrate mit der Perſonal-Jurisdiktion ſowohl in Streitſachen, als in den Geſchäften des adelichen Richteramts von nun an untergeordnet ſeyn **).

Dem Wiener-Magiſtrate ſtehet die Gerichtsbarkeit über die inner den Linien befindlichen, und dem **Grundbuche** des **Maltheſer-Ordens** dienſtbaren Realitäten in Streitſachen, und im adelichen Richteramte zu ***).

Dem Magiſtrate zu Wien wurde die Gerichtsbarkeit inner den Linien in dem Bezirke von Erdberg, Lerchenfeld, Gumpendorf, Spitalberg, und Reinprechtsdorf, am Thurri, der Jägerzeile, desgleichen von den Grundbüchern des Stifts Michelbaiern, des Mühlfelds, der Karmeliten, des Stifts Tulln, des Kloſters Monte ſerrato, des allgemeinen Kranken-

han-

*) Hofdekret vom 6. Dezember 1784.

**) Hofdekret vom 6. Dezember 1784.

***) Hofdekret vom 17. Dezember 1784.

hauſes, der Auguſtiner, Barnabitten zu St. Michael, des Herrn Fürſten von Kaunitz, eingeräumt, und vom 1. Wintermonats des Jahrs 1786. die Jurisdikzion in den gedachten Bezirken, von dem Wiener-Stadtmagiſtrate ausgeübt *).

Gleichwie das Grämium der Großhändler, wenn es in Corpore belanget werden muß, keiner anderen, als der Magiſtratsgerichtsbarkeit unterworfen iſt; ſo kann der Wiener-Magiſtrat, wenn er bey der ihm aufgetragenen Verwaltung der Juſtitz des Beyſtandes ein oder anderen Großhändlers als Kunſtverſtändigen bedarf, allerdings unmittelbar ſowohl an die einzelnen Mitglieder, als auch das Corpus ſelbſt ſich verwenden, die dann den dießfälligen Aufträgen und hierwegen an ſie erlaſſenden Dekreten des Magiſtrats in dieſen Amtsſachen Folge zu leiſten ſchuldig ſind **).

Einfluß der Polizendirekzionen in Rechtsſachen.

Wail. Se. Majeſtät Leopold der II. haben in Anſehung der unadelichen Einwohner der unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ſtehenden Bezirke der Vorſtädte Wiens um die Juſtitzpflege in den unbedeutenden Rechtshändeln in Abſicht auf die Bequemlichkeit, Zeiterſparniß und Koſten zu erleichtern, angeordnet, daß 1tens vom 1. April 1792. an in den Polizeybezirken a) der Leopoldſtadt, b) St. Ulrich, c) der Wieden, d) der Land-

ſtraſſe,

*) Hofdekret vom 16. Oktober 1786.

**) Hofdekret vom 14. November 1788.

ſtraſſe, e) der Alſter- und Währingergaſſe, f) der Roßau, g) des Spittlberges h) der Laimgrube, in jeder Woche ein Amtstag, in dem der Polizeydirektion gewidmeten Hauſe, und zwar in den erſten vier Bezirken am Dienſtag, in den letzten vier Bezirken am Freytag von acht Uhr früh, ſo lang es die vorfallenden Geſchäfte erfodern, abgehalten, und dazu von dem Magiſtrate eigene Gerichtsperſonen zur Amtsverwaltung abgeordnet werden ſollen. 2tens. Von dieſer magiſtratiſchen Gerichtsverwaltung ſollen wider die unadelichen Einwohner der zu jeder der obbenannten Polizeybezirke gehörigen Vorſtädte, ſoweit dieſe Einwohner unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ſtehen, in allen jenen Rechtshändeln, welche die Zinns- und Ausziehungsſachen betreffen, oder aus einer blos mit Worten zugefügten Unbild entſtehen, oder in Sachen, wo der Gegenſtand des Streits die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht überſteiget, die Klagen mündlich angebracht, die Nothdürften darüber verhandlet, die Urtheile geſchöpft, und die Exekuzion ertheilet werden. 3tens. Und obſchon ſich dabey, ſo weit die vorzüglich zu wählende gütliche Ausgleichung des Rechtshandels nicht erwirket werden könnte, durchaus die Vorſchrift der Gerichtsordnung gegenwärtig zu halten iſt, ſo ſoll jedoch nur mündlich uud zwar mit genauer Beobachtung des §. 20. der Gerichtsordnung verfahren, wo Zeugen eintreten, nur der ſummariſche Beweis der Zeugen

zu-

zugelaſſen, die Beyziehung der Rechtsvertreter, und Advokaten aber ganz ausgeſchloſſen werden 4tens. Wer ſich durch das Urtheil oder das Verfahren dieſer Magiſtratiſchen Gerichtsverwaltung beſchweret achtet, dem ſtehet die weitere Appellazion, oder Beſchwerde in der geſätzmäſſigen Friſt an das Appellazionsgericht, und wenn die Urtheile und Verfügungen nicht gleichförmig ſind, die Reviſion, oder Beſchwerde an die oberſte Juſtizſtelle zu, doch können auch die Appellazions- und Reviſionsanmeldungen, und Beſchwerden nur mündlich beym Amtstage zum Protokolle gegeben, und auch hier keine Rechtsvertreter und Advokaten zugelaſſen werden. 5tens. Für dieſe Amtsverwaltung ſollen die Taxen zwar nach der vierten Klaſſe derſelben aufgerechnet, und in das Taxamt des Magiſtrats abgeführet werden, wegen der gänzlichen Befreyung aber iſt ſich nur nach den dießfalls beſtehenden allgemeinen Anordnungen zu benehmen. Zur Befolgung dieſes höchſten Auftrages wurde demnach verordnet, daß bey den Vorſtadtdiſtrikten beſcheidene, und in den Amtsgeſchäften wohl geübte Räthe aus dem Zivilſenate angeſtellt, jedem dann ein Auſcultant als Actuarius zugewieſen, ihnen eine Abſchrift der in Sachen vorgeſchriebenen Inſtrukzion mitgetheilet, auf derſelben gutes Benehmen wachſames Auge getragen, auch die Nachſicht von Zeit zu Zeit ſelbſt vorgenommen, oder mit guter Vorſicht und Zuverläſſigkeit eingeleitet, und überhaupt darob ge-

geſehen werde, womit die wohlthätige Abſicht Sr. Majeſtät in voller Maaß erreichet werde.

In jenen Diſtrikten, bey welchen wegen der ohnehin beſtehenden grundherrlichen Jurisdikzion die Streitigkeiten nicht ſo zahlreich ſind, können auch einem Rathsindividuum zwey Diſtrikte zugetheilt, auch die Räthe nach Befunde verwechſelt, oder im Verhinderungsfalle durch andere ſuppliret werden.

Endlich wird das Appellazionsgericht bey den magiſtratiſchen Unterſuchungen auch auf dieſe Juſtizverwaltung den Bedacht zu nehmen haben. *)

In dieſer Anordnung iſt zwar beſtimmet worden, wie weit die Polizeybezirksdirektionen bey Klagen und Entſcheidungen zwiſchen den Partheyen einzuſchreiten haben. Auch hat ſich der gute Erfolg hieran in der Ausübung vielfältig dargethan, da mehrere Civilklagen, und Streitigkeiten bey erwähnten Polizeybezirksdirekzionen im gütlichen Wege abgethan worden. Um aber dieſe Anordnung noch mehr zu erweitern, und den unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ſtehenden Vorſtadtsbewohnern, welche auch im geringfügigen Rechtsſachen bey nicht bewirkten oder in Vollzug gebrachten Vergleichen an den Wiener-Magiſtrat zur Erhaltung ihres Rechtes angewieſen werden mußten, in Abſicht auf Bequemlichkeit, Zeit und Koſtenerſparniß, eine noch ergiebigere Wohlthat zuflieſſen zu laſſen, haben Se. k. k. Majeſtät angeordnet,

daß

*) Hofdekret für Niederöſterreich vom 10. Februar 1792.

daß 1tens vom 1. May 1792. anzufangen, in jeder Woche ein oder zween Amtstäge nach Erforderniß der Volksmenge des betreffenden Bezirkes, und zwar in jenem der Leopoldſtadt, Wieden, Landſtraſſe, und Joſephſtadt am Montage, und Mittwoche, in jenen der Alſter = und Währingergaſſe, dann der Laimgrube am Montage, und endlich zu St. Ulrich, und in der Roſſau, am Mittwoch, in der Wohnung der k. k. Polizeybezirksdirektion von 8 Uhr früh, ſo lange es die vorfallenden Geſchäfte erfordern, abgehalten, und dazu von dem Magiſtrate eigene mit der gehörigen Vorſchrift verſehene Gerichtsperſonen aus den Civilräthen zur Amtsverwaltung abgeordnet werden. 2tens. Bey dieſer magiſtratiſchen Gerichtsverwaltung, ſind wider die unadelichen Inwohner, die unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ſtehen, die Klagen in folgenden Rechtshändeln: a) wo der Gegenſtand des Streits die Summe von 25 fl. nicht überſteiget, b) welche Zins = und Ausziehungsſachen betreffen c) dann jene, ſo aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entſtehen, mündlich anzubringen, die Nothdurften darüber aufzunehmen, und die Urtheile zu ſchöpfen. Doch geſchehe durch dieſe Einrichtung wegen der Friſten, und überhaupt wegen des Benehmens bey Aufkündigung, Ausziehung und Räumung der Wohnungen an dem dermaligen Geſetze keine Aenderung. 3tens. Ueber die von dieſer magiſtratiſchen Gerichtsbarkeit geſchöpften Urtheile, oder geſchloſ-

ſchloſſenen Vergleiche, kann von der obſiegenden Parthey, die Exekuzion entweder bey eben dieſer Verwaltung, oder bey dem Magiſtrate angeſuchet werden. 4tens. Und obſchon ſich dabey, ſoweit die vorzüglich in allen Fällen zu wählende gütliche Ausgleichung des Rechtshandels nicht erwirket werden könnte, durchaus die Vorſchrift der Gerichtsordnung gegenwärtig zu halten iſt, ſo ſoll jedoch nur mündlich und zwar mit genauer Beobachtung des 20. §. der Gerichtsordnung verfahren, wo Zeugen eintreten, nur dem ſummariſchen Beweiſe ſtatt gegeben, bey der ganzen Verhandlung aber keine Rechtsvertreter, und Advokaten zugelaſſen werden. 5tens. Wer ſich durch das Verfahren dieſer magiſtratiſchen Gerichtsverwaltung beſchwert achtet, dem ſtehet die weitere Appellation oder Beſchwerde in der geſetzmäſſigen Friſt an das Appellationsgericht, und wenn die Urtheile und Verfügungen nicht gleichförmig ſind, die Reviſion oder Beſchwerde, an die oberſte Juſtizſtelle zu, doch können auch die Appellations- und Reviſions-Anmeldungen und Beſchwerden nur mündlich beym Amtstage zum Protokolle gegeben, und auch hier keine Vertreter und Advokaten zugelaſſen werden. 6tens. Für dieſe Amtsverwaltung ſollen die Taxen zwar nach der Taxordnung vom 1ten November 1781, aber nur nach der vierten Klaſſe derſelben aufgerechnet, und dieſe von der Parthey ſogleich bey der Verhandlung zu Handen des Polizeydirektors gegen

dem, daß die geſchehene Bezahlung in der Parthey Gegenwart in dem Protokolle von der Hand des Polizeydirektors angemerket werde, abgeführet, wegen der gänzlichen Taxbefreyung aber ſich nach den dießfalls beſtehenden allgemeinen Anordnungen benommen werden. *)

Da die Erfahrung gelehret hat, daß die den Polizeydirektoren, in Zivil- und Kriminalfällen, aufgetragenen Beſchäftigungen, ſo häufig angewachſen ſind, daß denſelben die Zeit nicht übrigte, den Ruhe- und Sicherheitsanſtalten nach der hiebey erforderlichen Thätigkeit ſich hinlänglich zu widmen: ſo haben Se. Majeſtät **Franz** II. bey Trennung dieſes Zweiges von der Landesſtelle in Bezug auf einige in den voranſtehenden Verordnungen enthaltene Stellen folgende nachträgliche **Erläuterungen** nöthig befunden und zwar:

Daß der Zwang, vermöge welchem jene Zivilſtreitigkeiten, bey denen von Ab- oder Zuerkennung eines Rechtes die Frage nicht einſchlägt, bey den Bezirksdirektoren geſchlichtet werden müſſen, aufgehoben werden, und den Partheyen frey ſtehen ſoll, ihre Klagen bei den **Grundgerichten**, welche hiemit wieder in ihre **vorige Wirkſamkeit** geſezet werden, wie es vor der Publizierung der obigen Verordnungen gewöhnlich war, anzubringen; wo inzwi-

*) Regierungsverordnung in Niederöſterreich vom 26. Februar 1792.

zwiſchen bey den Grundgerichten, bey denen der Magiſtrat die Jurisdiktion hat, die gewöhnlichen Gerichtsſeſſionen, wie ſelbe bisher bey den Direktoren abgehalten wurden, fortzuſetzen ſind. Doch bleibt den Partheien auch unbenommen, mit derley Klagen, in ſo weit es auf einen bloſſen Vergleich ankömmt, ſich auch an die Bezirksdirektoren zu verwenden, und ſich von ſelben berathen zu laſſen, wodurch dann die in dieſen Fällen, vermöge obangezogenen Verordnungen angeordneten zeitſpieligen Protokollirungen, und ſchriftlichen Erkenntniſſe von ſelbſt aufhören. Was übrigens die den Direktoren durch voranſtehende Verordnungen zur Pflicht gemachte Voruntersuchung in Kriminalfällen belanget, da wird ihre dießfällige Amtshandlung von nun an dahin beſchränket, daß dieſelben die eingezogenen Verbrecher ſolcher Gattung bloß mit einer ſtandhaften Species Facti ſogleich dem Stadtmagiſtrate, ohne ſich in einiges Verhör einzulaſſen, zur Amtshandlung überantworten *)

Weiters haben Se. Majeſtät **Franz** II. genehmiget, daß das bisher wegen der Juſtizverwaltung in den Bezirken der Vorſtädte der Stadt Wien, ſo viel es die minder wichtigen Rechtshändel betrifft, mit allgemeiner Zufriedenheit und guter Ordnung beſtandene Syſtem noch ferner beybehalten werde, mit

*) Hofdekret der obriſten Juſtizſtelle vom 15. Februar, auch Regierungsverordnung in Niederöſterreich vom 25. Jäner 1793.

dem einzigen Unterſchiede, daß der Einfluß der Polizeydirektion beſeitiget, und alſo die Gerichtsſitzungen zwar in der nähmlichen Vorſtadt, wie dermal, aber in dem Hauſe des nächſten Grundrichters gehalten werden. *)

§. 11.

Von der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate, über die unadelichen Geiſtlichen.

Von der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate über die unadelichen Geiſtlichen iſt ſchon im Iten Bande dieſes Werkes, S. 365 – 385. gehandelt, und dort die Zutheilung dieſer Gerichtsbarkeit in den Inneröſtreichiſchen Provinzen, im Oeſtreich ob - und unter der Enns; in Böhmen, Mähren und Oſtgalizien angezeiget worden, wie ſelbs bis zum Jahre 1791. geſchehen iſt; auch wurde davon im IIten Bande S. 467 – 496. gehandelt. Hier werden nun die weiters hierüber ergangenen Verordnungen beygebracht.

Für Böhmen wurde verordnet, daß die unadelichen Geiſtlichen des Biſtritzer Vikariats mit der Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme dem Magiſtrate zu Kaurzim unterſtehen, folglich es von der Verordnung, mittels welcher der auſſer dem Kaurzimer Kreiſe gelegene Bezirk dieſes Vikariats dem Magiſtrate zu Beneſchau zugewieſen worden iſt, abzukommen habe. **)

Die

*) Hofdekret der Oberſten Juſtitzſtelle für N. Oeſt. vom 25. April 1793.

**) Hofdekret vom 31. May 1792.

Die zu dem Straßnitzer Dekanatsbezirke in Mähren im Hradiſcher Kreiſe gehörigen unadelichen Geiſtlichen, welche mit der Gerichtsbarkeit dem Magiſtrate zu Gaya zugetheilet geweſen ſind, ſollen künftig dem Magiſtrate zu Hradiſch zugewieſen werden. *)

Da ſich die Rechte der Grundobrigkeiteu nur auf die in ihrem Bezirke liegenden Gründe, und auf das bewegliche Vermögen derjenigen hierin wohnenden Perſonen, welche ihrer grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, beſchränken, daher auf das bewegliche Eigenthum der in ihrem grundobrigkeitlichen Bezirke wohnenden, ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Perſonen, keinerdings ſich erſtrecken, kann den Grundobrigkeiten keine, wie immer geartete Ausübung einer gerichtsbarkeitlichen Amtshandlung zu Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, oder Feilbiethung in dem, der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen beweglichen Vermögen eines in ihrem Bezirke befindlichen unadelichen Geiſtlichen, oder andern ihrer Perſonalgerichtsbarkeit nicht unterworfenen Inwohnersgebühren, ſondern der ordentliche Perſonalrichter, hat ohne alle nothwendige Einſchreitung und Mitwirkung der Grundobrigkeit ſein richterliches Amt ſowohl in Exekutionsfällen, als bey Verlaſſenſchafts-

*) Hofdekret vom 31. Auguſt 1792.

abhandlungen ſelbſt zu handeln; jedoch ſollen die Abhandlungsinſtanzen in den Fällen, wo es um die Sperre, Inventur und Lizitirung eines in dem Bezirke einer andern Gerichtsbarkeit befindlichen Mobiliarvermögens zu thun iſt, zu Vermeidung unnöthiger Abordnungen der Kommiſſarien, und daraus entſtehenden unnützen Koſten, und Aufzüge, um die Vornehmung der Sperre, Inventur, Schätzung und Feilbiethung des beweglichen Verlaſſenſchaftsvermögens jenen Richter angehen, der im Orte beſtehet, wo ſich das bewegliche Vermögen befindet, welcher Richter ſodann dieſe Amtshandlungen, jedoch lediglich ex Delegatione des gehörigen Perſonalrichters vorzunehmen, und das Reſultat dem Perſonalrichter zur fernern Amtshandlung einzuſenden hat; wo übrigens der Perſonalrichter die in ſeiner Amtshandlung vorfallenden Edikte, nur in ſeinem eigenen, nicht aber in fremden Gerichtsbarkeiten anzuſchlagen befugt iſt. *)

Die Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geiſtlichkeit des ganzen Zillier Kreiſes im Steyermark ſowohl in Streitſachen, als in den Geſchäften des adelichen Richteramts iſt an den Magiſtrat in Zilli übertragen worden, wonach mit 1. Novemb. 1796. die Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geiſtlichen

bey

*) Hofdekret der Oberſten Juſtitzſtelle an ſämmtliche Appellazionsgerichte vom 21. Julius 1794.

bey den zween anderen Magiſtraten in Windiſchgratz und Rann ganz aufzuhören hatte. *)

In Oſtgalizien geſchah die weitere Zutheilung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geiſtlichen an die Magiſtrate in den nachbenannten Kreiſen folgender Geſtalt:

In dem Zloczower Kreiſe wurden zugewieſen: dem Broder Magiſtrate die Dekanate, Brody Rit. lat. & græci, wie auch die Dekanate von Olesko, Zalosce und Lesniow; dem Zloczower Magiſtrate: die Dekanate Zloczow, Glinian, Zborow und Pomorzany; dem Busker Magiſtrate: die Dekanate Busk Rit. lat. & græci, ferner die Dekanate Szczurowice, Cholojowa und Kamionka.

Im Zaleszczyker Kreiſe: dem Zaleszczyker Magiſtrate: die Dekanate: Skala Rit. lat. & græci, dann die Dekanate: Belczec, Korolowka und Czerwonogrod; dem Snyatiner Magiſtrate: die Dekanate: Buczacz Rit. lat. & græci, wie auch die Dekanate: Snyatin, Zablotow, Horodenka und Kulaczkowce; dem Czortkower Magiſtrate die Dekanate: Jazlowiec, Czortkow, Jagielnica und Buczacz Rit. græci.

In dem Bochniaer Kreiſe: dem Bochniaer Magiſtrate: die Dekanate Bochnia und Brzysko; dem Wieliczker Magiſtrate: das Dekanat Wieliczka; dem Woyniczer Magiſtrate: das Dekanat Woynicz.

*) Hofdekret vom 5. September 1796.

In dem Przemiſsler Kreiſe: dem Przemiſsler Magiſtrate: die Dekanate: Przemiſl Rit. lat. & græci, wie auch das Dekanat: Nizaukowice; dem Jaroslauer Magiſtrate: die Dekanate: Jaroslau und Bruchnik Rit. lat. & græci, dem Jaworower Magiſtrate: die Dekanate: Jaworow und Sadowa-wyssznia, utriusque Ritus, dem Mosciſker Magiſtrate: das Dekanat: Mosciſka utriusque Ritus.

In Sanoker Kreiſe: dem Sanoker Magiſtrate: die Dekanate: Sanok, Lisko utriusque Ritus, ferner die Dekanate: Olchowek, Zatwornice und Balygrod; dem Brzozower Magiſtrate: die Dekanate: Brzozow, Jaslisko und Rymanow; dem Dobromyler Magiſtrate: die Dekanate: Dobromil utriusque Ritus, wie auch die Dekanate: Uſtrzyk und Biecz.

Im Lemberger Kreiſe: dem Lemberger Magiſtrate: die Dekanate: Lemberg utriusque Ritus, nebſt dem Dekanate: Obroszye; dem Grodeker Magiſtrate: die Dekanate: Szerzec und Grodek utriusque Ritus. *)

Die Zutheilung der Gerichtsbarkeit über den im Zamoscer und Rzeszower Kreiſe befindlichen Klerus, ſowohl des lateiniſchen als griechiſch-katholiſchen Ritus iſt dahin erfolget: daß die lateiniſchen und griechiſchen Dekanate Zamosc und Grabo-

wiec,

*) Hofdekret vom 22. Auguſt 1796.

wiec, Hrubieszow und Tarnogrod, jeder dem Magiſtrate der Stadt, wovon er den Namen hat, ferner das griechiſche Dekanat Horodlo dem Magiſtrate zu Hrubieszow, die ebenfalls griechiſchen Dekanate: Szczebreszyn, Tyszowiec und Tomaszow, jeder dem Magiſtrate der Stadt, wovon er den Namen hat; die im Rzeszower Kreiſe befindlichen Dekanate aber, als nämlich: die des lateiniſchen Ritus von Rzeszow und Glogow dem Magiſtrate zu Rzeszow, dann die lateiniſchen Dekanate von Lezaysk, Rudnik und Michoczyn dem Magiſtrate zu Lezaysk, endlich die Dekanate: Przeworsk des lateiniſchen Ritus, und Kanczuga des griechiſchen Ritus dem Magiſtrate zu Przeworsk dergeſtalt zugetheilet worden, daß jedem Magiſtrat die Gerichtsbarkeit über alle Geiſtlichen, die zu dem ihm angewieſenen Dekanate gehören, von welchem Ritus ſie ſeyn mögen, ſowohl in Streitſachen, als in den Geſchäften des adelichen Richteramts gebühre. *)

Im **Tarnower Kreiſe** wurde die Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geiſtlichen, von welchem Ritus ſie ſeyn mögen, des Pilsner Dekanats mit Ausnahme der in Pilsno ſelbſt befindlichen, nach Tarnow, die in der Stadt Pilsno ſelbſt befindlichen, die des Radomysler und Robczycer Dekanats mit Ausnahme der Stadt Robczyce nach Pilsno, die der

*) Hofdekret vom 22. Auguſt 1797.

Stadt Robczyce und des Mielecer Dekanats nach Robczyce zugetheilet. *)

Die Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geiſtlichen in **Weſtgalizien** wurde, da die Magiſtrate mit Ausnahme jener zur Krakau, Lublin und Olkusz, noch nicht organiſirt ſind, noch den einſchlagenden Konſiſtorien nach dem Status quo belaſſen, die Geiſtlichen in den benannten Städten und Kreiſen aber in Judicialibus an die dortigen Magiſtrate, da ſelbe bereits mit geprüften Individuen verſehen ſind, angewieſen. **)

§. 12.

Von den Magiſtraten, welche die Kriminalgerichte beſorgen.

Die Magiſtrate, welche die **Kriminalgerichte** beſorgen, wurden im Iten **Bande** S. 412—418. ſchon angezeiget. Hier kömmt jedoch weiters zu erinnern, und zwar:

a) In Anſehung **Oeſtreichs ob der Enns** (Iten **Band** S. 413.) daß — obwohl im **Traunviertel** das Kriminalgericht mit dem Magiſtrate zu **Steyer** vereiniget, und ſolches Gericht für das ganze Traunviertl mit Aufhebung aller vorigen Kriminalgerichte dieſes Kreiſes in die Wirkſamkeit, laut Hofdekret vom 2. Julius 1789. geſetzet worden ſey — doch weiters unter der Regierung Wayl. Sr. Majeſtät **Leopold II.** verordnet wurde: die ehemaligen Inha-

*) Hofdekret vom 19. Julius 1798.

**) Verordnung der Weſtgal. Hofkommiſſion vom 16. November 1798.

haber der Landgerichte im Traunvirtl ſollen die Kriminalgerichtsbarkeit ſo, wie ſie ſolche vorhin gehabt, wieder übernehmen, oder wenn einige derſelben lieber wollen, ſich mit der Stadt Steyer oder einem andern ihnen nahe gelegenen Landgerichte dießfalls abfinden; maſſen das in Steyer beſtandene Kriminal-Kreisgericht aufgehoben erkläret wird. *)

b) In Anſehung **Görz** (Iten **Band** S. 414.) iſt zu erinnern, daß das mit dem Görzer Stadtmagiſtrate vereinte Kriminalgericht für den Görzer und Gradiſkaner Diſtrikt den 15. Dezember 1798. in ſeine vollkommene Aktivität eingetreten ſey. **)

c) Das **Triester** Kriminalgericht wurde mit dem Stadt- und Landrechte vom 1. September 1794. an, vereinigt. ***)

d) Wurden im **Westgallizien** drey Kriminalgerichte errichtet, und zwar in **Krakau**, **Sandomir**, und **Lublin**; denſelben wurden alle Kriminalgerichtsfälle vom ganzen Lande zur Verhandlung dergeſtalt zugewieſen, daß

1) Der Krakauer, Kielczer und Konskier Kreis, dann der olkuszer Bezirk dem Kriminalgerichte in Krakau,

2)

*) Hofdekret vom 29. Julius 1790.

**) Hofdekret vom 19. Februar 1790.

***) Hofdekret vom 11. Julius 1794.

2) Der Sandomirer, Jozefower, Radomer und Lukower dem Kriminalgerichte in Sandomir, und endlich

3) Der Lubliner, Chelmer, Bialer und Sielczer Kreis dem Kriminalgerichte in Lublin, unterſtehe.

Das Krakauer Kriminalgericht trat am 12. Junius, das Sandomirer und Lubliner aber am 1. Julius 1797. in ſeine Wirkſamkeit ein, und wurde den ſämmtlichen Jurisdiktionen, Dominien, Städten, und Landesinwohnern verordnet, alle Verbrecher ohne Unterſchied des Standes, der Kondition, des Geſchlechts, und der Religion, welche in Hinkunft nach Maaßgabe der Geſetze ergriffen, und eingebracht werden, dem vermög obiger Zutheilung einſchlagenden Kriminalgerichte einzuliefern. *

§. 13.

Von Vereinigung der Wechſel-und Merkantilgerichte mit den Magiſtraten.

Von der **Vereinigung** der **Wechſel-und Merkantilgerichte** mit den **Magiſtraten** wurde im Iten **Bande** S. 424 — 428. ſchon gehandelt.

§. 14.

Von den Marktgerichten.

Was dann die **Marktgerichte** belanget, wird über das, was davon voran S. 4. und 5. angemerket worden iſt, auf dasjenige Bezug genommen, ſo im Iten **Bande** S. 419. und 468. angebracht wurde. Auch dürfte dasjenige hier dienen, was von den **Grund-**

und

*) Hofdekret vom 2. May 1797.

und Ortsgerichten, Wirthſchaftsämtern, ꝛc. überhaupt von der Grundgerichtsbarkeit ſchon im VIten Bande S. 207. — 216. dann S. 222. 235. — 247. angeführet worden iſt, wo übrigens, da viele Städte eigene Unterthanen haben, in dieſer Rückſicht auch die Gegenſtände von Obrigkeiten und Unterthanen, welche im Vten uud VIten Bande zu finden ſind, hieher gezogen werden können.

§. 15.

Von der Beſtimmung der Magiſtrate, Stadt- und Markträthe.

Von der Beſtimmung der Magiſtrate, Stadt- und Markträthe iſt ſchon voran S. 5. und von jener der Magiſtrate in den Haupt- und größeren Städten beſonders S. 28. geſagt worden.

Die Beſtimmung der letztern iſt demnach: die politiſchen, und ökonomiſchen Geſchäfte, dann die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit zu beſorgen.

Die in Behandlung dieſer Gegenſtände zu beobachtenden Vorſchriften und Verordnungen kommen in dieſem Werke unter den denſelben gewidmeten Abhandlungen vor, welche Theils ſchon in den vorhergehenden Bänden enthalten ſind, Theils noch in der Folge werden beygebracht werden.

§. 16.

Von der Stadthauptmannſchaft.

Vormals wurden in den Hauptſtädten die Publica, Politica & Militaria von den k. Stadthauptleuten geleitet, daher in dieſen Geſchäften

der

der Magiſtrat dem k. Stadthauptmanne untergeordnet war.

In der Hauptſtadt **Prag** in **Böhmen**, welche vormals in die k. **alte**, **neue**, **kleinere** und **obere** Stadt Prag (letztere auch **Hradſchin** genannt) getheilet war, jetzt aber durch Abtheilung in 4 Viertheile unterſchieden wird, beſtand für jede Stadt ein eigener Magiſtrat *) welchem insbeſondere auch ein k. Stadthauptmann vorgeſetzet war.

Der Hradſchiner Magiſtrat hatte jedoch keinen eigenen Stadthauptmann, ſondern die dieſe obere Stadt betreffenden Geſchäfte wurden von dem Stadthauptmanne der kleinern Stadt zugleich beſorget.

In gedachter obern Stadt, wo ſich zugleich das königl. Reſidenz-Schloß, oder die königl. Burg befindet, war von jeher ein k. Schloßhauptmann angeſtellet.

Die Stadthauptmannſchaft hatte ihr eigenes Amtsperſonale, als Sekretär, Kanzelliſten ꝛc.

Die k. Stadthauptleute hatten vormals über Beobachtung der ſtädtiſchen Inſtruktion zu wachen; denſelben ſtand die Sperre und Inventur der Verlaſſenſchaften höherer Standesperſonen zu, auch waren ihnen die fremden Standesperſonen, dann die Schauſpieler, und herrſchaftlichen Hausoffiziere in Anſehung der Perſon unterworfen.

Die

*) Von der Vereinigung des Prager Magiſtrats wird voran S. 34. gehandelt.

Die Kundmachung der Geſetze und Verordnungen war ein vorzügliches Geſchäft des k. Stadthauptmanns, daher auch alle Geſetze und Verordnungen von der Landesſtelle an denſelben geſendet wurden, wo dann ſolche weiters an den unterſtehenden Magiſtrat zur Publikation auf dem Rathhauſe, und zur öffentlichen Anſchlagung zu befördern waren.

Durch die unter Regierung Wayl. Sr. Majeſtät Joſeph II. angeordnete Kundmachungsart der Geſetze, erfolgte Regulirung der Magiſtrate, vorgeſchriebenen Jurisdiktionsnormen, wurde all dieſes abgeändert, ſonach erloſch auch die vormalige Agende der k. Stadthauptleute.

Bey der Regulirung des Magiſtrats in Wien haben Se. Majeſtät (laut einer Hofreſolution vom 21. Auguſt 1783.) beſchloſſen, daß der Stadthauptmann als ein Mitglied der Landesſtelle (Regierung) ferner zu verbleiben habe, demſelben aber kein eigenes Departement, oder Kanzley-Perſonale zu geben, ſondern ſolcher blos von dem Landmarſchalle zur Aufſicht, ob die Befehle und Anordnungen in allen Theilen bey der Stadt und Vorſtädten beobachtet werden, zu verwenden ſey. Der Stadthauptmann habe alſo mit dem Magiſtrate direkte nichts zu thun, und alle Handwerks- und andere Perſonal-Sachen von der Hand, und an den Magiſtrat zu weiſen, welch letzterer alles an die Regierung zu berichten hat, und von derſelben die Belehrung erhält.

Laut

Laut Hofdekret vom 11. Februar 1794. wurde zu Prag wieder ein Stadthauptmann, in der Perſon des damaligen klattauer Kreishauptmanns Grafen v. Wratislav angeſtellet, und ihm die Leitung der Polizey-Geſchäfte, und Uiberſicht der öffentlichen Verſorgungsanſtalten anvertrauet.

§. 17.

Da die Polizey in den Städten einen der vorzüglichen Gegenſtände ausmacht, wovon zwar eines Theils in dem Iten Bande dieſes Werkes S. 359 — 364. gehandelt, jedoch dort auch die mehrere Ausführung verheiſſen wurde; So wird in dem nachſtehenden Abſatze zu Erfüllung ſolcher Verheiſſung geſchritten.

Dritter Abſatz.

Von der Polizey in den Städten.

§. 1.

Auf die Herſtellung einer guten **Polizey** in den Städten der öſtreichiſchen Länder haben von jeher die Regenten des öſtreichiſchen Staates alle Sorgfalt verwendet, wovon, ohne in die älteren Zeiten weiter zurückzugehen, ſchon die in den Jahren der Regierung Wayl. Ihrer Majeſtät **Marien Thereſiens**, und weiters bisher in dieſem Fache ergangenen zahlreichen Vorſchriften den überzeugenden Beweiß liefern. Von Einrichtung der Polizey überhaupt.

Unter den in den Regierungsjahren **gedacht Wail. Ihrer Majeſtät** erfloſſenen dießfälligen vielfältigen Vorſchriften und Verordnungen zeichnen ſich beſonders aus: die Verordnung für die Haupt-Reſidenz-Stadt Wien vom 26. Juny 1754. Laut welcher zu Handhabung der Polizey-Generalien und zu Abſtellung der Gebrechen eigene Kommiſſäre angeſtellet wurden, auch befohlen wurde, dieſelben geziemend zu achten, und in ihrer Amtshandlung nicht zu hindern, ſondern ihnen alle Aſſiſtenz zu leiſten, wo zugleich dieſen Kommiſſären eine beſondere Inſtruktion ertheilet worden iſt.

Im Jahre 1776. unterm 2. März wurden die Polizey-Anſtalten in Wien erweitert, die Stadt in 4, die Vorſtädte aber in 8 Polizeybezirke getheilet, in

jedem Bezirke ein Bezirksaufſeher angeſtellet, und mit einem Amtsunterrichte verſehen, auch ſtatt der beſtandenen Sicherheit-Tag- und Nachtwache, dann Rumorwache die Polizeywache eingeführet ꝛc. ꝛc.

Unter der Regierung Wayl. Sr. Majeſtät Joſeph II. wurden dann die Polizeygeſchäfte in der ganzen öſtreichiſchen Monarchie auf einen gleichförmigen Fuß geſetzet, und bey dieſen Anſtalten jene in der Stadt Wien zum Muſter genommen.

Im Jahre 1784. wurde in Brünn, Prag, Lemberg, Troppau, Peſt, Herrmannſtadt, Presburg, auch in Mayland ein Polizeydirektor aufgeſtellet; dieſer war unmittelbar an den Landeschef angewieſen, und wurden ihm einige Kommiſſäre, auch die Polizeywache untergeordnet.

Linz und Grätz erhielten einen dirigirenden Polizey-Kommiſſär. Für jede der benannten Städte wurde eine Polizey-Ordnung ertheilet, und von Zeit zu Zeit erſchienen viele Erklärungen und zu dem geſetzten Ziele führende Verordnungen.

Mittels Handbillets vom 5. Februar 1789. wurde dem Staatsminiſter und Landmarſchall in Wien Grafen von Pergen die Oberaufſicht über die Polizey- und Sicherheitsanſtalten aller Provinzen, in ſo weit ſolche nicht als Politico-Publica von den Verordnungen der Länderſtellen nach den Generalien abhangen, dergeſtalt fortzuſetzen eingeräumt, daß alle Länderchefs in Anſehung ihrer dießfalls zu

ma-

machenden Einberichtungen oder zu überkommenden Weiſungen ſich unmittelbar und allein an ihn zu verwenden haben, wozu die Länderchefs angewieſen wurden.

Auch wurde durch Hofdekret vom 10. Auguſt 1789. um den in den Provinzen angeſtellten Polizeydirektoren das gehörige Anſehen, und dadurch in Verwaltung ihres Amtes mehr Erleichterung zu verſchaffen, denſelben in ſämmtlichen k. k. Provinzen der Titel eines Gubernialraths verliehen.

Dann wurde auch eine eigene Polizey-Hofſtelle errichtet, bey welcher unter dem Präſidium des obgedachten Herrn Staatsminiſter eigene Hofräthe, Hofſekretäre und das übrige Perſonale angeſtellet ſind.

Unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Leopold II. erfolgte in Wien eine neue Polizeyverfaſſung nebſt mehreren Verordnungen im Polizeyfache.

Se. jeztregierende Majeſtät Franz II. haben dann beſchloſſen, die Polizey, wie ſie unter Wail. Kaiſers Joſeph II. Majeſtät beſtand, wieder herſtellen zu laſſen, und haben zu dem Ende den Staatsminiſter Grafen von Pergen zum Polizey-Staatsminiſter ſämmtlicher Erbländer ernannt; wie ſolches im Iten Bande dieſes Werkes S. 359—364. ſchon angeführet worden iſt.

Das dort Angeführte dienet zwar zur Ueberſicht der beſtehenden Polizeyverfaſſung, zur Erfüllung der S. 364. enthaltenen Verheiſſung der weiteren Ausführung dieſes Gegenſtandes aber werden die ergangenen Vorſchriften hier beygebracht, die unter der Regierung Wail. Ihrer Majeſtät Marien Thereſiens erſchienenen Verordnungen jedoch in ihrem Innhalte nicht beygerücket, weil ſich an ſelben durch die weiters erfolgten mehrere Veränderungen ergeben haben, und das Weſentliche ohnehin aus den letzteren zu entnehmen iſt.

§. 2.

Von den Polizey-Ordnungen, welche unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph II. erſchienen ſind, werden nun hier einige des vollen Innhalts beygerücket.

Polizeyordnung für Grätz.

I. Die unterm 31. März 1786. von dem Gubernium zu Grätz kundgemachte Polizeyordnung lautete alſo:

Nachdem Se. Majeſtät befohlen haben, daß die Polizeyanſtalten in der ganzen Monarchie gleichförmig, nach dem Muſter der Reſidenzſtadt Wien eingeführet werden ſollen; und in dieſer Abſicht auch zu Grätz, als der Hauptſtadt der drey vereinigten inneröſtreichiſchen Provinzen *), einen dem Landeschef

*) Von der Vereinigung der inneröſtreichiſchen Provinzen kam es unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Leopold II.

chef allein unterſtehenden dirigirenden Polizeykom⸗ miſſär, mit dem erforderlichen Amtsperſonale und einer Sicherheitswache angeſtellet haben, deren Obliegenheit iſt, ohne andern von ihrer Aktivität etwas zu benehmen, ſondern vielmehr denſelben in Vollſtreckung ihres Amtes Aſſiſtenz zu leiſten, darauf wachbar zu ſeyn, daß Unglücksfälle abgewendet, oder doch deren üble Folgen nach Möglichkeit gemäſſiget, die Normalgeſetze befolget, das Leben, und die Habſchaft der Einwohner geſchützet, öffentliche Aergerniſſe gehoben, das Betteln und der damit verknüpfte Müſſiggang abgeſtellet, und überhaupt alles, was der öffentlichen Sicherheit, und dem allgemeinen Wohlſtande hinderlich, oder gefährlich ſeyn mag, zeitlich entdeckt, und aus dem Wege geſchafft, folglich ſowohl bey der Hauptſtadt, als aller Orte auf dem Lande die vorgeſchriebene Polizeyordnung beobachtet werde; ſo werden die ſämmtlichen Stadt⸗ Markt⸗ und beträchtlichen Dorfrichter der vereinigten inneröſtreichiſchen Provinzen durch beſondere Dekrete mit der Polizey in Grätz, und auch die Polizeydirektionen der ganzen Monarchie unter ſich ſelbſt zu beſſerer

II. wieder ab, und wurde für Steyermark allein ein Gubernium, für Kärnten und Krain aber Landeshauptmannſchaften beſtimmet. Hofdekret vom 30. Oktober 1791. Daher erhielten auch Klagenfurt, Laibach, Trieſt in der Folge eigene Polizeyordnungen, von welchen in dem nachfolgenden Num. V. gehandelt wird.

Erreichung des gemeinſchaftlichen Endzweckes in Verbindung geſetzet, und verordnet, daß

1) alle Hauseigenthümer, oder ihre beſtellten Hausverwalter, Sequeſter, Wirthe, Gaſtgeber und andere Partheien, ohne Ausnahme eines Standes, welche in dem Umfange der Hauptſtadt Grätz inner den Linien, und in ihren Vorſtädten ganze Wohnungen, oder einzelne Zimmer, oder Schlafkammern auf Tage, Wochen, Monate, oder Jahre in Beſtand oder Afterbeſtand verlaſſen, oder ſonſt Bettgeher halten, nicht nur jede diesſfällige Veränderung gleich am Tage, wann die neue Parthei einzieht, oder doch längſtens den andern Tag früh bis 9 Uhr, ſondern auch, in eben dieſem Zeitpunkte, jede von auswärts dahin kommende Perſon, wenn ſelbe auch nur eine einzige Nacht da verbleiben würde, nach der Formular-Tabelle A. dem k. k. Polizeyamte jedesmal ſo gewiß anzeigen ſollen, wie im Widrigen für jede gar nicht, oder zu ſpät angezeigte Perſon, eine Strafe von zwey Reichsthalern unnachſichtlich eingebracht, und wider die darinn öfters fahrläſſig Befundenen, oder wenn ſonſt beſchwerende Umſtände unterwalten, mit noch ſchärferer Geld- oder Leibesſtrafe vorgegangen werden wird, von welcher Geldſtrafe dem Denuntianten mit Verſchweigung ſeines Namens jedesmal die Hälfte zukommen ſoll.

For-

F o r m u l a r A.

B e ſ ch r e i b u n g

der in Grätz angekommenen fremden Leute.

Bey mir — in der Stadt — im — Hauſe, hat die nachfolgende Perſon mit — eingekehret. Nennet ſich — iſt alt — Religion — gebürtig — von Profeſſion oder Handthierung — hat vorher gewohnet — gedenket — hier zu verbleiben, und ſich mit — zu ernähren. Hat — Urkund oder Kundſchaft bey ſich von —

Grätz den — —

2) Hat man zu Erleichterung derjenigen, welche dieſe Anzeige machen müſſen, die Einleitnng getroffen, daß ſie die gedruckten Formulare hierzu in dem Polizeyamte alle Tage unentgeltlich erhalten können. *) Und gleichwie

3) keinem Juden der Aufenthalt in Grätz, ohne authentiſchen Paß, geſtattet werden darf, ſo ſoll bey Vermeidung der oben §. 1. bereits beſtimmten Strafe auch kein Jud, welcher ſich nicht mit dem von dem k. k. Polizeyamte ausgfertigten Aufenthaltszettel ausweiſen kann, irgendwo in der Stadt, oder

 den

*) Man ſehe wegen dieſer Anzeigen, und ſo auch wegen jenen in den n a ch f o l g e n d e n §§. die nachſtehende Verordnung vom 7. April 1787.

den Vorſtädten daſelbſt über Nacht beherberget, noch demſelben der Unterſtand durch mehrere Tage, als welche in dem Aufenthalszettel beſtimmet ſind, gegeben werden.

4) Haben diejenigen, wo die Juden ihre Wohnung nehmen, für dieſelben jedesmal einen beſondern Anzeigzettel nach dem obbemeldten Formulare an das Polizeyamt einzureichen, wohingegen andere Religionsverwandte, ohne Ausnahme, in einem Zettel zuſammen eingeſchrieben werden mögen. Damit aber

5) die Polizey gleich jetzt die zweckmäſſige Kenntniß der inner den Linien der Hauptſtadt Grätz und ihrer Vorſtädte befindlichen Beſtandverlaſſer, Beſtandnehmer, oder Inwohnersleute erlangen, und dadurch eine Art von Kontrolle für die künftigen Anzeigen erhalten möge, ſo ſoll jeder Beſtand- und Afterbeſtandverlaſſer ſeine dermaligen Zinnspartheyen nach dem mehrerwehnten Anzeigsformulare dem k. k. Polizeyamte bis 15. July nahmhaft machen, von dieſem Termine an aber die Anzeigen ſo, wie die Wohnungsveränderungen vorfallen, oder Auswärtige neu ankommen, fort und fort einreichen.

6) Haben die Kreisämter die ſämmtlichen Magiſtraten der in ihren Kreiſen befindlichen Städte und Märkte, nur die Hauptſtadt Grätz, wo das Polizeyamt ſelbſt beſteht, ausgenommen, ernſtlich anzuweiſen, und darauf zu beſtehen, daß auch dort die dahin kommenden inn- und ausländiſchen fremden

rei-

reiſenden, oder auf längere Zeit daſelbſt Wohnung nehmenden Perſonen dem Stadt- oder Marktrichter gleich nach ihrer Ankunft von Zeit zu Zeit angezeiget, und darüber eigene Protokolle geführet werden, damit, wenn etwa demſelben Steckbriefe zukommen, er einerſeits aus dieſen Protokollen erheben könne, ob ſich die beſchriebene Perſon im Orte befinde, oder befunden habe, anderer Seits aber im Stande seyn möge, wenn von Seiten der Polizey durch Briefe, oder durch einen eigens abgeordneten Kommiſſär wegen einer Perſon Nachfrage geſchehe, hierüber auf der Stelle die nöthige Auskunft zu ertheilen.

7) Wird ſämmtlichen Stadt- und Landgerichten in den inneröſtreichiſchen Provinzen durch die Behörden aufgetragen, daß dieſelben die Perſonsbeſchreibungen der flüchtig gewordenen Uebelthäter, und der zu ihrer Auskundſchaftung dienenden Umſtände unter der Ueberſchrift: an das k. k. inneröſtreichiſche Landesgubernium: zu Handen des Polizeyamts in Gräz: Fall für Fall unverzüglich einſchicken ſollen, um dieſe nicht nur weiters an die übrigen Polizeydirektionen gelangen zu laſſen, ſondern auch um die Habhaftwerdung derley ſtaatsgefährlicher Leute, und der etwa entwendeten Effekte ſich mit vereinigten Kräften beſtreben zu können, wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß es dadurch von Nachſendung der Steckbriefe, und anderen bisherigen Vorkehrungen keineswegs abkomme.

8) Wird die k. k. Oberpoſtamtsverwaltung die Einleitung zu treffen haben, die Laud = und Löhnkutſcher aber, wie auch die übrigen mit dem leichten Fuhrwerke über Land abgehenden Partheyen werden bey Vermeidung der §. 1. beſtimmten Strafe ernſtlich angewieſen, die von da weiters zu befördernden Perſonen, darunter aber bekannte ſpazieren fahrende Perſonen nicht zu verſtehen ſind, jedesmal am Tage der Abreiſe, oder doch gewiß längſtens den andern Tag früh bis 9 Uhr dem k. k. Polizeyamte anzuzeigen.

Dieſe Anzeige zu erleichtern, können die gegedruckten Exemplare dazu ebenfalls in dem Polizeyamte unentgeltlich erhoben werden.

9) Die Kaffeeſieder, Bierbräuer, Wirthe und Gaſtgeber, welche zu Grätz ihre Kaffee = Gaſt = und Schänkſtuben über die allgemein erlaubte Zeit mit, oder ohne Muſik offen halten wollen, müſſen künftighin die Erlaubniß dazu bey dem k. k. Polizeyamte anſuchen, und ſodann den dort erhaltenen Lizenzzettel von der Zuchthauskaſſeverwaltung, gegen Erlag des bisher gewöhnlich geweſenen Zuchthausbeytrags, ſo gewiß jedesmal unterſchreiben laſſen, wie im Widrigen auf einen von derſelben nicht unterſchriebenen Lizenzzettel keine Rückſicht genommen, ſondern von Seite der Polizey mit der nämlichen Strafe, gleich als ob gar kein Lizenzzettel abgefordert worden wäre, vorgegangen werden würde. Ein gleiches haben auch

10)

10) diejenigen Wirthe, und andere Privaten, welche in Gratz zur Faſchingszeit oder ſonſt öffentliche Ballfeſte gegen Bezahlung geben wollen, auf die nämliche Art, wie §. 9. verordnet worden, zu beobachten, und ſich um derley Erlaubnißzettel jedesmal wenigſtens einen Tag vorher bey dem Polizeyamte zu melden.

11) Wird den Handelsleuten, und Krämern wiederholt eingebunden, an Sonn- und Feyertagen ſich des öffentlichen und heimlichen Verkaufes ihrer Waaren ſo gewiß zu enthalten, wie im Widrigen die Uebertreter in das k. k. Polizeyamt einberufen, und nach Befinden werden beſtrafet werden.

12) Die Unterſuchung und Beſtrafung jener Kaffeeſieder, Wirthe und Gaſtgeber, welche in Grätz ohne Erlaubniß über die beſtimmte Zeit Gäſte halten, iſt der Polizey eingeräumt, und gleichwie

13) die auf höchſten Befehl in Grätz ſo, wie in Wien, blau und gelb montirte Polizeywachmannſchaft durch ihr Reglement angewieſen iſt, ſich ſowohl in, als auſſer ihren Dienſtverrichtungen gegen Jedermann mit Beſcheidenheit und Wohlſtand zu betragen, ſo verſieht man ſich auch von dem ſämmtlichen Publikum ohne Unterſchied des Standes, daß ſelbes dieſe Wache geziemend reſpektiren, derſelben in ihren Dienſtgeſchäften vielmehr beförderlich, als hinderlich ſeyn, am allerwenigſten aber ſich dieſer Wache im Polizeydienſte widerſetzen, oder an ſelber ſich ver-

grei-

greifen wird, da eine derley Beſchimpfung, oder Widerſetzlichkeit eben ſo, als wenn ſelbe an einer k. k. Militärwache verübet worden wäre, ſchwereſt beſtraft werden wird.

Im Jahre 1787. den 7ten. April ergieng dann von dem Gubernium zu Grätz folgende Verordnung.

Da die Polizeygeſchäfte in allen Hauptſtädten, wo Direktionen ſind, folglich auch bey der Hauptſtadt Gratz, an den dortigen Stadtmagiſtrat unter der Oberaufſicht der Polizeydirektion übertragen worden, ſo ſollen vom 1ten. May 1787. an: 1) die in der Verordnung vom 31ten. May 1786. vorgeſchriebenen Anzeigszettel die Einwohner und Fremden, desgleichen 2) die Paſſagers-Liſten unmittelbar bey dem Gratzer-Stadtmagiſtrate eingereicht auch 3) eben bey dem magiſtratlichen Polizeyamte die Muſik und andere in der vorigen Verordnung bemerkten Lizenzen nicht minder 4) die Aufenthaltspolleten für Juden daſelbſt angeſucht, und 5) die Kaffeeſieder und Gaſtgeber, welche über die erlaubte Zeit ihre Schankſtuben offen halten, die Beſtandverlaſſer, oder Wirthe, welche die übernachtenden Perſonen nicht anzeigen, die Kaufleute, und Krämer, welche an gebothenen Feyertagen wider das Verboth heimlich oder öffentlich Waaren verkaufen, oder wer in andere Wege die Polizeyordnungen überſchreitet, bey dem Stadtmagiſtrate darüber zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Wie dann auch 6.) das ganze Polizey-

Wa-

Wache-Korps vom 1ten May unmittelbar dem Grä-
zer Stadtmagiſtrate doch dergeſtalt unterſtehen wird,
daß ſowohl der Magiſtrat, als die Wache, in allem,
was den Polizeydienſt betrift, der Direktion Aſſiſtenz
und Gehorſam ſchuldig ſind.

II. In **Brünn** und **Prag** wurden die Poli-
zeyordnungen, und zwar in der erſtern Hauptſtadt
den 12. Juny 1786. in Prag den 30. April 1787.
im folgenden Inhalte kundgemacht: Polizey-Ordnung für Brünn und Prag.

Es ſind zwar die mehreſten Gegenſtände, welche
auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und öffentliche
Anſtändigkeit Bezug haben, durch mehrere Verord-
nungen befohlen und kundgemacht worden. Da aber
beobachtet wird, daß mehrere Partheyen dieſen Ver-
ordnungen Gehorſam zu leiſten unterlaſſen; ſo iſt für
nothwendig angeſehen worden, ſolche zu erneuern,
und ſelbe in Eines zu faſſen. Dieſem zufolge kömmt
zu beobachten:

Erſtens.

Täglich.

1) Sollen bey den Aufführungen der Gebäude
die nöthigen Vorſichten mit Aushängung eines Zei-
chens unter Strafe von 4 fl. getroffen werden.

In der Verordnung für **Prag** lautet der 1. §.
alſo. Alle Hausinhaber, Hausadminiſtratoren, Haus-
inſpektoren, Gaſtwirthe und Inwohner oder Afterbe-
ſtandverlaſſer ſollen zufolge der bereits den 28. Hor-

nung

nung 1787. erlaſſenen Nachricht, die Anzeigzettel ſämmtlicher Leute, denen der Unterſtand auch nur über eine Nacht in ihrer Behauſung gegeben wird, entweder alſogleich oder den folgenden Tag darauf längſtens bis 9 Uhr früh, in dem Polizeyamte abgeben, widrigen Falls ſelbe bey erſtmahliger Betretung mit einem Verweiſe ernſtlich ermahnet, zum zweytenmahle mit 6 fl. und zum drittenmahle mit 12 fl. geſtraft werden ſollen.

2) Wird unter Strafe von 10 Thalern verbothen, Keller oder andere Bauführungen unter den Gäſſen und Plätzen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Landesſtelle zu graben, und zu bewerkſtelligen. Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Quereiſen, ſondern müſſen mit eiſenen Deckeln, die mit angemeſſenen Luftlöchern verſehen werden können, unter Strafe von 4 fl. gegen die Zuwiderhandelnden verwahret werden; auch müſſen die Kellerlöcher und Fallthüren an Eingängen der Häuſer, oder ſonſt gefährlichen Tiefen verwahrt, und Brückeln, dann Stege über Waſſer und Gräben, wenn ſie ſchadhaft, oder verfault, oder die Geländer abgebrochen ſind, unverzüglich hergeſtellet, die Paſſage aber an Ufern von Wäſſern, oder tiefen Gräben mit einem Geländer gehörig verſehen, hingegen weiters gepflaſterte Kanäle und eingedeckte Gräben, welche ſchadhaft ſind, nicht minder ſchlechte oder ausgefahrne Fahrt- und Gehwege ſogleich ausgebeſſert werden, als im Widri-

gen

gen jede Uebertretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, annebſt aber das Unterlaſſene ohne weiters auf Koſten des Schuldtragenden hergeſtellet werden wird.

3) Iſt unter Strafe von 2 fl. die Paſſage, beſonders auf Hauptſtraſſen, frey zu laſſen; es wird daher nicht gelitten, Baumateriale, und Tiſchlerholz, Fäſſer, Obſt- und andere unſchicklich angebrachte Ständel, Bier- Mehl- Holz- und andere beladene, oder auch leere Wagen, Weinböcke auf den Straſſen und in den Gäſſen ſo auszuſtellen, daß die freye Paſſage dadurch verhindert werden könnte; eben daher können Pflöcke, unſchicklich eingegrabene zu niedere Steine vor den Häuſern, zu niedere Schranken, dann Koth- und Schutthaufen nicht geduldet werden.

4) Wird den Kutſchern das ſchnelle Fahren, Vorfahren, Wegverſchränken, das Abfüttern der Pferde auf der Gaſſe, und das übermäſſige Schnalzen mit der Peitſche, dann das Fahren und Führen der Pferde nahe an den Häuſern, wo die Leute gehen, verbothen, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht geſtattet werden ſolle.

5) Iſt auch unter Strafe von 3 fl. überhaupt nicht nur alle Verunreinigung, als: Ausgieſſung des Privets, und andern Unraths, Auswerfung des Kehrichts, oder gar eines Aaſes auf die Gaſſe und Plätze zwiſchen Stadtmauern und auf den Baſteien unterſagt, ſondern all und jedes darf nirgends anders

als

als lediglich auf die hierzu lediglich vor der Stadt beſtimmten mit einer Stange bezeichneten Plätze ausgeſchüttet werden; für welches vorzüglich und allzeit die Dienſtherren für ihre Dienſtbothen zu häften haben werden.

Anmerk. In der Polizeyordnung für Prag lautet dieſer Punkt unter §. 6. alſo: Sechſtens: iſt auch unter Strafe von 3 Reichsthalern überhaupt alle Verunreinigung der Gäſſen, und Auswerfung des Kehrichts, beſonders aber das Ausgieſſen des Privets, oder Auslegung eines Aaſes auf die Gaſſe, unter 5 Reichsthaler Strafe ſchärfeſt unterſagt, wofür jederzeit die Dienſtherren für ihr Geſind zu haften, und die Strafe zu erlegen haben.

6) Sollen die Hausinhaber unter der Strafe von 1 fl. alle Mittwoche und Samſtage ohne Unterſchied, ob es regnet, oder geregnet habe, von 11 bis 1 Uhr Mittags vor ihren Häuſern ordentlich kehren laſſen.

Bey einfallendem Thauwetter nach dem Winter aber, haben ſich vermög der Säuberungsordnung die Hausinhaber unter der nämlichen Strafe, in Betreff der Aufeiſung jenen Anordnungen zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umſtände von Seite der k. k. Polizeydirektion werden an die Hand gegeben werden. Auch darf an Samſtagen unter Strafe von 3 Thalern kein Dünger aus der Stadt geführet werden, damit die bereits gereinigten oder in der Reini-

gung

zung begriffenen Plätze und Gäſſen nicht wiederum verunreiniget werden.

In der Polizeyordnung für Prag lautet der 7. und 8. §. alſo: Bey einfallendem Thauwetter nach dem Winter, haben die Hausinhaber ſich vermög der Säuberungsordnung unter der Strafe von 1 fl. in Betreff der Aufeiſung, jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umſtände von Seite des Magiſtrats werden an die Hand gegeben werden. Eben ſo ſollen 8) alle Hausinhaber unter der Strafe von 4 fl. Sorge tragen, daß bey Abwerfung des Schnees von den Dächern zur Sicherheit der Vorbeygehenden ein Warnungszeichen ausgeſtecket werde.

7) Iſt das Betteln überhaupt, das Singen, das Harfenſpielen, Herumziehen der Muſikanten, dann die Quackſalber oder Marktſchreyer, oder ſonſt mit Arzeneymitteln herumſchleichenden und hauſirenden Leute nicht zu geſtatten, die Betretenen ſind anzuhalten, und der Behörde zu übergeben.

8) Iſt das Anheften und Ausſtreuen der Pasquille ſo, wie alle unflätige Bilder und Geſänge, deren Ausrufen, dann alle ärgerliche Geſpräche wider die Religion und gute Sitten, unter der, den Umſtänden angemeſſen werdenden Strafe, verbothen.

9) Wird unter Konfiskationsſtrafe des betretenen Materials alle Vorkäuflerey der Marktpartheyen, und Unterſchleif des Waldholzfuhren verbothen, wel-

Stadtbibliothek Augsburg

chen auch nicht erlaubt iſt, mit Holz in der Stadt hauſiren zu fahren, da ihnen ohnehin zum Holzverkaufe die Standorte angewieſen ſind.

Dieſer §. iſt nur in der Polizeyordnung für **Brünn** enthalten.

10) Soll unter ſchärfeſter Strafe verdächtigen, mit keinem Paſſe oder Kundſchaft, oder andern Urkunden verſehenen Leuten kein Aufenthalt geſtattet, oder ſonſt Unterſchleif, oder wohl gar Vorſchub gegeben, ſondern ſelbe angehalten, und der Behörde eingeliefert werden.

11) Liegt jedem Hausinhaber vorzüglich ob, die Feuerlöſchordnung unter den in derſelben feſtgeſetzten Strafen, in allem und jedem pünktlich zu beobachten, in ſeinem Hauſe mit allen diesfalls vorgeſchriebenen Feuerlöſchgeräthſchaften, und auſſer den Wintermonaten auf dem Boden ſtets mit Waſſer verſehen zu ſeyn, auch wegen guter Verwahrung brennbarer Materien die genaueſte Obſorge zu tragen, daß bey den vorzunehmenden Viſitationen alles im guten Stande angetroffen werde; weswegen auch jeder Hausinhaber und Bürger ſich die gedruckte Feuerlöſchordnung wohl bekannt machen ſoll, um ſich bey einem entſtehenden Feuer darnach richten zu wiſſen.

Zweytens.

In der Nacht.

12) Müſſen unter der ausgemeſſenen Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle,

ſo-

ſogleich verwahrt werden, bey Gerüſten und Schutthauſen, die nicht ſogleich weggeſchaffet werden können, zur Nachtszeit Laternen zur Sicherheit der Wandelnden aufgeſteckt, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände Schranken gemacht werden.

13) Sind Fäſſer, Bauholz, ausgeſpannte Wagen, Weinböcke, an die Häuſer gelehnte Leitern, vor der Nacht unter der ebenmäſſigen Strafe aus dem Wege zu räumen.

14) Iſt mit bloſſem Lichte, und ohne Laterne in Stallungen und Schupfen, Böden, Holz- und andere Gewölber zu gehen, ſo wie das Tabakrauchen auch an dieſen Orten unter Strafe von 10 Reichsthalern, und zwar bey den Wirths- und Einkehrhäuſern unter Haftung der Hauseigenthümer verbothen. Es iſt auch unter nämlicher Strafe verbothen, mit brennenden Fakeln an Dächer und andere hölzerne Behältniſſe anzuſtoſſen; wie nicht minder während dem Jahrmarkte in den Markthütten Licht ohne Laterne, um ſo weniger alſo Kohlenfeuer zu unterhalten.

15) Dürfen Heu- und Strohwagen nicht in Wirthshäuſern, noch auf der freyen Gaſſe unter Strafe von 1 Reichsthaler für jeden Wagen, über Nacht bleiben.

16) Müſſen Tanzſäle und Tanzhütten mit gehöriger Vorſicht beleuchtet, und nie ohne beſondere Wache ſeyn, daher unter Strafe von 3 fl., wenn

darinn Muſik gehalten wird, jederzeit der Polizey hievon die Anzeige zu machen iſt.

17) Soll in den Stallungen auſſer dem in wirklichen Dienſten ſtehenden Kutſcher und Knechten, Niemand über Nacht unter Strafe von 3 fl. aufgehalten werden.

18) Müſſen die öffentlichen Gaſtörter und Kaffehäuſer, unter Strafe von 10 Reichsthalern zur geſetzten und bereits bekannten Zeit geſperret ſeyn, auch darinn bey verſchloſſenen Thüren den Gäſten kein Aufenthalt, noch das Spielen geſtattet werden.

19) Sind Schlafende in offenen oder leeren Hütten, unter Thorwegen, oder auf freyer Straſſe auf die Seite zu ſchaffen; wo aber bey ſelben zugleich ein Verdacht mit verbunden iſt, derley Leute der Behörde einzuliefern.

20) Iſt alle Beſchädigung der Laternen unter Strafe von 5 Reichsthalern verbothen.

21) Bleibt die türkiſche, und andere Muſik zur Nachtszeit ohne vorher erhaltene Erlaubniß ſo, wie überhaupt aller Nachtlärmen unter der den Umſtänden nach feſtgeſetzet werdenden Geld- oder Leibesſtrafen verbothen.

22) Wird das Spielen der Krügelſpieler an Kirchtagen bey Lichtern unter Strafe von 3 fl. unterſagt.

23) Sind in Anſehung der Hunde die hierwegen kundgemachten Verordnungen, unter den in ſelben

hen ausgemeſſenen Strafen auf das genaueſte zu beobachten. Nebſt dem iſt aber auch kein Hund, ſobald es finſter wird, auſſer dem Hauſe zu laſſen, ſondern wenn er auch mit einem Halsbande verſehen wäre, als herrnlos anzuſehen, damit das Publikum durch das Heulen der ausgeſperrten Hunde nicht beunruhigt werde.

Drittens.

Zu verſchiedenen Zeiten.

24) Iſt in Anſehung der bey der Polizeydirektion einzureichenden Anzeigzettel, ſich lediglich nach der unterm 20. Oktober 1785. diesfalls erlaſſenen Verordnung zu achten.

25) Sind Blumen- und andere Geſchirre auf den Fenſtern unangebunden nicht zu dulden.

26) Muß das Steigen der Flüſſe wohl beobachtet, und in jedem nöthigen Falle der Behörde angezeigt werden, damit der Uebergang über Brücken zu rechter Zeit geſperret, und in den nahe am Waſſer liegenden Häuſern wegen Rettung der Keller und allenfalls anderen Geräthſchaften das Nöthige ſchleunigſt veranlaſſet werden könne.

27) Iſt im Sommer das Baden der Kinder, und auch erwachſenen Leute in den Flüſſen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, ſo, wie das Spielen der Kinder nahe am Waſſer, und auf öffentlichen Straſſen, beſonders bey der Dämmerung, und zur Nachtszeit verbothen, wie dann die betretenen erwachſenen

Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen und deren Aeltern und Vormünder nach Umſtänden ſcharf beſtraft werden würden.

28) Iſt unter Strafe von 4 fl. verbothen, mit Feuergewehr ſowohl, als mit Windbüchſen und Blasröhren in der Stadt, oder vor den Thören auf den Landſtraſſen zu ſchieſſen, wie auch an ſolchen Orten Feuerwerke, von was immer für Art zu machen.

29) Sind ſpäte Andachten auf der Gaſſe, und in Privathäuſern nicht erlaubt, die Abhaltenden aber ſogleich der Behörde anzuzeigen.

30) Soll im Sommer, wenn es nothwendig ſcheint, vor den Häuſern, beſonders aber, wenn gekehrt wird, aufgeſpritzet werden.

31) Sollen ungenußbare und ſchädliche Marktfeilſchaften, ungeſunde und alle unbekannte Schwämme, unzeitiges Obſt, faule Fiſche, unreines und ungeſundes Fleiſch u. d. gl. nicht zu Markt gebracht, und verkaufet, das Betretene in Beſchlag genommen, und vertilget, die Verkäufer aber noch insbeſondere nach Umſtänden beſtrafet werden.

In der Verordnung für Prag: wird das Prozeſſiongehen der Kinder ſo, wie auch das Herumgehen in den ſogenannten Dreykönigs- und Nikolaikleidern verbothen.

32) Wird das Schleifen auf dem Eiſe in Gäſſen und auf Plätzen ſo, wie auch auſſerdem an gefährlichen Orten, dann das Wandeln über das

Eis,

Eis, beſonders bey aufthauendem Wetter, nicht geſtattet.

33) Sind bezahlte Hauskomödien ſo, wie die zu haltenden Bälle an öffentlichen und Privatörtern, ohne erhaltene Erlaubniß, dann auch die Tanz- und Fechtlektionen von unbefugten Leuten, unter Strafe von 10 Reichsthalern verbothen.

34) Sind die in den kundgemachten Spielpatenten enthaltenen Hazardſpiele unter den in ſelben feſtgeſetzten Strafen ernſtlichſt unterſagt, nämlich: Pharaon, Baſſet, Biribi, Würfel, Paſſadieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauſchen, Färbeln, Straſchak, Sincere, Brenten, Molina, Walacho, Makao, Halbzwölf, oder Mezzoduodeci, Vingtun, und andere derley Spiele, unter was immer für einem Namen die Spielſucht zur Vereitlung des Geſetzes, dieſelben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag.

In der Verordnung für **Brünn** war unter den verbothenen Spielen auch **Volta** enthalten; durch eine Hofentſchlieſſung aber vom 24. Auguſt und Verordnung in Mähren vom 23. Sept. 1786. wurde erkläret, daß das Voltaſpiel unter die verbothenen Spiele nicht zu zählen ſey, folglich es von dem diesfälligen Verbothe deſſelben abkomme.

35) Müſſen abergläubiſche Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am St. Johann und Walburgis Vorabende, in Loosnächten, allerley Unfug auf

Kirch • und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai-Dreykönigſpiel, und alle Schatzgrabereyen und Beſchwörungen nicht geſtattet, und die Uebertreter zu der den Umſtänden nach auszumeſſenden Beſtrafung der Behörde angezeiget werden.

36) Bleiben an verbothenen Tagen alle öffentliche Luſtbarkeiten und zwar unter Strafe von 10 Reichsthalern eingeſtellet.

37) Iſt das Setzen der Bäume in dem Monate May, dann bey den Hütten, Kirchen, Prozeſſionen und am Kirchweihtage unter 3 fl. Strafe verbothen.

38) Darf in den Wochenmarkttagen, ſo lang die Marktfahne ausgeſteckt iſt, kein Fremder einiges Getreide unter Konfiskation deſſelben kaufen, übrigens aber das Getreide nur auf dem beſtimmten Marktplatze verkauft und gekauft werden.

In der Verordnung für Prag wird nur, und zwar ſub §. 39. geſagt: In den Wochenmarkttagen darf das Getreide nur auf dem beſtimmten Marktplatze verkauft und gekauft werden.

39) Iſt bey ſtarkem Winde das Kaſtanien- und Bratelbraten, oder Kochen, (dann in Prag das Erbſenröſten) auf der Gaſſe verbothen; auch wird unter Strafe von 10 Reichsthalern unterſagt, das Holz in den Oefen zu dörren, wodurch ſchon ſo manches Feuer entſtanden iſt.

Vier-

Viertens.

An den Sonn- und Feyertagen.

40) Iſt das Evangelienbethen der Kinder auf Gäſſen, und in Häuſern nicht zu geſtatten.

41) Darf die Muſik ſo, wie das Kegel- und Billardſpiel vor 4 Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen werden.

42) Iſt das Auf- und Abpacken der Fracht- und ſchweren Wagen unter Strafe von 2 Reichsthalern, dann auch

43) Das Kaſtanien- und Bratelbraten (auch Erbſenröſten in Prag) auf der Gaſſe unter Strafe von 1 Reichsthaler verbothen.

44) Dürfen die Ständel bey Kirchen mit Gebethern und Bildern, unter Strafe von 2 Reichsthalern nicht aufgemacht werden.

45) Iſt am Palmſonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. 30 kr. verbothen.

46) Können Perückenmacher-Gewölbe, unter Strafe von 10 Reichsthaler, nur bis 11 Uhr Vormittags, und nach 4 Uhr Nachmittags offen ſeyn. Apotheken und Barbiergewölbe aber, können an allen Sonn- und Feyertagen den ganzen Tag hindurch offen bleiben.

47) Müſſen alle Verkaufsgewölbe unter der gleichmäſſigen Strafe zugemacht ſeyn, diejenigen ausgenommen, in denen die Partheien zugleich wohnen,

welche jedoch ohne die mindeſte Auslage einer Waare wenigſtens zur Hälfte, das iſt: mit einem Fenſterladen geſperret ſeyn ſollen.

In der Verordnung für **Brünn** wurde dem noch beygeſetzt: wie auch jene Gewölbe, oder Läden ausgenommen, welche zu geſetzmäſſiger Stunde ihre Feilſchaften frey verkaufen dürfen.

48) Den Gewürzkrämern wird unter gleichmäſſiger Strafe, keine Waarenartikel hindanzugeben geſtattet.

In der Verordnung für **Prag** lautet dieſer §. alſo:

Die Gewürzgewölber ſind blos während dem Hauptgottesdienſte geſperrt zu laſſen.

49) Iſt Wäſche, oder ſonſt andere groſſe Päcke zu tragen, unter Strafe von 1 Reichsthaler verbothen.

50) Dürfen an Sonn- und Feyertagen bis 9 Uhr nur folgende Feilſchaften unter ſonſt erfolgender Konfiskation verkaufet werden; als: Beugel, Brezen, Brod, Küpfeln, (in Prag, Hörnel) Semmeln Fiſche, Eyer, friſches und geſelchtes Fleiſch, Ingeweid, Brat- Leber- und andere Würſte, Flecke, Milch, grüne Waare, friſches Obſt, ſaures Kraut, Rüben, Rettig, Kaſtanien, Nüſſe u. d. gl. jedoch ohne Ausſteckung einiges Zeichens; auch dürfen die Käs- und Butterhandler, zu dieſen Stunden offen halten.

51) Kann nach 4 Uhr Tabak, und das friſche Obſt, nebſt Rettig, Kaſtanien und Nüſſen frey verkauft werden, auſſer dieſen Stunden jedoch nur in Einſätzen, und unter den Hausthören, bey im Widrigen zu verhängender Konfiskationsſtrafe.

Die Verordnung für Prag lautet in dieſem §. alſo: 51tens kann der Tabak und das friſche Obſt an Sonn - und Feyertagen, Früh und Nachmittags auſſer der Zeit des Gottesdienſtes öffentlich, während des Gottesdienſtes aber, nur in den Einſätzen, und unter den Hausthören unter Konfiskationsſtrafe verkaufet werden.

52) Können Lebzelten und Wachs, vor und nach dem Gottesdienſte, der Meth aber erſt nach demſelben, Kerzen hingegen im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 4 Uhr Nachmittags verkaufet werden; das auſſer dieſen Zeiten betretene unterliegt der Konfiskation. Unter gleicher Strafe wird den ganzen Tag hindurch das Ausrufen der Rettige verbothen.

In der Verordnung für Prag iſt der letzte Abſatz alſo enthalten. Unter Strafe von 1 fl. wird an Sonn - und gebothenen Feyertagen den ganzen Tag hindurch alles öffentliche Ausrufen verbothen.

53) Sollen am neuen Jahrs - und Chriſttage, Oſter - und Pfingſt - Sonntage (in Brünn auch am Maria - Empfängnißtage) die Fleiſchbänke nicht offen

ſeyn,

ſeyn, und die Oebſtler in den Einſätzen unter Strafe von 10 Reichsth. nichts verkaufen.

54) Dürfen unter Strafe von 10 Reichsth. an dieſen Tagen die Kaffeehäuſer nur bis 9 Uhr Vormittags, und nach 4 Uhr Nachmittags mit halbzugemachten Läden offen bleiben, jedoch mit Vermeidung alles Spieles.

Dieſer §. iſt in der Verordnung für Prag nicht enthalten.

55) Können am Allerheiligen- und Lichtmeßtage die Wachshändler und Wachskerzler offen halten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieſes letztere unter ſonſt zu erfolgender obigen Strafe.

Alle dieſe Verordnungen gründen ſich auf die in Sachen ergangenen Generalien, und ſind auf die dießfälligen Uebertretungen gegenwärtig die angemeſſenen Geldſtrafen feſtgeſetzet worden, mit welchen ein Jeder dieſen Verordnungen zuwider Handelnde ohne Nachſicht angeſehen werden wird.

Wie nun aber öfters mehr beſchwerende Umſtände bey den Zuwiderhandlungen eintreten; ſo werden auch nach Befuud ſolche Strafen vermehret, ſo, wie ſie dagegen bey der die Uebertretung erleichternden Umſtänden gemindert werden.

Wenn ein Uebertreter die Geldſtrafe zu erlegen nicht vermögend ſeyn ſollte, wird derſelbe für jeden Gulden mit einem eintägigen Arreſte, oder den Umſtän-

ſtänden nach mit einer andern körperlichen Strafe beleget werden.

Laut Hofdekrets vom 11. Februar 1794. wurde die Leitung der Polizeygeſchäfte in Prag, und die Ueberſicht der öffentlichen Verſorgungsanſtalten dem damaligen Klattauer Kreishauptmann Grafen v. Wratislaw, mit dem Titel eines Stadthauptmanns anvertrauet.

III. Die Verfaſſung der Polizey unter Regierung Wayl. Sr. Majeſtät Leopold II. in der k. k. Hauptreſidenzſtadt Wien, welche unterm 1. November 1791. kundgemacht wurde, wird in 4 Abtheilungen aufgelöſt. Polizey-Verfaſſung in Wien.

I. Die Organiſirung der Polizey nach den einzelnen Theilen.

II. Die Gegenſtände, welche in den Umfang ihrer Thätigkeit gehören.

III. Die Gränzen ihrer Gewalt.

IV. Die vorzüglichſten Verrichtungen ihrer Beamten, nach ihrer Verbindung im Ganzen, und unmittelbar bey der Ausübung.

I.

Die Organiſirung der Polizey nach den einzelnen Theilen.

Die Stadt und Vorſtädte werden in Bezirke eingetheilet, wovon die Stadt 4 und die Vorſtädte 8 enthalten.

Die Stadtbezirke ſind:

1tens Das Kärntnerviertel.
2tens Das Wimerviertel.
3tens Das Schottenviertel.
4tens Das Stubenviertel.

Die Vorſtadtsbezirke ſind:

1ter Bezirk. Die Gründe Leopoldſtadt und Jägerzeile.
2ter Bezirk Wieden, ſtarhembergiſches Freyhaus, Schleifmühle, Laurenzergrund, Margarethen, Nikolsdorf, Mätzleinsdorf, Rampersdorf, Hungelbrun und Hundsthurm.
3ter Bezirk. St. Ulrich obern und untern Guts.
4ter Bezirk. Landſtraſſe, Weisgärber, Erdberg und Rennweg.
5ter Bezirk. Alſter und Währingergaſſe, Michaelbeyriſchergrund, Währing und Hernals.

6ter

6ter Bezirk. Roſſau, Thury, Lichtenthal, Althaniſcher und Himmelportgrund.

7ter Bezirk. Spitelberg, Joſephſtadt, Alt- und neu Lerchenfeld, ſtrotziſcher Grund.

8ter Bezirk. Laimgrube, Windmühle, Mariahilf, Gumpendorf, Magdalenagrund, fünf und ſechs Häuſel vor der Linie auſſer Mariahilf.

Jedem dieſer Bezirke wird ein eigener Beamter unter der Benennung Bezirksdirektor, mit dem Titel und Rang eines Raths und zugegebenen Amtsſchreiber vorgeſetzet. Den Bezirksdirektoren in den Vorſtädten ſind wegen des gröſſeren Umfangs der Bezirke noch beſonders Kommiſſäre zugetheilet, auch die Grundgerichte zur Beyhilfe zugewieſen.

Die Richter, Grundgerichtſchreiber und Grundwachtmeiſter ſind alſo dem Bezirksdirektor zur Hilfsleiſtung verpflichtet, und daher durch eigene Verordnungen zu allem denjenigen angewieſen, was ihnen derſelbe ſowohl zur Erleichterung der beſtändigen Aufſicht, als bey beſonderen Fällen aufzutragen, nothwendig und nützlich erachtet.

Die ehemals beſtandenen bürgerlichen Kommiſſäre werden wieder eingeführt, welche gegen die ihnen, wie vorher, bewilligte Freyheit von der Gewerbſteuer ſich von den Bezirksdirektoren zu Polizeygeſchäften gebrauchen zu laſſen haben.

Für

Für jeden Bezirk der Vorſtädte iſt ein eigener Bezirksarzt, ein Wundarzt und eine Hebamme angeſtellt.

Die Bezirke der Stadt bedürfen keiner ihnen beſonders zugetheilten Polizeywache, da die Mannſchaft ohnehin in den 4 Stadtabtheilungen verlegt iſt.

Jeder Vorſtadtsbezirk aber erhält eine eigene Abtheilung der Polizeywache; zugleich werden die Wachen der Grundgerichte, ſoviel ohne Abbruch ihrer andern Verrichtungen geſchehen kann, zu Polizeydienſten verwendet.

II.

Gegenſtände, welche in den Umfang der Polizey gehören.

Der Hauptgegenſtand der Polizey und wovon alle einzelnen nur Zweige ſind, iſt:

„Die beſtändige Aufmerkſamkeit, damit in den „Bezirken Geſetze und Anordnungen auf das genau„ſte beobachtet, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und „öffentliche Anſtändigkeit gehandhabet, und ſo ſehr „es möglich iſt, alles verhindert werde, was ſowohl „dem allgemeinen als Privatwohl nachtheilig ſeyn „könnte.“

Mit dieſem groſſen, der Polizey nach ihrer Weſenheit eigens beſchiedenen Gegenſtande iſt noch zu verbinden, daß durch einige den Bezirksdirekzionen zugetheilte Geſchäfte dem Publikum mannigfaltiger

Vor-

Vortheil, und anderen Zweigen der öffentlichen Aufſicht Beyſtand und Erleichterung verſchafft werde.

Nach dieſer Beſtimmung laſſen ſich die ſämmtlichen der Polizey zugewieſenen Gegenſtände zu einer **dreyfachen** Untertheilung zurückführen: **Civilgegenſtände, Kriminalgegenſtände** und **insbeſondere ſogenannte Polizeygegenſtände.**

Civilgegenſtände.

Die Bezirksdirektoren ſind in Anſehung der Civilgegenſtände keine Behörde; aber **kleinere** Vorfälle, die zu **Klagen** und **Entſcheidungen** gelangen, ſolche alſo, welche auf der Stelle abgethan werden können, z. B. **Schmähhändel, geringere Schlägereyen ohne Verwundung,** auch andere Angelegenheiten zwiſchen Partheyen, in ſo fern bey denſelben von **Ab**- und **Zuerkennen eines Eigenthumes** oder **Rechtes** die Frage nicht einſchlägt, ſollen von dem Bezirksdirektor geſchlichtet werden.

Sobald jedoch eine Streitigkeit auf **Zu**- oder **Aberkennung** eines **Rechtes** oder **Eigenthums** hinausläuft, hört ſein **Amt** auf; es wäre dann, die Partheyen wollten zu Vermeidung eines ordentlichen Rechtsſtreites freywillig ihre Geſchäfte vor ihm behandeln, wo er, um ſolche zu vergleichen, ſeine Vermittlung anbieten darf, allenfalls auch als Schiedsrichter zwiſchen denſelben ein ſogenanntes Laudum faſſen kann, ohne jedoch den Partheyen dadurch ge-

gen ihren Willen den Weg zu ihrem ordentlichen Gerichtsſtande zu benehmen.

Selbſt alſo bey Streitigkeiten, worin der Bezirksdirektor nach ſeinem Amte in der Hauptſache eintritt, welche aber irgend auf eine Art einen Erſatz nach ſich ziehen, z. B. Verbal- oder Realinjurienhändel, oder wo es ſonſt auf ein ſogenanntes Intereſt ankommt, ſind die Partheyen in Anſehung dieſes Erſatzes an ihre ordentlichen Behörden zu verweiſen.

Ueber die vor die Bezirksdirektoren gebrachten Civilſtreitigkeiten muß von denſelben ein genaues Protokoll geführt, den Partheyen jedesmal ein ſchriftliches Erkenntniß hinausgegeben, alles aber ohne Taxe, oder ſonſt eine Entrichtung behandelt werden. *)

Kriminalgegenſtände.

In allen Fällen, wo mit einiger Wahrſcheinlichkeit vorzuſehen iſt, daß nach der Hand ein Kriminalverfahren auf irgend einem Wege eintreten könnte, folglich bey allen ſogenannten greulicheren Thaten (factis atrocibus) hat der Bezirksdirektor durch ſeine Amtshandlung der Kriminalgerichtsbarkeit gewiſſermaſſen die Unterſuchung vorzubereiten, und das Verfahren zu erleichtern. Wenn daher von

*) Man ſehe in Anſehung der Einſchreitung der Bezirks-Direktoren in Rechtshändeln dasjenige nach, was voran S. 60. — 68. davon angeführet worden iſt.

A.

einer begangenen Uebelthat, von was immer für einer Gattung durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung etwas zu ſeinem Kenntniſſe gelanget; ſo iſt es ſeine Pflicht, die That zu beſtättigen, die Umſtände, die dabey Aufmerkſamkeit verdienen, aufzuſammeln, die ſächlichen und perſönlichen Beweiſe darüber zur Hand zu bringen, nach Leitung der Anzeichen (Inzichten) dem Thäter nachzuforſchen, gegen ſeine Entweichung die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, ſich, wo möglich, ſeiner ſelbſt zu verſichern, ihn, wenn er zu Stand gebracht wird, auf der Stelle in Verhör zu nehmen, und, falls derſelbe durch ſeine Ausſage und ſein Geſtändniß, oder einige ihn wirklich beſchwerende Umſtände dazu geeignet iſt, der Kriminalbehörde zu überantworten.

Die Polizeydirektoren haben alſo in ihren Bezirken bey Kriminalfällen, und in Anſehung der Verbrechen, dasjenige genau zu leiſten, was wegen vorläufiger Einleitung zu den Kriminalverfahren in den 4 erſten Hauptſtücken der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung überhaupt den Obrigkeiten aufgetragen wird.

Polizeygegenſtände.

Die Menge der Gegenſtände, welche unter die Rubrike von Polizeygegenſtänden insbeſondere fallen, ſchließt zwar eine erſchöpfende Bezeichnung derſelben aus; indeſſen wird es für ei-

nen allgemeinen Entwurf der Verfaſſung zureichen, die vorzüglichſten anzudeuten.

Der öffentliche ſowohl, als der Privatgeſundheitsſtand, und was mit demſelben unmittelbar oder mittelbar in Verbindung ſteht; Aufſicht über die in dem Bezirke befindlichen Krankenhäuſer, Barbierſtuben, Wehmütter, Apotheken, Materialiſten: Vorſorge für Dürftige oder wohl ganz hilfloſe Kranke, Aufmerkſamkeit bey Epidemien auf den Ausbruch anſteckender Krankheiten, auf die Lebensmittel und Getränke, in ſoweit ſolche der Geſundheit ihrer Eigenſchaft wegen nachtheilig werden können, auf Straſſenreinigkeit, Pflaſterung, u. ſ. w.

Aufſicht über die Lebensmittel: auf ihre zureichende Menge, Eigenſchaft, und die Beobachtung der Taxen, auf die mit Lebensmittel handelnden Gewerbe und Höcken (Ständel), auf den Vorkauf, und was ſonſt die Zufuhr auf dem Markte verhindern kann.

Aufſicht auf andere gemeinſchaftliche Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens, und diejenigen, welche damit Gewerbe treiben.

Aufmerkſamkeit auf die Erwerbungswege aller Klaſſen, und das unbeſchäftigte Volk, als dienſtloſes Geſind, ausgetretene Handwerksburſche, überhaupt auf Familien oder einzelne Menſchen ohne beſtimmten Nahrungsſtand, auf

Bett-

Bettler von allem Alter und Geſchlechte: dann aber auch auf diejenigen, welche durch augenblickliche Umſtände in Nahrungsverlegenheit gerathen, und auf die verſorgenswürdige Armuth u. ſ. w.

Auf Fremde und Unbekannte; auf den Zugang und Abgang ſolcher Perſonen: in dieſer Abſicht alſo auch auf Fuhrleute, Landkutſcher, Schiffe, und alle Gelegeheiten, wodurch Ankömmlinge zuflieſſen und wieder abgehen: weiters auf beherbergende Gaſthöfe, Aftermiethe, auch auf die Veränderung ordentlicher Wohnungen.

Unabgewendete Wachſamkeit gegen Feuersgefahr und zur Abwendung derſelben alles desjenigen, was in der Feuerlöſchordnung über die Bauart, den Vorrath von Löſchgeräthen, über die Vorſichtigkeit mit Licht, Tobackrauchen, Schieſſen, u. ſ. w. vorgeſchrieben; was weiter bey einem ausbrechenden Brande zur Herbeyſchaffung der Hilfe, Rettung der Menſchen, des Viehes, des Geräthes, zur Hemmung, des weiteren Umſichgreifens u. ſ. w. vorzukehren iſt.

Vorſorge auch gegen andere Unglücksfälle von was immer für einer Art, wobey Menſchen, Vieh, oder Eigenthum zu Schaden kommen könnten, und bey welchen ſchleuniger thätiger Beyſtand das Uebel entweder ganz abwenden, oder doch die Folgen vermindern kann.

Handhabung öffentlicher Ordnung, beſtändig und den Tag über auf den Straſſen, mit fahrenden Wägen, Fiakern, mit ſtille ſtehenden Holz, Bier- und Mehlwägen, mit Auslagen vor Gewerbſtätten, Gewölbern, bey Führung von Gebäuden, Grabung oder Eröffnung von Kanälen, dann zur Nachtszeit Aufmerkſamkeit auf alles, wodurch die Menſchen im Finſtern ſich beſchädigen könnten: auch auf muthwilliges Lermen, nächtliche Schlägereyen, und was ſonſt die Ruhe des arbeitſamen Bürgers ſtöhren würde: bey beſonderen Anläſſen, Schauſpielen, Feyerlichkeiten, und allen Vorfällen, welche zu einem ungewöhnlichen Volkszuſammenfluſſe Gelegenheit geben.

Oeffentliche Anſtändigkeit, und was damit zuſammenhängt, Ordnung bey Gottesdienſt und Religionsfeyerlichkeiten, Aufmerkſamkeit auf ärgerliche ausgeſetzte Gemälde, Kupferſtiche, auf den Verkauf verbotener Bücher, auf das Hauſiren mit Büchern: weiter: Aufmerkſamkeit auf Gaſthäuſer, Schankhäuſer und Tanzſäle, Kaffe- und Spielhäuſer, auf die Trunkenheit, Straſſenmägde, auf die Verführung der Jugend beyderley Geſchlechts u. d. gl. Endlich Wachſamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zuſammenkünfte, Klubbs, oder wie ſolche Winkelgeſellſchaften

und

und ſich geheim haltende Innungen ihre Konventikeln immer nennen mögen.

Zu dieſen in allen Bezirken gemeinſchaftlich ſich findenden Gegenſtänden der Aufſicht, wird die Lokalität der Bezirke noch beſondere geſellen; z. B. die Beleuchtung in der und um die Stadt, die Waſſergefahr in der Leopoldſtadt, Roſſau u. ſ. w., worauf die Bezirksdirektoren jeder in ſeinem Amtsunterrichte beſonders gewieſen werden.

III.

Die Gränzen der Gewalt, welche der Polizey überhaupt, und den Bezirksdirektoren beſonders eingeräumet iſt.

Die meiſten Polizeyvorkehrungen ſind von ſolcher Beſchaffenheit, daß jeder Verzug ſie ganz oder gewiß größtentheils vereitelt. Die Kraft der Polizey liegt alſo in der Behendigkeit, mit der ſie oft ſelbſt der Vermuthung zuvorkommt.

Um die Hinderniſſe bey Seite zu räumen, welche dieſe Kraft zu ſchwächen fähig ſeyn könnten, wird der Polizey zu ihrer Amtshandlung in Anſehung der Perſonen, und Sachen folgende Gewalt eingeräumet:

In Anſehung der Perſonen iſt ſie berechtiget, ohne Rückſicht auf Stand oder Behörde gegen

Jedermann, alſo auch gegen Adeliche, Militär und geiſtliche Perſonen vorzugehen.

Anſtändiges, Härte nicht mit Ernſt vermengendes Betragen wird den Polizeybeamten ohne einigen Unterſchied der Klaſſe oder Perſon zwar ſtets auf das nachdrücklichſte empfehlen. Aber da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallend werden, und auf Leumund und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können: ſo werden die Bezirksdirektoren bey allen Anläſſen mit der größten Behutſamkeit, und ſo viel möglich, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, wodurch Jemandes guter Ruf irgend einem Verdachte ausgeſetzet würde, vorzugehen haben.

Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erſtrecket ſich auch in allen Fällen nur bis auf die zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungsvorkehrungen: alſo ſelbſt in Kriminalfällen nur bis zur Verſicherung von der Perſon: daher bey denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet ſind, zur wirklichen Verhaftnehmung und weiterem Verfahren die ordentliche Behörde ſogleich in ihre Thätigkeit tritt.

Soll die Polizey ihren Zweck wahrhaft erreichen, ſo muß ſie, nicht ſowohl Uebelthäter zur Strafe zu bringen, als Uebelthaten, zuvor zu kommen ſuchen. Da nun das Verbrechen meiſtens im Finſtern handelt; ſo iſt es Pflicht der Polizey, ſolches

auch in die geheimſten Schlupfhölen zu verfolgen, wo es ſich zu verbergen ſucht. Den Bezirksdirektoren müſſen alſo zur Auffindung der Uebelthaten und Uebelthäter alle Vorkehrungen unbenommen ſeyn, welche der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe treten. Aber es ſind ihnen ausdrücklich ſolche Mittel unterſagt, deren Anwendung der allgemeinen Sicherheit oft gefährlicher wird, als ſelbſt die Unordnungen ſind, welchen dadurch Einhalt geſchehen ſoll: und überhaupt iſt es den Bezirksbeamten zur ſtrengſten Pflicht gemacht, nicht mit neugierigen Blicken in das Innere ehrbarer Haushaltungen zu dringen, noch durch unbeſcheidene Nachforſchungen die Ruhe unbeſcholtener Familien zu ſtöhren.

Die Gewalt, welche dem allein für ſich handelnden Bezirksdirektor überhaupt in Anſehung der Sache eingeräumet wird, iſt je erweiterter oder beſchränkter, je nachdem über die vorkommenden Fälle entweder beſtimmte Vorſchriften vorhanden ſind, oder nicht; und im letzten Falle, je nachdem der Vorfall einen Verzug geſtattet, oder der Verzug zum Nachtheile gereichen würde.

Wo über einen Gegenſtand beſtimmte Vorſchriften vorhanden ſind, wird der Beamte nach ſeiner Amtspflicht ohne Anfrage und beſondere Meldung handeln.

Wo aber über einen Vorfall zwar keine leitende Vorſchriften zur Hand ſind, aber der Verzug

dem Geſchäfte ganz oder doch zum Theile **nachthei-lig** ſeyn würde, iſt er ebenfalls berechtiget, **für ſich ſelbſt**, ohne vorher anzufragen, vorzugehen, wie es ihm nach Beſchaffenheit der Umſtände am zweckmäſ-ſigſten zu ſeyn ſcheint.

Wo über einen Vorfall Vorſchriften mangeln, und der Gegenſtand durch den Verzug nicht leidet, iſt der Bezirksdirektor verpflichtet, höhere Anweiſung einzuholen.

Die Polizeygeſchäfte überhaupt und die Amts-verrichtung der Bezirksdirektoren insbeſondere fordern bey häufigen Anläſſen die **Beyziehung** der **Wache**.

In Vorfällen aber, wo keine Wache zur Hand, oder die gegenwärtige Anzahl der Wachmannſchaft unzulänglich wäre, und dennoch augenblicklicher Bey-ſtand geleiſtet werden muß, iſt **jeder Bürger** dem im Namen der Regierung ihn auffordernden Beamten die Hand zu bieten verbunden.

Noch iſt den Verrichtungen der Bezirksdirekto-ren die beſondere Vorſorge für Kranke der dürftigen Klaſſe beyzufügen. Der **Bezirksarzt**, **Wund-arzt** und die **Hebamme** des Bezirks ſind in den Vorſtadtbezirken eigens zu dem Ende beſtellt, um auſ-ſer demjenigen, wo der Bezirksbeamte ſie zu **Amts-augenſcheinen** und in Anſehung des öffentlichen **Geſundheitsſtandes** zu gebrauchen hat, insbeſon-dere der dürftigeren Klaſſe Hilfe und Beyſtand zu lei-ſten. **Das gröſſere oder geringe** Bedürfniß

wird

wird auch die gröſſere oder geringe Unterſtützung beſtimmen, für welche die öffentliche Aufſicht in Anſehung der Krankenpflege ſorget.

Eine Klaſſe der Kranken iſt blos unvermögend, ſich die Anordnung des Arztes zu verſchaffen. Der Bezirksphyſikus wird daher täglich zu einer beſtimmten Stunde diejenigen zu Haus annehmen, die ſeiner mediziniſchen Anordnung bedürfen.

Denjenigen, welche ſich bey dem Bezirksdirektor ausweiſen, daß ſie ſo unvermögend ſind, auch die Arzney ſich anzuſchaffen, wird der Phyſikus eine Anweiſung an die beſtimmte Apotheke ertheilen, gegen welche ihnen die erforderlichen Arzneyen unentgeltlich verabfolget werden. Auf die nämliche Art werden auch der Wundarzt, und die Hebamme den Dürftigen beyſtehen.

Für darniederliegende Kranke, denen es nicht an häuslicher Pflege und Wartung, aber dennoch an **Vermögen** gebricht, den **Heilarzt**, **Wundarzt**, oder die **Hebamme** zu bezahlen, und ſich die Arzneyen zu verſchaffen, hat der Bezirksbeamte Sorge zu tragen, damit ihnen von den für ihre Krankheit nöthigen Hilfsperſonen unentgeltlich Beyſtand geleiſtet, auch die angeordnete **Arzney** ebenfalls unentgeltlich gereichet werde.

Diejenigen endlich, für welche auch ein ſolcher Beyſtand aus Mangel häuslicher Pflege unzulänglich ſeyn würde, ſollen ſich an den Bezirksdirektor wen-

den

den, der, nachdem er über die Umſtände des Kranken auf das kürzeſte und ſchleunigſte Beſtätigung eingezogen, eine Anweiſung zu geben hat, worauf **Kranke in das Krankenhaus, ſchwangere Weiber in das Geburtshaus, verlaſſene Säuglinge in das Findlings- und Waiſenhaus** ohne einige Entrichtung aufgenommen werden.

IV.

Die vorzüglichen Verrichtungen der Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und gleichſam unmittelbar bey der Ausübung.

Nach der Verbindung der Polizeygeſchäfte ſind hier im allgemeinen zu bezeichnen:

Die Geſchäfte der Bezirksdirektoren.

— — — des Polizeyoberdirektors.

— — — des Polizeypräſes.

Die Geſchäfte des Präſidenten der Landesſtelle, als desjenigen, der die letzte Oberaufſicht führet.

Die Geſchäfte der Bezirksdirektoren können unter drey Rubriken geordnet werden: **Aufſicht, Rapporte, Führung der Protokolle.**

Die ordentliche und gleichſam beſtändige Aufſicht begreift die ſämmtlichen unter der zweyten Abtheilung bezeichneten Gegenſtände, über welche die Amtsunterrichte, wo es die Wichtigkeit und der Um-

fang

fang eines Gegenſtandes erheiſcht, mehr auf das Einzelne ſich verbreiten.

Die auſſerordentliche Aufſicht wird durch beſondere Anläſſe oder Aufträge aufgefordert.

Es iſt eine weſentliche Pflicht des Bezirksdirektors, nicht nur bey jeder auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ſich beziehenden **Ereignung** zur Hand zu ſeyn, und nach Beſtimmung ſeines Amtes die Vorkehrungen zu treffen, welche die Umſtände nöthig machen; ſondern auch auf das **Anrufen einzelner Bürger** ſich zu ihrer Hilfe bereit finden zu laſſen.

Rapporte empfängt der Bezirksdirektor täglich früh morgens von den **Patrouillen** ſeiner Bezirkswache, **in beſondern Vorfällen** von den **Grundgerichten**, den bürgerlichen Kommiſſären, auch von der Grundwache, **wie** und **zu der Zeit** ſich ſolche Fälle ereignen.

Protokolle werden in den Bezirken folgende geführt:

Ein **Verordnungsprotokoll**, worin alle auf die Polizey ſich beziehende allgemeine oder beſondere **Vorſchriften**, mit einem Materienregiſter einzutragen ſind.

Ein **Hauptbezirksprotokoll**, worin alle Häuſer mit ihren Untertheilungen in Stockwerke und Wohnungen, mit **beziehenden Blättern** für die **Bewohner**, enthalten ſind; mit einem Anhange

der

der Afterbeſtandwohnungen, Zimmer und Better. Dieſes Protokoll iſt ohne Zweifel die Grundlage der beſſeren Bezirksaufſicht.

Ein Meldungsprotokoll über die Gaſthöfe und Aftermiethwohnungen, iſt wegen der ankommenden und abgehenden Fremden, und wegen der ihren Aufenthalt öfters ändernden kleinen Partheyen nothwendig.

Ein Erkenntnißprotokoll, worin die von dem Bezirksdirektor geſchlichteten Streitigkeiten verzeichnet werden.

Endlich iſt ein ſogenanntes Geſtionsprotokoll über die ganze Amtshandlung, und worauf ſich alle ſowohl täglichen als auſſerordentlichen Rapporte zu beziehen haben, ein weſentliches Stück, ſowohl zur leichtern Ueberſicht der Beamten, als zu ihrer eigenen Sicherſtellung, und wenn es darauf ankommt, zu ihrer Rechtfertigung.

Es iſt nicht nur nützlich, ſondern entſchieden nothwendig, daß der Bezirksdirektor in ſeinem Bezirke, und ſo viel möglich, in der Mitte deſſelben wohne, auch die Bezirkswache in eben dem Hauſe, oder unfern von demſelben untergebracht ſey.

Um ſeine Wohnung jedermann kennbar zu machen, wird an dem Aeuſſeren des Hauſes auf einer Tafel bezeichnet ſeyn: Bezirksdirekzion. In dem Hofe wird zur Nachtzeit eine Laterne mit einem Reverbere brennend gehalten.

Bey

Bey der Verſchiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, welche die perſönliche Gegenwart und Vorkehrung des Bezirksdirektors nothwendig machen können, iſt derſelbe, wenn er vom Hauſe geht, verpflichtet, die Anweiſung zu hinterlaſſen, wo er nöthigenfalls zu finden ſeyn werde. Und wenn Amtsgeſchäfte ſeine Abweſenheit von dem Bezirke auf einige Zeit veranlaſſen ſollten, wird von der Polizeyleitung vorgeſorgt, daß inzwiſchen Jemand zu deſſen Amtsvertreter angeſtellet werde.

Jeder Bezirksdirektor macht zwar gewiſſermaſſen für ſich ein eigenes beſonderes Amt aus: aber die Beſchaffenheit der Verrichtungen, wie die Ordnung des Dienſtes und Sicherheit des Publikums fordern, einen gemeinſchaftlichen **Vereinigungspunkt**, eine beſtändige genaue **Ueberſicht**, und eine von einem Orte ausgehende **Leitung**. Der **Vereinigungspunkt** der B. Direktoren unter ſich, iſt der **Rapport**, bey welchem ſie nach Erfoderniß der Umſtände zuſammen zu erſcheinen haben.

Die nächſte **Ueberſicht** bey der Behandlung im Einzelnen führt der **Polizeyoberdirektor**.

Es würde überflüſſig ſeyn, von den Amtsverrichtungen des **Polizeyoberdirektors** insbeſondere umſtändlicher zu ſprechen.

Im **Ganzen** iſt er gleichſam, was jeder einzelne Beamte in ſeinem Bezirke iſt.

Der

Den Inbegriff ſeiner Verrichtungen im Allgemeinen faſſet alſo der Ausdruck ſeiner Beſtimmung in ſich, welche in der Aufſicht beſteht, damit die untergeordneten Beamten ihre Pflicht in allen Punkten auf das genaueſte erfüllen.

Insbeſondere aber hat er durch ſeine Wachſamkeit bey den Bezirksdirektoren Ordnung und Genauheit zu erhalten.

Daher es eine ſeiner größten Pflichten iſt, in den Bezirken von Zeit zu Zeit Nachſicht zu halten, die Protokolle zu unterſuchen, die geringeren wahrgenommenen Fehler oder Unordnungen ſogleich abzuſtellen, über gröſſere Gebrechen aber eine ſchriftliche Anzeige zu machen.

Auſſer dieſem wird der Polizeyoberdirektor in auſſerordentlichen Geſchäften, und bey allen Vorfällen von beſonderer Wichtigkeit, ſowohl von dem Präſes der Polizey, als dem Präſidenten der Landesſtelle vorzüglich gebraucht werden.

Die unmittelbare Leitung der Polizey in ihrem ganzen Umfange iſt dem Vizepräſidenten der Landesſtelle, als Präſes der Polizey übertragen.

Dieſem hat alſo der Polizeyoberdirektor von dem Gange der Angelegenheiten tägliche Auskunft zu geben, von allen wichtigen Vorfällen Bericht zu erſtatten, und von demſelben in allen Angelegenheiten höheren Belangs die Anweiſung einzuholen.

Die

Die letzte **Ueberſicht**, oder ſogenannte Oberreviſion aller bey der Polizey behandelten Gegenſtände endlich, wird von dem **Präſidenten** der Landesſtelle ſelbſt geführet.

Die Verhandlungen der Polizey müſſen nach der Weſenheit ihrer Beſtimmung ohne **Behörde-Ablehnung** vorgehen.

Hätte jemand gegen **untergeordnete** Beamten **Beſchwerde** zu führen, ſo wird er, in **dringenden** Fällen allenfalls auch nur **mündlich**, im Allgemeinen aber **ſchriftlich** ſich an die **Präſidien** zu wenden, und ſeine Beſchwerde bey der **Amtskanzley** der Polizey einzureichen, angewieſen.

Der Zug von den Erkenntniſſen der Präſidien endlich geht nach der **oberſten politiſchen** Hofſtelle; jedoch in Vorfällen, wo die Verzögerung den gefaßten Schluß **vereiteln** würde, ohne **einhaltende Wirkung** (ohne effectu ſuſpenſivo.)

Durch dieſen mitgetheilten Entwurf der Verfaſſung iſt nun jedermann in Stand geſetzt, ſich ſelbſt über alles dasjenige zu unterrichten, was er von den in den Bezirken vertheilten Direktoren zu erwarten, in welchen Fällen er ſolche bey in das Allgemeine ſich verbreitenden Gebrechen zur Abhilfe aufzufordern, wann er in ſeinen einzelnen Angelegenheiten ſich an dieſelben zu wenden, und worin er ſich von ihnen beſonderen Amtsbeyſtand zu verheiſſen, berechtiget iſt.

Wie entgegen dadurch auch jedermann in Stand geſetzt wird, ſelbſt zu erkennen, wozu er durch dieſe Verfaſſung, von ſeiner Seite und nach ſeiner beſonderen Beziehung verpflichtet iſt, und welche Verbindlichkeit im Allgemeinen jedem zuwächſt, ſo viel möglich mitzuwirken, damit der gemeinnützige Zweck dieſer Anſtalt deſto vollkommener erreicht werde.

Polizeyordnung für Freyburg.

IV.) Unter der Regierung Sr. Majeſtät Franz II. wurde im Jahre 1792. unterm 22. April für die **Vorderöſtreichiſche k. Hauptſtadt Freyburg**, die **Polizeyordnung** kundgemacht, welche vom 1. Junius 1792. an in Ausübung zu bringen war, und eben in 4 Abtheilungen, wie die vorher für **Wien** angeführte, zergliedert wurde.

Was die 1te Abtheilung betrift, nämlich: die **Organiſirung der Polizey nach den einzelnen Theilen**: enthält dieſelbe Folgendes:

Die Stadt ſammt der Vorſtadt iſt von älteren Zeiten her in 4 Viertel eingetheilet, nämlich:

1.) in das Münſter Viertel;
2.) in das Auguſtiner Viertel, ſammt einem Theile der Schneckenvorſtadt rechter Hand, dann der Gerberau, Fiſcherau, und Inſel,
3.) in das Dominikaner Viertel,
4.) in das Jeſuitenviertel ſammt der Schneckenvorſtadt linker Hand, und auf dem Graben.

Die-

Dieſe 4 Viertel werden der Länge nach durch die Kaiſerſtraße von der Dreyſambrücke an bis zum Thennenbacher Hof hinaus, und der Querre nach durch das Schuhmachergäßl, Wammersgaſſe und Münzgäſſel, bis in die Mitte der Wolfshöhle rechts, dann durch die Roßgaſſe, und Regelgäſſe links von einander abgetheilt.

Dieſe ſo abgetheilte 4 Viertel der Stadt werden mit Einbegriff jenes Diſtrikts auſſer dem Schwabenthor, dann den nächſt der Stadt gelegenen, und da verbürgerten zwoen Gemeinden Herderen und Wiehre nach dem im Jahre 1781. eingeführten, und unabänderlich zu verbleiben habenden Armenanſtalten-Inſtitut in 17 Bezirke untergetheilet, deren ein jeder eine beſtimmte Zahl der mit den fortlaufenden Feuerſozietätsnumern bemerkten Häuſern ꝛc. in ſich begreift, als:

Erſter Bezirk: Von 1, bis 52, die Kaiſerſtraſſe rechter Hand von Martinsthor hinab.

Zweyter Bezirk: Von 53, bis einſchlüſſig 104, die Nußmannsgaſſe, und ein Theil der Pfaffengäſſe.

Dritter Bezirk: Von 105—156. die Wolfshöhle, Münzgäſſel, und ein Theil von Oberlinden.

Vierter Bezirk: Von 157—208, ein Theil der Pfaffengaſſe, von Oberlinden, und der Dauphinegaſſe, die Auguſtiner Gaſſe.

Fünfter Bezirk: Von 209—260. der größte Theil der Dauphinegaſſe, Eiſengäſſel, bey den Lukſtühlen, und ein Theil der Wammersgaſſe.

Sechster Bezirk: Von 261—315, ein Theil der Wammersgaſſe, der Münſterplatz, hinter dem Münſter, bey dem Komödienhaus und Krankenſpital:

Siebenter Bezirk: Von 316—368, die Kaiſerſtraße linker Hand.

Achter Bezirk: Von 369—424, die Löwengaſſe, Häller- oder Münzgaſſe, und Rienesgaſſe.

Neunter Bezirk: Von 425—477, die Sattelgaſſe, und oben am Eck der Egelgaſſe.

Zehnter Bezirk: Von 478—534, die Regelgaſſe, das Thurngäſſel, und Permentergaſſe.

Eilfter Bezirk: Von 535—584. gegen dem Dominikanerplatz, die Thürnergaſſe zu den Paar-Füßern hinab, die Schiffgaſſe, und Dominikanerplatz.

Zwölfter Bezirk: Von 585—622, ein Theil der Schiffgaſſe, und Webergaſſe.

Dreyzehnter Bezirk: Von 623—670, die Schneckenvorſtadt, und auf dem Graben.

Vierzehnter Bezirk: Von 671—709, ein Theil auf dem Graben, die Gerberau, die Inſel,

die

die Fiſcherau, das Spitalbad, oder nur die Spitalmühle.

Fünfzehnter Bezirk: Von 721—768. Herderen.

Sechszehnter Bezirk: Von 769—786. Diſtrikt auſſer dem Schwabenthor.

Siebenzehnter Bezirk: Von 787—833, die Wiehre.

Jedem der 4 Stadtvierteln wird einer aus den Magiſtratsräthen unter der Benennung **Viertelsdirektor** vorgeſetzt, und dieſem ein Kanzleyindividuum als Amtsſchreiber zugegeben.

Dieſer Viertelsdirektor wohnt entweder in dem Viertel, oder doch zunächſt an demſelben, und deſſen Wohnung wird durch eine auſſer dem Hauſe angehängte Tafel mit der Aufſchrift: **Viertelsdirektion** kennbar gemacht.

Einem jeden Viertelsdirektor ſind 3 aus den 12, der Rathfrequentirenden Zunftmeiſtern zugetheilet, welche ebenfalls in dem Viertel wohnen, oder doch zunächſt dabey wohnhaft ſind, und nach den ihnen zugetheilten beſonderen Inſtrukzionen auch zu Ausführung der neuen Polizeyverfaſſung mit dem Viertelsdirektor mitzuwirken haben.

Die vermög des Inſtituts der Armenanſtalten verordneten Bezirkskommiſſäre, welche theils aus Räthen, und theils aus Zunftmeiſtern beſtehen, ſind an jenen Viertelsdirektor angewieſen, in deſſen Viertel ſich die Kommiſſariatsbezirke befinden, deren Beſorgung ſie freywillig übernommen haben: Insbeſon-

ſondere aber wird der Kommiſſär des 15ten Bezirks und Vogt zu Herderen an die Direkzion des Domikanerviertels — der Kommiſſär des 16ten Bezirks, oder Diſtrikts auſſer dem Schwabenthor an die Direkzion des Münſterviertels, und der Kommiſſär des 17ten Viertels und in der Wiehre an die Direkzion des Jeſuitenviertels gewieſen, in der zuverſichtlichen Hoffnung, daß ſich dieſe Kommiſſäre, wie ſie ſich bisher bey dem Armeninſtitute ohne mindeſtes Intereſſe nützlich verwendet haben, ſich auch in die Hinkunft nicht nur die Mitbeſorgung deſſelben angelegen ſeyn laſſen, ſondern auch in anderen Polizeygegenſtänden zu deſto ſicherer Ausführung der neuen ſtädtiſchen Polizeyverfaſſung nach Anleitung ihrer dießfälligen beſonderen Inſtrukzion ihren thätigen Eifer bezeugen werden.

Zu Beſorgung der armen Kranken, Preßhaften, Gebährenden ꝛc. in den 4 Vierteln der Stadt, und deren Bezirken auſſer derſelben iſt ein beſoldeter Stadtphiſikus, geſchworne Chirurgen und Hebammen angeſtellet, und in auſſerordentlichen Vorfallenheiten läßt ſich von der ſchon ſo oft bethätigten Menſchenliebe der hieſigen Herren Aerzte, und Profeſſoren, Chirurgen ꝛc. eine nicht minder thätige Hilfe für den nothleidenden Kranken ꝛc. ſicher hoffen.

Endlich iſt der aufgeſtellte Polizeyinſpektor angewieſen, vermög ſeiner Inſtruktion bey allen 4 Vierteldirektoren ſeine Dienſte fleißig zu leiſten, auch

ſehr

ſehr genaue Aufſicht zu tragen, daß die einer jeden Vierteldirekzion zugetheilten 2 Polizeydiener, und 1 Nachtwächter ihre Dienſtſchuldigkeit ſowohl bey Tag als Nacht unausgeſetzt beobachten.

Die Oberdirekzion über das ganze Stadt Freyburgiſche Polizeywesen führt der Bürgermeiſter, und

Die oberſte Direkzion ſteht bey einer hochlöblichen k. vorderöſtreichiſchen Regierung und Kammer.

Die 2te **Abtheilung**, nämlich: **von den Gegenſtänden, welche in den Umfang der Polizey gehören:** lautet alſo:

Die beſtändige Aufmerkſamkeit der Polizey muß darauf gerichtet werden, daß in den Vierteln der Stadt, und Bezirken auſſer derſelben, Geſetze und Anordnungen auf das genaueſte beobachtet, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anſtändigkeit gehandhabet, und ſo ſehr es möglich iſt, alles verhindert werde, was ſowohl dem allgemeinen, als privaten Wohl nachtheilig ſeyn könnte.

Nach dieſer Beſtimmung laſſen ſich die ſämmtlichen der Polizey zugewieſenen Gegenſtände, zu einer dreyfachen Untertheilung zurückführen. Civilgegenſtände, Kriminalgegenſtände, und insbeſondere ſogenannte Polizeygegenſtände.

Civilgegenſtände.

Die Vierteldirektoren ſind in Anſehung der Civilgegenſtände keine Behörde. Es hört alſo ihr Amt auf, ſobald eine Streitigkeit auf Zu- oder Aberkennung eines Rechtes, oder Eigenthums hinausläuft.

Selbſt auch bey Streitigkeiten, worinn der Viertelsdirektor nach ſeinem Amte in der Hauptſache einzutreten hat, welche aber irgend auf eine Art einen Erſatz nach ſich ziehen, z. B. Verbal- oder Realinjurienhändel, oder wo es ſonſt auf ein ſogenanntes Intereſt ankömmt, ſind die Partheyen in Anſehung dieſes Erſatzes an ihre ordentliche Behörde zu verweiſen.

Die Vierteldirektoren haben alſo nur die an ſie klagbar gebrachten kleineren Vorfälle, welche auf der Stelle abgethan werden können, z. B. Schmähhändel, geringere Schlägereyen ohne Verwundung, auch andere Vorfallenheiten, welche in den Gaſſen, oder Häuſern, wo ſolche entſtanden ſind, Gelärm, Unruhe und Zuſammenlauf der Leute verurſacht haben, zu ſchlichten, ſonſten aber ſich in keine ihnen als Räthen nur die Zeit zu Bearbeitung ihrer Hauptamtsgeſchäfte entreiſſende Partheyſachen einzulaſſen, ſondern ſolche entweder an das Bürgermeiſteramt, oder an den Magiſtrat ſelbſt zu verweiſen; über die von den Vierteldirektoren geſchlichteten Civilſtreitigkeiten

aber

aber von der vorbemerkten Beſchaffenheit muß von denſelben ein genaues Protokoll geführet, und den Partheyen jedesmal ein ſchriftliches Erkenntniß hinausgegeben, jedoch alles ohne Taxe, oder ſonſtige Entrichtung behandelt werden. Was dann die

Kriminal- und Polizeygegenſtände.

betrifft, ſind in dieſer Polizeyordnung dießfällige 2 Abſätze mit jenen in der Polizeyordnung für Wien, wie S. 114—119 angeführt worden iſt, im Weſentlichen ganz gleichlautend, auſſer daß nach den Lokalumſtänden da etwas weniges zugeſetzt, dort weggelaſſen worden iſt.

In der 3ten Abtheilung: **Von den Gränzen der Gewalt, welche der Polizey überhaupt, und den Bezirksdirektoren beſonders eingeräumt iſt:** befindet ſich in dieſer Polizeyordnung eben der nämliche Inhalt, welcher in jener für Wien S. 119 zu leſen iſt, und zwar bis zu dem S. 122. ſtehenden Abſatze:

In Vorfällen aber, wo keine Wache zur Hand ꝛc.

Von dieſem Abſatze anzufangen, wird in der Polizeyordnung für Freyburg folgendes geſagt:

Der Direktor gebraucht alſo zuerſt die ſeinem Viertel zugetheilte 2 Polizeydiener; wären dieſe aber unzulänglich, ſo läßt er noch zwey oder vier aus den nächſtgelegenen Vierteln herbeyholen. Sollten auch dieſe oder zu ſchwach, oder aber nicht geſchwind ge-

auch zuſammen zu bringen ſeyn, und dennoch augenblicklicher Beyſtand geleiſtet werden müßte, ſo iſt jeder Bürger dem im Namen der Obrigkeit ihn auffordernden Beamten die Hand zu biethen verbunden. Im äuſſerſten Nothfalle endlich hat der Direktor bey der Militärhauptwache das Anſuchen machen zu laſſen, ihm die verlangte Mannſchaft zur Beyſtandleiſtung zuzuſchicken. Um die Militärwache ſicher und ſchleunig zu erhalten, iſt das königliche Militäroberkommando vorläufig von dem Stadtmagiſtrate auf alle Fälle freundſchaftlich angegangen.

Noch iſt den Verrichtungen der Viertelsdirektoren die beſondere Vorſorge für Kranke der dürftigen Klaſſe nur in der Abſicht beyzufügen, damit auch in die Hinkunft die vermög des Inſtituts der Armenanſtalt dießfalls beſtehende Ordnung beſtmöglichſt beobachtet werde, vermög welcher ſich alſo noch fernerhin die in einem jeden Bezirke befindlichen armen Kranken an ihren Kommiſſär zu wenden haben, und zwar a) welche entweder blos unvermögend ſind, die Anordnung des Arztes, oder b) die Arzeney ſich anzuſchaffen, oder welche c) krank darnieder liegen, und denen es nicht an der häuslichen Pflege und Wartung, ſondern am Vermögen gebricht, den Heilarzt, Wundarzt oder die Hebamme zu bezahlen, und ſich die Arztneyen zu verſchaffen, oder endlich d) diejenigen, welchen es

ſo

ſowohl an Zahlungsmitteln als häuslicher Pflege und Wartung gebricht.

Allen dieſen Kranken, die ſich bey ihren Bezirkskommiſſär entweder ſelbſt perſöhnlich gemeldet haben, oder melden laſſen, oder welche ihm ſonſt angezeigt worden ſind, hat derſelbe die, nach behöriger Unterſuchung der häuslichen Umſtände des Kranken nothwendig befundene Hilfe, in was dieſe immer beſtehen möge, ſchleunigſt zu verſchaffen, und daher davon dem Viertelsdirektor mündliche oder ſchriftliche Anzeige zu machen ſich angelegen ſeyn zu laſſen, damit nach beygebrachtem Heilarzteszeugniſſe ſogleich an die eckiſche Stiftungsdirektion wegen der Aufnahme des Kranken im bürgerlichen Krankenſpital, oder der verlaſſenen Säuglinge in das Findling- oder Waiſenhaus, oder wegen Zuſchickung des Stadtphiſikus, des Wundarztes oder der Hebamme, oder wegen Anweiſung der Arzeney bey der beſtimmten Apotheke, oder endlich wegen einiger Geldbeyträge bey der Verwaltung der Kaſſe der Armenanſtalten, das Erforderliche erlaſſen, und reſpektive verfüget werde.

Die 4te Abtheilung: **Von den vorzüglichen Verrichtungen der Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und gleichſam unmittelbar bey der Ausübung:** iſt folgendes Innhalts:

Nach

Nach der Verbindung der Polizeygeſchäfte ſind hier im allgemeinen zu bezeichnen:

Die Geſchäfte der Viertelsdirektoren,

Des Polizeyoberdirektors oder des Bürgermeiſters.

Der oberſten Polizeydirekzion, nämlich der V. Oeſtr. Regierung und Kammer.

Die Geſchäfte der oberſten Polizeydirekzion erſtrecken ſich im allgemeinen auf die geſammte königl. öſterreichiſche Vorlande, unter dieſen alſo auch auf die hieſige Hauptſtadt. Im beſonderen aber erhält von der oberſten Polizeydirekzion der Stadt Freyburgiſche Polizeyoberdirektor in allen außerordentlichen Geſchäften, und bey allen Vorfällen von beſonderer Wichtigkeit die unmittelbare Leitung, um hiernach das Erforderliche an die Viertelsdirektoren zu verfügen.

Von des Oberpolizeydirektors Amtsverrichtungen insbeſondere ſich umſtändlicher zu äuſſeren, würde überflüſſig ſeyn.

Im Ganzen iſt er gleichſam, was jeder einzelne Beamte in ſeinem Viertel iſt.

Den Inbegriff ſeiner Verrichtungen im allgemeinen faſſet alſo der Ausdruck ſeiner Beſtimmung in ſich, welche in der Aufſicht beſteht, damit die ganze Polizeyverfaſſung in allen Punkten zur wirkſamen Ausführung gebracht werde. Insbeſondere aber

hat

hat er durch ſeine Wachſamkeit bey den Viertelsdirektoren Ordnung und Genauigkeit zu erhalten.

Daher es eine ſeiner größten Pflichten iſt, in den Vierteln von Zeit zu Zeit Nachſicht und Unterſuchung der zu führenden Protokollen zu halten, die geringern wahrgenommenen Fehler oder Unordnungen ſogleich abzuſtellen, über größere Gebrechen aber dem Magiſtrate eine ſchriftliche Anzeige zu machen.

Die Geſchäfte der Viertelsdirektoren können unter drey Rubriken geordnet werden.

Aufſicht, Rapporte, Führung der Protokolle.

Die **ordentliche**, und gleichſam beſtändige **Aufſicht** begreift die ſämmtlichen unter der II. Abtheilung bezeichneten Gegenſtände in ſich, über welche die Amtsunterrichte, wo es die Wichtigkeit und der Umfang eines Gegenſtands erheiſcht, mehr auf das einzelne ſich verbreiten.

Die **außerordentliche** Aufſicht wird durch beſondere Anläſſe oder Aufträge aufgefodert.

Es iſt eine weſentliche Pflicht des Viertelsdirektors, nicht nur bey jeder auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ſich beziehenden Ereignung, wo es möglich, zur Hand zu ſeyn, und nach Beſtimmung ſeines Amtes die Vorkehrungen zu treffen, welche die Umſtände nöthig machen, ſondern auch auf das

Anrufen einzelner Bürger ſich zu ihrer Hilfe bereit finden zu laſſen.

Rapporte empfängt ein jeder Viertelsdirektor täglich frühe Morgens unmittelbar von den Viertelswachen oder den ſeinem Viertel zugetheilten Polizeydienern: eben ſo werden auch von dieſen die Rapporte an den Oberdirektor erſtattet, und der hierüber ergehende Auftrag von oben hinab zum Vollzug befördert.

Neben dieſen aber fodern die Verſchiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, die Beſchaffenheit der Verrichtungen, die Ordnung des Dienſtes, und die Sicherheit des Publikums einen **gemeinſchäftlichen Vereinigungspunkt**, eine beſtändige genaue **Ueberſicht** und eine von einem Orte ausgehende Leitung. Dieſer Vereinigungspunkt der Viertelsdirektoren unter ſich, iſt der Rapport, zu welchem ſie je nach Erfoderniß der Umſtänden der Oberdirektor in das Rathhaus oder in ſein Haus einberufen zu laſſen, und dabey ein jeder zu erſcheinen hat.

Protokolle werden in den Vierteln folgende geführt.

Ein **Verordnungsprotokoll**, wor inn alle auf die Polizey ſich beziehende allgemeine, oder beſondere Vorſchriften, mit einem Materienregiſter einzutragen ſind.

Ein

Ein Hauptviertelsprotokoll, worinn alle Häuſer, mit ihren Untertheilungen in Stockwerke und Wohnungen und mit beziehenden Blättern für die Bewohner mit einem Anhang der Afterbeſtandwohnungen enthalten ſind.

Der Hauseigenthümer iſt gehalten, alle und jede in ſeinem Hauſe ſich ergebende Abänderungen der Beſtandsleute dem Viertelsdirektor innerhalb 3 Tagen nach der erfolgten Abänderung anzuzeigen, welcher dieſe Abänderung in ſeinem Protokolle behörig zu bemerken hat.

Dieſes Protokoll iſt ohne Zweifel die Grundlage zur beſſeren Viertelsaufſicht.

Anſtatt des Meldungsprotokolls über die Gaſthöfe dient der einem jeden Viertelsdirektor täglich zur gewöhnlichen Zeit zuzuſtellende Nachtzedel von den in ſeinem Viertel befindlichen Gaſthöfen.

Ein Erkenntnißprotokoll, welches über eine jede von dem Viertelsdirektor geſchlichtete Streitigkeit geführt werden muß.

Endlich iſt ein ſogenanntes Geſtionsprotokoll über die ganze Amtshandlung, und worauf ſich alle ſowohl täglichen, als außerordentlichen Rapporte zu beziehen haben, ein weſentliches Stück ſowohl zur leichtern Ueberſicht der Beamten, als zu ihrer eigenen Sicherſtellung, und wenn es darauf ankömmt, zu ihrer Rechtfertigung.

Die-

Die nächſte Ueberſicht bey der Behandlung im Einzelnen führt der Polizeyoberdirektor.

Dieſer hat dem Präſidium der landesfürſtlichen Regierung und Kammer zum öftern von dem Gange der Polizeyangelegenheiten überhaupt Auskunft zu geben, von allen wichtigen Vorfällen aber, und zwar vorzüglich von jenen, welche einen beſonderen Einfluß auf den Staat und kritiſche Zeitumſtände zu haben ſcheinen, auch in allen Angelegenheiten höhern Belangs Bericht zu erſtatten und von demſelben die Anweiſung einzuholen.

Die letzte Ueberſicht oder ſogenannte Oberreviſion der Behandlung der Polizey in ihrem ganzen Umfange iſt ein Agendum des vorgedachten hohen Präſidiums der Landesregierung ſelbſt.

An dieſes Präſidium haben ſich alle durch Polizeydirekzionsverfügungen beſchwert findende Partheyen, und zwar in dringenden Fällen allenfalls auch nur mündlich, im allgemeinen aber ſchriftlich zu wenden, und ihre Beſchwerden bey der Präſidialkanzley einzureichen.

Durch dieſen Entwurf der Polizeyverfaſſung wird Jedermann in Stand geſetzt, ſich ſelbſt von allem demjenigen zu unterrichten, was er von den in den Vierteln vertheilten Direktoren zu erwarten, in welchen Fällen er ſolche bey in das allgemeine ſich verbreitenden Gebrechen zur Abhilfe aufzufodern, wann er in ſeinen einzelnen Angelegenheiten ſich an dieſelben

ben zu wenden, und worinn er ſich von Ihnen be-
ſonderen Amtsbeyſtand zu verheißen, berechtiget iſt.

Eben ſo kann auch hieraus Jedermann ſelbſt er-
kennen, wozu er durch dieſe Verfaſſung von ſeiner
Seite und nach ſeiner beſondern Beziehung verpflich-
tet iſt und welche Verbindlichkeit im Allgemeinen je-
dem zuwächſt, ſo viel möglich mitzuwirken, damit
der gemeinnützige Zweck dieſer Anſtalt deſto vollkom-
mener erreicht werde.

V.) Unterm 30. **Junius** 1792 geſchah auch in **Trieſt** die Kundmachung der **Polizeyverfaſſung**, welche mit jener für Wien in der Weſenheit eben gleichförmig iſt, daher in eben denſelben 4. Abtheilungen beſteht. Jedoch hat die 1. Abtheilung: **von der Organiſirung der Polizey nach den einzelnen Theilen:** einen der Beſchaffenheit der Stadt Trieſt eigens angemeſſenen Inhalt, welcher alſo hier wörtlich eingeſchaltet wird, wie folget: Polizey-Ordnung für Trieſt.

Die Stadt Trieſt wird in zween Bezirke, nämlich in die Altſtadt und in die Neuſtadt eingetheilet, und zur Gränze zwiſchen beyden der kleine Kanal, und die lange Gaſſe bis zum alten Schranken dergeſtalt beſtimmt, daß die rechtsliegenden Häuſer zur Altſtadt, die links liegenden aber zur Neuſtadt gehören.

Jedem Bezirke wird ein eigener Beamter unter der Benennung **Bezirkskommiſſär**, mit Zugebung eines Amtsſchreibers und eines Amtsdieners vorgeſe-

ſet, und demſelben ſind auch die **Platzkommiſſäre** und die **Viertelmeiſter** (Capi di Contrada, o de' Quartieri) zur Beyhilfe zugewieſen.

Dieſe Viertelmeiſter ſind alſo dem Bezirkskommiſſär zur Hilfleiſtung verpflichtet, daher zu allem demjenigen angewieſen, was ihnen derſelbe ſowohl zur Erleichterung der beſtändigen Aufſicht, als bey beſonderen Fällen aufzutragen, nothwendig und nützlich erachtet.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß ſich die Polyzeywache auf jedesmaliges Verlangen, und nach ihrer Weiſung zu Polizeydienſten verwenden laſſen muß.

Die 2te Abtheilung: **Von den Gegenſtänden, welche in den Umfang der Polizey gehören:** lautet durchaus ſo, wie in der Polizeyordnung für Wien S. 112. mit dem einzigen Unterſchiede, daß dasjenige, was in der Polizeyordnung für Wien von den Bezirksdirektoren geſagt wird, in jener für Trieſt auf die dort beſtellten Bezirkskommiſſäre angewendet werde.

Nur wird bey dem die **Polizeygegenſtände** betreffenden Abſatze beſonders erwehnet: daß zur Aufſicht über den öffentlichen ſowohl, als über den Privatgeſundheitsſtand, und was mit denſelben unmittelbar oder mittelbar in Verbindung ſteht, in dieſem Seehaven ein eigener Sanitäts-Magiſtrat beſtellet ſey, welcher ſeine Aufmerkſamkeit auf die Aerzte,

Wund-

Wundärzte, Wehemütter, Apotheker, und Materialiſten, wie auch bey Epidemien auf den Ausbruch anſteckender Krankheiten u. ſ. w. zu erſtrecken, und alle zu dieſer Kathegorie gehörigen Leute, zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten habe. Wenn es alſo nicht auf eine augenblickliche Verfügung, in Fällen, wo Gefahr am Verzug haftet, oder wo es um die Erhebung eines begangenen Verbrechens zu thun iſt, ankömmt, hat der Polizeykommiſſär die von ihm entdeckten den Geſundheitsſtand betreffenden Gebrechen jedesmal dem Sanitätsmagiſtrat zu der in der Sanitätsordnung vorgeſchriebenen Verhandlung, oder auch allenfalls, wenn keine Abhilfe erfolgte, dem Gubernium anzuzeigen.

Dann befindet ſich am Ende des obgedachten Abſatzes auch in dieſer Polizeyordnung noch Nachſtehendes:

Uebrigens haben die Polizeykommiſſäre auch dafür zu ſorgen, daß arme verwundete, oder ſonſt hilflos gefunden werdende ſchwache und kranke Menſchen in das allgemeine Verſorgungs- und Krankenhaus aufgenommen werden, obgleich ohnehin alle, die ſich mit dem pfarrlichen Zeugniſſe über ihr Unvermögen ausweiſen, daſelbſt die ohnentgeltliche Verſorgung, entweder aus dem Stiftungsfond, oder auf Koſten der betreffenden Grundobrigkeit und Gemeinde erhalten.

Da aber die ökonomiſche Verwaltung, und innere Leitung des Verſorgungshauſes, zu Folge einer

ausdrücklichen allerhöchſten Entſchlieſſung, mit guter Wirkung dem politiſchen ökonomiſchen Magiſtrate, nach der ihm dieſsfalls vorgelegten deutlichen und zergliederten Inſtrukzion aufgetragen iſt; ſo hat die Polizey, wenn ſie die Aufnehmung irgend eines hilfloſen Menſchen nöthig findet, ſolche dem Magiſtrate jedesmal anzuſinnen, oder wenn die drohende Gefahr keinen Verzug leidet, auch nach bewirkter augenblicklicher Unterbringung, denſelben von der Urſache und allen ſonſt erforderlichen Umſtänden zu benachrichtigen, damit alles willkührliche Verfahren, von Seite der Polizey- und Verſorgungshausbeamten, verhütet werde.

Eben ſo müßten auch die Rezepte für die zur ohnentgeldlichen Abreichung der Medikamenten auf Koſten der ſtädtiſchen Kaſſe geeigneten Stadt-Armen, nach dem bisherigen Syſtem von dem Magiſtrats-Präſes, welcher für die möglichſte Wirthſchaft des ſtädtiſchen Aerariums verpflichtet iſt, vidirt, und bey der Stadtapotheke zur Zubereitung noch ferners angewieſen werden.

Sollten aber der Polizey ſolche Gebrechen bekannt werden, welche die innere Verwaltung des allgemeinen Verſorgungshauſes ſelbſt verdächtig machen; ſo hat ſie bey dem Magiſtrat, auch allenfalls bey dem Gubernium, auf die Unterſuchung und Abſtellung zu bringen.

Zu dieſen Gegenſtänden der Polizeyaufſicht ſtellt ſich noch die Beleuchtung in der Stadt, die Waſſergefahr u. ſ. w.

Die 3te Abtheilung: **Von den Gränzen der Gewalt, welche der Polizey überhaupt, und den Bezirkskommiſſären beſonders eingeräumt iſt**, betreffend, wird in dieſer Abtheilung eben dasjenige geordnet, was in der Polizeyordnung für Wien unter eben dieſer Abtheilung, wie es S. 119 — 124. angeführt worden, enthalten iſt, und was dort von den Bezirksdirektoren geſagt wird, iſt hier eben von den Bezirkskommiſſären zu verſtehen.

Was endlich die 4te Abtheilung: **Von den vorzüglichen Verrichtungen der Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und gleichſam unmittelbar bey der Ausübung:** belanget, lautet ſelbe im Anfange alſo:

Nach der Verbindung der Polizeygeſchäfte ſind hier im allgemeinen zu bezeichnen:

Die Geſchäfte des Bezirkskommiſſärs.

— — des Polizeyoberdirektors, und

— — des Gouverneurs, als desjenigen, der die letzte Oberaufſicht führet. Der übrige Inhalt dieſer Abtheilung iſt wieder mit jener in der Polizeyordnung für Wien, S. 124. mit Anwendung desjenigen, was in jener von dem Bezirksdirektor, geſagt wird, hier auf den Bezirkskommiſſär, gleichſtimmig, nur wird in Anſehung der an den Bezirkskommiſſär täg-

lich frühmorgens abzugebenden Rapporte von den Patrouillen der Polizeywache, hier zu erinnern nöthig, daß ſolche in Trieſt in beſonderen Vorfällen von den Viertelmeiſtern (Capi di Contrada) zu erſtatten ſeyen.

Die Protokolle ſind eben ſo zu führen, wie ſelbe für Wien (Man ſehe S. 125.) vorgeſchrieben wurden.

Um die Wohnung des Bezirkskommiſſärs kennbar zu machen, wird in Trieſt auf der an dem äuſſeren des Hauſes auszuhängenden Tafel, ſtatt der zu Wien angeordneten Bezeichnung: Bezirksdirektion: geſetzet, **Bezirkskommiſſariat.**

Von der unmittelbaren Leitung der Polizey in ihrem ganzen Umfange, dann von der Oberreviſion wird für Trieſt folgendes geordnet:

Die unmittelbare Leitung der Polizey in ihrem ganzen Umfange, iſt dem Polizeyoberdirektor anvertraut.

Die letzte Ueberſicht, oder ſogenannte Oberreviſion aller bey der Polizey behandelten Gegenſtände endlich wird von dem Gouverneur ſelbſt geführt.

Dann folget der weitere Inhalt: Die Verhandlungen der Polizey müſſen nach der Weſenheit ihrer Beſtimmung ohne Behörde-Ablehnung vorgehen; — und alles übrige bis zu Ende ſo, wie es für Wien geordnet worden, und S. 129. zu leſen iſt.

Polizey-Ordnung zu Klagenfurt und Laybach.

VI.) Im **Jahre** 1793. wurden in **Kärnten** und **Krain** eigene Polizeydirekzionen errichtet, und zu Klagenfurt und Laibach Polizeydirektoren ernannt,

wo-

wodurch der unmittelbare Einfluß, den die vorher für ganz Inneröſtreich in Graz beſtandene Polizeydirekzion auf die drey vereinigt geweſenen Provinzen hatte, aufgehört hat.

Die Bekanntmachung der Errichtung einer Polizeydirekzion, und nähere Beſtimmung des Wirkungskreiſes derſelben in den gedachten Provinzen iſt aus der nachſtehenden in Klagenfurt geſchehenen Verordnung vom 15. May 1793. zu entnehmen.

Seine kaiſ. königl. Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, daß die Polizeyanſtalten in der ganzen Monarchie gleichförmig nach dem Muſter der Reſidenzſtadt Wien eingeführet werden ſollen, und in dieſer Abſicht auch für das Herzogthum Kärnten in der Hauptſtadt Klagenfurt eine, dem Landeschef alleine untergeordnete Polizeydirekzion, mit dem erforderlichen Amtsperſonale, und der Sicherheitswache, zu errichten geruhet.

Das Hauptgeſchäft derſelben iſt, ohne andern Behörden in ihrer Wirkſamkeit zu nahe zu tretten, denen ſie vielmehr zur Vollſtreckung ihres Amtes Hülfe zu biethen hat, ihre ganze Aufmerkſamkeit auf Verhütung von Unglücksfällen, und, wo dieſe nicht möglich iſt, auf Verminderung ihrer Folgen, Schützung des Lebens, und der Habe der Einwohner, Vermeidung des öffentlichen Aergerniſſes, Abſtellung des Bettelns, und Müſſigganges, überhaupt auf Entdeckung, und Entfernung der Hinderniſſe, welchen

die Erhaltung der Sicherheit, und des öffentlichen Wohlſtandes unterworfen iſt, ununterbrochen zu richten. Sie hat die vorgeſchriebene Polizeyordnung, in der Hauptſtadt ſowohl als auf dem Lande genau beobachten zu machen; zu welchem Ende ſämmtliche Stadt- und Marktmagiſtrate, und übrigen Gerichtsbarkeiten der Provinz mit der hierortigen Polizey, dieſe aber ſelbſt, mit den Polizeydirekzionen anderer Provinzen in Verbindung geſetzet werden.

Die Wirkſamkeit der kärntnerischen Polizeydirekzion hat mit 15. Junius dieſes Jahres anzufangen, welches zur allgemeinen Kundmachung hiemit bekannt gemacht, und zugleich folgende Vorſchriften zur genaueſten Nachachtnng in der Hauptſtadt Klagenfurt, ertheilt werden.

I. In Rückſicht auf das Anzeigeweſen.

1. Alle Hauseigenthümer, oder ihre beſtellten Hausverwalter, Sequeſter, Wirthe, Gaſtgeber, oder andere Partheyen ohne Ausnahme des Standes, welche in dem Umfange der Hauptſtadt Klagenfurt, und in den Vorſtädten derſelben, ganze Wohnungen, oder einzelne Zimmer, Schlafkammern ꝛc. auf Tage, Wochen, Monate, oder auch auf längere Zeit in Afterbeſtand vermiethen, oder ſonſt Bettgeher halten; haben nicht nur jede Veränderung in der Miethe ſogleich an dem Tage, wenn die neue Parthey einzieht, oder längſtens den folgenden Morgen bis 9 Uhr, ſondern auch in eben dieſem Zeitraume jede von aus-

wärts

wärts hieher kommende Perſon, wenn ſolche auch nur eine einzige Nacht da verbleiben ſollte, nach der beigedruckten Muſtertabelle A der k. k. Polizeydirekzion jedesmal anzuzeigen. Für jede entweder gar nicht, oder zu ſpät angezeigte Perſon, iſt ein Strafgeld von 2 Reichsthalern zu entrichten, und bey anhaltender Fahrläſſigkeit, oder wenn mit der unterlaſſenen Anzeige erſchwerende Umſtände verbunden wären, wird mit noch ſchärferer Geld- oder Leibesſtrafe fürgegangen werden. Von der Geldſtrafe kömmt dem Denunzianten (deſſen Namen auf ſein Verlangen verſchwiegen bleiben ſoll) jedesmal die Hälfte zu.

2. Zur Erleichterung der zu obiger Anzeige verpflichteten Perſonen, können ſie die gedruckten Anzeigezettel in dem k. k. Polizeyamte (in dem hieſigen Stadtrathhauſe am alten Plaze, Nro. 302., im 1ten Stocke) täglich unentgeltlich erhalten. Darin ſind nur die ſchon angemerkten Rubriken, jedoch ſo viel möglich lesbar, und deutlich auszufüllen, und die Anzeigezettel ſodann bey der k. k. Polizeydirektion einzureichen; nach geſchehener Protokollirung werden ſie dem Ueberbringer zurückgeſtellt, damit jeder Beſtandverlaſſer, ſich im Nachforſchungsfalle über die geſchehene Anzeige, mit Vorweiſung des zurückerhaltenen vidirten Zettels, bey der Behörde auszuweiſen, im Stande ſey.

3. Da keinem Juden der Aufenthalt hierorts ohne Bewilligung geſetzmäſſig geſtattet iſt, ſo ſoll

bey Vermeidung der in dem obigen Abſatze 1. beſtimmten Strafe kein Jud, welcher ſich nicht mit einer Aufenthaltsbewilligung, oder Bolette der k. k. Polizeydirekzion ausweiſen kann, in der Stadt ſelbſt, oder in den Vorſtädten über Nacht beherberget werden; eben ſo wenig iſt demſelben der Unterſtand durch mehrere Täge, als welche in der Bolette beſtimmt ſind, zu geben. Perſonen, welche zum Aufenthalte berechtigte Juden in ihre Wohnungen aufnehmen, müſſen dieſelben, ſo wie eine andere Afterparthey bey der k. k. Polizeydirekzion anzeigen; um die Aufenthaltsbolette aber, hat ſich jeder einzelne Jud ſelbſt bey der k. k. Polizeydirekzion zu bewerben.

4. Kein Fremder kann ſich weigern auf Verlangen des Beſtandverlaſſers, oder Gaſtwirthes über die in dem Anzeigezettel enthaltenen Fragen Auskunft zu geben. Unanſtändige, oder poſſenhafte Antworten (wenn wider beſſers Vermuthen einige ertheilt werden ſollten) unterliegen einer angemeſſenen Beſtrafung.

5. Es iſt die Pflicht eines jeden Beſtandlaſſers, und Gaſtwirths, der Verlegenheit ſolcher Fremden, welche an der Erfüllung des Geſetzes durch deſſen Unwiſſenheit, oder Unkunde der Sprache gehindert werden, die Hand zu biethen, und dieſelben in den Meldungszettel nach den Rubriken einzuſchreiben; von jedem bedenklichen Falle hingegen iſt ſogleich die Meldung zu machen.

6. Um die Polizeydirekzion gleich jetzt in das zweckmäſſige Kenntniß aller in der Hauptſtadt, und den Vorſtädten befindlichen Beſtandverlaſſer, Beſtandnehmer, und Inwohner zu ſetzen, und dadurch eine Art von Kontrolle zu erzielen, ſoll **jeder Hauseigenthümer**, oder ſein beſtellter Hausverwalter, oder Sequeſter (ohne Ausnahme des Standes) ein vollſtändiges Verzeichniß, der in ſeinem Hauſe wohnhaften ordentlichen Jahrespartheyen nach dem beygedruckten Formular B bey der k. k. Polizeydirekzion längſtens bis 15. Julius d. J. bey 2 Reichsthaler Strafe einreichen. Darinn iſt von jeder einzelnen Parthey blos das Familienhaupt mit Tauf- und Zunamen, und Karakter anzuführen, Kinder aber, und Dienſtbothen ſind wegzulaſſen. B.

Dieſe Anzeige hat jeder Hauseigenthümer, oder Sequeſter, bey den ſich von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen der Jahrspartheien nach dem Formular C fortzuſetzen, auch falls ſich keine Veränderung ergäbe, von halb, zu halb Jahr anzuzeigen, daß ſich keine ergeben habe. Dieſe Fortſetzung der Anzeige, muß jedesmal 14 Tage nach geſchehener Ausziehzeit bey Strafe von 2 Reichsthalern gemacht werden. Die dazu rubrizirten Bögen ſind, ſo wie die Anzeigezettel im Polizeyamte unentgeltlich zu haben. C.

7. Das k. k. Oberpoſtamt wird keinem von hier Abreiſenden, ohne vorherige Vorweiſung eines Paſſierzettels (welchen die k. k. Polizeydirekzion gegen

Erlag einer Gebühre von 7 Kreuzern ausfertiget) Poſtpferde verabfolgen; Reiſende hingegen, die ſich des Poſtwagens bedienen, ſind mittels der eingeführten Paſſagierliſten von der Poſtwagensexpedizion zu melden.

8. Alle Land- und Lehenkutſcher, Landbothen, und die mit leichtem Fuhrwerke über Land ſich abgebenden Partheien ſind verbunden, bey Vermeidung der im 1ten Abſatze beſtimmten Strafe, alle, die ſie von hier wegführen (worunter alſo Spazierenfahrende nicht verſtanden ſind) der k. k. Polizeydirekzion jedesmal vor der Abreiſe, es ſey unter Tags, wann es wolle, durch das vorgeſchriebene Paſſagierzettel
D. D anzuzeigen.

9. Da die Einleitung getroffen worden iſt, daß die bey den Thoren aufgeſtellten k. k. Mauthbeamten die ankommenden Reiſenden um ihren Namen, Karakter, und Einkehrungsort zu befragen haben; ſo iſt Jedermann ohne Unterſchied des Standes verbunden, ſich dieſer Vorſchrift zu unterziehen, und die verlangten Auskünfte zu ertheilen.

10. Wer eines Paſſes, oder einer Kundſchaft benöthiget, hat ſein Geſuch bey der k. k. Polizeydirekzion einzureichen, welche daſſelbe mit ihrem Vidit bezeichnet, und erſt auf Vorweiſung eines ſolchen vidirten Geſuches wird der Paß, oder die Kundſchaft von der bisher dazu geeigneten Behörde ausgeſtellt.

11. Beſtohlene Partheyen, welche Steckbriefe wider den Thäter begehren, haben ſich vorläufig an den Magiſtrat zu verwenden, welcher erſt, und zwar ohne Aufenthalt erkennen wird, ob die Angabe gegründet ſey, welchen falls ſodann der Magiſtrat unter ſeiner Fertigung das Verzeichniß des Diebſtahls nebſt der Personsbeſchreibung des Thäters zu Ausfertigung der Steckbriefe der Polizeydirekzion zuzuſchicken hat. Iſt aber die Polizeydirektion der That halber ohnehin verſichert; ſo kann dieſelbe die Steckbriefe von ſelbſt erlaſſen.

12. Vom Magiſtrate ſoll wöchentlich das Verzeichniß der von ihm abgeſchaften, abgeſchobenen, oder ſonſt abgeſchickten Verbrecher, wie auch die Veranlaſſung über die durch die Wache eingebrachten Perſonen der Polizeydirekzion mitgetheilet werden.

13. Die Polizeydirekzion wird dem Magiſtrate die täglichen Wachtrapporte mittheilen; wie denn auch die Wache angewieſen iſt, dem Magiſtrate nicht nur über die von ihr eingebrachten Verbrecher, oder in was immer für Dienſtesgelegenheiten Auskunft zu geben, ſondern auch nach vorläufiger Bewilligung der k. k. Polizeydirekzion ſich zur Einbringung verſchiedener Abgaben auf Exekuzion gebrauchen zu laſſen, für welchen aber jedesmal der Gemeine für 24 Stunden 6, und der Unteroffizier für das Auf- und Abführen auch jedesmal 6 kr. zu empfangen hat.

11.

II. In Rückſicht auf die Reinlichkeit der Gaſſen, und Plätze.

14. Der Schutt bey den Gebäuden in der Stadt, und den Vorſtädten darf nicht angehäufet, ſondern muß täglich nach Möglichkeit weggeführet, und auf den bereits beſtimmten, und künftig allgemein angewieſenen Oertern abgeladen, folglich Raum, und Reinlichkeit in den Gäſſen fortan erhalten werden.

15. Das Ausgieſſen, und Auswerfen der Kaſpel, und andern unreinen Waſſers von Blut, Kehricht, Miſt, Krebs- und Eyerſchälen, und dergleichen Unrath auf die Gäſſen, Plätze, und Winkel, iſt bey Strafe verbothen; Beſonders aber iſt den hieſigen Metzgern, das Schlachten der Kälber, und Schaafe vor ihren Bänken auf der Gaſſe, und das Ausgieſſen des Blutes, und anderen Unrathes unterſagt.

16. Die Hauseigenthümer müſſen ihren Inwohnern inner dem Hauſe einen beſtimmten Platz, und eigentliches Behältniß anweiſen, wo dergleichen Unrath bis zur ordentlichen Ausführung aufbehalten werden kann; Das ſtändiſche Bauzahlamt aber hat zu ſorgen, daß die Rinnen, und Kanäle in den Gäſſen, zum Ablaufe des Brunn- und Regenwaſſers, wie auch die Pflaſterung fortan im guten Stande erhalten werden.

17. Jeder Hauseigenthümer muß zur Winterszeit das Eis, und den Schnee in ſeinem Hauſe ſelbſt

zu-

zuſammenputzen, und durch eigene, oder gedungene Fuhren wegſchaffen, an dem beſtimmten Tage die Gaſſe, ſo weit ſein Haus ſich erſtrecket, ſäubern, kehren, und zur Winterszeit das Eis, und den Schnee, jedoch nur ſo viel aufhauen, und bey Seite räumen laſſen, als dem Bauzahlamte wegführen zu laſſen möglich iſt, damit daſſelbe nicht neuerdings zuſamm- friere. Dieſe Ordnung iſt auch bey Abräumung des Schnees von den Dächern zu beobachten, wobey die Vorübergehenden durch ein ſichtbares Zeichen vor jeder Beſchädigung gewarnet, oder wenn es thunlich iſt, jene Gäſſen, in welchen man mit dieſer Arbeit beſchäftiget iſt, zur Zeit ganz geſperret werden ſollen.

18. Das Ausführen des Dunges, oder Miſtes muß bey Strafe von 2 Reichsthalern für jede Fuhr, im Winter bis 9 Uhr, und im Sommer bis 8 Uhr Vormittag geendet ſeyn.

19. Die Möhrungen, und Abtritte ſollen auſſer der größten Nothwendigkeit (worüber jederzeit bey der Polizeydirekzion die vorläufige Anzeige zu machen, und die Erlaubniß einzuholen iſt) niemals in den Sommermonaten, ſondern nur im ſpäten Herbſte, und Winter, das iſt: vom 1ten November bis letzten April geräumet, und mit dieſer Arbeit vor 11 Uhr Nachts nicht angefangen werden; allzeit aber bleibt bey Strafe verbothen, durch unbefugte Leute dieſelbe verrichten zu laſſen; nicht weniger wird auf das Schärfſte geahndet werden, wenn die befugten

Möh-

Möhrungräumer unvorſichtig, oder gar vorſetzlich die Fäſſer offen laſſen, und Gäſſen verunreinigen.

20. Todte Hunde, und Katzen müſſen durch den Abdecker aus dem Wege geſchaffet, die gefallenen Pferde, oder Kühe aber niemals ohne Polizeyerlaubniß durch den Abdecker bey Tage hinweggeführet werden.

21. Bauholz, Steine, Sand, und andere Materialien ſollen niemals über die Zeit, als es der Bau erfodert, auf den Gäſſen, und Plätzen liegen bleiben.

22. Den Handelsleuten, Krämmern, Wagnern, Tiſchlern, Faßbindern, und andern Handwerkern, desgleichen den Tändlern wird aufgetragen, durch die Päcke, und Ständeln, Käſten, oder Kaufläden, Räder, Wägen, Eiſen, Zeugholz, Fäſſer, unnöthig angelegte Leitern, und andere auf ſolche Art hervorragende Körper die Gäſſen nicht zu verengen, folglich den Fahrenden, und Gehenden auf keine Art Hinderniſſe, oder Unbequemlichkeit zu verurſachen; eben deßwegen dürfen auch Land-Mehl-und Bierwägen in einigen Gäſſen nicht geſtellt, noch das Holz, welches vor den Häuſern geſpaltet wird, ſo zerſtreuet werden, daß für Gehende, oder Fahrende eine Unbequemlichkeit daraus entſtehe.

23. Das Abladen der Kohlen auf der Gaſſe iſt verbothen, weil der Staub der Geſundheit ſchädlich iſt; ſie ſollen daher in Butten, oder Körben auf

dem

dem Wagen in die dazu beſtimmten Behältniſſe getragen werden.

III. In Rückſicht auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, und Ruhe.

24. Alle Gattungen von Wägen (der Poſtwagen ausgenommen) ſollen niemals über Nacht auf den Gäſſen ſtehen, auſſer im Nothfalle, wo denn das Publikum durch eine am Wagen angebrachte Laterne abzuwarnen iſt; Bey Tag aber ſind die Wägen ſo viel möglich hintereinander, und vorzüglich ſo zu ſtelleu, daß die Deichſel aufrecht geſtellt, folgſam alle Beſchädigungsgefahr hindanngeſetzt ſey.

25. Das ſchnelle Fahren, und Reiten, desgleichen das Vorfahren auf Brücken, Gäſſen, und Plätzen der Stadt, und Vorſtädte wird wiederholt mit der Warnung verbothen, daß bey erfolgendem Unglücke der Schuldtragende nebſt der thunlichen Vergütung des verurſachten Schadens mit einer ſeinem Karakter angemeſſenen Geld- oder andern Strafe beleget werden wird; Iſt es aber ein Poſtillon, Kutſcher, Reitknecht, der öfters im Schnellfahren betretten worden, oder wohl gar ein Unheil ſtiftete, ſo wird derſelbe am Leibe empfindlich gezüchtiget werden. Eben ſo wird das muthwillige Schnalzen bey Geldſtrafe, den Kutſchern, und Fuhrleuten aber bey empfindlicher Leibesſtrafe unterſaget, und denſel-

ben auch verbothen, ihre Pferde auf den Gäſſen frey alleine ſtehen zu laſſen.

26. Eltern machen ſich verantwortlich, wenn ſie ihre Kinder ohne Aufſicht auf der Gaſſe müſſig herumlaufen laſſen, oder wohl gar ihnen unanſtändige, und Unglücksfälle bereitende Handlungen geſtatten.

27. Das Baden, und Schwimmen in Flüſſen, und Teichen, iſt bey Strafe verbothen.

28. Die vor den Häuſern beſtehenden Kalkgruben ſind ſogleich auszufüllen, und dem Boden gleich auszuebenen, oder mit Brettern wohl zu bedecken; neue zu errichten aber, iſt auf das Schärfſte verbothen.

29. Blumengeſchirre vor den Fenſtern ſind gegen das Herabfallen zu ſichern, und die Vorſicht zu treffen, daß durch das Begieſſen die Vorübergehenden nicht an ihren Kleidern Schaden leiden.

30. Kellerlöcher, Fallthüren am Eingange der Häuſer, und ſonſt gefährliche Tiefen ſollen unverweilt verwahret, ſchadhafte Brücken, und Stege ausgebeſſert, und die an denſelben, oder an den Ufern der Wäſſer ſchadhaften Geländer hergeſtellt werden.

31. Unſchickſam eingegrabene, und zu niedrige Steine, oder derley Holzpflöcke vor den Häuſern ſind abzuſchaffen.

32.

32. Die an Häuſern ebener Erde angebrachten ſogenannten Bauchgitter, welche den Vorübergehenden beſchädigen könnten, ſind verbothen.

33. Bey neuen Gebäuden, Bauverbeſſerungen, und Dachdecken müſſen die Vorbeigehenden durch ein ſichtbares Zeichen vor Unglück gewarnet, und enge Gäſſen, wo man hart, oder gar nicht ausweichen kann, während der Bauzeit auf andere Art verſichert, oder wenn der Durchgang leicht entbehrlich iſt, gar geſperrt werden.

34. Den Ziegeldeckern, Maurern, und Zimmerleuten wird auf das nachdrücklichſte eingebunden, die ſchadhaften Stücke, Ziegel, Schindel, und dergleichen nicht auf die Gaſſe zu werfen, oder herabfallen laſſen; ſondern ſie ſollen ſelbe hinein dem Taglöhner abreichen.

35. Die in Abſicht auf die Zeit der Beerdigung beſtehenden Vorſchriften, ſind auf das Genaueſte zu beobachten.

Diejenigen, welche die Erlaubniß bey der k. k. Polizeydirekzion (ohne welcher kein Leichnam vor der vorgeſchriebenen Zeit beerdiget werden darf) zu einer früheren Beerdigung anſuchen, haben ſich mit einem von dem beeidigten Todtenbeſchauer gefertigten Zeugniſſe zu verſehen, durch welches die Krankheit entweder als anſteckend, oder daß die Verweſung vorhanden, mithin gar keine Hoffnung zum Wiederaufleben ſey, beſtättiget ſeyn muß.

Die Leichen ſind nicht zu lange in den Todten-kämmern liegen zu laſſen, vor der Beerdigung mit Kalk zu beſtreuen, und in eine Tiefe von wenigſtens 5 Schuhe einzugraben.

36. Wegen Feuersgefahr wird nicht geſtattet; in den Zimmern Oefen mit Zugröhren, ohne eingeholter Erlaubniß zu ſetzen, Fäſſer bey ſtarkem Winde, oder an feuergefährlichen Orten auszubrennen; hölzerne Hütten, in der Stadt, oder in den Vorſtädten zu errichten, aus Gewehren zu ſchieſſen, Raketten, Granaten, Schwärmer, oder andere Feuerwerker in der Stadt, oder den Vorſtädten abzubrennen, ſich in der Stadt, oder in den Vorſtädten brennender Fäckeln zu bedienen, mit bloſſem Lichte auf Böden, in Stallungen, oder über die Gaſſe zu gehen, oder in ſelben Toback zu rauchen: mit gleicher Vorſicht ſollen die Hobelſpänne in den Werkſtädten bewahret werden.

37. In jedem Hauſe ſollen auf den Böden Geſchirre mit Waſſer angefüllt ſtehen, alle nöthigen, und vorgeſchriebenen Feuergeräthſchaften vorhanden; und in dem gehörigen Stande ſeyn.

38. Die zu Gewerben nöthigen Fang- oder andern Hunde, durch welche Jemand beſchädiget werden kann, ſind anzuhängen, und nicht auf Plätzen, und Gaſſen frey herumlaufen zu laſſen, widrigenfalls dergleichen Hunde durch den Abdecker erſchlagen, und

die

die Eigenthümer noch beſonders beſtrafet werden würden, welches auch von kleinen, jedoch bösartigen Hunden zu verſtehen iſt; Doch hat der Abdecker dieſe Beſchäftigung nur bis 8 Uhr Morgens, und immer mit Vorwiſſen der k. k. Polizeydirekzion vorzunehmen, anbey aber auch die erſchlagenen Hunde nicht zum Eckel des Publikums öffentlich herumzuſchleppen, ſondern in eigens hiezu anzuſchaffenden Butten zu verbergen, und wohl zu bedecken, welches Letztere ſich auch von andern durch ihn aus dem Wege zu ſchaffenden Viehe verſtehet.

39. Den bürgerlichen Fleiſchhackermeiſtern wird bei der bereits beſtimmten Strafe von 12 Reichsthalern für jeden Uebertretungsfall aufgetragen, daß die Ochſen zum Schlachten nicht anders als zween, und zween zuſammengejocht, und ſo viel möglich zwiſchen 12, und 1 Uhr, wo die wenigſten Leute auf den Gäſſen ſind, hereingeführt werden ſollen.

40. Die von dem Lande mit Schlitten hereinkommende Fuhrleute, wenn ihre Pferde ohne Schellen, und die Schlitten ohne Deichſel ſind, ſollen nicht mehr vor die Thore hinausgelaſſen werden, bevor ſie ſich ſolche nicht beigeſchafft haben.

41. Die Gaſt - und Schankhäuſer, die Billarde, und Koffeegewölber müſſen in der Nacht zur beſtimmten Stunde, und zwar auſſer beſondern Rückſichten im Sommer bis 11 Uhr, und im Winter bis

10 Uhr, andere Häuſer hingegen im Winter um 9 Uhr, im Sommer aber um 10 Uhr geſchloſſen ſeyn.

42. Koffeeſieder, Bierbräuer, Wirthe, und Gaſtgeber, wenn ſie hier in Klagenfurt ihre Koffee, Gaſt, und Schankſtuben über die geſetzmäſſige Stunde, mit oder ohne Muſik offen zu halten wünſchen, müſſen in Zukunft die Erlaubniß hiezu bei der k. k. Polizeydirekzion anſuchen, den Lizenzzettel aber, den ſie dort erhalten, müſſen ſie von der Zuchthausverwaltung gegen Erlag des bisher gewöhnlich geweſenen Zuchthausbeytrags jedesmal um ſo gewiſſer unterſchreiben laſſen, als auf einen Lizenzzettel, wenn er von dort aus nicht unterſchrieben iſt, gar keine Rückſicht genommen, ſondern von Seite der Polizey mit der nämlichen Strafe, als wäre nie um die Erlaubniß angeſucht worden, vorgegangen werden würde.

43. Wirthe, oder auch Privatleute, welche hierorts zur Faſchingszeit, oder auſſer derſelben, öffentliche Bälle gegen Bezahlung zu geben wünſchen, haben die nämliche Vorſchrift des vorigen Abſchnitts zu beobachten, und ſich um die Erlaubnißzettel hiezu jedesmal wenigſtens einen Tag zuvor bey der k. k. Polizeydirekzion zu melden.

44. Stark lärmende Nachtmuſiken und Kaſazionen, ohne eingeholter Erlaubniß der k. k. Polizeydirekzion auf den Gäſſen und Plätzen, ſind nicht ge-

geſtattet, auch ſoll zur Abhaltung muſikaliſcher Akademien an öffentlichen Orten die Polizeyerlaubniß angeſuchet werden.

45. Alle diejenigen, welche ſehenswürdige Dinge, Thiere, oder Kunſtſtücke ſowohl in = als auſſer der Marktzeit in Hütten, oder Häuſern produziren wollen, fremde reiſende Muſikanten, welche in den Gaſthäuſern, und Gärten Verdienſt ſuchen, reiſende Schauſpieler, welche zur Aufführung zenſurirter Stücke währender Marktzeit das Befugniß zu erhalten wünſchen, dieſe alle müſſen die Erlaubniß bey der k. k. Polizeydirekzion erwirken.

46. Zu Aufführung von Hauskomödien muß die Erlaubniß bey der k. k. Polizeydirekzion angeſucht werden, oder nach dem Stande der Perſonen die Meldung daſelbſt geſchehen.

47. Das Betteln iſt allgemein verbothen, und abzuſtellen, beſonders aber auf die Wegſchaffung, und Entfernung der mit eckelhaften gräußlichen Krankheiten behafteten Armen der ſorgſamſte Bedacht zu nehmen, vorzüglich aber iſt das Betteln der Kinder keineswegs zu dulden, und ſelbes iſt aller Orten abzuſchaffen.

48. Quackſalber, Marktſchreier ꝛc. werden abgeſchaft, die Brandſteuerſammler aber müſſen mit vorſchriftmäßigen Zeugniſſen verſehen ſeyn.

49. Kleine Wirths - oder ſogenannte Batzenhäuſel, in welchen öfters feile Dirnen wirthſchaften, ſind nicht geduldet.

50. Der Verkauf folgender unentbehrlicher Feilſchaften iſt an Sonn- und gebothenen Feyertagen bis 9 Uhr Vormittag, doch nur bey halb offenen Laden geſtattet, als: Brod, Fleiſch, Würſte, grüne Waaren, Obſt, Fiſche, Schmalz, Greiſelwerk, Gewürze, Lebzelten, Mehl, Geflügel, Käſe, Milch, Kraut, Rüben, Toback, und Salz von 9 Uhr Frühe, bis 3 Uhr Nachmittag iſt dieſer Verkauf verbothen, nach 3 Uhr aber kann ſolcher bey halbgeöfneten Läden wieder fortgeſetzt werden.

51. In Koffee- und Gaſthäuſern iſt an Sonn- und gebothenen Feyertagen das Spielen Vormittag gar nicht, Nachmittag aber überall erſt nach 3 Uhr, ſo auch das Kegelſchieben in Gärten erſt um dieſe Stunde geſtattet.

52. Die Errichtung der unſchickſamen Krämmerſtändel vor den Kirchen wird allgemein, und zu allen Zeiten verbothen.

53. Palmenzweige öffentlich zu verkaufen, iſt gleichfalls nicht geſtattet.

54. Die Feyerung abgebrachter Feyertäge, und der ſogenannten blauen Montäge wird den Handwerkern, und Dienſtleuten wiederholt, ſtreng unterſagt.

55. Vermög beſtehenden höchſten Verordnungen werden alle Winkelſpiele, dann jene in dem Spielpatente enthaltenen, und andere hohe Spiele und Gewette, wiederholt verbothen. Vorzüglich aber wird dem Dienſtgeſinde alles Spielen (mit Ausnahme des alleinigen Kegelſpiels um geringes Geld) hauptſächlich in den Schankhäuſern unterſagt; jedoch iſt ihnen zu ihrer Ergötzung allenfalls um einen Trunk, oder die ſogenannte Zeche zu ſpielen, unbenommen. Die Uebertretung wird mit der in der Kurrende vom 24. Hornung 1787. (nach welcher ſich auch die Wirthe, und Garteninhaber zu halten haben) beſtimmten Strafe, unnachſichtlich belegt werden.

IV. Zur Hindanhaltung aller Uebervortheilungen.

56. Das Brod, Fleiſch und Getränk, muß öfters unterſucht, auf richtiges Maaß und Gewicht überhaupt, wie auch auf verdorbene, oder vermiſchte, und der Geſundheit ſchädliche Eßwaaren, und Getränke ſtets geſehen, und die Uebertreter von Jedermann angezeiget, und ſtreng nach der Vorſchrift geſtraft werden. Beſonders aber iſt unabläſſig darauf zu wachen, daß das Publikum nicht ſo oft mehr durch die unächte Mehlmiſchung der Bäcker, oder Zuwage der Fleiſchhacker gedrückt werde.

Da die in der gegenwärtigen Kurrende enthaltenen Vorſchriften nur auf das allgemeine, und jedes Einzelnen Wohl abzielen, ſo verſpricht man ſich zuverläſſig, daß Jedermann die genaueſte Befolgung derſelben ſich ununterbrochen werde angelegen ſeyn laſſen. Uebrigens wird bemerkt, daß die beſtimmten, und etwa noch zu beſtimmen kommenden Arreſt, oder Polizeyſtrafgelder nur in dem k. k. Polizeyamte, auſſer dieſem aber Niemanden andern erleget werden ſollen. Gleichwie endlich die k. k. Polizeywachtmannſchaft durch ihre Inſtrukzion nachdruckſamſt angewieſen iſt, gegen Jedermann, weſſen Standes und Würde er ſeyn möge, ſich geziemend, und mit gehöriger Achtung in- und auſſer ihren Dienſten zu betragen, ſo gewärtiget man auch im Gegentheile, daß dieſe k. k. Polizeywachtmannſchaft von Jedermann mit Anſtand, und Beſcheidenheit behandelt werden wird, widrigenfalls ein beleidigendes Benehmen wider ſelbe eben ſo, als wenn es wider eine k. k. Militärwache verübet worden wäre, ſcharf geahndet werden wird.

A.

A.

Anzeige.

Der hier angekommenen Fremden, oder auch hieſigen Perſonen, welche eine Afterbeſtandwohnung beziehen.

Bei mir Beſtandverlaſſer
in der Stadt
in Nro. und Hauſe
hat eingekehrt allein, oder mit
nennet ſich
iſt alt Jahre
ledig, verheurathet, oder verwittibt
Religion
Geburtsort, und Vaterland
Karakter, oder Handthierung
hat vorher gewohnt.
gedenkt hier zu bleiben durch

Klagenfurt am 179

B.

B.

Namen.	Karakter.	Haus Nro.

C.

Haus Nro.	Anzeige der in meinem Hauſe in der von bis ſich ergebenden Veränderung der Jahrspartheien.		
Ausgezogene Familienhäupter.		Eingezogene Familienhäupter	
Namen	Karakter.	Namen.	Karakter.

D.

Namen, und Stand des Reiſenden.	Ort		Namen des Poſtillons, oder Fuhrmanns.	Stund der Abreiſe.	
	Woher.	Wohin.		Früh	Abends

Auch

Auch wurde eben unterm 15. May 1793. für die Magiſtrate der Städte und Märkte dann für die Ortsobrigkeiten des Landes Kärnten ein Amtsunterricht in Polizey = und Sicherheits = Sachen kundgemacht, welcher alſo lautet:

Amtsunterricht in Polizey = und Sicherheits = Sachen für die Magiſtrate und Ortsobrigkeiten des Landes Kärnten.

Da die landesväterliche Fürſorge Sr. kaiſerl. königl. Majeſtät ſich vorzüglich dahin erſtreckt, daß allen Klaſſen Ihrer Unterthanen hinlängliche Sicherheit verſchaffet werde, dieſe wohlthätige Abſicht aber unmöglich erreichet werden kann, wenn nicht jede Obrigkeit zu den Polizey = und Sicherheitsanſtalten das Ihrige mit allem Eifer beyträgt: ſo wird den Magiſtraten der Städte und Märkte, dann den Ortsgerichtsbarkeiten dieſer Provinz folgender Unterricht über dieſen Gegenſtand zur genaueſten Befolgung, und Mitwirkung gegeben.

Dieſer enthält die weſentlichſten Gegenſtände, auf welche die ganze Aufmerkſamkeit derjenigen gerichtet ſeyn muß, denen die Vorkehrung der Polizey = und Sicherheitsanſtalten obliegt, auch dienet er noch insbeſondere dazu, daß die Vorſteher der Magiſtrate in Städten, Märkten, und die Ortsgerichtsbarkeiten des Landes, die Regeln, welche darin zur Handhabung der Sicherheit, Ruhe, und Ordnung als zweckmäßig vorgeſchrieben werden, nach dem Maaße ihres Wirkungskreiſes ſelbſt zu befolgen, und ihre Untervorſteher darnach zu leiten wiſſen mögen.

Daß

Daß die Sätze, welche man hier zur Befolgung aufſtellt, in gröſſern Ortſchaften durchaus anwendbar ſeyen, beweißt die Ausübung, zu welcher man ſie, in der Reſidenz ſowohl, als in den Hauptſtädten der Provinzen bereits durchgängig gebracht hat; Alles kömmt alſo nur noch darauf an, daß ſie auf kleinere Bezirke verhältnißmäßig ſo gut angewendet werden, als die Umſtände der Lage des Ortes es zulaſſen. Es hat daher vor allem jeder Magiſtrat einer Stadt, oder eines Marktes, die Ortſchaft nach der Gröſſe des Umfanges, und nach der Lokalität in gewiſſe kleinere Bezirke zu untertheilen, und in jedem derſelben einen gutdenkenden Bürger zur Aufſicht aufzuſtellen, damit jenes, was der gegenwärtige Unterricht enthält, ununterbrochen beobachtet werde.

Dies vorausgeſetzt, folget der Unterricht ſelbſt, welcher in drey Hauptabtheilungen zerfällt.

Die Ite beſchränkt ſich auf die eigentliche Sicherheit, das iſt, auf die Abwendung alles deſſen, wodurch das Leben, das Eigenthum der Bürger, oder oft beydes zugleich in Gefahr einer Verletzung gerathen kann.

Die IIte handelt von dem, was zur Handhabung der generalienmäßigen Ordnung, ſo weit dieſe die Polizey im engern Verſtande betrift; und zur Aufrechthaltung der guten Sitten abzwecket.

Die IIIte enthält die beſondern Vorſchriften, zur zweckmäßigen Amtsverwaltung in Bezug auf die

öffentliche Sicherheit im Innern des Staates ſelbſt, und der mit jener verbundenen Privatſicherheit.

In jeder dieſer drey Hauptabtheilungen werden nur die bekannteren Fälle, in welchen die Privat- ſowohl, als die öffentliche Sicherheit, mittelbar, oder unmittelbar in Gefahr gerathen kann, berühret, und zugleich die zweckmäßigſten Mittel an die Hand gegeben, der Verletzung entweder gänzlich vorzubeugen, oder doch ihre ſchlimmen Folgen, ſo viel es möglich iſt, zu entkräften.

I. Abtheilung.

Die Verletzung des Lebens, oder Eigenthums der Bürger eines Staates kann drey verſchiedene Hauptquellen haben: 1 Unvorſichtigkeit- 2 vorſetzliche Bosheit- 3 Zufall.

I.

Anſtälten wider die Verletzung aus Unvorſichtigkeit.

Zu Bauführungen, Ausbeſſerungen der Gebäude, zur Grabung eines Brunnes ſollen nur allein Werkverſtändige gebraucht werden. Die Gerüſte dabey, ſind ſtandhaft zu machen, und zur Warnung der Vorübergehenden ſichtbare beſtimmte Zeichen aufzuſtecken, damit Niemand durch herabfallende Trümmer beſchädiget werde.

Blumentöpfe, und andere an den Fenſtern der obern Stockwerke angebrachte Sachen, ſind aus

demſelben Grunde gegen das Herabſtürzen zu verwahren.

Kellertiefen, Fallthüren am Eingange der Häuſer, müſſen bey Tag ſo gut verſichert ſeyn, daß nicht nur für Vorſichtige, ſondern ſelbſt für Kinder, und Betrunkene keine Gefahr entſtehen kann.

Brücken, oder Stege, wenn ſie beſchädigt ſind, ſollen ohne Verzug hergeſtellt, und im Falle die Tiefe unter ſelben beträchtlich wäre, mit Geländern verſehen werden.

Fußſteige nahe am Ufer, oder an einem Graben, ſind, beſonders wenn es glatteiſet, ſtets im wandelbaren Stande zu erhalten, in ſoferne ſie zur Paſſage daſelbſt nothwendig ſind, auſſerdem aber gänzlich zu ſperren.

Tiefere Gräben, Kanäle, auf geh = oder fahrbaren Wegen, ſind nach Beſchaffenheit des Ortes entweder zu bedecken, oder mit Schranken zu verſehen.

Von wandelbaren Orten, müſſen alle jene **Gegenſtände**, ſo viel thunlich, weggeſchaft werden, auf die Jemand zur Nachtszeit ſtoſſen, und ſo verunglücken könnte. Z. B. ausgeſpannte Wägen, Fäſſer, groſſe Steine vor den Häuſern, Pflöcke, Schutthaufen in Mitte der Straſſe u. ſ. w.

Die Sorgfalt für den allgemeinen Geſundheitsſtand fodert, daß auf Gäſſen Aeſer oder anderer

Un=

Unrath von ſchädlicher Ausdünſtung niemals, am wenigſten bey ſchwüler Jahreszeit gelitten werden.

Auf die Abſönderung mit anſteckenden Krankheiten behafteter Menſchen iſt vorzüglich Bedacht zu nehmen; ein gleiches gilt vom kranken Viehe.

Die Betten und Kleidungsſtücke von Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten geſtorben ſind, müſſen gut gereiniget, auch nach Umſtänden gänzlich vertilget werden. Durch ſtrenge Aufſicht in dieſem Stücke wird der Entſtehung, oder Verbreitung einer Epidemie vorgebeugt.

Leute, die mit eckelhaften Schäden behaftet, oder die ſonſt ſo ſehr verunſtaltet ſind, daß ihr Anblick ſchwangern Weibsperſonen gefährlich werden könnte, müßten nach Thunlichkeit vom Publikum entfernt gehalten werden.

Ungeachtet eine allgemeine Feuerlöſchordnung beſteht, nach welcher ſich genau zu achten iſt, um Gefahren vorzubeugen, welche aus Unachtſamkeit mit brennbaren Dingen entſtehen könnten; ſo haben doch die Magiſtrate insbeſondere darauf zu ſehen, daß in Stallungen, Heu, Stroh, und Holzbehältniſſen nicht geduldet werde, ein Licht, frey, ohne Laterne zu gebrauchen, Toback zu ſchmauchen, auf der Gaſſe Feuer zu unterhalten, wie dies von mancherley Profeſſioniſten geſchieht; ingleichen iſt

auf eine vorſichtige Beleuchtung der Tanzhütten zu ſehen, das Schieſſen, und Abbrennen der Raketten abzuſtellen; endlich iſt auf die ſichere Verwahrung des Pulvers, und des Ortes ſeiner Aufbehaltung in den diesfälligen Niederlagen auf das ſtrengſte zu wachen. Bey ſtarkem Winde iſt verdoppelte Aufſicht hierinfalls nothwendig.

Herrenloſe Hunde ſind ausrotten zu laſſen, weil ſie aus Mangel einer ordentlichen Nahrung am meiſten der Wuth ausgeſetzt ſind. **Bösartige Hunde, und Fanghunde**, müſſen immer angehängt bleiben.

Bey **wüthigen** Hunden kömmt alles auf das ſchleunige Niedermachen derſelben, und aller jener Thiere an, die von ihnen beſchädigt worden; die Stellen, welche vom Geifer, oder Blute dieſer Thiere befleckt ſind, müſſen mit aller Vorſicht geſäubert werden. Menſchen, die von einem dieſer Thiere nur im geringſten beſchädiget wurden, ſind ohne allem Aufſchub ſogleich durch einen ordentlichen Wundarzt zu behandeln.

Das Baaden in Flüſſen, das Schleifen auf dem Eiſe, beſonders bey aufthauender Witterung, **das Schwimmen**, iſt jedes als ſehr gefährlich abzuſtellen; überhaupt ſind keine lebensgefährliche Leibesübungen zu geſtatten, daher auch keine Gaukelſpiele oder Künſte, die mit Lebensgefahr verbunden ſind, nie zu erlauben.

Bey

Bey Begräbniſſen ſoll mit der äuſſerſten Sorgfalt auf das vorſchriftmäßige Benehmen gehalten werden, damit die Leichen nicht durch längere Zeit unbeerdigt in den Todtenkämmern liegen, und ſo die Luft um ſich her mit faulen Ausdünſtungen vergiften, ſondern in der gehörigen Tiefe, von wenigſtens 5 Schuhen eingegraben werden.

Gottesäcker ſind ſtets auſſer bewohnten Orten anzulegen, und mit Mauern zu umgeben, um ſie vor dem Aufſcharren des Wildes, oder des einheimiſchen Viehes zu ſchützen. Jeder Leichnam muß vor ſeiner Beerdigung mit Kalk überſäet werden.

Vor Ablauf des geſetzmäßigen Zeitraumes von 48 Stunden, darf kein Leichnahm beerdiget werden, es wäre denn, daß der verſtorbene eine bösartige Krankheit gehabt hätte, und die im Hauſe befindlichen Perſonen wären (nach Beſtättigung des Arztes) durch den längern Aufenthalt des Körpers einer Anſteckung ausgeſetzt; wenn dann zugleich untrügliche Kennzeichen der wirklich beginnenden Verweſung am Leichnahm ſich äuſſern, ſo kann in einem ſolchen Falle, mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit die Beerdigung zwar früher, doch niemals unter 24 Stunden nach dem Ableben vorgenommen werden.

Eßwaaren, welche ſchon halb zu Grunde gegangen, oder ſonſt der Geſundheit gefährlich ſind, als: Fleiſch vom kranken Vieh, unzeitiges Obſt, faule Fiſche, verdächtige Schwämme

me u. d. gl. zu verkaufen, ſoll nicht geſtattet werden.

Mit beſonderer Aufſicht muß auf jene Leute geſehen werden, welche giftartige Dinge im Verlage führen, z. B. Hütterrauch, Scheidewaſſer, Fliegengift, Wurzeln, und Beere, die man nicht kennt, dürfen nicht zu Markte gebracht werden.

Wenn an Jemanden Spuren einer Sinnenverwirrung bemerket werden; ſo iſt auf der Stelle für deſſen ſichere Unterbringung zu ſorgen, damit eine ſolche Perſon gegen ſich ſelbſt geſichert werde, und kein Unglück im Publikum entſtehe.

* * *

Alle denkbaren Fälle übrigens, in denen Menſchen aus Unvorſichtigkeit körperlich verletzt werden können, hier anzuführen, wäre ſo weit umfaſſend, als unnöthig, da die Gefahren einer ſolchen Verletzung dem Auge des Beobachters ohnehin nicht leicht entgehen. Man begnügt ſich hierüber einen Fingerzeig gegeben zu haben, und ſetzt hier die zween Hauptregeln feſt, welche bey Vorkehrung dieſer Anſtalten zur Grundlage dienen müſſen.

a) Kein Gebrechen, welches auch nur auf die entfernteſte Art Anlaß zu irgend einer Beſchädigung geben kann, darf ohne ſchleunige Abhilfe gelaſſen werden. Das

oft

oft aus einer unbedeutend ſcheinenden Fahrläſſigkeit groſſe Unfälle erwachſen, lehrt die tägliche Erfahrung.

b) Die Anſtalten zur Abwendung der wahrgenommenen Gefahr einer Verletzung müſſen immer ſo entſprechend getroffen werden, daß auch die Unachtſamſten, und ſelbſt einiger Uiberlegung Unfähigen; als: Kinder, Betrunkene, bey Tag und Nacht keiner Gefahr ausgeſetzt ſeyn mögen.

2.

Anſtalten wider die Verletzung der Perſonen, und des Eigenthums aus vorſetzlicher Bosheit.

Unter die Verletzungen dieſer Art gehören: **Diebſtähle, Selbſtmorde, Meuchelmorde, Schlägereyen, Tumulte,** und **Feuersbrünſte,** wenn ſie gefliſſentlich angelegt ſind.

Dieſen Ereigniſſen wird gröſtentheils zum Vorhinein geſteuert, wenn die **Wächter**, deren jede Ortſchaft nach der Gröſſe ihres Umfanges einen, oder mehrere haben muß, zu ihrer Schuldigkeit ſtreng angehalten werden, welche darinn beſteht, daß ſie ſtets, beſonders zur Nachtszeit fleißig patrouilliren, und dem verdächtigen Geſindel allenthalben auf die Spur gehen. Ferner, wenn dem Raubgeſindel die

Gelegenheiten dadurch benommen werden, daß man Landſtreicher, herumſchweifende Spielleute, und derley nahrungloſes Volk fleißig aufſuchet, auch bey vorkommenden näheren Verdachte gefänglich einzieht.

Sollte aber ein Diebſtahl ſich ereignen, ſo muß ſogleich an dem Orte der That ſelbſt, die Art, wie ſolcher geſchehen, mit allen Umſtänden genau erhoben, über die entwendeten Sachen ein Verzeichniß verfaſſet, und im Falle der entwichene Thäter überzeugend bekannt wäre, die Perſon deſſelben beſchrieben werden, damit ſeinetwegen Steckbriefe umlaufen. Zugleich muß unverzüglich wegen Aufſuchung deſſelben, je nachdem ſich Spuren darbiethen, die Anſtalt getroffen werden: es kömmt hiebey darauf an, die abgelegenen Schlupfwinkel in der Nähe, und die übrigen verdächtigen Oerter zu überfallen, und dem Thäter die Auswege zur Flucht auf alle thunliche Weiſe zu erſchweren; dann wegen des entfremdeten Gutes, bey jenen Partheyen, denen der Vermuthung nach etwas dergleichen zum Verkaufe gebracht werden könnte, die nöthige Vorſehung zu treffen, daß der Ueberbringer handfeſt gemacht werde; ſo wie hiezu die Gold- und Silberarbeiter in Haupt- und grösseren Städten von jeher, unter ſchwerer Verantwortung gehalten ſind. Gelingt endlich, aller Bemühung ungeachtet, kein Verſuch den Thäter, oder das geſtohlene Gut im Orte ſelbſt zu ent-

de-

decken, ſo liegt äuſſerſt viel an der ſchnellſten Verbreitung des Steckbriefes, weil dieß das einzige Mittel iſt, daß derſelbe an andern Orten mit Wirkung aufgeſucht werden könne, bevor er Zeit gewinnt, ſich des geſtohlenen Gutes zu entledigen, und weiter fortzukommen.

Bey Selbſtmorden iſt, im Falle noch Lebenszeichen an dem Selbſtmörder vorhanden ſind, darauf zu ſehen, daß augenblickliche Hilfe durch Wundärzte geleiſtet werde. Gelingt es den Verunglückten zu ſich zu bringen, ſo darf der Beyſtand eines Prieſters nicht einen Augenblick verabſäumet werden. Des Ortsgerichts Sache wird hier auch ſeyn, aus den Umſtänden zu ermeſſen, ob die That nicht vielleicht durch fremde Hand verübet worden ſeyn dürfte.

Wenn der Obrigkeit ein Meuchelmord bekannt wird, ſo ſind vors erſte alle jene Anſtalten zur möglichſten Hülfe des Mißhandelten zu treffen, wie beym Selbſtmorde; hiezu iſt ein gründlicher Augenſchein (Viſum repertum) des Wundarztes zuerſt nöthig; zugleich ſind alle Umſtände aufzuklären, welche den wahren Hergang der Sache entdecken, und auf Spuren in Anſehung des Thäters bringen können. Das Werkzeug, womit die Entleibung geſchehen iſt, (corpus delicti) iſt wo möglich zu erheben, und kann oft ſehr gegründete Aufſchlüſſe über den Thäter geben.

Iſt der Beſchädigte noch fähig, ſich durch Worte oder durch Zeichen verſtändlich zu machen, ſo muß ſo gut, als möglich ein Verhör von ihm aufgenommen werden, um aus dieſem die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten, und dann ſich die nämlichen Vorkehrungen zur Ausſindigmachung deſſelben, wie bey Diebſtählen zu veranlaſſen, beſonders, wenn mit dem Meuchelmorde ein Raub verbunden wäre.

Schlägereyen, und Tumulte, welche oft zu erheblichen Unglücksfällen Anlaß geben können, müſſen gleich bey ihrem Entſtehen beygelegt werden; dieß geſchieht, wenn die Urheber derſelben, oder die Ungeſtümmſten dabey, aus dem Mittel geräumt, und die Uibrigen ſodann auf eine beſcheidene Art zur Ruhe gebracht werden. Es iſt daher von Seite der Obrigkeit eine beſondere Wachſamkeit in allen jenen Gelegenheiten nothwendig, wo ein gröſſerer Zuſammenfluß des Volkes entſteht, als: bey Kirchtagsfeyerlichkeiten, bey öffentlichen Erluſtigungen, Trinkgelagen u. d. gl. Aufkeimende Mißhelligkeiten, wenn man ſie in der Geburt erſtickt, können keine bedenklichen Unordnungen hervorbringen.

Bey Feuersbrünſten ſind die weſentlichſten Vorkehrungen: 1tens die Rettung der Menſchen, und des Viehes aus dem Orte des Brandes; 2tens die zweckmäſſigſten Anſtalten den Brand zu

lö=

löſchen; 3tens die möglichſte Verhütung der Unordnungen hiebey; 4tens die Verſicherung der Habſchaften; 5tens im Falle das Feuer vorſetzlich angelegt wäre, die Ausfindigmachung des Mordbrenners. Bricht das Feuer zur Nachtzeit aus, ſo iſt vor allem darauf zu ſehen, daß Jedermann geweckt, und Kinder, Kranke, oder unbehülfliche Leute in Sicherheit gebracht werden. Weiters iſt dafür zu ſorgen, daß die Zugänge zum Orte des Brandes frey bleiben, und den Partheyen, welche zum Löſchen herbeyeilen, kein Hinderniß in dem Wege ſtehe; daher iſt müſſiges Volk abzuſchaffen. Für die Habſchaften muß ein eigener Platz auserſehen, und dieſe unter der Aufſicht ihrer Eigenthümer dahin gebracht werden. Sind Spuren einer gefliſſentlichen Anlegung des Feuers vorhanden, ſo muß keine Mühe geſpart werden, um auf die Entdeckung des Thäters zu kommen.

*
* *

Beſtimmtere Regeln für derley Vorfälle zu geben, iſt nicht wohl möglich. An Orten, wo ſtäts für gute Erhaltung des Löſchgeräthes, und des hinlänglichen Waſſers geſorgt wird, und wo dann bey einer entſtandenen Feuersbrunſt mit Ordnung, und Rückſicht auf Lokalumſtände vorgegangen wird, kann der Brand nicht leicht weit um ſich greifen. Das Meiſte kömmt in dieſem Punkte auf Klugheit, Gegenwart des Geiſtes, und ſtrenge Ordnung an.

3.
Anſtalten gegen die Verletzung der Perſonen, und des Eigenthums, aus Zufall.

Wenn Jemand erſäuft, erfrieret, erſtickt, von einer Höhe ſich todt fällt; ſo kann die Polizeyaufſicht hierbey nichts anders thun, als das Möglichſte zur Rettung auf jeden Fall, noch auf der Stelle verſuchen.

Es wäre überflüſſig hier zu berühren, was ohnehin Jedermann bekannt iſt, daß man nämlich Perſonen, die man aus dem Waſſer zieht, ſehr unrecht behandeln würde, wenn man ſie gäh auf den Kopf ſtürzen wollte, um aus ihnen das eingedrungene Waſſer heraus zu bringen; dieß würde im Gegentheile gerade der Weg ſeyn, ſie gewiß erſticken zu machen.

Eben ſo beſtättiget die Erfahrung, daß Halberfrorne ſicher umkommen, wenn man ſie ſogleich in eingeheitzte Stuben bringt, da ihnen hingegen das Frotiren, Reiben mit Schnee, und Eis gut anſchlägt. Die übrigen Mittel, als Aderläſſe, Reiben, u. d. gl. kennt der Wundarzt, welcher bey jedem ſolchen Falle alſogleich herbeyzuholen iſt.

Ueberſchwemmungen ſind zwar unvermeidliche Zufälle, doch läßt ſich die Waſſergefahr oft vorausſehen, weil ſie meiſtens bey aufthauenden Schnee im Gebirge entſteht. Sobald daher Flüſſe und Bä-

che anſchwellen, ſo iſt auf die Verwahrung der Brü- cken und Stege, bedacht zu nehmen, und das Fah- ren, oder Waden durch den Strohm, durch ausge- ſteckte Zeichen, und durch Ausſtellung einer Wache an den gefährlichſten Orten einzuſtellen. Zugleich ſind die Bewohner der Gegend zu warnen, nächtli- cher Weile wach zu bleiben, bey zunehmender Ge- fahr der Ueberſchwemmung, ſind die in niedrigen Gegenden wohnende Partheyen, dann die Kranke, Gebrechliche, Kinder, wie auch das Zug - und Melchvieh an ſichern Orten unterzubringen. Würde dann die Gegend wirklich unter Waſſer geſetzt, ſo muß für die Kommunikazion geſorgt werden, damit man den Leuten Mundvorrath, und in Nothfällen, Hülfe aller Art beybringen kann. Wo keine Fahr- zeuge bey der Hand ſind, da müſſen Trepper aus- helfen.

* * *

Uebrigens giebt auch hier die Lage des Ortes, und die übrigen Umſtände jene Maßregeln an die Hand, welche bey ſolch einem Unfalle am ſicherſten zu ergreifen ſind; nur liegt daran, daß dieß noch in Zeiten geſchehe.

II. Abtheilung.

Was zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ord- nung, und der guten Sitten gehört, iſt ohnedieß in den beſtehenden Generalien enthalten. Hier findet

man

man alſo nur noch einiges Wenige nachzutragen, welches ſich auf folgende Punkte beſchränkt.

Winkelzuſammenkünfte ſind nicht zu geſtatten.

Auf ordentliche Sperrung der Schankhäuſer um die vorgeſchriebene Stunde zur Nachtzeit, iſt ſtreng zu halten.

Bey Kirchtagsfeſten ſind die vorgeſchriebenen Geſetze wegen Krügelſpielen u. d. gl. handzuhaben.

Aergerliche Reden wider die Landesverwaltung, Religion, und gute Sitten, anſtöſſige Lieder, Bücher, Bilder, ſind ernſtlich abzuſtellen.

Zügelloſigkeit der Kinder, abergläubiſche Mißbräuche, als Sonnenwendfeuer am St. Johannes Vorabend, drey Königſpiel, Unfug aller Art auf Kirchhöfen und Kreuzwegen, in den ſogenannten Läßlnächten, Beſchwörungen, Schatzgräbereyen u. ſ. w. können nicht geduldet werden. Gaſſenandachten zumal ſpät Abends, ſind den Generalien entgegen.

Vor allem aber muß auf die genaue Befolgung der Verordnungen gehalten werden, welche die Heiligung der Sonntäge, und gebotenen Feyertäge betreffen; nämlich: daß der Gottesdienſt auf keinerley Art geſtört, zur Zeit deſ-

ſelben keine öffentliche Luſtbarkeit geſtattet, die knechtliche Arbeit (den unumgänglichen Nothfall ausgenommen) eingeſtellt, der freye Verkauf entbehrlicher Waaren abgeſchaft, und endlich keine Unehrerbietigkeit gegen die Religion gelitten werde.

III. Abtheilung.

Dem Staate liegt daran, daß die innere Ruhe und Sicherheit durch gefährliche Leute, die ſich einſchleichen könnten, nicht geſtört werde. Jeder Ortsvorſteher muß alſo zu erfahren ſuchen, welche Fremde ſich von Zeit zu Zeit in ſeinem Bezirke aufhalten: denn ſonſt iſt er auſſer Stande auf ſelbe die pflichtmäßige Aufſicht zu tragen; und wenn Bedenkliche darunter ſind, ſie zu entdecken. Um hierinnfalls zum Zwecke zu gelangen, muß jeder Hauseigenthümer, Beſtandverlaſſer, Gaſtwirth ꝛc. bey welchem Jemand auf kurze, oder längere Zeit, in Beſtand, oder Afterbeſtand aufgenommen wird, auf das Schärfſte dazu verhalten werden, die Parthey ſobald ſie bey ihm eintrift, nach ihrem wahren Namen, Stand und Geſchäft, nach dem Inhalt des beyliegenden Anzeigezettels A. dem Ortsvorſteher anzuzeigen. A.

Dieſer hat über den angezeigten Miethmann ein förmliches Protokoll nach dem angeſchloſſenen Formular B. zu führen, um auf jede Anfrage von B.

höhern Orten hierüber Auskunſt ertheilen zu können. Es iſt aber nicht blos bey dem bewenden zu laſſen, was der Beſtandgeber von ſeinem Inwohner angezeigt hat, ſondern es müſſen auch noch die Päſſe, oder andere Ausweiſungsſchriften des letztern durchgeſehen werden, um ſich zu überzeugen, ob dieſe auch mit der Anzeige übereinſtimmen.

Auf Fremde, bey denen das geringſte Verdächtige auffällt, muß mit verdoppelter Aufmerkſamkeit geſehen, und jede erheblichere Entdeckung, vorzüglich bey wirklichen Ausländern, durch die Kreishauptleute dem Landeschef, in ſehr dringenden, und beſondern Fällen unmittelbar dem letztern, oft auch zu Gewinnung der Zeit, dem Polizeydirektor in Geheim berichtet werden, um dießfalls die Belehrung, wie ſich benommen werden ſoll, einzuholen.

Es giebt eine Gattung Leute, die man **Emiſſärs** nennt, deren einige heimliche Kundſchafter, oder falſche Werber fremder Mächte ſind, andere, die Unterthanen von der wahren Religion ab- und heimlich auf Irrwege zu verleiten ſuchen.

Ferner giebt es ſowohl In- als Ausländer, die in der Stille ſich mit **Schreibereyen** abgeben. Menſchen, von denen übrigens nicht bekannt iſt, wer ſie denn eigentlich ſind, oder was für einen Nahrungszweig ſie etwa haben mögen, von denen ſich auch keine Urſache ergründen läßt, warum ſie ſich

an

an dem Orte aufhalten. Wieder andere geben ſich damit ab, daß ſie den Klagen der Unterthanen nachgrübeln, ſich zu Verfaſſern ihrer Beſchwerdeſchriften aufdringen, den Unverſtändigen Geld ablocken, und ganz ordnungswidrig die Hof- und Länderſtellen mit ungeprüften Dingen behelligen.

Münz- und Staatspapiere Verfälſcher gehören unter die Klaſſe erſtberührter Menſchen, welche die genaueſte Aufmerkſamkeit in dem Grade verdienen, als dieſelben mehr, oder weniger als gefährlich für den Staat anzuſehen ſind:

Die Beobachtung dieſer Gattung Menſchen fodert eine ganz beſondere Induſtrie und Behutſamkeit. Ueberhaupt muß kein Fremder dabei ohne Noth beunruhiget werden; dieß würde theils wider die öffentliche Freyheit laufen, theils würde durch ein voreiliges Betragen ſtatt auf die Spuren desjenigen, wider den ein Verdacht obwaltet, näher zu führen, ihn nur vorſichtiger machen.

Die oben vorgeſchriebene Haltung der **Protokolle** über die Angezeigten, trägt zur ſtäten Ueberſicht der Fremden weſentlich bey, hat aber auch noch ins Beſondere den Vortheil, daß bey vorkommenden Steckbriefen die Nachforſchung, und Vergleichung der Perſon, ſehr erleichtert wird.

Das Anzeigeweſen überhaupt, welches für jede Amtshandlung in Sicherheitsſachen ſo wichtig iſt, wird am ſicherſten auf dem ordentlichen Fuß ſtets erhalten werden, wenn die Magiſtratsvorſteher die Verordnung: jede Parthey im Afterbeſtande richtig zu melden, dem Publikum mittels der Anheftung am Rathhauſe ununterbrochen gegenwärtig halten; wenn ſie ferner durch die untergeordneten bürgerlichen Aufſeher immer fleißig nachſpühren laſſen, ob dieſe Verordnung auch allenthalben pünktlich befolgt wird; wenn ſie Beſtandgeber, welche dawider handeln, unnachſichtlich ſtrafen; bey (wider Vermuthen) einreiſſender groſſer Nachläſſigkeit im Anzeigen, zweckmäſſige Hausviſitazionen vornehmen, diejenigen, welche einen Aufenthaltsgeber, der ſeinen Miethmann nicht angezeigt hat, angeben, aus den Strafgeldern verhältnißmäſſig belohnen, und endlich jede Gelegenheit, deren eine Ortsobrigkeit ſo manche hat, benützen, um über die Fremden, alle möglichen Aufſchlüſſe unter der Hand zu erhalten.

A.

Anzeige.

Der hier angekommenen Fremden, oder auch hieſigen Perſonen, welche eine Afterbeſtandwohnung beziehen.

Bei mir Beſtandverlaſſer
in der Stadt
in Nro. und Hauſe
hat eingekehrt allein, oder mit
nennet ſich
iſt alt Jahre
ledig, verheurathet, oder verwittibt
Religion
Geburtsort, und Vaterland
Karakter, oder Handthierung
hat vorher gewohnt
gedenkt hier zu bleiben durch

Klagenfurt am

B.

Namen.	Geburtsort.	Alter.	Religion.	Karakter.	Wohnort ſamt Nro.	Namen des Beſtand, verlaſſers.	Datum der Einreichung.

VII.)

VII.) In Innsbruck erſchien unterm 30. Jäner 1795. in Anſehung des Polizeyweſen folgende Verordnung, und Unterricht: Polizey-Ordnung in Innsbruck.

Bey der Gelegenheit, da Seine Majeſtät in dieſer Hauptſtadt Innsbruck eine eigene Polizey-Direktion herzuſtellen, und den Herrn Moriz Reichsritter von Brahm zum Polizey-Direktor zu ernennen geruhet haben, findet es das k. k. O. Oe. Landes-Präſidium angemeſſen, die bereits für die Hauptſtadt Innsbruck beſtehenden allerhöchſten Polizeyvorſchriften hiermit zu erneuern, und vermittelſt gegenwärtiger Verordnung ſowohl die Pflichten der Polizey-Direktion ſelbſt zu beſtimmen, als auch die hieraus folgenden Verbindlichkeiten des Publicum neuerlich feſtzuſetzen.

Die weſentliche Pflicht der Polizey-Direktion iſt, unabläßig darauf zu wachen, daß die landesfürſtlichen Befehle befolget, alles, was dem Staate nachtheilig iſt, beſeitiget, Unglücksfälle verhinderet, oder wenigſt ihre Folgen verringert, das Leben und das Eigenthum eines jeden Unterthanes geſchützet, öffentliches Aergerniß ausgerottet, das Betteln und der gefährliche Müßiggang abgehalten, und überhaupt alle Hinderniſſe entdecket uud entfernet werden, welche ſich der Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, und des öffentlichen Wohlſtandes entgegen ſtellen.

Damit nun die Polizey-Direktion ihre ganze Aufmerkſamkeit darauf richten kann, daß die vorgeſchriebene Polizeyordnung in der Hauptſtadt ſowohl als auf dem Lande genau beobachtet werde: ſo werden hiermit alle Stadt- und Markt-Magiſtrate und alle Gerichtsobrigkeiten in Tyrol und Vorarlberg mit der hieſigen Polizey-Direktion, dieſe aber mit den Polizey-Direktionen anderer Provinzen in Verbindung geſetzet.

Die Wirkſamkeit dieſer Polizey-Direktion hat am 15ten Februars 1795. anzufangen.

Aus den eben angeführten Sätzen ergeben ſich nun die Polizeyvorſchriften, welche in 4 Hauptabtheilungen beſtehen:

I. Im Meldungsweſen.

II. In der Reinlichkeit der Gaſſen und Plätze.

III. In der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

IV. In der Abwendung aller Uebervortheilungen.

Um nun durch erleichterte Ueberſicht die Befolgung der dießfallſigen Vorſchriften ſo gewiſſer ſich verſprechen zu können, ſo folgen hier in 4 beſonderen Beylagen die aus den angeführten Haupt-Rubriken ſich ergebenden beſonderen Polizeyanordnungen.

Und

Und da alle dieſe Vorſchriften eigentlich nur eine Erhohlung der ſchon beſtehenden Geſetze ſind: ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß hierdurch keine der beſtehenden hier vielleicht nicht aufgeführten Polizeyanordnungen aufgehoben ſey, ſondern vielmehr alle und jede in das Polizeyweſen einſchlagende Verfügungen in vollen Maaß beſtätiget werden.

I.

Meldungsweſen.

1.

Alle Hauseigenthümer oder ihre beſtellten Verwalter und Pächter, Wirthe, Gaſtgeber und andere Partheyen, welche in dem Umfange der Stadt und der Vorſtädte, und in den Ortſchaften Pradl, Wilten, Hötting und Mühlau, ganze Wohnungen oder einzelne Zimmer oder Kämmer auf Tage, Wochen, Monathe oder auch auf längere Zeit in Beſtand oder Afterbeſtand vermiethen oder Fremde beherbergen, haben nicht nur jede Veränderung in der Miethe ſogleich an eben demſelben Tage bis 9 Uhr Vormittags, ſondern auch in eben dieſem Zeitraume jede von auswärts ankommende Perſon, wenn ſie auch nur eine einzige Nacht da bleiben ſollte, nach der beygedruckten Muſter-Tabelle A. der k. k. Polizey-Direktion anzuzeigen. A.

Da dieſe Anſtalt offenbar dahin zielet, einſchleichende Fremde, oder lüderliche und gefährliche Menſchen alſogleich zu entdecken, folglich die Polizey-Direktion in den Stand zu ſetzen, allen übeln Folgen vorzubeugen: ſo verſieht ſich zwar das Landes-Präſidium, daß die redlich denkenden Inwohner aus eigener Ueberzeugung von dem hieraus entſpringenden Guten die genaueſte Folge leiſten werden. Sollte es doch Widerſpenſtige oder Uebelgeſinnte geben, welche aus unbekannter Abſicht dieſen Befehl nicht befolgten: ſo wird der Polizey-Direktion hiermit aufgetragen, jede entweder unterlaſſene oder zu ſpät geſchehene dießfallſige Anzeige bey dem Bürger und Bauernſtande das erſte Mahl mit Arreſt von 24 Stunden, bey jenen, die nicht zum Bürger oder Bauernſtande gehören, aber mit einer Geldbuße von 3 fl zu ſtrafen, in welchem letzterem Falle die Hälfte des Strafgeldes dem allenfallſigen Denuncianten (deſſen Nahme verſchwiegen bleiben ſoll) zuzukommen hat. Bey wiederhohlten dießfallſigen Vergehungen iſt die Strafe zu verdoppeln.

2.

Zur Erleichterung derjenigen, welche dieſe Meldungen zu machen haben, können die gedruckten **Meldzettel** in dem Büreau der k. k. Polizey-Direktion in der Hofburg täglich abgehohlet werden, welche die Polizey-Direktion **unentgeltlich** zu verab-

abfolgen hat. In dieſen Meldzetteln ſind die ſchon angemerkten Rubriken, ſo viel möglich, lesbar und deutlich auszufüllen, und ſodann in das Polizey-Büreau zu überſchicken. Zwey Tage nach geſchehener Einreichung aber kann ein jeder die eingegebenen Zettel wieder abhohlen laſſen, um im Falle der Nachfrage mit Vorweiſung des zurück erhaltenen vidirten Zettels über die wirklich geſchehene Meldung ſich ausweiſen zu können.

3.

Kein Fremder kann ſich weigern, auf Verlangen des Beſtandverlaſſers oder des Wirthes über die in dem Meldzettel enthaltenen Fragen wahre und beſcheidene Auskunft zu geben. Es iſt aber auch die Pflicht eines jeden Beſtandverlaſſers und Wirthes der Verlegenheit ſolcher Fremden, welche an der Erfüllung des Geſetzes durch Unwiſſenheit oder Unkunde der Sprache gehindert werden, die Hand zu biethen, damit die Meldzettel nach ihren Rubriken richtig ausgefüllet werden. Von jedem bedenklichen Falle hingegen iſt ſogleich der k. k. Polizey-Direktion die Anzeige zu machen.

4.

Was man zu verfügen findet, um der Polizey-Direktion die Kenntniß des dermahligen Standes der Haus-Inwohner zu verſchaffen, wird durch be-

ſondere Verordnung nachfolgen. Inzwiſchen wird für die Zukunft hiermit befohlen, daß jeder Haus-eigenthümer, Verwalter oder Pächter die von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Veränderungen der Jahrespar-theyen, das iſt ſolcher, die auf längere oder unbeſtimm-te Zeit eine Wohnung miethen, nach dem Formu-
B. lare B. anmelde. Dieſe Meldung einer vorgegange-nen Veränderung, muß alle Mahl wenigſt innerhalb 14 Tagen nach geſchehener Auszichzeit gemacht wer-den, und auf die Unterlaſſung, wird die im I. Punkte angeführte Strafe feſtgeſetzet.

5.

Das k. k. Oberſt-Poſtamt darf Niemanden von hier Pferde zur Abreiſe verabfolgen laſſen, der nicht hierzu einen Erlaubniß-Zettel von der Polizey-Di-rektion aufweiſen kann, welche Erlaubniß-Zettel die Polizey-Direktion, bey keinem vorhandenen Beden-ken ohne mindeſte Aufhaltung der Abreiſenden gegen einen Erlag von 6 kr. zu verabfolgen hat. Dieje-nigen, die vermittelſt des Poſtwagens reiſen, müſſen von der k. k. Expedition des Poſtwagens der Polizey-Direktion, vermittelſt der eingeführten Paſſagier-Liſten gemeldet werden, und haben daſelbſt ebenfalls die Erlaubniß-Zettel auszulöſen. — Fremden an-kommenden Reiſenden, können zwar jedes Mahl Pferde von der Poſt zur Fortſetzung ihrer Reiſe ge-geben werden; wenn ſie ſich aber bereits 24 Stun-

den

den hier aufgehalten haben: ſo darf auch dieſen das Oberſt-Poſtamt keine Pferde verabfolgen laſſen, wenn ſie nicht mit einem ſolchen, von der Polizey-Direktion erhaltenen Erlaubniß-Zettel, ſich ausweiſen können.

Die hierfür eingehenden Gebühren ſind dem allgemeinen Polizey-Fundo zu verrechnen, und der bey der Polizey-Direction als dießfallſiger Verrechner angeſtellte Aktuár, hat alſo alle halbe Jahre, ſowohl hierüber als über andere alldort eingehende Gefälle und Strafgelder, der Landesſtelle die belegte Rechnung zu übergeben.

6.

Auch die Lehnkutſcher, Rolleſiner und ſolche Fuhrleute, ſowohl in der Stadt Insbruck, als in den Vorſtädten und in den herum liegenden Gemeinden Hötting, Pradl, Wilten und Mühlau, dürfen keine Reiſende verführen, oder hieſige Leute zu einer wirklichen Reiſe übernehmen, ehe nicht der Erlaubnißzettel bey der Polizey-Direktion eingelöſet worden iſt. Dieſe Beſchränkung iſt aber keineswegs auf Spazierfahrten, oder kleinere Geſchäfts- oder auch kurze Unterhaltungsreiſen zu verſtehen, auſſer diejenigen, welche Pferde miethen, wären fremde, unbekannte, hier nicht anſäſſige Perſonen, in welchem Falle ein Lohnkutſcher ohne Erlaubnißzettel der

Polizey-Direktion dieſelben zu verführen nie unternehmen darf.

7.

Alle diejenigen, welche auſſer Landes reiſen wollen, werden hiermit zu ihrem eigenen Vortheile erinneret, ſich mit einem ordentlichen Reiſe-Paße zu verſehen; und gleichwie durch allerhöchſte Verordnung vom 4. März 1791. den Gerichtsobrigkeiten das Recht eingeräumet worden iſt, ſolche zeitliche Reiſe-Päſſe zu ertheilen: ſo ſtehet dieſes Befugniß für die Stadt Innsbruck und den dazu gehörigen Ortſchaften dem hieſigen Stadt-Magiſtrate zu. Um aber die Polizey-Direktion in die Kenntniß der etwa abreiſenden Perſonen zu ſetzen: ſo hat derjenige, der einen Paß bey dem Stadt-Magiſtrate erheben will, vorläuftig ſchriftlich oder mündlich bey der Polizey-Direktion ſich zu melden, die ihm, wenn kein Bedenken wider ſeine Abreiſe obwaltet, einen Meldungsſchein unentgeltlich zu verabfolgen hat, und nur gegen Vorweiſung eines ſolchen Meldungsſcheines, kann ihm von dem Stadtrathe ein Paß ertheilet werden.

8.

Beſtohlene Partheyen, welche Steckbriefe wider die Thäter, oder Beſchreibungen der geſtohlenen Sachen verlangen, haben ſich vorläuftig an die Gerichtsbehörde zu wenden, welche vorher und zwar

ohne

ohne Aufenthalt erkennen muß, ob die Angabe gegründet ſey, in welchem Falle ſodann das Gericht das Verzeichniß der geſtohlenen Sachen, nebſt der Perſonsbeſchreibung des Thäters unter gerichtlicher Fertigung der Polizey-Direktion zuzuſchicken hat, welcher hiermit aufgetragen wird, dieſe Beſchreibungen ſohin unaufhältlich nach vorläufig von dem Chef der Landesſtelle erhaltenen Imprimatur zum Drucke zu befördern. In Fällen, wo die Polizey-Direktion der That ohnehin gewiß verſichert iſt, hat ſie auch von ſelbſt, jedoch immer unter dem Imprimatur des Chefs der Landesſtelle dieſe Beſchreibungen zu erlaſſen.

9.

Am Ende einer jeden Woche, hat der Stadtrath der Polizey-Direktion die Anzeige zu machen, ob und welche Perſonen er aus ſeinem Bezirke abgeſchaffet, oder durch die Wache habe einbringen laſſen.

10.

Die Polizey-Direktion hat dem Stadtrathe die täglichen Wach-Raporte mitzutheilen, und die untergebene Polizeywache anzuweiſen, dem Stadtmagiſtrate nicht nur über die von ihr eingebrachten Verbrecher, oder in anderen in den Polizeydienſt einſchlagenden Angelegenheiten, Auskunft zu geben,

ſon-

ſondern ohne Widerrede zur Einbringung verſchiedener Abgaben, auf Exekutionen, oder auch zur Bewachung derjenigen, welche auf Requiſition feſtgeſetzet werden, ſich gebrauchen zu laſſen.

Für ſolche Dienſte nähmlich Arretirungen, Bewachungen oder Geldeinbringungen ſind jedes Mahl dem gemeinen Polizeydiener für 24 Stunden, oder kürzere Zeit, 6 kr. und dem Polizeywachtmeiſter, wenn er bey Auf- und Abführen eines Verbrechers gebrauchet werden muß, gleichfalls 6 kr. zu zahlen. Doch iſt dieſe Gebühr nur von der ſchuldhaften Parthey abzuführen, und wenn dieſe dazu nicht vermögend wäre, ſo hat der Dienſt der Polizeywache von Amtswegen, folglich umſonſt zu geſchehen.

A.

Anzeige

der neu angekommenen, oder ſchon allhier geweſenen Perſonen.

Bey mir Beſtandverlaſſer

in der Stadt |
in Nro. und Hauſe,
hat eingekehrt, allein oder mit

nennet ſich
iſt alt Jahre
ledig, verheurathet, oder verwittwet,
Religion
Geburtsort und Vaterland
Karakter oder Handthierung,
hat vorher gewohnet
gedenket hier zu bleiben durch
und ſeinen Unterhalt zu erwerben mit
hat Paß oder Urkund von
Innsbruck den

B.

Haus Nro.	Anzeige der in meinem Hauſe in der Gaſſe von bis ſich ergebenden Veränderung der Jahrspartheien.		
Ausgezogene Familienhäupter.		Eingezogene Familienhäupter	
Nahme.	Karakter.	Nahme.	Karakter.

II.

II.

Von der Reinlichkeit der Gaſſen und Plätze.

1.

Der Schutt bey Gebäuden in der Stadt, und in den Vorſtädten darf nicht angehäufet werden, ſondern er iſt nach Thunlichkeit täglich abzuführen, und auf die bereits beſtimmten und künftig allgemein angewieſenen Oerter abzuladen. Es iſt alſo auch von Seite der Polizey-Direktion vorzüglich darauf zu ſehen, daß bey Bauführungen durch Gerüſte, Materialien oder Schutt nie der Weg abgeſperret, ſondern in breiteren Gaſſen wenigſtens für 2, in engeren Gaſſen aber, für 1 Wagen zur Durchfahrt Raum gelaſſen werde, nach vollendeten Bau aber eine vollkommene Räumung und Säuberung der Gaſſe ſogleich von dem Bauführer veranſtaltet werde.

2.

Das Ausgießen und Auswerfen des Küchenſchaffes oder anderen unreinen Waſſers oder Blutes, Kehriges oder Miſtes, auf die Gaſſen und Plätze oder Winkel, wird neuerlich bey Strafe verbothen. Auch hat der Stadt-Magiſtrat dafür zu ſorgen, daß die Kanäle, Ritſchen und Rinnen in den Gaſſen zum Ablaufen des Waſſers, wie auch die Pflaſterung und gedeckten Gräben und Ritſchen, ſo weit dieſes denſelben betrifft, immer in guten Stand erhalten, folglich auf den Gaſſen und Plätzen nirgends Pfützen,

Lachen und Kothhäufen, zum Schaden und Eckel der Inwohner angetroffen werden.

So wie der Magiſtrat ſorgfältigſt Bedacht zu ſeyn hat, daß die einer Ausbeſſerung oder Anſchüttung benöthigten Wege, ſo weit es ihn betrift, ſtets gut erhalten werden: ſo hat auch die Polizey-Direktion, wenn ein Mangel an einer dem Straſſen-Fundo zu repariren obliegenden Strecke bemerket wird, ſogleich an Gehörde die Anzeige zu machen.

Wo eine ſolche Reparation, Räumung oder Säuberung immer nöthig fällt, und Gefahr auf den Verzug haftet, hat die Polizey-Direktion, wenn die vorhergegangene Erinnerung unmöglich oder fruchtlos geweſen ſeyn ſollte, dieſelbe auf Koſten der Parthey, die es betrift, vornehmen zu laſſen.

3.

Jeder Hausinhaber, muß zur Winterszeit bey aufthauenden Wetter das Eis vor ſeinem Hauſe aufhauen, zuſammen putzen und wegſchaffen laſſen.

Hierzu muß jede im Hauſe wohnende Parthey, wie bey der Füllung der Waſſerbrenten einen Menſchen ſtellen.

Gleichwie eine allgemeine Stadtſäuberung öfters im Jahre nothwendig iſt: ſo hat der Stadt-Magiſtrat dieſes in einem ſolchen Falle, durch die Viertelmeiſter von Haus zu Haus am Tage vorher anſagen zu laſſen, wo alsdann nach Vorſchrift der

Inns-

Innsbrucker Stadtſäuberungsordnung vom 16. März 1781. die Säuberung ſogleich gemeinſchäftlich vorzunehmen iſt, für die nachläßigen Partheyen aber, auf ihre Koſten durch das Zuchthaus veranſtaltet werden wird.

4.

Todte Thiere hat der Abdecker ſogleich von den Gaſſen und Plätzen abzuführen.

5.

Den Handelsleuten, Krämern, Wagnern, Schreinern, Faßbindern, und andern Handwerkern, wie auch den Tändlern wird hiermit aufgetragen durch Päcke, Kramläden, Käſten, Rädern, Wagen, Eiſen, Holz, Fäſſer, unnöthig angelegte Leitern und andere hervorragende Körper die Gaſſen nicht zu verengen, folglich den Fahrenden und Gehenden auf keine Art Hinderniß, oder auch nur Unbequemlichkeit zu verurſachen. Auch die Wagen mit Getreide, Gemüße, Kalk, Brennholz ꝛc. ſollen ſo geſtellet werden, daß für Fahrende und Fußgeher der Weg ſtets offen bleibe. Sobald die Feilſchaften verkaufet ſind, müſſen dieſe Wagen ſogleich fortgeführet werden.

6.

Das Abladen der Kohlen auf der Gaſſe, wird wegen des der Geſundheit und den Kleidern ſchädlichen Staubes hiermit verbothen. Sie ſollen daher in Butten oder Körben aus dem Wagen in die dazu beſtimmten Behältniſſe getragen werden.

7.

Kloaken (Röhrungen) und Senkgruben dürfen nur in den Wintermonathen, das iſt, vom 1ten Novembers bis letzten Aprils gereiniget, und mit dieſer Arbeit darf vor 11 Uhr Nachts nicht angefangen werden. Bey dringender Nothwendigkeit kann jedoch die Polizey-Direktion dieſe Räumung auch außer dieſen Monathen gegen Bezug von 20 kr. für den deßhalb auszufertigenden Erlaubnißſchein in einzelnen Fällen geſtatten.

III.

Von der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

1.

Keine Gattung von Wagen (den k. k. Poſtwagen ausgenommen, welcher bereits ſeinen beſtimmten Platz angewieſen hat) ſoll über Nacht auf der Gaſſe ſtehen bleiben, außer einem wirklichen Nothfalle, wo aber ſodann das Publikum vermittelſt einer am Wagen angebrachten Laterne vor Unglück zu warnen iſt. Bey Tage ſind die Wagen ſo zu ſtellen, daß die Deichſel aufrecht ſtehe, folglich dadurch alle Beſchädigungsgefahr vermieden werde.

2.

Das unbeſonnene, ſchnelle Fahren und Reiten, ſo wie das gefährliche Vorfahren auf Brücken, Gaſſen und Plätzen der Stadt und der Vorſtädte wird

mit

mit der Warnung neuerlich verbothen, daß bey erfolgenden Unglück der Schuld tragende nebſt der möglichſten Vergütung des Schadens mit einer ſeinem Charakter und Stande angemeſſenen Strafe ſicher werde beleget werden. Iſt es aber ein Poſtillon, Kutſcher, Rolleſiner ꝛc. der ſchon ein Mahl im ſchnell Fahren betreten worden iſt, oder wohl gar ſchon ein Unglück verurſachet hat, ſo iſt derſelbe am Leibe empfindlich zu züchtigen.

3.

Eben ſo wird das muthwillige Schnalzen beſonders in der Frühe vor Tages und bey der Nacht den Kutſchern und Fuhrleuten bey Strafe des Arreſtes unterſaget, und unter eben dieſer Strafe ihnen verbothen, ihre Pferde auf den Gaſſen frey allein ſtehen, oder in einer Entfernung vor ſich hergehen zu laſſen. Der Gebrauch der Schlitten wird nicht geſtattet, wenn die Pferde nicht mit Schellen verſehen ſind.

4.

Kellerlöcher, Fallthüren am oder im Eingange der Häuſer und ſonſt gefährliche Tiefen ſind gegen Unglück zu verſicheren, ſchadhafte Brücken und Stege von der Gehörde, die es betrifft, ſogleich auszubeſſeren, und die an den Ufern der Flüſſe oder ſonſt an ſteilen Abhängen (Präcipizien) etwa abgängigen Geländer herzuſtellen.

5.

Blumengeſchirre dürfen nicht vor das Fenſter geſtellet werden, außer ſie ſind wider das Herabfallen hinreichend geſicheret, und beym Begießen derſelben iſt die Vorſicht zu brauchen, daß dadurch nicht die vorüber gehenden an ihren Kleidern beſchädiget werden, welcher Schaden von dem Schuld tragenden unfehlbar erſetzet werden müßte.

6.

Was zu Vermeidung der Feuersgefahren und zur Verhütung oder Verminderung der Unglücksfälle bey wirklich ausbrechenden Feuer zu beobachten ſey; iſt bereits durch die beſtehende Feuer-Löſchordnung vorgeſchrieben, auf die ſich hier vollkommen bezogen wird. Nur wird der Polizey-Direktion ins Beſondere aufgetragen, ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß die dießfallſigen Vorſchriften genaueſt befolget werden.

7.

Auf das Steigen des Waſſers und hier in Innsbruck vorzüglich auf den Innſtrom und Sillfluß iſt alle Wachſamkeit zu richten, damit bey drohender Gefahr die Zugänge über Brücken und Stege zu rechter Zeit geſperret, die Wacheposten ausgeſtellet, die der Gefahr ausgeſetzten Innwohner in Achtſamkeit erhalten, die Geräthſchaften gerettet, und andere nützliche Anſtalten zeitlich getroffen werden.

8.

Auf die Rettung der in Waſſer gefallenen oder ſonſt in Todesgefahr gerathenen Menſchen iſt aller Fleiß anzuwenden. Die Unterſuchung über eine ſolche Rettung ſtehet der Polizey-Direktion zu, welche auch wegen der für ſolche edle Handlungen beſtimmten Belohnung das Gutachten an die Landesſtelle abzugeben hat.

9

Um das Unglück, das aus zu früher Beerdigung erfolgen könnte, zu vermeiden, wird ſich auf die dießfalls beſtehenden Geſetze bezogen: nur wird hier bemerket, daß, wenn die Umſtände eine frühere Beerdigung erheiſchen ſollten, hierzu bey der Polizey-Direktion um die Erlaubniß mit Vorweiſung eines mediciniſchen Zeugniſſes, daß wirklich untrügliche Merkmahle des gewiß erfolgten Todes vorhanden ſind, ſich zu melden ſey.

10.

Die zu Gewerben nöthigen Fang- und andere Hunde, durch welche jemand beſchädiget werden kann, ſind außer den nöthigen Fällen anzuhängen, und nicht frey oder gar ohne Kehlband herum laufen zu laſſen, widrigen Falls ſind ſolche Hunde durch den Abdecker zu erſchlagen, und die Eigenthümer überdieß nach Umſtänden geſetzmäßig zu ſtrafen. — Der Abdecker hat dieſe Beſchäftigung nur bis 8 Uhr Vormittags vorzunehmen, jedoch die erſchlagenen Hunde nicht

zum Eckel des Publikum öffentlich herum zu ſchleppen, ſondern wohl verdecket abzuſchaffen, welches auch von andern durch ihn weg zu bringenden Vieh zu verſtehen iſt.

Wenn dieſe Vorſchriften genau beobachtet werden: ſo wird zwar Unglück, ſo aus Zufall entſtehet, größten Theils vermieden werden. Um aber auch alles das, was die öffentliche Ruhe und allgemeine Sicherheit durch Unbeſonnenheit oder Bosheit der Menſchen ſelbſt ſtören kann, ſo viel möglich abzuhalten, findet man noch weiters vorzuſchreiben:

11.

Baden und Schwimmen in Flüßen und Teichen wird wegen der daraus leicht erfolgenden Unglücksfälle neuerlich bey Strafe verbothen.

12.

Das Schleifen auf dem Eiſe iſt den Kindern wie auch das gefährliche Gehen über das Eis bey aufthauenden Wetter keineswegs zu geſtatten.

13.

Aeltern und ihre Stellvertretter haben dafür zu ſorgen, daß ihre Kinder nicht ohne Aufſicht müßig auf der Gaſſe herum laufen, oder gar unanſtändige und Unglücksfälle bereitende Handlungen verüben. Vielmehr ſind die Kinder nach den beſtehenden Vorſchriften unausbleiblich in die Schule zu ſchicken, und außer dieſer Zeit auf andere Art nützlich zu beſchäftigen.

14.

Das Betteln iſt allgemein verbothen. Krippelige oder mit gräslichen Leibesgebrechen behaftete Menſchen ſind wegzuſchaffen, und müſſen vorſchriftmäßig verpfleget werden.

15.

Quackſalber, Markſchreyer und ſolche Leute werden nicht geduldet. Wegen der Allmoſenſammlung für verunglückte Orte beſtehen ohnehin die beſonderen Vorſchriften.

16.

An den zum Nutzen der Profeſſioniſten und des ganzen Publici abgebrachten Feyertagen ſind die Beſchäftigungen wie an anderen Arbeitstagen fortzuſetzen. Die Haltung der ſogenannten blauen Montage wird den Handwerksleuten zu ihrem eigenen Beßten neuerdings auf das ſchärfſte verbothen.

17.

An Sonn- und gebothenen Feyertagen wird der öffentliche Waarenverkauf neuerlich eingebothen. Nur folgende unentbehrliche Feilſchaften können an dieſen Tag und zwar nur bis 9 Uhr Vormittags bey halb geöffneten Läden verkaufet werden: Brod, Fleiſch, Würſte, Kräuter und anderes grünes Zeug, Obſt, Fiſche, Schmalz, Greiſelwerk, Gewürze, Lebzelten, Mehl, Geflügel, Käſe, Milch, Kraut, Rüben, Toback und Salz.

An dieſen geheiligten Tagen iſt auch das Kaſtanienbraten auf den Gaſſen vor 3 Uhr Nachmittags, bey ſtarkem Winde aber ſowohl an dieſen als auch an Werktagen verbothen.

18.

An den durch höchſte Vorſchrift ausgenommenen Zeiten und Tagen dürfen keine öffentliche Luſtbarkeiten, als Muſiken, Bälle oder Spectakel gegeben werden.

19.

Aller unvernünftige Unfug in den ſogenannten Leſſel-Nächten auf Kirchhöfen und Kreuzwegen, Schatzgräbereyen, Beſchwörungen, und andere ſolche abergläubiſche Mißbräuche werden neuerdings auf das ſchärfſte unterſaget. Eben ſo wird auch in's Beſondere das Nicolai-Laufen oder die Nicolaus-Vorſtellungen nachdrücklichſt eingebothen, und ſind diejenigen, die hierauf betretten werden, ohne weiters einzuziehen und mit Arreſt zu beſtrafen, ſo ſind auch die Mesner oder Kirchendiener, die zu dieſem Ende Kirchenkleider hergeben, welches ihnen hiermit ſchärfeſt verbothen wird, gleichfalls mit Arreſt zu beſtrafen.

20.

Stark lärmende Nacht-Muſiken und Caſſationen dürfen ohne Erlaubniß der Polizey-Direktion nicht gehalten werden, welche, ſo oft ſie eine ſolche

Er-

Erlaubniß ertheilet, hiervon auch der k. k. Militär-Behörde Nachricht zu geben hat.

21.

Die Inſpektion bey öffentlichen Spektakeln, Redouten, Theatern, Feuerwerken und Glückshäfen, wird der Polizey-Direktion übertragen.

Wer öffentliche Bälle oder Muſik-Akademien, es ſey mit oder ohne Bezahlung zu geben, oder Haus-Komödien aufzuführen wünſchet, hat bey der Polizey-Direktion die Erlaubniß anzuſuchen; die Ertheilung der Bewilligung zu Errichtung öffentlicher Theater aber, und die Beurtheilung uncenſurirter Stücke, ſtehet bloß der Landesſtelle zu.

22.

Alle diejenigen, welche ſehenswerthe Dinge, Thiere oder Kunſtſtücke, ſowohl in als auſſer Marktszeiten in Hütten oder Häuſern oder auf den Gaſſen zeigen wollen, fremde reiſende Muſikanten, welche in Wirthshäuſern oder Gärten ihren Verdienſt ſuchen, und Virtuoſen, welche ſich hören laſſen wollen, müſſen bey der Polizey-Direktion dießfalls um die Erlaubniß ſich melden.

23.

Unflätige, ärgerliche oder ſonſt anſtößige Bilder und Geſänge bey Trödlern und Krämern, oder wo ſie ſonſt an öffentlichen Orten gefunden werden, hat die Polizey-Direktion ſogleich abzuſtellen, oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände in Beſchlag zu nehmen.

men. So wie übrigens die wider die Paſquillanten beſtehenden Strafgeſetze hiermit erneueret werden: ſo hat die Polizey-Direktion dafür zu ſorgen, daß die etwa ausgeſtreuten oder angeſchlagenen Paſquille in möglichſter Eile zuſamm gebracht, und den Paſquillanten ſchärfeſt nachgeforſchet werde.

24.

Kleine Wirths- oder ſogenannte Batzenhäuſer, offene Ställe, Heuſchupfen und Ziegelſtädel, wo manches Mahl gefährliches Geſindel ſich aufhält, müſſen öfters durchſuchet, und mit gleicher Genauigkeit die Schlupfwinkel ausgeſpähet werden, wo dienſtloſes Geſinde ſich aufhält, oder Unterſchleife treibet, welches im Betretungsfalle eines unordentlichen Lebens, oder daß es ſich nicht ausweiſen kann, wovon es ordentlich lebe, alſogleich abzuſchaffen, und wird dieſes Geſind ſowohl als ſeine Unterſtandgeber, nach den vorhandenen Umſtänden mit Arreſt oder Leibesſtrafen beleget werden.

25.

Gaſt- Wein- oder Bier- wie auch Kaffeehäuſer, müſſen von Georgi bis Michäli um 11 Uhr, und von Michäli bis Georgi um 10 Uhr Abends geſperret ſeyn. In einem vorkommenden Uebertretungsfalle, hat die Polizey-Direktion das geſetzmäßige Strafgeld nach Umſtänden von den Wirthen, Kaffeeſiedern oder von Gäſten, unnachſichtlich einzutreiben.

Wenn

Wenn aber wegen beſonderer Urſachen die Wirthe ihre Häuſer, über die geſetzmäßige Stunde offen zu halten, oder, wenn ſie ſonſt dazu berechtiget ſind, Muſik halten zu laſſen wünſchen: ſo haben ſie bey der k. k. Polizey-Direktion die Erlaubniß anzuſuchen, und gegen Erlag der üblichen Gebühr, den dießfallſigen Erlaubniß-Zettel auszulöſen. Eben dieß hat auch zu geſchehen, wenn bey Hochzeiten, oder anderen Ehrentagen Muſik gehalten werden will.

26.

In den Kaffee- und Wirthshäuſern, iſt an Sonn- und gebothenen Feyertagen alles Spielen vor 3 Uhr Nachmittags verbothen, und ſo darf auch in den letzteren, vor dieſer Stunde keine Muſik gemacht werden.

27.

Das wider die verbothenen Hazardſpiele beſtehende Strafgeſetz wird hiermit erneueret, und der Polizey-Direktion alle Achtſamkeit dießfalls aufgetragen.

28.

In Abſicht auf die Dienſtbothen, wird ſich lediglich auf die beſtehende Dienſtbothen-Ordnung vom 29. September 1788. bezogen, und hier nur erinneret, daß Klagen der Dienſtbothen wider ihre Dienſtgeber, wenn dieſe adelig ſind, in erſter Inſtanz bey der Polizey-Direktion zu behandeln ſind.

29.

Endlich wird jeder redlich denkende Unterthan vor folgenden, der allgemeinen Ruhe und Sicherheit ſchädlichen Menſchen ganz beſonders gewarnet, der Polizey-Direktion aber die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit und möglichſte Entdeckung dieſer Perſonen, zur Pflicht gemacht.

a) Jene, die als falſche Werber, Ausſpäher oder Spione ſich verdächtig machen.

b) Jene, welche die Unterthanen in Religionsſachen auf Irrwege und zu Schwärmereyen verleiten, oder unächte Begriffe von der beſtehenden Staatsverfaſſung und den landesfürſtlichen Geſetzen ausſtreuen wollen.

c) Jene, von welchen nicht bekannt iſt, wer ſie ſind, warum ſie da ſind, und in was eigentlich ihre Beſchäftigung beſtehet, ob ſie ſich nicht etwa in der Stille mit Korreſpondenzen, oder anderen gefährlichen Schreibereyen und Abſichten abgeben.

d) Jene, welche damit ſich beſchäftigen, Unterthanen zu Klagen zu reitzen, ſodann zu Verfaſſern ihrer Beſchwerdſchriften ſich aufzudringen, den Leichtgläubigen und Unverſtändigen Geld abzulocken, und ungeſtüme und ungegründete Vorſtellungen und Rekurſe zu vermehren.

k) Verfälſcher der Münzen = und Staatspa=
piere.

Wer jemand von der Klaſſe der hier beſchriebe=
nen Menſchen entdecket, und ihn der k. k. Polizey=
Direktion anzeiget, wird zwar in ſich ſelbſt die Be=
lohnung erfüllter Pflicht empfinden, jedoch werden
ſolche Anzeigen, nach ihrer Wichtigkeit noch beſonders
belohnet werden.

IV.

Von der Abhaltung aller Uebervorthei=lungen.

1.

Das Brod, Fleiſch und Getränk, muß öf=
ters unterſuchet, auf richtiges Maaß und Gewicht
ſtets geſehen, wider verdorbene, oder vermiſchte,
und der Geſundheit ſchädliche Eßwaaren und Ge=
tränke ſorgfältigſt gewachet, und die Uebertreter
müſſen zur ſtrengen, vorſchriftmäßigen Strafe von
jedermann angezeiget werden. Beſonders iſt dafür
zu ſorgen, daß das Publikum nicht durch unächte
Mehlmiſchung der Bäcker, durch eigenmächtige Ueber=
ſchreitung der vorgeſchriebenen Fleiſchtaxe, und durch
verhältnißwidrige Zuwage von den Fleiſchhauern,
dann durch unrichtige Mäßerey oder ausgewechſeltes
Getreid gedrücket werde.

2.

Der Vorkauf der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe darf unter keinem, auch noch ſo verkünſtelten Vorwande geduldet werden, ſondern die Vorkäufer ſind unnachſichtlich nach Vorſchrift zu ſtrafen, weshalb ſich dann ſowohl dießfalls als überhaupt, auf die unterm 8. Julius 1791. für die Stadt Innsbruck herausgekommene Marktordnung bezogen, die Polizey-Direktion aber vorzüglich angewieſen wird, darauf zu wachen, daß dieſe Marktordnung durchaus genaueſt befolget werde.

3.

In der ununterbrochenen Aufſicht auf Ordnung und vorſchriftmäßiges Benehmen bey den Märkten, und in ungeſäumter Anzeige vorkommender Uebertretungen, beſtehet eine weſentliche Pflicht des Polizey-Wach-Corps; und daſſelbe hat daher bey unterlaufenden Uebervortheilungen ſogleich die nöthige Hülfe zu leiſten.

Gleichwie aber dieſes in Innsbruck aufgeſtellte blau und gelb Montirte k. k. Polizey-Wach-Corps, durch ſein beſchworenes Dienſtregulement angewieſen iſt, ſowohl in als auſſer ſeinen Dienſtverrichtungen gegen jedermann mit Beſcheidenheit und Anſtändigkeit ſich zu betragen: ſo wird entgegen das geſammte Publikum ohne Unterſchied der Stände gemeſſenſt erinneret, der Mannſchaft dieſer Polizeywache ebenfalls geziemend zu begegnen, derſelben in

ih-

ihren Dienſtsgeſchäften ja nicht hinderlich, ſondern vielmehr beförderlich zu ſeyn, am wenigſten aber dieſer Wache in Polizeydienſten ſich zu widerſetzen, oder wohl gar an derſelben ſich zu vergreiffen: denn eine Beſchimpfung dieſer Wache oder eine Widerſetzlichkeit gegen dieſelbe wird eben ſo, als wenn ſie an einer k. k. Militär-Wache verübet worden wäre, auf das ſchärfeſte beſtrafet werden.

Polizeyordnung für die Munizipal-Städte und Märkte im Tyrol.

VIII.) Für die Magiſtrate der **Munizipal-Städte** und **Märkte** des Landes **Tyrol** wurde ſchon unterm 27. **November** 1789. eine **Polizey-Ordnung** bekannt gemacht, deren Beobachtung durch Verordnungen des Landesguberniums vom 3. und 24. **Februar** 1795. neuerlich befohlen, auch der letztern Verordnung die ganze Polizeyordnung beygefüget worden iſt.

Die erſtere Verordnung nämlich vom 3. Februar 1795. ſagt Folgendes:

Es beſtehet zwar die unterm 27ten Novembers 1789. von der Landesſtelle erlaſſene Polizeyordnung für die Magiſtrate der Munizipal-Städte und Märkte des Landes. Da aber die Beobachtung der darinn enthaltenen Vorſchriften häufig außer Acht gelaſſen wird: ſo werden hiermit die Kreisämter, die Stadt- und Markträthe und auch die Gerichtsobrigkeiten nachdrücklichſt angewieſen, auf die genaueſte Befolgung der oben angeführten Polizeyordnung, ſo weit ihre Anwendung nach den Umſtänden und nach der

Localität eines jeden Ortes möglich iſt, unabläßig zu wachen, und ſich durch eine dießfällige Vernachläſſigung keine Schuld zukommen zu laſſen.

Gleichwie aber zur Erfüllung verſchiedener in dieſer Polizeyordnung enthaltener Vorſchriften die Mitwirkung der Gemeindsvorſteher, Anwälde, Riegler, Dorfmeiſter, Geſchwornen ꝛc. erforderlich iſt, und dieſe vielleicht die Polizeyordnung ſelbſt nicht vollkommen begriffen, oder ihre eigentliche Pflichten in derſelben nicht heraus finden dürften: ſo folget hier in der Beylage ein Verzeichniß jener in das Polizeyweſen einſchlagender Verrichtungen und Obliegenheiten, welche die oben genannten Gemeindsvorſteher zu beſorgen haben. Jede Gerichtsobrigkeit hat daher einen Abdruck dieſes Verzeichniſſes den unterſtehenden Anwälden, Dorfmeiſtern, Rieglern oder Gemeindsvorſtehern zu ihrem Benehmen und zu ihrer ſtäten Erinnerung mitzutheilen, und ihnen dabey über die hier nur im kurzen und Rubrikenweiſe aufgeführten Obliegenheiten aus der Polizeyordnung ſelbſt und nach der Localität eines jeden Ortes die nähere erforderliche Belehrung zu geben, in der Folge aber zu wachen, daß von denſelben hiernach genaueſt ſich bekommen werde.

Ver-

Verzeichniß

der in das Polizeywesen einſchlagenden Verrichtungen, welche ein jeder Gemeindsvorſteher, Anwald, Riegler, Dorfmeiſter oder Geſchworner zu beſorgen hat.

Jeder ſolcher Gemeindsvorſteher hat zu ſorgen:

1. Daß bey Bauführungen, Brunnengraben, alles vermieden werde, wodurch ein Unglück geſchehen könnte.

2. Daß Blumengeſchirre, oder andere Sachen vor den Fenſtern wider das Herabfallen geſichert ſeyen.

3. Daß Kellertieſen, Fallthüren oder andere Gruben wider das Hineinfallen verſicheret werden.

4. Daß Brücken und Stege in gutem Stande erhalten werden.

5. Daß keine todten Thiere, oder anderer Unrath von ſchädlicher Ausdünſtung auf den Gaſſen liegen bleibe.

6. Daß beſonders in Ställen und Heuſchupfen weder ein freyes Licht ohne Laterne gebrauchet, noch in dieſen Orten Toback geraucheт werde.

7. Daß überhaupt mit dem **Feuer** ſorgfältig umgegangen, folglich auf glühende Kohlen, Feuer oder brennende Fackeln wohl acht gegeben werde.

8. Daß bey **Feuer ausbrechenden** einem ſowohl als nach der Löſchung ſo eilig als möglich der Obrigkeit Nachricht gegeben werde.

9. Daß in jeder Gemeinde ſo viel möglich gute **Löſchgeräthſchaften** vorhanden ſind, und dieſelben beſtändig gut erhalten werden.

10. Daß überhaupt die beſtehende **Feuerlöſchordnung** öfter in der Gemeinde durchgangen, und dieſelbe, ſo viel möglich, befolget werde.

11. Daß die **böſen Hunde** immer angehängt bleiben, und **wüthige Hunde** ſogleich todt geſchlagen werden.

12. Daß **todte Leichnahme** nicht viel über 48 Stunden liegen bleiben, daß aber auch vor 48 Stunden kein Todter ohne Erlaubniß der Obrigkeit begraben werde.

13. Daß keine ſchädliche **Eßwaaren**, als Fleiſch von kranken Vieh, unzeitiges Obſt ꝛc. verkaufet werden.

14. Daß bey einer erfolgten **Mordthat**, oder durch Unglück verurſachten **Todfall** ſogleich wenigſt der **Wundarzt** (Bader) herbey geholet werde.

15. Daß überhaupt beſonders aber bey **Kirchtagen** und andern Feyerlichkeiten alle **Schlägereyen** und **Tumulte** vermieden werden.

16.

16. Daß bey Ueberſchwemmungen oder Anlaufen der Bäche alle mögliche Vorſorge getroffen werde.

17. Daß alle im Orte ſich aufhaltende Fremde aufgemerket, und von Zeit zu Zeit der Obrigkeit angezeiget werden.

18. Daß beſonders nachgeforſchet werde, wer die ankommenden und im Orte ſich aufhaltenden Fremden ſind, mit was ſie ſich beſchäftigen, ob ſie Päſſe haben, und ob nichts verdächtiges an ihnen bemerket werde.

19. Daß endlich von allem dieſen, und ſo oft in einem oder dem andern Punkte etwas vorfällt, alle Mahl in möglichſter Eile der Gerichtsobrigkeit die Anzeige gemachet werde.

In der letztern obgedachten Verordnung vom 24. Februar 1795. aber wurde geſagt: daß zwar unterm 3. d. M. die Beobachtung der für die Munizipal-Städte und Märkte des Landes beſtehenden Polizeyordnung vom 27. November 1789. neuerlich eingeſchärfet worden ſey; weil aber ſolche vielleicht nicht mehr allenthalben vorhanden ſeyn könnte, und damit nicht etwa aus Abgang derſelben die darinn enthaltenen Vorſchriften unbefolgt bleiben, habe man nöthig erachtet, dieſe Polizeyordnung neuerlich bekannt zu machen.

Dieſe Polizeyordnung beſteht in 3 Abtheilungen, und iſt des nämlichen Innhalts, wie jene, welche für die Magiſtrate der Städte und Märkte im Kärnten kundgemacht, und S. 175 angeführet worden iſt, daher deren ganzen Innhalt hier einzuſchalten überflüſſig seyn würde.

Amtsunterricht in Polizey = Sachen für die Munizipal-Städte und Märkte im Böhmen.

IX. Durch Gubernialverordnung im Böhmen vom 23. November 1792. wurde auch für die dortländigen Magiſtrate der Munizipalſtädte und Märkte ein Amtsunterricht in Polizey- und Sicherheitsſachen zur genaueſten Nachachtung vorgeſchrieben, und dieſer iſt eben des Innhaltes, wie jener mehrgedachte Unterricht für die Magiſtrate der Städte und Märkte im Kärnten.

§. 3.

Polizey-Aemter und Direktionen betreffende beſondere Verordnungen.

Beſondere Verordnungen, welche in Anſehung der Polizey-Aemter und Direktionen ergiengen, ſind folgende:

Gerichtsſchreiber und Grundwächter unterſtehen der Polizey-Direktion.

a) Durch Hofentſchlieſſung vom 14. Dezember 1782. wurden die Gerichtsſchreiber und Grundwächter in politiſchen Sachen der Polizey-Direktion untergeordnet, und verordnet, daß keiner zu dieſem Dienſte gelangen ſolle, der nicht vorher von der Polizey-Direktion ein Zeugniß ſeiner Geſchicklichkeit beybringt; auch daß ſie wegen Saumſeligkeit oder anderer Urſachen von ſelber des Dienſtes entlaſ-

laſſen werden können, vorläufig ſey aber der Grundobrigkeit die Anzeige davon zu machen.

Der Polizey-Direktion Aeltern, die ihre Kinder verlaſſen, anzuzeigen.

b) Laut **Regierungsverordnung** im Niederöſterreich vom 18. **November** 1783. ſollen diejenigen Aeltern, welche ihre Kinder verlaſſen, und von einem oder dem andern Grunde abziehen, von der Gemeinde dem Grundrichter, und von dieſem an die Oberdirektion angezeiget werden.

Polizey-Direktion in Prag ſoll die Schubangelegenheiten beſorgen.

c) Vermög einer **Gubernial-Verordnung** im **Böhmen** vom 17. **May** 1785. ſollen die Schubsangelegenheiten von dem für die Stadt Prag aufgeſtellten Polizey-Direktor beſorgt werden, folglich ihm von dem Kreisamte in dergleichen Fällen hülfliche Hand gebothen werden.

Anzeige der Reiſenden an die Polizey-Direktion.

d) Eine **Hofentſchlieſſung** vom 19. **Jänner** 1786. verordnete, daß die mit der Poſt aus **Brünn** abgehenden Reiſenden ſich bey der Polizey-Direktion melden laſſen ſollen, wo ſie, wenn keine hinlängliche anbefohlene Urſachen dagegen obwalten, ordentliche Paſſierzettel erhalten werden, und ſie haben lediglich die erſte Poſtſtation, an die ſie abfahren, anzuzeigen. Für dieſen Paſſierzettel ſollen 7 kr. entrichtet werden. Doch werden unter den Reiſenden, die ſolche Paſſierzettel zu erheben ſchuldig ſind, nur jene verſtanden, die von Brünn aus die Poſt nehmen, und jene, welche ſich auf ihrer Durchreiſe über 24 Stunden aufhalten. Bey ſpäter Nacht

werden aber keine derley Zettel ertheilet, noch die Meldung angenommen.

Durch Gubernialverordnung im Böhmen vom 16. Jänner 1789. wurde der Befehl erneuert, daß alle Lohn- und Landkutſcher in Prag, und überhaupt alle diejenigen, die ſich mit dem Fuhrwerke über Land abgeben, nicht minder die auswärtigen Landkutſcher, welche Reiſende nach Prag führen, und zur Rückfarth wieder andere aufnehmen, zeitlich, und wo möglich, den Tag vor ihrer Abreiſe die aufgenommenen Paſſagiere bey dem ſtädtiſchen Polizeyamte melden, und nicht nur den Namen, Zunahmen und Charakter derſelben, ſondern auch den Ort ihrer Geburt, dann woher ſie gekommen, und wohin ſie reiſen, anzeigen ſollen: den gedruckten von dem Polizeyamte unentgeltlich zu erhaltenden Zettel, worinn die Namen der angezeigten Paſſagiere einzutragen ſind, haben ſie an die Polizeywache bey den Stadtthören um ſo gewiſſer abzugeben, als ſie widrigens von den Thören zurückgewieſen, und nach Umſtänden noch beſonders mit einer angemeſſenen Geldſtrafe beleget werden würden.

So muß auch laut Hofdekrets für Böhmen vom 26. April 1792. ein jeder, welcher mit dem Poſtwagen von Prag zu verreiſen Willens iſt, ſo, wie es in Anſehung der mit Extrapoſt Abreiſenden eingeführet iſt, bey der k. Polizeydirektion

einen

einen Poſtzettel löſen, wofür jedoch nur 10 kr. zu entrichten ſind, und dieſen bey der Poſtwagensexpedition zur Vormerkung vorzeigen.

Im Galizien wurde laut Verordnung vom 19. Jänner 1785. dem Oberpoſtamte befohlen, der Polizey-Direktion täglich den ſchriftlichen Rapport über die mit der Poſt angekommenen oder abgegangenen Paſſagiere einzureichen, und ſämmtliche Poſtmeiſter zur richtigen Führung der Protokolle über alle Paſſagiere mit Anmerkung des Tags, der Stunde des Ankommens und Abgehens, auch der Zahl der genommenen Pferde, und der mitgehabten Perſonen anzuweiſen.

Wer immer in Lemberg mit der Poſt, Diligence, mit einem Lohnwagen, Fuhrmann, oder ſonſt mit anderer gedungenen Gelegenheit abzureiſen Willens iſt, hat ſich vorläufig bey der Polizey-Direktion ein gedrucktes Erlaubnißzettel zu erwerben, ohne welches ihm keine Pferde gegeben werden dürfen. Diejenigen Abreiſenden, welche ſich durch andere Umwege Pferde verſchaffen, werden ohne Nachſicht als verdächtig angehalten, und werden die Pferde habenden Partheyen unnachſichtlich willkührlich an Geld beſtrafet werden, die aber mit eigenen Pferden rei en, ſind nicht gehalten, die Erlaubnißzettel zu holen.

Anzeige der Innwohner und Wohnungsveränderungen an die Polizeydirektion.

e) Den 1. Dezember 1791. erſchien in Oeſtreich unter der Ens folgende Verordnung:

Durch mehrfältig erlaſſene Verordnungen, iſt allen und jeden, was Standes oder Würde ſie immer ſeyn mögen, ſowohl in der k. k. Reſidenzſtadt ſelbſt, als auch in den anliegenden Vorſtädten, befindlichen bürgerlich- und auch unbürgerlichen Hausinnhabern, oder deren Sequeſtern, Adminiſtratoren, Benefiziaten, oder anderen geiſtlicher Häuſer Eigenthümern, oder Verwaltern, nicht minder den Quartiersinnhabern, Bier- und Weinwirthen, Traiteuren oder Gaſtgebern, und überhaupt allen denjenigen, welche ſowohl in der Stadt als den Vorſtädten, einige Wohnungen oder Zimmer, Jahr- Monat- Wochen- oder Tagweiſe in Beſtand oder Afterbeſtand verlaſſen, oder Gaſt- Koſt- und Bettgeher halten, befohlen worden, nicht allein über diejenigen Partheyen bey der Polizey die umſtändliche Anzeige zu machen, und die dießfälligen Veränderungen nachzutragen, welche ordentliche Jahrswohnungen gemiethet haben, ſondern auch hauptſächlich die im Aftermiethe befindlichen Partheyen mittels der eingeführten unentgeltlichen Kundſchaftszettel alſogleich, und zwar längſtens binnen 24 Stunden bey dem Polizeyamte vorſchriftmäſſig zu melden.

Da nun vermöge des unterm 1ten November 1791. erlaſſenen Cirkulars in der Stadt ſowohl, als in den Vorſtädten eigene Bezirksdirektionen an-

geſtellet ſind, ſo wird hiemit allen Hausbeſitzern oder Verweſern in und vor der Stadt aufgetragen, daß ſie längſtens binnen 14 Tägen vom untengeſetzten Datum an, getreue Verzeichniſſe über ihre Jahres-partheyen, mit deren Vor- und Zunahmen, dann Karakter oder Kondizion, bey der betreffenden Bezirksdirektion unfehlbar einreichen, und eben ſo die jedesmaligen Veränderungen mit derley Innwohnern ohne Verzug verläßlich nachtragen.

Was die Afterbeſtandgeber belanget, ſo haben dieſelben jede bey ihnen kurze oder längere Zeit, ſich aufhaltende einheimiſch- oder fremde Parthey, was Standes dieſelbe auch ſeyn möge, binnen 24 Stunden in die, bey den Polizeybezirksdirektionen ohne Entgelt zu empfangenden gedruckten Anzeigzettel nach allen auf ſolchen angedeuteten Rubriken getreu einzuſchreiben, und dieſe ausgefüllten Zettel bey erſtgedachten Bezirksdirektionen einzureichen.

Wo übrigens den Hauseigenthümern oder ihren Stellvertretern noch fernerhin die Pflicht oblieget, auf den Vollzug, daß die in ihren Häuſern vorhandenen Afterbeſtandgeber aller Gattung ohne Ausnahme, die bey denenſelben ſich aufhaltenden Perſonen alſogleich anzeigen, alles Ernſtes zu wachen, und bey Entdeckung einer Saumſeligkeit, oder wohl gar gefliſſentlicher Unterſchleifgebung unter eigener Dafürhaftung die betreffende Polizeybezirksdirektion hievon zu benachrichtigen.

Nach

Nach vorſtehender klaren Richtſchnur, hat ſich demnach Jedermann pflichtſchuldig zu achten.

Wegen Anzeige der Wohnungsveränderungen zu **Gratz** ergieng unterm 3. **Jäner** 1794. ein **Hofdekret** des nachſtehenden Innhaltes:

Da es erfoderlich ſeyn will, daß die k. k. Polizeydirektion allhier künftig von jedem Falle einer in der Stadt und den Vorſtädten der Hauptſtadt Gratz geſchehenen Wohnungsveränderung, oder Ueberziehung einer Parthey in ein anderes Haus, verläßlich unterrichtet werde; ſo wird verordnet, daß fürohin alle Hausinhaber, Sequeſter oder Hausverwalter über jeden ſolchen in einem ihrer eigenthumlichen, oder ihrer Beſorgung anvertrauten Hauſe ſich ergebenden Veränderungsfall, eine ordentliche, nach dem auf der Gegenſeite befindlichen Formular einzurichtende Anzeige an obgedachte k. k. Polizeydirektion, bey der auch zu dieſem Ende vorbereitete gedruckte Tabellen unentgeltlich zu bekommen ſind, um ſo gewiſſer abgebe, als dadurch nicht nur die allgemeine Sicherheit, ſondern ſelbſt die Bequemlichkeit des Publikums, welches ſich ſohin die gewünſchten Auskünfte bey gleichbemeldter Polizeydirektion einholen kann, vieles gewinnen würde.

Uebrigens verſtehet ſich von ſelbſt, daß es wegen gegenwärtiger Verfügung von der bisherigen beſondern Anzeige über anhergekommene Fremde nicht abzukommen, ſondern es noch ferners bey ſolcher ſein unabänderliches Verbleiben habe.

Anzeige

der in das Haus des Unterzeichneten eingezogenen Partheyen.

Namen des Hauseinhabers.	Lage des Hauſes in der		Namen der Gaſſe.	Nro. des Hauſes.	Namen der eingezogenen Parthey	Karakter derſelben.	Stand		Iſt eingezogen			Hat vorher gewohnet in der			
	Stadt	Vorſtadt					ledig	verheur.	Tag	Monat	Jahr	Stadt	Vorſtadt	Gaſſe	Haus-Nro.

Die Polizey ſoll über unerlaubte Hauspreſſen zum Bücherdrucke wachen.

f) Durch Hofdekret vom 12. Oktober 1792. wurde der Polizey eine beſondere Aufſicht und Nachforſchung auf unerlaubte Hauspreſſen zum Bücherdrucke aufgetragen.

Der Polizeydirektion zu Linz ſollen von Chirurgen die Verbandzettel eingeſchickt werden.

g) Einem Hofdekret für Oeſtreich ob der Ens vom 4. Februar 1793. zufolge, haben alle um Linz in einer Entfernung bis 4 Stunden liegenden Dominien bey eigener Verantwortung alle ihnen unterſtehende Chirurgen anzuweiſen, von den zum Verband kommenden Verwundeten das Verbandzettel ſogleich an das Polizeyamt einzuſchicken.

Der Polizeydirektion im Oeſtreich ob der Ens alle eingezogene Perſonen anzuzeigen.

h) Mittels Regierungsverordnung in Oeſtreich ob der Ens vom 25. April 1795. wurde den Kreisämtern aufgetragen, ſämmtliche Landgerichte anzuweiſen, alle ſowohl wegen politiſchen als kriminal Verbrechen, oder auch wegen Verdacht eingezogene Perſonen der Polizeydirektion anzuzeigen, damit in Rückſicht derjenigen, welche durch Steckbriefe verfolgt werden, die Abſchreibung und Vormerkung als eingebracht geſchehen könne, indem ſonſt eine derley Perſon, obſchon ſelbe, bey einem Landgerichte eingebracht, abgeurtheilt und beſtraft worden iſt, dennoch als verfolgt angeſehen, und unverſchuldet zum zweyten Male eingezogen werden könnte.

Der Polizeydirektion in Trieſt ſind Fremde zum Gebähren dahin kommende

i) Laut Gubernialverordnung in Trieſt vom 24. März 1795. wurde in Folge Edikts vom 19. Dezember 1786. allen Stadteinwohnern, Hauseigenthümern, Wirthen, Gaſtgebern und Bettvermie-

thern,

thern, beſonders aber den Hebammen, ſchärfeſtens befohlen, die aus einer andern Provinz, oder aus einem auswärtigen Staate zum Gebähren nach Trieſt kommenden ſchwangeren Weibsperſonen der Polizeyoberdirektion alſogleich anzuzeigen.

Weibsperſonen bekannt zu machen.

Den 11. März 1797. ergieng von dem gleichgedachten Gubernium in Abſicht der mündlichen Klagen und Geſuche folgende Verordnung:

Wegen der von derſelben zum Protokolle zu nehmender Klagen und Geſuche.

Um der läſtigen, ſehr über Hand genommenen Winkelſchreiberey nach Möglichkeit zu ſteuern, und armen Partheyen alle unnöthigen Koſten, die ihnen durch die Gewinnſucht der Schriftenaufſetzer verurſachet werden, künftighin zu erſparen, hat ſich die k. k. Polizeydirektion angebothen, jede Klage, jedes Geſuch mündlich zum Protokolle zu nehmen.

Indem man dieſes Anerbieten bekannt macht, ſetzet man zugleich auch feſt, daß von nun an jedes ſchriftlich verhandelte politiſche Geſuch entweder eigenhändig von der Parthey ſelbſt, oder von zween Zeugen, und über dieß von dem Verfaſſer der Schrift, wenn er eine dritte Perſon wäre, mit Angebung ſeines Standes, und ſeiner Wohnung, aus der Urſache unterzeichnet ſeyn ſoll, weil einer Seits dieſe lezte für jeden ungebührlichen Ausdruck und für jede offenbare Falſchheit zu haften hat, anderer Seits aber derley Geſuche, worinn dieſe Vorſchrift nicht pünktlich beobachtet ſeyn wird, gar nicht werden angenommen werden.

Einfluß der Polizeydirektionen in Rechtsſachen.

k) Wegen des Einflußes der Polizeyämter in Rechtsſachen ſehe man voran S. 60—68. nach.

§. 4.

Polizeyfond in Krakau.

Zur Herſtellung eines Polizeyfonds in Krakau haben Se. Majeſtät Franz II. bewilligt, daß von den Schäukern aller Gattungen Getränke, von den Gaſt- und Einkehrwirthen, von den Kaffeeſiedern, von Billard- Kegelſtätt- und Muſikhältern, von Garküchlern, von allen öffentlichen Ergözlichkeiten, von jüdiſchen Hochzeiten ꝛc. eine jährlich beſtimmte Abgabe zum Polizeyfond errichtet werden ſoll.

Dieſes wurde durch Verordnung der Weſtgaliziſchen Hofkommiſſion vom 16. September 1796. allen jenen Partheyen, die einen derley Nahrungszweig ausüben, oder in der Folge ausüben wollen, zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, daß ſich jede Parthey bis 20. Oktober d. J. in der k. k. Polizeydirektions-Amtskanzley hierwegen ſchriftlich, mit Anſetzung der Stadt oder Vorſtadt, der Gaſſe, des Hauseigenthümers und der Hausnumer zu melden, ſich mit der bereits beyhabenden Befugniß oder Erlaubniß als Bürger auszuweiſen, und jene Gattungen von Getränken, die ſie ausſchänket, oder welchen ſonſtigen der oberwähnten Nahrungszweige ſie betreibet, beſtimmt anzugeben habe, damit von derſelben die beſtimmten Beträge zum Polizeyfonde eingehoben, darüber eine gedruckte Quittung

aus-

ausgefertiget, ſomit derſelben die weitere Befugniß ertheilet werden könne.

Alle diejenigen, welche ſich zu der oben beſtimmten Zeit bey der k. k. Polizeydirektion nicht melden, oder einen derley Erwerbzweig verſchweigen, ſollen nebſt der nachträglichen Zahlung der Gebühr auch noch mit einer verhältnißmäſſigen Polizeyſtrafe unnachſichtlich angeſehen werden.

§. 5.

Von den Polizey-Strafgeldern.

Daß die **Polizey-Strafgelder** nur zum Polizeyfond und für die Polizeyanſtalten, als beſſere Pflaſter- und Säuberung der Gaſſen, Vermehrung der Beleuchtung ꝛc. verwendet werden ſollen, wurde durch **Hofdekret** vom 11. **Junius** 1787. **Verordnung** in **Böhmen** vom 25. **Juny** 1787. und vom 23. **Februar** 1793. angeordnet.

§. 6.

Wie der Polizey die Aburtheilung politiſcher Verbrecher zuſteht.

Se. k. k. Majeſtät **Franz** II. haben zur Vermeidung der Kolliſion zwiſchen der Polizey, den politiſchen und Gerichtsbehörden, wie weit der erſtern eine Aburtheilung zuſtehe, folgende Direktivregeln feſtzuſetzen geruhet.

1. Der Polizey ſoll außer den Korrekzionsſtrafen, und den außerordentlichen Fällen, wo der öffentliche Ruheſtand eine ſchnelle, und abſchreckende Strafe augenblicklich nöthig macht, nur in jenen Raufhändeln, bey denen keine in dem Strafgeſetze zum Verbrechen gerechnete Gewaltthätigkeit unterlaufen iſt,

wie auch in jenen geſetzwidrigen Handlungen, die weder durch eigene politiſche Verordnungen einer politiſchen, oder einer Gerichtsbehörde zugewieſen ſind, die Unterſuchung und Beſtrafung damals gebühren, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden, oder derſelben geſtändig iſt, und das Geſetz darüber ſchon die Strafe beſtimmt hat.

2. In allen übrigen Fällen ſoll ſich die Polizey in keine Aburtheilung einmengen, ſondern da, wo ſie durch Einbringung des Verbrechers, oder Beinzichtigten ihr Amt gehandelt hat, ſolchen ſodann der Behörde mit Beylegung der rationis Capturæ, (der Gründe des Verhaftes) und der gepflogenen ſummariſchen Unterſuchung, zur ordentlichen Unterſuchung und Aburtheilung übergeben;

3. Auch hat ſolche die erhobenen Verbrechen, deren Thäter nicht habhaft gemacht werden könnten, anzuzeigen, und

4. Beynebens den Behörden, welche der Achtſamkeit und Aſſiſtenz der Polizey bedürfen, dieſelben ungeſäumt zu leiſten. *)

§. 7.

Von der Polizey=Wache.

Daß die Polizey=Wache von Jedermann geziemend geachtet werden ſolle, enthalten die voran aufgeführten Polizey=Ordnungen.

Die Verordnung in Böhmen im Jahre 1788. laut welcher auch in den Landſtädten die Halbinvaliden

*) Hofdekret vom 21. Julius 1796.

den zur Polizey-Wache angeſtellet werden ſollten, wurde unterm 20. May 1791. durch Hofdekret dahin abgeändert, daß die Abgebung der Halbinvaliden zur Beſetzung der Polizey-Wache in den Landſtädten nicht Statt habe, ſondern ſelbe mit anderen tüchtigen Leuten nach Erforderniß und Umſtänden geſchehen ſolle.

§. 8.

Die Vorſchriften über die eigentlichen Polizey-Gegenſtände, wurden ſchon größten Theils in dem IVten Bande dieſes Werkes angebracht, welche daher dort nach Erforderniß, auch verſchiedene derſelben in den übrigen vorhergehenden Bänden zu finden ſind. So ſind die Anſtalten zu Verſorgung der Kranken im IVten Bande S. 157.—184. die Verordnungen in Anſehung der Epidemien im gedachten Bande S. 701. die Vorkehrungen im Betreffe der Lebensmittel eben dort S. 359.—418. u. ſ. w. zu finden. Uebrigens findet man im IIten Bande von der Ordnung bey dem Gottesdienſte S. 46. — 84. Von der Vorſorge für Findlinge eben dort S. 636. von Vermeidung der gefahrvollen Gelegenheiten, wodurch den Kindern Schaden zugefüget werden kann, S. 686. und weiters von den Vorkehrungen zur Abwendung der Lebensgefahren im IVten Bande S. 450. — 556. und dergleichen mehreres.

Erinnerung der ſchon behandelten Polizey-Gegenſtände.

Vierter Abſatz.

Von den Märkten in Städten.

§. 1.

Einleitung zur Abhandlung von den Märkten.

Nachdem die Marktangelegenheiten zu den vorzüglichen Polizeygegenſtänden in den Städten gehören; ſo werden auch die Vorſchriften, welche dieſe Angelegenheiten betreffen, hier in einem beſonderen Abſatze dargeſtellet; die Abhandlung von den Jahrmärkten aber, welche mit jener vom Handel einen engeren Zuſammenhang hat, wurde unter die Abhandlung vom Handel, welche im nachfolgenden zwölften Hauptſtücke vorkommt, zu ſetzen dienlich erachtet, wo dann ſolche auch unter dem Num. XI. zu finden iſt.

§. 2.

Von den Marktordnungen überhaupt.

In Abſicht auf wohlgeordnete Märkte in den Städten ꝛc. wurden in dem öſter. Staate vielfältige Verordnungen erlaſſen.

Wenn man nur bis in die Regierungsjahre Wayl. Ihrer Majeſtät Maria Thereſia zurückgehet, ſo findet man, daß, ſo viel es Wien betrifft, nebſt verſchiedenen anderen Vorſchriften in Abſicht auf die Märkte, unterm 6. May 1772. eine Marktordnung kundgemacht worden ſey, welcher im Jahre 1775. ein Nachtrag, beſonders wegen Verhinderung des Vorkaufes, gefolget iſt.

In

In Böhmen erſchien eine allgemeine Marktordnung unterm 14. May 1770. *)

Unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph II. ergingen auch viele Verordnungen in Anſehung des Marktweſens **)

Während der Regierung Wayl. Sr. Majeſtät Leopold II. wurde für die Stadt Wien und ihre Vorſtädte wieder eine Marktordnung unterm 11. Jäner 1791. kundgemacht; eine derley für die Stadt Grätz, den 2. Julius 1791. für die Stadt Prag in Böhmen den 3. Auguſt 1791. ꝛc. ꝛc. Unterm 9. Auguſt 1791. haben dann Wayl. Sr. Majeſtät Leopold II. ſelbſt durch ein Handbillet Ihre Geſinnungen in Anſehung der Marktſachen erkläret, auch den Grundſatz, nach welchem bey dieſem wichtigen Gegenſtande die Gehörden in den zu erlaſſenden Marktverordnungen vorzugehen haben, beſtimmet, und unterm 18. Februar 1792. erfolgte ein Hofdekret, wodurch die Ablöſer oder ſogenannten Bolletenleute in Wien aufgehoben, und Hökerleute beſtellet wurden. ꝛc. ꝛc.

*) Dieſe Marktordnung iſt theilweiſe im IV. Bande dieſes Werkes nebſt verſchiedenen anderen Vorſchriften angeführet worden. Man ſehe dort S. 359. — 425.

**) Dieſe Verordnungen ſind eben in dem IV. Bande angezeigter Maſſen zu finden.

Unter der Regierung Sr. Majeſtät **Franz** des II. erſchienen ferners über das Marktweſen eben verſchiedene Verordnungen, und in Folge einer **Regierungsverordnung** vom 22. **April** 1792. wurde von dem Wiener Stadtmagiſtrate den 24. **d. M.** für die Stadt **Wien** und ihre Vorſtädte eine **neue Marktordnung** kundgemacht.

Durch ein **Hofdekret** vom 5. **Oktober** 1792. welches den 18. **Junius** 1793. kundgemacht worden iſt, erfolgte eine **neue Heu- und Stroh-Marktordnung** für die Haupt-Reſidenzſtadt Wien. Laut **Hofentſchlieſſung** vom 1. **März** 1793., kundgemacht den 22. **d. M.**, die **Marktordnung** in Anſehung der am **Waſſer** dahin kommenden Feilſchaften.

Für **Klagenfurt** erſchien eine Marktordnung unterm 29. **May** 1793. Unterm 28. **Dezember** 1797. Eine Verordnung für **Innsbruck**, wodurch die vorherigen Marktvorſchriften erneuert, und zum Theile abgeändert wurden. ꝛc. ꝛc.

Alle dieſe Marktordnungen in ihrem ganzen Innhalte hier einzuſchalten, würde zu weitläufig ſeyn, daher nur einige derſelben, vorzüglich der neueren, ſammt den darauf Bezug habenden Verordnungen, beygebracht werden.

§. 3.

Verordnungen in Abſicht auf die Marktordnung für Wien.

So viel es nun Wien betrifft, ergieng obgemeldter Maſſen im Jahre 1792. den 18. Februar folgendes Hofdekret:

Abſchaffung der Bolletenleute und Beſtellung der Grünwaaren-Stände und Höker.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß die bisherige Gattung Ablöſer, oder ſogenannte Bolletenleute, anſtatt dem Publikum Wohlfeilheit zu bewirken, vielmehr demſelben den Einkauf aus der erſten Hand erſchweret habe, und überhaupt dieſe Klaſſe von Ablöſern in ſchädliche Vorkäufler ausgeartet ſey; ſo iſt nöthig befunden worden, die Bolletenleute ganz aufzuheben; und gar keine Marktbollete nach der bisherigen Verfaſſung mehr zu ertheilen. Damit jedoch einestheils das Publikum in der Stadt zur Zeit, wo die urſprünglichen Erzeuger die Märkte verlaſſen, und nach Hauſe zurückkehren, und anderntheils auch das Publikum in den hieſigen Vorſtadtgründen, in welchen die urſprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge ſich einfinden, zu allen Stunden mit den nöthigen Feilſchaften verſehen ſey, werden in der Stadt eigene grüne Waarenſtände, auf welchen nach geendigtem Markte der Verkauf dieſer Waaren anzufangen hat, für die Vorſtadtgründe aber ſogenannte Höckerleute in einer dem Bedürfniſſe zuſagenden Anzahl beſtellet, und dieſen daſelbſt der Verkauf der Feilſchaften zu allen Stunden des Tages geſtattet werden. In Folge deſſen wird

1.) Zwar jenen Ablöſerleuten, welche für das Jahr 1791. Marktbolleten erhalten haben, der Handel auf dieſe Bollete noch bis letzten April dieſes Jahrs inclusive in bisheriger Art geſtattet, mit dem erſten May dieſes Jahrs aber, als von welchem Tage die neue Einrichtung ihren Anfang zu nehmen hat, hört der Handel anf Marktbolleten ganz auf, und werden, wie bereits oben erwähnt worden, fürs künftige gar keine Marktbolleten mehr ertheilet werden.

2.) Werden jene Höckerleute, welche für die Vorſtadtgründe beſtellt werden, von der k. k. n. ö. Landesregierung auf dieſen Handel förmliche Befugniſſe erhalten, die jedoch nur auf ein Jahr gültig ſind, und dafür ſie die nämliche Gebühr von **vier Gulden** an den hieſigen Stadtmagiſtrat zu entrichten haben, die für eine Marktbollete ſeither beſtimmt war.

3.) Werden zu Erhaltung einer ſolchen Befugniß nur jene als fähig hiemit erkläret, welche durch das Zeugniß des Grundgerichts und Pfarrers beweiſen, daß ſie arm, wegen beſonderer Umſtände einer Rückſicht würdig, und zu allſonſtigem Verdienſte untüchtig ſeyn.

4.) Wird zwar dieſen ſogenannten Höckerleuten, um ſich mit Feilſchaften zum Verkaufe in Vorſtädten verſehen zu können, geſtattet werden, auf

den Märkten in = und vor der Stadt nach Verlauſe der in der Marktordnung feſtgeſetzten Stunde Feilſchaften an ſich zu löſen, doch ihnen ausdrücklich verbothen ſeyn, vor dieſer feſtgeſetzten Stunde auf den Marktplätzen zu erſcheinen, ſo wie ſie ſich auch in allübrigen nach der Vorſchrift der demnächſtens kundgemacht werdenden Marktordnung unter den darinne beſtimmten Strafen genaueſt zu benehmen haben werden.

5.) Werden den Höckerleuten eigene Plätze, und Ständchen nach einer der Bequemlichkeit des Publikums angemeſſenen Vertheilung zum Verkaufe angewieſen, und ihnen nicht geſtattet werden, auſſer den ihnen angewieſenen Standorten zu verkaufen, ſo wie auch keinem erlaubt werden wird, unter irgend einem Vorwande mit anderen Feilſchaften, als auf welche die Befugniß ausdrücklich lautet, zu handeln.

6.) Da bisher nebſt den Bolletenleuten, auch noch verſchiedenen hieſigen Partheyen aus der Rückſicht, daß ſie die Feilſchaften in gröſſerer Menge durch Beſtellungen, und Kontrakte von mehreren Meilen vom Lande hieher zu bringen, vorgaben, gleiche Vorrechte mit den urſprünglichen Erzeugern eingeſtanden, und ihnen zu allen Stunden auf den Märkten zu verkaufen geſtattet worden, dahingegen die Erfahrung beſtättiget hat, daß dieſe Partheyen unter dem vorbeſagten Vorwande ſich allerley zur

Vertheurung beytragenden, und ſchwer zu entdeckenden Unfuge angemaſſet haben, ſo wird die ihnen ertheilte Befugniß vom 1ten May dieſes Jahrs an hiemit ebenfalls als aufgehoben erkläret. Endlich

7.) So wie vorbemeldte Anſtalten ſich lediglich auf die nothwendigen, und eigentlichen Viktualien beziehen, alſo wird der Verkauf der Pomeranzen, Limonien, Kletzenbrod, Roſinen, Ziweben, Feigen, Mandeln, und dergleichen Waarengattungen, welche bisher den Bolletenleuten von den Kaufleuten zum Wiederverkaufe ſelbſt gegeben wurden, und zu den nothwendigen Bedürfniſſen nicht gehören, ſo wie der Verkauf der Schwefelkerzeln, der Schuhwixe, und aller dergleichen kleinen Gattungen Viktualien, und nicht unter den, anderen Kaufleuten, oder Kammerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen ſind, gegen obrigkeitliche Befugniſſe zu allen Stunden geſtattet werden. Ein und anders wurde demnach von Seite der k. k. Landesregierung vorläufig bekannt gemacht, damit jene Partheyen, die ſich bisher mit dem Viktualienhandel, entweder mit Bollete, oder auch heimlich ohne Bollete abgegeben haben, vorzüglich aber jene aus ihnen, die zu Erlangung einer Höckerbefugniß nach den hiezu vorausgeſetzten Eigenſchaften ſich keine Hoffnung machen dürfen, ohne Verſchub einen anderweiten Nahrungsweg um ſo gewiſſer zu ergreifen wiſſen mögen, als auf die genaueſte Handhabung der neuen Anſtalt mit verdop-

doppelter Thätigkeit und Aufſicht gewachet werden würde.

Den 8. März 1792. erfloß nachſtehende, den 30. d. M. kundgemachte Regierungsverordnung.

Es iſt bemerket worden, daß ein groſſer Theil der auf dem Getraidmarkte arbeitenden Tagwerker, oder ſogenannten Helfer ſtatt, der wahren Beſtimmung nach, den Marktpartheyen bloß zu den vorfallenden ſchweren Arbeiten zu dienen, ſich vielmehr mit Mäcklereyen, und Zubringen abgebe, und ſtatt auf dem Marktplatze auf die Partheien zu warten, ſelben theils in den Wirthshäuſern, theils ſogar auch auſſer den Linien vorpaſſe, ſie von Befahrung des Marktes abrede, und gleich unmittelbar in die Häuſer ſeiner Kundſchaften führe. Man hat daher dieſe Klaſſe von Helfern der öffentlichen Marktaufſicht zu unterziehen um ſo nothwendiger befunden, als ſonſt die Zufuhr des Marktes, zum unmittelbaren Nachtheile des geſammten Publikums weſentlich gehemmt, durch dieſe Zubringer zu allen Arten von Vorkäuflereyen und Unterſchleifen Gelegenheit gegeben, und dieſe Leute durch ihre zügelloſe Zudringlichkeit den Käufern ſowohl, als Verkäufern gleich läſtig werden. Um dieſen Unfügen für das künftige Einhalt zu thun, hat man

Abſtellung der Mäcklereyen der Helfer auf den Märkten.

1.)

1.) Sämmtliche als Helfer auf dem Getraidmarkte dermal arbeitende Tagwerker in ein Protokoll eingetragen, und jedem derſelben ein Paſſirungszettel, vermög welchen ihm auf dem Markte zu arbeiten erlaubt wird, ertheilt; welches jedoch nur für ſeine eigene Perſon giltig iſt, und daher unter keinem Vorwande weder den eigenen Kindern, noch irgend Jemand anderen geliehen, oder abgetretten werden kann; ſo wie auch dieſe Paſſirungszettel immer nur auf ein Jahr giltig ſind, und alle Jahre wieder erneuert werden ſollen. 2.) Wird künftighin kein Tagwerker oder Helfer unter irgend einem Vorwande geduldet, und jeder durch das aufgeſtellte Marktaufſichtsperſonale von dem Marktplatze unnachſichtlich abgeſchaffet werden, der ſich nicht vorläufig bey dem Magiſtrate gemeldet, das Paſſirungszettel erhalten, und in das Protokoll eingetragen ſeyn wird. 3.) Dieſe zur Arbeit auf dem Getraidmarkte berechtigten Tagwerker haben ſich aller Einmengung in die Behandlungen zwiſchen den Käufern und Verkäufern, alles Muſtertragens, und mit einem Worte aller Art von Mäcklerey ſorgfältig zu enthalten; widrigens derjenige von ihnen, der ſich was immer für einen Unfug dieſer Art zu Schulden kommen laſſen ſollte, nicht nur von dem Marktplatze auf immer abgeſchafft, und ſein Name aus dem Protokolle ausgelöſcht, ſondern derſelbe auch, nach Maaßgabe der Umſtände, noch insbeſondere zur empfindlichen Strafe gezogen wer-

werden würde. Sollte ſich ein oder anderer Helfer die geringſte Zudringlichkeit erlauben, ſo wird jede auf dem Markte zum Einkauf oder Verkauf ſich einfindende Parthey hiemit aufgefodert, ſelben dem aufgeſtellten Marktaufſichtsperſonale zur gehörigen Ahndung alſogleich anzuzeigen. 4.) Der in dem, in Betreff des Getraidhandels bereits erlaſſenen Zirkulare, enthaltene Verboth des Vorpaſſens, wird hiemit nochmals wiederholt, und ſowohl die auf dem Markte berechtigten Helfer als auch Jedermann nachdrücklichſt gewarnet, weder in Wirthshäuſern, noch auf der Straſſe, oder ſonſt irgendwo den mit Körnern, Haber, und was immer auf auf dem Markt gehörigen Ladung hieher kommenden Wägen aufzupaſſen, ſie von Befahrung des Marktes abzuhalten, und in Privathäuſern, oder auf was immer für eine Art ſich in ihren Handel einzumengen, weil jeder auf dergleichen Unterſchleif betrettene Zubringer mit ohnnachſichtlichen Arreſt, und nach Maaßgabe der Umſtände auch beyzufügender körperlichen Züchtigung beſtrafet werden wird. Um den Helfern den bisherigen Vorwand, daß ſie den zufahrenden Partheyen, um ſich um Arbeit zu bewerben, entgegen gehen müſſen, zu benehmen, wird denſelben 5.) am Eingange des Marktes ein eigener Platz angewieſen, wo ſie ſich früh vor Anfang des Marktes zu ſammeln, und da auf die Partheyen zu warten haben.

Eine weiters ergangene Regierungsverordnung vom 22. März 1792., kundgemacht den 3. April d. J. iſt folgendes Innhalts:

Weiſung für die Tagwerker, Trägerweiber ꝛc. auf der Sailerſtadt.

Die Erfahrung hat gezeiget, daß die gegen den ſchädlichen Vorkauf erlaſſenen vielfältigen Verordnungen, beſonders auf der Sailerſtadt durch die dort arbeitenden Tagwerker, Trägerweiber und dergleichen Leute vereitelt werden, weil ein großer Theil derſelben anſtatt ſich auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung, den Marktpartheyen bloß in denen vorfallenden Arbeiten zu helfen, zu beſchränken, vielmehr in Unterhändler ausgeartet iſt, und theils auf eigene Rechnung Feilſchaften ablöſet, theils geheime Beſtellungen für andere Verkäufer beſorgt durch ſeine zügelloſe Zudringlichkeit, wodurch der Markt ſtets beunruhiget wird, das Publikum zu verdrengen ſuchet, und den Käufern ſowohl als Verkäufern läſtig wird.

Man hat daher dieſe Klaſſe von Leuten von nun an einer eigenen Ordnung zu unterwerfen, um ſo nothwendiger befunden, als bey der ihnen bisher eingeſtandenen gänzlichen Freyheit, die wahrhaft mittelloſen alten und ehrlichen unter ihnen, welche ſich mit keinen Mäcklereyen abgeben wollten, oder konnten, durch die eigentlichen Unterhändlerinnen, die mit Beyhilfe ihrer Kinder, oder anderer Untergehilfinnen allen Verdienſt an ſich zogen, gedrückt,

und von allen vorfallenden Arbeiten verdrängt wurden. In dieſer Rückſicht hat man

1.) Alle auf dem Eyer- oder Hühnermarkte arbeitenden Tagwerker und Trägerweiber nahmentlich aufgeſchrieben, ſelbige in ein eigenes Protokoll eingetragen, und jenen, welchen künftighin auf dem Markte zur Bedienung der Marktpartheyen zu arbeiten geſtattet ſeyn ſoll, beſondere Paſſirungszettel ausgeſtellt. Daher wird

2.) Von nun an kein Tagwerker, Trägerweib und dergleichen Arbeiter auf dem Markt geduldet werden, der nicht einen ſolchen Paſſirungszettel erhalten, und damit auf jedesmahliges Anverlangen des aufgeſtellten Marktaufſicht-Perſonals ſich auszuweiſen vermag, dieſe Paſſirungszettel ſind

3.) Nur auf ein Jahr und eben ſo auch bloß für diejenigen Perſonen, auf deren Nahmen ſie lauten, gültig, müſſen daher alle Jahre erneuert, und können unter dem Jahre an niemand andern weder geliehen noch abgetreten werden. Insbeſondere iſt Niemanden erlaubt, weder eigene Kinder, noch andere Untergehülfen zur Arbeit auf den Markt mitzunehmen. Zur beſſeren Handhabung deſſen hat man die Verſuchung getroffen, daß

4.) Die Tragbutten ſämmlitcher auf dem Markte zur Arbeit berechtigten Tagewerker und Weiber mit

der

der Numer ihres Paſſirungszettel ſichtbar bezeichnet werde,

5.) den auf dieſe Art zur Arbeit auf dem Markte berechtigten Helfern, Trägerweibern und was immer für Tagelöhnern wird auf das ſchärfſte verbothen, auf eigene Rechnung etwas abzulöſen, für andere Partheyen Beſtellungen zu übernehmen, Dolmetſchers-Dienſte, als wozu eigene Perſonen aufgeſtellt ſind, zu verrichten, Bezahlungen zu beſorgen, den Händlern Darangelder zu überbringen, überhaupt und mit einem Worte, auf was immer für eine Art und unter was immer für einem Vorwande ſich in den Handel ſelbſt einzumiſchen, dieſe Klaſſe von Leuten ſoll blos beſtimmt ſeyn, den Marktpartheyen in Auszählung der Eyer, Ausfang des Geflügels, im Tragen der Butten und dergleichen Arbeiten zu helfen, und werden daher dieſelben hiemit ernſtlich ermahnet, ſich auf dieſe ihre Beſtimmung zu beſchränken, von aller Mäcklerey abzulaſten, ſich eines ruhigen und anſtändigen Betragens zu befleiſſen, die Partheyen treu und redlich zu bedienen, und insbeſondere ſich alles Ungeſtümmes und aller Zudringlichkeit auf den Markt um ſo ſorgfältiger zu enthalten, als widrigenfalls jene, welche ſich irgend eine Art von Unterhandlung werden zu Schulden kommen laſſen, oder gegen welche überhaupt die mindeſte gegründete Klage vorkommen ſollte, unnachſichtlich vou dem Markte weggeſchaft,

ſchaft, ihre Paſſirungszettel kaſſiret, und ihnen alle Arbeit auf dem Marktplatze auf immer unterſagt werden würde. Endlich wird

6.) noch der Erinnerung beygefügt, daß man zwar für jetzt größtentheils alle diejenigen, welche bisher auf dem Markte ſchon gearbeitet haben, mit Paſſirungszetteln betheilt habe, daß man aber für die Zukunft vorzüglich nur für wahrhaft mittelloſe, zu ſchweren Nahrungswegen untaugliche Leute, dieſe Paſſirungszettel vorbehalten, und junge rüſtige Leute, die dadurch nur an eine müſſige Lebensart gewöhnet, und der härtern Arbeit entzogen werden, davon ausſchlieſſen werde.

Durch dieſe Vorkehrung ſoll Ruhe und Ordnung auf dem Markte hergeſtellt und erhalten werden, und man gewärtiget daher mit Zuverſicht, daß jedermann ſich derſelben genau fügen, und zur Uebertretung auf keine Art beytragen werde, wie dann die eigens deswegen aufgeſtellten Marktrichter angewieſen ſind, auf deren Handhabung genau zu wachen.

Dann geſchah die Kundmachung der **neuen Marktordnung** für die Stadt **Wien** und ihre Vorſtädte, in Folge **Regierungsverordnung** vom 22. April 1792. von dem Wiener Magiſtrate den 24. d. M. nachſtehender Maſſen: Marktordnung für Wien vom Jahre 1792.

Es iſt bereits die neue Marktanſtalt vorläufig bekannt gemacht worden, welcher zufolge vom 1ten künftigen Monats May an, die Polletenleute ganz aufzuhören haben, und dagegen in der Stadt grüne Waaren-Stände, in den Vorſtädten aber Höckerleute in einer dem Bedürfniſſe zuſagenden Anzahl werden beſtellet werden.

So wie dieſe neue Anſtalt zur Abſicht hat, dem Publikum eines Theils, die ihm bisher durch die ſich zu ſehr angehäufte Menge der Ablöſerleute, ihre Zudringlichkeiten, und mit offenbaren Mißbrauche ihrer Polletenbefugniß betriebene Vorkäuflereyen erſchwerte, ja beynahe ganz benommen geweſene Wohlthat, ſeine nothwendigen Feilſchaften von der erſten Hand zu erkaufen, und anderen Theils zugleich die Gelegenheit zu verſchaffen, ſich auch zur Zeit, wo die urſprünglichen Erzeuger die Märkte verlaſſen, und nach Hauſe zurückkehren, oder in den Vorſtädten, wohin die urſprünglichen Erzeuger, nicht immer in hinreichender Menge zu Markte kommen, ſich zu allen Stunden mit den nöthigen Feilſchaften verſehen zu können; alſo hat auch die Landesſtelle zu Beförderung dieſes Endzweckes, und um der neuen Anſtalt die vollſtändige nähere Beſtimmung zu geben, die hier nachſtehende allgemeine Marktordnung vorgeſchrieben, welche demnach zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und genauer Beobachtung hiemit kundgemacht wird,

und

und mit 1. künftigen Monats May ihren Anfang zu nehmen hat.

Die Gegenſtände gegenwärtiger Marktordnung theilen ſich in 5 Abſchnitte, wovon

Der Erſte: Die Beſtimmung der Marktplätze in- und vor der Stadt,

Der Zweyte: Die Vorſchrift, in Anſehung der die Märkte beſuchenden urſprünglichen Erzeuger und Landleute,

Der Dritte: Die Feſtſetzung der Ordnung, und der Schranken, der in der Stadt beſtellten Verkaufsſtände, ſo wie der in den Vorſtädten beſtellten Höckerleute,

Der Vierte: Die Vorſchrift für die hieſigen, zum Viktualienverkauf berechtigten Gewerbsleute, und

Der Fünfte: Die Ordnung, in Anſehung der auf einigen hieſigen Märkten nöthigen Dollmetſcher, Helfer, Taglöhner und Trägerweiber in ſich begreift.

Erſter Abſchnitt.

Von den Marktplätzen.

Für die eigentlichen marktmäſſigen Feilſchaften, nämlich: friſche Butter, Eyer, junge unausgezogene Lämmer, Krebſen, Obſt, und alles, was unter der Benennung grüne Waaren, und Zugemüß verſtanden wird, ſind zu Marktplätzen überhaupt, und

ohne einen Unterſchied für dieſe, oder jene vorbeſagter Feilſchaften, in der Stadt der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freyung, der tiefe Graben, und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmiedte am Ende der Mehlſtände beſtimmet. Die Sailerſtadt iſt künftig bloß allein für jenes Geflügel und Eyer, ſo auf Wägen hieher gebracht wird, gewidmet, und werden zu mehrerer Ordnung dieſen Partheyen, nach ihren verſchiedenen Gattungen die Plätze daſelbſt angewieſen werden, wo ihnen zugleich auch der Verkauf derjenigen anderen Feilſchaften, die ſie im Kleinen, als eine Zuladung mit anher bringen möchten, ebenfalls geſtattet iſt.

Die Leopoldauer, Kagraner, und überhaupt die ſich mit Mäſtung des Geflügels abgebende Marchfelder Inſaſſen, haben ihre abgeſtochene Enten, Gänſe, und geputztes oder ungeputztes Geflügel noch ferners auf den ihnen angewieſenen bisherigen Platz im tiefen Graben zu Markte zu bringen.

Für das Obſt, Kraut und Ruben, welches auf Wägen hieher kömmt, bleibt der Platz außer dem Kärnthnerthore, vor dem fürſtl. Stahrembergiſchen Freyhauſe angewieſen.

Das vom Lande eingeführt werdende Brod, wird auf den bisher gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen geſtattet.

Der Verkauf des Grießelmehls, und der Grießlerey-Gattungen, des Taubenfutters, und der Hilſen-

ſenfrüchte ohne Ausnahme, hat noch ferners, bloß auf dem neuen Markte zu geſchehen. Zum Verkauf des Schmalzes, Käſes, und der geſalzenen Butter iſt der Dominikanerplatz, und zum Verkauf der Fiſche, in der Stadt der dermalige Fiſchmarkt noch ferner beſtimmet; eben ſo iſt der Getraidmarkt, ſo wie auch der Heu- und Strohmarkt, dann der junge Vieh- und Schweinmarkt, auf den hiezu beſtimmten bisherigen Plätzen abzuhalten.

In den Vorſtädten, ſind die bisher gewöhnlichen Marktplätze auch fernerhin dazu gewidmet.

Zweyter Abſchnitt.

Von den urſprünglichen Erzeugern und Landleuten.

Jedem urſprünglichen Erzeuger und Landmanne ſtehet frey, ſeine Feilſchaften in jedem Werktage in der Woche, nach Wien zum Verkaufe zn bringen, und ſolche auf den im vorigen Abſchnitte beſtimmten Marktplätzen zu verkaufen, und auf dieſen, ſo lange er will, zu verweilen; dahingegen iſt ihnen der Verkauf der anher gebrachten Feilſchaften, worunter auch alle Gattungen Getraides, und der Hilſenfrüchte verſtanden werden, auſſer den hiezu beſtimmten Marktplätzen nirgends anderswo erlaubet.

Es iſt ihnen alſo hiemit ausdrücklich verbothen, ihre Feilſchaften unterwegs, es ſey vor- oder inner den Linien abzuſetzen, ſie unter dem Vorwande der

Beſtellung in die Häuſer zu bringen, mit ihren Feilſchaften zu hauſiren, oder ſie in den Einſätzen, in Wirths- und anderen Häuſern, unter den Hausthören, oder wo immer ſonſt auſſer den beſtimmten Marktplätzen zu verkaufen. Auch iſt ihnen verbothen, vor der für die befugten Wiederverkäufer beſtimmten Ablöſerſtunde, mit denſelben über die Ablöſung ihrer Feilſchaften Einverſtändniß zu treffen, oder in hieſigen Einſätzen Vorräthe auf Spekulazion, und zur Abwartung höherer Preiſe zu ſammeln, ſondern die nicht an Mann gebrachte, und allhier eingeſetzte Feilſchaften, ſind jedesmal wieder baldmöglichſt zu Markte zum Verkauf zu bringen, alles dieſes bey Strafe der Konfiszirung der Feilſchaften, oder wenn ſie ſchon verkauſt worden wären, des Geldwerthes in jedem Falle, wo eine entweder ſelbſt, oder durch Jemand andern ausgeübte Uebertretung dieſer Verbothe entdecket wird, und werden nebſt dem Uebertreter, auch noch jene, ſo hiezu Unterſchleif geben, und vorzüglich die Wirthe, auf das ſchärfeſte beſtrafet werden.

Da nun durch den Zuſammenfluß der Feilſchaften, bloß auf den Marktplätzen, und durch den Ankauf derſelben aus der erſten Hand, der wohlfeilere Preis angehoffet werden kann, ſo muß jedem ſelbſt daran gelegen ſeyn, ſeine Bedürfniſſe auf den beſtimmten Marktplätzen zu erkaufen.

Auſſer vorſtehenden allgemeinen, für alle mit Feilſchaften nach Wien kommende urſprügliche Erzeu-

zeuger, und Landpartheyen geltenden Anordnungen, wird noch Folgendes insbeſondere feſtgeſetzet, und zwar:

Wird den Partheyen, die Brod vom Lande hieher zum Verkaufe bringen, nicht geſtattet, ſolches anders, als auf Wägen zu verkaufen; wovon jedoch jene wenige ausgenommen ſind, die aus beſonders erheblichen Urſachen, ſchon ſeit längerer Zeit die Erlaubniß zum Brodverkauf, in einem eigenen Gewölbe erhalten haben.

Das zum Verkauf eingeführte Brod, von was immer für Gattung, darf auch nicht geringer, als nach jenem Satzungsgewichte, welches von Zeit zu Zeit für Wien beſtimmet wird, ausgebacken, auch nicht von ſchlechter Eigenſchaft ſeyn. Es iſt alſo der Verkauf eines geringhältigeren, oder ungenußbaren Brodes nicht erlaubt. Eben daher unterliegt das zum Verkauf hieher gebrachte Brod der öffentlichen Aufſicht.

Die Partheyen, welche Grießelmehl, Grießlereywaaren und Hilſenfrüchte hieher zum Verkauf bringen, haben auſſer den vorangeſagten allgemeinen, ſomit auch für ſie geltenden Anordnungen, ſich noch ins beſondere nach jenen Maaßregeln zu benehmen, die in der neuen Grießlereyordnung werden feſtgeſetzet werden.

Den Partheyen, welche mit Wildprät hieher zu Markte kommen, iſt der Verkauf nur allein auf Wä-

gen, oder auf ihren Butten, oder Kreunzen, in welchen ſie das Wildprät hieher bringen, geſtattet.

Wenn Landpartheyen den Wildpräthandel in Geſellſchaft mit mehrern betreiben, iſt ihnen nicht geſtattet, mehrere abgeſönderte Auslagen zu halten, ſondern haben dieſelbe ihre Waaren zuſammen auf einer Stelle zu verkaufen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Verkaufsſtänden in der Stadt, dann den Höckerleuten in den Vorſtädten.

In der Stadt wird eine verhältnißmäßige Anzahl Verkaufsſtände auf grüne Waaren, Obſt, und allenfalls nach Befund der Erforderniß, auch noch auf einige andere Artikel, und in den Vorſtädten die verhältnißmäſſige Zahl Höckerleute vom 1. May d. J. an beſtellet, und jedem, der einen Verkaufsſtand in der Stadt, oder eine Höckerey in der Vorſtadt erhält, hierauf eine, auf ein Jahr gültige Befugniß von der hohen Landesregierung ausgefertiget, wofür er für das Jahr 4 fl. in das magiſtratiſche Oberkammeramt zu erlegen hat. Dieſe Befugniß haben ſie immer bey ſich zu tragen, um ſich damit jedesmal ausweiſen zu können.

Auf den grünen Waarenſtänden in der Stadt iſt, bey jedesmaliger Konfiszirung der Feilſchaften, nicht geſtattet, im Sommer vor 11 Uhr, und im

Win-

Winter vor 12 Uhr die Feilſchaften auszuraumen, und zu verkaufen.

Dagegen iſt den mit Höckerbefugniſſen, in den Vorſtädten verſehenen Partheyen der Verkauf daſelbſt ſchon von Früh Morgen an, und ſomit zu allen Stunden des Tages geſtattet.

Ein und anderen aber, nämlich ſowohl jenen, die eine Befugniß auf einen Stand in der Stadt, oder auf eine Höckerey in der Vorſtadt erhalten haben, iſt verbothen:

a) Ihre Befugniß an Jemanden anderen zu übertragen, oder auszuleihen;

b) Andere, als die ihnen in der Befugniß ausdrücklich eingeſtandene, und benannte Feilſchaftsartikel zu verkaufen;

c) Zu Hauſiren, oder auf einen, was immer für anderen, als dem ihnen angewieſenen, in der Befugniß ausgedrückten Standorte, zu verkaufen;

d) Sowohl vor den Linien, und auf dem Lande, als auch inner den Linien, es ſey in den Häuſern, Wirthshäuſern, auf freyer Gaſſe, oder wo immer Feilſchaften, entweder ſelbſt, oder durch andere vorzukaufen; indem die Ablöſung der zum Wiederverkauf eingeſtandenen Feilſchaftsartikel, nur allein auf den hieſigen Marktplätzen, und auch allda im Sommer nicht vor 11 Uhr, und im Winter nicht vor 12 Uhr

den auf Stände in der Stadt, oder auf eine Höckerey in den Vorſtädten, befugten Partheyen geſtattet iſt, und ein und andere vor dieſer Stunde auf den Marktplätzen gar nicht erſcheinen, viel weniger mit den urſprünglichen Erzeugern oder Landleuten, ſich vorhinein über die Ablöſung der Feilſchaften einverſtehen dürfen.

Die Uebertretung ein, oder anderer Verbothe, ziehet den alſogleichen Verluſt der Befugniß nach ſich.

Auſſer jenen, die von Seite der hohen Landesregierung in vorerwähnter Art zum Wiederverkaufe auf einem Stande in der Stadt, oder auf dem Glacis, und zur Höckerey in den Vorſtädten, durch die ihnen ausgefertigte Befugniße berechtiget ſind, iſt Niemanden, der nicht ein hieſiger Gewerbsmann iſt, folglich auch nicht jenen hieſigen Partheyen, welche bisher unter dem Vorgeben, Feilſchaften in groſſen Parthien im Lande zuſammen zu kaufen, und anher zum Verkauf zu bringen, mit dem urſprünglichen Erzeuger, gleiche Rechte auf hieſigen Märkten hatten, und deren dießfällige Befugniſſe ohnehin auch ſchon durch das Cirkulare vom 23. Hornung, als vom 1. May d. J. an, aufgehoben erkläret worden, der Wiederverkauf weder in der Stadt, noch in den Vorſtädten, es ſey durch Hauſiren, oder zu Markte ſitzen, oder in was immer für Art erlaubet.

Jeder, der ſich unbefugt eines Wiederverkaufs anmaſſen, oder aber hier, oder vor den Linien, oder

auf

auf dem Lande einen Vorkauf zu treiben, und ſich in der Geſtalt als Landmann, auf die hieſigen Märkte einſchleichen wollte, wird im Betretungsfalle, worüber zur Nachſpührung bereits die angemeſſene Einleitung aller Orten getroffen iſt, auf das empfindlichſte geſtraffet, und nach Befund auch gänzlich von hier abgeſchaffet werden.

Vierter Abſchnitt.

Von den hieſigen Gewerbsleuten.

Den hieſigen Gewerbsleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr, auf hieſigen Märkten von den dieſelbe beſuchenden urſprünglichen Erzeugern und Landleuten, Feilſchaften abzulöſen.

Es wird ihnen weiters hiemit ſchärfeſt verbothen, den auf den Markt kommenden Partheyen entgegen zu gehen, ihnen vorzupaſſen, und überhaupt in - oder vor den Linien, es ſey unter Weges, in Häuſern, Wirthshäuſern, oder auf offener Gaſſe, auf was immer für eine Art, Feilſchaften vorzukaufen, und ſie ſomit den hieſigen Marktplätzen zu entziehen; alles dieſes bey Strafe unfehlbarer Konfiszirung der vorgekauften Feilſchaft, oder wenn ſie ſchon weiters veräuſſert worden wäre, des Geldwerthes in jedem Betretungsfalle.

Fünf=

Fünfter Abſchnitt.

Von den Dollmetſchern, Taglöhnern, Helfern und Trägerweibern, auf den hieſigen Marktplätzen.

Von dieſer Gattung Leute wird keiner auf den Marktplätzen geduldet werden, der ſich nicht bey dem hieſigen Magiſtrate gemeldet, und ein eigenes Paſſirungszettel hierauf erhalten hat. Dieſes Paſſirungszettel haben ſie immer bey ſich zu tragen, um ſich damit ausweiſen zu können.

Auf jedem Marktplatze, wo derley Leute gebraucht werden, iſt denſelben ein eigener Platz angewieſen, auf welchem ſie ſich Morgens zu ſammlen haben, um allda von den Partheyen, die ihrer benöthiget ſind, aufgeſucht werden zu können.

Den Dollmetſchern, Taglöhnern, Helfern und Trägerweibern, wird hiemit ſchärfeſt verbothen, den hieher kommenden Partheyen auf den Straſſen, oder in Häuſern aufzupaſſen, ſie in Wirths- oder andere Häuſer zu führen, Muſter irgend wohin zu tragen, und überhaupt wie immer, entweder ſelbſt vorzukaufen, oder auf was immer für eine Art ſich zu Vorkäuflereyen als Unterhändler gebrauchen zu laſſen, auch nur im geringſten ſich in die Behandlung zwiſchen Käufer und Verkäufer einzumengen, in Mäcklereyen einzulaſſen, und zum Abbruch der Marktzu-

fuhr,

fuhr, oder zu irgend einem Unterſchleife Hand zu biethen.

Der Uebertreter in ein, und dem andern wird nicht nur unfehlbar vom Markte abgeſchaffet, ſondern nach Maaßgabe der Umſtände, auch noch mit körperlicher Züchtigung beſtrafet werden; ſo wie ſich insbeſondere auch auf das, wegen der Träger auf dem Getraidmarkte, unterm 30. März ergangene Cirkulare, (S. 251) und auf das, wegen der auf dem Markte auf der Sailerſtadt arbeitenden Tagwerker, und Trägerweiber unterm 3. d. M. April erlaſſene Cirkulare (S. 254) hiemit bezogen wird.

Da vorſtehende Marktordnung ſich nur auf die eigentlichen nothwendigeren Eßwaaren beziehet; die Pomeranzen, Limonien, Roſinen, Ziweben, Feigen, Mandeln, und dergleichen Waarengattungen aber, welche den Weibern von den Kaufleuten bisher zum Wiederverkauf ſelbſt gegeben wurden, zu den ordentlichen Eßwaaren nicht gehören; ſo iſt der dießfällige Verkauf, ſo wie jener der Schwefelkerzel, Feuerſteine, des Kletzenbrods, und aller dergleichen kleiner Gattungen, die kleine Viktualien, und nicht unter den, andern Kaufleuten, oder Krämmerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen ſind, zu allen Stunden, jedoch nur jenen geſtattet, welche hiezu durch eigene obrigkeitliche Befugniß berechtiget ſeyn werden.

Nach

Nach dieſen in vorſtehenden Fünf Abſchnitten enthaltenen Anordnungen iſt ſich demnach zur Vermeidung der feſtgeſetzten Strafen genaueſt zu achten; und gleichwie gegenwärtige Marktordnung nur die allgemeinen Vorſchriften enthält, ſo werden auch jene beſonderen Vorſchriften, welche auf einem, oder anderen Marktplatze zu verordnen nothwendig befunden werden, an dieſen Plätzen ſelbſt angeſchlagen, und ſo auch insbeſondere in Anſehung des Ankaufes, der auf der Donau hieher kommenden Viktualien, eine eigene Ordnung bekannt gemacht werden.

Schlüßlich wird hier noch zur allgemeinen Warnung angemerket, daß jener, der mit falſcher Maaß und Gewicht, der taxirte Lebensmittel in einem die Satzung überſteigenden Preiſe, oder ungeſunde, ungenußbare, oder verfälſchte Lebensmittel verkaufet, nach den beſtehenden Geſetzen unnachſichtlich behandlet werden wird.

Heu- und Stroh-Markt-Ordnung.

Die zufolge Hofdekrets vom 5. Oktober 1792. den 18. Junius 1793. kundgemachte Heu- und Stroh-Marktordnung für Wien lautet alſo:

Die Erfahrung lehret es täglich, daß auf dem hieſigen Heumarkte, beſonders durch das Umladen und Wiederaufrichten der Heufuhren, durch das ſogenannte Spicken mit guten Heu, und durch das Netzen ſehr viele Unfüge und Bevortheilungen von den Heuhändlern ausgeübet, und die im Jahre 1771. erlaſſene und kundgemachte Heumarktordnung ganz

auf-

auſſer Acht gelaſſen werde, ja ſo zu ſagen, in Vergeſſenheit gekommen ſey. Es wird daher nachſtehende Ordnung für den hieſigen Heumarkt zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit neuerdings bekannt gemacht, und verordnet: daß ſich Erſtens: Jedermann des Heu- und Strohvorkaufs inner dem Bezirke von 4 Meilen um Wien, nnd um ſo mehr der Ablöſung inner den Linien, oder in den hieſigen Wirthshäuſern, um mit demſelben einen Wiederverkauf zu treiben, oder um ſolches auf Spekulation und zur Abwartung höherer Preiſe zu ſammeln, bey wirklicher Konfiskazion des vorgekauften oder zurückbehaltenen Heues, enthalten ſolle.

Zweytens: Weder den Heubauern, noch den kaufenden Partheyen ſoll in Hinkunft geſtattet seyn, bloß nach dem Geſichte das Heu auszuhandeln, ſondern da es der Geſetzgebung zukömmt, die Bevortheilungen, welche durch die Annahme des Wagengewichts nach dem Augenſchein um ſo leichter ausgeübet werden können, als der gröſſere Theil der Bewohner Wiens ſeinen Heubedarf nicht ſelbſt kaufen kann, wo nicht ganz abzuſtellen, doch ſo viel möglich zu verhindern und zu erſchweren, ſo wird verordnet: daß das Heu nur nach dem wahren Gewichte gekaufet, und demnach Jedermann, der ein angekauftes Heu inner den Linien abladet, gehalten ſeyn ſolle, den leeren Heuwagen zurückwägen zu laſſen, um deſſen Gewicht von jenem des Heues verläßlich

abziehen, und darnach die Bezahlung des wirklichen Heubetrags berechnen zu können. Zur gehöriger Beförderung und zuverläſſiger Bedienung der Partheyen werden nicht nur nebſt den bereits beſtehenden in der Nähe des Heumarktes befindlichen zwey groſſen Heuwaagen, eigene kleinere Waagen zur Zurückwägung der leeren Heuwägen errichtet, ſondern auch die Anſtalt getroffen werden, daß in dem Waagzettel der Betrag des Heuwagensgewicht mit Buchſtaben eingeſchrieben, und nicht wie vorhin mit Ziffern, die leicht verfälſcht werden können, angemerkt werde. Um ſich aber auch der richtigen Befolgung dieſes Geſetzes, wegen Zurückwägung der leeren Wägen, nebſt dem Waagzettel, noch ein beſonderes Zertifikat jedem Heubauer abgereicht werden, welches er bey den Linien im Rückweg abzugeben haben wird.

Sollte ſich eine oder die andere Parthey weigern, entweder nach dem Gewichte das Heu zu kaufen, oder den leeren Wagen zurückwägen zu laſſen, ſo iſt der Uebertretter ſogleich dem auf dem Heumarktsplatze eigens angeſtellten Marktrichter, oder ſogenannten Dollmetſch bekannt zu machen, der die weitere Anzeige an den Magiſtrat zur gehörigen Unterſuchung, und allfälligen gemeſſener Beſtrafung des Uebertretters unverzüglich zu machen haben wird. Im Falle aber

Drittens: Das Heu geſpickt, oder verfälſcht, das heißt, wenn unter demſelben Unrath oder ſchlech-

tes,

tes, vielleicht gar verdorbenes und ſchädliches Heu verdeckt anzutreffen wäre, welche Gebrechen von dem Käufer vor Abladung des Heus nicht beobachtet werden konnten; ſo wird dieſes auf ſolche Art verfälſchte Heu nicht allein dem Heubauer unnachſichtlich konfiszirt, ſondern auch der dießfalls Betretene ſeines überwieſenen, vorſetzlich verübten Betrugs und des hieraus für den Käufer entſpringenden Schadens wegen, mit einer Geldſtrafe von 6 Reichsthaler, oder im Falle der Unvermögenheit dieſer Geldſtrafe mit unfehlbarer Arreſtsſtrafe angeſehen werden. Eben ſo wird demjenigen, welcher

Viertens: Das Heu netzet, oder begieſſet; das Heu in dem erſten Betretungsfalle konfiszirt; bey einer wiederholten Betretung aber der Heubauer nebſt der gegen ihm verhängten Konfiszirung eines ſolchen Heues noch auf dem Marktplatze zum allgemeinen Beyſpiel und Warnung öffentlich auf einer Bühne, mit einer ſeine Uebertretung anzeigenden Tafel an der Bruſt ausgeſtellet werden. Nicht minder wird

Fünftens: Auch mit der Konfiszirungsſtrafe derjenige Heubauer oder Strohhändler beleget werden, welcher ſein Heu oder Stroh, weil er auf dem Markte ſeine eingebildete Rechnung nicht gefunden hat, vom Platze wegführet, und anderweitig auf Spekulazion, und zur Abwartung höherer Preiſe einſetzet. Daher haben die Heu- und Strohbauern, im Falle der Markt

ſo ſehr überführet wäre, daß ihr hieher gebrachtes Heu oder Stroh an ſelben Markttage nicht hätte an Mann gebracht werden können, ſolches auf dem Marktplatze zur Sicherheit einzuſetzen, und nächſtkommenden Markttag wieder zum Verkaufe auszuſtellen. Ferners iſt

Sechſtens: hiemit allen mit Stroh handelnden Partheyen ernſtgemeſſen verbothen, ihre Strohſchäbe falſch zu binden, oder ihre Strohladungen zur Bevortheilung des Käufers innwendig mit kleinern Schäben zu vermengen. Jeder bey einem ſolchen Betrug betretene und überwieſene Händler wird unnachſichtlich mit einem Pönfall von 4 Reichsthaler geſtrafet werden. Mit allen vorſtehenden Strafen wird

Siebentens: gegen diejenigen, die etwa zur Ausübung ein ſo anderen dieſer erwähnten Unfüge und Bevortheilungen auf was immer für eine Art die Hand biethen, mit aller Strenge vorgegangen werden. Endlich

Achtens: wird allen mit Heu oder Stroh handelnden hieſigen Gewerbsleuten auf das ſchärfeſte eingebunden, im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr auf dem Heumarkte nicht zu erſcheinen. Eben ſo iſt ihnen nach der allgemeinen Marktordnung verbothen, den, den Heumarkt befahrenden Partheyen entgegen zu gehen, ihnen vorzupaſſen, und überhaupt inner oder vor den Linien, es ſey unter Weges in Häuſern oder Wirthshäuſern

das

das Heu vorzukaufen, und ſelbes dem Marktplatze zu entziehen, alles dieſes bey Strafe unfehlbarer Konfiszirung in jedem Betretungsfalle. Uebrigens wird ſich auch insbeſondere

Neuntens: auf das, wegen der Träger auf dem Getraidmarkte unterm 30. März 1792. S. 251. und auf das wegen der auf der Seilerſtadt arbeitenden Tagwerker und Tragerweiber unterm 3. April 1792. S. 254. erlaſſene, und auch auf dem Heumarkte kundgemachte Circulare bezogen, und hiemit wiederholt allen Taglöhnern und Helfern auf dem Heumarkte ſchärfeſt unterſagt, den hieherkommenden Marktpartheyen auf den Straſſen oder in Häuſern aufzulauern, ſie in Wirths- oder andere Häuſer zu führen, und überhaupt entweder ſelbſt vorzukaufen, oder zu Mäklereyen und Vorkäuflereyen als Unterhändler ſich gebrauchen zu laſſen, in die Behandlungen zwiſchen Käufer und Verkäufer ſich einzumengen, wie auch irgend einem Unterſchleif Hand zu biethen.

Der diesfällige Uebertreter in ein und dem andern wird nicht nur unnachſichtlich von dem Markte abgeſchaft, ſondern auch nach Maßgabe der Umſtände noch mit körperlicher Züchtigung beſtrafet werden.

Nach dieſen in vorſtehenden 9 Punkten enthaltenen Anordnungen iſt ſich bey Vermeidung der feſtgeſetzten Strafen genaueſt zu achten, und Jedermann, der ein ſo andern Unfug entdeckte, oder ſich durch derley Bevortheilungen beſchweret fände, hat ſich an

den auf dieſem Marktplatze beſtimmten Marktrichter oder Dollmetſch, welchem auch die ſtrengſte Aufſicht und Wachſamkeit gemeſſenſt eingebunden wird, zu verwenden, der ſodann die weitere Anzeige zur Unterſuchung und gehöriger Beſtrafung an den Magiſtrat zu erſtatten hat.

Marktordnung in Anſehung der am Waſſer nach Wien kommenden Feilſchaften.

In Anſehung der am Waſſer in die Stadt Wien kommenden Feilſchaften, wurde in Folge Hofentſchlieſſung vom 1. März, 1793. kundgemacht den 22. d. M. folgende Marktordnung bekannt gemacht:

Da die Zufuhr aller Gattungen von Feilſchaften zu Waſſer von den übrigen gewöhnlichen Marktfuhren auf der Art ſehr verſchieden iſt, und daher auch nicht alle Vorſchriften, die in Rückſicht der Landfuhren, nach Abſicht der allgemeinen Marktordnung gute Wirkungen hervorbringen, auf die Waſſerzufuhr anwendbar gemacht werden können; ſo erheiſchet die Nothwendigkeit in Rückſicht der Waſſerzufuhr, neben den ohnehin ſchon beſtehenden allgemeinen Vorſchriften in Marktſachen, beſondere Vorſichten, und Anordnungen zu treffen, um zur Erleichterung des Publikums den Ankauf aus der erſten Hand auch am Waſſer zu erzielen, und die Verhandlung der Feilſchaften an Wiederverkäufer, ſo lang das Publikum nicht befriediget iſt, ſo viel möglich zu hindern. Um dieſen heilſamen Endzweck zu erzielen wird allgemein angeordnet, daß:

Er-

Erſtens: Alle auf den Schiffen ankommende Eßwaaren, die ſchon in Säcken, Fäſſern, oder Geſchirren gefaßt ſind, als: Butter, Schmalz, Fiſche, und dergleichen, auf die zum Verkauf dieſer Feilſchaften, in der allgemeinen Marktordnung angewieſenen Plätze gebracht, und dort unter den vorgeſchriebenen Vorſichten veräußert werden ſollen. Jene Feilſchaften hingegen, ſo

Zweytens: frey aufgeſchüttet auf den Schiffen anlangen, können zwar auf den Schiffen ſelbſt, ſowohl im Groſſen, als im Kleinen verkauft werden. Damit aber auch dabey dem Publikum der Ankauf aus der erſten Hand geſichert werde, wird allgemein angeordnet: daß

Drittens; im Sommer bis 9 Uhr Früh nur allein das Publikum, von 9 bis 10 Uhr auch die hieſigen kammergütiſchen, bürgerlichen, und andere ordentlich befugte Gewerbsleute, von 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr aber auch die Ablöſer und Händler die Feilſchaften am Waſſer ankaufen können. Von 12 bis 4½ Uhr Nachmittag, bleibt der Ankauf der Feilſchaften dem Publikum wieder allein vorbehalten, wo ſodann bis 5½ Uhr, die hieſigen Gewerbsleute, und von dieſer Stunde an bis Abends auch die Ablöſer und Händler eintreten. Dieſe Anordnung ſoll

Viertens: bey kürzeren Tägen im Frühjahre, und ſpäten Herbſte nur der einzigen Abänderung unterliegen, daß um dieſe Zeit die Gewerbsleute, und ſomit auch die Ablöſer und Händler vor Mittag um eine Stunde ſpäter, nach Mittag aber um eine halbe Stunde früher, nach Anordnung der Behörde, durch die aufgeſtellten bürgerl. Marktrichter zum Ankaufe zugelaſſen werden ſollen. Es verſtehet ſich jedoch von ſelbſt, daß

Fünftens: dieſer Ankauf der Gewerbsleute nur von jenen Zillen und Feilſchaften zu verſtehen ſey, die zu der für ſie beſtimmten Ankaufs = und Ablöſungsſtunde ſchon da waren, keineswegs aber von jenen, ſo zu eben dieſer Zeit erſt ankommen, und anländen. Dieſe letztere haben vorläufig die nächſten; dem Publikum allein zuſtehenden Ankaufsſtunden abzuwarten, und ſodann erſt an Gewerbs = und Ablöſerleute zu verkaufen. Bey dieſem Ankaufe wird

Sechſtens: nicht nur einzelnen Gewerbsleuten, Ablöſern und Händlern für ſich, ſondern auch in Geſellſchaft verboten, ganze Zillen, und Schifsladungen an ſich zu kaufen, oder einen Wiederverkauf auf dem Platze ſelbſt zu unternehmen, und wird gegen diejenigen, ſo ſich gegen dieſe Anordnungen etwas anmaſſen ſollten, mit den gegen die Uebertreter der Marktgeſetze in der

all=

allgemeinen Marktordnung feſtgeſetzten Strafen unnachſichtlich vorgegangen werden. Insbeſondere wird

Siebentens: in Rückſicht des auf dem Waſſer ankommenden Schmalzes verordnet, daß ſelbes am Waſſer unter keinem Vorwande verkauft, und daher auch zur Verhinderung aller Unterſchleife, bey dem am Schanzel befindlichen Mautamte nicht verzollet, ſondern mit der Verzollung auf die Hauptmauth, und von dort ohne aller erdenklichen Ausnahme, auf den beſtimmten Schmalzmarkt angewieſen werden ſolle. Zu Vermeidung aller Irrungen haben daher

Achtens: die hieſigen bürgerl. Käſſtecher, und andere Gewerbsleute, welche für ſich in Bayern, und überhaupt im Auslande Schmalz zu beſtellen, und ſolches am Waſſer anher kommen zu laſſen gedenken, dieſes vorläufig bey dem hieſigen Magiſtrate zu melden, und ſich hierüber ordentlich auszuweiſen, und wird auch jeder Händler oder Schiffmeiſter, ſo einiges Schmalz für die hieſigen Käſſtecher oder Gewerbsleute auf Beſtellung anherzubringen angiebt, gleich bey der Gränzmauthſtation zu Engelhartszell verhalten werden, ſich mit den original Beſtellungsbriefen der hieſigen Gewerbsleute ordentlich auszuweiſen. Sollte dieſes aus was immer für einer Urſache nicht befolgt werden, ſo wird dergleichen Schmalz in den Mauthpolleten als für den öf-

fentlichen Markt beſtimmt angemerket, und dahin auch ohne Annehmung einer Ausflucht gewieſen werden.

Neuntens: Die mit **Eyern** zu Waſſer anher kommenden Partheyen, haben ſelbe auf dem von dem Schanzel ohnehin nicht weit entfernten Marktplatze am **Salzgries** zu verkaufen; wobey ihnen jedoch auch geſtattet wird, ſelbe auf andere hiezu beſtimmte Marktplätze zu überbringen, nur wird ihnen der **Verkauf** der Eyer **am Waſſer** ausdrücklich verboten.

Zehentens: So wie überhaupt, und in Bezug auf alle Feilſchaften die Anordnung beſtehet, daß dasjenige, was auf dem Zuge für die hieſigen Marktplätze iſt, unter Wegs zum Wiederverkaufe auf keine Art abgelöſet werden dürfe; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß dieſe Anordnung auch auf die auf der Donau anher kommenden **Fiſche** ſich ausdehne. Es wird daher den hieſigen bürgerl. **Fiſchkäuflern** und **Donaufiſchern** auf das nachdrücklichſte, und unter den gegen die Uebertreter der Marktordnung feſtgeſetzten Strafen verboten, die von den verſchiedenen Händlern, für den hieſigen Marktplatz zu Waſſer gebrachten Fiſche zu Nußdorf abzulöſen, oder denſelben noch weiters zu eben dieſem Endzwecke entgegen zu gehen, und die Händler von Befahrung des Marktes abzuhalten; wobey jedoch den hieſigen bürgerl. Gewerbsleuten, die ihnen vermög ihrer Gewerbsbefugniß zuſtehenden Beſtellungen zu machen unbenom-

men

men bleibet. Jedoch haben auch die bürgerl. Fiſchkäufler und Donaufiſcher ihre Beſtellungen, ſo wie die bürgerl. Käsſtecher, vorläufig bey dem Magiſtrate anzuſagen, und ſo auch der Schiffmann dieſe Beſtellungen bey der Gränze, oder zu Nußdorf auszuweiſen, widrigens die Fiſche nur als eine für den Markt beſtimmte Ladung in der Pollete erkläret werden würden, und dann auch ſelbe auf dem Fiſchmarkte zum Verkauf an das Publikum gelangen müßten.

Eilftens: Die nicht ordentlich beſtellten, ſondern für den hieſigen Markt beſtimmten Fiſche haben die Händler wenigſtens den nächſten Tag des Fiſchmarktes bis Früh um 10 Uhr an das Publikum zu verkaufen, und ſoll den hieſigen Fiſchkäuflern und Donaufiſchern, erſt dann, die ihnen zuſtehenden Fiſchgattungen abzulöſen geſtattet ſeyn.

Zwölftens: Um den Unfügen und unverantwortlichen Wuchereyen, welche mit dem An- und Verkaufe der Hilſenfrüchte, die einen weſentlichen Theil der Nahrung des gemeinen Mannes ausmachen, durch einige Zeit am Waſſer getrieben wurden, für die Zukunft einen wirkſamen Einhalt zu thun, hat man für nothwendig befunden folgende Anordnungen zu treffen, und feſtzuſetzen:

a) Iſt zwar der An- und Verkauf der Hilſenfrüchte am Waſſer zur Erleichterung und Be-

förderung der Händler noch fernerhin, gegen dem jedoch geſtattet, daß

b) Jeder mit Hilſenfrüchten anher kommende Händler gehalten ſeyn ſolle, ſich gleich bey ſeiner Ankunft bey dem Metzenleiheramte zu melden, und da ſeinen an Hilſenfrüchten anher gebrachten Vorrath anzugeben. Das Metzenleiheramt hat

c) dieſe Angabe nicht nur in das zu dieſem Ende eigends eröffnete Protokoll einzutragen, ſondern auch

d) dem Händler ein ordentliches Meldzettel, und zwar unentgeldlich zu ertheilen. Nebſt dem iſt auch

e) die Verfügung getroffen: daß ein geſchworner bürgerl. Mehlmeſſer von dem Metzenleiheramte zum Waſſer mit dem Auftrage abgeordnet werde, daß er nicht nur die Meſſereyen beſorgen, ſondern auch jene Gewerbsleute, ſo im Groſſen Hilſenfrüchte, nach vorläufig von dem Metzenleiheramte eingeholten, und dem Mehlmeſſer zu ſeiner Amtshandlung vorgezeigten Paſſirungszettel, ohne welchem den Gewerbsleuten kein Ankauf der Hilſenfrüchte am Waſſer zu geſtatten iſt, zum Wiederverkauf ankaufen, von Tag zu Tag nebſt Bemerkung der Metzenanzahl der von einem jeden erkauften Hilſenfrüchte in ein ordentliches, dem Metzenleiheramte einzuhändi-

gen-

gendes Verzeichniß, welchem auch der Kauf=preis beyzuſetzen iſt, bringe. Weiters hat

f) der zum Waſſer abgeordnete bürgerl. Mehl=meſſer, auch die kleine Meſſerey mitzunehmen, damit auch demjenigen Theil des Publikums, welcher beſchränkte Haushaltungen führet, mit=hin die Hilſenfrüchte Metzenweiſe nicht ankaufen kann, der Vortheil des Kaufes aus der erſten Hand zugewendet werden könne, und iſt jeder Händler den ſich zum kleinweiſen An=kauf meldenden Partheyen die anverlangte, auf jedem anderen Marktplatze übliche Quantität ohne Widerrede abzureichen verbunden. Eben dieſe Anſtalten werden

Dreyzehntens: auch auf das zu Waſſer an=kommende Mehl, wie nicht minder

Vierzehntens: auf alle Gattungen Körner ausgedehnt, und ſollen die Ankaufspreiſe des Mehls und der Körner genau, und verläßlich angegeben, und mit in die monatliche Satzung gezogen werden. Dabey werden

Fünfzehntens: die zur Abſtellung wucheriſcher Vorkäufe der Körner ſchon beſtehenden Vorſchriften, hiemit ausdrücklich und dem ganzen Inhalte nach, insbeſondere in Bezug, auf die zu Nußdorf durch einige Zeit getriebenen Unfüge hiemit erneuert, und wird auf die Handhabung der diesfalls erfloſſenen Vorſchriften das genaueſte Augenmerk ununterbrochen

getragen werden. Zur Handhabung dieſer Anordnungen wird

Sechzehntens: niemanden geſtattet längſt dem Geſtade der Donau, Einſetzen von Lebensmitteln zu halten; ſo wie auch

Siebenzehntens: nicht nur alle zum Wiederverkauf am Schanzel bisher berechtigt geweſenen Höckerleute mit erſtem May d. J. von dort entfernt, ſondern auch ihre bisher ingehabten Hütten, welche zu allerhand Unterſchleifen Gelegenheit gegeben, und geheime den Marktgeſetzen zuwiderlaufende, und dem Publikum nachtheilige Einverſtändniſſe zwiſchen Gewerbsleuten, Ablöſern und Händlern befördert haben, abgeriſſen und abgethan werden ſollen. Endlich verſteht es ſich von ſelbſt

Achtzehntens: daß überhaupt in allen jenen Punkten, worüber in dieſer Schanzelordnung nicht etwas anderes feſtgeſetzet worden, die Vorſchriften der allgemeinen für Wien, und die Vorſtädte ergangenen Marktordnung, auch in Bezug auf das Schanzel ihre volle Wirkung beybehalten, und daß den Gewerbsleuten und Ablöſern bey gemeſſenſter Beſtrafung verboten ſey, vor der für ſie feſtgeſetzten Ablösſtunde am Schanzel zu erſcheinen, noch minder aber die zu Waſſer auf dem Zuge hieher begriffenen Feilſchaften, wo immer unter Wegs vorzukaufen, oder durch was immer für vorläufige Einverſtändniſſe mit

den

den Händlern ſich der Feilſchaften vor der geſetzten Stunde zu verſichern. Eben ſo, und unter den nämlichen Konfiskazions- und anderen Strafen, iſt auch den Händlern verboten, ihre Feilſchaften unter Wegs abzuſetzen, oder vor der für die Gewerbsleute, und Ablöſer feſtgeſetzten Stunde, mit denſelben über die Ablöſung ihrer Feilſchaften Einverſtändniſſe zu treffen.

Uebrigens ſind hier noch zu bemerken:

Das Hofdekret vom 26. Oktober, kundgemacht den 10. Dezember 1792. welches Folgendes enthält:

Von den Landfragnern.

Da ſeit einigen Jahren die Zahl der Unterhändler auf dem Lande, oder der ſogenannten Landfragner, ſich unverhältnißmäßig vermehret hat, und auch die übrigen Landleute nun ſchon ſich auf die Ablöſung der Feilſchaften, und auf den Handel mit denſelben verlegen, hierdurch aber nebſt der Vertheurung der Feilſchaften die nachtheilige Folge entſtanden iſt, daß der Mangel an Arbeitsleuten und Taglöhnern auf dem Lande täglich mehr über Hand nimmt; ſo iſt nöthig befunden worden, dieſem Uebel Einhalt und Abhilfe zu verſchaffen, und zu dieſem Ende folgendes anzuordnen:

Erſtens: wird in einem Umkreiſe von 4 Meilen um Wien der Vorkauf der Viktualien-Feilſchaften zum Wiederverkaufe nach Wien, jedermann, mithin auch den Unterhändlern, insbeſondere aber

auch

auch den Landfragnern, da letztere vermög ihres Gewerbes nur zur Vorſehung des Landpublikums beſtimmt ſind, hiermit auf das ſchärfſte verbothen.

Zweytens: Der Handel mit Viktualien-Feilſchaften nach Wien iſt im Allgemeinen nur jenen Landfragnern geſtattet, die über drey Meilen von Wien entfernet ſind; doch müſſen ſie von dem Kreisamte mit einem Paſſe, welche ſie zum Unterhandel nach Wien berechtigt, verſehen ſeyn, und nicht einer dem Umkreiſe von 4. Meilen um Wien vorkaufen. Keinem dieſer entfernten Fragner wird ein ſolcher Paß ertheilet werden, welcher ſich nicht ſchon jetzt, und ſeit längerer Zeit mit dieſem Handel abgegeben hat.

Drittens: Auſſer dieſen entfernten Fragnern wird auch eine angemeſſene Zahl aus jenen Landfragnern, die in einem Umkreiſe von 3 oder 2 Meilen um Wien ſich befinden, und bisher den Handel mit verſchiedenen Viktual-Feilſchaften nach Wien betrieben haben, durch die Kreisämter ausgewählet, und jeder ausgewählte mit einem Kreisämtlichen Paſſe, der jedoch ebenfalls ausdrücklich nur zum Vorkauf auſſer dem Umkreiſe der 4 Meilen um Wien, und ſohin zum Handel nach Wien berechtiget, verſehen werden. Bey dieſer Auswahl wird von den Kreisämtern nur auf die verläßlichſten und jene, die am längſten ſchon nach Wien gehandelt haben, der Bedacht genommen werden.

Vier-

Viertens: Dieſe Päſſe werden ſowohl den entfernten, als auch den inner 3 oder 2 Meilen um Wien ſich befindenden Fragnern, in ſofern ſie Päſſe erhalten werden, nur auf ein Jahr gültig ausgefertigt. Sie müſſen daher alljährlich erneuert werden, und wird die Ausfertigung eines jeden ſolchen Paſſes jedesmal unentgeltlich geſchehen.

Fünftens: Jede Landpartey, welche die hieſigen Märkte beſuchen will, hat ſich mit einem von ſeinem Richter unterſchriebenen, und von dem obrigkeitlichen Beamten mit unterfertigten, jedesmal auf ein halbes Jahr gültigen Zettel zu verſehen. Dieſe Zettel werden daher den Landleuten, welche die hieſigen Märkte beſuchen wollen, alle halbe Jahre durch den Richter unentgeltlich ausgetheilet, jedoch keinen Kleinhäusler, keinen Täglöhner oder Inleuten, ſondern nur ſolchen Perſonen gegeben werden, welche eigene Erzeuger ſind, und eigene, oder von anderen Nachbarn, deren es nicht die Mühe lohnet, ihre etwann nur in geringer Menge erzeugten Feilſchaften ſelbſt hieher zu bringen, zum Verkauf mitgegebene Feilſchaften nach Wien führen.

Sechſtens: Ohne dieſe Zettel, und die vorgedachten Päſſe werden vom 1. Februar künftigen Jahrs 1793. an, als mit welchem Tage dieſe neue Anſtalt ihren Anfang zu nehmen hat, die Landleute bey den Linien Wiens mit Feilſchaften nicht hereingelaſſen, jenen aber, die ſich indeſſen ungeachtet ohne

Zet-

Zettel oder Paß mit Feilſchaften innerhalb der Linien einſchleichen ſollten, wenn man ſie ohne Zettel, oder Paß auf den Marktplätzen betritt, die Feilſchaften in Beſchlag genommen werden.

Siebentens: Jene Landpartey, oder jener Fragner, der mit einem nachgemachten Zettel, oder Paß erſcheint, wird im Betretungsfalle auf allzeit von den hieſigen Märkten abgeſchaft, jene Landpartey, oder jener Landfragner aber, welcher ſich beykommen ließe, gegen das Verboth Feilſchaften einer dem Umkreiſe von 4. Meilen in Wien zum Wiederverkaufe in Wien vorzukaufen, (auf welche Uebertretungen die Obrigkeiten ſorgſamſt zu wachen angewieſen ſind) werden mit Konfiszirung der vorgekauften Waare, und im öftern Betretungsfalle nach Umſtänden auch noch ſtrenger beſtrafet werden.

Vorſtehende Anordnung wird demnach zu Jedermanns, und vorzüglich der Landparteyen und Landfragner Wiſſenſchaft, und zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, daß ſie ſich hiernach zu achten, und da dieſe neue Anſtalt mit 1. **Februar** künftigen Jahrs 1793. ihren Anfang zu nehmen hat, erſtere noch in Zeiten bey ihrem Richter um Zettel, letztere aber, nämlich die Landfragner, deſto ſcheuniger, und ohne Verzug die Päſſe bey dem Kreisamte anzuſuchen wiſſen mögen; weil die Kreisämter angewieſen ſind, das Verzeichniß jener Landfragner denen die Päſſe zu ertheilen gedenken, noch vorläufig an die Landesſtelle

eins

einzuſenden, und durch dieſe an die Hofſtelle zur Genehmigung zu überreichen.

Im Jahre 1795. den 1. Dezember wurde von der Regierung verordnet, daß am Getraidmarkte ſo, wie die Ordnung bereits auf anderen Marktplätzen beſteht, der Ankauf der Gewerbsleute, als Fragner, Fütterer, Greißler auf eine beſtimmte Stunde, und zwar im Winter auf 11 Uhr, im Sommer auf 10 Uhr eingeſchränkt ſeyn ſoll. Und die Hofentſchlieſſung vom 27. April 1796. beſtimmte dann deshalben nachſtehendes:

Da die Käßſtecher, Greißler und Fragner ungeachtet des in der allgemeinen Marktordnung beſtehenden höchſten Verbots und der gegen dieſelben bereits angewandten Strafen noch immerfort vor der für ſie beſtimmten Ablöſungsſtunde auf den Marktplätzen, beſonders aber auf der Seilerſtadt zu erſcheinen pflegen, ſo ſoll ein jeder einzelne Käßſtecher, Greißler oder Fragner, der frühzeitiger, das heißt im Sommer vor 10 Uhr und im Winter vor 11 Uhr unter was immer für einem Vorwande, auf dem Markte erſcheinen, und der Abmachungen des Marktaufſichtperſonals nicht achten, ſondern auf dem Marktplätze zu verbleiben ſich beigehen laſſen ſollte, gleich das erſtemal mit der Polizeywache von dem Markte abgeſchaft, bey öfterer Betrettung aber, oder nach Verhältniß der Umſtände auch mit Polizeyhaus-Arreſtsſtrafe angeſehen werden. Im Falle aber ein oder

anderer auch in einem Ankauſe, in der verbotenen Stunde betretten würde, wird ſelber daß erſte und zweitemal mit unfehlbarer Konfiszirung der angekauften Waare, das drittemal aber ohne Nachſicht mit Abnehmung des Gewerbes beſtraft werden.

Wenn ſich aber ganze Haufen von Gewerbsleuten auf den Marktplätzen vor der feſtgeſetzten Zeit eindringen ſollten, werden ſelbe als öffentliche Ruheſtöhrer angeſehen und nach vorhergegangener ordentlicher Unterſuchung die Urheber hievon gleich im erſten Betrettungsfalle nebſt einer geſätzmäßigen Strafe vom Gewerbe abgeſchaft, die übrigen Mitſchuldigen aber ebenfalls nach Umſtänden ſcharf und empfindlich beſtraft werden.

§. 4.

Von den Marktordnungen in den Provinzen.

Für die Hauptſtadt Prag in Böhmen, welcher unterm 14. May 1770. eine im IV. Bande dieſes Werkes theilweiſe ſchon dargekommene Marktordnung — wie es voran S. 245. angemerket worden iſt — vorgeſchrieben wurde, erfolgte den 13. Auguſt 1791. nachſtehende Marktordnung.

Marktordnung für Prag.

1tens. Einem jeden Erzeuger ohne Unterſchied ſteht es frey, ſeine Erzeugniſſe nicht nur an den beſtimmten Markttagen, ſondern auch, in ſo weit es diejenigen Waaren, deren Verkauf nicht auf beſondere Tage beſchränket iſt, betrift, an jedem Werktage zum Verkaufe nach Prag zu bringen, dieſelben nach gegenwärtiger Vorſchrift hintanzugeben, und in

den

den beſtimmten Marktplätzen, ſo lang er will, zu verbleiben; niemanden hingegen iſt geſtattet, außer den Marktplätzen, auf den Straſſen, an den Thören, in den Seitengäſſen oder Einkehrhäuſern etwas zu kaufen, oder zu verkaufen, noch weniger mit Feilſchaften zu hauſiren.

2tens. Die Wochenmärkte werden künftighin an folgenden Tagen, und zwar ſowohl in dem neuſtädter, als auch im kleinſeitner Viertel gehalten werden, nämlich: am **Montage**, am **Mittwoche** und am **Samſtage**. Getreide, dann alle übrigen Feilſchaften (mit Ausnahme des Mehls, der Grieslerwaaren, und des Brods, deren Verkauf nur auf die Markttage beſchränkt bleibt) können alltäglich in die Stadt gebracht, und auf den unten benannten Plätzen verkaufet werden.

Die Einfuhr des Brods vom Lande, und deſſen Verkauf an den Wochenmarktstagen, oder, falls man durch Umſtände zu Ertheilung der diesfälligen Erlaubniß genöthiget würde, der tägliche Verkauf desſelben wird jedoch nur gegen dem, daß das eingeführte Brod nicht geringer, als nach der von Zeit zu Zeit beſtimmten Satzung, ausgebacken ſey, geſtattet, und unterliegt folglich der öffentlichen Aufſicht. Der Verkauf eines geringhältigeren, oder bey vorgenommener Beſchau nicht genußbar befundenen Brods, iſt nicht erlaubt.

Die eigentlichen Verkaufsplätze ſind folgendermaſſen beſtimmt:

Für Getreide und Mehl, in dem zweyten Hauptviertel (Neuſtadt) der Roßmarkt oberhalb der Militärwache, in dem dritten Hauptviertel (Kleinſeite) der große Platz, oder der ſogenannte Ring.

Für Butter, Schmalz, Eyer, Käſe, Geflügelvieh, junge unausgezohene Lämmer, und was unter dem Namen des Zugemüſes verſtanden wird, in dem erſten Hauptviertel (Altſtadt) der Kohlmarkt, in dem zweyten Hauptviertel (Neuſtadt) der Roßmarkt, und zwar die Seite an der goldenen Gans, in dem dritten Hauptviertel (Kleinſeite) die Neumarktgaſſe; jedoch haben ſich die Verkäufer ſo zu ordnen, daß die Hin- und Herfahrt in die, und aus den daranſtoſſenden Gäſſen nicht gehemmet werde.

Für Kraut, Rüben, Erdäpfel, und alle Gattungen Grünzeugs, im erſten Hauptviertel die Kohlmarktsgaſſe, in dem zweyten Viertel die Seite an der Apotheke auf dem Roßmarkte, und im dritten Hauptviertel der große Platz.

Für Obſt, im erſten Hauptviertel die Kotzengaſſe, im zweyten der Obſtmarkt, und im dritten der große Platz an den Lauben.

Der Fiſchmarkt wird an den beſtehenden Fiſchkramſtellen, der Heu- und Strohmarkt in dem zweiten Hauptviertel bey der Heuwaage, in dem

drit-

dritten Hauptviertel aber auf dem Platze bey dem Bruskathore, der Holz- und Kohlenmarkt hingegen oberhalb des Getreidmarkts jederzeit abgehalten.

3tens. Jeder Verkäufer iſt ſchuldig, gleich am Thore ſein Getreide, und die Feilſchaften, welche er zum Markte einführet, getreu zu melden, die Thorzolleten zu erheben, auf die für jede Feilſchaft vermöge des vorhergehenden Abſatzes beſtimmten Plätze ſich zu begeben, und ſeine Thorzolleten der Marktsbezeichnung vorzulegen. Die Getreide- und anderen Viktualfuhren, welche vermöge geſchloſſener Kontrakte einpaſſiren, ſind ebenfalls gehalten, ſich beym Marktprotokolle zu melden, und diesfalls behörig auszuweiſen; im Nichtbefolgungsfalle ſind ſie durch die Wache dahin anzuweiſen.

4tens. Die zwiſchen den Käufern und Verkäufern, behandleten Getreidpreiſe müſſen bey dem Marktprotokolle unter ſonſt erfolgender empfindlicher Strafege treu angeſaget, und dem Marktkommiſſäre und Marktaufſeher nicht verheimlichet werden.

5tens. Niemand ſoll einen Käufer, wenn derſelbe mit dem Verkäufer den Kontrakt geſchloſſen hat, und von dem letzteren der angebotene Preis angenommen worden iſt, in dem Anbote weiters überſteigern, und auf dieſe Art die bereits verkaufte Feilſchaft vertheuern.

6tens. So wie den Erzeugern frey ſteht, von früh Morgens an zu allen Stunden des Tages, auf

den beſtimmten Plätzen ſich aufzuhalten, und daſelbſt ihre Feilſchaften zu verkaufen: ſo iſt im Gegentheile den Zwiſchenhändlern, Höcklern und Zubringern nicht erlaubet, im Sommer vor 10, und im Winter vor 11 Uhr auf den Marktplätzen ſich einzufinden, und die noch vorhandenen Feilſchaften, entweder ſelbſt, oder durch andere von ihnen beſtellten Leute an ſich zu bringen.

7tens. Nur jenen Perſonen, welchen der Magiſtrat eine Marktpollete ertheilen wird, iſt künftighin der Handel, und auch nur mit den, in der Pollete benannten Feilſchaften geſtattet.

8tens. Jedes zum Handel durch die Marktpollete befugte Individuum, hat täglich ſeine gedruckte Pollete auf den Markt mit ſich zu bringen, und ſolche auf Verlangen der Marktkommiſſäre, und der Marktaufſeher vorzuweiſen.

9tens. Diejenigen Bierverleger, Müller, Bäcker, Griesler und Brandweinbrenner, welche den Markt ſelbſt zu beſuchen verhindert ſind, und daher ſich ihrer Dienſtleute, oder der ſogenannten Zubringer bedienen, müſſen für dieſe Perſonen auch eine von jenen für die Höckler und Zwiſchenhändler verſchiedene Pollete, (ſo aber nicht auf die Dienſtleute, oder Zubringer, ſondern auf den Namen des abſchickenden ausgeſtellet wird) erheben, und derley Dienſtleute oder Zubringer haben dieſe Pollete auf den Markt mitzubringen. Ließe ſich aber einer von

die-

dieſen beygehen, das Getreide für einen Getreidmäckler zu erkaufen, oder zu verſchleppen, ſo werden ſie nicht nur empfindlich beſtrafet, ſondern auch künftig auf dem Markte nicht mehr geduldet werden.

10tens. Wenn eine Parthey die Pollete auf Verlangen des Marktkommiſſärs, oder Marktaufſehers vorzuweiſen nicht vermag, und nicht etwa ohnehin als eine zum Handel befugte Perſon bekannt iſt: ſo ſoll dieſelbe von dem Markte abgeſchaffet, ihre Waaren indeſſen in Beſchlag genommen, und, wenn die Pollete binnen 24 Stunden nicht beygebracht würde, ſolche beſtmöglichſt zum Guten des Polizeyfonds veräuſſert werden.

11tens. Wenn eine Pollete in Verluſt geräth, ſo hat die Parthey, welche dieſer Verluſt trift, denſelben ſogleich anzuzeigen, und ſich um eine neue Pollete zu bewerben; die Zahl der verlohrnen Pollete aber, wird von dem Marktaufſeher vorgemerket, und, wenn eine ſolche Pollete wieder in Vorſchein kömmt, dem unbefugten Beſitzer ohne weiters abgenommen, dann dieſer vom Markte abgeſchaffet werden.

12tens. Wer eine Pollete verkaufet, auslehnt, oder ſonſt damit Unfug treibet, iſt der Pollete verluſtigt, und nebſt der mitverflochtenen Parthey zu Erlangung einer neuen Pollete, auf immer unfähig erkläret.

13tens. Um dem ſchädlichen Vorkaufe ausgiebige Schranken zu ſetzen, wird den einheimiſchen

Wildprät · Fliegelvieh · Grünzeug · und anderen Zwiſchenhändlern, ſtatt der bisher auf dem Kohl- und Roßmarkte gehabten Plätzen, in dem erſten Hauptviertel, der Fleiſchmarkt, im zweyten Hauptviertel der Garten an den Fleiſchbänken, und im dritten Hauptviertel die Joſephsgaſſe angewirſen.

14tens. Da die Zwiſchenhändler, Höckler und Zubringer, auch zuweilen Gewerbsleute ſelbſt, bisher den Unfug ausgeübt haben, den nach Prag kommenden Händlern und Bauersleuten, nicht nur bey den Thören, und in den Seitengäſſen aufzulauern, ſondern auch auf die Straſſen, bis in näher liegende Ortſchaften entgegen zu gehen, die nach Prag beſtimmten Feilſchaften an ſich zu bringen, und andere von dem Kaufe zu verdrängen: ſo wird dieſer Unfug auf das ſchärfeſte unterſagt, und zu wirkſamer Verhütung derley Vorkäuflereyen den Zwiſchenhändlern, Höcklern und Zubringern der Einkauf aller, wie immer Namen habenden Feilſchaften, in dem Umkreiſe von zwey Meilen gänzlich verboten, und ſo wie den Marktaufſehern ſowohl, als anderen Individuen die genaue Nachſpürung über dieſen Unfug aufgetragen iſt: ſo werden auch die betretenen Perſonen, unnachſichtlich mit Abnehmung der Pollete beſtrafet, und zum Handel nicht mehr zugelaſſen werden.

Den Gewerbsleuten, als Bierverlegern, Müllern, Bäckern, Grieslern und Brandweinbrennern,

nern, iſt zwar der Einkauf, und die Beyſchaffung ihrer Vorräthe auch in den nächſt liegenden, und in dem Umkreiſe von zwey Meilen befindlichen Ortſchaften allerdings erlaubt, dahingegen der Vorkauf, der ſchon zu dem hieſigen Markte beſtimmten, oder jener Feilſchaften, welche bereits wirklich auf der Straſſe hieher geführet werden, ebenfalls als ein ſträflicher Unfug verboten, und diejenigen, welche dagegen handlen, werden bey der erſten Betretung mit Verluſt der erkauften Waare, bey der zweyten, nebſt Verluſt der Waare, mit dem Geldbetrage derſelben, und bey der dritten, mit Verluſt des Gewerbes beſtrafet werden.

15tens. Wer mit falſchen Maaße oder Gewichte, entweder taxirte Lebensmiteel in einem, die Satzung überſteigenden Preiſe, oder ungeſunde, ungenußbare und verfälſchte Lebensmittel verkaufet, wird nach den beſtehenden Geſetzen behandelt, und, wenn ſonſt jemand die Marktordnung übertritt, mit den Gewerbsleuten, Zwiſchenhändlern und Höcklern zur Bevortheilung des Publikums Einverſtändniße, oder Verabredungen pfleget, Unordnungen erreget, Raufhändel anfängt, oder ſich der Wache, oder den Beamten widerſetzet, derſelbe wird nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtrafet werden.

Die voranſtehende Marktordnung hatte am 1. September 1791. ihren Anfang zu nehmen.

Verſchiedene Verordnungen im Marktweſen im Böhmen.

Im Jahre 1794. den 28. Auguſt verordnete das Gubernium im Böhmen: daß die nach Prag auf den Markt fahrenden Vekturanten, oder Träger immer ein etwas größeres Unterpfand, als das Marktgeld beträgt, in was immer für einer Art oder Gattung mitnehmen, und in den Thören erlegen ſollen, wo ſonach der Ueberſchuß der Gebühr bey zurückgebrachter geſtempelten Pollete, die auf den Markt vidiret wird, durch 4 Wochen, welches als die Verfallfriſt der Pfänder beſtimmet wird, zurückgeſtellet werden wird.

Durch Verordnung vom 28. May 1795. wurde bekannt gemacht, daß in einer jeden der Prager Städte eine Bude bey den Fleiſchbänken errichtet werde, in welcher zwey Marktrevisoren während der Zeit des Fleiſchverkaufes, mit Gewichte und Wage verſehen, auf Anmelden und Verlangen der Partheyen das Fleiſch gleich nach dem Einkaufe unentgeltlich nachwiegen werden. Diejenigen Partheyen alſo, welche ſich entweder am Gewichte, oder an der Zuwage verkürzt glauben, haben gleich nach dem Einkaufe des Fleiſches die Marktreviſoren um dießfällige Kontrolirung anzugehen, widrigen Falls, wenn ſie die Fleiſchbänke ganz verlaſſen, und erſt nach einiger Zeit zu den Marktreviſoren wieder zurückkehren, das Nachwiegen nicht mehr Staat haben ſoll.

Von der Marktordnung für Klagenfurt.

Die oberwähnte Marktordnung für Klagenfurt vom 29. May 1793. iſt nach dem Muſter der

für

für Wien ergangenen Marktordnung verfaſſet; Sie beſtehet aber nur in 4 Abſchnitten, deren 1ter von den Marktplätzen, der 2te von den urſprünglichen Erzeugern, und Landleuten, der 3te von den Verkaufſtänden in der Stadt, und Hökerleuten in den Vorſtädten, der 4te von den dortigen Gewerbsleuten handelt, und in der Weſenheit eben dasjenige vorſchreibet, was in jener für Wien verordnet worden iſt, doch allermaſſen mit Rückſicht auf das dortige Land, und die Hauptſtadt Klagenfurt.

Die auch obangezogene Marktverordnung für Innsbruck vom 28. Dezember 1797. iſt ſo eingetheilet, daß darinn die Vorſchriften über den Verkauf des Getreides, des Schmalzes, des Fleiſches, des Brodes, des Mehles, der Fiſche, des Komeſtibilien, dann über den Vorkauf dargeſtellet werden. *Von der Marktordnung in Innsbruck.*

Um nun, wie oben S. 246. erinnert worden iſt, mit Anführung der ſämmtlichen Marktordnungen nicht zu weitläufig zu werden, wird deren ganzer Inhalt nicht eingeſchaltet, jedoch werden die in ſolchen Marktordnungen enthaltenen Vorſchriften noch in der Folge erſichtlich gemacht werden, wo man die Vorſchriften über die Markt-Feilſchaften abgeſondert beybringet.

§. 5.

Hier werden die Vorſchriften, welche die Marktfeilſchaften im beſonderen betreffen, dargeſtellet, und zwar: *Beſondere Vorſchriften wegen der Marktfeilſchaften.*

1.)

Wegen des Getreides.

1) In Anſehung des Getreides.

Im Jahre 1762. den 16. September wurde durch eine Hofentſchlieſſung für Linz verordnet, daß das Getreid auf die öffentlichen Märkte gebracht, und da verkaufet, der Vorkauf von den Landgerichtsbeamten abgeſtellet, und die Vorkäufer mit Arreſtirung, und Konfiszirung des Getreides beſtrafet werden ſollen.

Im Jahre 1786. den 30. Junius wurde durch eine Hofentſchlieſſung der Zwang, daß die auf den Markt nach Prag gebrachten Getreidegattungen nicht wieder zurückgeführet, ſondern um einen beſtimmten Preis von Müllern und Bäckern, dann Grießlern übernommen werden müſſen, aufgehoben, und die Zurückführung ſolches Getreides ohne Einſchränkung geſtattet; dagegen dem Magiſtrate zur Obliegenheit gemacht, wenn verfälſchtes Getreid zu Markte gebracht wird, daſſelbe in Beſchlag zu nehmen, und auf die Beſtrafung der Schuldtragenden nach den Geſetzen anzutragen.

Im Jahre 1791. den 8. Jäner ergieng laut eines Hofdekrets welches den 11. d. M. kundgemacht wurde, die Ordnung für den Getreidhandel in und um Wien, dann dazu ein Nachtrag durch Hofdekret vom 6. May 1791. kundgemacht den 13. d. M. Dieſem folgten auch Hofdekrete vom 18. Julius und 2. September 1792. Da aber dieſe Verordnungen im Jahre 1796. durch Regierungs-

ver-

verordnung vom 8. Julius erneuert worden ſind, ſo wird nur letztere weiter unten, und zwar unter dem bemeldten Datum, nämlich 1796. den 8. Julius erſcheinen.

Im Jahre 1791. den 26. April ergieng für Mähren folgendes Hofdekret: Durch das Circular vom 11. Jäner 1787. iſt die höchſte Entſchlieſſung vom 27. Dezember 1786. kundgemacht worden: daß an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe oder Verkaufe auf Jahr- oder Wochenmärkten beſteht, ſolcher ganz aufgehoben, mithin Jedermann das gleiche Recht eingeſtanden werden ſoll, Lebensmittel, rohe Materialien, halb und ganz fertige Waaren, nach jedes Orts Marktbefugniß, zu erkaufen; Se. Majeſtät haben aber genehmiget, daß obige höchſte Verordnung vom 27. Dezember 1786. welche die Beſchränkung den Ortsinwohnern vor den Fremden eigen geweſenen Vorrechts im Kaufe zum Gegenſtande hatte, aufgehoben, und die bey allen marktberechtigten Orten ehemals beſtandene Marktordnung wieder eingeführet werden ſoll.

Unterm 16. May 1791. wurde von dem Mähriſch-Schleſiſchen Gubernium die Verordnung vom 30. Oktober 1788. erneuert, daß das an Wochenmärkten unverkauft bleibende Getreide unter Konfiskationsſtrafe nicht in Schenk- und anderen Häuſern oder Vorſtädten, ſondern in den ſtädtiſchen

Wag-

Waghäuſern und anderen Gebäuden gegen ein Depoſitengebühr von 1. kr. vom Metzen eingeleget werden ſoll.

Laut **Hofdekrets** vom 18. **Julius** 1791. wurde erkläret, daß unter dem verbothenen Vorkaufe aller Gattungen der Körner auch der **Haber** begriffen, und dieſer Verboth eben von den **Hülſen-Früchten** zu verſtehen ſey; wie dann auch im **Böhmen** unterm 21. **Februar** 1794. verordnet worden iſt, alle Aufmerkſamkeit an Seite der Gehörden zu tragen, daß von Privaten bey Gelegenheit der Getreidmärkte keine Haber-Vorkäufe geſchehen, und wenn etwa einige Individuen eine allzu groſſe Menge zuſammenkaufen ſollten, davon die Anzeige an die Landesſtelle zu machen ſey.

Im **Jahre** 1791. den 14. **Oktober** ergieng an das **Inneröſtreichiſche Gubernium** ein **Hofdekret**, welches den 26. d. M. kundgemacht, und darin Folgendes befohlen wurde.

1) Soll kein Getreidhändler befugt ſeyn in einem Umkreiſe von 4 Meilen um Graz einiges Getreid zum Wiederverkaufe anzukaufen.

2) Wird den Getreidhändlern aller Verkauf ihres Vorraths auf den Schüttböden, oder irgend anders wo ernſtlich unterſagt, ſondern dieſelben haben damit den öffentlichen Verkaufsplatz zu befahren, zu welchem Platz in Graz die Schanze zwiſchen dem eiſenen Thor, und der Leehkirche beſtimmet iſt.

3)

3) Wird denſelben hiemit ausdrücklich verboten, den auf dieſen Platz fahrenden Partheyen auf der Straſſe oder in den anliegenden Orten und Wirthshäuſern vorzupaſſen, ihnen daſelbſt das zum Verkauf beſtimmte Getreid abzukaufen, und ſie dadurch von Befahrung des Verkaufsplatzes abzuhalten.

4) Jede Uebertretung obſtehender Verordnungen, wird die unvermeidliche Konfiszirung im erſten Falle, bey öfterer Wiederholung aber nebſt dieſer, nach Verſchiedenheit der Umſtände, eine weitere empfindliche Strafe nach ſich ziehen. Dem Anzeiger wird jederzeit von dem konfiszirten Gut, oder der verhängten Geldſtrafe das Drittel abgereichet werden. Und da ſich auf dem Verkaufsplatze ſelbſt verſchiedene Gebrechen und Unordnungen einſchleichen könnten, daß nämlich die zufahrenden Partheyen ihr Getreid in die Wirths- und andere Privathäuſer, oder in den anliegenden Orten ſtehen laſſen, und nur dann, wann ſie bey vorhandenen vielen Käufern, und weniger Waare den Preis auf das höchſte getrieben, herbeyführen, oder wohl gar auſſer dem gewöhnlichen öffentlichen Verkaufsort Winkelverkäufe pflegen; ſo befehlen allerhöchſt gedachte Se. Majeſtät ferner, daß

5) dieſer Unfug bey ſchärferer Ahndung aller Orten abgeſchaft, alles auf den Verkaufsort gebrachte Getreid, auf den dazu beſtimmten Platz zu-

ſam-

ſammengeführet, in den Privathäuſern kein Handel getrieben, am allerwenigſten aber auſſer dem öffentlichen Verkaufsorte Winkelverkäufe gepflogen werden.

6) Endlich wird auf dem Verkaufsplatz der Ankauf der Körner, nur allein zum eigenen Gebrauch, keines Wegs aber den Händlern zum Wiederverkaufe geſtattet.

Die Kreisämter ſowohl als ſämmtliche Obrigkeiten, haben demnach auf die Befolgung dieſes allerhöchſten Befehls ſorgſamſt zu wachen, die ſich ereigneten Gebrechen thätigſt hindanzuhalten, und die Uebertreter zur vorſchriftmäſſigen Ahndung ungeſäumt dieſer Landesſtelle anzuzeigen.

Dieſe Verfügungen ſind durch eine Verordnung der Krainerischen Landeshauptmannſchaft vom 7. Dezember 1791. auch auf die Stadt Laibach angewendet worden.

Den 21. Dezember 1791. erließ das Gubernium in Steyermark nachſtehende Verordnung.

Es iſt bemerket worden, daß die mit Lebensmitteln Handel treibende Gewerbsleute, Fratſchler und Bolletenleute, oder Kleinverkäufer, die zu Beförderung des Zuſammenfluſſes an Wochenmärkten und zu Erzielung wohlfeilerer Preiſe der Lebensmittel vorgeſchriebene Marktordnung dadurch zu ſchwächen, ſich beſtreben, daß ſie die an Dienſt- und Freytägen nach Mittag für die darauf folgenden Wochenmärkte vom Lande hereinkommenden Feilſchaften ſchon an

die-

dieſem Vortrage Nachmittags oder Abends aufkaufen, ſomit die für das Beſte des Publikums gehabte Abſicht dadurch vereiteln.

Um auch dieſe Art von ſchädlichen Vorkaufe abzuſtellen, wird hiemit der 4te §. der allgemeinen Marktordnung vom 2. July dieſes Jahrs dahin erläutert, daß den Gewerbsleuten, Fratſchlern, Bolletenleuten und Kleinverkäufern zwar im Sommer von 10, im Winter aber von 11 Uhr Vormittag angefangen geſtattet bleibe, die noch übrigen Feilſchaften den Landleuten und Verkaufern abzulöſen, ſomit zum weiteren Handel zu erkaufen, daß aber dieſe Erlaubniß an dem Dienſt- und Freytage, als dem Vorabende des gewöhnlichen Wochenmarktes im Sommer nur bis 3 Uhr, und im Winter nur bis 4 Uhr zu gelten habe, damit nicht unter dem Vorwande der von früh übrig gebliebenen Waaren, die von den Landleuten erſt für den folgenden Wochenmarkt Nachmittag oder Abends hereingebrachten Feilſchaften vor, und aufgekaufet werden.

Daher dann den Gewerbsleuten, Fratſchlern, Bolletenleuten und Kleinverkäufern Nachmittag vor jedem Wochenmarktage aller Kauf im Sommer nach 3, und im Winter nach 4 Uhr unter Konfiskazionsſtrafe hiermit verboten wird, weil die Feilſchaften, welche nach dieſen Stunden in dieſe Hauptſtadt oder Vorſtädte zum Verkaufe gebracht werden, für den nächſten Wochenmarkt beſtimmt ſind.

Uebrigens werden in Anſehung des verbotenen Vorkaufs auf den Straſſen und in Häuſern, dann des abgeſtellten Kauf und Handels der Marktfeilſchaften, innerhalb 3 Meilen Weges um Graz alle Gewerbsleute, Fratſchler, Kleinverkäufer und Bolletenleute auf die genaueſte Beobachtung der Marktordnung vom 2. July dieſes Jahrs wiederholt angewieſen.

Im Jahre 1792. den 20. Februar erſchien weiters in Steyermark eine Gubernialverordnung, welche alſo lautet:

Ungeachtet der auf allerhöchſten Befehl durch die Kurrende vom 26. Oktober vorigen Jahrs bekannt gemachten Verordnung wider den Vorkauf und Zurückhaltung der Körner, dann andere Mißbräuche im Getreidhandel, iſt doch der im 2. §. beſtimmte öffentliche Verkaufsplatz vor dem Burgthore, bisher noch nicht mit Fruchtwägen befahren worden; daher dann nicht ohne Grund zu ſchlieſſen iſt, wie ſehr es den Getreidhändlern daran liegen mag, die von Sr. Majeſtät angeordneten öffentlichen Getreidmärkte nicht zur Wirkung kommen zu laſſen, und ihre Handelsunfüge zum Nachtheile des Publikums immerfort im Verborgenen zu treiben.

Damit nun die landesväterliche Abſicht Sr. Majeſtät in dieſem Belange ernſtlich erfüllet, und eine ſtandhafte Ordnung bey den Getreidmärkten dieſer

Haupt=

Hauptſtadt eingeführt werde, ſo wird allen Käufern und Verkäufern des Getreides erkläret:

1) Daß die Beſtimmung der an den gewöhnlichen Wochenmarkttägen, und auf dem eigends dazu gewählten Orte abzuhaltenden Getreidmärkte nur dahin abgeſehen ſey, damit eines Theils den Unterthanen, Dominien und übrigen berechtigten Getreidhändlern die Gelegenheit und ein bequemer Platz zu Feilbietung ihres Getreides verſchaffet, andern Theils den Käufern und Bewohnern dieſer Hauptſtadt die Anſichbringung ihres Bedarfs an Körnern erleichtert, überhaupt aber der Vorkauf, und jede andere Art der bey dem Getreidhandel eingeſchlichenen Mißbräuche, durch welche der Landmann niemal gewinnen kann, und das verzehrende Publikum empfindlich gekränket wird, leichter entdecket und abgeſchaffet werden möge. Ohne dennoch

2) die Freyheit des Kaufes und Verkaufes auf dieſen Getreidmärkten im geringſten zu beſchränken, wo man vielmehr auf dem beſtimmten Platze allen Zwang des freyen Handels zu beſeitigen, und den Marktbeſuchern alle Bequemlichkeit und Unterſtützung wiederfahren zu laſſen beſtieſſen ſeyn wird, muß man nur ſowohl die Getreidhändler als die Käufer auf die genaueſte Beobachtung der Eingangs angeführten Kurrende vom 26. Oktober 1791. nochmal anweiſen, da Se. Majeſtät durch dieſes Geſetz den Vorkauf der Körner und die bey dem Getreidhandel bis-

her bemerkten Mißbräuche und Unfüge auf das ernſtliche abgeſtellet wiſſen wollen.

3) Damit aber mit der Abhaltung dieſer Getreidmärkte einmal ein ſicherer Anfang gemacht, und dabey eine gute Ordnung beobachtet werde, ſo will man in der Rückſicht, weil es doch einiger Zeit bedarf, um gegenwärtige Anordnung in den benachbarten Kreiſen vorläufig bekannt zu machen, und ſolche zur Kenntniß des erzeugenden Landmanns und der zuführenden Verkäufer zu bringen, hiermit zur unausweichlichen Befolgung feſtſetzen. a) Daß mit der Befahrung des zum Getreidmarkte beſtimmten Platzes, folglich mit der Abhaltung der Märkte am 14. April d. J. angefangen, und dann alle Wochenmarkttäge fortgefahren werde, bis zu welcher Zeit der eigentliche Platz, auf welchen ſich die Fruchtwägen zu lagern haben, durch Setzung zwoer Säulen vom Anfange bis zum Ende der Strecke ausgezeichnet werden wird. b) Um die gute Ordnung mit dem Auf- und Abfahren der Wägen auf dieſen Platz zu erzielen, werden die Fuhrleute oder Verkäufer, von woher ſie immer auf dem Marktplatz eintreffen, angewieſen, von rückwärts ſo aufzufahren, daß ſie die Fronte mit den Köpfen der Pferde gegen die Stadt machen; dann müſſen die Wägen reihenweiſe ſo eingetheilet und geſtellet werden, daß die Käufer zwiſchen denſelben ungehindert umhergehen, die Körner beſehen, und den Handel treffen, auch das behan-

delte Getreid in den Zwiſchenräumen füglich abmeſſen laſſen, und ſodann die leeren Wägen deſto leichter, und ohne viele Wendungen vom Platze abfahren können. Daher dann c) am jeden Wochenmarkttage auf dem Getreidmarktplatze nach Verhältniß der eintreffenden Verkäufer zwey, und auch mehrere Getreidmeſſer vorhanden ſeyn werden, damit die Abmeſſungen auf der Stelle für ſich gehen mögen, und die Verkäufer an der baldigen Rückkehr nicht gehindert werden.

Und obwohl zur ordentlichen Abhaltung der hieſigen Getreidmärkte die gewöhnlichen zween Wochenmarkttäge beſtimmet worden ſind, ſo wird doch auch an den übrigen Tagen den Verkäufern nach Willkuhr geſtattet, Getreid von was immer für Gattung zum Verkaufe in dieſe Hauptſtadt zu bringen, wenn nur die übrigen ſowohl in der gegenwärtigen, als in der wegen des abgeſtellten Vorkaufs und unbefugten Handels unterm 26. Oktober vorigen Jahrs erlaſſenen Kurrende vorgeſchriebenen Anordnungen genau beobachtet, folglich die auſſer den Wochenmarkttägen anher gebrachten Körner auf keinen andern Ort, als auf den beſtimmten öffentlichen Getreidmarktplatz zum Verkauf geführet werden.

Man hoffet, daß ſich ſowohl Verkäufer als Käufer der angeführten gnädigſten Anordnung Sr. Majeſtät, und der richtigen Beſuchung der vom 14 April dieſes Jahrs ihren Anfang nehmenden öffentlichen Ge-

treidmärkte allhier um ſo williger und gehorſamer fü⸗ gen werden, als zu Erfüllung der höchſten Willens⸗ meinung mit der im 4. §. der Kurrende vom 26. Oktober 1791. auf die Winkelverkäufe und ſonſtige Uebertrettungen dieſes Geſetzes beſtimmten Konfiszi⸗ rung, und mit einer nach Umſtänden noch empfindli⸗ chern Beſtrafung ohne alle Nachſicht fürgegangen wer⸗ den wird.

Den 8. März 1792. ergieng von dem Gu⸗ bernium im Böhmen die Verordnung, daß allen denjenigen, welche mit genetztem, oder ſonſt ver⸗ fälſchtem Getreide auf den Prager Marktplätzen erſcheinen, ſolches ohne aller Nachſicht konfisziret werden ſoll.

Im Jahre 1794. den 2. Dezember wurde durch Hofdekret, welches von der Regierung ob der Enns den 15. d. M. kundgemacht wor⸗ den iſt, verordnet, daß, da allerdings nothwendig iſt, den Verkauf an Kornwucherer und ſogenannte Köpler zu hemmen, und dagegen die dortlandes ganz verlohren gehende Befahrung der Kornmärkte, die durch Winkelkäufe in Wirthshäuſern, und ander⸗ wärtig ganz übergangen werden, ſo viel möglich wie⸗ der herzuſtellen — die Kreisämter dieſe Unterhändler und Getreidköpler aufzeichnen, und verhalten ſollen, daß ſie ihr Getreid⸗ und Habervorräthe, die ſie wo immer ankaufen, bey Konfiskationsſtrafe nicht mehr bey Hauſe verkaufen, ſondern damit die Märk⸗

te

re befahren, und ſelbe allda veräuſſern, wodurch der Zweck erreichet wird, daß die Märkte wieder befahren, eine Konkurrenz hervorgebracht, und der Vertheurung der Körner, ſo viel möglich, Einhalt gethan werde, welche bey Hauſe in groſſen Beträgen anzuhäufen, und aufzuſchütten, dieſen Unterhändlern nicht geſtattet, und daher auf ſie, wenn man ſie einmal durch ihre Aufzeichnung kennt, ein wachſames Aug gehalten werden muß.

Im Jahre 1796. den 8. Julius erfolgte von der Regierung in Oeſtreich u. d. E. die oben S. 301. erwähnte Verordnung im folgenden Innhalte:

Es iſt bereits im Jahre 1791. mit höchſter Begnehmigung eine eigene Ordnung für die Kornhändler beſtimmt, durch Zirkular vom 11. Jäner bekannt gemacht, und unterm 5. Auguſt, und 7. Oktober eben gedachten Jahres, ſind noch weitere dieſen Gegenſtand betreffende Verfügungen nachgetragen, aber denſelben iſt, wie man bisher wahrgenommen hat, auf verſchiedene Art entgegen gehandelt, und unter mehrerley Vorwänden ſie nicht zur zweckmäßigen Wirkung gelangen zu laſſen, verſucht worden.

Um ſich daher der wirklichen Abſtellung alles Unfugs, der mit dem Handel, und dem Verkaufe der Körner getrieben wird, ganz zu verſichern, werden auf allerhöchſten Befehl die erwähnten Verordnungen hiemit folgender Geſtalt erneuert.

Erſtens. Darf ſich des Kornhandels (worunter nicht nur Waitz und Korn, ſondern auch Haber, Gerſten und Hülſenfrüchte zu verſtehen ſind) Niemand anmaſſen, der ſich nicht vorläufig bey der Behörde, das iſt, hier inner den Linien, beym hieſigen Stadtmagiſtrate, und auf dem Lande bey ſeiner Ortsobrigkeit, nach dem beygefügten Formulare A. darum gemeldet, und die Erlaubniß dazu erhalten hat.

Zweytens. Die dießfällige Erlaubniß iſt immer unentgeltlich nur auf ein Jahr, aber auch nicht in übermäſſiger Zahl, bekannten, ehrbar und redlichen, auch nur ſolchen anſäſſigen Leuten zu ertheilen, die mit eigenen Pferden verſehen ſind, und hinreichende eigene Mittel zum Verlage eines ſolchen Handels beſitzen.

Drittens. Es ſind hierüber eigene Einſchreibbücher zu halten, denjenigen, die die Erlaubniß erhalten haben, Amtsſcheine zu ihrer Rechtfertigung hinaus zu geben, und von den Obrigkeiten, ſo oft die Erlaubnißſcheine ausgefertiget werden, dem Kreisamte die in ihrem Bezirke wohnenden befugten Kornhändler anzuzeigen.

Viertens. Diejenigen, welche es wagen, ohne auf ſolche Art bey Behörde ſich gemeldet, und die Erlaubniß erhalten zu haben, mit Körnern zu handeln, und ſolche zum Wiederverkaufe aufzukaufen, unterliegen der Konfiskation ihres Vorrathes, und

im

im öfteren Betretungsfalle auch noch einer schärferen Strafe.

Fünftens. Jedoch iſt nicht als ein ſolcher unbefugter Spekulationshandel anzuſehen, wenn anſäſſige Leute, die ihre eigene Erzeugniſſe zu Markte führen, einige wenige Metzen Getreid von ihren Gemeindnachbarn, die nicht gewöhnlich die Märkte befahren, erkaufen, und ebenfalls auf dem Markte verſchleiſſen, ohne hieraus einen eigentlichen Verkauf mit ſolchem Getreide zu treiben, welches die Eigenthümer ſonſt nicht hätten zu Markt führen können.

Sechſtens. Den befugten Händlern iſt nicht erlaubt, innerhalb 4 Meilen um Wien zum Nachtheile der in dieſem Bezirke befindlichen Märkte, ihre Vorräthe einzukaufen, noch weniger iſt ihnen erlaubt,

Siebentens. Den zu Waſſer, oder zu Land auf die Märkte fahrenden Partheyen, an dem Donauufer, auf den Straſſen, oder in den Wirthshäuſern, und andern Orten vorzupaſſen, um ihnen das für die Marktplätze beſtimmte Getreid abzukaufen, und ſie auf was immer für eine Art von Befahrung der Märkte abzuhalten.

Achtens. Die Kornhändler ſollen ihre Vorräthe nirgends anderswo, als auf den öffentlichen Märkten verkaufen; alle Verkäufe, die in Privat- in Wirthshäuſern, oder wo immer ſonſt auſſer den wirklichen Marktplätzen vorgehen, werden als uner-

laubte Handlungen, und Winkelkäufe angeſehen, und beſtraft werden.

Neuntens. Was bishero von den Kornhändlern geſagt worden, gilt auch von Müllern, Bäckern, Bräuern, Fuhrleuten, Wirthen, und andern Gewerbsleuten, die ſich nebſt ihren Gewerben auch mit dem Kornhandel abgeben, ſo lange ſie alſo zugleich den Handel mit Körnern treiben, ſind ſie ſo, wie die wirklichen Händler zu betrachten, und dürfen, weder unter dem Vorwande des eigenen Gewerbsbedarfs, noch zum Wiederkaufe auf öffentlichen Märkten kaufen, und ſind ganz an eben jene Ordnung, wie die Händler, gebunden.

Zehentens. Müller, Bäcker, Bräuer und Wirthe, haben ſich vorzüglich zu befleiſſen, ihres Gewerbsbedarfs durch Einkauf in entfernten und wohlfeilen Gegenden, beſonders an Orten, wo größere Vorräthe angehäuft ſind, ſich zu verſichern. Jenen, die nicht mit Korn handeln, iſt jedoch ſo wie jedem andern Gewerbsmanne geſtattet, ihre Gewerbserforderniß auch auf Märkten zu kaufen.

Eilftens. Auch dieſen genannten Gewerbsleuten iſt eben ſo, wie den befugten Getreidhändlern nach Maaßgabe des 7ten Abſatzes verbothen, den Händlern, und zu Markt fahrenden Landleuten, die mit Körnern hieher kommen, entgegen zu gehen, ihnen ihre Ladungen ganz, oder zum Theil abzuhan-

deln,

deln, oder die Hieherbringung dieſer Ladungen auf den hieſigen Markt zu hindern.

Zwölftens. Alles das, was auch nur gegen einen Punkt dieſer Verordnung unternommen wird, zieht unmittelbar die Konfiskationsſtrafe nach ſich, welche an den geſetzwidrig gekauft oder verkauften Körnern, wenn ſie noch vorhanden ſind, ſelbſt im entgegengeſetzten Falle aber mittels Abforderung, und Einziehung des dießfälligen Werthes vorzunehmen, wovon nach der wirklich erfolgten Konfiskation dem Anzeiger das Drittel zu erfolgen ſeyn wird.

Dreyzehentens. Den Ortsobrigkeiten, und Magiſtraten liegt ob, über die genaue Erfüllung dieſer Verordnung zu wachen, keine unbefugten Händler, und auch den befugten keine dieſer Verordnung entgegenlaufende Unternehmung zu geſtatten, die unrechtmäßig gekauft oder verkauften Körner, ſobald ſie ſolcher gewahr werden, in Beſchlag zu nehmen, dem Kreisamte davon die Anzeige zu machen, und ſich alſo bey eigener Verantwortung keine pflichtwidrige Nachſicht zu Schulden kommen zu laſſen.

A.

Formulare

der von jeder mit dem Kornerhandel ſich abgebenden Parthey einzureichenden Meldung.

Namen.	Profeſſion.	Wohnort.	Ort, wo er ſeine Vorräthe aufbewahrt.

In

In der Verordnung des Tyroliſchen Landes-Guberniums vom 28. Dezember 1797. iſt in Anſehung des Getreides Folgendes enthalten:

Erſtens: Jeder Getreiderzeuger erhält hiermit die Freyheit, und wird dazu aufgemuntert, auf dem hier gewöhnlichen Wochenmarkte ſein Getreid kleinweis, oder im Groſſen allen denjenigen, welchen der Kauf nicht verbothen, oder beſchränket iſt, nach Willkühr ohne an eine Taxe gebunden zu ſeyn, zu verkaufen, und ſeine Remanenz entweder wieder nach Hauſe zu führen, oder bis auf den nächſten Wochenmarkt hier aufzubewahren.

Zweytens: Den Innländern ſowohl als den Fremden iſt erlaubt mit Getreid im Groſſen hier zu handeln, und hierzu Magazine im Lande oder in der Stadt anzulegen, jedoch unter folgenden Bedingniſſen:

a) daß ſie im Lande kein Getreid aufkaufen, und folglich

b) ihre Magazine mit Getreid, ſo ſie im Auslande erhandelt haben, verſehen ſollen,

c) daß ſie am Ende eines jeden Monaths ihren wirklichen Getreidvorrath dem Stadtmagiſtrate getreulich anzuzeigen, und

d) die Muſter ihres Getreides auf dem Wochenmarkte öffentlich auszuſtellen verbunden ſeyn ſollen, wo ſodann dem Publikum unbenommen bleibt, ſeinen Bedarf nach getroffenem Einver-

ſtänd-

ſtändniſſe aus den Magazinen auch auſſer den Wochenmärkten zu erkaufen. Endlich

e) werden dieſe Getreidhändler auf Verlangen der Polizey-Direktion, oder des Stadtrathes ſich allemal auszuweiſen haben, wo ſie ihr Getreid gekauft haben, und ob ſolches nicht genetzet, tadelhaft oder der Geſundheit ſchädlich ſey.

Drittens: Jede Vergehung wider obige Punkte, auf welcher die berechtigten Getreidhändler im Groſſen betreten würden, ſoll mit der Konfiskazion des tadelhaften, oder unberechtigt im Lande gekauften Getreides, wenn es noch vorhanden iſt, widrigen Falls aber mit dem Erlage des daraus erlöſten Betrages und noch mit Einziehung der zu dieſem Handel ihnen von daraus ertheilten Bewilligung unnachſichtlich beſtrafet werden.

Beſondere Vorſchriften wegen des Mehles.

II. Das **Mehl** belangend werden folgende beſonders über dieſen Artikel ergangene Vorſchriften erinnert:

Im **Jahre** 1746. den 27. **May** wurde durch **Verordnung** in Wien den ſogenannten **Winkelmüllern**, und Müllerswittwen der Mehlverkauf und Ausachtlung, wie auch die Mehlvermiſchung verbothen, und den Mehlbeſchauern und Marktrichtern aufgetragen, auf die gerechte Maaß zu ſehen, und die Uebertreter zu beſtrafen, auch die unbefugten Melbler und Grießler abzuſchaffen, und den Befug-

ten

ten allein den Verkauf des von ihnen ſelbſt gemahle- nen Körnleins erlaubet.

Im Jahre 1753. den 8. Auguſt wurde in Wien wegen der Ausmeſſung des Kaufmehls auf dem Neumarkte verordnet, daß zwar die Halb- und Viertelachtel zur Ausmeſſung des Mehles für diejenigen, welche ein dergleichen Quantum am Mehle zu erkaufen verlangen, verordneter Maſſen beybehalten, jedoch für alle auf dem neuen Markte handelnde Müller ganze Achtel alſogleich verfertigt, ſolches jedesmal bey den Markttagen unter dieſelben ausgetheilt, und alſo mit den ganzen Achteln das Mehl ausgemeſſen, ſolches nicht mit den Händen, weder mit den Schaufeln aufgerüttelt, nicht mit den Händen, ſondern jedesmal mit hölzernen Schaufeln eingefaſſet, ingleichen wenigſtens 4 bis 6 halbe, und eben ſo viele ganze Metzen auf der Mehlgrube beſtändig gehalten, ſolche an den Markttagen ausgeſetzet, mithin wer einen halben oder ganzen Metzen verlanget, ſelbes mit dergleichen Maaß unverbrüchlich ausgemeſſen, dieſe Anordnnng aber zu Jedermanns Wiſſenſchaft an den Markttagen öfters kundgemacht, und bey der Mehlgrube für beſtändig angeheftet, dann von dem Metzenleiheramte, beſonders von dem Mehlbeſchauer auf deſſen Beobachtung genau nachzuſehen, und ſofern von den Müllern eine entgegenlaufende Verfahrung geſchähe, ſolches alſogleich von dem Metzenleiheramte an die von Wien, von da aber an

die

die Landesſtelle zur gebührenden Beſtrafung angezei- get werden ſolle.

Im Jahre 1754. den 30. November ergieng in Wien eine Verordnung, daß nur denjenigen, welche nicht mehr als ein halbes Achtel Mehl ver- langen, mit einem halben, und denjenigen, welche ein viertel Achtel erkaufen wollen, mit einem viertel Achtel, auſſer dem aber, wenn Jemand eine größe- re Quantität begehret, bey ſchwerſter Strafe nicht mit diesen, ſondern lediglich mit ganzen Achteln, halben, oder ganzen Metzen ausgemeſſen, und daß die Ordnung nicht überſchritten werde, von der Ge- hörde die genaue Obſicht unablåßlich getragen wer- den ſoll.

Im Jahre 1775. den 26. Jåner wurde laut Verordnung in Böhmen verbothen, ein ver- fålſchtes oder ſonſt untüchtiges Mehl in die Prager Städte zu Markte zu bringen, welches ſo- gleich konfisziret werden ſoll.

In den Jahren 1781. 1782. und 1783. wur- de zwar durch verſchiedene Verordnungen in Wien alle Satzung auf die Grieslerey aufgehoben, und der freye Verkauf der Mehlgattungen auf den Wochenmårkten Jedermann geſtattet; doch war der Mehl- und Griesverkauf auf den Freygründen nicht zugelaſſen, ſondern die Handelnden waren auf die gewöhnlichen Wochenmårkte auf dem neuen Markte zu verweiſen. Auch iſt der Mehl- und Griesverkauf

ge-

gegen dem geſtattet worden, daß das Achtel um 1 kr. wohlfeiler verkaufet, und eine Tafel mit der Aufſchrift ausgehänget werden dürfe: Hier wird Mehl und Gries das Achtel um 1 kr. wohlfeiler verkaufet: Aber die Freyheit des Mehlverkaufes hat wieder aufgehöret, denn,

Im Jahre 1791. den 24. Februar erfolgte ein Hofdekret, welches den 2. März d. J. kundgemacht wurde, und Folgendes enthielt:

Da die Erfahrung bewieſen hat, daß der ſeit mehreren Jahren in den Gewölbern geſtattete freye Mehlverkauf den ſich verſprochenen Nutzen nicht verſchaffet, wohl aber dadurch der Zuſammenfluß des Mehls auf dem Markte vermindert, und auch der Körnerpreis ſelbſt durch die Anfrage dieſer Mehlhändler nothwendig vertheuert wird, ſo haben Se. Majeſtät befohlen, daß dieſer Verſchleiß wieder nach und nach aufgehoben werde.

Es iſt daher nicht nur allein von nun an keine neue Befugniß zu dieſem Mehlhandel zu ertheilen, ſondern auch der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieſer nachtheilige Mehlverſchleiß, ſobald es möglich, durchaus abgeſtellet werde, inzwiſchen aber durch die Mehlaufſeher öftere, und ſtrenge Unterſuchungen, über die Qualität des Mehls in dieſen Gewölbern vornehmen zu laſſen, und diejenigen, welche durch Vermiſchung der Mehlgattungen, oder überhaupt durch eine ſchlechtere Qualität das Publikum hinter-

geben, von dem ferneren Handel ohne weiters aus⸗ zuſchließen.

Welche höchſte Entſchließung zur genauen und ſchuldigſten Befolgung mit dem Beyſatze eröffnet wird, daß ſelbe auf den unterſtehenden Gemeinden, durch die betreffenden Richter, bey den daſelbſt be⸗ findlichen Mehlhandlern, wegen Vermiſchung der Mehlgattungen, oder ſchlechten Qualität derſelben, beſtändig genaue Obſicht tragen laſſen, und die hierinnfalls Betretenen ſogleich anzeigen ſoll, um wider ſelbe mit Einziehung ihrer Befugniſſe behörig fürgehen zu können.

Ferners ergieng den 18. März 1791. ein Hofdekret, welches den 26. d. M. kundgemacht wurde, und alſo lautet:

Der alla minuta Verkauf iſt den Wohlfeilheits⸗ Mehlverkaufern alſogleich und bey Sperrung ihrer Gewölber auf den erſten Betretungsfall einzuſtellen, und überhaupt ſind ſowohl ſie, als auch die Müller, welche in ſolchen abgeſonderten Gewölbern Mehl ver⸗ kaufen, unnachſichtlich zu verhalten nur achtel⸗halb⸗ und viertel⸗achtelweiſe allemal in ächter Qualität, und um 1 kr. unter der Satzung zu verkaufen, da⸗ her ſtäts auf ſie ein achtſames Aug zu halten iſt, daß ſie in ein, und dem andern ihre Beding⸗ niſſe genau erfüllen, und ſobald ſie ſchlechtes Mehl, oder das Achtel um, oder gar über den Satzungs⸗

preis verkaufen, kommen ihnen die Handelsbefugniſſe unnachſichtlich abzunehmen.

Zuförderſt iſt allen Müllern, die itzt in beſondern Gewölbern in- und vor der Stadt Mehl verkaufen, dadurch nur den Marktplatz beeinträchtigen, und ſich der öffentlichen Aufſicht entziehen, zu bedeuten, daß ſie auf die erſte künftige Auszieh zeit ihre Gewölber aufkünden, und ihr Mehl nur auf dem Mehlmarkte verkaufen ſollen, eben dieſes iſt auch den übrigen Gewerbsleuten, welche den Mehlverkauf nur als einen Nebenverdienſt bisher getrieben haben, zu bedeuten, daß ihnen dieſer in der Stadt auf nächſt künftigen Michaeli, in der Vorſtadt aber auf Jakobi einzuſtellen, bis auf welche Zeitfriſt ſie ihre allenfalls zu dieſem Verſchleiß beſonders gemietheten Gewölber wieder heimſagen, und des dießfälligen Zinſes ſich entledigen können.

Die übrigen, welche nur dieſen Mehlverſchleiß allein treiben, ſind nach und nach ſo wie ſie entweder die Vorſchrift überſchreiten, oder ſonſt dazu die Gelegenheit ſich anbietet, abzuſchaffen und eingehen zu laſſen.

Den 20. September 1791. wurde laut eines Hofbeſcheides, welcher den 23. d. M. bekannt gemacht worden iſt, in Anſehung des bisher beſtandenen Mehlverſchleißes in abgeſönderten Gewölbern weiters entſchloſſen: daß

1tens. Alle Mehlläden ohne Unterſchied, ob dieſelben wirkliche Müller, oder bloſſe Verſchleiſſer beſitzen, ſowohl in der Stadt, als in den Vorſtädten, und zwar diejenigen, welche noch nicht heimgeſagt worden, zu Georgi künftiges Jahrs, diejenigen aber, die der erſteren allerhöchſten Entſchlieſſung vom 18. März d. Jahrs gemäß ſchon auf Micheli aufgekündet worden, auch von dieſem Termine an aufgehoben werden ſollen, und den Inhabern dieſer Mehlläden bis zu dem zu deren Schließung feſtgeſetzten Zeitpunkte der Grießelmehlverſchleiß mit der fernern Verbindlichkeit jedes Achtel um 1 kr. wohlfeiler zu verkaufen nnter den bereits feſtgeſetzten Strafen und nur unter den in Anſehung der Greißler und Fragner vorgeſchriebenen Vorſchriften und Maaßregeln dergeſtalt zu geſtatten ſey, daß ſie nach Verlauf dieſer Friſt dieſelben, ohne eine weitere Vorſtellung anzuhören, unnachſichtlich zu räumen verhalten werden ſollen.

2tens. Sey künftig der Mehlhandel nur wirklichen Müllnern, die eine Mühle beſitzen, erlaubt, denſelben aber kein anderer Verſchleiß des Grieſelmehls, als auf dem Markte zu geſtatten, die einzigen Müller inner den Linien ausgenommen, welchen der von jeher in ihren Mühlen getriebene Verkauf, noch ferner unbenommen bleibe. Hieraus folge

3tens. Daß auch den Bäckern und Bräuern, in ſofern ſie nicht eigene Mühlen beſitzen, in welchem Falle ſie ebenfalls den Markt befahren können,

al-

aller Mehlhandel von nun an auf das nachdrücklich-ſte zu verbieten ſey.

4tens. Seye die Beſchau auf das ſtrengſte vorzunehmen, und darauf zu wachen, daß jedes Mehl dem Publikum in ſeiner ächten Qualität verkaufet werde.

5tens. Der Kleinverkauf des Grießelmehls ſey wieder wie ehemals ausſchlieſſend den Greißlern, und Fragnern, jedoch unter den von ihnen ſelbſt übernommenen Bedingniſſen, daß ſie wirklich das Publikum ſtäts und zu allen Zeiten mit dem erforderlichen Mehlbedarf in der nämlichen Qualität, wie es auf den Markt kömmt, in dem richtigen Maaße, und genau um den nämlichen Satzungspreiß, wie es auf dem Markte ſelbſt verkauft wird, zu verſehen ſchuldig ſeyen, zu übertragen, und mit ununterbrochener Wachſamkeit darauf zu ſehen, daß ſie auch dieſe Bedingniſſe genau erfüllen, zu welchen Ende

a) Die jedesmalige Grießlereiſatzung auf kleinen Zetteln, ſo, wie die Brodſatzung abzudrucken, und ſtäts an den Greißler- und Fragnerläden anzuſchlagen ſey.

b) Seyen die Greißler und Fragner zu verhalten, auf jedes ihrer Mehlbehältniſſe ein beſonderes Zettel anzuſchlagen, welches anzeigt, was für eine Qualität von Mehl darin enthalten ſey, damit ſowohl der Käufer, wenn er will, ſehen kann, ob er nicht eine Gattung für die andere

bekomme, und die Beſchauer ſie leichter kontrolliren können. Dieſe Beſchau ſeye

c) öfters und unvermuthet durch die Grundgerichte, welchen die ſtrengſte Wachſamkeit auf die Greißler und Fragnerläden unter ihrer Dafürhaftung einzubinden ſeye, vorzunehmen, und wenigſtens alle Monate einmal durch den Magiſtrat mit Zuziehung eines Mehlbeſchauers, und eines der zween hieſigen Müllern, welche ſich hiezu ſelbſt anboten, in der Stadt ſowohl als in den Vorſtädten, ohne Unterſchied der bürgerl. oder freyen Gründe, vorzunehmen, durch die Mehlbeſchauer aber habe ſie immerfort zu beſchehen, und ſeye der Umkreis in der Stadt und in den Vorſtädten in zween Bezirke abzutheilen, und die für die Greißler und Fragner beſtimmten zween Beſchauer darin abzuwechſeln.

d) Die mindeſte von einem Greißler, oder Fragner unternommene Uebervortheilung ſeye das erſtemal unnachſichtlich mit Arreſt im Polizeyhauſe, und bey mehrmaliger Wiederholung mit dem Verluſt des Gewerbes zu beſtrafen.

6tens. Haben Se. k. k. Majeſtät verordnet, daß ſo wie der Grießelmehlverſchleiß nur auf dem Markte, und auf erwehnte Art auf die Greißler und Fragner beſchränket wird, auch der Handel mit dem Bäckermalter allen, welche keine eigene Mühle haben,

ben, abgeſtellet, und folglich nur denjenigen, welche eines erzeugen, künftig geſtattet werden ſolle.

7tens. Seyen die Müller, und Greißler zu verhalten, ihrem Erbiethen gemäß den Mehlverſchleiſſern ihre ſämmtliche Gewerbeinrichtung abzulöſen, desgleichen ſeyen denſelben die für ihre Befugniſſe bezahlten Taxen zurückzuſtellen.

Dieſemnach wird hiemit weiters verordnet, daß jedes Grundgericht dieſe höchſte Verordnung nicht nur öffentlich anſchlage, ſondern allen betreffenden Partheyen, und insbeſondere auch den Fragnern, welchen hievon Abſchriften zu nehmen bevorſtehet, ausdrücklich bekannt zu machen, ſich alle Mühe gebe, jenen Mehlladeninhabern, welche nach der höchſten Reſoluzion vom 18. März d. J. ihre Mehlläden zu Jakobi oder Michaelis d. J. bereits hätten aufgekündet haben und ſperren ſollen, und welche daher dazumal die Bekanntmachung unterſchrieben haben, nunmehr ihre Mehlläden ohne weiterem ſperren, den übrigen mehlverſchleiſſenden Partheyen aber die gegenwärtige höchſte Entſchlieſſung bekannt mache, und ſich wie ehebevor mit ihren Unterſchriften wegen richtig geſchehener Intimazion verſehe, und ihnen bedeute, daß zu Georgi künftiges Jahres eine Verlängerung ihres Gewerbbetriebes auf keine Weiſe Platz greifen werde, zu welchem Ende auch den Hausinhabern, welche derley Läden in ihren Häuſern dermá-

malen vermiethen, hieran Wiſſenſchaft zu geben Sorge getragen werden ſoll.

Im Jahre 1793. den 29. März iſt durch ein Hofdekret, welches den 10. April d. J. von der Niederöſtreichiſchen Regierung kundgemacht wurde, die höchſte Entſchlieſſung erfolget: daß es zwar noch fernerhin bey dem kleinweiſen Verkauf des Mehles in hölzernen Seitel- und Halbſeitel-Bechern belaſſen werde, jedoch ſeyen die von den Fragnern und Greißlern gebräuchlichen hölzernen derley Becher wenigſtens alle 2 Jahre wegen der ſtarken Abnutzung der Zimmentirung zu unterziehen.

Im Jahre 1798. den 24. Jänner wurde von der Niederöſtreichiſchen Regierung verordnet, daß das Mehl von den Müllern an die Bäcker genau nach der beſtehenden Satzung verkaufet werden ſoll, widrigens alles Mehl, ſo über die beſtehende Satzung von einem Müller verkaufet werden ſoll, oder deſſen Werth ohne aller Rückſicht in Beſchlag genommen werden würde.

Die in Tyrol den 28. Dezember 1797. ergangene Gubernialverordnung enthält des Mehles wegen Folgendes:

a) Das Mehl hat dermahl keiner Taxe zu unterliegen, und kann auf den Wochenmärkten Staar- und halb Starrweis frey von Jedermann verkaufet werden.

b)

b) Den Müllern iſt auch der Mehlverkauf an den Wochenmarktstagen, jedoch auf dem Stadtplatze, und mit dem geſtattet, daß ſie auch nie weniger als einen halben Staar an eine Parthey verkaufen ſollen.

c) Den Melblern iſt noch ferners erlaubet, Mehl kleinweis Jedermann zu verkaufen, hingegen

d) iſt den Melblern ſowohl als den Müllern unter Konfiskationsſtrafe verbothen, auf dem Wochenmarkte von 11 Uhr Vormittags Getreid aufzukaufen, und erſt nach dieſer Zeit ihnen freygeſtellet, das bis dahin auf dem Markte unveräuſſert gebliebene Getreid zu erhandeln, und hievon bloß das Mehl, wie oben geſagt worden, zu verkaufen, maſſen

e) den Melblern, und Müllern Getreid zu verkaufen, auf alle Fälle ſchärfeſt, und zwar das erſte Mahl bey Verluſt des aus dem verkauften Getreid gelöſten Betrages, das zweyte Mahl aber unter Bezahlung des doppelten diesfallſigen Werthes ein für allemahl verbothen wird. Ingleichen wird ihnen

f) unter dieſer nämlichen Strafe ernſtlich unterſagt, inländiſches Getreid auſſer dem Wochenmarkte und dieß erſt nach der oben feſtgeſetzten Stunde in den hierliegenden Gegenden aufzukaufen. Nur auſſer den Bezirken der Gerichter Schwatz, Stainach und Hörtenberg wird ihnen

ge-

geſtattet, ſich inländiſches Getreid einzukaufen: daher ſind ſie verbunden

g) auf jedesmaliges Verlangen der Polizey-Direktion, und des Stadtrathes ſich ſtandhaft auszuweiſen, wo ſie ihren Getreidvorrath ſich beygeſchaffet haben, indem jenes Getreid, worüber ſie ſich nicht ausweiſen könnten, ihnen ſogleich weggenommen, und der Armenkaſſe übergeben werden ſoll.

h) Die Mühlen müſſen mindeſt alle Jahre zweymahl von der Polizey-Direkzion und dem Stadtrathe genau viſitiret, und alle vorgefundenen Gebrechen hier angezeigt werden.

i) Endlich zeiget die Beylage, was die Müller für das Getreid an Mehl abzugeben ſchuldig ſind; es muß daher jede dawider ſich ergebende Klage gehörig von dem Stadtrathe unterſuchet, und vorſchriftmäſſig ohne Verzug entſchieden werden.

Ge-

Gewichts- und Maßbeſtimmung

des

von den Müllern vermöge der Tyroler Landesordnung zu liefernden Mehls.

1. Wer ſein Getreid nach dem Gewichte zur Mühle giebt, empfängt von 20 Pfund Getreid 19 Pfund Mehl.

2. Erhaltet der Müller das Getreid nach dem Maße, ſo muß er von einem geſtrichenen Staar guten Getreids folgendes liefern in geſtrichener Mäſſerey.

Von einem geſtrichenen Staar oder halben Wiener-Metzen.	In der Mühle abgeholt				Der Parthey ins Haus geliefert			
	wohlgemahltes Mehl		Nachmehl	Griſchen	wohlgemahltes Mehl		Nachmehl	Griſchen
	Staar	20ſter Theil oder Mäßl	20ſter Theil oder Mäßl	20ſter Theil oder Mäßl	Staar	20ſter Theil oder Mäßl	20ſter Theil oder Mäßl	20ſter Theil oder Mäßl
Land-Weitzen	1	5	3	8	1	3	2½	8
Kern	1	2	3	7	1	—	2½	7
Miſchling	1	10	—	5	1	8	—	4
Roggen	1	10	—	5	1	8	—	4
Gerſten	1	7	—	3	1	5	—	3
Bayr. Weitzen	1	4	2½	8	1	2	2	8

Man

Man ſehe übrigens auch im IV. Bande S. 360. dann im VI. Bande S. 141. — 206. nach.

Beſondere Vorſchriften wegen des Brodes.

III. Die in Anſehung des Brodes ergangenen Verordnungen ſind im IV. Bande S. 359. — 374. gröſſern Theils bereits angeführet worden. Die weiters erfloſſenen Verordnungen ſind:

Regierungsverordnung im N. Oe. vom 6. November 1793. Die Grundgerichte ſind einzuleiten, daß ſie bey den gewöhnlichen Viſitationen über Maaß und Gewicht, ſo viel es insbeſondere das Brodgewicht betrifft, nicht nur auf das Gewicht und Gebäck allein, ſondern auch auf die jeder Brodgattung zu kommende Qualität, und Aechtheit des Mehles aufmerkſam ſeyn ſollen, und wenn Mund- und Ordinärſemmeln angetroffen werden, denen es an der Weiſſe und Güte des Mehls mangelt; ſogleich die Anzeige an den Magiſtrat zu machen.

Den 29. Julius 1794. erfolgte eine weitere Regierungsverordnung: Es ſeyen ſämmtliche Bäcker zu warnen, ſich dergeſtalt mit zureichendem Vorrathe von Gebäcken zu verſehen, daß die Leute zu allen Stunden nach ihrem Verlangen mit genußbarem gehörig ausgekühlten Brode bedienet werden können. Diejenigen Bäcker, die ſich hierinfalls etwas zur Schuld kommen, den Partheyen unter was immer für einem Vorwande das anverlangte Brod verweigern, oder es nach Maaß

des

des Bedürfniſſes am hinreichenden Brodvorrathe man-
geln laſſen würden, wären ohne Nachſicht ihrer Ge-
werbe zu entſetzen. Die Behörden haben ſich daher
unter gleichmäſſiger Strafe der Amtsentſetzung, und
noch weiters ſtrengſten Verantwortung angelegen zu
halten, über die Bäcker, den beſtändig zureichenden
Brodvorrath ſtets ſorgſamſt zu wachen, und bey
jedem wahrzunehmenden Mangel ſogleich die Anzeige
zu machen.

Im Jahre 1795. den 29. September er-
gieng von dem Mährisch-Schleſiſchen Guber-
nium nachſtehende Verordnung:

In Angelegenheit der Marktpreisſatzung auf das
in die Städte kommende Landbrod, hat man die
mit höchſten Hofdekret vom 5ten April 1794. für
die Stadt Brünn befohlene Verfügung auch in den
übrigen Städten Mährens und Schleſiens dergeſtalt
anzuwenden befunden, daß das Landvolk zwar an
kein beſtimmtes Gewicht, oder doch wenigſtens an
eine nach dem Gewichte zu beſtimmende Satzung ge-
bunden ſey, jedoch auf dem Platz, wo das Landbrod
verkaufet wird, jederzeit Jemand von der Polizey
mit einer Wage erſcheinen, auf Verlangen der Par-
theyen ſelbes abwägen, und nach dem Verhältniſſe
der Skala den Kaufpreis feſtſetzen ſoll. Doch wird
hiebey ausdrücklich verbothen, daß auſſer den Wo-
chenmarktstägen, auch unter der Hand vom Land-
volke ſolches Brod verkaufet, oder gar von ſolchem
Land-

Landbrode Depoſitorien gehalten werden, auſſer dieſen der Unfug gemeſſenſt hindanzuhalten iſt.

In der im Tyrol den 28. Dezember 1797. erfloſſenen **Gubernialverordnung** iſt folgendes enthalten:

a) Der Brodſatz muß wie gewöhnlich alle ſechs Monathe von dem Stadtrathe dieſer Landesſtelle zur Beſtätigung vorgelegt werden.

b) Damit aber dieſes mit der erforderlichen Billigkeit, und gehörigen Verläßlichkeit feſtgeſetzet werden könne, ſind die Bäcker zu verhalten, ihre Getreid-Kontrakte gerichtlich zu errichten, und ſolche zur Beſtimmung des Brodſatzes in originali vorzulegen.

c) Die mit ſolchen Vorſichten feſtgeſetzte Brodtaxe wird alle Monathe durch gedruckte Zettel dem Publiko in Erinnerung gebracht werden.

d) Nach dieſer Taxe ſind die Bäcker verbunden, das Brod gut, und unter Konfiskazionsſtrafe des mindergewichtigen, oder ſchlechten Brodes gehörig auszubacken.

e) Das den Bäckern confiscirte Brod iſt der Armen-Deputation zur weiteren Vertheilung zu übergeben.

f) Die Polizey-Direktion und der Stadtrath haben die Bäcker unverſehens und öfters zu unterſuchen, letzterer die Ungehorſamen gehörig zu beſtrafen, und ſolche anher anzuzeigen, damit

ſie

ſie bey wiederholtem Vergehen mit ſchärfern Strafen, allenfalls auch mit Sperrung ihres Gewerbes abgewandelt werden können.

IV. Das Fleiſch betreffend, ſind die wegen Genuſſes nur jenes vom geſunden Viehe und wegen des Verkaufes ergangenen Vorſchriften ſchon im IV. Bande dieſes Werkes gröſſern Theils angebracht worden, wie es dort S. 375 — 386. erſehen werden kann. Beſondere Vorſchriften wegen des Fleiſches.

Hier werden nun die weiters erfolgten Verordnungen beygerücket, und zur Erörterung der Sache erachtet man nöthig zu seyn, hier anzumerken, daß nach den unter Regierung Wayl. Sr. Majeſtät Joseph II. ergangenen Entſchlieſſungen die Satzungen auf das Fleiſch, die Vorrechte der Fleiſcherzunft ꝛc. aufgehoben, und Jedermann erlaubet worden ſey, das Fleiſchergewerb auf freye Hand zu betreiben.

Dieſe Verfaſſung wurde aber unter der Regierung Wayl. Sr. Majeſtät Leopold II. wieder abgeändert, die Satzungen wieder eingeführet, die Zünftigkeit der Fleiſchhacker wieder eingeſetzet ꝛc., wovon die nachſtehenden Verordnungen zeigen.

Im Jahre 1790. den 10. April ergieng für Mähren und Schleſien ein Hofdekret, welches den 8. Julius d. J. kundgemacht, und die

die Fleiſchtaxe, dann Zünftigkeit der Fleiſchhacker wieder eingeführet wurde.

Die Kundmachung geſchah für beyde obbenannte Provinzen beynahe ganz gleichlautend, nur wurde für **Schleſien** in Anſehung der Fleiſchſatzung in etwas eine Aenderung gemacht, wie ſolches auch angemerkt zu finden ſeyn wird. Der Innhalt der Kundmachung iſt folgender:

Unter dem 10. April d. J. iſt die höchſte Entſchlieſſung erfloſſen, daß ſowohl in **Mähren** als in **Schleſien** die Satzung auf ſämmtliche Fleiſchgattungen wieder einzuführen ſey.

In Gemäßheit dieſer höchſten Verordnung werden demnach die Gubernial-Cirkulare vom 1. März 1784, 29. März, 2. Auguſt, und 13. September 1787, und 19. Juny 1788. wodurch die Unſchlitt- und Fleiſchtaxe ſo wie die Widmung der Fleiſcher gegen die Seifſieder aufgehoben, und das Fleiſchergewerb auf freye Hand erkläret wurde, entkräftet, und ſo wie die Satzung auf alle Fleiſchgattungen dermal wieder eingeführet wird, alſo werden auch die Fleiſchhacker in alle ihnen, vermög ihrer Zünftigkeit vormal zugeſtandenen Rechte wieder eingeſetzt, jene Freiſchlächter, welche aus Gelegenheit der aufgehobenen Zünftigkeit und der Fleiſchſatzung eingeführt worden, mit Ausnahme derjenigen, welche ſchon vorher beſtanden haben, und die dermal nur auf die Wochenmärkte eingeſchränkt, und die ſo wie zu-

vor

vor verhalten werden, das Pfund Fleiſch jederzeit um $\frac{1}{2}$ kr. unter der Satzung zu verkaufen, abgeſchaft, und lediglich die vormal übliche Hereinbringung und der Verkauf der geringeren Fleiſchgattungen an Wochenmarkttagen von Seite des Landvolks, jedoch ohne eigentliches Aushacken derſelben geſtattet. *) Anbey wird zugleich verordnet, daß die im Jahre 1772. feſtgeſetzte Widmung, nach welcher die Fleiſchhacker all ihr erzielendes Unſchlitt an beſtimmte Seifeſieder verkaufen mußten, dermal wieder eingeführt, und genau zu beobachten ſeyn wird.

Damit nun ſowohl den Fleiſchhackern ihre Verbindlichkeit, zu deren genauer Erfüllung ſie anmit ernſtlich angewieſen werden, bekannt, als auch das geſammte Publikum unterrichtet ſeyn möge, in welchem Preiſe es das Fleiſch zu bezahlen habe, und was noch ſonſt dabey zu beobachten ſey: ſo wird die Satzungsſkale beygeſchloſſen, nach welcher ſich dermal und bis zu wieder eintretenden wohlfeilern Zeiten zu benehmen iſt. **)

Fer-

*) Der folgende Abſatz: Anbey wird ꝛc. iſt in der Kundmachung für Schleſien nicht enthalten.

**) In der Kundmachung für Schleſien iſt hier beygerückt, wie ſich wegen der Zuwage zu verhalten iſt, nämlich: daß auf 6 Pfund Fleiſch nicht über ein Viertel Pfund Zuwage, auſſer dem aber und was unter 5 und 6 Pfund verkaufet wird, gar keine Zuwage geſtattet wird.

Ferners wird die Vorſchrift beygefügt, nach welcher ſich die Fleiſchhacker in Rückſicht der zugebenden ſogenannten Zuwage zu richten haben; endlich enthält die dritte Beylage jene Maßregeln, welche bey der Widmung der Fleiſchhacker gegen die Seifenſieder in Rückſicht des an letztere zu überlaſſenden Unſchlitts von beyden Theilen zu beobachten ſind. *)

Im Jahre 1791. den 8. Junius erfolgte ein Hofdekret für Böhmen, welches den 13. d. M. im nachſtehenden Innhalte kundgemacht wurde:

Durch eine unterm 4ten Junius 1783. erfloſſene Zirkularverordnung iſt die Fleiſchhauerprofeſſion nach zunftmäſſigen Vorrechten aufgehoben, und jedermann, in welchem Preiſe es ihm gefällig, Fleiſch zu hauen, und zu verkaufen, geſtattet worden.

Da nun dieſe Anſtalt den gewünſchten Endzweck nicht erreichet, vielmehr durch ihren Mißbrauch zur fortwährenden Steigerung des Fleiſchpreiſes Gelegenheit gegeben hat: ſo iſt der bisher beſtandene freye Fleiſchverkauf in der Stadt Prag wieder aufgehoben, die Fleiſchhauerprofeſſion nach zunftmäſſigen Vorrechten wieder hergeſtellet, ſomit lediglich den hieſigen bürgerlichen Fleiſchhauern das Fleiſchaushauen, und

Ver-

*) Die Satzungsſkalen und übrigen Beylagen werden hier nicht beygefüget, weil ſolche nur den damaligen Zeitumſtänden angemeſſen, und bereits abgeändert worden ſind.

Verkaufen gegen dem geſtattet worden, daß ſie dagegen auch wieder ſchuldig ſind, das Publikum immerhin mit hinlänglichem guten Fleiſche, und in billigen Preiſen, die jedesmal von Zeit zu Zeit ſo, wie ehehin, gehörig werden beſtimmet werden, zu verſehen.

Den 15. Julius 1791. erſchien weiters für Böhmen ein Hofdekret, kundgemacht den 29. d. M., und dieſes enthält Folgendes:

Se. Majeſtät haben zu entſchlieſſen geruhet, daß die Fleiſchhauerproſeſſion nach zunftmäſſigen Vorrechten in ganz Böhmen wieder hergeſtellt, ſomit lediglich den zünftigen Fleiſchhauern das Fleiſchaushauen und Verkaufen gegen dem geſtattet werde, daß ſie dagegen auch wieder verbunden ſind, das Publikum immerhin nach ächtem Gewicht, mit hinlänglichem guten Fleiſch, und in den ſeiner Zeit beſtimmt werdenden Preiſen zu verſehen.

Die Verordnungen wegen des Verkaufs des Schlachtviehes und Fleiſches ſind:

Hofdekret vom 31. Jänner 1791., kundgemacht von der Regierung in Oeſterreich unter der Enns den 4. Februar d. J.

Da die Erfahrung nur gar zu deutlich erwieſen hat, daß das Herumſtreichen ſo vieler Kälberhändler im ganzen Lande und der von ihnen unternommene unbeſchränkte Einkauf der Kälber den Preis derſelben zur allgemeinen Bedrückung des Publikums immer

 höher

höher hinaufgetrieben und die dermalige Theurung veranlaßt hat.

So haben Se. Majeſtät entſchloſſen: daß der Kälberhandel nicht ferner, wie bisher geſchehen iſt, jedermann frey gelaſſen, ſondern von der Mitte der künftigen Faſten anzufangen, die diesfalls vorhin beſtandene Uebung wieder eingeführet, und nur eine beſtimmte mäſſige Anzahl von Händlern durch die ihnen ertheilenden Päſſe zum Kälberhandel berechtiget, dieſe Päſſe ſelbſt aber in Hinkunft nur ſolchen ertheilet werden ſollen, die ſich darum bey Regierung melden, und nach vorausgegangener genauer Erkundigung über ihre Eigenſchaften dazu geeignet zu ſeyn werden befunden werden. Hienach verſteht es ſich zugleich von ſelbſt, daß von dem obgeſagten Termin an, wo dieſe Paßertheilung ihren Anfang nehmen wird, auch alle Winkelmärkte mit Vieh und Kälbern aufzuhören, und dieſer Wiederverkauf nur auf dem gewöhnlichen Marktplatze hier zu geſchehen habe.

Durch ein Hofdekret vom 23. Junius 1791., kundgemacht im Oeſtreich unter der Enns den 27. d. M. haben Se. Majeſtät, um die Vorſehung der Stadt Wien mit den nöthigen Schlachtochſen zu erleichtern beſchloſſen: Erſtens: Wird jedermann ohne Ausnahme frey gelaſſen, Schlachtvieh auf den hieſigen Platz für die Stadt Wien, und das platte Land, Woche für Woche, zu treiben, und ſolches

frey

frey zu verkaufen. **Zweytens:** Werden vom 1. bevorſtehenden Monaths Auguſt anzufangen, für jedes Stück Ungariſch-Moldauiſch-Pohlniſch-und Walachiſcher Ochſen, das hieher zum Verkaufe gebracht wird, von dem ſonſt gewöhnlichen hieſigen Aufſchlage zwey Gulden nachgelaſſen werden. **Drittens:** Wird jedem, der ſich dem Schlachtvieh-Lieferungsgeſchäfte unterziehen will, falls er mit den hieſigen Fleiſchhauern über den billigen Verkaufspreis nicht übereinkommen könnte, die Freyheit gegeben, ſeine hieher getriebenen Ochſen ſelbſt, auf eigene Rechnung zu ſchlachten, und in der eigenen Bank nach der beſtimmten Satzung, gegenwärtig zu 7 Kr. das Pfund Rindfleiſch, nebſt allen Fleiſchgattungen, ungehindert auszuhacken. **Viertens:** Wird man von Seite der Kammeralbehörde die ſogenannten Puſten den hieher treibenden Viehhändlern, in den dermaligen Preiſen, ohne weitere Verſteigerung, zur Benutzung überlaſſen. **Fünftens:** Sind mit dem Oberſten von Czeconics die für den Bedarf Wiens verkauftes Schlachtvieh ausſtändig geblievenen Gelder von Seiten des höchſten Aerarium vollſtändig berichtiget.

Den 14. **Oktober** 1791. folgte aber ein **Hofdekret**, kundgemacht den 28. **d. M.** im **Oeſtreich u. d. E.**, daß zwar noch jedermann Schlachtvieh in einem der dermaligen Satzung gleichkommenden Preiſe zum öffentlichen Verkaufe nach Wien bringen, aber von der Zeit an, als die neue

Fleiſchlieferung anfangen wird, nämlich vom 28. Dezember an, nicht mehr wie vormals, im Falle, daß er es nicht verkaufen könnte, ſelbſt ausſchrotten dürfe, um die neue Lieferungskompagnie in ihrem Geſchäfte nicht zu hindern.

Den 30. Oktober 1791. wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen befohlen, die Magiſtrate der Landſtädte anzuweiſen, die Prager Fleiſchtaxe zum Grunde zu nehmen, und ihre Fleiſcher zur Aushauung aller Gattungen Fleiſches um ½ kr. wohlfeiler, als die Prager Fleiſchtaxe ausweiſet, zu verhalten. Dieſe Verordnung wurde auch unterm 18. März 1795. erneuert, und befohlen ſolche aller Orte, und ohne Unterſchied, ob es Fleiſch vom pohlniſch, oder hungariſchen gemäſten oder ungemäſten Viehe ſey, genau zu handhaben. Den 9 Jäner 1798. wurde dann durch Verordnung des Guberniums weiters erkläret, daß der Preis der Viktualien auf dem Lande nach den Zeit- und Lokalumſtänden nicht nur gerade um ½ kr. wohlfeiler, als in Prag ſeyn müſſe, ſondern ſolcher auch bey verſchiedenen Lokalumſtänden noch manchmal geringer beſtimmet, werden könne; Und den 23. Jäner 1798. wurde die pünktliche Beobachtung der Vorſchrift, das Fleiſch auf dem Lande immer um ½ kr. wohlfeiler, als die Prager Viktualtaxe beſtimmet, zu verkaufen, wiederholt befohlen.

Den

Den 14. November 1793. iſt laut höchſter Entſchlieſſung, kundgemacht im Oeſtreich u. d. E. den 4. Dezember d. J., wegen Verkauf der Kälber auf dem Markte verordnet worden, daß:

1tens. Weder in Wirthshäuſern, oder irgend anderswo auſſer dem Marktplatze, ſo wie dieſes bisher ſchon verbothen geweſen, weder auch auf dem Marktplatze ſelbſt auſſer den beſtimmten Markttagen, und zwar an dieſem im Winter nie vor 11 Uhr, und im Sommer nie vor 10 Uhr Vormittags Kälber von den Händlern verkauft werden ſollen, und zwar unter Konfiskationsſtrafe; und eben ſo ſeye

2tens. unter Strafe des Erlags des Geldwerthes den Fleiſchhauern verbothen, in den Wirthshäuſern oder ſonſt wo, auſſer dem Marktplatze zum Verkauf hieher kommende Kälber an ſich zu bringen, oder auch vor dem beſtimmten Markttage, und der beſtimmten Stunde auf dem Marktplatze zu erſcheinen, und daſelbſt Kälber anzukaufen, oder ſich derſelben durch vorläufiges Einverſtändniß, oder Darangabe vorhinein zu verſichern.

Dieſe Anordnungen aber ſeyen jedoch keineswegs auf die zu Waſſer ankommenden Kälber zu verſtehen, da dieſe gleich von dem Mauthamte manipulirt werden können, und werde daher auch der Verkauf derſelben zu jederzeit, ſo wie ſie ankommen, am Schanzel, jedoch gegen dem geſtattet, daß die Sache ebenfalls unter der Aufſicht der Fleiſchhauer, welche von dem

Mauthamte von der Zahl der zu Waſſer ankommenden Kälber jedesmal Nachricht erhalten werden, geſchlichtet werde.

Im Jahre 1793. den 16. November wurde in Trieſt der Polizeyoberdirektion beſonders in Anſehung der Fleiſchbänke, wo das Pfund Rindfleiſch zu 10 oder 12 Soldi verkauft wird, die möglichſte Sorgfalt und Aufmerkſamkeit empfohlen, daß nicht nur ächtes Gewicht gebraucht und gegeben werde, ſondern auch das zum Ausſchrotten dahin gebracht werdende Fleiſch jederzeit von geſundem Viehe, gut, und genußbar ſeye.

Im Jahre 1794. den 19. März erfolgte eine Regierungs-Verordnung im Oeſtreich u. d. E., kundgemacht den 28. d. M. des Innhaltes:

In Erledigung des, wegen der zu groſſen Zuwagen beym Kalbfleiſche erſtatteten Berichts wird hiemit aufgetragen, daß, da die Fleiſchhauer ſich verſchiedener Unfüge, gegen die von mehreren Jahren kundgemachte, durch keine ſpätere Verordnung abgeänderte, mithin in ihrer Kraft verbliebene Normalvorſchrift in Betreff der Zuwagen bey dem Kalbfleiſche erlauben, dieſelbe wieder zu republiciren, und ihnen nachdruckſamſt einzubinden ſey, daß nämlich:

1tens. Jede Zuwage aus 2 halben Köpfen, einem Kres, Peiſchel, Leber und 4 Füſſen beſtehe, von welchen zu einem kälbernen Bratl, nicht mehreres als ein Stück, nämlich als ein halber

der Kopf oder ein Kres, oder ein Peiſchel, oder eine Leber, oder die 4 Füſſe als eine Zuwage, und zwar nach der in Sachen beſtehenden jüngſten Verordnung nur im Werthe um 15 kr. mitzugeben ſey: dahingegen ſey

2tens. den bürgerlichen Fleiſchhauern erlaubt, in jenem Fall, wenn das kälberne Bratl über das größere Gewicht noch in die Loth ausfallet, alsdann ſoviel Kalbfleiſch darauf zu legen, damit die abgängigen Lothe gerade einen Viertling ausmachen.

3tens. Solle Niemand dieſe zu Ergänzung des Viertlings zugewogenen Stücke in der Bank zurücklaſſen, ſondern mit ſich fort und nach Hauſe tragen, ingleichen ſollen ſich die Dienſtmägde und andere kaufende Partheyen nicht weigern, den bürgerlichen Fleiſchbeſchauern auf Verlangen das erkaufte Fleiſch beſichtigen, und ob ſie allenfalls das bezahlte Gewicht richtig überkommen haben, nachwägen zu laſſen, wie dann auch

4tens. Jedermann von ſelbſt freiſtehet, das gekaufte Fleiſch in der auf dem hohen Markte hinter dem Brunnhaus befindlichen Hütte von den daſelbſt zu dieſem Ende jederzeit anweſenden Fleiſchbeſchauern unentgeltlich nachwägen zu laſſen: endlich

5tens. Daß kein Fleiſchhauer bey dem Verkaufe des Kälbernen eine Einraum mitgeben ſoll, die bey dem kälbernen Fleiſche ſchärfeſt verbothen iſt, und nicht geſtattet werden könne, daher auch keine kaufende Parthey gehalten ſey, eine Einraume bey dem Kalbfleiſche mitzunehmen.

Schließlich wird den Fleiſchhauern alles Ernſtes anbefohlen, daß ſie dieſer Vorſchrift in allen Stücken auf das genaueſte nachachten, und die Käufer auf keine Weiſe bevortheilen, oder beſchweren, hauptſächlich aber denſelben das Fleiſch in dem gehörigen Gewicht, und keine mehrere, als obbeſchriebene Zuwage mitgeben, oder aufdringen ſollen, wie im Widrigen ſie Fleiſchhacker bey beſehener Uebertretung zum erſtenmahl mit einer Geldſtrafe pr. 6 Rthlr. das zweitemahl mit 12 Rthlr. belegt, in weiterem Betretungsfalle aber ihres Gewerbes entſetzt werden ſollen.

Nicht minder haben auch die Fleiſchhauermeiſter ihren Knechten alle Beſcheidenheit, und höfliches Betragen gegen die Kaufpartheyen ernſtlich einzubinden, widrigenfalls der dießfalls betretene Fleiſchhauerknecht nach der beſtehenden höchſten Zirkularverordnung vom 13ten Hornung 1793. mit Leibesſtrafe gezüchtiget werden würde.

Im Jahre 1795. den 22. Jäner erſchien im Böhmen nachſtehende Verordnung:

Zur

Zur Beſeitigung der allgemeinen Beſchwerden, daß die von dieſer Landesſtelle von Zeit zu Zeit feſtgeſetzte Fleiſchtaxe hierorts nicht immer genau beobachtet, ſondern übertreten, in der Zuwage willkührlich vorgegangen, auch oft das Gewicht des erkauften Fleiſches unrichtig befunden werde, und zur Beobachtung der beym Betrieb des Fleiſchergewerbs wegen verſchiedenen Polizeyrückſichten nöthigen Ordnung wird zur künftigen Richtſchnur, und genauen Befolgung Nachſtehendes angeordnet:

a) Iſt der zur Theilung des Schlachtviehs bisher beſtimmte Viehmarkt noch ferner zu dieſem Endzwecke beyzubehalten.

b) Die Fleiſchhauer haben ſich bey Einbringung einer größeren Anzahl Schlachtviehs durch Zeugniſſe der Obrigkeiten, oder der Aufſeher jener Märkte, auf welchen ſie das Schlachtvieh erkauft haben, über den wahren Erkaufspreis auszuweiſen.

c) Dieſe Beſcheinigungen, ſammt einem getreuen Aufſatze über die Anzahl des eingebrachten Viehs, müſſen ſogleich dem prager Magiſtrate vorgeleget werden, zur Ueberſicht: ob das ſtädtiſche Publikum vor Mangel am Fleiſche geſichert, und ob das Vieh nicht etwan aus ungeſunden Gegenden herbeygeſchaft worden ſey?

d) Wird den Fleiſchern unter der Strafe von zehen Reichsthalern unterſagt, krankes oder hoch-

trách-

trächtiges Vieh zu ſchlachten, weswegen bey jedesmaliger Schlachtung, ſo wie es ohnehin vorgeſchrieben iſt, ein vom Magiſtrate beſtimmter Aufſeher zugegen ſeyn muß.

e) Soll das Fleiſch nie von der Hand, ſondern immer nach dem Gewichte verkauft werden, weßwegen bey jedem Fleiſcher eine ordentlich mit zimentirten Gewichtern verſehene Waage zu hangen hat.

f) In Rückſicht der Zuwage beym Rindfleiſche wird nach dem Maßſtabe, der im Markgrafthume Mähren beſtehenden Fleiſchtaxordnung, folgende Vorſchrift gegeben:

Wenn weniger als zwey Pfund Rindfleiſches gekauſt wird, findet gar keine Zuwage an Beinern ſtatt.

Bey 2 Pfund anzufangen hingegen		4	Loth.
3		8	—
4		16	—
5		24	—
6 . .	1 Pfund	—	—
7 8 9 .	1 —	16	—
10 11 12 .	2 —	—	—
13 14 15 .	2 —	16	—
16 und mehr Pf.	3 —	—	—

doch ſind beym Rindfleiſche keine andere als Rindsbeiner zuzuwägen.

g)

g) Bey Uebertretungen der Taxe im Preiſe ſowohl, als in der Zuwage, und bey Bevortheilungen im Gewichte, ſind die Fleiſcher mit folgenden ſtuffenweiſen Strafen zu belegen:

Beym 1ten Betretungsfalle mit 6 Reichsthaler.

Beym 2ten mit Verdopplung dieſer Geldſtrafe, und namentlicher Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter, endlich

Beym 3ten durch gänzliche Sperrung des Gewerbes. Damit aber das Publikum mehr angeeifert werde, die vorgehende Bevortheilung zu entdecken, ſoll

h) dem Angeber, ſo wie es bey andern ähnlichen Angaben geſchieht, das Drittel der Geldſtrafe, der Ueberreſt hingegen dem Polizeyfond zugewendet werden.

i) Die beſtimmte Fleiſch- und Zuwagtaxe, und die in gegenwärtiger Verordnung vorwärts bey f) beſtimmte Ausmaaß der Zuwage von Beinern beim Rindfleiſch, muß an jeder Bank unter drey Reichsthaler Strafe ausgehängt ſeyn, damit der Käufer die feſtgeſetzten Preiſe, und die Vorſchriften wegen der Zuwage ſogleich einſehen könnte.

k) Unter der gleicherwähnten Geldſtrafe ſollen die Fleiſcher allen Käufern ohne Unterſchied mit Beſcheidenheit begegnen, das Fleiſch unter keinem Vorwand, als ob es bereits beſtellet,

oder

oder von dieſer Gattung keines mehr vorhanden wäre, den Käufern verſagen, oder verheimlichen.

l) Bey der nöthigen Verbindung der Fleiſcher mit den Seifenſiedern, und um das Publikum in Anſehung eines billigen Preiſes des Seifen- und Kerzenbedarfs ſicher zu ſtellen, wird ferners verordnet, daß die Fleiſchhauer zu einem N. Oe. Zentner Unſchlitts nicht mehr als 15 Pfund Ausſchnitt im gleichen Preiſe mit der landesüblichen Auswage von 2½ Pfund zuwägen, den übrigen Ausſchnitt hingegen nur nach der jedesmaligen Rindfleiſchſatzung verkaufen dürfen. Um aber auch allen möglichen Misdeutungen zwiſchen Kern- und Ausſchnittunſchlitt vorzubeugen, wird hiemit erkläret, daß nur die Lunge, der Mitkern, das Netz, und die zwey Peiſchen für Kernunſchlitt, alle übrige Fette hingegen für Ausſchnitt anzunehmen ſey.

m) Uebrigens hat es noch ferner bey der hierortigen Verordnung vom 29. Dezember 1791. zu verbleiben, daß nämlich die Fleiſchhauer nur dann, wann die Stadt Prager Seifenſieder, mit dem nöthigen Unſchlittvorrathe hinlänglich verſehen ſind, das übrige Unſchlitt, jedoch nach vorläufiger Anmeldung bey der Obrigkeit, an wen immer veräuſſern können.

Um die Befolgung dieſer das Wohl des ganzen ſtädtiſchen Publikums betreffenden Vorſchriften zu ſichern, und um ſich zu überzeugen, in wie weit die Fleiſcher den beſtehenden Anordnungen, und der Taxe gemäß ſich verhalten, hat täglich ein Polizeyindividuum bey den Fleiſchmärkten eines jeden Bezirks zugegen zu ſeyn, mehrere aus den Fleiſchbänken abgehende Partheyen, über die für das Fleiſch geleiſtete Zahlung ſowohl, als auch über das Gewicht und die Zuwage zu befragen, allenfalls die von den Partheyen mit den Fleiſchern führenden Fleiſchabnahmbücheln einzuſehen, das Fleiſch auf den allda befindlichen ordentlich zimentirten Waagen nachzuwägen, und jeden geſetzwidrigen Betretungsfall ſogleich dem k. Stadthauptmann zur weiteren Anzeige an den Magiſtrat, und deſſen geſetzmäſſigen Behandlung zu melden; der Magiſtrat hingegen hat gleichfalls durch die Magiſtratualräthe, Marktkommiſſäre, und Reviſoren ähnliche Unterſuchungen öfters vornehmen zu laſſen.

Den 2. Julius 1795. wurde im Böhmen verordnet, daß vom 1. Oktober d. J. an kein Kalb mehr geſchlachtet werden ſoll, welches nicht wenigſtens 40 Pfund an Gewicht hat. Die Uebertreter ſind mit Konfiszirung des Fleiſches, und die Fleiſcher, welche von einem leichtern Kalbe das Fleiſch verkaufen, nebſt der Konfiszirung mit denjenigen Strafen zu belegen, welche bey dem Fleiſchverkaufe

auf

auf die Ueberſchreitung der beſtimmten Fleiſchtaxe, und auf die Bevortheilung an Gewicht feſtgeſetzet ſind. Dem folgte den 25. Februar 1796. die Erläuterung, daß unter dem vorgeſchriebenen Gewichte von 40 Pfund das ganze Kalb mit Haut, Kopf und Füſſen, ſo wie es nämlich zu Kauf angeboten wird, verſtanden werde.

Von dem **Gubernium** im **Steyermark** wurden in Anſehung der Hauptſtadt **Graz** folgende Verordnungen bekannt gemacht:

Den 8. **Auguſt** 1795. das **Hofdekret** vom 17. **Julius d. J.** nachſtehender Maſſen:

Da durch höchſte Hofverordnung, alle von dieſer Landesſtelle in Anſehung der hieſigen Stadtfleiſcher getroffene Anſtalten als zweckmäſſig erkannt, und genehmiget wurden, ſo hat man zur weitern Vorſorge für das Publikum die Einleitung getroffen, daß vom 1. November d. J. alle Zuwage bey dem Fleiſche aufhören wird, und zu deren Verkauf das Pfund zu 3 kr., wie in Wien, eigene Fleckſieder werden eingeſchaffet werden. Damit aber die Stadtfleiſcher ohne Ausrede bey dieſer Anſtalt wohl beſtehen können, ſo wird

1tens: der freye Fleiſchverkauf vom Tage der Kundmachung dieſer Kurrende wieder aufgehoben, auch ſo lange, als die hieſigen Stadtfleiſcher ſich ihrer Pflicht gemäß betragen, keine neue Fleiſchers-

Ge-

Gerechtſame mehr bewilligt, obſchon diejenigen, welche ſich um eine ſolche bereits gemeldet haben, für jeden künftigen Fall, wo man neue Fleiſcher einzuſchaffen nothwendig finden ſollte, zur vorzüglichen Bedachtnehmung auf dieſelbe hier vorgemerkt bleiben, um ſie bey erſter Gelegenheit für ihre geſchwinde Anmeldung zu belohnen.

2tens. Wird den hieſigen Stadtfleiſchern bis 1. November d. J. das Fleiſch zu 5 ½ kr. mit Zuwage auszuſchrotten bewilligt, und dann vom 1. November d. J. bis Ende Oktober 1796. die Ausſchrottung des Fleiſches zu 6 kr., jedoch ohne aller Zuwage, welche ſie an die Fleckſieder abzugeben haben werden, geſtattet. Sollten ſie ſich dann noch beygehen laſſen, etwas zuzuwägen, ſo werden ſolche für jedes Loth um 12 Reichsthaler unnachſichtlich beſtraft werden.

3tens. Wird hierdurch in dem von jeher beſtimmten Verhältniſſe den Vorſtadtfleiſchern und Landfleiſchern ebenfalls eine Taxerhöhung von 2 dl. bewilliget, daher die hieſigen Vorſtadtfleiſcher das Pfund Rind-und Kalbfleiſch zu 5 kr., die Landfleiſcher aber zu 4 ½ kr. verkaufen dürfen, welches bey ſolchen bis Ende Oktober 1796. zu verſtehen iſt, weil die Fleckſiederey nur in der Hauptſtadt beſtehen kann, und dermalen noch nicht auf die Vorſtadtfleiſcher ausgedehnt wird.

Unterm 24. Oktober 1795. folgte weiters die Verordnung des Innhalts:

Durch dieſsortige Kurrende vom 8ten Auguſt dieſes Jahrs iſt bereits bekannt gemacht worden, daſs vom 1ten November d. J. alle Zuwage (welches vom Rindfleiſche zu verſtehen iſt) aufhören werde, und zu deren Verkauf das Pfund zu 3 Kreuzer, wie in Wien, eigene Fleckſieder würden aufgeſtellet werden.

Da nun die mit den beſsten Zeugniſſen von Wien hieher gekommenen drey Fleckſieder, Friedrich Seitz, Michael Metzner, und Georg Mock gegen ihre Verpflichtung, das Publikum gut zu bedienen, mit realen Fleckſiedergerechtſamen, und dem Bürgerrechte beſchenkt, daher auch als Meiſter dem hieſigen bürgerl. Fleiſcherhandwerk einverleibet wurden, ſo wird ſolches dem Publikum mit folgenden demſelben zu wiſſen nothwendigen Punkten bekannt gemacht.

1mo. Sind dieſen Fleckſiedern folgende 3 Verkaufsplätze angewieſen, als nämlich

Für die Stadt: Der Platz an dem Gottlieb Pilleriſchen Hauſe, rückwärts gegen die Franziskanerkirche.

Für die Muhrvorſtadt: Der Platz zwiſchen dem Weiſsmayriſchen, und dem Elephantenwirthshauſe.

Für die Jakominivorſtadt: Der Platz zwiſchen

ſchen dem Laternenpfahl, und Gewölbe des Käßſte-chers Ensbrunner an der Eiſenthorbrücke.

2do. Enthält der hier beygedruckte Ausweis, was pr. Pfund zu 3 kr., und was ſtückweiſe um beſondere Preiſe bey ihnen zu bekommen iſt.

3tio. Wird zur Vermeidung aller Irrung wiederholt, was zwar ſchon in der Kurrende vom 8. Auguſt d. J. geſagt wurde, daß die hieſigen Stadtfleiſcher vom 1. November an, alle Zuwage (verſteht ſich vom Rindfleiſche) an die Fleckſieder abzugeben; dagegen das Pfund Rindfleiſch ohne Zuwage um 6 kr., und das Kälberne ſammt Zuwage auch um 6 kr. zu verkaufen die Erlaubniß haben.

In den Vorſtädten haben einsweilen die Fleiſcher noch das Recht, das Rind- und Kalbfleiſch ſammt der Zuwage zu 5 kr. zu verkaufen, bis man ſehen wird, ob die Fleckſieder ſo vielen Abſatz haben, daß ſie auch von denſelben die Zuwage übernehmen können.

Ausweis

der ſämmentlichen Pailwerksgattungen, welche bey den Fleckſiedern um die hier beygeſetzten Preiſe zu bekommen ſeyn werden.

	Kreutzer
Das Pfund Fleck, Leber, Lunge, Milz, und ungeſottenes Zungenfleiſch zu.	3.
Das Pfund Herz	4.

		Kreutzer.
Eine friſche Zunge nach Verhältniß ihrer Gröſſe	18 bis	24.
Eine eingeböckelte Zunge verhältnißmäſſig	30 bis	34.
Eine ganze Naſe ohne Obergaum nach der Gröſſe	6 bis	7.
Ein ganzer Obergaum	3 bis	7.
Ein ganzer Untergaum	5 bis	6.
Ein ganzer Ochſenfuß nach der Gröſſe .	5 bis	6.
Ein Pfund Klauenſchmalz	14.	

Endlich den 31. Oktober 1795. Da die dortigen drey Fleckſieder ihre Erklärung eingereicht haben, daß ſie auch von den Vorſtadtfleiſchern auf gleiche Art wie von den Stadtfleiſchern die Zuwags-Gattungen, oder das ſogenannte Pailwerk übernehmen wollen; ſo wurde bekannt gemacht, daß vom 15. des künftigen Monats November die Vorſtadtfleiſcher alle Zuwage vom Rindfleiſch an die Fleckſieder abzugeben, und das Rindfleiſch ohne Zuwage, das Kälberne aber mit Zuwage zu fünf ein halben Kreuzer das Pfund zu verkaufen haben.

Im Jahre 1796. den 17. Junius wurde durch das Gubernium im Böhmen verordnet, daß

1tens kein krankes oder hochträchtiges Vieh unter einer Strafe von 10 Rthlr. verkaufet, 2tens. auch nicht das mindeſte Stück Fleiſch von der Hand, folglich immer nach zimentirten Gewicht veräuſſert, 3tens. zum Rindfleiſche kein anderes

res als blos Rindbein **zugewogen**, und 4tens. bey öfterer Betretung in Zuwagen von ſchlechter Qualität oder gar ungenießbaren Sachen die Fleiſchhauer ſtets nach Umſtänden mit zu verſchärfenden Geldſtrafen, und falls dieſe nicht fruchten ſollten, mit Sperrung des Gewerbes beſtrafet werden ſollen.

Den 20. **Julius 1797.** ergieng ein **Hofdekret** in Hinſicht des **Fleiſchgenußes** von erkrankten Hornviehe, wie folget:

Obſchon mehrere Verordnungen beſtehen, welche den Genuß des Fleiſches jener Thiere, die während der Krankheit geſchlachtet werden, ſchärfeſt verbiethen, ſo lehret doch die Erfahrung, daß ungeachtet dieſer heilſamen Verordnungen in mehreren Orten und Gegenden krankes Vieh geſchlachtet, und das Fleiſch öfters mit größten Nachtheil der menſchlichen Geſundheit zum Genuß verwendet werde. Um nun das Publikum in die nöthige Kenntniß zu ſetzen, wann ein krankes Vieh zu ſchlachten, und unter welchen Fürſichten der Genuß des Fleiſches unſchädlich ſeye, wird auf bekannt gemachten Befehl Sr. Majeſtät über Einvernehmen der medizinischen Fakultät zur Richtſchnur folgendes vorgeſchrieben, was überhaupt bey allen gewöhnlichen Viehkrankheiten, und ſelbſt bey jeder Viehſeuche genau zu beobachten iſt.

1mo. Wenn ein krankes Vieh gleich bey den erſten Spuren der Krankheit, wo es noch munter iſt, und Nahrung zu ſich nimmt, geſchlachtet, und das

Fleiſch nach gehöriger Unterſuchung von dem beſtimmten ordentlichen Fleiſchbeſchauer, oder wo deren keiner iſt, beſonders in Seuchen von dem Arzte und Chyrurgus gut, und ohne allen merklichen Fehler rein befunden wird, ſo kann es durch Einſalzen, Pökeln oder Räuchern zum eigenen Genuß zubereitet, und auf dieſe Art ohne Nachtheil der Geſundheit genoſſen werden. Ohne dieſen vorläufigen Zubereitungen bleibt der Genuß eines ſolchen Fleiſches immer ſtreng verbothen.

2do. Hat hingegen die Krankheit ſchon tiefe Wurzel gefaßt, und ſo überhand genommen, daß die Säfte, und folglich auch das Fleiſch in ihren weſentlichen Beſtandtheilen ausgeartet ſind, ſo iſt der Genuß des Fleiſches unter jeder Zubereitung der menſchlichen Geſundheit höchſt ſchädlich, und deswegen ſchlechterdings verbothen.

3tio. Sollte aber eine ſo bösartige und mörderiſche Viehſeuche irgendwo ausbrechen, daß die Thiere gleich Anfangs entkräftet wären, und in wenigen Tagen ſtärben, ſo iſt in keiner Rückſicht von ihrem Fleiſche ein Gebrauch zu machen.

Diejenigen, die dieſer Vorſchrift entgegen handeln, ſind nach Erforderniß der Umſtände mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesſtrafe zu belegen.

Den 13. Oktober 1797. ergieng in Tyrol nachſtehende Verordnung:

Bey der in Tyrol an mehrern Orten noch fort-

dau-

daurenden Viehſeuche findet man für nöthig die ſchon zu verſchiedenen Mahlen erlaſſene Verordnung in Betreff des Fleiſchgebrauches der gleich im Anfang der Krankheit geſchlachteten Thiere, und den Behörden die genaueſte Aufſicht auf deſſen Befolgung unter ſtrengſter Verantwortung aufzutragen.

Wenn ein von der Viehſeuche befallenes Thier gleich die erſten Tage der Krankheit geſchlachtet werden ſoll, iſt vorläufig die Anzeige der Ortsobrigkeit, oder den Ortsvorſtehern zu machen, beym Schlachten aber muß nebſt dem Metzger noch eine ſacheverſtändige vertraute Perſon beygezogen werden, und wenn das Fleiſch untadelhaft, und von der Krankheit gar nicht verletzet befunden wird, wie es ſich gewöhnlich zuträgt; ſo kann ſolches zum Gebrauche mit dem jedoch angewendet werden, daß es in keinem Falle friſch benutzet, oder zum Verkaufe den Metzgern hindan gegeben werden darf, ſondern ein ſolches Fleiſch muß auf der Stelle mit Salz, Saliter, Kranebetbeeren gebeitzet, und hernach geräuchert werden, wo ſodann dieſes Fleiſch von dem Eigenthümer nach Belieben verwendet werden kann.

Das Eingeweid und der Kopf ſind in jedem Falle tief in die Erde zu verſcharren, und niemals auf Miſthäufen oder ins Waſſer zu werfen.

Wird aber das Fleiſch ſchadhaft, gelb, grün, und mißfärbig befunden, ſo muß ſolches ebenfalls ohne weiters tief eingegraben werden.

Die Häute, wenn ſie rein und nicht mit Krankheitsausſchlägen behaftet ſind, müſſen unverzüglich in Gerbtonnen gebracht, ſonſt aber vertilget werden.

In der Verordnung des Tyroler Guberniums vom 28. Dezember 1797. iſt dann wegen des Fleiſchverkaufes Nachſtehendes enthalten:

a) Die Fleiſchhacker ſind verbunden, dem Käufer ſo, wie er ſich meldet, der Ordnung nach den Streich, der von ihm anverlangt wird, wenn er noch vorhanden iſt, gegen einverſtandener Bezahlung unverweigerlich und unter Strafe eines Gulden im Weigerungsfalle herzugeben.

b) Die Zuwage und der ſogenannte Zuſtreich darf in keinem Falle das in der Beylage —÷— beſtimmte Gewicht unter obiger Strafe überſchreiten, und müſſen überhaupt alle iu dieſer Beylage enthaltenen Vorſichten bey Vermeidung empfindlicher Strafe genau beobachtet werden. Ingleichen

c) darf von nun an kein Rindfleiſch mehr ohne Zuwage, und Zuſtreich verkaufet werden, ſondern jeder Käufer ohne Unterſchied muß ſichs gefallen laſſen, eins und das andere gegen Bezahlung der beſtimmten Fleiſchtaxe verhältnißmäſſig abzunehmen. Wegen jeder Vergehung wider dieſe Vorſchrift wird ſowohl der Verkäufer, oder der Käufer mit einem Gulden beſtrafet werden.

d)

d) Um das Publikum in Hinſicht des Gewichtes vor aller Gefährde zu ſchützen, iſt der Gebrauch der Schnellwagen binnen 12 Wochen einzuſtellen, und dafür nach den bereits beſtehenden Vorſchriften das Fleiſch nur auf Schalwagen zu wägen; in dieſer Abſicht

e) ſoll von dem Stadtmagiſtrate auf dem Fleiſchmarkte eine gehörige zimentirte Schalwage öffentlich zu dem Ende aufgeſtellt werden, damit jede Parthey, die an der Aechtheit des Gewichtes ihres erkauften Fleiſches oder an dem richtigen Verhältniſſe der Zuwage, und des Zuſtreiches zweifelt, das Fleiſch auf der Stelle abwägen laſſen, und das ihr Gebührende fordern könne, indem

f) wenn einmahl das Fleiſch von der Fleiſchbank nach Haus getragen worden iſt, keine Klage mehr wegen des geringern Gewichtes bey obiger Anſtalt um ſo minder angenommen werden kann, als ſchwer alsdann zu beſtimmen wäre, wem eigentlich die Schuld beyzumeſſen ſey. Zur Herſtellung dieſer Schalwage

g) wird dem Stadtrathe eine Friſt von 14 Tagen mit dem geſtattet, daß während des Fleiſchmarktes ein taugliches Individuum abgeordnet werden ſolle, jeder Parthey auf Verlangen das gekaufte Fleiſch unentgeltlich, und ohne Widerrede abzuwägen, und im Erforderungsfalle das

 ſchrift-

ſchriftliche, oder mündliche Zeugniß über das eigentlich befundene Gewicht getreu abzugeben.

h) Am Ende eines jeden Monathes müſſen für das darauf folgende Monath mit Rückſicht auf alle Umſtände zwey Fleiſchtaxen feſtgeſetzet werden, nähmlich eine von der erſten, und zweyten Fleiſchgattung für die Stadtfleiſchbänke, und die zweyte von der dritten Gattung für den Fleiſchmarkt. Zu dieſem Ende

i) wird monathlich eine Zuſammentretung mit dem Stadtrathe, und den hieſigen Metzgern vor der aufgeſtellten Gubernial-Kommiſſion zur Beſtimmung dieſer Fleiſchtaxen gehalten werden, wo ſodann das aufgenommene Protokoll der Landesſtelle in der letzten Rathsſitzung eines jeden Monats zur Beſtättigung der Fleiſchtaxe vorgeleget werden muß, damit hiernach die feſtgeſetzte Taxe durch den Druck zur genauen Benehmung bekannt gemacht werden könne; worauf die Polizey-Direktion und der Stadtrath ſtets zu wachen, und dieſer jede erwieſene Uebertretung gehörig zu beſtrafen hat.

k) Jede Gefährde im Gewichte wird mit dem Erlage des ganzen Betrages des der beſchädigten Parthey ungewichtig verkauften Fleiſches zu beſtrafen ſeyn, wovon ein Drittel dem Denuncianten, oder wenn keiner vorhanden, dem Abwäger, die andern zwey Drittel aber der Armen-

kaſſe

kaſſe zuzumitteln ſind, welcher auch alle obige Geldſtrafen zuzukommen haben. Eben ſo iſt die wirkliche Ueberſchreitung der Fleiſchtaxe ohne Rückſicht zu beſtrafen, worüber in erſter Inſtanz der Stadtrath, in zweyter Inſtanz die obbeſagte Gubernial-Polizey-Kommiſſion, ſodann aber die Landesſtelle zu erkennen hat.

l) Endlich wird beſtimmet, daß jede wiederholte Vergehung der Landesſtelle angezeiget werden ſolle, damit den ſtrafbaren Metzgern nach Umſtänden das Gewerb zeitlich oder auf immer geſperrt werden könne.

m) Die Fleiſchbänke werden von Zeit zu Zeit auch von einem Gubernial-Beamten unterſuchet werden.

Normale
wie ſich bey dem Verkaufe des der Taxe unterliegenden Rindfleiſches in Anſehung der Zuwage, und ſonſt benommen werden ſolle.

Die Zuwagen ſind von beſſerer, und von geringerer Gattung. Zur beſſern Gattung gehört der Hals, die Spalte, der Vorſchlag, welches unter dem Namen Zuſtreich verſtanden wird.

Zurger ingern Gattung gehöret der Schädel, das Vormaul, die Füſſe, die Lungen, Leber, und Kutten-

tenſtecke, welches alles unter dem Nahmen Zuwage begriffen iſt.

Die Metzger ſind berechtiget auf 50 Pfund Rindfleiſch von dem Zuſtreich, das iſt, von der Zuwage beſſerer Gattung 5 Pfund, und von der Zuwage geringerer Gattung ebenfalls 5 Pfund, zuſammen alſo 10 Pfund zuzuwägen, und jeder Käufer iſt ſchuldig ſie anzunehmen, und gleich dem guten Fleiſch nach der Taxe zu bezahlen. Nach dieſem Verhältniß beträgt bey 40 Pfund Rindfleiſch die Zuwage halb von der beſſern, und halb von der geringern Gattung 8 Pfund.

Bey	30	Pfund	.	.	6	Pfund.
—	20	—	.	.	4	—
—	15	—	.	.	3	—
—	10	—	.	.	2	—
—	5	—	.	.	1	—
—	$2\frac{1}{2}$	—	.	.	$\frac{1}{2}$	—
—	$1\frac{1}{4}$	—	.	.	$\frac{1}{4}$	—

Wer nur 1 Pfund, oder noch weniger Rindfleiſch erkaufet, bekommt ohnehin keines der beſten Stücke und bleibt alſo mit der Zuwage verſchonet.

Nebſt dem wird den Metzgern bey Vermeidung ſchwerer Strafe verboten

a) die Zuwags- und Zuſtreichsſtücke von andern aufzukaufen, und ihren Kundſchaften zuzuwägen, ſondern ſie ſollen ſich befriedigen, wenn jeder ſolche von den ſelbſt geſchlachteten Ochſen

um

um gleichen Tax, wie das gute Fleiſch, anbringet. Endlich iſt auch

b) nicht erlaubet, die Flecke ganz naß, oder ungereinigt zuzuwägen, oder den Partheyen ſtatt der obbemerkten Zuwagegattungen etwas anderes von Schaf, Kalb, Lamm, oder Kitzfleiſch aufzudringen.

Im Jahre 1798. den 13. Julius erſchien wegen des Genuſſes des Fleiſches vom kranken Vieh von der Regierung in Oeſtreich unter der Enns wieder eine Verordnung des Innhalts:

Da ſich aus der Erfahrung zeiget, daß auf dem Lande noch immer kranke Thiere hie und da geſchlachtet werden, und ihr Fleiſch verkauft und genoſſen wird, dieſes aber in Bezug auf die Geſundheit von den ſchädlichſten, und oft tödtlichen Folgen iſt; ſo wird hiemit verordnet, daß künftig jedermann, welcher was immer für ein Vieh auſſer der ordentlichen Schlachtbank zu ſchlachten gedenket, vorher dem Ortsgerichte die Anzeige davon machen, und das Ortsgerichte die Beſchau des zu ſchlachtenden Thieres durch den Ortsrichter ſelbſt, oder in ſeiner Abweſenheit durch einen Geſchwornen mit dem Ortshalter oder andern Sachverſtändigen vornehmen ſolle, ob ſelbes geſund ſey, und deſſen Fleiſch ohne Schaden der Geſundheit genoſſen werden könne. Findet die Beſchau, daß das zu ſchlachtende Vieh krank iſt, ſo hat dieſelbe die Anſtalt zu treffen, daß ſelbes, ſobald

es

es getödtet iſt, ohne weiters eingegraben werde. Sollte aber ſich jemand unterfangen, ohne vorhergegangene Beſchau ein Vieh, von was immer für einer Gattung der vierfüßigen Thiere zu ſchlachten, iſt ſelber jedesmal der Ortsobrigkeit zur angemeſſenen Strafe ſogleich anzuzeigen, und haben die Ortsrichter darüber, da es ein weſentlicher Theil ihrer Amtspflichten iſt, ſorgfältig zu wachen. Wenn jedoch dieſem Verbothe ungeachtet künftig von dem Fleiſche oder Eingeweide eines kranken Thieres etwas verſchenket, verkauft, oder wie immer zum Genuſſe hindangegeben werden ſollte, ſo wird nicht nur der Eigenthümer des geſchlachteten Viehes, ſondern auch der Ortsrichter, und die übrigen Beſchauer nach dem Verhältniſſe der Umſtände ſtreng beſtrafet werden.

Vorſchriften wegen des Verkaufes der Fiſche.

V.) Von den Fiſchen.

Denjenigen Verordnungen, welche über dieſen Gegenſtand ſchon im IVten Bande dieſes Werkes S. 387—390. angeführet wurden, werden hier noch folgende ältere Vorſchriften nachgetragen, nämlich:

Laut Hofentſchlieſſung vom 14. Auguſt 1753. wurde in Wien der Fiſchmarkt vom hohen Markte an den rothen Thurn überſetzet.

Zufolge einer Verordnung in Gratz vom 12. Junius 1776. wurde den Fiſchmeiſtern die Erkaufung der Fiſche von den Bauern auf dem Platze bey Konfiskationsſtrafe verbothen.

Die

Die weiters erfloſſenen Vorſchriften ſind folgende:

Regierungsverordnung im Oeſtreich u. d. E. vom 30. Jåner 1793. laut welcher ſämmtlichen mit Fiſchen handelnden Weibern der Verkauf der Fiſche nach dem Geſichte verbothen worden iſt, worauf die Grundobrigkeiten wachen ſollen.

Im Jahre 1794. den 8. April wurde in Wien nachſtehende Satzung auf Fiſchgattungen mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß ſich hiernach genau zu achten ſey, und dawider bey ſchwerer Ahndung auf keine Art gehandelt werden dürfe.

Für nachſtehende Fiſchgattungen wird von nun an, und zwar für immer, als eine nie zu überſchreitende, wohl aber nach allenfalls ſich ergebenden Umſtänden herabzuſtimmende Satzung feſtgeſetzt; als für

das Pfund gewäſſerten Stockfiſch	. . 6	Kreuzer
= Hergfiſch	. 5	=
= Rotſcher	. 4	=
das Stück holländiſch vollſchwerer Håring.	4	=
= kleinerer Håring	. 3	=
= ſchwediſcher Håring . . .	. 2	=
= gröſſere Plateiſel	. 2	=
= kleinere Plateiſel	. 1	=

Den 22. September 1795. Verordnung der Regierung im Oeſtreich u. d. E.

Nach dem Inhalte des ſechſten Abſatzes des höchſten Patentes vom 21. März 1771. ſollen die

Fiſch-

Fiſchkäufler, Fiſcher, und derſelben Knechte von dem ſchädlichen **Fange** der ſogenannten **edeln Brut**, ſich gänzlich enthalten, ſomit keinen Hecht, Schiel, Sander, Huchen, Karpfen, und andere derley Gattungen, welche in größeres Gewicht zu wachſen pflegen, unter drey viertel Pfund, dann von jenen, die nicht in ſtarkes Wachsthum kommen, als Rutten, Aalraupen, Schleien, Zinge, Perſchlinge, ꝛc. ꝛc. ꝛc. keinen unter einem viertel Pfund zu fangen, und auf den Markt zum Verkaufe zu bringen ſich anmaßen. Da aber dieſe höchſte Verordnung bisher vielfältig auſſer Acht gelaſſen, und hiedurch der Wachsthum der angezeigten Fiſchgattungen ungemein verhindert wird, ſomit die Seltenheit, und Mangel dieſer Fiſchgattungen unvermeidlich entſtehen muß; So wird obſtehender Abſatz des gedachten Patents mit dem Beyſatze hiemit erneuert, daß gegen die Uebertretter mit einer Geldſtrafe von zwölf Reichsthalern fürgegangen werden würde.

Das in der gleichangeführten Verordnung angezogene **Patent** vom 21. **März** 1771. lautet alſo:

Fiſcher Ordnung vom Jahre 1771.

Es iſt mißfälligſt hinterbracht worden, daß ungehindert der bereits bekannten alten Fiſchordnung von Wail. Kaiſer Rudolph den II. vom 3. Juny 1583. und neueren Patente des Kaiſers Karl des VI. vom 25. Juny 1720. und 12. Juny 1728. das dem Fiſchwuchſe ſo ſchädliche Ausfangen der jungen Brut, durch unbefugte Leute, ja die Fiſcher ſelbſt, und zwar

mit

mit Gebrauchung der verbotenen engen Garne, und Fangzeuge aller Gattung, ſowohl in dem Donauſtrome, als übrigen dahin flieſſenden Bächen ungeſcheuet getrieben, ſohin durch derley voreiliges Ausfangen der zum Anwachſe gearteter Fiſche, die Ausödung der Fiſchwäſſer, beſonders der Donau, immer mehr befördert werde. Da nun dieſer Unfug längerhin nicht zu gedulden iſt, ſondern vielmehr demſelben werkthätig abgeholfen werden muß; ſo werden folgende drey Gegenſtände; nämlich 1) von welchen Leuten der Fiſchfang hinfür getrieben, dann 2) welche Gattungen Fiſche, und 3) mit was für Arten von Fangzeuge ſolche gefangen werden ſollen, zu jedermanns Richtſchnur entſchieden, und feſtgeſetzet; und zwar iſt

1) der allerhöchſte Befehl, das ſo ſehr im Schwunge gehende Fiſchen, welches ſowohl bey austretendem, als minderem Gewäſſer, in und an dem Donauſtrome von Kindern und müſſigen Leuten bey Tag und Nacht getrieben wird, von nun an gänzlich abzuſtellen ſey, alſo, daß

2) in Hinkunft Niemanden ſelbſt, oder durch andere zu fiſchen geſtattet, und zugelaſſen ſeyn ſoll, außer, denen die Fiſchgerechtigkeit zuſtehet, oder welche ſolche Befugniß mittels erlernter Profeſſion, durch Beſtandnehmung, oder ſonſt erlaubte Art, von dem Innhaber erhalten zu haben, ſich ausweiſen

können. Damit aber derley Befugte von den Stöhrern deſto füglicher erkennet werden mögen; ſo wird

3) den berechtigten Fiſchern, Beſtandleuten, oder Fiſchhändlern hiermit anbefohlen, daß ſie ihre allenfalls gedingte Knechte, und Dienſtbothen, durch welche ſie ihr Gewerb treiben laſſen, der betroffenen Obrigkeit jedesmal namhaft machen, oder mit behörigen Zeichen verſehen; wie denn nicht minder

4) erſagten, des Fiſchens berechtigte Obrigkeiten untereinſtens aufgetragen wird, durch einige auszuſchickende Leute, beſonders bey hohem Gewäſſer, ſowohl an der Donau, als andern dieſem Strome zufließſenden Bächen, maſſen das Abſehen auf die Erzieglung der Fiſche überhaupt gerichtet iſt — die unvermuthete Nachforſchung halten zu laſſen, und wider die Betrettenen unbefugten Fiſcher mit den in obigen Generalien, dann hier noch beſonders geſetzten Strafen ohne weiters zu verfahren. Nach ſo geſtaltigem gänzlichen Einhalte der ſchädlichen Stöhrerey

5) iſt darum zu thun, wie die Fiſcher, oder jene, welche die Fiſcherey irgendwo beſtandweiſe inne haben, und ſolche entweder ſelbſt, oder durch ihre Leute üben, in dieſer ihrer Befugniß ſo viel es Gattung der Fiſche, die ſie fangen dürfen, und ſollen, betrifft, ſich zu verhalten haben; zu deren Richtſchnur hiermit feſtgeſetzt und anbefohlen wird, daß

6)

6) nach Maaßgabe erwähnten Patents vom 25. Juni 1720. die Fiſchkäufler, Fiſcher, und deren Knechte, von dem ſchädlichen Fange der ſogenannten edeln Brut ſich gänzlich enthalten, ſohin keinen Hecht, Schiel, Huchen, Karpfen ꝛc. und andere derley Gattungen, welche in grösseres Gewicht zu wachſen pflegen, unter drey viertel Pfund, imgleichen von jenen, die nicht in ſtarkes Wachsthum kommen, als da ſind: Rutten, Schleine, Züngel, Perſchlinge, keinen unter einem viertel Pfund zu fangen, und zum Verkaufe inner und auſſer dem Markte zu bringen ſich anmaſſen ſollen. Und da beinebſt

7) zu vernehmen geweſen iſt, daß nicht allein die Eingangs erwähnten unbefugten, ſondern auch ſogar die gelernten zunftmäſſigen Fiſcher, ſich der ſehr klein und engzuſammengeſtrickten Netze, Taupeln, oder insgemein ſogenannten dicken Zeuge, Reiſpen, und Zwiwaden ꝛc. zuwider den ſchon gemachten Verboten ungeſcheuet zu gebrauchen unterſtehen; ſo ſollen

8) hiermit in Folge des weitern Patents vom 12. Juli 1728. erſtbeſagte, oder auch andere vermög ihrer beſondern Namen nur den Fiſchern bekannte, hier nicht ausgedrückte Fangzeuge, welche eng geknüpfet, oder geſtricket ſind, von nun an weder verfertiget, noch gebrauchet, ſondern in der im folgenden §. ausgeſetzten Friſt gänzlich abgethan ſeyn, folglich die Fiſcher forthin keine andern Fanggarne knüpfen, oder ſtricken, als deren ſie zu Fangung der

§. 6. angezeigten Fiſche unumgänglich bedürfen, — welche gleich wie ſie blos in den Segen, Lichtnetzen, Sackſenken, Sechsdaumlingzeugen, oder Grundgarnen, und Lichttaupeln zu beſtehen haben, alſo

9) auch nicht nach Willkühr eines jeden, ſondern in der behörigen Weite, und zwar nach einer im Lande durchgehends gleichen Maaß, wovon den betroffenen Obrigkeiten durch die Kreisämter ein geſtempeltes Bretlein, oder Muſter zu weiterer Vertheilung an die in ihrem Bezirke wohnenden Fiſcher, deren Vorſteher, und Zünfte erfolget wird, und welches in der Breite einen guten Zoll, und nicht weniger haben muß — verfertiget werden ſollen. Uebrigens wäre man allerdings berechtiget, den Fiſchern alle geſetzwidrig gebrauchte Fangzeuge alſogleich abnehmen, und ſie dieſer Uebertretung halber gemeſſen beſtrafen zu laſſen; es ſoll aber dermal noch die Milde der Strenge vorgezogen werden, jedoch wird zu eines jeden Nachverhalt untereinſtens anbefohlen, daß inner drey Monaten vom Tage dieſes bekannt gemachten Patents die §. 7. enthaltenen engen Fangzeuge ohne weiters abgethan, auch, ob ſolches geſchehen ſey, durch die Kreisämter ſowohl, als die eine Fiſchgerechtigkeit beſitzenden Obrigkeiten, welche ins beſondere die beſtändige Handhabung dieſer Verordnung unter eigener Dafürhaftung aufgetragen wird, genaue Obſicht gehalten werde.

10)

10) Wird nicht gemeinet, den Fang der Grundeln, Größlinge, Koppen, und jener Gattung Fiſche, welche ihrer Eigenſchaft gemäß immerhin klein verbleiben, einzuſtellen, oder den Fiſchern nie kleineren Weißfiſche, in ſo weit ihnen ſelbe zur Speiſe ihrer Einſetzfiſche nothwendig ſind, zu unterſagen; und daher geſtattet, daß ſie ſich, jedoch blos zu derley Fange, und wenn ſie ſich der zugewarten habenden Strafe nicht ausſetzen wollen, der ſogenannten Waden bedienen, auch allenfalls die zu vertilgen anbefohlenen Netze in ſolche umknüpfen, und verwandeln mögen; und weil

11) nebſt den ſchon berührten Mißbräuchen noch mehrere eingeſchlichen, die nicht weniger als jene, die Verödung der Gewäſſer nach ſich ziehen, als da ſind: die Legung der Senkel, Werfen der Leinen, oder Angeln, und das Eisfiſchen: ſo wird auch all dieſem das gehörige Ziel geſetzet, und geordnet, daß von den Fiſchern in Hinkunft kein Senkel, womit dem Segen zuzukommen iſt, geleget, mit Leinen und Angeln nur in den tiefen Lagen, allwo die größeren Fiſche ſich zu halten pflegen, gefangen werde, das Eisfiſchen hingegen, ohne bey der betroffenen Herrſchaft dießfalls vorläufig gemachte Anzeige, und erhaltene Bewilligung, eingeſtellet ſeyn ſoll. Soferne dann ſchlüßlich

12) Jemand, er ſey, wer er immer wolle, in dem hierinn verbotenen Fiſchen, ſowohl was die Gat-

tnug der Fiſche, als die Art des Fangs, und Verkauf ſelbſt betrifft, ſich betreten oder in Abthuung des unzuläſſigen Fiſchzeugs ſaumſelig finden laſſen ſollte; derſelbe ſoll ohne weiters handfeſt gemacht, ihm der Fang nebſt den Garnen abgenommen, und er entweder mit einer empfindlichen Geldbuße beleget, oder, da er, ſolche zu bezahlen nicht vermöchte, mit gemeſſener Leibsſtrafe, und zwar das erſtemal mit achttägigem Arreſte, das zweytemal mit Verdopplung der Strafzeit, zur herrſchaftlichen Arbeit in Eiſen, bey öfterer Betretung aber, nach den die That begleitenden Umſtänden, als ein Verachter der allerhöchſten Geſetze noch ſchärfer gezüchtiget, oder wohl auch von der Zunft, der er einverleibet iſt, oder von ſeinem Aufenthaltsorte abgeſchaffet werden.

Die Obrigkeiten, und Fiſchwäſſerinnhaber werden ſich demnach dieſes Patents in allen Punkten, wie darinnen geboten worden, genau halten, ſolches den in ihrem Bezirke befindlichen Fiſcherzünften, um ſolches bey ihren Verſammlungen öfters das Jahr hindurch vorzuleſen, hinausgeben, und gegen die Uebertreter mit den vorgeſchriebenen Strafen, ohne Nachſicht ſchleunig vorgehen.

In der **Verordnung** des **Tyroler Guberniums** vom 28. **Dezember** 1797. iſt wegen des Verkaufs der Fiſche folgendes enthalten:

Der Verkauf aller Gattungen geſunder Fiſche ſoll auf dem Wochenmarkte, dann an den Freytagen,

und

und gebothenen Faſttagen Jedermann frey ſtehen, und wenn fremde Fiſchhändler auſſer den Wochenmarktstagen Fiſche verkaufen wollten, wird ihnen dieſes nur nach vorläufig geſchehener öffentlicher Ausrufung mit Bekanntmachung des Preiſes unter Aufſicht der Polizey-Direktion erlaubet werden.

Von den **Fiſchen** iſt auch im VIten **Bande** S. 95. bereits gehandelt worden.

VI.) Von **Butter** und **Schmalz**, **Milch** und **Käß**.

Dem, was davon im IV. **Bande** dieſes Werkes S. 390—401. zu finden iſt, wird nachgetragen, und zwar: Vorſchriften wegen Verkaufes des Butter und Schmalzes.

In Anſehung des **Butter** und **Schmalzes**.

Den 5. **April** 1776. wurde allen Obrigkeiten und Güterbeſitzern, Händlern, und ſonſt Jedermann, wem immer, ſo Butter oder Schmalz erzeuget, **frey** geſtattet, mit dieſer Feilſchaft den Wienermarkt zu befahren, und dieſelbe entweder ſelbſt da zu verkaufen, oder den Schmalzverſilberern zur Ablöſung zu überlaſſen.

Laut **Verordnung** im **Oeſterreich unter der Enns** vom 26. **May** 1790. wurde den Käsſtechern und Fragnern in Wien der **Vorkauf** des Schmalzes unterwegs, und auf dem Wienermarkte unter Strafe von 6 Rthl., dann laut einer weitern **Verordnung** vom 27. **Junius** 1790. der Verkauf des Schmalzes in einem höhern Preiſe, als die Satzung ausweiſet, verbothen.

Hofdekret vom 23. Jänner 1791.

Auf die wegen Erhöhung der Schmalzſatzung nach Hof erſtatteten Bericht iſt die höchſte Erledigung herabgelanget. Bey den angezeigten Umſtänden wird zwar die Erhöhung des Schmalzes, und zwar beym Pfund um einen Kreuzer für jetzt bewilliget; allein um für die Zukunft der weiteren Vertheuerung dieſes nöthigen Bedürfniſſes ſo viel möglich zu ſteuern, und die Zufuhr des Schmalzes auf den hieſigen Markt, mithin die Konkurrenz zu befördern, haben Se. Majeſtät befohlen, daß

a) der Vorkauf des Schmalzes durchgehends verbothen,

b) den hieſigen Käsſtechern, und Fragnern nicht nur der Einkauf deſſelben auf dem Lande in Niederöſterreich, ſondern auch in Böhmen, und Mähren gänzlich, und unter Konfiskation unterſagt, und ihnen nur erlaubet werden ſoll, im Inneröſtreich und Hungarn, woher dieß Materiale ſonſt nicht nach Wien geführet wird, Vorräthe zu beſtellen,

c) daß die Güterbeſitzer, die Schmalz zum Verkauf von ihren Gütern hieher bringen laſſen, gehalten werden ſollen, daſſelbe auf den öffentlichen Märkten und um den Satzungspreis zu verkaufen.

Lauf

Laut Hofdekrets vom 25. November 1791. hatte es wegen des Schmalzeinkaufs bey vorſtehender Verfügung zu verbleiben.

Im Jahre 1792. den 11. May wurde durch ein Hofdekret den Schmalzhändlern, und allen, welche Schmalz nach Wien liefern, oder führen, auf das ſtrengſte verbothen, von dieſem Schmalze, welches in Wien zum Verkaufe beſtimmet iſt, unter Weges etwas ab= oder auf der Straſſe, wo immer, einzuſetzen, es wäre denn; daß eine Beſchädigung des Fuhrwerkes, oder ſonſt ein dringender Fall es fordere, wo dann ſolches unter obrigkeitlicher Aufſicht zu geſchehen hat. Derjenige, der ſich des Ab= oder Einſetzens ſchuldig machen würde, ſoll um den doppelten Betrag des ab= oder eingeſetzten Schmalzes, unnachſichtlich beſtrafet werden.

Im Jahre 1793. den 20. November erfolgte eine Regierungsverordnung im Oeſterreich unter der Enns in Anſehung des Schmalzhandels im folgenden Innhalte:

In Betreff des hieſigen Schmalzhandels überhaupt wird verordnet: daß,

1tens: die bürgerlichen wälſchen Käsmacher das anhergebrachte Schaafſchmalz künftig ſo, wie es mit dem Rindſchmalz beobachtet wird, blos auf den hieſigen Schmalzmarkt zu führen, und ſelbes dort gleich andern Erzeugern in Verſilberung zu übergeben, oder

ſelbſt zu verkaufen verbunden ſeyn ſollen, dagegen aber ſich von allem wie immer gearteten Verſchleiße bey Haus, bey Vermeidung der in der allgemeinen Marktordnung vorgeſehenen Zwangsmittel zu enthalten haben. Eben ſo wird auch

2tens: bey dem Umſtand, daß gegenwärtig zwar Schaafſchmalz anhergebracht, in dieſer Geſtalt aber dem Publikum von den bürgerlichen Käsſtechern, und anderen Gewerbsleuten nicht verkaufet werde, ſondern eben ſo, wie Rindſchmalz bezahlet werden müſſe, um dem Publikum den Vortheil zuzuwenden, daß ſelbes auch Schaafſchmalz in einem deſſen Werthe angemeſſenen niedern Preiſe erhalten könne, den bürgerlichen Käsſtechern, und andern Gewerbsleuten aufgetragen, daß ſie das ſowohl auf ihre eigene Rechnung anher gebrachte, als auch das auf öffentlichem Markte angekaufte Schaafſchmalz, als ſolches an das Publikum, und zwar wohlfeiler als Rindſchmalz hindangeben, ſich aber von einer Vermiſchung beeder Schmalzgattungen unfehlbar bey Konfiskationsſtrafe, und im wiederholten Betretungsfalle bey Verluſt ihres Gewerbes enthalten ſollen. Worauf genau zu wachen, ſowohl den bürgerlichen Marktrichtern, als auch ſämmtlichen Grundgerichten hiemit eingebunden wird.

Zu beſſerer Handhabung dieſer Anordnung, und zur leichteren Ueberſicht wird weiters verordnet:

3tens:

3tens: Daß alles anherkommende, ſowohl Rind- als Schaafſchmalz, es ſey auf dem Markte oder von irgend einer wie ſie immer Namen habenden Parthey, ſowohl zu ihrem eigenen Gebrauch, als zum Gewerbsbetriebe beſtimmt, vorläufig auf den in der Hauptmauth ohnehin befindlichen Schmalzmarkt gebracht, von der Hauptmauth ſelbſt aber unter keinem Vorwande an ſeinen Beſtimmungsort unmittelbar abgeführet werden ſolle, damit es auf dem Schmalzmarkte theils ſeiner innern Eigenſchaft wegen unterſucht, theils aber beurtheilt werden könne, ob keine erdichtete zur Vermittelung der allgemeinen Marktordnung abzielenden Vorwände unterloffen ſind, und iſt daher auch die k. k. N. Oe. Bankalgefällensadminiſtration bereits von der hohen Landesſtelle angegangen worden, die Einleitung dahin zu treffen, daß alles Schmalz ohne Unterſchied, auf weſſen Rechnung es auch immer kommen möge, von der Hauptmauth auf den öffentlichen Schmalzmarkt angewieſen werde.

Den ſämmtlichen Grundrichtern wird daher aufgetragen, gegenwärtige Regierungsverordnung alſogleich gehörig, beſonders aber den betrefflichen Gewerbsleuten kund zu machen, und von letzteren die richtige Kundmachung ſich durch eigenhändige Unterſchrift beſtättigen zu laſſen.

Im Jahre 1794. den 14. Februar wurde durch ein Hofdekret, welches durch die Regie-

rung

zung im Oeſterreich u. d. E. den 26. d. M. kundgemacht worden iſt, neuerdings verordnet, daß kein Händler und keine Obrigkeit, die ihr Schmalz nach Wien auf den Markt liefern, an die jetzt beſtehenden Faktoren oder Verſilberer, noch an eine beſtimmte Giebigkeit an dieſe gebunden ſind, ſondern **jedem freygeſtellet** iſt, ſein Schmalz ſelbſt auf dem Marktplatze, entweder durch die ſchon beſtehenden Schmalzverſilberer und Faktoren, oder durch eigens zu beſtellende Perſonen, jedoch immer nach den Marktgeſetzen zu veräuſſern. Uebrigens iſt den Obrigkeiten nicht geſtattet, wenn ſie Schmalz von ihren Gütern hieher kommen laſſen, und davon etwas verkaufen wollen, dieſes hier bey Hauſe zu verkaufen, ſondern ſie haben dieſes Schmalz **nur auf dem gewöhnlichen Marktplatze** nach den Marktgeſetzen, und in dem Satzungspreiſe abzuſetzen, wo ihnen vorbemeldter Maſſen frey ſteht, den Abſatz durch eigene Perſonen beſorgen zu laſſen.

Die im **Jahre** 1797. den 28. **Dezember** erſchienene **Verordnung** des **Guberniums** in **Tyrol** enthält in Anſehung des **Schmalzes** Folgendes:

Die hieſige Schmalzwage hat zum Beſten der ärmeren Volksklaſſe noch ferneres jedoch gegen dem zu beſtehen, daß

a) der Schmalzwagpächter, welchem vom Magiſtrate ſowohl als dieſer Landesſtelle weſentliche Begünſtigungen zu ſtatten kommen, ſich mit hin-

hinlänglicher real- oder annehmbaren fidejuſſoriſchen Caution förmlich verbindlich machen ſolle, mit hinlänglichem Schmalzvorrathe immer verſehen zu ſeyn, damit im Ermanglungsfalle auf ſeine Wag, und Gefahr die Schmalzwage ſogleich mit Schmalz verſehen werden könne.

b) Dieſer Vorrath wird ihm von acht zu acht Tagen wenigſtens auf zehn Centner Schmalz feſtgeſetzet, und die Polizey-Direktion und der Stadtrath angewieſen, hierauf ſtets zu wachen und den Erfolg anher anzuzeigen.

c) Die Schmalzwage darf Fremden, nämlich auſſer dem Burgfrieden und dem Bezirke der Gemeinden Wiltau, Hötting, Müllau, Pradl, und Ambras unter Konfiskationsſtrafe oder Erlag des aus dem unberechtigt verkauften Quantum gelöſten Betrags, kein Schmalz verkaufen,

d) auch darf ſie keinem Hieſigen ohne Ausnahme mehr als fünf Pfund Schmalz und nicht unter einem Viertelpfund auf einmahl käuflich überlaſſen. Damit aber das Publikum mit dem Preiſe des Schmalzes von dem Pächter nicht übervortheilt werde, iſt dieſer gehalten

e) die Schmalzkaufs-Kontrakte der zur gehörigen Ueberſicht, und Handhabung aufgeſtellten Gubernial-Polizey-Kommiſſion, zur Beſtim-

mung

mung der Schmalztaxe vorzulegen, welche durch gedruckte Zettel allgemein bekannt gemacht, und ſich auch

f) auf die Melbler in Verhältniß der beſtimmten Taxe erſtrecken wird, welchen der Schmalz-verkauf auch in Zukunft, jedoch mit der Beſchränkung geſtattet wird, daß ſie Niemand, auf einmahl mehr als ein Pfund Schmalz bey der oben ad c. beſtimmten Strafe verkaufen ſollen.

g) Auf dem Wochenmarkte ſelbſt aber darf Jedermann ohne Ausnahme Schmalz verkaufen, wie und an wen er will, auſſer den Wochenmarktstagen, hingegen

h) iſt jedem fremden Schmalzhändler der Verkauf ſeines Schmalzes nach vorläufig geſchehener öffentlichen Ausrufung, und Bekanntmachung des Preiſes unter Aufſicht der Polizey öffentlich, und mit der Beſchränkung erlaubet, daß er Niemanden weniger als ein Pfund, und nicht mehr als fünfzig Pfund auf einmahl unter Konfiskations- und Abſchaffungsſtrafe verkaufen dürfte.

Vorſchriften wegen Verkauf der Milch.

Was die Milch betrifft, ſind die Verordnungen über dieſen Gegenſtand bereits im IV. Bande dieſes Werkes oberinnerter Maſſen S. 390. angeführet worden. Hier kömmt nur noch der Nachtrag

trag zur Milchhandelordnung für Wien beyzurücken.

Hofbeſcheid vom 19. April, kundgemacht durch die Regierung im Oeſtreich unter der Enns den 1. May 1793.

Es hat bey dem vermöge der Milchverſchleiß-ordnung für die inner den Linien wohnenden Partheyen aus guten Urſachen beſtimmten Verbothe des Ablöſens der Milch unabänderlich zu bewenden, jedoch mag den auf dem Lande befindlichen Partheyen geſtattet werden, die von eigenen Milchkühen erzeugte Milch durch andere Landleute, wenn dieſe auch nicht mit Kühen verſehen wären, hieher zum Verſchleiß zu bringen, hingegen wird der weitere Antrag begnehmigt, daß den mit Milch hieher kommenden Landleuten, in ſo weit es nicht thunlich fällt, ſelbe mit eigenen ordentlichen Milchſtänden in den verſchiedenen Stadt- und Vorſtadtsgründen zu verſehen, der Verſchleiß ihrer Milch auf den Marktplätzen in der an Hand gelaſſenen Art geſtattet werden ſolle.

Dieſes wurde den ſämmtlichen Grundrichtern zur Wiſſenſchaft mit dem Beyſatz bekannt gemacht, daß ſie hievon die ſogenannten Milchmeyer ſowohl als die ſich mit Milchverſchleiß abgebenden Partheyen verſtändigen, und jene von den Landleuten, welche keine eigene Stände haben, auf den beſtehenden Marktplätzen zum Verkauf ihrer Milch anweiſen, überhaupt aber genau darauf ſehen ſollen, daß die vom

hoch-

höchſten Orte beſtättigte Milchverſchleißordnung in allen handgehabt, und nicht dawider gehandelt werde.

Wegen Verkauf der Käſe.

Wegen der Käſe iſt dem, was davon im IV. Bande dieſes Werkes S. 400 angebracht wurde, noch nachzutragen:

Regierungsverordnung im Oeſtreich unter der Enns vom 23. März 1792. laut welcher eine Satzung auf Käſe nach den vormals üblich geweſenen Preiſen, nämlich auf 8 — 10 und 12 kr. für das Pfund nach Verſchiedenheit der Qualität eingeführet, und feſtgeſetzet worden iſt, die Käſe über ſolche Satzung bey ſchärfeſter Ahndung nicht zu verkaufen.

Laut Hofdekrets vom 6. März 1795. kundgemacht durch die Regierung u. d. E. den 26. d. M. wurde entſchloſſen, daß die Gewerbe aller Art, beſonders der Greißler, Fragner und Käsſtecher ohne Urſache nicht vermehret, ſondern durch Ueberſetzung von denjenigen Gründen, wo ſie zu ſehr angehäuft ſind, und keiner ſein hinlängliches Auskommen hat, auf jene, wo es die Bequemlichkeit des Publikums erfordert, Rath geſchaffet werden ſoll.

Die Verordnung vom 27. April 1796. in Anſehung der geſtatteten Erſcheinung der Käsſtecher auf den Marktplätzen, iſt ſchon voran S. 289. enthalten.

VII.)

VII.) Vom Obſte und Grünzeuge.

Vorſchriften wegen Verkauf des Obſtes und Grünzeuges.

Davon iſt ſchon im IV. Bande dieſes Werkes S. 401 — 403 gehandelt und gezeiget worden, daß es verbothen ſey, unreifes und ſchädliches Obſt zu Markte zu bringen.

Dem dort angeführten, wird hier noch nachgetragen:

Daß laut Hofentſchlieſſung vom 25. Auguſt 1796. kundgemacht, im Oeſtreich u. d. Enns den 6. September d. J. verordnet worden ſey, daß den Fragnern der Gurken = und rother Rüben = Handel ſo, wie ſie ihn bisher ausgeübet haben, noch ferners geſtattet, und die bürgerlichen Gurkenhandler mit dem angeſuchten privaten Gurkenhandel, in den Vorſtädten abgewieſen werden ſollen.

Der ſchädlichen Schwämme wegen, wurde im Jahre 1792. den 17. November von der Regierung im Oeſtreich unter der Enns wiederholt verordnet, die Grundgerichte ſollen aufmerkſam gemacht werden, daß auch von ihrer Seite auf die ungenußbaren und der Geſundheit ſchädlichen Schwämme ſo, wie auf alle Feilſchaften, bey welchen die mindeſte Wahrſcheinlichkeit einer Schädlichkeit wahrgenommen wird, ein anhaltendes wachſames Auge gehalten werde. Bey jedesmaliger Entdeckung einer derley ſchädlichen Waare ſoll ſelbe ab-

genommen, und ſammt dem Verkäufer zur Polizeydirek- tion, zur weitern Amtshandlung eingeſendet werden.

Im Jahre 1795. den 25. Auguſt wurde von der Regierung im Oeſtreich unter der Enns weiters verordnet, den ſämmtlichen Marktrichtern ſchärfeſt einzubinden, den Verkauf der Schwämme an einzelnen Orten nicht zu dulden, und darauf zu ſehen, daß keine minder bekannte, daher verdächtige Schwammarten auf den Markt gebracht, und ver- kauft, ſondern bey Wahrnehmung derſelben ſogleich dem Eigenthümer abgenommen, und vertilget wer- den; auch ſollen die Marktrichter zu Beſeitigung derley Fälle die Verkäufer der Schwämme, auf die Marktplätze in der Stadt anweiſen.

Vom Ver- kaufe des Gewürzes.

VIII.) Vom Gewürze, wird in der Markt- ordnung für Böhmen vom 14. May 1770. §. 48. von Gewürzwaaren geſagt: darunter rechnet man nebſt dem Gewürze, den Safran, ausländiſche Schal- und andere Fiſche; daher wird verordnet, daß kein damit Handelnder, weder die Gewürze ver- fälſche, noch verfaulte Schalen- oder andere Fiſche verkaufe. Die Beſchauer werden die Gewölbe durch- ſuchen, und bey Befund des Betruges ihm das, mit welchem er betrügen wollen, wegnehmen, die faulen Schalen- oder andere faule Fiſche in ſeinem Beyſeyn in das Waſſer werfen, und er wird überdieß noch, ſo viele faule Muſcheln ſind, ſo viele Groſchen, ſo viele faule Auſtern, ſo viele Siebner, und dann den

Werth

Werth der faulen Fiſche 5 Mahl, und zur Strafe geben.

Im Jahre 1782. wurde die in der Medizinalordnung, im Sanitätspatente, und in dem Apothekertaxpatente enthaltene Verordnung neuerdings eingeſchärfet, daß die Materialiſten und Gewürzkrämer, wenn ſie alla minuta oder kreuzer- und groſchenweiſe die den Apothekern zugehörigen Arzeneyen, beſonders aber Purgier- Brech- oder ſchlafmachende Mittel oder dergleichen einfach oder zuſammengeſetzt verkaufen, mit einer Geldſtrafe von 20 Reichsthal. beleget, und die vorfindigen verbothenen Medikamente konfiszirет werden ſollen.

IX.) Da zu den angedeuteten Artikeln der Lebensmittel auch noch verſchiedene andere gehören, als Salz, Oehl ꝛc. wovon eines Theiles ſchon im IV. Bande dieſes Werkes S. 404. ſo, wie auch von den Getränken ꝛc. eben im gedachten Bande S. 406—420., ferners von letzteren im VI. Bande S. 25 — 94. gehandelt worden, unter den erſteren Artikeln aber das Salz einer der nothwendigſten iſt; ſo werden hier die Vorſchriften wegen des Verkaufes des Salzes im Beſondern aufgeführet, wobey jedoch erinnert wird, daß hier nur die Vorſchriften, ſo viel ſelbe den Verkauf im Kleinen betreffen, erſcheinen, weil die Abhandlung von dem Salzgefälle erſt in der Folge ſeines Orts gepflogen werden wird. Vom Verkaufe des Salzes im Kleinen.

Im Jahre 1753. den 17. Dezember ergieng wegen des Salzverkaufes alla minuta, oder im Kleinen folgendes Hofreſkript:

1) Soll Niemand in dem ganzen Lande Oeſtreich bey Strafe von 6 Reichsthal. befugt ſeyn, einiges Salz weder Küſel = noch Kleinweiſe zu verkaufen, oder auszumeſſen, welcher nicht von dem Salzoberamte in Wien, oder einem andern dahin untergebenen Amte einen gedruckten Lizenzzettel erhoben, und aufzuweiſen hat, welcher Lizenzzettel nicht allein unentgeltlich ertheilet, ſondern auch den behauſten, oder anderen verläßlichen Perſonen ohne beſondere Urſache nicht abgeſchlagen werden wird, weil die Abſicht dahin abzielet, verläßlich zu wiſſen, wer einigen Salzverſchleiß treibe, damit auf ſelbe eine beſtändige Obſicht getragen, und die Bedrückungen des Publikums verhindert werden können. 2) Sollen alle und jede Salzmäßler in der Stadt, und in den Vorſtädten, dann auf dem Lande bey gleichmäſſiger Strafe von 6 Reichsthalern, kein Salz anders, als nach den von dem Salzamte überkommenen wohl zimmentirten Groſchen = Kreuzer = und Halbkreuzer = Mäßeln von dreyen Gattungen, bey den jedes Orts befindlichen Salzämtern gegen Einlegung 17 kr. für alle drey übernehmen. 3) Sofern aber Jemand ein kleines unzimmentirtes Mäßel zu führen, oder ein zimmentirtes zu verfälſchen ſich vermeſſen würde; ſo ſoll ein ſolcher ſtrafbarer Uebertreter ſogleich bey der Landesſtelle

an=

angezeiget, und nach rechtlich erhobenem Verbrechen mit einer empfindlichen Geld = auch, beſchaffenen Umſtänden nach, mit einer gemeſſenen Leibes=Strafe unnachſichtlich beleget werden. Und gleichwie 4) dem Salzamte eine jeweilige Viſitation der Salzverſchleiſſer und Salzmäßler eingeräumet iſt; ſo wird bey den Viſitationen ſchleunige Aſſiſtenz zu leiſten ſeyn.

Im Jahre 1769. den 5. May wurde durch eine Hofentſchlieſſung verordnet, daß da bey Ausmäßlung des Salzes das neueingeführte Seidel um den nämlichen Preiß, wie das alte böhmiſche verkaufet wird, dieſe unächte Art der Ausmäßlung des Salzes aller Orte auf das genaueſte unterſucht, beſtraft, alſogleich abgeſtellet, und dahin eingeleitet werden ſolle, daß in der Ausmäßlung der feſtgeſetzte Preis eines Seidels, wie ſolcher nach dermaliger Wiener Maaß ausfällt, nicht überſchritten werde.

Im Jahre 1770. den 6. Oktober wurde in Anſehung der Salzausmäßlung verordnet, das Salz durchgehends nur allein in geſtrichenen N. Oeſt. Seideln auszumäßeln, und hierzu keine andere, als die am Reife gebrandmarkten, von den Behörden verläßlich adjuſtirten Mäßel zu gebrauchen, folglich alle ſonſtige Mäßerey abzuſtellen; den Ausmäßlern wurde aber in Anſehung ihrer dabey gehabten Bemühung, Gefahr, Schwendung und Koſten, jedes derley Mäßel Salz für $2\frac{3}{4}$ kr. zu verkaufen einge-

 ſtan-

ſtanden, dahingegen an jenen Orten, wo von den Mäßlern das Salz ohne Zuſchlag zu 40 kr. ausgeſtoſſen, oder von dieſen wegen der im Orte vorhandenen Legſtätten ohne einige Fuhrlohnsauslage übernommen, mithin ſchon wohlſeiler, als um obige $2\frac{3}{4}$ kr. vermäßelt wird, es bey dem bisherigen Preiſe ohne Steigerung verbleiben ſoll; auch iſt in Gemäßheit der höchſten Patente und Verordnungen die genaueſte Obſicht zu tragen, mithin die einiger Orte von den Dominien, Städten und Obrigkeiten in Vertheurung des Salzpreiſes, theils ſelbſt veranlaßte, theils überſehene Bedrückung des Publikums ſogleich abzuſtellen, und weder den obbeſagten Dominien über die von jedem Zentner Salzes verwilligten 40 kr., unter keinerley Vorwand, ein mehreren Zuſchlag, noch den Mäßlern über die Gebühr einiger Unfug zu verſtatten, ſondern die Uebertreter ſind ohne alle Rückſicht empfindlich zu beſtrafen.

Im Jahre 1781. den 6. August wurde durch Hofdekret weiters verordnet, daß das Salz in keinem höheren als dem patentmäſſigen Preiſe, und nicht anders als nach den zimmentirten Maßeln, nicht aber Pfundweiſe verkaufet werden ſolle.

Im Jahre 1783. den 22. April ergieng ein Patent für Galizien, laut deſſen die Wirkſamkeit der vorher beſtandenen Salzverſchleißpatente vom 30. May 1779. und vom 12. Auguſt 1781. aufgehoben,

ben, und der Verſchleiß des Stein = und Sudſalzes für Jedermann frey erkläret wurde. Nachdem aber dieſes Patent eigens zur Abhandlung vom Salzgefälle gehöret, da die demſelben beygefügten Tariffe die Preiſe des Steinſalzes Centnerweiſe, dann des Sudſalzes Faßweiſe beſtimmen, ſo wird ſolches erſt dort, wie oben S. 387 erinnert worden iſt, ſammt den weiters erfolgten Tariffen und Verordnungen vorkommen. Hier folgen alſo weiters die der gegenwärtigen Abhandlung, angemeſſenen Verordnungen, nämlich:

Im **Jahre** 1783. den 28. **Junius** erfolgte eine **Hofentſchliesſung**, kundgemacht in Mähren und Schleſien den 12. d. M. laut deſſen — da der Handel mit dem Steinſalze den dazu nicht berechtigten Handelsleuten ohnehin durch die beſtehenden Patente verbothen iſt — jeder Uebertreter, gleichwie jeder dieſen unbefugten Handel treibende Gewerbsmann mit Konfiszirung des vorhandenen Naturale, beſtrafet werden ſolle.

Im **Jahre** 1786. den 11. **Dezember** wurde durch **Hofdekret**, kundgemacht in Böhmen den 28. d. M. aus dem Gegenſtande der ſchon im Jahre 1750. und 1783. den 5. Junius erneuerten höchſten Verordnungen, welche jedem Bürger und Unterthan geſtatten, das Salz zu ſeinem eigenen Gebrauche, ohne einen mit ſolchem zu treibenden Handel, in Zentnerfaſſeln bey den Salzlegſtätten abnehmen zu

können, beſtimmet, daß bey ſtädtiſchen Gemeinden oder Obrigkeiten, wo Salzverſchleiß-Pachtungen beſtehen, in welchen die ausſchlieſſende Abnahme des Salzes dem Pachter eingeſtanden iſt, ſolche als eine der höchſten Verordnung entgegen handelnde Verbindlichkeit aufgehoben, und dem Bürger, wie allen übrigen Unterthanen, der freye Erkauf des ganzen Faſſels, zum eigenen Bedarfe bey den k. Salzlegſtätten oder Verſilberungen ungehindert geſtattet, auch derſelbe auf keinerley Weiſe zur Abgabe der 40 kr., ſo die Dominien oder Städte wegen der Zufuhr und des Verſchleiſſes von den kleinweiſe verkauften Faſſel Salz zu beziehen haben, angehalten werden ſollen. *)

Im

*) Durch Hofdekret vom 9. kundgemacht in Böhmen den 23. Auguſt 1787. wurde erkläret, daß der Einkauf eines ganzen Faſſels Salz, wenn er auch in Geſellſchaft geſchieht, welche ſich ſodann halb = oder viertelweiſe darein theilet, Niemanden verbothen ſey. Dieſes beſtättigte auch ein weiters erfolgtes Hofdekret vom 22. September 1788. Doch dürfen die böhmiſchen Unterthanen, laut Verordnung vom 20. May 1790. aus Mähren und Oeſtreich, in den ſogenannten Stöcken aus Oeſtreich, und in Küfeln aus Mähren zum eigenen Gebrauche das Salz nicht, ſondern nur in Zeutenfäſſeln beziehen, deſſen Verſchleiſſes in Oeſtreich hingegen ſich ſub poena pretii quadrupli & caſſationis zu enthalten iſt. Und vermög Hofdekret vom 8 März 1790. haben die Unterthanen

Im Jahre 1787. den 10. April wurde durch Hofdekret, kundgemacht in Böhmen den 26. d. M. befohlen, die Verordnungen vom 25. Auguſt 1727., dann 27. März 1736., und 1. September 1740. zu republiziren, wodurch den Juden aller Salzhandel und alla minuta Verſchleiß eingeſtellet, und abgenommen, den Obrigkeiten aber ſub pœna actionis fiſcalis diesfällige Verpachtung zu Handen der Juden verbothen worden iſt.

X.) Daß überhaupt verbothen ſey, ſchädliche Viktualien oder Eßwaaren zu Markte zu bringen, enthalten vielfältige auch ſchon ältere Verordnungen: Vorſchriften wegen verbothenen Verkaufs ſchädlicher Viktualien überhaupt.

So enthält es eine Verordnung vom 12. Febr. 1752. laut welcher befohlen wird, die zum Verkaufe gebrachten ſchädlichen Eß- und Trinkwaaren, dann unreifes Obſt, ſtinkende Fiſche ꝛc. zu konfiszirẽn.

Laut einer Verordnung vom 24. Febr. 1776 wurde den Fratſchlern der Handel mit Eyern, und der Ein- und Auskauf auf dem Platze derjenigen Komeſtibilien, ſo ſie wieder allda verſchleiſſen wollen, bey Verluſt ihrer Konzeſſion verbothen.

Mehrere der älteren, und neueren dießfälligen Verordnungen ſind bereits im IV. Bande dieſes

thanen nur damal die Halbſcheide in Bankozetteln zu zahlen, wenn der ganze Betrag des abgenommenen Salzes über 50 fl. ausmacht.

Werkes S. 357. — 406. und hier voran in dieſem Abſatze angebracht worden: So findet man das Hofdekret für Oeſtreich u. d. E. vom 26. Oktober 1792. Die Regierungsverordnung vom 17 November 1792. S. 385. und andere mehrere.

Im Jahre 1793. den 1. Jäner ergieng im Böhmen folgende Gubernialverordnung:

Die k. Kreisämter haben in Rückſicht des Umſtandes, daß bey Beſtimmung unverhältnißmäßiger Viktualtaxen auch das Militair leidet, die betreffenden in ihren Kreiſen liegenden Magiſtrate dahin anzuweiſen, daß die Beſtimmung der Taxen der zur Subſiſtenz erforderlichen Lebensbedürfniſſen in jenen Städten, wo mehrere Compagnien liegen, mit Beiziehung des Militär vorgenommen werden ſolle, jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß im Falle eines zwiſchen dem Militär und dem Orts-Magiſtrate ſich ergebenden Widerſpruchs die Meinung des Militärs auf die Taxbeſtimmung keinen Effectum ſuspenſivum wirke, und die Meinung des Magiſtrats als der politiſchen Behörde den entſcheidenden Ausſchlag geben müſſe.

Im Jahre 1794. den 20. Februar wurde dortlandes eine weitere Verordnung von der Landesſtelle des Innhalts erlaſſen:

Zu Beſeitigung des bey einem und dem andern Landmagiſtrate etwa beſtehenden Irrwahnes, daß

die

die Viktualtaxe der Hauptſtadt Prag in der Abſicht durch die Kreisämter kund gemacht werde, damit aller Orten im ganzen Lande eine gleiche Viktualtaxe beobachtet werde, haben die k. Kreisämter die unterſtehenden Magiſtrate, und Ortsvorſteher zu belehren, es ſeye ſich keineswegs in den Landſtädten bey der Taxregulirung der Viktualien nach der Taxe der Stadt Prag zu benehmen, ſondern es ſey vielmehr nach dem Verhältniſſe der Marktpreiſen eines jeden Orts auf alle der Satzung unterliegende Feilſchaften die billigſte Taxe zu ſetzen.

Ins beſondre aber wird wegen der Fleiſchtaxe den k. Kreisämtern erinnert, es unterliege ohngeachtet nach der allgemeinen Taxſatzung das Fleiſch auf dem Lande nur um einen halben Kreutzer wohlfeiler als in der Hauptſtadt Prag verkauft werden ſolle, keinem Anſtande, daß da Orten, wo es entweder die hinlängliche Konkurrenz an innländiſchen Schlachtviehe, oder aber andere günſtige Lokalumſtände geſtatten, eine oder die andere Gattung Fleiſches um mehr als einen halben Kreutzer das Pfund unter der Satzung der Hauptſtadt Prag herabgeſetzet werde. Die k. Kreisämter haben daher dieſe Umſtände mit Beyziehung der Orts-Magiſtrate, und der Fleiſchhauer genau zu erheben, und nach deren Befund, da Orten, wo es thunlich iſt, den Preis des Fleiſches auf die billigſte Taxe von Amtswegen herabzuſetzen.

Die-

Dieſes iſt auch weiters im Jahre 1798. den 9. Jänner verordnet worden. Man ſehe voran S. 342.

Wegen des Verboths der Geſchenke der mit Viktualien handelnden Polizeyzünfte an die Abnehmer, ergiengen im Böhmen mehrere Verordnungen, wovon die letztere vom 22. Dezember 1795. worinn eben der vorherigen erwähnet wird, beygerücket wird. Dieſelbe lautet alſo:

Die Verordnung vom 7. Oktober 1787. welche den Bäcken unter einer Strafe von 50 Gulden verbietet, an die gewöhnlichen Abnehmer des Gebäckes an gewiſſen Jahrszeiten Geſchenke auszutheilen, und jene vom 1. May 1794. welche den Landapothekern die Abreichung der Neujahrsgeſchenke verbietet, ſind nicht nur mit gedruckter Verordnung vom 10. dieſes erneuert, ſondern auch aus der nämlichen Urſache des Geſetzes, überhaupt auf alle Verkäufer der Viktualien, mithin auf die Fleiſcher, Bieryerleger, Schänker, Müller, Griesler, u. ſ. w. von deswegen ausgedehnt worden, weil allen Polizeyzünften, welche unter der Taxregulirung ſtehen, ſchon vorlängſt bey der Aufſtellung der Grundſätze zur Viktualtaxregulirung, zu den kurrenten Marktpreiſen die unentbehrlichen Auslagen auf den Gewerbsbetrieb in Zuſchlag gebracht werden mußten, jedoch unter dieſe unentbehrliche Auslagen die, von dieſen Gewerbstreibern an die gewöhnlichen Abnehmer der Viktualien

lien durch einen Misbrauch an gewiſſen Jahrszeiten bisher abgereichten Geſchenke keineswegs einberechnet ſind, und daher die Polizeyzünfte, ſo mit Viktualien handeln, verleitet werden, ſich auf Koſten des Publikums bey der Aechtheit des Gebäcks, des Biers, u. ſ. w. für die beträchtliche Auslagen auf derley Geſchenke zu entſchädigen.

Der reiche Gewerbsmann ſucht zum Nachtheil des ärmeren durch ausgiebigere Geſchenke die Abnehmer an ſich zu ziehen. Der Dienſtboth, durch die größeren Geſchenke oft geblendet, nimmt die Viktualien nicht dort, wo die beſte Qualität iſt, ſondern, wo er das größere Geſchenk erhält. Die ärmſte Klaſſe von Bürgern, welche ſich von einem Tage zum anderen kümmerlich ernährt, und unter die ſtärkeren Abnehmer nicht gezählt wird, erhält gar kein Geſchenk.

Aus dieſer Schilderung wird ſich Jedermann überzeugen, daß der bisher beſtandene Mißbrauch in Abreichung der Geſchenke zu gewiſſen Jahrszeiten an die Abnehmer der Viktualien für das ganze, beſonders ärmere Publikum, für die Dienſtherren, und für die Gewerbstreiber äußerſt nachtheilig, und daß es daher die Pflicht der Staatsverwaltung ſey, dieſen ſchädlichen Mißbrauch ernſtlich abzuſtellen.

Da jedoch ſowohl die Apotheker der Stadt Prag, als auch mehrere Gewerbstreiber die Vorſtellung gemacht haben, daß ſie ſchon vor der Kundma-

chung

chung des vorerwähnten mit Verordnung vom 10. dieſes erfolgten Verbots alle zu dieſen gewöhnlichen Geſchenken nöthigen Vorräthe ſich beygeſchaft haben, und daher bey dem beſtehenden Verbote, ſolche mit Schaden veräußern müßten, ohne daß dem Publikum einiger Nutzen davon zu guten käme: So wird ſowohl den prager Apothekern, als auch den Polizeyzünften, ſo mit Viktualien handeln, mit Ausnahme der Bäcken, für dieſes laufende Jahr geſtattet, das Geſchenk an die Abnehmer freywillig abzureichen, ohne daß jedoch ein Zwang von Seiten des Abnehmers eintreten dürfe.

Bey den Bäcken kann aber auch für heuer die Abreichung der Geſchenke mit Strizeln, Kolatſchen, u. ſ. w. von deswegen nicht geduldet werden, weil in Rückſicht der Bäcken der ſtrenge Verbot unter einer Strafe von 50 Gulden ſchon mit gedruckter Verordnung vom 7. Oktober 1787. erlaſſen worden, mithin die Bäcken ſelbſt durch die Beiſchaffung der Vorräthe zu Geſchenken den längſt beſtandenen Verbot übertreten haben, überdies die zu den Strizeln, und Kolatſchen beygeſchaften Mehlvorräthe zu ihren Gewerbsbetrieb ohne einigen Nachtheil benutzen können.

Vom 1. Jänner 1796. anzufangen wird daher auch den prager Apothekern, allen Müllern, Fleiſchern, Grieslern, Schänkern, und überhaupt allen Verkäufern von Viktualien unter einer Strafe von 50 Gulden verboten, den Abnehmern der Viktua-

tualien zu dem neuen Jahre, zu Feſtagen, oder wann immer, unter was immer für einem Vorwande, und was immer für lockende Geſchenke abzureichen.

Dagegen werden zugleich die Polizeyzünfte, welche mit Viktualien handeln, wiederholt erinnert, daß, da ſie hiedurch einerſeits von einer ihnen läſtigen Bürde, und Auslage befreyet werden, ſie um ſo mehr andererſeits dem Publikum die Viktualien in der beſten Qualität nach den beſtimmten Taxen liefern ſollen, als widrigens die Uebertreter mit der äuſſerſten Strenge unnachſichtlich behandelt werden würden.

Bey dieſer Gelegenheit wird wiederholt bekannt gemacht, daß es keinem k. k. Staatsbeamten, keiner bey der Polizey angeſtellten Perſon, auch keinem ſtädtiſchen Magiſtratsbeamten erlaubt ſey, Geſchenke anzunehmen, und daß folglich ſowohl diejenigen, welche es wagen, einen landesfürſtlichen Polizey- oder Magiſtratsbeamten mit Geſchenken zu verſuchen, als auch die landesfürſtliche Beamte, Polizey- und Magiſtratsperſonen, welche ein derley Geſchenk anzunehmen ſich beykommen laſſen ſollten, nach den beſtehenden Geſetzen ſchärfeſt beſtraft werden müſſen.

Hofdekret vom 17. **Julius** 1795., kundgemacht von der **Regierung** im **Oeſterreich** ob **der Enns** den 24. d. M.

Es ſtehet jeden Menſchen frey, Körner und alle Gattungen Viktualien nach Wien zum Verkauf bringen zu können, damit indeſſen aber kein Unterſchleif damit geſchehe, oder dieſe Körner und Viktualien ſtatt ſie nach Wien zum Verkauf zu bringen, auf- oder abwärts weiter gehen, folglich nur der Handel nach Wien zum Deckmantel gebrauchet werde; ſo haben alle dieſe Händler bey hieſiger Landesſtelle um Päſſe anzuhalten, welche Ihnen beſtimmt auf den Wienerplatz, und nicht weiter ertheilet werden ſollen.

In der Verordnung im Tyröl vom 28. Dezember 1797. iſt von den Komeſtibilien folgendes enthalten:

Alle geſunde, friſche oder gedörrte Früchte, alle Gattungen Eßwaaren ohne Unterſchied, mit Ausnahme aller Spezereywaaren im engen Verſtande genommen, dürfen auf dem Wochenmarkte öffentlich verkaufet werden; auſſer dieſen Tagen aber haben die fremden Handelsleute an die Landesſtelle, oder an die aufgeſtellte Gubernial - Polizey - Kommiſſion ſich bittlich zu wenden, welche ſodann ermeſſen wird, ob und gegen welche Bedingniſſe ihnen die Verkaufsbewilligung ihrer Komeſtibilien, Früchte oder anderer Feilſchaften zu ertheilen ſey.

§. 6.

Vom Vorkaufe der Marktfeilſchaften im Beſondern.

Der Vorkauf aller Viktualien, und Lebensbedürfniſſe iſt überhaupt immer ſchärfeſt verbothen worden.

So wurde im Jahre 1740. den 28. November durch Verordnung in Wien der unbefugte Holzhandel in den Häuſern, und der Vorkauf in den Städten unter Konfiskationsſtrafe unterſaget, und anbey den Bauern eingebunden, das Holz entweder auf die Geſtätten, oder auf den Markt zu bringen.

Im Jahre 1745. den 13. Jänner wurde in Wien verordnet, daß die Wildpräthändler ſich nach den in Sachen ergangenen Generalien, insonderheit nach dem unterm 14. Jänner 1729. ergangenen Patente im Verkaufe des rothen, ſchwarzen und Federwildpräts achten und ſelbes auf den ihnen angewieſenen Plätzen verkaufen ſollen, widrigens ſelbe ihres Wildpäthandels verluſtiget würden; auch wurde ihnen verbothen, den auf den Markt mit Wildpräte gehenden oder fahrenden Bauersleuten und fremden Händlern auf den Wegen und Straſſen ſelbſt, oder durch Dienſtbothen und Unterhändler vorzuwarten und vorzukaufen.

Im Jahre 1755. den 20. Dezember erfolgte weiters ein Patent, laut deſſen verordnet wurde, auf die Vorkäuferey des Korns und anderer Viktualien ei-

eine beſondere Obſicht zu tragen, und im Betretungs-falle derley Viktualien zur Konfiskation anzuhalten.

Im Jahre 1761. den 13. Oktober wurde durch eine Hofentſchlieſſung befohlen, die Verordnungen für Wien in Abſicht auf die Verhinderung des Vorkaufes der Viktualien auch im Böhmen nach der dortländigen Verfaſſung nicht allein bey den Prager- ſondern auch bey allen königlichen, und Leibgedingſtädten anwendbar zu machen.

Im Jahre 1766. den 27. Oktober wurde im Böhmen verordnet, daß die k. Kreisämter die genaueſte Befolgung der wegen des Vorkaufs ergangenen höchſten Verordnungen ſich gegenwärtig halten ſollen.

Uebrigens iſt der Vorkauf in allen älteren Marktordnungen ſchärfeſt verbothen, und voran im §. 5. ſind ſchon mehrere ältere Verordnungen angeführet worden, welche den Vorkauf verbiethen.

Unter den neueren Verordnungen kommen nebſtdem, was die neueren Marktordnungen enthalten, zu erinnern:

Hofdekret vom 19. Februar 1791., kundgemacht im Oberöſterreich den 1. März d. J. worinn folgendes zur allgemeinen Richtſchnur verordnet worden iſt:

1) Soll der ſeit einigen Jahren zu Begünſtigung des freyen Handels und Wandels geſtattet geweſene Vorkauf, wie ſolcher nach wahren Verſtand in den

Ty-

Tyroliſchen Landes-Statuten enthalten, und alſo von den Lokalobrigkeiten hiernach zu beurtheilen iſt, wodurch nämlich das Produkt nur von gewinnſüchtigen Menſchen zum Wiederverkauf aufgeſammelt wird, mithin nicht mehr in dem Preiſe zu Markt kömmt, als es auſſer dem gekommen wäre, von nun an ohne weiters wieder ganz und gar aufgehoben, und unter unnachſichtlicher Konfiszirung der auf beſchriebene Weiſe vorgekauft werdenden Feilſchaften ſchärfeſt verbothen ſeyn. Um aber nichts deſtoweniger dem Erzeuger ſeinen Abſatz möglichſt zu erleichtern; ſo haben Se. Majeſtät 2) die derzeit, beſonders durch die ſo anlockende Verſchleppung in das Ausland merkbar in Verfall gegangenen Wochenmärkte anwieder emporzuheben, und, da deren Vervielfältigung auf die Wohlfeilheit der täglichen Bedürfniſſe einen weſentlichen Einfluß habe, ſolche, wo ſie dermahl nicht beſtehen, nach Befund der Obrigkeiten behörig einzuleiten anbefohlen; auf welchen ſohin jeder ſeine Erzeugniſſe, ohne an einen Preis gebunden zu ſeyn, frey nach ſeiner Willkühr verkaufen könne. Zu deſſen Behuf dann von der Landesſtelle mehrere, und ſo viele Wochenmarktsprivilegien, als nach der Lokalität erforderlich ſeyn dürften, auf beſchehendes Anſuchen zu ertheilen, und wenn die Gemeinden ſolche nicht ſelbſt anſuchen, ſie dazu aufmunteren zu laſſen ſeyen. Se. Majeſtät wollen es demnach 3) auch jedem Orte freygeſtellet haben, ſeine beſondere Markt-

ordnung zu entwerfen, und ſolche dem Gubernium zur Genehmigung zu überreichen.

Nur hat es hierbey zur entſprechendſten Grundregel darauf anzukommen, daß dieſe Wochenmärkte im weſentlichen wieder auf den vorigen Fuß geſetzet, und alſo jene Einleitung getroffen werde, daß überhaupt weder Vorkäufer obiger Art, noch Müller und Bäcken, auch Melbler daſelbſt ehevor, als um die geſetzliche Stunde, welche nach Verſchiedenheit der Lokalverhältniſſe beſtimmet werden muß, wo das Publikum ſeine Bedürfniſſe bereits erhalten hat, anzukaufen bey gleichmäßiger Konfiskation befugt seyn ſollen. Wornach dann 4) jedermann auf die im erſten und dritten Abſatze angeführte, der Konfiskationsſtrafe unterliegende Fälle ſein ſorgſamſtes Augenmerk zu richten haben wird, und ſoll ꝛc. ꝛc.

Den 2. Julius 1791. erfolgte eine **Verordnung** im **Inneröſtreich** zu Hindanhaltung des Vorkaufes auf den Wochenmärkten, wodurch die ſchädliche Vorkäuflerey aller Lebensmittel und Marktfeilſchaften, mit alleiniger Ausnahme der Baumfrüchte oder des Obſtes auf eben jene Art, wie es durch das Patent vom 20. September 1741. und die nachgefolgte Verordnung vom Jahre 1776. geſchehen iſt, verbothen, und verordnet wurde, daß aller Vorkauf der beſagten Feilſchaften drey Meilen Wegs um die Stadt Gratz allen Partheyen, insbeſondere aber den damit handelnden Gewerbsleuten, Fratſchlern und

Klein-

Kleinverkäufern unter folgenden Strafen, nämlich bey der erſten Betretung der Konfiskation der ganzen angekauften Waare, bey der zweyten nebſt der Konfiskation eine beſondere Geldſtrafe von 3 Reichsthl. und bey weiteren Betretungen auch des Perſonalarreſtes, und gänzlichen Verluſtes der Handelsbefugniß unterſagt und eingeſtellet ſeyn, und ſolcher Geſtalt ſowohl der Käufer als der Verkäufer, wer immer von ihnen der Verbotsübertretung überwieſen wird, beſtrafet, dann die Hälfte des aus den abgenommenen Waaren gelößten Geldbetrags, und der Geldſtrafen dem Denunzianten, wenn es auch der Vorkäufer gegen den Käufer, oder umgekehrt wäre, die andere Hälfte aber der magiſtratlichen Kaſſe zugetheilet werden ſolle, gleichwie ferner derjenige Käufer, der zur Vereitlung dieſes Verboths ſich noch eines beſondern Truges, als z. B. durch Verkleidung ſchuldig machen würde, nach Beſchaffenheit der Umſtände noch beſonders zu beſtrafen ſey.

Das unterm 18. Julius 1791. ergangene Hofdekret, daß unter dem verbothenen Vorkaufe der Körner auch der Haber, und die Hülſenfrüchte zu verſtehen ſey, iſt voran S. 302. zu finden.

Den 26. August 1791. wurde von der Niederöſtreichiſchen Regierung über das Geſuch der Wiener Sauerkräutler in der Stadt, um Erlaubniß von den Bauersleuten am Kärntnerthore das Kraut ungehindert zur Frühzeit an ſich kaufen zu

dürfen, verordnet, daß wider den klaren Buchſta-
ben der Marktordnung in das Geſuch nicht gewilliget
werden könne.

Das den 14. Oktober 1791. erfloſſene **Hof-
dekret** für Gratz wegen des Vorkaufs ſehe man
voran S. 302.

Den 14. November 1791. erſchien ein **Hof-
dekret**, welches die Abſtellung des Vorkaufes in
Laibach, der Hauptſtadt im Krain, zum Gegenſtande
hat. Deſſen den 7. Dezember 1791. geſchehene
Kundmachung iſt mit dem Hofdekrete für Gratz vom
14. Oktober d. J. S. 302. in der Weſenheit ganz
gleichſtimmig.

Den 21. Dezember 1791. ergieng die **Ver-
ordnung** des Guberniums im **Steyermark**, wo-
durch der 4. §. der allgemeinen Marktordnung vom
2. July 1791. erläutert, und eben auf Verhinde-
rung des Vorkaufs abgeſehen wird. Man ſehe ſolche
voran S. 304. Dann ſind hieher zu ziehen:

Das **Hofdekret** vom 18. Februar 1792.
welches voran S. 247. zu finden iſt.

Die **Regierungsverordnung** im Oeſtreich
u. d. E. vom 8. März 1792. S. 251.

Eine weitere **Regierungsverordnung** vom
22. März 1792. S. 254.

Im Jahre 1793. den 9. November wurde
im Trieſt verordnet, den Kleinkäufern überhaupt
den Aufkauf der einmal bereits auf den Marktplatz

ge-

gebrachten Lebensmittel durchaus nicht zu geſtatten, und dem von den Vorkäuferinnen insbeſondere dieß-falls noch immer getrieben werdenden der Wohlfeil-heit am meiſten ſchädlichen Unfuge durch ernſtliche Maaßregeln zu ſteuern.

Im Jahre 1795. den 19. Februar ergieng in Wien eine Magiſtratsverordnung, den mit dem Eyer- und Butterhandel ſich befaſſenden Gewerbsleu-ten bekannt zu machen, es werde jeder aus ihnen, wenn er in derley Vorkaufe betreten würde, ohne Nachſicht auf das ſtrengſte mit Arreſt oder nach Um-ſtänden mit Entſetzung vom Gewerbe beſtrafet werden.

Den 20. Oktober 1795. wurde durch Gu-bernialverordnung im Tyrol in Anſehung des But-ter- und Schmalz-Vorkaufes verordnet, die Vorkäu-fer mit der Konfiskation der Waare ohne Nachſicht zu beſtrafen, und wenn ſie wiederholt im Vorkaufe betreten würden, hätten ſie der doppelten Strafe des Werthes ihres verübten Vorkaufs zu unterliegen. Demjenigen, der einen Vorkäufer anzeiget, wurde der dritte Theil des Vorkauf-Betrags ſammt Ver-ſchweigung ſeines Namens zugeſichert.

Die im Jahre 1797. den 28. Dezember erlaſſene Verordnung des Landesgubernium im Tyrol enthält dann wegen des Vorkaufes folgendes:

a) Der Vorkauf oder Einkauf der zum Markte kommenden Feilſchaften zum Wiederverkaufe iſt bey Strafe der Konfiskation verbothen.

b)

b) Unter der nähmlichen Strafe wird auf immer verbothen den zum Markte mit Feilſchaften kommenden Leuten entgegen zu gehen, und ihnen ihre für den Markt beſtimmten Viktualien unterwegs abzuhandeln, weil dieſes die Konkurrenz der Waaren vermindert, und die Theurung derſelben vergrößert. Eben darum wird

c) den Marktleuten unter Konfiskation das Hauſiren, oder Herumtragen ihrer Feilſchaft zum Verkaufe in den Häuſern an den Wochenmarktstagen (Rahm und Milch ausgenommen) ſchärfeſt abgebothen. Nur nach 11 Uhr können

d) diejenigen, die bis dahin ihre zu Markt gebrachten Waaren noch nicht verkauft haben, ſolche in den Häuſern, den berechtigten Abkäufern, oder an wen immer abſetzen, und iſt daher nach 11 Uhr auch den berechtigten Abkäufern der Einkauf ſolcher unveräuſſert gebliebenen Marktfeilſchaften allerdings erlaubet.

§. 7.

Von den Satzungen und Preiſen der Marktfeilſchaften.

Von den Satzungen, und Preiſen der Marktfeilſchaften läßt ſich darum nichts Beſtimmtes anführen, weil ſolche der Abänderung von Zeit zu Zeit unterworfen ſind; auch werden ſolche ohnehin von Zeit zu Zeit öffentlich kundgemacht.

Doch werden hier verſchiedene derſelben wegen, erfolgte Verordnungen beygebracht.

Laut

Da die Marktpreistabellen von denjenigen Orten, von welchen ſolche eingeſchicket werden, nach der gewöhnlichen Zahlenordnung nummeriret werden müſſen, auf daß, dafern eine oder andere ausbliebe, ſolches um ſo leichter wahrgenommen werden möge, ſelbige aber in gegenwärtiger Tabelle von der Landesſtelle wiederum zu allegiren nöthig ſind, ſo iſt zu dem Ende in den Marktpreistabellen unter dem alldaſigen Nro. ein Strich zu machen, und darunter derjenige Numer zu ſchreiben, welchen es in gegenwärtiger Tabelle ebenfalls nach der das Jahr hindurch fortlaufenden gewöhnlichen Zahlenordnung überkömmt, gleichwie ſolches in beyliegender Preiſestabelle ganz klar zu erſehen iſt.

Es wird auch überall, wo ſowohl die Marktpreiſe als gegenwärtige Landestabellen im Druck aufgeleget werden, beſonders zu ſorgen ſeyn, damit hierzu das Papier von der nämlichen Gröſſe, wie gegenwärtiges iſt, genommen werde; damit ſolche allhier zu Wien in Centro zuſammen gebunden werden können; daher ſelbige von der Landesſtelle wenigſt mit der Hälfte des folgenden Monats verläßlich einzuſchicken ſeyn werden.

Uebrigens ſind die Orte, welche man oben angeſetzet, bloß zum Beyſpiele genommen worden, weil jede Landesſtelle die üblichſten Wochen = oder Körnermärkte ihres zu reſpizirenden Landes ohnedieß beſſer wiſſen muß, oder jene, welche in jedem Kreiſe oder Diſtrikte einen Vorzug haben, leichtlich erfahren kann.

Pag.	N. N.		Monat	N. 17									
Nro. des Marktpreiszettels.	Namen der Städte und Marktflecken.	Wochen.	Korn. Waizen N. Oeſt. Metzen. fl.	kr.	O. Oeſt. Metzen. fl.	kr.	Wovon für 1 kr. Brod nach dem Mittelpreiſe wirklich gebacken worden. Loth.	zu backen geweſen wäre. Loth.	Gerſte N. Oeſt. Metzen. fl.	kr.	Haber N. Oeſt. Metzen. fl.	kr.
	N. Kreis.											
1	N. N.	4	2	$26\frac{1}{4}$	1	$44\frac{1}{2}$	20	—	1	$25\frac{3}{8}$	—	$51\frac{1}{2}$
2	N. N.	4	2	25	1	$43\frac{3}{4}$	$28\frac{3}{8}$	—	1	$24\frac{4}{8}$	—	$51\frac{3}{8}$
	Kommen alſo in dieſem Kreiſe auf das Mittel .	—	2	$25\frac{5}{8}$	1	$44\frac{1}{8}$	$20\frac{7}{16}$	—	1	$25\frac{1}{8}$	—	$51\frac{3}{8}$
	N. Kreis.											
3	N. N.	4	2	$25\frac{7}{8}$	1	$45\frac{1}{4}$	$19\frac{1}{4}$	—	1	$25\frac{7}{8}$	—	$51\frac{3}{8}$
4	N. N.	4	2	24	1	$43\frac{5}{8}$	$20\frac{1}{8}$	—	1	$23\frac{7}{8}$	—	$51\frac{1}{2}$
	Kommen alſo in dieſem Monate auf das Mittel .	—	2	$24\frac{7}{8}$	1	$44\frac{1}{2}$	$19\frac{7}{16}$	—	1	$24\frac{7}{8}$	—	$51\frac{3}{8}$
	Und ſofort durch alle Kreiſe, da ſodann am Ende alle Mittel der Kreiſe zuſammen geſchlagen werden, und daraus das gemeine Mittel des ganzen Landes folgendermaſſen gezogen wird.											
	Summe aller vorſtehenden Mittel,	—	46	$18\frac{3}{4}$	33	$27\frac{5}{8}$	345	—	27	$29\frac{3}{4}$	16	$6\frac{7}{8}$
	welche mit 4 Kreiſen dividiret im Ganzen N. N. ein Mittel ausmachen von	—	2	$35\frac{5}{3}$	1	$53\frac{5}{8}$	$19\frac{1}{8}$	—	1	$34\frac{1}{4}$	—	$56\frac{5}{8}$

Pr. N. N.

Es ſcheinet übrigens unnöthig zu ſeyn, mit mehreren zu erinnern, wie bey Formirung dieſer Marktpreistabelle vorgegangen werden ſoll, da ſchon aus obangegebenem Beyſpiele ſich ergiebt, daß bey jeder Gattung Korns nicht allein die verſchiedenen Preiſe, ſondern auch, wie viel Metzen für jeden beſonderen Preis verkaufet worden, angeſezt werden müſſe.

Es folget alſo hieraus, daß, wenn die wöchentliche Summe der erkauften Körner, in die Summe ihres Geldbetrages dividiret wird, der Mittelpreis für dieſelbe Woche ausfallen müſſe, mithin auszuſetzen ſey.

Deßgleichen wird es wegen ohnedieß vorliegender Klarheit der Sache, keiner weitern Anweiſung bedürfen, daß, wenn man weis, wie ſchwer zum Beyſpiele, das 3 oder 6 kr. Roggenbrod in der Woche, welche man abſchließt, gebacken werde, das Gewicht dieſes 3 oder 6 kr. Roggenbrods nur eigentlich mit 3 oder 6 kr. zu dividiren ſey, um zu wiſſen, was für 1 kr. ausfalle; welches Gewicht man ſodann in der dießfälligen erſten Kolonne gleichmäßig ausſetzet, die gleich daran befindliche aber frey läßt, um ſolche entweder bey der Landesſtelle nach der daſelbſt beſtehenden Brodſatzung, oder aber allhier in Wien ausſetzen zu können.

Sobald das Monat ſein Ende erreichet hat, iſt gegenwärtige Tabelle obangezeigtermaſſen zu ſchlieſſen, und inner den nächſten 5 Tagen an das Kreisamt alſogewiß einzuſenden, als im Widrigen auf Koſten des Saumſeligen ein eigener Bote, welcher bis zur Ueberkommung der Tabelle zu warten hat, an das ſäumige Ort abgeſchicket werden ſoll.

A.

Marktpreistabelle.

Nro. 1. N. Kreis — Stadt N.

vom N. bis N. Anno

Markttage, in welchen verkauft worden.	Waizen. N. Oeſt. Metzen.	Preis zu fl.	Preis zu kr.	Thun. fl.	Thun. kr.	Kömmt 1 Metzen fl.	Kömmt 1 Metzen kr.	Korn. N. Oeſt. Metzen.	Preis zu fl.	Preis zu kr.	Thun. fl.	Thun. kr.	Kömmt 1 Metzen fl.	Kömmt 1 Metzen kr.	Wovon für 1 kr. Brod nach dem Mittelpreiſe wirklich gebacken worden. Lothe.	zu backen geweſen wäre. Lothe.	Gerſte. N. Oeſt. Metzen.	Preis zu fl.	Preis zu kr.	Thun. fl.	Thun. kr.	Kömmt 1 Metzen fl.	Kömmt 1 Metzen kr.	Haber. N. Oeſt. Metzen.	Preis zu fl.	Preis zu kr.	Thun. fl.	Thun. kr.	Kömmt 1 Metzen fl.	Kömmt 1 Metzen kr.
Den 4. Jäner.	10	2	27½	24	35			20	1	48	36	—					5	1	28	7	20			100	—	52½	87	30		
	20	2	26	48	40			10	1	46	17	40					75	1	25	106	15			107	—	50	89	10		
	50	2	20	116	40			50	1	42	85	—					66	1	21	89	6			177	—	48	141	36		
Den 7. detto.	60	2	33	153	—			10	1	48½	18	5					15	1	27½	21	52½			45	—	52¾	39	33¾		
	40	2	26	97	—			25	1	46	44	10					22	1	25	31	10			98	—	51	83	18		
	100	2	21	235	—			45	1	43	77	15					36	1	26¾	47	9			177	—	49	95	30		
1te Woche Summe.	280	—	—	674	55	2	24⅜	160	—	—	278	10	1	44½	20	—	219	—	—	302	52½	1	32¼	644	—	—	536	37¾	—	50
Den 11. detto.	35	2	13	88	5			29	1	47	51	43					15	1	32½	23	7½			54	—	52	48	36		
	88	2	29	218	32			47	1	45	82	15					86	1	28½	126	51			132	—	53	116	36		
	64	2	27½	157	20			34	1	41	57	14					42	1	23	58	6			74	—	50	61	40		
	29	2	30	72	30			31	1	46	54	46					27	1	31	40	57			49	—	56	45	44		
	72	2	29	178	48			78	1	45	136	30					91	1	28	133	28			155	—	54	139	30		
	52	2	24	124	48			21	1	43	36	3					32	1	24	44	48			36	—	51	30	36		
2te Woche Summe.	340	—	—	840	3	2	28¼	240	—	—	418	31	1	44½	20	—	239	—	—	427	17½	1	27½	500	—	—	442	12	—	53⅛

Und ſo weiter auch die dritte und vierte Woche des Monats, und da ſich von ſelbſt verſtehet, daß, wo in einer Woche mehrere Körnermärkte gehalten werden, ihre Preiſe allhier auf eine einzige Seite zu bringen nicht thunlich ſey; ſo muß entweder die andere Seite auf gleiche Weiſe, wie allhier, nachliniret, oder, welches beſſer iſt, und jedes Ort ſelbſt zu beſorgen hat, dieſe Tabelle gleich auf beyden Seiten ſo gedrucket werden. Wo aber nur 1 Wochenmarkt gehalten wird, wird leichtlich auf einer einzigen Seite damit auszulangen ſeyn.

Zu Ende des Monats werden die wöchentlichen Summen der Anzahl der verkauften Körner, dann ihres Betrags im Gelde zuſammen gezogen, und bey jeder Körnerſorte der monatliche Mittelpreis, und das Mittel der wirklich beſtandenen Brodſatzung in der dießfälligen erſten Kolonne, weil die andere offen bleibet, ausgeſetzet, mithin wird der Abſchluß gleich nach der lezten Summe folgender Geſtalt zu ſtehen kommen.

Fallen alſo dies Monat aus.	629	—	—	1514	58	2	26¼	400	—	—	696	41	1	44½	20	—	512	—	—	730	10	1	25⅜	1144	—	—	978	49¾	—	51½

Laut Verordnung Wien den 8. Auguſt 1761. iſt in Beſtimmung der Mehl- und Brodſatzung der mittlere Wochenmarktspreis als die Grundlage anzunehmen.

Wann bey Beſtimmung der Viktualtaxen auch das Militär beyzuziehen iſt, ſehe man die Verordnung im Böhmen vom 1. Jäner 1793. S. 394.

Um von den Getreidpreiſen in den ſämmtlichen Erbländern zeitlich und verläßlich benachrigtiget zu ſeyn, wurde durch Hofdekret vom 17. Junius 1769. befohlen, daß, in jedem Kreiſe, Viertel, oder Diſtrikte eines, oder, nach Umſtänden, zwey Marktörter, in welchen der ſtärkſte Zuſammenfluß des Getreides, folglich der meiſte Kauf, und Verkauf geſchiehet, auserſehen und nahmhaft gemacht, ſofort den Magiſtraten, oder Ortsobrigkeiten nach dem nachfolgenden Formulare A. B. gedruckte Tabellen zugefertiget werden, in welchen die Ausſetzung der an jedem Markttage beſtandenen verſchiedenen Preiſe, von inberührten Getreidſorten, nach Anleitung des Beyſpielweiſe angefüllten Formulars zu geſchehen hat, und der mittlere Preis durch Zuſammenziehung der Hauptſummen, und Zertheilung jener von dem ganzen Verkaufsbetrage im Geldwerthe durch die Anzahl der Metzen zu bemerken, auch das beſtandene, oder feſtzuſetzende Gewicht vom Kornbrode anzudeuten, die zur Beſtimmung des eigentlichen Verhältniſſes zwiſchen dem beſtandenen Brodgewichte, A. B.

und mittleren Getreidspreiſe vorbehaltene beſondere Kolonne aber zur anderweiten Ausfüllung offen zu laſſen iſt.

Die Magiſtrate, und Obrigkeiten von den auszuerſehenden Marktörtern haben alſo mit ermeldeter Ausfüllung nach den Marktzetteln den ganzen Monat hindurch fortzufahren, am Schluſſe deſſelben aber mit der Berichtigung der Tabelle vorzugehen, und ſolche alſogleich an das betroffene Kreisamt dergeſtalt einzuſenden, daß ſelbe binnen 5 Tagen bey dieſem verläßlich in Vorſchein komme, wo im Widrigen das Kreisamt bey eigener Vertretung ohne Verzug einen Straf- oder beſonderen Boten auf Koſten der Saumſeligen an ſelbe abzuſchicken, und durch ſolchen die Rückſtände einzubringen, nach Erhaltung derſelben aber ſothane Tabellen, mit der erſten abgehenden Poſt an die Landesſtelle einzubegleiten hat; von welcher ſodann eine allgemeine, auf das ganze Land eingerichtete Tabelle binnen 8 Tagen darauf zu verfaſſen, und nach Hofe einzureichen iſt.

Im Jahre 1784. den 16. Auguſt wurde weiters verordnet, daß, um von den Getreidspreiſen ſtetts eine verläßliche Nachricht zu haben, die k. Kreisämter über das Steigen, und Fallen der Getreidpreiſe, dann über die Ein- und Ausfuhr deſſelben die Berichte und Beylegung der Marktpreiſe fortſetzen, und falls wegen einer über Hand nehmenden Theurung des Getreides, oder gar eines mit

Grund

Grund zu beſorgenden Mangels eine andere Vorkehrung nöthig gefunden würde, hievon die ungeſäumte Anzeige an die Landesſtelle erſtatten ſollen.

Im Jahre 1786. den 30. Jäner wurde durch Hofentſchlieſſung, kundgemacht im Böhmen den 14. Februar d. J., verordnet, daß von den gröſſeren Städten, wo Getreidmärkte ſind, die Getreidpreiſe alle 14 Tage einzuſenden ſind.

Den 9. Februar 1786. ergieng ein Hofdekret für Böhmen, laut deſſen die Kreisämter die genaue und pünktliche Einbringung der Marktpreistabellen von wichtigen Getreidmärkten ſich angelegen ſeyn laſſen, und zugleich für den Leinſaamen, mit Bemerkung deſſen Preiſes noch eine Kolumne der Tabelle beyfügen ſollen.

Den 8. April 1786. ward durch eine im Böhmen den 21. d. M. kundgemachte Hofentſchlieſſung befohlen, die Marktpreistabellen von den anſehnlichſten Getreidmärkten dem Intelligenzblatte einzurücken.

In einem Hofdekret eben vom 8. April 1786. welches auch den 21. d. M. im Böhmen kundgemacht wurde, iſt verordnet worden, daß, da künftig die Marktpreiſe von den anſehnlichen Getreidmärkten nicht mehr nach Hof eingeſendet werden ſollen — die Kreisämter von 14. zu 14 Tagen derley Marktpreiſe, nämlich von Waitzen, Korn, Gerſte, Haber und Leinſaamen nur mittels einer aus den ein-

kom-

kommenden individuellen Tabelle zu verfaſſenden Haupttabellen an die Landesſtelle einzubefördern haben. *)

In dem den 26. May 1786. an ſämmtliche Länderſtellen ergangenen Hofdekrete in Abſicht auf die Erweiterung ihres Wirkungskreiſes wurde sub §. 32. dieſes Hofdekretes die Regulirung des Preiſes der Lebensmittel in den Hauptſtädten den Länderſtellen dergeſtalten überlaſſen, daß ſie nur, wenn beſondere Umſtände zur merklichen Erhöhung oder Herabſetzung hervorkommen, die motivirte Anzeige an die Hofſtelle zu machen haben, und im §. 33. dieſes Hofdekrets wird geſagt, daß die Marktpreißtabellen nur damals einzubringen ſeyen, wenn die Körner in den benachbarten Staaten auf einen merklich gröſſeren Werth geſtiegen ſind.

Vermög Gubernialverordnung im Böhmen vom 10. May 1790. ſind in den Marktpreistabellen auch die Rubriken vom harten und weichen Holze mit den Preiſen deſſelben auszuſetzen.

Im Jahre 1791. den 5. Julius wurde durch Gubernialverordnung im Böhmen den k. Kreisämtern vorgeſchrieben, die allmonatlichen Markt-
C. preistabellen nach dem Muſter C. einzurichten. **)

Im

*) Man ſehe die hier weiter untenfolgende Verordnung vom 11. Junius 1795.

**) Man ſehe ingleichen die weiter unten folgende Verordnung vom 11. Junius 1795.

Zur Seite 412.

Haupt-Tabelle.

Ueber den Marktpreis des Getreides, alles auf N. Oe. M.

Namen der Städte.	Marktpreis von 1. bis lezten November 1791.													
	Waizen.		Korn.		Gerſten.		Haber.		Leinſamen.		Holz Klafter			
											Hartes		Weiches	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Namen der Städte.	Hat gegolten von 1. bis lezten Oktober 1791.													
	Waizen.		Korn.		Gerſten.		Haber.		Leinſamen.		Holz Klafter			
											Hartes		Weiches	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Namen der Städte.	Mithin in Entgegenhaltung. Geſtiegen.													
	Waizen.		Korn.		Gerſten.		Haber.		Leinſamen.		Holz Klafter			
											Hartes		Weiches	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Namen der Städte.	Mithin in Entgegenhaltung. Gefallen.													
	Waizen.		Korn.		Gerſten.		Haber.		Leinſamen.		Holz Klafter			
											Hartes		Weiches	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

wählenden Hauptorten, ſich vorzumerken, auch mit der Einſendung der Monatstabelle das Datum des 10. des folgenden Monats ſtäts zu beobachten, und ſolche zur Vermeidung des Umtriebes unmittelbar an die Buchhalterey zur Verfaſſung des Totale zuzuſtellen, ſo wie derſelben unter einem aufgetragen wird, mit Ende Juny l. J. das 1. Totale zur weiteren Einbegleitung an die Hofſtelle gewiß anher zu überſenden.

Mit Gubernialverordnung in Galizien vom 25. April 1794. wurde dann den k. Kreisämtern das Formular zu den Marktpreistabellen, wie es die Bey-
D. lage D. zeiget, mit dem Auftrage zugeſendet, die Termine zur Einſchickung derſelben genau zu halten, und ſolche Tabellen ohne Einbegleitung an die Staatsbuchhaltung nach der ſchon erhaltenen Verordnung richtig einzuſenden.

Im Jahre 1795. den 11. Junins erfolgte im Böhmen eine Gubernialverordnung, welche alſo lautet:

Man hat wahrgenommen, daß mehrere Kreisämter die binnen 8 Tagen einzubringen angeordneten Tabellen über die Marktpreiſe der Getreidgattungen, ohne die Preiſe von dem letzten fürgeweſenen Markte mit anzumerken, einſenden, andere aber dieſe Tabelle erſt in 14 Tagen, öfters auch gar nicht einbringen; den Kreisämtern wird daher aufgetragen, aus den bey dem Kreisamte einlaufenden einzelnen Tabellen eine Haupttabelle zu verfaſſen, und dieſe immer nach

Ver-

D.

Marktpreistabelle.

Von dem Kreisamte für den Monat 17 —

Namen der Ortſchaften.	Beſtandene Marktpreiſe für die Monate																Conbinando ſind im letzten gegen das erſte Monat																Anmerkung.
									17 —								Geſtiegen.								Gefallen.								
	Waizen.		Korn.		Gerſten.		Haber.		Waizen.		Korn.		Gerſten.		Haber.		Waizen.		Korn.		Gerſten.		Haber.		Waizen.		Korn.		Gerſten.		Haber.		
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	l.	kr.	fl.	kr.	

Verlauf 8 Tägen ſicher — und unausbleiblich anher einzuſenden, auch jedesmal zur ſchleunigeren Ueberſicht die bey dem letzten abgehaltenen Markte, fürgeweſenen Preiſe mit anzumerken.

§. 8.

Ueber die Standörter, oder ſogenannten Ständel ergiengen folgende Verordnungen: Von den Standörtern oder Ständeln.

Durch ein Regierungsdekret in Wien vom 17. Junius 1784. wurde verordnet: daß um Bewilligung der Errichtung eines Ständels auf einem Vorſtadtgrunde bey der Regierung anzulangen ſey, welche ſodann über das Einvernehmen der Ortsobrigkeit, und nach genommenen Augenſchein durch einen Regierungsrath und den Stadthauptmann in der Sache entſcheiden wird.

Den 11. November 1784. erfolgte eine Hofentſchlieſſung, laut welcher die Ständel und Hüttel ferners verbleiben können, wo und wie ſie ſind, auch nach Maaß, wie ſich Bittwerber melden, an ſchickſamen Orten vermehret werden können, es ſoll aber über dergleichen Geſuche die Anzeige an die Regierung gemacht werden.

Im Jahre 1785. den 16. Junius wurde durch Hofentſchlieſſung verfüget, daß den Handelsleuten nur damal geringe Standörter anzuweiſen ſeyen, wenn ihre Konzeſſion in der Abſicht ertheilet worden, einen gewiſſen Theil des Publikums mit deſſen mehrerer Bequemlichkeit zu verſehen.

Den

Den 23. September 1785. wurde von der N. Oeſtreich. Regierung verordnet, daß — wenn Hüttel in Erledigung kommen — der Magiſtrat lediglich zu erkennen habe, wem auf dieſen Platz zu ziehen geſtattet ſey, und demjenigen, dem der Platz verliehen wird, ſey zu überlaſſen, ob er eine eigene Hütte dahin ſetzen, oder ſich wegen deren Ueberlaſſung mit dem vorigen Beſitzer einverſtehen wolle; daher ſeyen die dießfälligen Werber nicht auf die Abwartung der Verlaſſenſchaftsabhandlung des ehemaligen Beſitzers zu weiſen.

Im Jahre 1792. den 24. Jäner wurde durch Regierungsverordnung in N. Oeſtreich kundgemacht, daß diejenigen Gewerbsleute, welche bey dem Bürgerrechte auf einen gewiſſen Standort angewieſen worden, auf ſelben zu verbleiben haben, da hingegen jene, denen kein gewiſſer Standort zur Betreibung ihres Gewerbes beſtimmet worden, wenn ſie entweder in die Stadt, oder auf einen andern Vorſtadtgrund überziehen wollen, jedesmal vorläufig den neu gewählten Ueberziehungsort bey der Landesſtelle anzeigen, und vor erhaltener Beſtättigung ihren vorigen Standort bey ſchwereſter Verantwortung nicht verlaſſen ſollen.

Der Standgelder wegen ergieng den 19. Dezember 1782. eine Hofentſchlieſſung für Wien, wodurch nicht nur den Leinwanddruckern, ſondern überhaupt allen übrigen Gewerbsleuten, welche

keine

keine Stände zum Verkaufe ihrer Waaren halten, und bisher ein Standgeld dafür entrichtet haben, ſolches nachgeſehen wurde.

Mehrere Verordnungen der Standgelder wegen, folgen weiter unter der Abhandlung: von Jahrmärkten: nach, und iſt unter dem Nro. XI. des Fünften Abſatzes §. 4. nachzuſehen.

§. 9.

Hier erſcheinen die Vorſchriften in Anſehung des Verkaufes des Holzes. Man führet jedoch nur diejenigen Verordnungen an, welche eigens den Verkauf des Holzes betreffen, weil diejenigen Vorſchriften, welche weiters auf das Holz Bezug haben, ſchon in den vorhergehenden Bänden dieſes Werkes enthalten ſind. So findet man derley Vorſchriften im IVten Bande S. 193. 303. 429. 493. 563. — 586. Im Vten Bande aber von S. 556. bis 863. die Hauptabhandlung von Erzieglung, und Erhaltung des Holzes, die Waldordnungen ꝛc. Auch wurde im VIten Bande S. 23. von dem Holzſchlagsrechte gehandelt, wo auch die Abhandlung vom Holzverkaufe, welche hier folget, verheiſſen worden iſt.

Vom Verkaufe des Holzes.

Die Vorſchriften über den Verkauf des Holzes werden nun nachſtehender Maſſen dargeſtellet:

Im Jahre 1740. den 28. November wurde der unbefugte Holzhandel in den Häuſern, und der Vorkauf in den Städten verbothen; dießfällige Verordnung iſt ſchon voran bey der Abhandlung:

vom Vorkaufe: S. 401. beygebracht worden. Auch wurde weiters durch Hofentſchlieſſung vom 16. September 1762 verordnet, daß das Holz auf die öffentlichen Märkte gebracht, dort verkaufet, und der Vorkauf mit Arreſtirung und Konfiszirung beſtrafet werden ſoll. Auch verbiethen alle Markt- und Polizey-Ordnungen den Vorkauf, und allen Unterſchleif in Anſehung des Holzes.

Im Jahre 1744. den 24. Junius wurde durch **Hofreſkript** Böhmen betreffend verordnet, daß keine **Holzkontrakte** mit **Ausländern** geſchloſſen werden dürfen, es ſey denn vorher der allerhöchſte Konſens hierzu angeſuchet und bewirket worden. *)

Im Jahre 1753. den 28. Auguſt erſchien für Wien eine **Holzgeſtätten-Ordnung**, wodurch die ſchon in den Jahren 1700. und 1725. vorgeſchriebenen Ordnungen vermehret wurden. Auch folgte im Jahre 1788. ein Nachtrag zu dieſer Holzgeſtätten-Ordnung; dann aber wurde im Jahre 1793. den 25. Oktober wieder eine derley Ordnung vorgeſchrieben. Da alſo die letzte Holzgeſtätten-Ordnung zur eigentlichen Richtſchnur dienet, ſo wäre es überflüſſig, die vorherigen Ordnungen im ganzen Innhalte beyzubringen, und würde die letzte

ab-

*) Man ſehe auch in Anſehung Weſtgaliziens wegen Ausfuhr des Holzes in fremde Länder, das Hofdekret weiter unten im Jahre 1797. den 3. Auguſt.

allermaſſen genügen; dieſe aber beziehet ſich in einigen Stellen ausdrücklich auf den im Jahre 1788. erſchienenen Nachtrag zur Holzgeſtätten-Ordnung, folglich wird es erfoderlich auch ſolchen Nachtrag, beſonders wegen der dabey vorkommenden Formulare, einzuſchalten, welches daher nach der Zeitordnung hier in Vollzug geſetzet, und ſofort unter dem Jahre 1788. den 15. Jäner, reſpektive 13. März, der gedachte Nachtrag, dann weiters unter dem Jahre 1793. den 25. Oktober die letzte Holzgeſtätten-Ordnung zu finden ſeyn wird.

Im Jahre 1783. den 17. November ergieng für Böhmen in Anſehung der Schwemmung des Holzes folgende Hofentſchlieſſung, welche nach der weiter unten folgenden Verordnung im Jahre 1785. den 17. November eine allgemeine Verordnung geworden iſt.

Nachdem vermög der für allgemein erfloſſenen Verordnung alle Privatmäute aufgehoben worden, auch die von einigen Dominien und Müllern für die zum allgemeinen Beſten, und beſonders zum Vortheil der an dem nöthigen Holz Mangel leidenden Gegenden des Prachiner Kreiſes von den Stubenbacher Unterthanen auf dem Fluſſe Wottawa zu betreibende Holzſchwemme ſich zur Ungebühr eigenmächtig und wider die Ausmeſſung der Landesgeſetze, welche den freyen, und ungehinderten Gebrauch der Flüſſe zur Schiffahrt und Flöſſung ausdrücklich gebieten,

 an-

angemaßten, und immer weiter nach eigener Willkühr ſteigenden Abgaben keineswegs geſtattet werden können, ſo ſind dieſe von der Landesſtelle, nachdem mit dem Kreisamt einſtimmigen Befunde als unerlaubte und geſetzwidrige Exakzionen abzuſtellen, und verfänglich zu verbieten; doch iſt auf der andern Seite billig, daß der durch die Schwemmung des Holzes an den Ufern, Brücken, Stegen, Wehren, und Mühlen, oder an dem verſäumen müſſenden Mahlwerke verurſachte erweisliche Schaden den Eigenthümern und Müllern von den Unternehmern der Holzſchwemme eben ſo erſetzet, als von ihnen wegen des zur Aufſchlichtung des Holzes erforderlichen Platzes ſich abgefunden werde. Es könnte aber der, aus der für die Zeit der Holzſchwemme gehinderten Fiſcherey entbleibende Nutzen ſo wenig, als die von einigen Dominien ſogar auf den Erſatz des unſichtbaren Schadens übertriebenen Forderungen eingerechnet werden, weil weder die einen, noch der andere in Quanto & Quali erweislich iſt, und die Geſetze den freien Gebrauch der Flüſſe, ohne hierauf Rückſicht zu nehmen, überhaupt gewähren. Daher iſt den Holzſchwemmern zwar frey zu laſſen, ſich wegen dieſer Entſchädigung zum voraus mit den Dominien und Müllern überhaupt, doch nicht anders, als mit Kreisämtlicher Ratifikazion abfinden zu mögen, wo aber kein ſolcher Vergleich zu bewirken wäre, die Vorſehung dahin zu treffen, daß es nicht in der Macht des angeblich

be.

beſchädigten Dominium, oder Müller zu ſtehen hat, den Schaden eigenwillig zu ſchätzen, und die Holzſchwemmer wegen des erforderten Erſatzes zum Nachtheil des Publikums aufzuhalten, ſondern die angegebene Beſchädigung, wenn ſolche durch Schwemmung des Holzes und nicht etwa durch den Eisſtoß, oder andere zufällige Urſache entſtanden zu ſeyn erwieſen werden mag, jedesmal durch zwey aus der nächſt anliegenden Stadt, Markt, oder Dorfe, welcher Ort jedoch keiner Beſchädigungsgefahr von der Holzſchwemme ausgeſetzt, und ſomit vollkommen unpartheiiſch ſeyn muß, beyzuziehende geſchworne, in der Sache verſtändige Männer gewiſſenhaft, und unter Anerbietung des Eides, wenn ſolcher von ihnen verlangt würde, geſchätzet, und das Quantum des Erſatzes ausgemeſſen werden ſoll. Wenn aber die Unternehmer der Holzſchwemme einerſeits, oder die Eigenthümer und Müller anderſeits gleichwohl bey dieſer Ausmeſſung nicht beruhen wollten, ſo ſtehet einem, wie dem anderen frey, ſich um eine Ueberſchätzung erſtens an das Kreisamt, und ſonach an die Landesſtelle auf Unköſten des ſachfälligen Theils zu verwenden, die Holzſchwemme aber iſt dieſerwegen nicht zu hemmen, oder zu hindern, ſondern, gegen einsweilige Deponirung des von den zween geſchwornen Männern beſtimmten Schätzungsbetrags bey der Obrigkeit des Orts, unaufhaltlich fortzuſetzen, wobey auch darauf geſehen werden muß, daß der Erſatz

einerley Schadens nicht zweymal, als, einmal von der Obrigkeit, und das anderemal von dem Müller gefordert, ſondern nur demjenigen geleiſtet werde, welchem deſſen Herſtellung oblieget, und der die Koſten dazu zu tragen hat.

Den 28. May 1784. wurde im Böhmen verordnet, daß alle Holzhändler das auf die Schiffe zu bringende Holz in denjenigen Qualitäten ſortirt ſchwemmen ſollen, wie es in der Taxordnung vorgeſchrieben iſt, denn, im widrigen Falle würde ſolches beſonders taxirt, und an das Publikum verkaufet werden.

Im Jahre 1784. den 27. May iſt im Böhmen Jedermann, der ſich damit abgeben will, die Holzflößung oder Schwemmung nach Prag durch ſeine eigenen der Sache kündigen Leute geſtattet worden, jedoch ſoll ſich in Abſicht auf die Erlaubniß, ob das Holz von Prag weggeſchwemmet werden darf, nach der beſtehenden Polizeyeinrichtung bey dem Holzkaſſierer angemeldet werden.

Den 12. Julius 1784. wurde durch Hofentſchlieſſung die Holzſatzung in Wien aufgehoben, und allen Obrigkeiten und Holzlieferanten ohne Ausnahme geſtattet, Holz ohne Satzung nach Wien zu liefern, und dadurch wurden auch alle Holzverſilberer und Holzſchreiber aufgehoben, und einem jeden Holzlieferanten erlaubt dieſes Geſchäft durch eigene Beſtellte zu beſorgen. Auch wurde laut

eines weitern Hofdekrets vom 3. Oktober 1785. der Holzhandel zu Waſſer und zu Lande für Jedermann wiederholt frey erkläret; ferners wurde durch Hofdekret vom 26. Februar 1787. die Zünftigkeit bey dem Holzhandel aufgehoben, dieſes aber mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß in der Stadt Prag zwar das Holz fuhrweiſe, wie ſonſt, ohne Taxe zu verkaufen geſtattet werde, was aber den Verkauf des ordentlichen Klafterholzes betrifft, dieſes ſolle ordentlich in Schragen geſchlichtet und nach der vorgeſchriebenen Taxe verkaufet werden. Allein, im Jahre 1792. wurde die Freyheit zum Holzhandel, wie es weiter unten aus der Verordnung vom Jahre 1792. den 26. Julius ꝛc. zu erſehen ſeyn wird, wieder aufgehoben.

Im Jahre 1785. den 17. März erfolgte in Böhmen die Verordnung, wodurch die obſtehende Hofentſchlieſſung vom Jahre 1783. den 17. November eine allgemeine Verordnung dortlandes geworden iſt; dieſelbe war des Innhalts:

Nachdem alle Geldabforderungen für Auf- und Zuſchützung der Durchflöſſen beym Holzſchwemmen nicht gegründet, auch ſelbſt in dem Waſſerpatente abgeſtellet ſind, in welchem nur den Mühlburſchen eine kleine Abgabe beſtimmet iſt; ſo haben die Kreisämter ſolche ungebührliche Abgaben ſogleich abzuſtellen, und ſowohl die Holzflöſſer zu ihrer eignen Warnung, damit ſie bey jenen Umſtänden, wo ohne Ge-

 fahr

fahr nicht geflöſſet werden kann, die Oeffnung der Durchflöſſe nicht verlangen, als auch die Mühlen- und Wehrinnhaber von der dem Prachinerkreisamte kundgemachten Hofanordnung vom 17. November 1783. zu verſtändigen.

Im Jahre 1786. den 13. November wurde im Mähren in Anſehung des Holzes, welches von den Holzbauern in die Städte in Fuhren oder Fährteln gebracht wird, verordnet, bey dieſem Holzverkaufe allen Betrug, es ſey durch unächte, verfälſchte Ladung, oder durch Miſchung des guten mit morſchen, oder verfaulten Holze, oder in andere Wege zu beſeitigen, und einen in derley Betrug betretenen Verkäufer mit Konfiszirung des Holzes zum Behufe der Armuth jedes Ortes, nebſt dem aber den Umſtänden nach, insbeſondere zu beſtrafen, worauf diejenigen, denen im Orte die Beſorgung der Polizey oblieget, unter eigener ſchwerſter Verantwortung genaueſt wachen, und wider die Uebertreter mit der Konfiskazionsſtrafe unnachſichtlich vorzugehen haben. Uebrigens bleibt es der Willkühr der Käufer überlaſſen, ob ſie das fährtelweiſe erkaufte Holz ſchlichten laſſen wollen, in welchem Falle der das Holz verkaufende Bauer ſolches unweigerlich zu ſchlichten verbunden iſt, auch diesfalls von der Polizeybehörde auf Anmelden immer der billige und ſchleunige Beyſtand geleiſtet werden ſoll.

Im

Im Jahre 1788. den 15. Jänner erſchien durch Hofdekret, kundgemacht den 13. März d. J. der oberwähnte Nachtrag zur Holzgeſtätten-Ordnung, und darinn wurde befohlen: daß

Erſtens: in Hinkunft alle zum Verkauf nach Wien kommenden Brennhölzer von den Lieferanten nicht mehr bey den Kommiſſionärs, oder vorhin ſogenannten Holzverſilbern, ſondern bey den Holzſetzern angemeldet werden ſollen, welche ihnen ſodann einen leeren Platz, wenn ſolcher nicht für einen Schwemmlieferanten eigends beſtimmet iſt, nach Vorſchrift der Geſtätten-Ordnung anzuweiſen, und auch, um die nöthige Anlände von dem Mauthamte in der Roſſau für ſelbe zu erlangen, Sorge zu tragen gehalten ſeyn ſollen.

Zweytens: Soll jeder inn- und ausländiſcher Lieferant verbunden ſeyn, bey jeder Lieferung eine glaubwürdige Urkunde, die nicht nur die Klafterzahl und Holzeigenſchaft, ſondern auch den Verkaufspreis, und den zum Verſchleiße gewählten Geſchäftsträger in ſich enthalten muß, gleich mit der Zille an die Holzſetzer, und zwar nach Maßgab nachfolgenden Muſters einzuſenden.

Daß die auf gegenwärtigen 2 Zillen geladene, und von der Herrſchaft N. N. erkaufte

Buchene Scheiter à 2 Schuh, 7 bis 10 Zoll um - - -	8 fl.	30 kr.
detto Prügel detto detto - - - -	6 —	30 —
Weichr Scheiter à 2 Schuh 4 bis 6 Zoll - - - -	4 —	15 —

Dann die von den unter der Herrſchaft N. N. ſtehenden Unterthanen erkauft:

Buchene Scheiter à 2 Schuh um - - - - -	6 —	30 —
detto à 1 Schuh 5 bis 8 Zoll - - - - - -	5 —	— —

Dem N. N. in Wien zum Verkauf eingeſendet worden; ein ſolches beurkunde mit meiner eigenhändigen Namensunterſchrift, und Petſchaftsfertigung. Mautern den - -

N. N. Schiffmeiſter und Holzeigenthümer.

Und

Und im Falle die Urkunde nicht eingeſchicket würde, ſo ſolle in ſo lange, bis ſolche nicht an die Holzſetzer gehörig eingelanget ſeyn wird, der Verkauf des Holzes nicht geſtattet werden; dahingegen ſey

Drittens: alſogleich, ſobald die mit der vorgeſchriebenen Urkunde angekommenen Hölzer gehörig geſetzet, bey jeder Klafter auf das darunter begriffene Merkſcheid der Verkaufspreis mit einem Röthl kennbar von den Holzſetzern anzuſchreiben, und hierüber von denenſelben ein eigenes Protokoll nebſt Einſchaltung des Platzes, worauf dieſes oder jenes Holz gelagert iſt, genau und getreu, in Gemäßheit nachfolgender Vorſchrift zu führen.

Der Urkunde Nrus.	Tag der Einlieferung	Namen des Lieferanten.	Holzgattungen.	Länge Sch	Länge Zoll	Preiſe. fl.	Preiſe. kr.	Zeichen des Merkſcheids.	Platz wo das Holz ſtehet.
1.	2te April	z. B. Joſ. Wimmer	buch. Scheit	2	9	8	30	I. W.	Steht auf der Scheiben erſter Länge.
			detto Prügl.	2	9	6	—	- - -	
			weiche Sch.	2	9	4	30	- - -	- - -
			Miſchling.	2	6	5	—	- - -	- - -
			detto.	2	—	4	—	- - -	- - -
2.	8te detto	Leop. Berreiter.	Auſcheiter.	2	10	4	30	L. B. R.	Auf der Mitte 4te Länge - -
3.	8te detto	Joh. Roſenmayer.	buchenes.	2	—	6	—	I. R. M.	In der Leopoldſtadt
			weiches.	2	—	3	30	- - -	2te Länge. -
			Miſchling.	1	10	4	—	- - -	- - -
4.	8te detto	Pet. Bodenreiter.	buchene. Scheiter.	1	11	7	—	P. B. R.	Bey den Oberländern unter dem Baadhaus.
5.	9te detto	Joſ. Toll.	buch. Schei.	3	—	8	30	I. T.	Eigene Länge.

Da auch

Viertens: gewöhnlichermaſſen von den Liefe=ranten an die Verſchleißer zur Maaßnehmung in Anſehung der lieferenden Hölzer eigene Scheine, die ebenfalls die Zahl, Eigenſchaft, und den Preis derſelben in ſich enthalten, ein-geſchicket werden; ſo haben dieſe Holzgeſchäfts-träger gedachte Scheine den Holzſetzern zur Entgegenhaltung mit der Haupturkunde, und dem Protokolle alſogleich vorzuweiſen, und wenn die Holzſetzer ſolche für einſtimmend, und glaubwürdig finden, dann ſeyen ſie auch von demſelben zur Handhabung einer Ordnung, und Hindanhaltung aller Streitigkeiten und Ränke eigenhändig zu unterſchreiben. Falls aber

Fünftens: ein, oder anderer Lieferant ſeine vorhinigen Holzpreiſe abzuändern gedächte, dann käme dem die Preisabänderung anverlangenden Holzverſchleißer gar kein Glauben beyzumeſſen, auſſer wenn ſich ſolcher mit einer umſtändlichen und glaubwürdigen Urkunde auswieſe, daß ſein Prinzipal von nun an, um dieſen oder jenen Preis das betreffende Holz zu verkaufen entſchloſſen ſey, und erſt dann hätte nach Maß-gab dieſer bey dem erwähnten Protokolle eben-falls aufzubehaltenden Urkunde die Abänderung des Preiſes ſowohl im Protokolle, als auf dem

Merk-

Merkſcheid unverweilt, und verläßlich von den Holzſetzern zu geſchehen, anbey ſollen

Sechſtens: zur Erzielung der nöthigen Ordnung und Gleichheit im Betreff der ſchon dermalen auf der Geſtätte befindlichen Hölzer von den Eigenthümern die Preiſe ſogleich eingeſandet, und nach obgedachter Manipulation ebenfalls fürgegangen werden; endlich

Siebentens: wird die eben zu Vertheurung des Holzes von den Kommiſſären oder Holzverſchleißern ausgeübt werdende Vorkäuflerey infolge ausdrücklicher allerhöchſter Entſchlieſſung hiemit ernſtgemeſſen verbothen, und werden in Gemäßheit dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung, auch jene Kommiſſärs, oder Holzſchreiber, ſo die von den Eigenthümern des Holzes beſtimmte Verkaufspreiſe überſchreiten, und ſich dieſen unerlaubten Gewinn zueignen, als wahre Betrüger mit den in dem neuen Strafgeſetze feſtgeſetzten Strafen unnachſichtlich beleget werden.

Im **Jahre** 1789. den 22. **Oktober** wurde in **Böhmen** verordnet, den Mißbrauch, daß in einigen Städten am **Thore** von einer jeden Holzfuhre ein oder mehrere Scheiter genommen werden, wo er im Schwunge iſt abzuſtellen, und die Stadt- und Markträthe, dann obrigkeitlichen Beamten ſollen über den Befolg dieſer Verordnung wachen laſſen,

und

und die Uebertreter zur verdienten Strafe anzeigen, die Kreiskommiſſäre bey den Kreisbereiſungen auch hierüber die gehörige Obſicht tragen.

Im Jahre 1790. den 21. Julius wurde durch Regierungsverordnung im Oeſtreich unter der Enns bekannt gemacht, daß die auf der Holzgeſtätte eingeführte Fuhrfreyheit wieder aufgehoben, und die Sache auf die vor derſelben Einführung beſtandene durch Verordnung vom 27. September 1787. beſtimmte Verfaſſung gegen dem wieder zurückgeführet werde, daß die Großfuhrleute, oder ſogenannten Fliegenſchützen nach ihrem Erbiethen das Publikum um das vorhin beſtimmt geweſene Fuhrlohn noch ferner bedienen, nicht nur ihrem vorhinein eingelegten Reverſe gemäß für die Erhaltung des Weges von der Ladengeſtätte bis zur Chauſſee vor dem Schottenthore ſorgen, und für das ihnen vorgezeigte von den Partheien angekaufte und über Nacht auf der Geſtätte liegen bleibende Holz der Entfremdung wegen haften, ſondern auch alle ſonſtige Obliegenheiten, die ihnen ausdrücklich zu erneuern ſind, genaueſt zu erfüllen gehalten ſeyn ſollen.

Die Pflichten dieſer Großfuhrleute kommen in der weiter unten folgenden Holzgeſtätten = Ordnung vom Jahre 1793. §. 61—81. vor.

Den 27. Julius 1790. erſchien im Böhmen wegen des ächten Maaßes des Holzes eine Ver-

ordnung der Landesſtelle, auch ferners eine derley Verordnung den 20. November 1792.

Dieſe Verordnungen wurden dann im Jahre 1794. den 27. November erneuert, folglich wird nur letztere unten in der Zeitordnung angebracht, wo ſelbe daher unter dem gleich angezeigten Datum einzuſehen iſt.

Den 19. Auguſt 1790. ergieng im Oeſtreich unter der Enns eine Verordnung wegen des Verkaufes des Brennholzes an die Armen in der Stadt und in den Vorſtädten Wiens, welche aber ſchon in dem IV. Bande dieſes Werkes S. 193. ſammt der weiters den 12. November 1791. erfloſſenen diesfälligen Verordnung angeführet worden iſt.

Hier wird nur noch beygerücket, daß den 25. May 1792. wiederholt durch Regierungsverordnung in Oeſtreich unter der Enns befohlen worden ſey, die Grundobrigkeiten haben ſämmtlichen auf ihren Gründen befindlichen Fütterern und Fragnern die neuerliche Warnung zu ertheilen, daß ſie bey dem kleinweiſen Verkaufe der Hölzer das ärmere Publikum mit einem übermäſſigen Gewinn um ſo minder zu bedrücken ſich beygehen laſſen ſollen, als man widrigens zur Beſchränkung einer ſolchen übertriebenen Gewinnſucht die wirkſamſten Mittel anzukehren ſich bemüſſiget finden würde.

Im

Im Jahre 1791. wurde durch Hofdekret vom 18. Februar, kundgemacht den 28. d. M. wegen des Verkaufes des Tiſchler- und Bauholzes in Wien Folgendes verordnet:

Da die vor einigen Jahren eingeführte Handlungsfreyheit in Anſehung der Tiſchlerhölzer die abgezielte Wirkung einer mehreren Wohlfeilheit dieſer Holzgattungen nach der gemachten Erfahrung nicht hervorgebracht hat; ſo ſoll

1.) der Tiſchler- und Bauholzhandel zu Waſſer und auf der Axe, ohne jedoch dabey einen unnöthigen, mit den heutigen ſich geänderten Umſtänden nicht verträglichen Zwang wieder einzuführen, in ſein voriges Geleiß zurückgeleitet, mithin ein ſo anderer Handel nur den wirklichen dazu befugten Holzhändlern, und Kompagnien nach der urſprünglichen Abtheilung der den einen, wie den andern ausgemeſſenen Handelsartikeln künftig wieder geſtattet, und die diesfalls bisher jedermann freygelaſſene Befugniß, und zwar, um die Leute im voraus von Anſchaffung mehreren Vorraths zum Wiederverkaufe in Zeiten abzuhalten, von 1ten April des laufenden Jahrs allgemein aufgehoben werden.

2.) Seyen die vorhin gewöhnlich geweſenen drey Wochenmarkttäge für dieſe Holzgattungen wieder einzuführen, und hätten die das geſchnittene harte und weiche Tiſchlerholz, dann das gehauene harte Bauholz auf der Axe hieherführenden Bauern dieſen Markt

vor dem Kärntnerthore neuerlich wie vormals zu befahren, dabey ſey ihnen das Hauſiren und die Verführung dieſer Hölzer zu den Tiſchlern, oder Holzhändlern in die Häuſer ohne vorläufig dazu erhaltener beſonderer Beſtellung, welche übrigens jedem Tiſchler, und Holzhändler, ſo wie jedem Privatmanne frey bleibe, bey unnachſichtlicher Konfiskationsſtrafe verbothen, und eben unter der gleichen Strenge und Strafe nicht geſtattet, daß jemand den gedachten Holzbauern auſſer, oder inner den Linien vorpaſſe, und das Holz durch Vorkauf ſteigere, worauf durch die bey den Linien aufgeſtellte Polizeywache genaueſte Aufſicht zu tragen komme. Das den in dem einen, oder dem anderen Unfuge betreten werdenden Bauern, Holzhändlern, oder übrigen Partheyen ohne weiters abzuehmende Holz ſey auf den beſtimmten Marktplatz zu bringen, dort zu verkaufen, und das daraus erlöſte Geld in die Armenkaſſe abzuführen.

3.) Gebühre nach jeder Marktordnung denjenigen, welche die allda verkauft werdenden Feilſchaften vorzüglich zu ihrem Gewerbe bedürfen, ein Vorzug im Ankaufe. In dieſer Abſicht ſey eine Stundenordnung für die Tiſchler, dann für die Holzhändler einzuführen nothwendig, und werde den erſtern ſo, wie es vor dem freygeſtatteten Holzhandel beobachtet worden, im Sommer bis acht Uhr, und im Winter bis neun Uhr das vorzügliche Recht zum Einkaufe ihrer Holznothdurft eingeräumt.

4.)

4) Sey die dermal beſtehende Zahl der hieſigen Holzhändler nicht weiter zu vermehren, und im Erledigungsfalle eines dergleichen ſchon beſtandenen Händlers von dem Magiſtrate ſowohl, als den übrigen Obrigkeiten der hieſigen Vorſtadtgründe davon die Anzeige an die k. k. n. ö. Landesregierung zu machen, welche zu beurtheilen haben werde, ob ein ſolcher abgehender Händler wieder zu erſetzen, oder ſeine Handlung einzuziehen komme.

Den 16. September 1791. wurde durch Hofdekret für Linz wegen des Tiſchler- und Bauholzes auch das Gleichbemeldte verordnet; die Kundmachung dieſes Hofdekrets geſchah den 27. d. M., und ſelbe iſt mit jener in Wien gleichſtimmig, nur beſteht dieſe Kundmachung in 3 Abſätzen, weil der 2te Abſatz jener in Wien, worin die gewöhnlichen Wochenmärkte für dieſe Holzgattungen wieder eingeführet werden, in dieſer für Linz nicht enthalten iſt; und ſo wie in Wien die Handlungsfreyheit mit dieſen Holzgattungen vom 1. April 1791. an aufgehoben wurde, iſt ſelbe in Linz vom 1. Jäner 1792. an erloſchen.

Den 23. Dezember 1791. wurde in Anſehung des Verkaufes des zu Waſſer in Wien ankommenden Bau- und Tiſchlerholzes durch eine Hofentſchlieſſung, kundgemacht von der Niederöſtreichiſchen Regierung den 13. Jäner 1792. noch folgende Ordnung beſtimmet:

1) Sollen die fremden Holzhändler ſich der Spytalau und des Platzes ober dem Alſterbache zur Anländung, und Auslegung ihrer anherbringenden Bau- und Tiſchlerhölzer noch ferners bedienen; zugleich mögen ſelbe auch an dem ſogenannten Schanzel die Hölzer, wie ein ſolches vor alten Zeiten geſchehen iſt, anländen, ausladen und verkaufen, in Anſehen des letztern Platzes aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, wenn dort nämlich am Schänzel hinlänglicher Raum vorhanden, und vorläufig bey dem k. k. Bankalwaſſerinſpektorate jedesmal die Erlaubniß angeſucht, und von ſelber ertheilet worden iſt.

2) Sind alle fremden Holzhändler verbunden, ihre anherführenden Bau- und Tiſchlerholzgattungen ſelbſt zu verkaufen, und wird ihnen nicht geſtattet, den dießfälligen Verſchleiß andern Zwiſchenhändlern zu überlaſſen; zu welchem Ende bey dieſem Geſchäfte, auſſer den dazu eigens von der Landesſtelle mit ordentlicher Befugniß verſehenen Holzhändlern Niemand anderer weder als Kommiſſionär, noch als Zwiſchenhändler eintreten, und zum Wiederverkaufe irgend eine Art von Winkelgeſtätte errichten darf; überhaupt bleibt aller Ankauf des Bau- und Tiſchlerholzes von fremden Händlern Jedermann, der ſolches zum eigenen Gebrauche nicht nöthig hat, ernſtlich verbothen.

Auf jeden dergleichen unbefugten Vorkauf wird die Konfiskazionsſtrafe der Hölzer, oder deren Werth

unnachſichtlich feſtgeſetzt, wovon die eine Hälfte der urſprüngliche Holzhändler, oder Lieferant, und die andere Hälfte der ſich eingemengte Kommiſſionär, oder Zwiſchenhändler zu tragen hat; es wäre dann, daß erſterer ſich mit gegründeter Unwiſſenheit entſchuldigen könnte, in welchem Falle auf den Kommiſſionär, oder Zwiſchenhändler die ganze Konfiskazionsſtrafe allein fällt.

3) Müſſen die durch die hieſigen Partheyen von den fremden Händlern erkauften Hölzer binnen acht Tagen von dem Legplatze weggeführt werden, widrigens ſind ſolche von Amtswegen wegzuſchaffen, worauf die ohnehin auf der Ladengeſtätte angeſtellten Holzbeſchauer ſorgfältig zu wachen haben; da jedoch

4) es ſich manchmal fügen kann, daß die hieſigen Käufer mit der Zahlung an die fremden Händler zurückbleiben; ſo wird auf dieſen Fall den urſprünglichen Händlern frey gelaſſen, bey den aufgeſtellten Beſchauern auf die zwar ſchon verkauften, aber noch nicht bezahlten Hölzer Beſchlag zu legen, welche ſodann von den Beſchauern nicht eher, als bis der Käufer ſich über die richtige Zahlung ausgewieſen hat, erfolgen zu laſſen ſeyn würden; in dieſer Abſicht hat jede Parthey, die Bau- und Tiſchlerholz erkauft hat, ihren Namen, und Wohnort dem Holzbeſchauer beſtimmt anzuzeigen.

5) Wird zur Sicherheit der Schiffahrt im Donauarm keinem fremden Händler geſtattet, ſein an-

hergebrachtes Bau- und Tiſchlerholz länger, als durch acht Tage an allgemeinen Anländplätzen im Waſſer zu laſſen, widrigens er für jeden aus Läden, oder Stämmen zuſammengeſetzten Floß, fünfzehen Stämme oder Ladenblöcher zu einem Floße gerechnet, den Nachtragszahlungen nach Vorſchrift der in dem Zollpatente vom Jahre 1775. §. 4. angeſchloſſenen Tarife zu unterziehen ſeyn wird.

6) Kömmt weiters in Anſehen der Klöße die ſchon beſtehende Ordnung fernershin genau zu beobachten, und zu dieſem Ende einverſtändlich zwiſchen dem Bankalwaſſerinſpektorate und dem hieſigen Magiſtrate feſt darob zu halten, daß die Flöße, wenn ſie verkauft ſind, von den Käufern binnen acht Tagen bey ſonſt zu entrichtender bereits feſtgeſetzten Geldſtrafe ausgeſtreift, und auch, wenn ſie unverkauft bleiben, in Fällen, wo Mangel an Platz wird, von Amtswegen aus dem Waſſer herausgezogen, und einsweil auf den Uferplätzen hinterlegt werden.

Auf die genaueſte Befolgung vorſtehender Ordnung in allen Theilen, wird den an der Ladengeſtätte beſtellten Holzbeſchauern fortan das wachſamſte Augenmerk zu tragen, ununterbrochen fleiſſige Nachſicht zu pflegen, und die Uebertreter alſogleich der Gehörde mit Namen anzuzeigen, unter ſchwerer Verantwortung obliegen.

Wo übrigens die unterm 18. Hornung des vorigen Jahrs erfloſſene, und den 28. des nämlichen

Mo-

Monats bekannt gemachte Hofentſchlieſſung wegen des Tiſchler- und Bauholzhandels zu Waſſer, und auf der Axe zugleich neuerlich in allen Theilen beſtättiget worden iſt:

Im Jahre 1792. den 9. März wurde durch Hofdekret, welches von der Landesſtelle in Kärnten unterm 21. d. M. bekannt gemacht worden iſt, zur Beſchränkung des Holzvorkaufes in den Gegenden der Hauptſtadt Klagenfurt, und wegen der Transportirung des Holzes auf dem Werthersee Folgendes vorgeſchrieben:

1tens. Soll der Holzvorkauf allen ledigen, und unangeſeſſenen Bürgers- und Bauern-Söhnen und allen Innleuten, bey Abnahme des erkauften Holzes gänzlich verbothen seyn.

2tens. Wirklich angeſeſſenen Bürgern und Unterthanen wird der Kauf und Wiederverkauf (oder der ſogenannte Vorhandel) des Brennholzes zwar noch ferners, jedoch unter nachgeſetzten unabänderlichen Bedingniſſen erlaubt, nämlich

a) daß jeder zu dieſem Holzvorkaufe berechtigte Ruckſaß von dem Klagenfurter Stadtmagiſtrate mit einer ordentlichen Bollete verſehen ſeyn müſſe;

b) daß jeder Vorkäufer ſeine eigenen oder gemietheten Holzbehältniſſen dem Klagenfurter Stadtmagiſtrate (welcher hierüber ein genaues Verzeichniß zu führen hat) anzeigen müſſe;

c) daß das zum weitern Verkauf beſtimmte Holz von denen Vorkäufern nur auſſer einem Umkreiſe von zwo Meilen um die Stadt Klagenfurt erkauft werden dürfe, und

d) daß das Holz, welches von Vorkäufern weiters verkauft wird, jederzeit der ordentlichen Meſſung zu Beſeitigung aller Uebervortheilungen, unterzohen werden müſſe.

3tens. Der Unfug, daß das Recht der Holzlieferung auf dem Wertherſee nur einigen Schiffern zuſtehe, und folglich ein Monopolium ausmache, wird abgeſtellt, und die Transportirung des Holzes auf beſagtem See, und auf dem Kanale zur Stadt Klagenfurt für jedermann frey erklärt. Welche Vorſchrift allgemein kundzumachen, und auf deren genaueſte Befolgung insbeſondere von den in der Nähe der Hauptſtadt Klagenfurt befindlichen Gerichtsbarkeiten ununterbrochen zu wachen, zugleich aber ſämmtlichen Unterthanen deutlich zu erklären iſt, daß dieſe Vorſchrift ſich lediglich auf den ſogenannten **Vorkauf** beziehe, folglich keineswegs auf den Abſatz des eigenen Holzes, welcher auch ferners jeden Waldeigenthümer frey ſteht, und wozu jeder derſelben ſo wie zur Holzlieferung auf den Wertherſee, vielmehr zu ermuntern iſt, ausgedehnt werde.

Den 18. May 1792. wurde im Böhmen durch **Gubernialverordnung** der 3te §. des dem Herrn **Fürſten zu Schwarzenberg** ertheilten

Kru-

Krumauer Holzſchwemm-Privilegiums nachſtehender Maſſen kundgemacht:

Aus dem dem Herrn Fürſten zu Schwarzenberg verliehenen Privilegium über die Holzſchwemme von den Krumauer Gebürgs-Wäldern nach Wien §. 3. ſolle ihm Fürſten am Ende des Michel-Fluß, wo derſelbe ſich in die Donau ergieſſet, einen förmlichen Rechen nach der Stärke, und Gröſſe, wie ſolche zu dieſer Schwemme nöthig iſt, anzulegen, den Michel-Fluß nach Erforderniß herzuhalten, Stein und Klippen zu ſprengen, auch dabey weiters erlaubet ſeyn, das bey dem Rechen ausgezogene Holz nach Nothdurft aufzuſtellen, hieran ſolle ſelber auf keine Art gehindert, am allerwenigſten aber an den in die Schwemme eingeworfenen, und abgeflößten Holz von jemanden, wer der auch immer ſey, das mindeſte abgenommen werden, maſſen Wir dann hiemit gnädigſt anbefehlen, daß derjenige, welcher in einiger derley Holzentfremdung betreten würde, für jedes Scheid 3 fl. Straf, und zwar die Helfte pr. 1 fl. 30 kr. der grundobrigkeitlichen Gemeinde, wegen geleiſteter Aſſiſtenz, und die andere Hälfte ebenfalls pr. 1 fl. 30 kr. zu dieſes Privilegium-Inhabers Fürſten zu Schwarzenberg als beleidigten Theils Handen, in den Fällen aber, wo die Entfremdung durch einen Denunzianten entdeckt worden, mit 1 fl. dem Privilegium-Inhaber, und mit 1 fl. der

 grund-

grundobrigkeitlichen Gemeinde und mit 1 fl. dem Denunzianten zu erlegen ſchuldig ſeyn ſoll.

Den 26. Julius 1792. iſt die Hofentſchlieſſung erfolget, daß die Freyheit mit Brennholz zu handeln, wieder aufgehoben werde; die unterm 3. Auguſt 1792. von der Landesregierung im Oeſterreich unter der Enns geſchehene Kundmachung war folgende:

Nachdem die tägliche Erfahrung gelehret hat, daß ſeit der Zeit, als im Jahre 1784. der Brennholzhandel allgemein frey erkläret worden, die Holzpreiſe von Zeit zu Zeit immer höher geſtiegen, und die bey gedachter Verfügung gehabte Abſicht nicht erreichet worden; ſo iſt die Hofentſchlieſſung dahin erfolgt, daß die bisher allgemein eingeräumte Freyheit mit Brennholze zu handeln, von nun an wieder aufgehoben, und in Hinkunft nur allein den befugten Schiffmeiſtern, und anderen, die von älteren Zeiten her eine eigene, und beſondere Erlaubniß zum Holzhaudel haben, und ſich darüber auszuweiſen im Stande ſind, oder allenfalls über beſonderes Anlangen eine neue Konzeſſion erhalten werden, mit Holz zu handeln geſtattet ſeyn ſoll.

Von dieſer höchſten Anordnung wird hiemit jedermann, insbeſondere die ſeit dem Jahre 1784. nebſt den oberwähnten Partheyen neu entſtandenen Holzhändler, und dieſe letzteren mit dem Beyſatze verſtändiget, daß ſie ſich von nun an bey Strafe der

Kon-

Konfiskation alles weitern Holzeinkaufes zu enthalten haben; übrigens aber ihnen, was für ein Termin zur Verſchleiſſung ihres dermaligen Vorrathes ihnen eingeräumet werden könne, nach eingezogenen näheren Umſtänden, und erhobenen Vorräthen nachträglich kundgemacht werden ſoll.

Die Aufhebung des freyen Holzhandels im Oeſterreich ob der Enns erfolgte durch ein eben ſo lautendes Hofdekret vom 5., kundgemacht den 13. Oktober 1792.

Den 14. November 1792. wurde durch Regierungsverordnung im Oeſterreich unter der Enns zu Abſtellung der Unfuge auf der Holzgeſtätte in Wien ſowohl durch die daſelbſt arbeitenden Leute, als auch auf dem Strome durch die Schiffknechte verordnet:

1) Niemand hat das Recht ſich von den auf dem Fluſſe aufgefangenen oder in den ausgeleerten Holzſchiffen zurückgebliebenen Scheitern unter was immer für einem Vorwande etwas zuzueignen, oder ſonſt vom fremden Holze etwas an ſich zu ziehen. Die aufgefangenen Scheiter ſind den bürgerlichen Holzſetzern, und auf dem Lande dem nächſten Gemeingerichte, um ſie den Innhabern zukommen zu machen, gegen dem beſtimmten Auffanggelde pr. 1 Pfenning für jedes Scheit zu übergeben.

2) Iſt keinem von den auf der Geſtätte beſtellten Arbeitsleuten, Holzſcheibern, Legern, Aufladern, Holz-

Holzhackern und dergleichen erlaubt, ſich des Verkaufs einiger Scheiter anzumaſſen, auch ſolcher nicht, welche ihnen vielleicht zur Belohnung ihrer Mühe möchten überlaſſen worden ſeyn; ſondern, wenn ſie doch dergleichen Scheiter veräuſſern wollen, hat dieſes blos unter der Aufſicht der Holzſetzer zu geſchehen.

3) Auch den Schiffknechten iſt verbothen, es ſey nun ſchon im Hieher- oder im Zurückfahren einiges Holz zu veräuſſern, wovon auch jenes nicht ausgenommen iſt, ſo ihnen auf der Rückfahrt zum Kochfeuer überlaſſen wird, weil auch dieſes Holz nur zu ihrem Gebrauch, und nicht zum Verkauf beſtimmt iſt.

4) Dergleichen von den Arbeitsleuten, oder den Schiffknechten veräuſſertes Holz wird, wo immer ein ſolches angetroffen werden möchte, allzeit und ohne Anhörung einer Entſchuldigung, ſo wie ſonſt ein entfremdetes Gut behandelt, in Beſchlag genommen, dem Eigenthümer zurückgeſtellt, allenfalls von Amtswegen verkauft, und konfiszirt werden. Es hat ſich daher

5) Jedermann zu hüten, von erwähnten Arbeitsleuten, oder Schiffknechten Holz zu kaufen, oder an Zahlungsſtatt zu übernehmen, und derjenige, der dagegen handelt, und in dergleichen Holzkaufe ſich einläßt, ſetzet ſich ſelbſt der Gefahr aus, durch die gedachte Abnahme oder Konfiszirung dieſes un-

recht-

rechtmäſſig an ſich gebrachten Holzes Schaden zu leiden. Uebrigens hat es

6) in Anſehung der wirklichen Holzdiebe, welche durch öffentliche Ausſtellung auf der Geſtätte und andere ihrem Verbrechen angemeſſenen Strafen gezüchtiget werden, bey den ohnehin beſtehenden Geſetzen ſein Bewenden.

Den 20. November 1792. erſchien im Böhmen in Betreffe des Maaßes des Brenn- und Pramholzes wiederholt eine Gubernialverordnung, wie es oben S. 431. erinnert worden iſt. Man ſehe daher noch unten unter dem Datum den 27. November 1794. nach.

Im Jahre 1793. den 1. März erhielt Herr Joſeph Edler von Tobenz zu Schwemmung des Holzes ein Privilegium; dieſes lautet alſo:

Wir Franz II. ꝛc. entbiethen allen geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, von was Würde oder Stande ſie ſeyen, beſonders aber den an dem Erlauf-Fluſſe, in Unſerm Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns, und den am Salza-Fluſſe, in Unſerem Herzogthum Steyermark gelegenen Herrſchaften, Städten, Märkten, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, derſelben Vorſtehern, Beamten, Richtern, Gemeinden, Unterthanen und jedermann Unſere Gnade, und geben euch hiermit zu vernehmen:

Daß Joſeph Edler von Tobenz, Unſer k. k. Appellations-Rath, die mit gnädigſter Bewilli-

gung

gung Unſrer Vorfahren von Joſeph Giegl an der Erlauf und der Salza, zum Behuf der zahlreichen Einwohner Unſrer Haupt = und Reſidenzſtadt Wien errichteten Holzſchwemmen übernommen habe, und mit Unſerer allerhöchſten Genehmigung fortführe.

Daher haben Wir deſſen Privilegium, unter den bey Errichtung gedachter Holzſchwemmen von Unſrer niederöſterreichiſchen Landesregierung und von Unſerem innerösterreichiſchen Gubernium getroffenen Vorſichten und Veranſtaltungen, wie auch unter der Bedingung, daß der Unternehmer den durch die Schwemmen allenfalls Schaden leidenden Partheyen die Vergütung zu leiſten habe, gnädigſt zu beſtätigen, und den Edlen von Tobenz, in Rückſicht auf die nahmhaften Unkoſten, welche ihm die Unterhaltung beſagter Holzſchwemmen verurſachet, Unſeren Schutz zuzuſichern geruhet, damit er in Benützung dieſer Holzſchwemmen weder gehindert, noch ihm auf denſelben Holz abgenommen oder entfremdet werde.

Es ergeht demnach an euch alle Eingangs genannte, insbeſondere aber an die an der Erlauf und an der Salza gelegenen Herrſchaften, Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen Unſer gemeſſenſter Befehl, daß ſich jedermann ſorgſamſt enthalte, dem Edlen von Tobenz, an beſagten Holzſchwemmen Hinderniſſe zu legen, oder Holzſcheite, welche auf der Erlauf und der Salza geſchwemmet werden,

oder

oder in die Donau ausbrechen, aufzufangen und ſich zuzueignen, oder ſonſt auf eine Art zu entfremden.

Wer dieſen Unſeren Befehl übertritt, ſoll auf das ſtrengſte angehalten werden, von jedem entwendeten Scheite, einen Gulden zu erlegen, (wovon die Hälfte der Beyſtand leiſtenden Gemeinde des ſchuldig befundenen Unterthans, die andre Hälfte aber dem Unternehmer Edlen von Tobenz gebühren ſoll; und wofern der Uebertreter die Geldſtrafe zu erlegen nicht vermögend wäre, ſoll er dafür mit dreytägigen Arreſte oder Arbeit in Eiſen gezüchtiget werden.

Wer zum zweyten Mahl betreten wird, ſoll mit einer verhältnißmäſſig ſchweren Strafe und längerer Arbeit in Eiſen belegt werden.

Eben dieſen Strafen unterliegen diejenigen, die dergleichen entfremdetes Holz bey ſich verhehlen, oder abnehmen; und machen Wir es allen Obrigkeiten zur Pflicht, den Edlen von Tobenz, als Unternehmer der Holzſchwemmen, in den ihm durch dieſes Schutzpatent verliehenen Rechten, gegen alle Uebertreter, auf das eifrigſte zu ſchützen.

Damit auch niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, befehlen Wir, daß dieſer Unſer Schutzbrief, aller Orten, nach ſeinem ganzen Inhalte, öffentlich und deutlich vorgeleſen, bekannt ge-

macht,

macht, an ſichtbaren Orten angeheftet, und deſſen Befolgung mit Nachdruck eingebunden werde.

Den 25. Oktober 1793. erfolgte dann durch Hofentſchlieſſung die allgemeine Holzgeſtätten-Ordnung für Wien, im folgenden Innhalte:

Allgemeine Holzgeſtättenordnung. für Wien.

1. Zum ordentlichen und öffentlichen Verkauf des Holzes ſind folgende Plätze beſtimmt:

Für das Brennholz.

Die Geſtätte in der Roſſau, unter den Weißgärbern, in der Leopoldſtadt, am Schanzel, auf dem Althanniſchen Grunde, und im Nothfall auch in der Spittl- und in der Brigittenau. Für das auf der Axe kommende Holz der Platz am Glacis vor dem Kärntnerthor.

Für die Weinſtöcken.

Die Spittlau.

Für das Bauholz.

Der Platz vom ſtädtiſchen Stadel in der Roſſau bey der goldnen Gans bis zum Althanniſchen Grund; zum Theil am Schanzel, und für jenes, ſo gleich beym Waſſer verkauft wird, die Spittlau.

2. Verkäufe, die auſſer dieſen Plätzen in Gaſt- in Privathäuſern, auf Gäſſen, Straſſen, oder ſonſt irgendwo, und in Geheim von Händlern ausgeübet werden möchten, ſind verbothen; und das Holz, ſo zu dergleichen heimlichen Verkaufe beſtimmet, oder ſonſt auf Winkelgeſtätten angetroffen wird, ſoll durch die bürgerl. Holzſetzer in Beſchlag genommen werden.

3.

3. Der Holzverkauf ſtehet nur den Waldinnhabern und unmittelbaren Erzeugern und Eigenthümern ſelbſt; der Handel mit demſelben aber den ordentlichen Schifmeiſtern, und ſolchen Perſonen zu, welche ſich mit eigens dazu erhaltenen Befugniſſen ausweiſen können. Allen übrigen iſt der Holzhandel unter Konfiskazionsſtrafe verbothen.

4. Das zum Verkaufe hieher kommende Holz iſt unter der Aufſicht der bürgerl. Holzſetzer durch die dazu beſtellten Arbeitsleute auf die jeder Gattung angewieſenen Plätze zu bringen; ſatzungsmäßiges Brennholz auf die Roſſauer- und Weißgärber-Geſtätte vom Geſtade an bis zur Quergaſſe, und auf die nächſten Plätze am Ufer.

5. Das lange, ſeiner guten Eigenſchaft halber leicht aufzuſchlichtend- und geſchwinder an Mann zu bringende, gehört auf die ſogenannte Scheibe, und ebenfalls zunächſt am Fluße, und das Oberländerholz auf den Platz am Schanzel, und der eigends ſogenannten Oberländergeſtätte. Am Schanzel überhaupt iſt nicht erlaubt, das Oberländerholz mit dem hierländigen zu vermengen, oder die jedem angewieſenen Plätze zu verwechſeln.

6. Auſſer jenen Lieferanten, welche eigene ihnen von der Obrigkeit angewieſene Legſtätte haben, kömmt den übrigen auf den allgemeinen Holzplätzen ein gleiches Recht zu, und hat einer vor dem Andern in der Wahl des Platzes (nur der gedachten Einthei-

lung in Abſicht auf die verſchiedenen Gattungen un-
abbrüchig) keinen Vorzug.

7. Doch muß allzeit die beſtimmte Entfernung der Holzſtöſſe von dem Ufer, und rückwärts von den Häuſern genau beobachtet, die Straſſe und die Holzgaſſen keineswegs verſtellet, dem freyen Zu- und Abgange vom Waſſer kein Hinderniß verurſachet, und ſich an den durch eigens aufgeſtellte Pfähle bezeichneten Raum gehalten werden.

8. Bey dem ſatzungsmäßigen Holz iſt das faule, ſtockigte, kurze Holz, von dem guten und langen abzuſondern, jede Gattung beſonders aufzurichten, und jede nach ihrer Eigenſchaft zu taxiren.

9. Das einmal auf die Geſtätte gebrachte Holz darf ohne Wiſſen der Holzſetzer nicht erſt daſelbſt abgeſchnitten, oder in kleinere Scheiter gehacket werden.

10. Alles zum Verkauf beſtimmte Holz iſt vorher unter der Aufſicht der Holzſetzer gehörig aufzuklaftern, und dabey wegen des Eintrocknens, je nachdem das Holz trocken oder feuchter iſt, ſo viel zuzulegen, daß der Holzſtoß verhältnißmäßig über das Klaftermaaß hinaufreiche.

11. Eigenmächtig darf Niemand das einmal aufgerichtete Holz von einem Platze auf den andern überſetzen; der es unternimmt, muß die Koſten der Zurückbringung des Holzes auf ſeinen vorigen Platz bezahlen. Wenn die Umſetzung wegen Gefahr der Ueberſchwemmung, oder anderer Beſchädigung noth-

wen-

wendig iſt; ſo iſt ſie mit Wiſſen der Holzſetzer zu geſtatten: und dann muß die Wiederaufrichtung auf dem neuen Platze eben ſo, wie vormals, geſchehen.

12. Vor Entrichtung der Gebühr beym Roſſauermautamte, und vor der Preisaufſchreibung darf kein Holz verkaufet werden.

13. In Betref dieſer Preisaufſchreibung iſt das genau zu beobachten was in dem unterm 13. März 1788. kundgemachten Nachtrage zur Holzgeſtättenordnung vorgeſchrieben worden iſt. Es iſt nämlich jeder inn- und ausländiſche Lieferant ſchuldig, bey jeder Lieferung eines ſatzungsfreyen Brennholzes eine glaubwürdige Urkunde mit Anmerkung der Klafterzahl, der Eigenſchaft, des Verkaufspreiſes, des Namens des Verſilberers, nach dem dem erwähnten Nachtrage eingerückten Muſter miteinzuſenden, und dieſer Verkaufspreis auf das Marktſcheit eines jeden Holzſtoßes mit Röthel deutlich und wohl leſerlich anzuſchreiben.

14. Der auf ſolche Art beſtimmte Preis kann in Anſehung des ſchon einmal auf der Geſtätte befindlich- und zum Verkaufe ausgeſetzten Holzes in der Folge von dem Eigenthümer zwar vermindert, aber nicht mehr erhöhet werden.

15. Bey ſatzungsmäßigen Hölzern hat die Preisaufſchreibung blos der beſtehenden Satzung gemäß, und in jenem Werthe zu geſchehen, welcher der Eigenſchaft und der Länge der eingelieferten

Scheiter zukömmt. Wenn die Scheiter von ungleicher Länge ſind, iſt die mittere, oder wenn die Vermiſchung kurzer und langer Scheiter gar zu ſtark iſt, und vielleicht der größte Theil aus kurzen Hölzern beſtehet, wohl auch nur die kürzeſten Scheiter zur Taxirung anzunehmen.

16. Der von den Holſetzern auf ſolche Art geſchehenen Preisaufſchreibung, und der unter ihrer Leitung geſchehenen Ordnung und Aufrichtung des Holzes muß ſich von den Verkäufern ohne Streit und Widerſetzung gefüget werden. Indeſſen ſtehet jenen, welche dadurch beſchweret zu ſeyn glauben, ſich an den Magiſtrat zu wenden bevor.

17. Das wirklich verkauft = oder doch beſtellte Holz, wie auch jenes, ſo vielleicht gar nicht zum Verkauf, ſondern zu der Waldinnhaber eigenem Gebrauche beſtimmet iſt, muß ſobald möglich von der Geſtätte weggeſchaffet, und wenn es zu lange daſelbſt liegen bliebe, auf der Käufer und Eigenthümer Koſten von der Geſtätte weggebracht werden.

18. Die an der Oberländergeſtätte anländenden Holzflöſſe ſind zeitlich, und zwar, wenn ſie inzwiſchen nicht verkaufet worden ſind, längſtens inner 8 Tagen nach der Ausſcheibung: auf Koſten der Eigenthümer durch die Zillenräumer weg = und auf die Gänsweide, die wirklich verkauften aber, wenn ſie der Käufer nicht durch ſeine eigenen Leute wegſchaft, durch die Stoßfuhrleute, längſtens inner zwey Tagen

auf

auf das Land, und dann inner der folgenden drey Tagen an den gehörigen Ort zu bringen: und in dieſer Abſicht ſoll von den Holzſetzern über dieſe Flöſſe und den Tag ihrer Anländung eine eigene Aufſchreibung gehalten werden.

19. Die aus Floßbäumen geſchnittenen und zum Verkauf beſtimmten Scheiter ſind unter Aufſicht der Holzſetzer eben ſo, wie anderes Brennholz zu behandeln, zu legen, und aufzuklaftern. Doch ſollen dergleichen Floßbäume, wenn ſie zum Bau- und Simmerwerke brauchbar ſind, nicht ohne Noth zum Brennen geſchnitten werden.

20. Von dem auf der Achſe hieherkommenden Brennholze iſt dasjenige, ſo auf dem Markte vor dem Kärntnerthore unverkauft geblieben iſt, nach geendigter Marktzeit, falls es der Eigenthümer nicht lieber zurückführen wollte, auf die allgemeine Holzgeſtätte zu bringen, dort ordentlich aufzuklaftern, und der Satzung zu unterziehen, mithin ſo, wie anderes ſatzungsmäßiges Holz zu behandeln.

21. Wenn ſich auf der Geſtätte Anſtände erheben, ſind ſie zur Abhilfe den Holzſetzern, weil ihnen die unmittelbare Aufſicht über die Geſtätte anvertrauet iſt, anzuzeigen. Jenen Falls aber, als von ihnen nicht geholfen würde, oder nicht geholfen werden könnte, iſt ſich an den Magiſtrat zu verwenden.

22. Auf der Holzgeſtätte ſind keine Arbeitsleute um Bezahlung zum Ausſcheiben, Legen, Aufladen u.

 ſ. w.

ſ. w. zu geſtatten, die nicht eingeſchrieben ſind; doch iſt Niemand verwehret, zum Aufladen ſich der eigenen Dienſtleute zu gebrauchen.

23. Weder die Arbeitsleute, noch andre auf der Geſtätte beſchäftigte Perſonen haben das Recht, ſich, unter was immer für einem Vorwande, etwas vom Holze zuzueignen, ſo ihnen nicht freywillig von dem Eigenthümer überlaſſen wird.

24. Niemand von dieſen Leuten darf ſich eines Holzhandels weder öffentlich noch heimlich anmaſſen, oder ſonſt mit Holzhändlern und Lieferanten ſich in Verſtändniſſe einlaſſen.

25. Auf der Geſtätte muß alles ſorgſam vermieden werden, woraus eine Feuersgefahr entſtehen könnte. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß mit brennenden Fackeln, oder offenen Lichte auf der Geſtätte zu erſcheinen, nicht erlaubt; daß weder den Arbeitsleuten, noch ſonſt jemand andern daſelbſt Tabak zu rauchen geſtattet, und daß jene, ſo dieſem Verbothe entgegenhandeln, als politiſche Verbrecher dem Geſetze gemäß zu behandeln ſeyn.

Holzſetzer.

26. Die Beſtimmung der vom Magiſtrate beſtellten bürgerlichen Holzſetzer iſt, auf alles das, was auf den hieſigen Geſtätten, und öffentlichen Brennholzverkaufsplätzen vorgehet, aufmerkſam zu ſeyn; über die genaue Erfüllung der Geſtättenordnung zu wachen, und dafür zu ſorgen, daß das Publikum ſowohl in

Ab=

Abſicht auf die Eigenſchaft des Holzes, als auch auf das Maaß, und die Richtigkeit der Preiſe, gegen alle Uebervortheilung geſichert, die holzkaufenden Partheyen auf alle mögliche Art befördert, weder den Lieferanten und Händlern die Abſetzung und der Verkauf ihres Holzes unnöthiger Weiſe erſchweret, noch den Käufern unanſtändig begegnet, oder ſonſt zu Klagen Urſache gegeben werde.

27. Es muß von den Holzſetzern immer, und auf jeder Geſtätte Einer von früh Morgens an zugegen ſeyn, und, mit Ausnahme der Mittagsſtunde, bis auf den Abend daſelbſt verweilen.

28. Eben ein Gleiches hat auch, beſonders an Markttagen, vor dem Kärntnerthor auf dem für die auf der Achſe hieher kommenden Hölzer beſtimmten Platze zu geſchehen, wo den Partheyen, wenn ſie die Aufklafterung des gekauften Holzes verlangen, ſolche immer unweigerlich veranſtaltet werden muß.

29. Die Holzſetzer haben vorzüglich darauf zu ſehen, daß das zum Verkauf auf die Geſtätten kommende Brennholz gehörig abgeſondert, geordnet, nach dem richtig = und ächten Klaftermaaß aufgerichtet werde.

30. Um ſich zu verſichern, daß die Holzſtöße in ihrem Maaße erhalten, und nicht etwa nach der Hand durch Abnahme und Enttragung einiger Scheiter vermindert werden, haben die Holzſetzer zum öftern ſelbſt nachzuſehen, und die Holzſtöße zu beſichtigen, und

jene, ſo mangelhaft, oder umgeſtoſſen befunden wer-
den möchten, ergänzen, und wieder aufrichten zu laſſen.

31. Auf jeden Holzſtoß haben ſie den Preis ſichtbar, und wohlleſerlich aufzuſchreiben; und zwar bey den ſatzungsmäſſigen Hölzern, nach vorläufig gewiſſenhafter Beurtheilung der Qualität und Länge der beſtehenden Satzung gemäß.

32. Bey freyen Hölzern aber nach der deutlichen Vorſchrift des den 13. März 1788 in Druck erſchienenen Nachtrages zur Holzgeſtättenordnung, und nach jenen Preiſen, welche in den von dem Lieferanten einzuſehenden ſchriftlichen Urkunden vorkommen.

33. Dieſe Urkunden müſſen, ſo viel es die Aechtheit betrift, genau unterſucht, und ſich denſelben, ohne ſich von ihrer Richtigkeit überzeuget zu haben, nicht anvertrauet werden.

34. Es iſt darüber ein ordentliches Protokoll zu führen, und um deſto mehr von der Richtigkeit dieſer Urkunden verſichert zu ſeyn, ſich zum öftern von den Holzverſchleißern auch die von ihren Lieferanten an ſie gelangenden Scheine und Preiszetteln vorlegen zu laſſen, um ſie mit gedachten Urkunden zu vergleichen.

35. Nach der geſchehenen Preisaufſchreibung ſind die Lieferanten, oder ihre Verſchleißer mit dem gewöhnlichen Scheine an das Roſſauer Mautamt an-

zu-

zuweiſen, und ihnen der Verkauf nur erſt nach gepflogener Richtigkeit zu geſtatten.

36. Die Holzſetzer haben ſich in dem beſtändigen Kenntniſſe der von Zeit zu Zeit hier ankommenden der verkauft werdenden, und der vorräthigen Hölzer zu erhalten; beſonders auf jene Lieferanten, welche zur Einlieferung einer beſtimmten Quantität verbunden ſind, aufmerkſam zu ſeyn; zu dem Ende von den Holzverſchleiſſern ſich die gewöhnlich- wöchentlichen Verzeichniſſe vorlegen zu laſſen, und dann hierüber dem Magiſtrate alle Monate den Ausweis zu überreichen.

37. Alle auf der Geſtätte ſich ereignende wichtigere Vorfälle, beſonders ein etwa vorauszuſehender Holzmangel, oder eine wahrzunehmend- merkliche Zurückhaltung an Seite der Lieferanten mit Einſendung des Holzes, ſind nach Maaß der mehr oder wenigern Dringlichkeit, entweder gleich auf der Stelle, oder mittels des alle Sonnabend zu erſtattenden Rapports anzuzeigen.

38. Es iſt kein auf der Geſtätte vorgehender Unfug ungeahndet; keine Errichtung neuer, weder die Erweiterung der ſchon ſtehenden Hütten, ohne obrigkeitliche Erlaubniß geſchehen zu laſſen.

39. Es iſt Acht zu haben, daß die Holzzillen, ſo zuweilen in die Wien, und ober der Weißgärberbrücke zu ſtehen kommen, gut angeheftet, und gegen

die Gefahr der Losreiſſung oder Beſchädigung der Brücke verwahret werden.

40. Die Holzſetzer haben über die ihrer Leitung untergebenen Schaaren der Ausſcheiber, Leger, Auflader, ſtets Aufſicht zu tragen, ſie über geringere Fehler zurechtzuweiſen, gröſſere Vergehungen der Obrigkeit anzuzeigen.

41. Uiber dieſe Leute muß immer bey Eröffnung der Schiffart jedes Jahr dem Magiſtrate ein Verzeichniß überreichet werden.

42. Es iſt auf der Geſtätte kein unbefugter Holzverkauf, keine Enttragung des Holzes zu geſtatten; und wenn dießfalls ein Verdacht entſtehet, nicht nur auf der Geſtätte ſelbſt, ſondern auch mit Vorwiſſen des Grundgerichts in verdächtigen Häuſern nachzuſuchen, und das vorgefundene Holz in Beſchlag zu nehmen, dann darüber dem Magiſtrate zu relationiren.

43. Die Holzſetzer ſollen ſich aller Partheilichkeit ſorgſam enthalten, den Lieferanten anſtändig begegnen, alle Neckereyen derſelben vermeiden, doch weder mit ihnen, noch mit den Holzverſchleißern ſich in heimliche und bedenkliche Verſtändniſſe, auch nicht in das Verkaufsgeſchäft ſelbſt einlaſſen, und auſſer ihrer Amtsverrichtung ſich mit keinem andern Nebengeſchäfte abgeben.

44. Die an ſie ergehenden Verordnungen ſind von ihnen behörig zu protokolliren, den an ſie angewie-

wieſenen Ausſcheibern, Legern, und Aufladern (in ſofern der Gegenſtand der Sache auch dieſelben betrift) kundzumachen, und über die richtige Folgeleiſtung zu wachen.

45. Sie ſollen ſich bey den Berichten, Ausweiſen, Auskünften, welche von Zeit zu Zeit an die Obrigkeit zu erſtatten ſind, oder in einzelnen Fällen von ihnen verlanget werden, aller möglichen Verläßlichkeit befleißen.

46. Zum Lohne gebühren den Holzſetzern von jeder zum Verkauf beſtimmten Klafter Brennholz zwey Kreuzer; auſſer denen ſie ſich von aller weitern Forderung, unter was immer für einem Vorwande enthalten ſollen, und wovon ſie aber auch ihren Adjunkten den beſtimmten Lohn zu bezahlen, und den Wittwen den gleichmäſſig beſtimmten Beytrag zu ihrem Unterhalte zu reichen haben.

Holzverſchleiſſer.

47. Das Geſchäft dieſer Leute beſtehet darinn, jenes Holz, ſo ihnen von Waldinnhabern, oder befugten Schifmeiſtern und Händlern zum Verſchleiß anvertrauet worden iſt, auf Rechnung ebengedachter Lieferanten und Händler zu verkaufen.

48. Sie dürfen ſich keines Selbſthandels auf eigenen Gewinn und Verluſt, mithin auch keiner Einlöſung des ihnen übergebenen Holzes in der Abſicht, damit Handel zu treiben, anmaſſen: Jene, die

die es wagen möchten, dagegen zu handeln, werden ſo, wie andere unbefugte Holzhändler angeſehen, und haben die Konfiskation ihres Holzes, und die Abſchaffung von dem Holzverſchleiſſe zu erwarten.

49. Von dem zum Verſchleiſſe übernommenen Holz darf nichts verkauft werden, bis es nicht, der Geſtättenordnung gemäß, unter der Aufſicht der Holzſetzer gehörig aufgerichtet, die Preiſe auf die Holzſtöße aufgeſchrieben, und die Gebühr im Roſſauer-mautamte berichtiget iſt.

50. Die Preiſe bey ſatzungsmäſſigen Hölzern werden nach der Satzung, jene der freyen aber nach der Foderung der Eigenthümer beſtimmet.

51. Nebſt den ſchriftlichen Urkunden, welche zum Beweis des von dem Eigenthümer gefoderten Preiſes mit den Holzlieferungen eingeſendet werden müſſen, ſind die Verſchleiſſer ſchuldig, den Holzſetzern auch auf Verlangen die an ſie von den Eigenthümern der Preiſe wegen ergangenen beſonderen Aufträge vorzuweiſen, um ſie mit den erwähnten Urkunden vergleichen zu laſſen.

52. Dieſer Taxirung und Preisaufſchreibung müſſen ſich die Verſchleiſſer (mit Vorbehalt des Rekurſes an den Magiſtrat, wenn ſie beſchwert zu ſeyn glauben) unweigerlich fügen.

53. Jene, die ſich zur Schuld kommen laſſen, das Holz über den vom Holzſetzer aufgeſchriebenen Preis verkauft zu haben, es mag nun ſchon der Sa-

zungs-

zungspreis ſelbſt, oder bey freyen Hölzern auch nur der von dem Eigenthümer gefoderte Preis überſtiegen worden ſeyn, wird als ein Verbrecher dem Geſetze nach behandelt.

54. Einer gleichen Behandlung ſetzen ſich jene aus, welche Oberländer = für innländer = ſatzungmäßiges, für freyes, oder überhaupt die Gattung des Holzes für eine andere, als in welche ſie wirklich gehöret, angeben, oder ein noch unverkauftes Holz als ein ſchon verkauft und beſtelltes Holz bezeichnen.

55. Es ſoll ſich kein innländer Holzverſchleiſſer des Verkaufes des Oberländer, und auch kein Oberländer Holzverſchleiſſer des Verkaufes des innländiſchen Holzes annehmen.

56. Die Holzverſchleiſſer ſollen ſich aller Partheilichkeit enthalten, und jedem Käufer das Holz, ſo er verlangt, wenn anders die verlangte Gattung da iſt, ohne Rückſicht auf ſeine Perſon, oder den Stand, unweigerlich geben.

57. Sie ſind in Angelegenheiten, welche ſich auf das Holzweſen, oder die Geſtättenordnung beziehen, unmittelbar an die Leitung der Holzſetzer angewieſen.

58. Alle Wochen muß ein jeder von ihnen den Holzſetzern ein getreues Verzeichniß über die Zahl und Quantität der eingelangt = davon verkauft = und noch vorräthig = ihm anvertrauten Hölzern mittheilen,

um

um hierüber den Hauptausweis formiren, und dem Magiſtrate überreichen zu können.

59. Ueber das, was von dem eingegangenen Wach- und Geſtättenreparazionsgeld auf die Verbeſſerung verwendet, und was alſo an der Geſtätte wirklich reparirt worden iſt, muß dem Magiſtrate zu ſeiner Wiſſenſchaft alle Jahre ein Ausweis vorgeleget werden.

60. Die Holzverſchleißer ſollen ſich mit dem dermal beſtehenden Verſilberungslohne von 6 kr. für jede Klafter Brennholz begnügen, und auſſer dem für ihre Verrichtung nichts weiter fodern.

Großfuhrleute.

61. Um die Holzfuhren auf der Geſtätte zu verrichten, und von da den Käufern in die Häuſer zu führen, ſind die bürgerl. Großfuhrleute in der Roſſau beſtimmet. Auſſer ihnen darf ſich kein anderer Fuhrmann auf die Geſtätte ſtellen, um auf Fuhren zu warten, und um Lohn zu fahren.

62. Doch iſt Niemanden verwehret, das gekaufte Holz mit ſeinen eigenen, allenfalls auch mit anderwärts gedungenen Pferden, (gegen dem, daß der Käufer ſelbſt, oder jemand ſeiner Dienſtleute mit auf der Geſtätte erſcheine, und dem bedungenen Fuhrmann über ſeine Beſtellung Zeugniß gebe) bey ſich nach Hauſe bringen zu laſſen.

63. Von den bürgerlichen Großfuhrleuten muß wechſelweiſe immer auch, wenigſtens Einer in der

Leopoldſtadt, und drey unter den Weißgärbern mit ihren Zügen gegenwärtig ſeyn.

64. Sie ſind ſchuldig, immer eine zureichende Anzahl Pferde zu halten, allenfalls bey häufigeren Fuhren ſich mit anderen gedungenen Pferden zu verſehen.

65. Sie haben ſich hauptſächtlich angelegen zu halten, die Partheien mit den Holzfuhren auf das ſchleunigſte zu bedienen, und ohne Rückſicht auf den Stand der Käufer, mithin ohne Partheylichkeit, das gekaufte Holz in eben jener Ordnung, in welcher es auf die Wägen aufgeladen worden iſt, wegzuführen.

66. Wenn ſich dießfalls an Seite der Partheien Klagen erheben, und die beladenen Wägen zu lange ſtehen bleiben, iſt durch die Holzſetzer auch anderen nächſtbeſten Fuhrleuten zu erlauben, ſich auf der Geſtätte zu Wegbringung des Holzes gebrauchen zu laſſen.

67. Sie müſſen beſorget ſeyn, daß auf der Geſtätte immer der nöthige Raum zur Anlände und Ausſcheibung des Holzes, dann die Freyheit der Wege und Gäſſen erhalten werde.

68. Es ſoll ſich kein Fuhrmann unterſtehen, ſeinen Wagen mit Holz beladen zu laſſen, wenn er nicht die Pferde bey Handen hat, um ihn ſogleich nach der Aufladung wegzubringen. Wenn ein ſolch beladener Wagen über eine Stunde ſtehen bleibt, iſt durch die Holzſetzer die Wegbringung deſſelben mittels eines andern Fuhrmanns, dem der Inhaber des ſte-

hen gebliebenen Wagens nebſt des Fuhrlohns, auch noch beſonders, 30 kr. für jede Klafter zu bezahlen hat, wegſchaffen zu laſſen.

69. Leere Wägen ſollen nicht mitten im Fahrtwege, oder in den Quergaſſen, ſie ſollen immer drey Schuhe von den Holzſtöſſen entfernt, und mit der Stange gegen die Gaſſe ſtehen, mithin zum Aus- und Einfahren zureichender Platz gelaſſen werden.

70. Auf dem Wege in der Roſſau beym Kaiſerſtadl bis zur goldenen Gans, wo immer ein leerer Raum wenigſtens von 4 Klafter in der Breite seyn muß, und ſo auch auf der Weisgärbergeſtätte, auf der von der Brücke gegen das Thereſienthor führenden Straſſe darf keiner, mithin weder ein leerer, noch viel weniger ein beladener Wagen ſtehen bleiben, um ſowohl bey einem entſtehenden Feuer die Zufahrt zur Donau, als auch den Platz zum Ausſchieben ungehindert zu erhalten.

71. Das Holz, ſo auf dem Waſſer ankömmt, und auf einen von dem Ufer etwas entfernten Platz gehört, muß in der Ordnung, als die Zillen ankommen, ohne Unterſchied zwiſchen der gröſſern oder kleinern, unverzüglich dahin geführet werden.

72. Spät Abends oder früh vor Tages Holz aufzuladen und wegzuführen, ohne Wiſſen und Vorzeigen der Holzverſilberer iſt allerdings verbothen.

73. Wenn das den Fuhrleuten von dem Käufer vorgezeigt, und von denſelben wegzuführen übernommene

mene

kleine Holz über Nacht auf der Geſtätte ſtehen bleibt, haben dieſelben dafür zu haften.

74. Es iſt ihnen, oder ihren Knechten nicht erlaubet, beym Schmieren ihrer Wägen ein Scheit von den Holzſtöſſen zur Unterſteckung herabzunehmen, und ſich zuzueignen. Die ſich dieſes Unfugs anmaſſen, ſollen ſo, wie andere Holzverſchlepper behandelt werden. Zur Vermeidung dieſer Holzdieberey haben ſich die Fuhrleute mit ordentlichen Hebſtangen zu verſehen:

75. Wenn durch ihr unachtſames Fahren Holzſtöſſe, oder auch die zur Bezeichnung der Holzgäſſen beſtimmten Säulen und Pflöcke umgeworfen werden, ſind ſolche auf ihre Koſten wieder aufzurichten.

76. Ihnen liegt ob, die Straſſe in der Roſſau, welche bey der Gans auf der Scheibe anfängt, und beym Lamm vorbey bis zur Chauſſee vor dem Schottenthor führet, in wandelbarem Stande zu erhalten. Wenn ſie ſich hierinfalls ſaumſelig bezeigen, iſt dieſe Reparazion auf ihre Koſten von Amtswegen zu veranſtalte .

77. Sie ſind ſchuldig, wenn es die Obrigkeit für nothwendig findet, ſich ſowohl in politiſchen als militäriſchen Angelegenheiten, beſonders in dringenden Fällen, gegen billigen Lohn unweigerlich gebrauchen zu laſſen, und bey Feuersbrünſten mit einigen ihrer Pferde unentgeltlich Hilfe zu leiſten.

78: Sie ſollen über ihre Schaffer und Knechte, für welche ſie zu haften haben, aufmerkſam ſeyn,

denſelben kein grobes Betragen gegen die Partheien, oder andere Ausſchweifungen auf der Holzgeſtätte, kein heimliches Einverſtändniß mit den Holzſcheibern, oder Holzhackern, keine Plackereyen oder Abnöthigung eines Trinkgeldes geſtatten.

79. Die Wägen und Pferdkummete der bürgerl. Großfuhrleute müſſen mit dem Numer des Eigenthümers bezeichnet ſeyn, und um zu wiſſen, welchen von ihnen jede Numer betrift, iſt hievon dem Magiſtrate ein eigenes Verzeichniß zu überreichen.

80. In Anſehung des den bürgerl. Großfuhrleuten für die Holzfuhren gebührenden Lohnes hat es bey der bisherigen Beſtimmung ſein Bewenden. Nämlich:

Für jede Klafter Brennholz, ohne Unterſchied der Gattung, und der Geſtätten bis auf den Stockameiſenplatz . . . . . 30 kr.

Ueber dieſen Platz . . . . 33 =

Von der Leopoldſtädtergeſtätte in die Leopoldſtadt 20 =

Von der Roſſauergeſtätte in die ganze Roſſau 15 =

Von der Roſſauergeſtätte auf den Althanniſchen Grund oder auf die Wieſen, oder in die Währinger- und Alſtergaſſe . . . 30 kr.

Von der Roſſauer und anderen Geſtätten auf alle übrigen Gründe . . . . 33 =

Von der Weisgärbergeſtätte unter die Weisgärber 15 =

Von eben dieſer Geſtätte bis zu den Auguſtinern auf der Landſtraße . . . 27 =

Ue-

Ueber die Auguſtiner . . . 30 kr

Von der Roſſauergeſtätte über die neue Brücke in der Leopoldſtadt bis zum Schifamt . 24 .

In die übrigen Gegenden der Leopolſtadt . 30 .

Von dem, was den Partheyen von der Spittlau gerade in die Häuſer geführet wird, nebſt dem hieroben beſtimmten Fuhrlohn noch beſonders für jede Klafter . . . 9 .

Dieſer beſtimmte Fuhrlohn darf keineswegs überſchritten, noch ſonſt neben demſelben etwas gefodert werden.

Die Zillenräumer betreffend.

81. Die Zillenräumer ſollen die Holzzillen, ſobald ſolche ausgeleeret ſind, über das Waſſer führen, ſie dort reinigen, anheften, und an dem Ufer ſo ordnen, daß daraus kein Hinderniß für die Schiffahrt entſtehe.

82. Die Aerarialzillen, welche zu Nußdorf von den Schifleuten zum Umſchiffen entlehnet worden ſind müſſen nach der Ausladung durch die Zillenräumer unverzüglich wieder zurückgetrieben, auch muß den Schifmeiſtern bey Zurücktreibung ihrer eigenen Schiffe ſchleunig an die Hand gegangen werden, wenn ſie nicht dieſe Zurückführung der Schiffe durch ihre eigenen Leute bewerkſtelligen laſſen wollen.

83. Die den Zillenräumern zum Anheften anvertrauten Schiffe ſollen von ihnen, ohne Erlaubniß

der Inhaber Niemand, weder für Geld, noch unent-geldlich ausgeliehen,

84. Auch der Gebrauch ihrer eigenen kleinen Zillen zum müſſigen und unnöthigen Herumfahren auf dem Fluße Niemand geſtattet werden.

85. Sie ſollen ſich, der durch Zirkular vom 14. November 1792. bekanntgemachten Verordnung gemäß, nicht unterfangen, von den in einer ausge-leerten Holzzillen etwa zurück gebliebenen, noch von den auf dem Strohme aufgefangenen Scheitern ſich etwas zuzueignen, weder ſonſt, unter was immer für einem Vorwande, ſich eines Holzes zu bemächtigen, oder dergleichen Unfüge und Holzverſchleppungen ih-ren Leuten zu geſtatten.

86. Sie ſollen ſich auſſer dem aus alten Zillen zuſammengeſchnittenen Holze keines Brennholzverkau-fes, oder Handels anmaſſen.

87. Bey einem auf dem Waſſer entſtehenden Unglücke ſind ſie ſchuldig, unter Leitung der Holzſe-tzer, ſich zur Rettung und Hilfe brauchen zu laſſen.

88. Der Zillenräumer bey der Leopoldſtädter-Schlagbrücke hat noch beſonders aufmerkſam zu ſeyn, daß an dem Leopoldſtädter- und Weißgärber-Ufer keine leeren, nicht zum Aufladen beſtimmten Zillen angehänget werden, woraus eine Gefahr für die Schiffahrt zu beſorgen ſeyn möchte. Wenn ſich die Schifmeiſter, oder ihre Leute deſſen anmaßten, wäre die Anzeige an die Holzſetzer zu machen.

89.

89. Der Lohn der Zillenräumer beſtehet in folgendem:

Für eine Wachauerzille Raumgeld . . 17 kr.
Haftgeld ebenfalls . . . 17 .
Für eine Niederländerzille Raumgeld . . 17 .
Haftgeld . . . . . 7 .
Für Zurücktreibung einer Aerarialzille von der Schlagbrücke bis nach Nußdorf . . 1 fl. 30 kr.
Von einer Gegend unter der Schlagbrücke bis dahin . . . . 2 fl. — kr.

Auſſer dieſem beſtimmten von den Schiffmeiſtern zu bezahlenden Lohn dürfen die Zillenräumer für ihre Dienſtverrichtung ſonſt unter keinem Vorwand etwas anderes oder Mehreres fodern.

Holzausſcheiber, Leger, Auflader.

90. Für die auf den Geſtätten vorfallenden Arbeiten ſind die Holzausſcheiber, Leger, und Auflader beſtellet, welche in ordentliche Schaaren eingetheilet ſind, und behörig eingeſchrieben ſeyn müſſen. Ohne auf ſolche Art eingeſchrieben zu ſeyn, dürfen ſich keine Arbeitsleute um Bezahlung auf der Geſtätte aufhalten.

91. Dieſe Holzausſcheiber, Leger, und Auflader ſind unmittelbar den Holzſetzern untergeordnet, an deren Leitung ſie angewieſen ſind, und denen ſie darum auch ihre Wohnungen bekannt machen müſſen.

92. Sie dürfen, wenn ſie einmal eingeſchrieben ſind, und die Holzzufuhr angefangen hat, ſich eigenmächtig, und ohne es wenigſtens einige Wochen

vorher den Holzſetzern gemeldet zu haben, nicht von der Geſtätte entfernen, und die Arbeit verlaſſen.

93. Es liegt ihnen ob, im Sommer früh Morgens um 4 Uhr, und dann bey kurzen Tagen, ſobald es Tag wird, auf der Geſtätte zu erſcheinen; und den ganzen Tag über, mit Ausnahme der Frühſtück-Mittag-und Jauſenſtunden vom 1. November an bis letzten Hornung, ohne Frühſtück und Jauſenſtunde ſich zur Arbeit brauchen zu laſſen.

94 Zur Nachtzeit darf ohne beſondere Erlaubniß der Holzſetzer, auſſer eines wirklichen Nothfalls, auf der Geſtätte nicht gearbeitet werden.

95 Die Holzſcheiber haben die Buben, die ſie beym Ausſcheiben zur Vorſpann brauchen, ſelbſt zu wählen, und zu bezahlen, aber auch für dieſelben, und für den Schaden, der von ihnen durch Entragung des Holzes, und Abſchlagung oder Abreiſſung der Scheiter von den Holzſtöſſen verurſachet wird, zu haften.

96. Die Holzzillen müſſen von den Schaaren der Ausſcheiber, Leger, und Auflader, welche die Reihe trift, in der Ordnung, als ſie ankommen, bearbeitet werden, ohne dabey eine Ausnahme ſtatt finden zu laſſen.

97. Sobald eine Zille bearbeitet und geleeret iſt, muß dem Holzſetzer die Zahl der Klaftern angeſagt werden.

98. Die Holzleger haben ſich in Abſicht auf das Klaftermaaß, und auf die Aufrichtung des Holzes durch Niemand Andern irre führen zu laſſen, ſondern bloß der Leitung des Holzſetzers zu fügen.

99. Beym Abmeſſen des Holzes, oder der Aufrichtung der Holzſtöße ſind nur ordentliche und ächte Klaftermaaßen zu gebrauchen; das Meſſen mit Stängeln und Stöcken aber verbothen.

100. Jede Gattung ſatzungsmäßigen Holzes iſt beſonders zu legen, und darum, wenn ſolches ſo ſehr ungleich und vermenget iſt, daß es nicht als ſogenannter Miſchling paſſiret werden kann, iſt das Holz gleich bey der Ausſcheibung auszuklauben; Stöcke, kurzes, gefaultes Holz von dem langen und kaufrechten abzuſöndern, nach Maaß deſſen, als das Holz trocken, oder grün und feucht iſt, den Holzſtöſſen die verhältnißmäſſige Höhe über das Klaftermaaß zu geben. Beym Anfange des Kreuzſtoſſes nicht groſſe Scheiter, ſondern ſogenannte Halbklüfte zur Queerlage zu nehmen; das Kreuz ſo breit, als es die Scheiterlänge giebt, zu machen; die Scheiter genau und fleiſſig zuſammen zu fügen; die Zwiſchenräume, ſo viel möglich, zu vermeiden, und die Holzſtöße immer in gerader Linie herzuſtellen.

101. Die auf der Achſe ankommenden Bauernhölzer ſind die Holzleger (wenn die Käufer es verlangen) ſelbſt und allein aufzuklaftern ſchuldig, ohne

ſich hierinnfalls von dem Bauern helfen, oder ſich darum etwas von ihm bezahlen zu laſſen.

102. Die auf Flößen ankommenden Scheiter müſſen, wenn ſie kothig oder laimig ſind, vor dem Ausſcheiben durch die Schifleute geſäubert werden.

103. Die Holzlegerinnen ſollen ſich nicht ſogleich mit Aufladen abgeben; wenigſtens müſſen ſie, wenn ſie doch in einer ſolchen Nebenarbeit begriffen ſind, auf jedesmaliges Verlangen der Holzſetzer ſogleich wieder zum Holzlegen zurückkehren.

104. Die Schaaren der Ausſcheiber, Leger, und Auflader ſollen ſich auf der Geſtätte friedlich und einig betragen, ſich alles Schimpfen, Zanken und Saufens enthalten.

105. Sie dürfen ſich unter keinem Vorwande anmaſſen, von Holzſchiefern, abgeſchlagenen Stücken, oder auch nur von jenem Holze, ſo beym Ausſcheiben nicht kaufrecht befunden worden, ſich etwas zuzueignen, irgendwo die Scheiter abzuſchälen, in den Zillen die abgefallenen Rinden für ſich aufzuklauben, oder dieſen Unfug ihren Weibern und Kindern zugeſtatten.

106. Wenn dieſen Leuten von den Innhabern ſelbſt freywillig Holz geſchenket wird, muß ſolches, wenn ſie es nicht gleich nach Hauſe bringen können, um allem Verdacht der heimlichen Enttragung auszuweichen, indeſſen bey dem nächſten Holzwächter, mithin nicht in fremden Häuſern abgeleget werden.

107.

107. Die Arbeitsleute dürfen dieß Holz nicht Scheiterweiſe, wohl aber, wenn ſie ſich eine zureichende Quantität von ſolchem Holze erſparet haben, halb= und viertelklafterweiſe, mit Vorwiſſen der Holzſetzer, verkaufen.

108. Zum Arbeitslohn gebühret dieſen Leuten, und zwar:

Von geſchwemmt langbuchenen Holz, dann von ungeſchwemmten buchenen Ruſten und Eichen, ſo 2½ Schuhe in der Scheiterlänge hält, dann auch von groben und groſſen Stöcken, von jedem Stoße

oder zwey Klafter den Ausſcheibern .	8 kr.
und den Legern	4 —
Von dem geſchwemmten langen weichen Holz, vom Stoß	
den Scheibern	7½ —
den Legern	3½ —
Von den übrigen ſogenannten ordinär oder geringern Holzgattungen vom Stoß	
den Scheibern	6 —
den Legern	3 —
An Wein= und Schiefergeld ohne Unterſchied der Holzgattungen von jedem Stoß	
den Ausſcheibern	1 —
den Legern ebenfalls . . .	1 —
Für das Vorſchieben des Inländerholzes von 14 zu 14 Klafter der Streckenlänge für jeden Stoß	2 —

Für das Vorſchieben des Oberländerholzes von 12 zu 12 Klafter für den Stoß ebenfalls . . . . . . 2 kr.

Für das Ausklauben, wenn die Zille nicht über 15 Klafter Holz hält, für jede Klafter . 2 —

Von einer Zille von mehreren Klaftern aber im Ganzen nicht mehr dann . . . 30 —

Für das Holz, ſo nach Albern geſtellet wird, den Scheibern und Legern zuſammen für das Hin- und Zurückgehen . . 2 fl. —

Und beſonders für das zweymalige Vorſchieben, mit Einbegrif des Holzgeldes von dem Stoß

den Scheibern . . . — 3 —

den Legern . . . . — 1 —

Für das Holz, ſo nicht gleich durch die Holzſcheiber aus den Zillen auf den Aufklafterungsplatz gebracht, ſondern auf Wägen dahin geführet wird, den gedachten Scheibern für jeden Stoß . . . . 6 —

wovon ſie die Leger, wegen ihrer gröſſern Bemühung ſelbſt zu befriedigen haben.

Für das Aufladen des gekauften Holzes hat der Kaufer, wenn er nicht ſeine eigenen Dienſtleute dazu braucht, den Aufladern zu bezahlen für jeden Stoß . . 3 —

Für das doppelte Auseinanderſetzen des Holzes, oder das ſogenannte Aufkaſteln für jeden Stoß . . . . 8 —

Ober-

Oberländerholz am Schanzel.

109. Es ſoll zur Zeit einer Theurung oder eines Mangels an Bau- und Zimmerholze kein dazu brauchbarer Floßbaum zum Brennholze zerſchnitten werden.

110. Wenn eine Zerſchneidung zur erlaubten Zeit geſchieht, iſt den Holzſchneidern für Sägen, Klieben, und Aufklaftern 24 kr. für jede Klafter zu bezahlen, dagegen aber dieſe Hölzer unter der Aufſicht der Holzſetzer, denen hievon, wie vom übrigen Holze 2 kr. von der Klafter gebühren, ſo gewiß gut und vorſchriftmäſſig zu ſetzen, als im widrigen Falle die dießfälligen Holzſtöſſe auf der Holzſchneider eigene Köſten umſetzen zu laſſen ſeyn würden.

111. Die auf den Flößen durch das Hieherbringen mit Koth und Lette beſchmutzten Scheiter haben die Holzhändler vor der Ausſcheibung reinigen zu laſſen, und es iſt vor dieſer Reinigung den Holzſcheibern das Ausarbeiten ſolch unreinen Holzes verbothen.

Holzwächter.

112. Sie müſſen abwechslungsweiſe Tag und Nacht auf der Geſtätte zugegen, und auf Alles, was daſelbſt vorgehet, und auf die Beſchädigung der Holzinnhaber, Verſchleppung und Entfremdung des Holzes, auf Feuersgefahr Beziehung hat, aufmerkſam ſeyn. Ueber alles, was ihnen verdächtig vorkömmt, oder ordnungswidrig iſt, den Holzſetzern, unter

deren Leitung ſie ſtehen, und zwar bey Tag gleich auf der Stelle, über das aber, was Nachts vorfällt, gleich den darauf folgenden Morgen die Anzeige machen.

113. Sie ſollen ſich nicht mit Nebenarbeiten beſchäftigen, ſondern dem Wachdienſte auf der Geſtätte ſich allein und ganz widmen.

114. Die wirklich im Stehlen angetroffenen Perſonen ſind ſogleich anzuhalten. Aber auch auf die Arbeitsleute auf der Geſtätte wohl Acht zu haben, und dieſelben, wenn ſie auf eine verdächtige Art ein Holz tragen, oder in der Verheimlichung eines ſolchen betretten werden, ſogleich dem Holzſetzer zur weitern Unterſuchung der Sache zuzuführen.

115. Das Holz, ſo zuweilen neben den Häuſern, oder ſonſt in Winkeln angetroffen wird, iſt in Beſchlag zu nehmen, und hievon dem Holzſetzer Nachricht zu geben.

116. Die auf der Geſtätte müſſig herumſchleichenden Weiber und Mägde ſind wegzuſchaffen, in Nichtgehorchungsfalle über zweymaliges Abſchaffen in Verhaft zu nehmen. Und auf gleiche Art jene, die in ihren Butten Holz tragen, zu arreſtiren, und davon ebenfalls dem Holzſetzer die Meldung zu machen.

117. Es iſt Niemanden das Abſchälen oder Abſchlagen der Scheiter, und das Enttragen der Holzrinden zu geſtatten.

118.

118. Die etwa von den Holzſtößen abgefallenen Scheiter müſſen durch die Holzwächter wieder aufgeleget, und wenn ganz eingeriſſene Stöße anzutreffen ſind, dieß ſogleich dem Holzſetzer gemeldet werden.

119. Tabackrauchen auf der Geſtätte, Lichter in den Holzhütten, freye Lichter oder Fackeln auf den Holzplätzen, oder andere dergleichen feuergefährliche Unfüge, worüber ſich die Holzwächter einer beſondern Aufmerkſamkeit zu befleiſſen haben, ſind, wo ſo etwas wahrgenommen wird, gleich auf der Stelle ohne Nachſicht abzuſchaffen; allenfalls jene, welche ſich der Abſchaffung widerſetzen möchten, in Arreſt zu nehmen. Deſtomehr aber haben ſich die Wächter ſelbſt vom Tabackrauchen, dann von der Trunkenheit, und anderen Ausſchweifungen zu enthalten.

120. Die Wächter ſollen ſich bey ſchärfeſter Strafe nicht unterfangen, bösartige, und ſolche Hunde, ſo die Leute anfallen, zu halten, und bey ſich auf der Geſtätte zu haben.

Weinſtöckenhändler und Stöckenzähler.

121. Die zum Verkauf hieher kommenden Weinſtöcken ſind in der Spittlau auszuſchiffen und abzulegen.

122. Sie müſſen das vorgeſchriebene Maaß haben, nämlich 4½ Schuh in der Länge und einen Zoll im Viereck in der Dicke.

123. Bey der Ausſchiffung ſind die ſchlechten

von den beſſern abzuſöndern, und jede Gattung beſonders zu legen.

124. Die Händler ſollen ſich befleiſſen, mit ihrer Waare zu rechter Zeit auf der Geſtätte zu erſcheinen, damit davon damal, wenn es nothwendig iſt, in den Weingärten Gebrauch gemacht werden könne.

125. Sie ſind ſchuldig, ihren Zahlknechten über die Preiſe, um welche ſie ihre Weinſtöcken verkaufen zu laſſen geſinnet ſind, ſchriftliche Zeugniſſe mitzugeben. Ohne ſolche Zeugniſſe, welche dem Holzſetzer vorgewieſen werden müſſen, iſt den Knechten der Verkauf nicht zu geſtatten.

126. Die Knechte und Stöckenzähler ſollen ſich mit dem gewöhnlichen Lohn von 3 Kr. für jedes Tauſend Stöcken begnügen, und auſſer dem weder Trinkgeld, noch ſonſt unter was immer für einem Vorwand etwas fodern.

127. Sie ſollen unpartheyiſch ſeyn, und jeden Kaufer, beſonders jene, welche ſchon mit dem Fuhrwerke auf den Verkaufsplatz kommen, zu befördern ſuchen.

128. Die Abzählung der Stöcken muß gewiſſenhaft, und mit aller Genauigkeit, auch von den Stöckenzählern ſelbſt geſchehen, und nicht fremden Leuten oder Buben überlaſſen werden.

129. Die unmittelbare Aufſicht über den Verkauf der Weinſtöcken ſtehet den Holzſetzern zu, an

wel-

welche darum die Händler und Zähler in Abſicht auf dieß Geſchäft angewieſen ſind.

Strapler.

130. Ihre Beſtimmung iſt, das auf der Laden-geſtätte ankommende Bauholz aus dem Waſſer zu bringen.

131. Sie haben ſich vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen, die Schifmeiſter und Händler auf mögliche Art und dergeſtalt mit Ausbringung des Holzes zu bedienen, daß wegen zu langer Verweilung, und daraus entſtehender Hemmung der Schiffart kein Hinderniß entſtehe.

132. Zu dem Ende liegt den Straplern ob, ſich immer mit der nöthigen Zahl Gehilfen und Taglöhnern (doch auf ihre eigenen Koſten) zu verſehen.

133. Wenn die Strapler ſich hierinnfalls eine Saumſeligkeit zur Laſt kommen laſſen, ſetzen ſie ſich der Gefahr aus, geſtraft zu werden; und es ſtehet ſolchen falls jedem Schifmeiſter und Händler bevor, der von den Straplern nicht ſchleunig genug bedienet wird, ſich der eigenen Dienſt- oder fremder Arbeitsleute zu gebrauchen.

134. Vor allen müſſen die mit Leuten und Pferden hieherkommenden Händler, alsdann aber auch alle übrigen, ſo wie ſie anlangen, ohne Partheylichkeit, Nebenabſicht, ohne Eigennutz, und ohne Unterſchied zwiſchen mehr oder weniger Mühe federnden Arbeiten befördert werden.

135. Sie dürfen ſich auſſer den gewöhnlichen Mittag-dann den Frühſtück-und Jauſenſtunden nicht von der Geſtätte entfernen; bey dringend-und häufiger Arbeit aber keine Frühſtück- oder Jauſenſtunden feyern, und ſie müſſen ihre Zeit ſo einzurichten ſuchen, daß an der Arbeit nichts verſäumet, und Niemand Saumſeligkeit zu klagen Urſache gegeben werde; indem im widrigen Falle jedem anderen Taglöhner zur Ausarbeitung des Brauholzes aus dem Waſſer, die Freyheit gegeben werden würde.

136. Beym Zuſammenziehen des Klingauer- und Welſerholzes ſollen ſich die Strapler, um nicht durch Einhauen die Stämme zu verderben, oder unbrauchbar zn machen, nicht gemeiner Holzhacken, ſondern eiſener Hacken bedienen.

137. Der Arbeitslohn für die Strapler wird folgendergeſtalt beſtimmt; und zwar

die Wachauer, Spitzerhölzer betreffend:

	fl.	kr.	dr.
Wachauerpföſten für das Stück .	—	—	3
Hofbankladen, kleine, oder Spitzerbankladen, das Stück . . .	—	—	1
Tiſchlerladen und Neiladen für 10 Stücke	—	1	—
Feilladen, für 100 Stücke . .	—	12	—
Ziegellatten, für das Pfund . .	—	18	—
Schindellatten für 100 Stücke .	—	3	—
Gröſſere Schindel für 1000 Stücke .	—	4	—
Kleinere deto für ebenſoviel . .	—	2	2

Klin-

Klingauer und Welſerbauholz.

Für Austragen und Waſchen eines Stückes 1. fl. 21. kr.

Im Jahre 1794. den 26. März erſchien nachſtehende Verordnung des Mähriſch = ſchleſiſchen Landesguberniums:

Das höchſte Patent vom 16. Jäner 1769. beſtimmet ausdrücklich, daß vom 1. Jäner 1770. anzufangen, das Brenn = Scheitt = und Klafterholz in der Länge eine Wiener Elle halten, und bey deſſen Aufſtellung die Höhe und Breite einer Wiener Klafter ausmachen ſolle.

Es kommt aber vor, daß das Klafter = oder Scheiter = Holz zu $\frac{5}{4}$ ja auch zu $\frac{6}{4}$ lang geſchlagen, und die Klafter größer, als ſie patentmäſſig ſeyn ſoll, aufgeſchlichtet werde.

Da nun auf ſolche Art bey Bewilligung der Holzausfuhr ins Ausland nicht nur die von dem Kreisamte pflegende Unterſuchungen vereitelt, ſondern auch das höchſte Tax = und Zollgefäll beeinträchtiget werden, — ſo haben die Kreisämter die im Eingange anzogene Patentalvorſchrift durch neuerliche Kundmachung zu erfriſchen, und überhaupt genau darauf zu wachen, daß die zur Ausfuhr bewilligten Holzgattungen blos in der vorgeſchriebenen Scheiterlänge gefällt, und in dem beſtimmten Klaftermaſſe aufgeſchlichtet werden.

Den 27. November 1794. ergieng die voran S. 431. und 445. erwehnte Verordnung der Landes-

ſtelle im Böhmen im Betreffe der Beſtimmung der Länge des Klafter- und Brennholzes:

Es iſt zwar bereits unterm 27. Julius 1790., und 20. November 1792. über die Länge, und das Klaftermaaß des zum Verkauf nach Prag gelangenden Scheiter- und Pramholzes die gehörige Vorſchrift erlaſſen worden; um jedoch den Bevortheilungen, die bey dem Holzverkauf noch immer nicht ganz unterbleiben, deſto ſtandhafter vorzubeugen, werden obgedachte Verordnungen mit Folgendem erneuert:

1tens. Iſt das ellige Klafterholz immer genau nach dem richtigen N. Oe. Ellenmaaß, nicht aber um 1, 2 auch 4 Zolle kürzer zu ſchneiden.

2tens. Nebſt dieſer Scheiterlänge muß das auf Schiffen, Pramen, oder Wägen nach Prag gelangende Klafterholz, wenn es nicht etwann von der Hand weg verkaufet wird, jederzeit nach dem ächten zimentirten Klaftermaaß aufgeſchlichtet, und veräuſſert werden. Eben ſo ſind

3tens. die Bäume im Pramholz immer nach ganz elligem guten Maaß, z. B. zu 7, 8. und 9 Ellen, nicht aber zu 8 ½ oder 9 ½ Elle abzuhauen.

Diejenigen, welche ſich in dieſem vorgeſchriebenen Maaß des Scheiter- oder Pramholzes eine Bevortheilung des Publikums erlauben, ſind mit den auf Betrug feſtgeſetzten Strafen ohne Nachſicht zu belegen.

Im

Im Jahre 1795. den 29. Jäner wurde die gleichangeführte Verordnung noch folgender Maſſen erläutert:

In der Verordnung vom 27. November v. J. wurde feſtgeſetzet, daß das ellige Klafterholz immer genau nach dem richtigen n. ö. Ellenmaaß, nicht aber um ½, auch 4 Zolle kürzer zu ſchneiden ſey. Um nun der allenfälligen Ausdeutung, als müßten die Scheiter durchgehends die Länge einer n. ö. Elle haben, zuvorzukommen, und alle Zweifel dießfalls zu beheben, wird hiemit nachträglich die Erläuterung gegeben, daß die Scheiterlänge zwar nicht immer eine ganze niederöſterreichiſche Elle, jedoch entweder ⁵⁄₄, oder ⁴⁄₄, oder ¾, oder endlich ⁴⁄₄ einer n. ö. Elle jederzeit enthalten müſſe, und daß an einer jeden dieſer hier beſtimmten Scheiterlängen nicht über ¼ Zoll fehlen dürfe. *)

Den 19. März 1795. iſt weiters wegen des zu entrichtenden Holzgroſchen verordnet worden, daß – um auch in Rückſicht des bey Abmeſſung des Klafterholzes in Prag zu entrichtenden ſogenannten Holzgroſchen eine verhältnißmäſſige Richtſchnur feſtzuſetzen, dieſer Holzgroſchen künftighin von jeder Klafter nach Verſchiedenheit der Scheiterlänge, und zwar für je-

*) Dieſe Verordnungen wurden im Böhmen auch ferners unterm 4. Junius und 9. Dezember 1797. dann 30. April 1798. erneuert.

jedes Viertel mit 1 kr., ſomit für eine Klafter halbelliges mit 2 kr., für $\frac{3}{4}$ langes mit 3 kr, und ſo weiter zu entrichten ſey.

Im Jahr 1796. haben Se. Majeſtät Franz II. laut Hofdekrets vom 15. September, kundgemacht den 18. Oktober d. J., beſchloſſen, daß für die Zukunft, und zwar vom Jahre 1797. angefangen, die den Waldeigenthümern und Herrſchaften bisher bewilligte Satzungs-Freyheit aufgehoben, und demnach wieder alles auf die hieſige Legſtätte kommende Brennholz der ordentlichen für das von den Schiffmeiſtern und Holzhändlern hieher gebrachte Holz beſtehenden Satzung unterworfen, und hievon nur das eine gefährlichere Unternehmung und eine koſtbare Bearbeitung fodernde privilegirte Schwemmholz, und das auf kleinen Wägen herkommende Bauernholz ausgenommen werden ſolle.

Im Jahre 1797. den 3. Auguſt ergieng ein Hofdekret, kundgemacht von der bevollmächtigten weſtgaliziſchen Hofkommiſſion den 18. d. M. wodurch angeordnet worden, daß die Ausfuhr des Bauholzes ohne Unterſchied, und des Brennholzes in gröſſerer Quantität in fremde Länder künftig nur gegen Päſſe dieſer k. k. bevollmächtigten Hofkommiſſion, und Entrichtung der ausgemeſſenen Taxgebühren geſtattet ſeyn ſoll.

In Folge dieſer höchſten Entſchlieſſung haben alſo diejenigen Partheyen, welche in Zukunft Bau-

holz

holz überhaupt, und Brennholz in einer zehn Klaftern überſteigenden Quantität auf einmal, oder theilweiſe auſſer Landes führen wollen, die hiezu erforderlichen Holzausfuhrspäſſe mittelſt der k. k. Kreisämter anzuſuchen, und zu dieſem Ende in ihren einzureichenden Bittſchriften ſowohl die Waldungen, aus denen das Holz genommen wird, als auch die Anzahl und Gattungen des Bauholzes, und die Klafterzahl des Brennholzes anzuzeigen. Mit den von Seiten dieſer bevollmächtigten Hofkommiſſion gegen Entrichtung der ausgemeſſenen Taxen ausgefertigten, durch die Kreisämter den Partheyen zukommenden Päſſen, welche jedoch nur auf ein Jahr geltend ſind, müſſen die Fuhren und Schiffe, worauf das Holz auſſer Landes gebracht wird, jedesmal begleitet, und ſolche bey dem Austrittszollamt vorgezeiget werden, da ſämmtliche Gränzzollämter bereits die Weiſung erhalten haben, künftig kein Bauholz überhaupt, und Brennholz in einer 10 Klaftern überſteigenden Menge ohne einen derley Paß auſſer Landes zu laſſen.

Was aber die durch den Gränzzug getheilten Dominien und Gemeinden betrifft, ſo haben dieſe in ihren dießfälligen Geſuchen jedesmal zugleich anzuzeigen: ob das auszuführende Holz zum eigenen Haus- und Wirthſchaftsgebrauch, oder zum Verkauf beſtimmt ſey.

Im Jahre 1798. wurde durch **Hofdekret** vom 10. **Julius**, kundgemacht von der Landesſtelle

im Kärnten den 29. Auguſt d. J. in Anſehung der von dem Biſthume Gurk errichteten Holzſchwemme an ſämmtl. Herrſchaften, Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen der Auftrag erlaſſen, daß ſich Jeder ſorgſamſt enthalte, dem Biſthume Gurk an dieſer Holzſchwemme ein Hinderniß zu legen, ſolche auf irgend eine Art zu beſchädigen, Holzſcheite, die etwa von der Schwemme ausbrechen, ſich zuzueignen, oder ſonſt auf eine Art zu entfremden. Wer dieſes Verboth übertritt, ſoll auf das ſtrengſte angehalten werden, von einem jeden entwendeten Scheite 1. fl. zu erlegen, wovon die Hälfte der Beyſtand leiſtenden Gemeinde des ſchuldig befundenen Unterthans, die andere Hälfte aber dem Unternehmer gebühren ſoll, und wofern der Uebertreter die Geldſtrafe zu erlegen nicht vermögend wäre, dafür mit 3 Tägigem Arreſte oder Arbeit in Eiſen beſtrafet werden. Eben dieſen Strafen unterliegen, die dergleichen entfremdetes Holz bey ſich verhehlen, oder abnehmen, und den Obrigkeiten wurde zur Pflicht gemacht, das Biſthum Gurk als Unternehmer der Holzſchwemme in den verliehenen Begünſtigungen gegen alle Uebertreter zu ſchützen.

Den 31. Oktober 1793. hat die Landesſtelle im Steyermark wegen Abſtellung verſchiedener Mißbräuche bey Verkauf des Brennholzes folgendes verordnet:

a)

a) Die bereits ehemals beſtandene Vorſchrift zu erneuern, daß künftig das Brennholz nicht mehr nach dem Geſichte, ſondern nur nach der Wienerklafter-Maaß verkaufet werden dürfe, und zwar unter der ausdrücklichen Warnung, daß der dieſer Verordnung ſich widerſetzende Verkäufer mit Ein Reichsthaler Strafe beleget werden, und derjenige, welcher hievon der k. k. Polizeydirektion, oder dem Magiſtrate zu Graz die pflichtmäſſige Anzeige erſtattet, die Hälfte des beſtimmten Strafgeldes erhalten ſoll;

b) in Anſehung der Scheiterlänge feſtzuſetzen, daß, um eine billige Gleichheit des Maaßes zu erzielen, und das Publikum auch von dieſer Seite gegen etwaige Beeinträchtigung ſicher zu ſtellen, jede zum Verkauf beſtimmte Brennholz-Gattung die Scheiterlänge von dreißig Zoll haben müſſe, weil ſonſt vom Jahre 1800 angefangen, alles zum Verkauf gebrachte Brennholz, welches dieſe Länge nicht erreichen ſollte, ohne weiters der Konfiskazion unterzogen werden würde.

c) Den beſtandenen Mißbrauch der unbefugten Abnahme eines, oder mehrerer Scheiterholz auf der Lend, oder unter den Stadtthoren dahier, durch die betroffene Behörden allgemein abſtellen zu laſſen.

Die Vorſchriften wegen des Gewichtes und Maaßes folgen auch noch im beſondern in dem Zwölften Hauptſtücke unter Num. X.

Zwölftes Hauptſtück.

Von Erwerbung des Bürgerrechtes durch einen Handel.

So, wie es im Eingange zu dieſer Abhandlung S. 1. erinnert worden iſt, wurde ſchon im Iten Bande dieſes Werkes S. 214, 248 — 253. gemeldet, wer die Bürger ſind, was das Bürgerrecht iſt, wer ſolches erlangen kann, von wem daſſelbe ertheilet wird, was dabey zu leiſten iſt ꝛc.

Dem zufolge, was im gedachten I. Bande S. 250. unter dem §. 26. enthalten iſt, wird man Bürger: 1.) Durch einen Handel. 2.) Durch ein Gewerb. 3.) Durch Beſitz eines im Burgfrieden gelegenen unbeweglichen Gutes. 4.) Durch ein Amt oder Bedienſtung.

In dieſer Ordnung wird nun hier die Abhandlung von den Bürgern gepflogen, daher mit jener von den bürgerlichen Handelsleuten gemacht, und unter einem vom Handel, und von den dazu gehörigen Gegenſtänden überhaupt, durch Anführung der ergangenen Vorſchriften die geſetzmäſſige Verfaſſung in dieſem Gegenſtande gezeiget.

Da aber der zur Abhandlung vom Handel gehörigen Gegenſtände ſehr viele ſind, ſo hat man dienlich zu ſeyn erachtet, dieſes Hauptſtück in Numern zu untertheilen.

Numer I.

Von dem Handel und den bürgerlichen Handelsleuten überhaupt.

§. 1.

Der Handel begreifet im ausgedehnteſten Verſtande jeden Umſatz der Waaren; im engeren Verſtande aber blos den Umſatz des Kaufmannsgutes. Was Handel und Handelsleute ſind.

Er theilet ſich in den inneren, und äuſſeren, ferners in den Groß- und Kleinhandel.

Handelsleute (Kaufleute) ſind diejenigen Perſonen, welche berechtigt ſind, mit Waaren im Groſzen oder im Kleinen, nach den Geſetzen, zu handeln.

Die zum Handel befugten Handelsleute machen dann den Handelſtand aus.

§. 2.

Der Handelſtand beſteht demnach aus verſchiedenen Gattungen der Handelsleute, deren vorzügliche die Wechsler, Niederleger oder Niederlagsverwandten, und die Großhändler ſind. Gattungen der Handelsleute.

Die übrigen Gattungen der bürgerlichen Handelsleute ſind vielfältig; man benennet ſie hier zur Ueberſicht in alphabetiſcher Ordnung. *)

Buchhändler. Eiſenhändler. Galanterien-Waaren-Händler. Hutſtepper und Bortenhändler. Hönighändler und Lebzelter. Kunſt- und Muſikalien-Händ-

*) Man nimmt hier den Stand der Wiener Handelsleute zum Grunde der Abhandlung an.

ler. Kurrent-Waaren-Händler. Leder-Händler. Leinwand-Händler. Material-Händler. Nürnberger-Waaren-Händler. Rauch- und Peltz-Waaren-Händler. Saamen-Händler. Seiden-Händler. Seidenzeug-Sammet-weiße Mode- und kurze Waaren-Händler. Spezerey-Händler. Tuch-Händler, oder Tuchlaubens-Verwandte. Wachs-Händler. Wildprät-Händler. 2c. 2c.

In den Vorſtädten Wiens giebt es auch Handelsleute, welche berechtigt ſind, mit Schnitt- und Gewürz-Waaren 2c. zugleich zu handeln.

§. 3.

Von den Wechslern.

Von den **Wechslern** wird in der Folge, bey der beſonderen Abhandlung von den Wechſelſachen, da dieſelben eines ſehr weiten Umfangs ſind, folglich einer eigenen Abhandlung bedürfen, das dieſelben Betreffende vorkommen.

Wer zum Wechsler aufgenommen werden kann, und was für ein Fond von demſelben auszuweiſen iſt, enthält die Fallitten-Ordnung vom 18. Auguſt 1734. in der Erſten Abtheilung. Dieſe Fallitten-Ordnung erſcheint ihres Orts unter der Abhandlung: **von den Fallimenten der Handelsleute.**

§. 4.

Von den Niederlegern oder Niederlagsverwandten.

Die privilegirten **Niederleger** oder **Niederlagsverwandten** in Wien entſtunden in der Zeit, da einſt im Oeſtreich die Handelſchaft, beſonders im Großen, einen geringen Fortgang hat-

te

te, daher Fremde herbey gezogen, und falls ſie ſich im Lande niederlieſſen, mit verſchiedenen Privilegien begünſtiget wurden, deren das vorzüglichſte iſt, daß ſie auch nach einem im Oeſtreich gehabten 10jährigen Aufenthalte mit ihrem ganzen Vermögen ohne Entrichtung eines Abzuggeldes wieder in ihr Vaterland zurückkehren dürfen.

Der dieſelben betreffenden in den **ältern Zeiten** erfloſſenen Verordnungen werden hier einige zur Ueberſicht erinnert, als:

Im Jahre 1515. den 19. Jänner wurde beſtimmet, daß die Niederleger in Wien nur im Großen handeln, und folgende Artikel verkaufen dürfen, als: Imber, Mandeln, Weinbeere nur nach Zenten, Muskatblüthe, Pfeffer ꝛc. zu 20 Pf. Zucker zu 1½ Zenten, Filetſeide ꝛc. bey 4 Karten, Wachs zu 3 Zenten oder Scheiben, Sammet, Damaſt zu 17 Ellen, Leinwand, Barchet zu 6 Stücken, Tuch zu 12 Stücken, Ritaliniſches Tuch zu 2 Stück, Hüte zu 400 Stücken. Sie ſollen zerbrochenes Gold und Silber nicht verkaufen, noch verführen, auch keine Wechſelbank halten. Nicht minder wurden ſie zum Verkaufe ihrer Waaren nach dem gehörigen Gewichte angewieſen *), ſie hatten in Bürgerhäuſern zu wohnen, und durften, wenn ſie keine Familie hatten, keine eigene Küche führen.

Im

*) Im Jahre 1761. den 2. May wurde ſelben auch der Gebrauch des zimentirten Gewichts befohlen.

Im Jahre 1536. den 3. März wurde die vorbemeldete Ordnung beſtättiget, und ferners beſtimmet, daß ſie Waidgarn nach dem Sack, Baumwolle zu einem halben Sam, Reis zu 7 Zenten, gemachte Kirſchner-Waare zu 10 Stücken, Stockfiſch $\frac{1}{4}$ von einem Stücke ꝛc. verkaufen dürfen.

Die von einem Kaufmanne in der Stadt gekauften Waaren durften ſie nicht wieder in Wien an andere verkaufen.

Im Jahre 1662. den 7. Julius wurden die Niederleger von allen ſtändiſchen ordentlichen und auſſerordentlichen Anlagen frey erkläret, und unterlagen auſſer der gewöhnlichen Zölle keiner anderen Beſchwerde.

Im Jahre 1669. den 20. Febr. wurde im Vertrag zwiſchen den Niederlegern und bürgerlichen Tuchhändlern in Anſehung des Verkaufs der Nürnberger, Gaſſenhofer, Uſchinger Tücher ꝛc. im Jahre 1671. den 16. März ein Vergleich zwiſchen den Niederlegern und bürgerlichen Handelsleuten errichtet, in deſſen Folge den erſtern auch im Jahre 1714. unterm 15. März der à la Minuta Verkauf bey 50 Thalern verbothen wurde.

Zufolge Verordnung vom 23. Dezember 1738. durfte Niemand ohne landesfürſtliche Genehmigung unter die Niederlagsverwandten aufgenommen werden.

Im

Im Jahre 1753. den 4. Junius wurde durch das Abfahrtsgeldpatent §. 17. den Weibern und Kindern der Niederlagsverwandten die Freyzügigkeit beſtättiget *).

Im Jahre 1774. den 23. May erſchien ein Patent, laut deſſen die Niederleger zwar noch ferner bey den ihnen ertheilten Freyheiten belaſſen wurden, doch aber künftig an deren Platz ein Großhändler-Gremium eingeführet werden ſoll. Dieſes Patent folgt in dem 5. §., wo von den Großhändlern gehandelt wird.

Die neueren Verordnungen ſind folgende:

Ueber die Frage, ob nach den Niederlags-Privilegien die Niederlags-Handlungen auf die Wittwen und Kinder vererblich ſeyen, wurde durch Hofreſolution vom 29. Dezember 1785. erkläret, daß vermöge der älteren, zwar nicht beſtättigten Konzeſſionen die Fortſetzung der Niederlags-Handlungen nur den Wittwen, der freye Abzug aber beyden eingeſtanden worden ſey.

Einer Hofreſolution vom 16. März 1786. zufolge iſt die Verleihung der Niederlags-Freyheit, oder deren Uebertragung an die Kinder blos als eine höchſte Gnade anzuſehen, welche Niemanden ohne beſondere Urſache bewilliget würde, ohne daß da-

*) Was wegen dieſes Abfahrtsgeldes weiters verordnet worden, findet man in der Abhandlung vom Abfahrtsgelde im Vten Bande dieſes Werkes S. 204. 209. 225.

dadurch den Privilegien der befreyten Niederlage, welche ſich in Anſehung der Kinder nur auf den freyen Abzug beſchränken, zu nahe getretten würde, vielmehr ſey die Abſicht bey Errichtung des Großhandlungs-Gremiums geweſen, eine billigere Gleichheit in der Handelſchaft einzuführen, zu welcher alſo der Eintritt denjenigen Erben, oder Beſitzern befreyter Niederlagen nicht zu erſchweren iſt, welche ſolche in der vorigen Eigenſchaft nicht fortſetzen können.

Nach den höchſten Vorſchriften können daher die Niederlags-Handlungen — wie eben eine **Verordnung** vom 29. März 1793. enthält — in Erledigungsfällen blos von den **Wittwen** fortgeſetzet, mithin weder verkaufet; noch an andere überlaſſen werden, und die Kinder haben kein anderes Recht oder Anſpruch, als daß einem mit den Eigenſchaften und Erforderniſſen begabten Sohne eine ſolche aufrechte Handlung gegen dem zu übernehmen und fortzuſetzen geſtattet werden dürfe, daß dieſe in eine Großhandlung umgeſtaltet, und derſelbe dem Großhandlungs-Gremium förmlich einverleibet, die Handlung ſelbſt aber als Niederlags-Handlung aus dem Merkantilprotokolle abgethan, und dagegen als Großhandlung eingeſchaltet werde.

§. 5.

Von den Großhändlern.

Im **Jahre** 1774. den 23. **May** erſchien ein **Patent**, laut deſſen die dermaligen Niederläger zwar noch ferner bey den ihnen ertheilten Freyheiten

und

und Begünſtigungen belaſſen, von nun aber keinem mehr die Niederlags-Freyheit verliehen, und an Platz der privilegirten Niederlage ein anſehnliches **Gremium der Großhändler** errichtet, und mit folgenden **Freyheiten** verſehen werden ſoll.

1) Sind die Großhändler in Perſonalſachen der Niederöſtreichiſchen Regierung *), in Merkantil- und Wechſelſachen dem in dieſen Sachen beſtehenden Gerichte untergeordnet worden.

2) Werden zwar die Großhändler auf keine beſtimmte Zahl beſchränket, doch ſollen deren 12. ein beſonderes Gremium ausmachen und ſich einen oder mehrere Vorſteher aus ihnen ſelbſt zu erwählen haben.

3) Iſt den katholiſchen Großhändlern, bürgerliche Immobilien ohne Entrichtung der Poſſeſſionsfähigkeits-Taxe zu beſitzen geſtattet, auch ſelben bey Beſitzung ſtändiſcher Gülten das Inkolat zugeſtanden, ohne daß der höhere Stand denſelben zur Ausübung der Handlungsbefugniß hinderlich iſt, in welchen Fällen die Akatholiſchen zwar die nämlichen Rechte zu genieſſen, doch jedesmal vorläufig die höchſte Einwilligung anzuſuchen haben.

4)

*) Da dieſe aber eine Juſtitzgehörde zu ſeyn aufgehört hat, unterſtehen dermal die Adelichen dem Landrechte, die Unadelichen dem Magiſtrate.

Auch ſehe man ein Hofdekret vom 14. November 1788. voran S. 60. und weiter unten in dieſem §. das Hofdekret vom 8. Februar 1790. ſub e.

4) Können die Großhandlungsbefugniſſe durch die Wittwen, und Deſzendenten der Großhändler, wobey ſich jedoch die letzteren über die erforderlichen Eigenſchaften auszuweiſen, auch um den höchſten Konſens zu bewerben haben, fortgeſetzet werden; dieſe Großhandlungen können aber ohne höchſten Konſens weder verkaufet, noch zediret werden.

5) Hat ein jeder Großhändler aus eigenem Vermögen einen Handlungsfond von 30,000 fl. auszuweiſen, wogegen er alle Wechſel- und Kommiſſionsgeſchäfte und die Waaren im Großen zu führen befugt iſt.

6) Hat ein jeder Großhändler dieſen Fond bey dem Wechſel- und Merkantilgerichte auszuweiſen, ſeine Firma einzulegen, und die etwa habenden Handlungsſocien protokolliren zu laſſen, die Handlungsbücher gehörig zu führen, und ſich überhaupt nach den Merkantil- und Handlungsgeſetzen zu richten.

7) Sind alle Großhändler von Entrichtung einer Gewerbſteuer befreyt, und haben ſtatt derſelben einen Adminikular-Beytrag von 150 fl. an die Landesregierung zu entrichten.

8) Haben die Großhändler von ihren unbeweglichen Gütern die Abgaben gleich anderen Güterbeſitzern zu entrichten, und ſind

9) auch den allgemeinen Bürden, gleich anderen Unterthanen des Staates folglich auch dem Abfahrtsgelde unterworfen. Bey dieſen Freyheiten

ſind

ſind die Großhändler zu ſchützen, und die Uebertreter dieſes Geſetzes mit einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes zu belegen, wovon eine Hälfte dem Fiskus, die andere dem Beleidigten zufallen ſoll.

Dieſem Privilegium folgten verſchiedene Verordnungen, als:

a) Wail. Se. Majeſtät **Joſeph** II. haben durch **Hofdekret** vom 19. **November** 1781. zu erkennen gegeben, daß Sie die Großhandlungen nicht unter der Würde des erſten Adels zu ſeyn erachten.

b) Vermög **Patents** vom 2. **Jäner** 1782. wurden auch die jüdiſchen Religions-Genoſſen in Wien berechtigt, ſich um das Befugniß der Großhandlung unter den nämlichen Bedingniſſen, und mit eben der Freyheit zu bewerben, wie ſie von den chriſtlichen Unterthanen erhalten und getrieben wird.

c) Ueber die Anzeige des Großhandlungsgremiums, daß einige Großhändler die jährlichen zum höchſten Aerarium abzuführenden 150 fl. nicht erlegen wollen, wurde (durch **Hofentſchlieſſung** vom 10. **May** 1787.) feſtgeſetzet, daß diejenigen Mitglieder dieſes Gremiums, welche länger als ein Jahr mit der zu entrichtenden Gebühr im Rückſtande bleiben, nicht nur des Handlungsrechtes verluſtiget ſeyn, ſondern auch zum Erlage des Schuldigen für das Vergangene durch gehörige Zwangsmittel angehalten werden ſollen. Eben ſo ſey auch in Anſehung des Vergangenen mit denjenigen zu verfahren, welche die

Auflaſſung ihres Handlungsrechtes bey dem N. O. Merkantil- und Wechſelgerichte nicht gehörig gemeldet, mithin einen zum Kontributionsfond gewidmeten Beytrag demſelben willkührlich entzogen haben. Bey den vorhandenen und künftig entſtehenden Kridafällen ſeyen die Rückſtände des Betrages gehörig anzumelden, und ſo fern der Maſſe die Fortſetzung der Handlung eingeſtanden worden iſt, oder in Hinkunft eingeſtanden wird, auch die Gebühr von ſelber zu entrichten.

d) Laut **Hofbeſcheides** vom 14. April 1788. ſoll derjenige Fabrikinhaber oder Fabrikinteressent, welcher um eine Großhandlungsfreyheit anſuchet, auch dahin angewieſen werden, einen eigenen, von dem Fabriksvermögen unterſchiedenen Handlungsfond auszuweiſen, wo ſodann das Großhandlungsrecht ihm erſt gegen dem zu verleihen iſt, daß er ſich als Großhändler ſogleich auch in Anſehung des Handlungsvermögens allem demjenigen unterziehe, was das Großhandlungs-Privilegium, und die Merkantilordnung vorſchreiben.

e) Innhalt eines **Hofdekretes** vom 8. Febr. 1790. ſoll das Wiener Großhandlungsgremium, wenn es um daſſelbe insgeſammt, in Corpore, zu thun iſt, in Folge des demſelben im Jahre 1774. eingeräumten Privilegiums, künftig der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterſtehen.

f)

f) Einer Hofentſchlieſſung für N. O. vom 15. Auguſt 1790. zufolge, ſoll der Großhandel auf keine Weiſe beſchränket werden. Und durch ein Hofkammerdekret vom 4. April 1791. wurde erkläret, daß die Verleihung der Befugniß zum Groß-handel, und die Konzeſſion der förmlichen Fabriken der Landesſtelle vorbehalten bleibe.

g) Innhalt Hofdekrets der Obr. Juſt. Stelle vom 28. April 1791. wurde verordnet, daß das Großhandlungsgremium in Wien von zwey zu zwey Jahren 12 ſeiner Mitglieder wählen ſolle, welche zu den bey dem Magiſtrate vorfallenden, die Einſchreitung der Handlungskunſt - Verſtändigen fordernden Geſchäften zu verwenden ſeyen. Die Gewählten ſollen dem Magiſtrate nahmhaft gemacht werden, und verbunden ſeyn, ſich den von demſelben dießfalls zu erhaltenden Weiſungen unweigerlich zu fügen.

h) Unterm 16. May 1791. ergieng ein Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen; Da die Großhandlungs - Befugniß nicht blos in Wien, ſondern auch in den Provinzen verliehen wird, und für letztere noch keine beſtimmte Taxvorſchrift beſtand; ſo wird feſtgeſetzet, daß auch in den Provinzen für gedachte Befugniß die Taxe von 1. per Centum des Handlungsfonds, den dort ein Großhändler auszuweiſen ſchuldig iſt, abgenommen werden ſoll.

i) Laut Hofdekrets vom 23. Febr. 1792. wurde nach dem Beyſpiele der Stadt Wien und Linz,

auch den Hauptſtädten Mährens, Brünn, Olmütz und Troppau, jedoch nur in dieſen 3 Hauptmarktorten allein, und nicht in allen übrigen Städten des Landes, den Großhändlern und Marktfieranten geſtattet, drey Täge vor Eröffnung des wirklichen Marktes, im Großen ihre Waaren zu verkaufen; jedoch iſt dieſen während der 3 Tage der Handel im Kleinen oder mit Ausſchnitt, unter arbitrariſcher Strafe verbothen.

k) Durch ein **Hofdekret** für N. O. vom 12. **Februar** 1796. wurde verordnet: die Großhandlungsgerechtſamen ſeyen auf keine beſtimmte Zahl beſchränkt, und es könne ſich demnach bey Verleihung derſelben nur dann ein Anſtand zeigen, wenn der ſittliche Karakter des Bittwerbers der Ertheilung eines ſolchen Befugniſſes im Wege ſtände, oder wenn die Handlung deſſelben ſo kleinfügig wäre, daß ſie dem Anſehen des Großhandlungsgremium nachtheilig ſeyn würde. Auch wurde weiters

l) Laut **Hofdekrets** für N. O. vom 12. **Jäner** 1797. zur Richtſchnur vorgeſchrieben, daß das Befugniß zum Großhandel nur ſolchen Perſonen zu bewilligen ſey, die um den Staat und vorzüglich um das inländiſche Fabrik- und Manufakturswesen ſich verdient gemacht haben, folglich käme es hierin nicht blos auf die Ausweiſung des Fonds, ſondern auch auf perſönliche Eigenſchaften und Verdienſte an; Obwohl Se. Majeſtät den Länderſtellen die Macht

er-

ertheilet haben, Großhandlungs-Befugniſſe zu verleihen, ſo erſtreke ſich ſolche nicht ſo weit, daß ſie auch im Auslande anſäſſige Handelsleute und fremde Unterthanen, bey welchen zuweilen bedenkliche Umſtände eintreten, damit ohne weiters betheilen können, ſondern es ſey ſich in ſolchen Fällen mit Bemerkung der Umſtände anzufragen, und die Entſcheidung abzuwarten.

Numer. II.

Von den Handlungs-Werbungen und Verleihungen.

Da nun angeführet worden iſt, was Handel, und Handelsleute ſind ꝛc. ſo folget die Nothwendigkeit der Darſtellung derjenigen Vorſchriften, welche dahin gehen, wie die Befugniß zum Handel erworben, und verliehen werden kann, wie ſich in der Führung einer Handlung zu benehmen ſey, u. ſ. w.

§. 1.

Grundlage zu dieſer Abhandlung.

Zur Grundlage dieſer Abhandlung ſowohl, als auch der nachfolgenden über die Handlung dienet vorzüglich die im Jahre 1758. den 19. Jäner (zwar eigens für Trieſt) ergangene **Handlungs- und Fallitten-Ordnung**, welcher daher hier des vollen Inhaltes eingeſchaltet wird.

Handlungs- und Fallitenordnung vom Jahre 1758.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Die Erhebung und Erhaltung des Kommerzes, und der mit dieſem verknüpften allgemeinen Nutzen eines Staats beruhet hauptſächlich an dem, daß jene, welche die

Handlung führen, ſolches wichtige Werk ehrlich, redlich, und dermaſſen beſorgen, daß Handel und Wandel befördert, Niemand aber in unziemlichen Schaden und Nachtheil geſtürzet werde.

Wie zumal aber dieſer dringenden Abſicht nichts ſo ſehr, als manche bedauernswürdige Fallimente entgegenſtehen, die man hier, und da ſich ſchädlich entdecken ſieht; als ſind Wir veranlaſſet worden, beſonders bey nun verſpürendem Zuwachſe des Kommerzes in Unſerem Littorale auf eine ordentliche wohlgefaßte, und den dermaligen Umſtänden ſchickſame Falliten-Ordnung den Bedacht zu nehmen, wodurch eines Theils jenes, was Wir bereits in vorhinigen hier und da kundgemachten Vorſchriften geſetzmäßig erkläret, neuerdings in einer wohlbegreiflichen Ordnung vorgetragen, andern Theils aber mit neuem Zuſatze nach jener Maaß vermehret werde, als es die Beſchaffenheit der in Gegenwart laufenden Zeiten erfordern will. Hierinfalls nun mit gutem Beſtande zu Werke zu gehen, haben Wir Uns die gehörigen Berichte erſtatten laſſen, und alles in nachfolgender Ordnung zuſammengefaſſet, was Wir für ermeldtes Unſer geſammtes Oeſtreichiſches Littorale geſetzmäßig zu ſtatuiren für nothwendig erachtet.

Wir verſehen Uns dabey der pflichtſchuldigen Rückſicht aller daſelbſt aufgeſtellten Gerichtsbarkeiten, daß ſie auf den buchſtäblichen Inhalt genau, und feſt halten, andurch aber bewirken werden, daß der-

ley

ley ſchädliche Gantfälle, oder gänzlich vermieden, oder wenn ja der Unbeſtand menſchlicher Zufälle einen fügen ſollte, ſolcher mit rechtlicher Beſorgung dermaßen entwickelt werde, auf daß die davon Theilnehmenden ſich einer ächten und ſchleunigen Juſtitzpflege zur Erleichterung ihres Unglücks erfreuen mögen.

Erſter Theil.

Erſter Artikel.

Von der Handlung, oder einer Ditta insgemein.

Eine Handlung insgemein iſt nichts anders, als eine Unternehmung, kraft welcher unter eigenem, oder einem bedungenen Namen eine oder mehrere Perſonen ſich an einem Platze niederlaſſen, um daſelbſt offenen Handel und Wandel zu treiben.

Es gebühret demnach der Namen einer Handlung ſowohl jener, die mit Waaren, als jener, die mit Wechſel getrieben wird.

Eine derley Handlung zu führen, iſt jedem erlaubt, und es ſind auch die Weiber davon keinerdings ausgeſchloſſen.

Was das Alter derley Perſonen anbelangt, da iſt in der letzten die Großjährigkeit betreffenden, und in geſammten unſeren deutſchen Erbländern publizirten Satzungen vom 26. Februar 1751. und 12. April 1753. ausdrücklich vorgeſehen, daß, wenn

wer eine Handlung antreten will, des Orts Obrigkeit nach Unterſuchung ſeiner Perſon, und Eigenſchaft ſelben hierzu laſſen könne, wenn er ſchon die geſetzmäſſige feſtgeſetzte 24 Jahre der Großjährigkeit nicht erreichet hat, wornach er auch durchaus für großjährig zu halten iſt. Bey dieſer Satzung hat es nun auch in Zukunft ſein Bewenden, jedoch werden die Merkantilgerichte Sorge zu tragen haben, daß zu groſſen Handelſchaften, und Wechſelnegozien nicht leicht ein Minderjähriger zugelaſſen werde.

Es möge nun eine Handlung von einer Perſon allein, oder von mehreren errichtet werden, ſo ergehet hiemit unſere geſetzmäſſige Vorſchrift, daß ſolche noch ehe, als die gewöhnlichen Erinnerungsbriefe, oder die ſogenannten Oblatorien an fremde Plätze erlaſſen werden, gleich es zum Theile ſchon in der Wechſelordnung im Jahre 1722. vorgeſehen iſt, dem betreffenden Merkantil- und Konſulat-Gerichte kundgemacht werden ſoll, damit ſolches die Beſchaffenheit der in die vorhabende Handlung ſich niederlaſſenden Perſonen, ihre Kräfte, und vorzüglich die Tauglichkeit, auf welche in derley Geſchäften oft mehr, als auf viele Habſchaften zu ſehen iſt, genau erforſchen, und zu der vorhabenden Errichtung ihre obrigkeitliche Beſtättigung ertheilen möge, und Wir erklären in Gegenwart dieſes Geſetzes dermaſſen kräftig, und unüberſchreitlich, daß ohne dieſer gerichtlichen Be-

ſtättigung, weder die Oblatorien (in denen ſie daher ausdrücklich zu erinnern iſt) erlaubet, weder ohne dieſer eine Handlung zu treiben geſtattet, ſondern jene, die ſolche eigenmächtig zu unternehmen ſich erkühnen würden, durch pönfällige Verordnungen hievon abgemahnet, bey weiterem Widerſtande aber derley Perſonen wohl gar abgeſchaffet werden ſollen.

Worauf die berührten Tribunalen genau zu wachen, und unverbrüchlich zu halten wiſſen werden.

Zweyter Artikel.

Was für Umſtände das Tribunal bey Ertheilung ſeines Conſenſes zu einer neu zu errichtenden Handlung zu beobachten habe?

Wir wollen zwar die richterliche Willkühr hierinfalls weder mit einer gewiſſen Anzahl der Handlungen, weder mit einem gewiſſen Geldbetrage des zum Grunde legenden Kapitals einſchränken: gleichwie aber eben die allzu uneingeſchränkte Freyheit, kraft welcher jedem, wer der immer iſt, offen ſtehet, Handlungen zu errichten, die urſprüngliche Urſache iſt, daß ſo manche ſchädliche Fallimente entſtehen, ſo wird des Richters Vorſichtigkeit von ſelbſt bedacht ſeyn, daß die gerichtliche Bewilligung neuer Handlungen in Unſeren Seeſtädten zu errichten niemand andern geſtattet werde, als Perſonen, die ihrer Ehr-

 lich-

lichkeit wegen ſattſam bekannt, deren Namen nicht durch vorhinige Streiche, beſonders, wenn ſie ſchon einmal boshaft falliret hätten, bemakelt, und die mit zulänglichen Mitteln verſehen ſind.

Und ob Wir zwar jenen wohlerfahrnen Handlungsgenoſſen, welche mit erklecklichen eigenen Mitteln nicht auslangen, den Weg eine Handlung auch unter ihrem Namen zu errichten, gar nicht verſchlieſſen, ſo ordnen Wir jedoch hierinfalls folgenden Bedacht zu nehmen. Wenn derjenige, der eine Handlung unter ſeinem Namen errichtet, den Grund hiezu durch ausgeborgtes Geld herſtellen, und der es darſtreket, mit in die Handlungsgeſellſchaft treten will, ſoll das Merkantiltribunal an Ertheilung der gerichtlichen Beſtättigung, wenn anders wider die Perſonen keine Ausſtellung vorkäme, keinen Anſtand nehmen; wenn hingegen der Darleiher nicht mit in Geſellſchaft tritt, ſoll die neue Ditta zu errichten keineswegs erlaubet werden, ſofern die Perſon, welche die Handelſchaft unter ihrem Namen errichten will, nicht wenigſtens den dritten Theil des zur Handlung herſtellenden Grundes in ihrem Eigenthum zu haben erweiſen kann; maſſen Wir denn durchgehends nicht geſtatten wollen, daß eine Handlung bloß mit leeren Händen auf den einigen Laſt der Schulden angefangen werden ſoll, als wovon eben ſo viele müßliche Fallimente und Unheil der hintergangenen Gläubiger oftmals entſpringen.

Was

Was nun für ein Kapital zur Errichtung einer Handlung erforderlich, und zu Ertheilung des gerichtlichen Conſenſes erkleklich ſey, hierinfalls wird das Gericht auf die Gattung und Weſenheit der Handlung, auf die Beſchaffenheit des Orts, der Perſon, und anderer derley Umſtände hinſehen, und entweder die gerichtliche Bewilligung, oder Abweiſung mit wohl überlegtem Urtheile beſtimmen, vorzüglich aber dahin ſehen, daß eine ſolche neuerrichtete Ditta, oder Handlung dem Platze zur Ehre, dem Kommerze zum Nutzen, und dem Nächſten zu keinem Schaden gereiche, und ſollte ſich einer oder der andere allenfalls wider die Verweigerung des Merkantiltribunals erſter Inſtanz beſchwert zu ſeyn urtheilen, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſelber in Foro Appellationis ordinario ſich weitere Rechtshilfe der Ordnung nach verſchaffen könne.

Damit nun ferner das Gericht ſelbſt wiſſen möge, wie, und auf was Art obberührte Anmerkung aller derley neu errichteten Handlungen beſorget werden ſolle, ſo wird demſelben hiemit aufgetragen, ein eigenes von allen übrigen abgeſöndertes Gerichtsprotokoll zu halten, in welches 1.) die Perſon des neu aufzunehmenden Handelsmanns, und die Art des vorhabenden Negotiums. 2.) ſein aus authentiſcher Urkunde entnommenes Alter. 3.) das in die Handlung bringende Kapital mit allen Umſtänden, ob es eigen, oder erborget. 4.) die in Geſellſchaft treten-

den

den Socii, und der zwiſchen ihnen errichtete Societätskontrakt von Wort zu Wort. 5) Der Tag, und das Jahr der neuen Errichtung genau einzutragen, hierüber ein wohlgefaßtes Repertorium, oder Index zu halten, vor alles und jedes aber nicht mehr, denn 6 fl. Gerichts-Taxe bey jeder Errichtung abgefordert, und zu Ende des Jahrs jederzeit zu Unſerer Hauptkommerzialintendenza, von dieſer aber an Uns berichtlich angezeiget werden ſoll, wie viele neue derley Handlungen errichtet, oder wie viele, und auf was Art durch jenes Jahr erloſchen, und aufgehoben werden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche eine neue Handlung unternehmen, oder ſich mit ſelber auf was immer für eine Art intereſſiren wollen, hiemit alles Ernſtes ermahnet, dem betreffenden Merkantilgerichte die redliche wahrhafte und ungefälſchte Entdeckung ihrer Perſon, des Handlungs-Fonds, und derley Umſtände mit jener Aufrichtigkeit zu machen, als es Fides publica allenthalben erfordern will. Es iſt daher nicht nur allein der Handlungswerber, ſondern auch die zu Herſtellung des Fonds darleihenden, oder eintretenden Socii getreulich anzuzeigen, und glaubwürdig darzuthun, daß der Betrag des Einlagskapitals wirklich vorhanden, auch in der That frey ſey, mithin ohne Benachtheiligung anderer Kreditoren eingeleget werde.

Und

Und ſollte ſich ja wider Verhoffen ergeben, daß der dem Merkantiltribunale ertheilte Unterricht in einem oder dem anderen Stücke falſch, und unwahrhaft ſey, ſo ſoll nicht nur allein wider den Handlungswerber, ſondern auch alle diejenige, ſo mit ihm kolludiret, gleichwie wider andere Falsarios criminaliter verfahren, und ſie mit jenen Strafen nach Beſchaffenheit der Umſtände angeſehen werden, die Wir unten wider betrügliche Falliten vorgeſchrieben haben.

Und wie zumal durch ſolches betrügliches Angeben auch oftmals der Nächſte benachtheiliget wird, da man ihm auf Zutrauen eines ſolchen blenderiſchen Fonds zu kreditiren Anlaß giebt, ſo wollen Wir in Gegenwart derley betrügeriſche Kolludenten überhin verbunden haben, den zur Darleihung ſo geſtaltig fälſchlich verleiteten Kreditoren ihre Erſetzung auch in Persecutione civili herzuſtellen. Es hat demnach das Gericht bey Errichtung einer Wechſel- oder anderen Handlung alle Obſorge dahin anzuwenden, daß das Negotium gemeldetermaſſen recht fundiret, das Kapital auch ſicher, und richtig, mithin der angehende Negoziant, oder deſſen Socius mit keiner unrichtigen Gerhabſchaft, Bürgſchaft, oder ſonſt ſchweren Berechnung verſtricket, noch mit anderweiten Schulden beladen, oder doch wenigſtens zu deren Befriedigung außer des Handlungs-Fonds mit genugſamen Mitteln verſehen ſey.

Es

Er erſtrecket ſich aber ſolche Unſere Vorſicht nur auf ordentliche Handlungs-Ditte, die all'ingroſſo Handel und Wandel treiben wollen, und der Börſe fähig ſind.

Und ob Wir zwar die bereits ſtehenden Handlungen ſolcher obbeſchriebenen Unterſuchung keineswegs unterwerfen, ſo verordnen Wir doch in Gegenwart, daß ſolche in dieſes neu zu errichtende Protokoll gleich Anfangs nur bloß pro Statu Notitiae eingetragen, dabey aber nichts als das Jahr der Errichtung, die Art des Handels, und die Perſonen, die ſolche Handlung ausmachen, gratis angemerket, der Fond, oder das innerliche Weſen derſelben aber, nachdem ſie bereits in öffentlicher Uebung ſtehen, gar nicht unterſuchet werden ſoll. Um nun dießfalls zu Werke gehen zu mögen, ſo wird die Börſe dem Merkantiltribunal ein Verzeichniß aller an dem Platze ſtehenden all'ingroſſo-oder börſenmäſſigen Handlungen zu ertheilen haben.

Nachdem Wir nun geſehen, was eine Handlung ſey? wer ſolche führen? wie, und unter was für Vorſichten ſolche errichtet werden könne? ſo erübrigt noch zu erklären, auf was Art ſelbe anwiederum aufgehoben, oder geendet werde; der natürliche, und der bürgerliche Tod, und die eigene Willkühr ſind die drey Umſtände, welche eine errichtete Handlung zertrümmern können.

Bey

Bey dem natürlichen Tode erlöſchet dieſelbe der- maſſen, daß, wenn die hinterlaſſenen Erben ſolche ferner fortſetzen wollen, ſolches nicht, denn mit neuer Beſtättigung des Merkantiltribunals geſchehen könne, und es hat daſſelbe mit eben jener Rückſicht, als Wir oben geordnet, auf den Zuſtand des hinterlaſ- ſenen Vermögens, auf die Perſon der Erben, die ſolche Handlung, oder durch ſich ſelbſt, oder allen- fals durch ihre Vormünder forttreiben wollen, vor- züglich aber in dieſem letzteren Falle auf den Nutzen der Pupillen, oder Minderjährigen zu ſehen.

Was das Merkantiltribunal, oder andere be- treffende Gerichtsbarkeiten im Littorale (als wohin Wir dießfalls ſolches Geſetz auch erſtrecken) bey dem bürgerlichen Tode, das iſt bey dem Fallimente eines Handelsmanns, Krämers, oder anderer Perſonen zu beobachten haben: hievon wird in dem zweyten Theile beſonders gehandelt werden.

Was ſchlüßlich die eigene Willkühr belanget, da iſt es ehehin bekannt, daß Niemand könne ge- zwungen werden, bey einer errichteten Handlung ewig zu verbleiben, es ſtehet daher jedem frey, ſol- che nach Belieben zu ſchließen, wie auch die Errich- tung derſelben eine Wirkung der ganz ungezwunge- nen Freyheit iſt: Gleichwie Wir aber oben verord- net, daß die Errichtung in das beſtimmte Gerichts- protokoll eingetragen werden ſoll, alſo wollen Wir gleichfalls, daß die Zertrümmerung derſelben in allen

er-

erwähnten Fällen eben genau angemerket, daher die Anmerkung der errichteten Handlungen auf halbbrüchigen Blättern beobachtet werde, damit auch die Beſchreibung ihres Endes zu ſeiner Zeit gleich am nebenſtehenden leeren Raume gezeichnet werden möge; es iſt aber für dieſe Vormerkung nicht mehr dann 3 fl. Taxe zu entrichten.

Wie, und auf was Art ſich Handlungen beſchlüſſen, worinnen mehr Socii verſtricket ſind, ſoll nachfolgendes gehandelt werden.

Dritter Artikel.

Was das Merkantiltribunal wegen der Eheweiber eines Handlungswerbers, oder auch eines ſich verehelígen wollenden Handelsmanns zu beobachten habe.

Die Bürde weiblicher Sprüche iſt oftmals die Urſache, daß manche Handelſchaften namhaft verkürzet, und die getreuen Kreditoren des Negotiums ſchändlich hintergangen werden. Um nun auch dieſem Uebel ergiebigen Einhalt zu thun, ſo verordnen Wir weiter geſetzmäßig: 1.) Daß, wenn der Handlungswerber bereits verehelíget, vor gerichtlicher Beſtättigung der neuen Handelſchaft das Weib zu Gerichte vorgerufen, die Ehepachten unterſuchet, und ſelbes, wo möglich, dahin vermöget werden ſoll,

ent-

entweder außer dem Negotium ihre Sicherheit zu nehmen, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn, und Verluſt als Socia in die Handlung zu legen, mithin einen ſchriftlichen Revers mit erforderlicher Certioration eines Anweiſers zu Gerichts Händen zu geben, daß ſie ihre obſchon privilegirten Heurathsſprüche bey der Handlung ſo lange nicht fordern wolle, bis nicht geſammte Handlungsgläubiger vollkommen befriediget ſind, welches denn alles in das obbeſchriebene Handlungsprotokoll zur künftigen Richtſchnur genau einzutragen iſt. Sollte nun 2.) das Weib hierein nicht willigen, ſondern ſich mit ihren weiblichen Sprüchen an das Negotium halten, und anderen Handlungskreditoren vorgehen wollen, wäre das alſo affizirte Vermögen für keinen richtigen Fond zu achten, noch bey Gericht als eine reale Einlage anzunehmen, und die gerichtliche Beſtättigung einer derley neuen Handlung keineswegs zu ertheilen, außer es beſäße der Handlungswerber nebſt dem Handelſchafts-Fond anderes Vermögen, auf welches das Weib ihre Sicherheit ſuchen könnte, in welchem Falle aber dennoch obige Renunziazion in Favorem der Handlungsgläubiger, wenigſtens in ſo weit ſich der Handlungs-Fond, und das dahin einſchlagende Vermögen erſtrecket, unverbrüchlich zu beobachten iſt. Dafern aber 3.) ein bereits angenommener Handelsmann ſich verehelichen wollte, ſtatuiren Wir, daß die gepflogene Heurathsabrede vor-

her dem Merkantilgerichte zur gehörigen Approbation, oder gut ſindenden Mäßigung fürgelegt werden ſoll, wobey dieſes förderſt auf die Sicherheit des Negotiums zu ſehen, und die etwa zu hoch geſpannten Sprüche dergeſtalt einzuſchränken hat, damit der Handlungs-Fond dadurch nicht geſchwächet, und die treuherzigen Kreditoren ſich einer zu ihrem Nachtheile etwa zum Favor des Weibs fürgegangenen übermäßigen Freygebigkeit nicht zu beklagen haben, maſſen Wir denn keineswegs zugeben, daß das privilegirte Heurathgut, und Widerlage, oder die rückſtändige Morgengabe, und wittibliche Unterhaltung in andere Wege bey Krida-Fällen der Handelsleute ihr ſonſt rechtliches Vorrecht genieſſen mögen, als wenn die Ehepakte verſtandenermaſſen von dem Merkantiltribunale beſtättiget, und korroborirel worden. Was 4.) die Paraphernalſprüche der Eheweiber von Handelsleuten belangt, da ſteht es ohnedem in der Willkühr derſelben, ihr außer dem Heurathgute beſitzendes, oder anfallendes Vermögen in ihren Händen zu behalten, oder dem Manne unterthänig zu machen; jedoch ſollen ſie in ſolchem Falle ihre Sicherheit außer der Handlung ſuchen, bey entſtehenden Konkurs aber gegen die Handlungskreditoren die einzige Chyrographarios, und Kurrentglaubiger ausgenommen, denen ſie in allweg gleich zu halten ſind, ſich keines Vorrechts, was Nahmen es haben möge, zu erfreuen haben. Was aber andere Schuldner betrift, welche

nicht

von der Handlung herrühren, da hat es bey dem vorhinnigen vermög der Rechte ausgemeſſenen Vorrechte der weiblichen Sprüche ſeinen unwiederruflichen Beſtand, und iſt jenes, was allda vorgeſchrieben worden, aus keiner anderen Urſache geſchehen, als die Gelegenheit aus dem Wege zu räumen, bey Handelſchaften durch oft nachtheilige Einverſtändniſſe mit den Eheweibern die treuherzigen Kreditoren in unbilligen Schaden zu ſtürzen.

Da hingegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß die auf des Weibs Nahmen geſchriebenen eigenthümlichen Häuſer, Grundſtücke, und Schuldbriefe, gleich wie die erweislichen eigenen Fahrniſſe (wenn anders dabey kein gegründeter Verdacht obwaltet) hievon ausgenommen, und von dem Weibe ohne Hinderniß vindiziret werden mögen. Was 5.) die von bereits angeſtellten Wechslern, und Handelsleuten noch vor Publizirung dieſes Geſetzes errichteten Heurathsbriefe belanget, da laſſen Wir es de Praeterito bey jenen Vorrechten allerdings bewenden, welche bisher bey den Gerichtsſtellen in Concurſibus Creditorum beobachtet worden, es wäre denn eine Sache, daß ſie zu mehrerer Befeſtigung ihres Kredits ſich demjenigen, was respuctu der künftig anzunehmenden Handelsleute allda verordnet worden, ſelbſt freywillig unterziehen wollen; deſſen allein werden dieſelbe allhier ernſtlich ermahnet, daß ſie ſich ja nicht etwa durch neu errichtete Inſtrumente ihre Kreditoren zu hinter-

gehen, den Tag, und das Jahr der Errichtung zu-
rückzuſetzen, und ſo geſtaltig zu Beſtättigung ihres
Betrugs dieſem Geſetze entgehen zu wollen, gelüſten
laſſen ſollen, maſſen derley boshaftes Unternehmen
als ein offenbares Crimen Falſi nach der áuſſerſten
Schärfe der Rechte, und der unten folgenden Vor-
ſchrift ganz unverſchont gezüchtiget werden ſoll. Was
6.) die zwiſchen Eheleuten öfters vorkommenden
Schenkungen betrift, mit dieſen ſoll es künftighin un-
ter Handelsleuten folgender Geſtalt beobachtet wer-
den: Jene Schenkungen, welche wirklich per Tra-
ditionem vollzogen worden, ſollen ſodann gültig
ſeyn, wenn ſie zur Zeit, wo ſolche geſchehen, den
Kreditoren, und dem Handlungsfond zu keinem
Nachtheile gereichen, und dieſes zwar auch in jenem
Falle, wenn der Ehemann nach der Hand unvermö-
gend würde, ſeine Schulden zu bezahlen, außer es
wäre eine dergleichen Donazion aus jenen des Manns
Mitteln geſchehen, welche derſelbe ex Societate com-
muni über die jährliche 6. Procento Gewinnſtes her-
ausgenommen, die da in caſu Concurſus ad Maſ-
ſam communem zurückzulegen ſind, und es könnte
das Weib nicht darzeigen, geſagte Donation von
des Manns außer der Handlung gehabten Vermögen
gemacht worden zu ſeyn. In welchem Falle ſie auch
die noch in gutem Vermögensſtande des Manns wirk-
lich geſchehene Donation der nach der Hand verſchul-
deten Habſchaft ihres Manns beyzutragen hätte.

An-

Andere des Manns Geſchenke aber, welche nicht realiter vollzogen worden, ſollen ſeinen Kreditoren lediglich nachgehen, und dabey auch den etwa vorhandenen Kindern ihr Recht in Salvo verbleiben.

Vierter Artikel.

Von geſellſchaftlichen Handlungen.

Eine geſellſchaftliche Handlung iſt jene, worinnen zwo, oder mehr Perſonen, oder mit Gute und Gelde, oder mit perſönlichen Verrichtungen, oder öffentlich, oder heimlich gemeinſchaftlichen Gewinns wegen verſtricket ſind. Es iſt demnach nicht anzuſtehen, daß auch jene neue Handlungs-Ditta nach oben gegebenen Maaßregeln zu geſtatten, wo einer Gut, und Geld, der andere bloß ſeine Perſon quoad operas ad Societatem verbindet.

Die Verbindlichkeit derley Kontrakte wird, wie in allweg, per Pacta Contrahentium reguliret, welche größtentheils quoad Durationem Temporis, Proportionem Lucri, & Damni, und dergleichen, eigentliches Ziel und Maaß ſetzen, maſſen denn alle derley Einverſtändniſſe, Verbindungen, und Pacta, wenn ſie anderſt von keiner ſchändlichen, dem gemeinen Weſen, oder guten Sitten nachtheiligen Beſchaffenheit ſind, auf das genaueſte zu beobachten kommen, und dem Richter in ſeinem Rechtsſpruche zur eigentlichen Richtſchnur dienen müſſen: eben daher ſind alle jene Benamſungen, die bey einigen Rechtslehrern ge-

leſen werden, als Contractus accomendæ, implicitæ colonæ &c. nichts anders, als Contractus mercantiles certa Lege, certa Conditione Damni, aut Lucri ſtabiliti, daß man ſich alſo mit derley fremden Benamſungen gar nicht irre zu machen, ſondern lediglich ad Pacta Contrahentium hinzuſehen hat.

Deſſen allein wird allda die geſetzmäſſige Ermahnung beygerücket, daß jene, welche derley Sozietätskontrakte errichten, worinn größtentheils Advokaten, oder Notarien wirken, ſich in Verfaſſung derſelben klarer Ausdrückungen, vorſichtiger Bedingniſſe nach Beſchaffenheit der Umſtände befleiſſen, und durch ſolche Wege viele oft unnöthige Rechtshändel bey Vermeidung ſonſt unausbleiblichen Einſehens hindanhalten ſollen.

Sollte es ſich aber wider Verhoffen ergeben, daß einige Socii ganz unvorſichtig ſich in eine gemeinſchaftliche Handlung begeben, ohne einen ordentlichen Kontrakt zu errichten, in welchem bedeutlich vorgeſehen wurde, auf was Art die Zertheilung des Nutzens, und Schadens, dieſe weſentliche Abſicht einer Hanglungsſozietät zu beobachten ſey, ſo würde ſich in Judicando nach folgenden Maaßregeln zu halten, in den nicht vorgeſehenen Zufällen aber die Richtſchnur aus den gemeinen Rechten herzuleiten ſeyn.

1.)

1.) Iſt vor allen andern zu beobachten, daß, wenn nicht beſondere Pacta vorhanden, die Ausrechnung des Gewinns oder Verluſtes, das iſt: die Handlungsbillanz jährlich zu ziehen ſey, damit bey deſſen Hinterbleibung das gemeinſchaftliche Geſchäft nicht in allzuverwirrte Umſtände verfalle, daher alle, welche das Amt der Adminiſtrazion, folglich die Darſtellung der jährlichen Berechnung in einer Handlungskompagnie auf ſich genommen, bey Zeiten zur Vollſtreckung ihrer Schuldigkeit anzuhalten ſind, und der Sache nicht übel vorgeſorget wird, wenn man in Sozietätskontrakten ſelbſt die unüberſchreitliche jedes Jahr zu ſtellen habende Billanz und Berechnungsſchuldigkeit auch mit pönfälligen Vorſichten verſicheret.

Es liegt aber alles daran, daß die Handlungsbillanz ehrlich und redlich gezogen werde: ſolches zu erreichen, kömmt es auf die genaue, und aufrechte Beſorgung der nöthigen Handlungsbücher an, welche dann mit aller Rückſicht in guter Ordnung zu halten ſind, dermaſſen, daß jene, welche dieſe oder die Billanz fälſchlich, und zur Gefährde einrichten, anderen Falsariis allerdings gleich zu halten ſind.

2.) Der Nutzen in einer Handlung wird nicht anders, als nach Abzug aller Köſten, und Verluſts gerechnet, ſo wegen der geſellſchaftlichen Handlung gemacht, oder zufällig erlitten worden; gleichwie nun ex Natura Contractus in dieſem Geſchäfte nichts ſo ſehr, als eine billige Proporzion zu beobachten

kömmt, alſo iſt der aus dem gemeinſchaftlichen Negotium entſpringende Nutzen nach Maaß des eingelegten Kapitals, oder der perſönlichen Verrichtungen zu beurtheilen, und falls in Betref dieſer letzteren (verſtehen derley perſönlichen Verrichtungen) keine beſtimmte Ausmeſſung per Contractum geſchehen, ſo hat den eigentlichen Betrag wohl niemand anderer, als der Richter Arbitrio boni Viri nach reifer Einſicht der Geſchäfte, der Geſchicklichkeit, des andurch verurſachten Nutzens, u. d gl. zu beſtimmen. Wobey

3.) nur dieſes zu beobachten kömmt, daß ein Socius von dem ſich jährlich entdeckenden realen Gewinne höchſtens nur 6. Procento herausnehmen, und ſich unwiderruflich zueignen könne, wenn der erworbene Gewinn über 6. Procento ſteiget, wo hingegen, falls er von dem gegenwärtig etwa vorhandenen ergiebigerem Gewinn ein mehreres als gedachte 6. Procento herausnähme, dieſen Ueberſchuß bey dem künftig ſich zeigenden Abgange der Ditta, und respective den Kreditoren zu erſetzen ſchuldig wäre. Es verſtehet ſich aber auch dieſes von dem wahrhaften, und bey redlicher Billanz ſich äuſſerenden Nutzen, maſſen jener, welcher dolose gezogen worden, der mittlerweile fallirenden Maſſe allezeit zurückzuſtellen iſt. Was

4.) den unter den Sociis gleichfalls ex Negotio communi entſpringenden Schaden betrift, da wird dieſer auch nach Maaß des eingelegten Kapitals

ein-

eingetheilet, und muß ſolchen jener mehr empfinden, welcher ein größeres Kapital in die Geſellſchaft gebracht, als der ein kleineres darinnen zu fordern hat, zumal da Gewinn, und Verluſt jedesmal mit gleicher Waagſchale abzumeſſen iſt. Jener Socius

5.) der in die Geſellſchaft nichts, als ſeine perſönliche Dienſte, und Fleiß beygetragen, hat bey ſich ergebenden Schaden ſolchen pro Rata aus ſeinen anderſeitigen Mitteln nicht zu ertragen, da er ſchon mittelſt fruchtloſer Verwendung ſeiner Mühe, und Dienſte alles verlohren, was er in die Geſellſchaft beygetragen hat. Es wäre denn Sache, daß per Contractum was anderes bedungen worden, oder

6.) daß dieſer durch ſeine Unternehmung der gemeinſamen Handlung geſchadet, in welchem Falle er den zugefügten Schaden wohl auch gänzlich zu erſetzen mag verhalten werden, zumal ein Socius gegen den andern ohnedem den ex sua Culpa levi verurſachten Schaden zu erſtatten verbunden iſt. Unter den Sociis

7.) iſt ferner ein großer Unterſchied zu machen, ob ſie offenbare, aperti, oder ſtillſchweigende, taciti ſeyen?

Socii aperti ſind jene, welche in den Oblatorien ſowohl, als dem Gerichtsprotokolle, und der Firma benannt werden; Socii taciti hingegen werden jene benennt, deren Nahme nur allein der Obrigkeit bey errichtender Societät nach obiger Vor-

 ſchrift

ſchrift bekannt zu machen iſt, in den Oblatorien aber, und der Firma laufen ſie unter keiner anderen, als der gemeinſchaftlichen Benamſung & Compagnie ein.

Die Socii erſter Gattung ſind ex Contractu Societatis Nomine inito, es hafte die Adminiſtrazion, oder Firma bey allen, oder bey dieſen, oder jenen, oder ſie mögen einem Beamten, Inſtitori, oder Magiſtro überlaſſen ſeyn, den Handlungsgläubigern in Solidum ohne Unterſchied verbunden, obſchon einer, der eine Schuld bezahlt hat, pro Rata ſeine Erſetzung von den übrigen fodern kann.

Die Socii taciti hingegen ſind den Kreditoren in ſolidum nicht, ſondern nur nach Maaß des errichteten Kontrakts, ihres ad Societatem gebrachten Antheils, oder erhaltenen Gewinns zu ſtehen ſchuldig. Wenn nach dieſen Maaßregeln eine Handlungsgeſellſchaft eingerichtet iſt, und die ſich ergebenden Zufälle nach ſolchen abgemeſſen werden, ſo ſtehet zu hoffen, es werden vermuthlich viele unnöthige Rechtsführungen, welche den Handlungsperſonen nicht dann ſchädlich ſeyn können, vermieden bleiben.

Was die Zertrümmerung einer Handlungsgeſellſchaft betrift, iſt ſolcher Zufall, wie die Einrichtung, dem Merkantiltribunale zu erinnern, und ſind dieſem alle Zufälle anzuzeigen, die die Handlungsſocietät gänzlich aufheben, oder in den Handlungs-

lungsintereſſenten eine Veränderung mit ſich führen, und damit ja hierinfalls kein heimlicher, oder unanſtändiger Fürgang unternommen werde, ſo wird hiemit geſetzmäßig geordnet, daß alle jene Socii ſive aperti, ſive taciti, welche einmal in einer Handlung vorgemerket, wenn ſie auch aus dieſer getreten, und ihre Kapitalien zurückgezogen haben, den Handlungskreditoren dennoch in ſo lange verbunden ſeyn ſollen, als ſie in dem Gerichtsprotokolle eingeſchrieben, und ihr Austritt unangezeigt geblieben, und dieſes zwar mit dem weiteren Zuſatze, daß dieſe ihre Verbindung auch auf jene Kreditsposten ſich erſtrecken ſoll, welche nach ihrem in der That erfolgten, jedoch nicht angezeigten Austritte kontrahiret worden.

Wenn alſo ein jeder die bedenkliche Folge dieſer Satzung reiflich erwäget, ſo beſcheiden Wir Uns, daß ſich wohl Niemand werde beygehen laſſen, einen heimlichen Austritt, oder Zurückziehung ſeines geſellſchaftlichen Antheils, vielleicht auch nur pro parte zu unternehmen, maſſen eine derley Entziehung jeden in jener Maaß noch verbunden hält, als er Anfangs kraft der protokollirten Handlungspaktaten verpflichtet geweſen iſt, daß folglich ſolche Verbindlichkeit nicht ehender aufhöret, bis nicht die Abänderung der Obrigkeit angezeiget, und mit den Kreditoren alle Richtigkeit gepflogen worden. Daher dann erwähntes Gericht, ſobald ſich eine Handlungs-

lungsſozietät auseinander theilet, per Patentes kund zu machen hat, daß ſich alle inländiſche Handlungs-kreditores binnen 30, die ausländiſche aber 90 Tagen melden, und ihre bey ſolcher Handlung zu fordern habende Sprüche anzeigen ſollen, maſſen nach ſolcher Zeit die Handlung zergliedert wird, und alle unter den Sociis gegen einander oder gegen die Kreditoren habende Verbindlichkeiten aufhören würden.

Iſt nun der angeſetzte Termin vorbey, ſo hat das Gericht mit Beyziehung nöthigen Falls eines Curatoris abſentium zwey Commiſſarios ex Gremio zu benennen, welche alle Intereſſirten einzuberufen, auf die gehörige Finalbilanz zu dringen, und zu ſorgen haben werden, daß, und wie alle Kreditoren der Handlung befriediget, und ſogeſtalten die Handlung ehrlich und redlich mit gemeinſamer Zufriedenheit, ohne allen Schaden und Nachtheil, oder verändert oder gar aufgehoben werden.

Iſt nun alles vollſtrecket, ſo haben die Commiſſarii dem Gerichte ihre Verrichtungsrelazion, mit einem von allen Intereſſenten eigenhändig, oder durch Gewaltsträger unterſchriebenen Revers ſchriftlich einzureichen, in welchem ſie in die Zergliederung, oder Veränderung der Handlungsſozietät willigen, wo ſodann alles dieſes dem eigenen Gerichtsprotokolle einzuverleiben, nachhin aber ein neues Patent zu publiziren ſeyn wird, in welchem derley Veränderung zu Jedermanns Wiſſenſchaft kund zu machen

chen

chen iſt. Und nach ſo geſtaltig gepflogener Richtigkeit, und gerichtlichen Beytritte höret eine Handlungsgeſellſchaft, und ihre jeden Geſpann verſtrikende rechtliche Verbindung auf, wodurch ſo vielen heimlichen, und zu Gefährde der Kreditoren oft abzielenden Unternehmungen vorgebogen iſt.

Da Wir nun geſetzmäßig geordnet, was bey Zertrennung einer Handlungsſozietät zu beobachten ſey, ſo erübriget noch zu erklären, in was für Zufällen eine Handlungsgeſellſchaft ſich endige. Es beſchlieſſet ſich demnach eine ſolche Handlung

1) Durch Verlauf jener Zeit, auf welche die Socii die fürgeweſene Compagnie bedungen haben, und ob zwar

2) in jenem Falle, wenn der errichteten Geſellſchaft keine gewiſſe Zeit beſtimmet worden, es jedem frey ſtehet, zu allen Stunden aus der Geſellſchaft zu treten, und dießfalls dem Gerichte die vorgeſchriebene Erinnerung zu geben, wenn doch anders der Austritt bona fide, und nicht doloſe geſchiehet, zumal niemand verbunden werden kann, auf ewig in einer Geſellſchaft zu bleiben, welche oftmals der Urſprung ſo vieler Mißhelligkeiten iſt, ſo verſtehet es ſich doch von ſelbſt, daß, wenn ein Socius im Falle der auf eine gewiſſe Zeit bedungenen Handlungskompagnie, vor Verlauf derſelben ohne beſonders erheblicher Urſache, und Einwilligung der übrigen Mitgeſpäne austreten wollte, er nur lediglich

ſeine

ſeine Conſocios von der gegen ihn fernerhin hägenden Obliegenheit, nicht aber ſich von der gegen ihnen haftenden Verbindlichkeit loswickeln könne; denn gleichwie in allen kontraktmäſſigen Verbindungen jenes, was einmal beliebet hat, nicht mehr ohne des Mitverbundenen Einwilligung zu verändern iſt, alſo erfordert es auch allda die Billigkeit, daß die einmal bedungene Zeit, und die Schranken der errichteten Verbindlichkeiten nicht denn mit gemeinſamer Bewilligung überſchritten werden mögen.

3) Endiget ſich eine Handlungsgeſellſchaft Morte naturali, aut civili eines Mitgeſpanns, und dieſes dermaſſen, daß die Handlungskompagnie nicht nur allein bey dem Verſtorbenen, oder deſſelben Erben für aufgelöſet erkennet werden muß, ſondern ein derley Todesfall auch die übrigen Conſocios unter ſich entbindet, zumal manche Geſellſchaften vornämlich in Rückſicht auf dieſe, oder jene Perſon errichtet zu werden pflegen; es verſteht ſich aber dieſe Satzung von ſelbſt nur dahin, wenn per Pacta contraria der Fortgang der Geſellſchaft nicht beſonders auch auf die Erben, oder die übrige Conſocios bedungen worden iſt.

Fünfter Artikel.

Von den Handlungsbüchern, Conti und Auszügeln.

Die Handlungsbücher, ſie mögen von im Groſſen, oder Kleinen handlenden Kaufleuten gehalten wer-

werden, machen Favore Commercii auch für die Handlung eine halbſtändige Probe, welche, wenn ſie bey Gerichte im Falle eines Widerſpruches vollkommen zu machen iſt, ihre Vollkommenheit von dem Erfüllungseide des Kaufmanns erhalten muß.

Es redet aber die Billigkeit für ſich ſelbſt, daß ſolcher Vortheil, Kraft und Zutrauen, nur jenen Handlungsbüchern beyzulegen ſey, welche von ehrlichen, redlichen Kaufleuten geführet werden; damit alſo ein ſolches Vorrecht nicht auch gottloſen Böswichtern zu Theil werde, welche leider oftmals durch derley boshafte Bücher dem Nächſten zum Schaden, und mit ſolchen den Greul ihrer verdammlichen Bosheit zu überſtreichen pflegen, als wird hiemit geſetzmäßig verordnet, daß Handlungsbücher oberwähnte Wirkung einer halbſtändigen Probe nicht haben ſollen, außer es finden ſich an Seiten des vorweiſenden Handelsmanns alle nachfolgende Umſtände: als

1) Daß der Handelsmann, der ſie gehalten, von gutem Rufe und Leymuthe, id eſt bonæ Famæ, & approbatæ Vitæ, das iſt, von ehrlichen, löblichen, und redlichen Lebenswandel ſey.

2) Daß die einkommenden Poſten aus dem Strazzenbuche, und Journalien das Handlungsbuch entweder mit ſeiner eigenen Hand, oder durch einen abſonderlich hierzu gehaltenen Vertrauten, der Handlungsbücher verſtändigen Bedienten eingetragen,

und

und ſolches Handlungsbuch nicht von unterſchiedli-chen Händen zu einer Zeit geſchrieben ſey.

3) Daß es ordentlich, die Data & Accepta,

4) Das Jahr, die Zeit, die Perſon, denen, und durch welche kreditiret worden, enthalte, und erkläre,

5) Daß die in ſolches Handlungsbuch eingetragene Poſt eine zur Handlung, und in ein dergleichen Handlungsbuch gehörige Sache ſey, und nichts, was zur Handlung nicht gehörig iſt, darein geſchrieben werde.

Fehlet es an einem, oder andern dieſer Stücke, ſo höret die oberwähnte Wirkung einer halbſtändigen Probe auf, und hat der Richter auf derley verwerfliche Bücher gar keine Rückſicht in Judicando zu tragen, wenn der Kläger ſeine Foderung nicht mit andern authentiſchen Proben unterſtützen kann.

Es leuchtet demnach jedem von ſelbſt in die Augen, was für eine Gültigkeit, Kraft und Erwägung jene Handlungsbücher nach ſich ziehen, die von doloſe fallirten Kaufleuten, die ihrer Laſt wegen bereits der Strafgerechtigkeit ad Inquirendum überliefert worden, nach ſich ziehen können.

Und damit vielen Rechtsſtreitigkeiten vorgebogen werde, welche ſich manchmal aus Kaufmanns- oder Niederlegerauszügeln (worunter Wir auch jene der Künſtler und Handwerker gleichmäßig verſtanden haben wollen) ergeben, da ordnen Wir zu allſeitiger

ger mehreren Sicherheit, daß, wenn derſelben ei‐ ner ſeine Arbeit oder Waare auf Borg hinausgiebt, und kreditiret, er innerhalb Jahr und Tag ein Auszügel verfaſſen, und dem Debitori zur Unterſchrift übergeben ſoll; jene Conti allein ſind davon ausgenommen, die zwiſchen großen Negozianten üblich ſind, bey welchen die beyderſeitige Richtigkeit nicht eben alle Jahre gepflogen werden kann.

Da nun ein ſolcher von dem Debitore unterſchriebener Auszügl bey Gerichte vorgewieſen wird, ſoll derſelbe pro liquido gehalten, und auf Anrufen des Kreditors das Recht darüber, gleichwie über andere liquide Sprüche, und dieſes zwar nebſt Zuſprechung des fünfprozentigen Intereſſe ertheilet werden, welches letztere hingegen nur von dem Tage des unterſchriebenen Auszügels, bey nicht unterſchriebenen Auszügeln aber von dem Tage der zu Gerichte eingereichten Klage anzurechnen iſt.

Sollte der Debitor dieſen Auszug der empfangenen Waaren, oder gelieferten Arbeit zu unterſchreiben ſich weigern, ſo kann und ſoll der Kreditor bey des Debitors Inſtanz ſeine Klage einreichen, in welchem Falle nach Vernehmung des Debitoris der Richter zu ſprechen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Kläger über ſeinen Auszügl ad Juramentum suppletorium zu laſſen hat, falls der Beklagte die Schuld widerſpräche.

Derley Krämern, oder Handwerksleuten, und Künſtlern wird allda aufgetragen, ein ordentliches Tagbuch zu halten, und darinnen ihre Forderungen, ſonderbar auch die Abſchlagszahlungen anzumerken, wie dann in dem Falle, daß einer eine derley Abſchlagszahlung nicht angemerket hätte, und deſſen mittelſt eines unterſchriebenen Auszügls, oder in andern Weg überwieſen würde, derſelbe nicht nur allein a Juramento ausgeſchloſſen, ſondern auch bey dem Ausſpruche dem Arbitrio Judicis die zu verhängen findende Strafe anheimgeſtellet wird.

Da aber ein derley Krämer, Handwerker, oder Künſtler 3 Jahre von Zeit der geborgten Waare, oder gemachten Arbeit verſtreichen läßt, ohne ſeinen Auszug dem Debitori zur Unterſchrift vorzulegen, folgendes aber erſt nach verſtrichenen dreyjährigen Termine mit dergleichen ununterſchriebenen Auszügl vor Gericht käme, ſo wollen Wir jedem ſolchen nach Verſtreichung 3 Jahre ohne des Debitoris Unterſchrift vorkommenden Conto, oder Auszug ipso Facto aus landesfürſtlicher Vollmacht hiemit für ungültig erkläret haben, und ſoll der Kreditor mit ſolchem von keinem Gerichte mehr angehöret, noch demſelben eine Bezahlung hierauf verſchaffet, ſondern derley Recursus hac Præscriptione deleti dem Rekurrenten jedesmal ohne weiters zurückgegeben, oder der Beklagte losgeſprochen werden.

Und

Und dieſes iſt, was Wir in Betref der Gültigkeit der Handlungsbücher, Conti, oder Auszügl bey allen Gerichten beobachtet zu werden, hiemit alles Ernſt anbefehlen, mit dem weiteren Zuſatze, daß alle diejenigen Advokaten, welche dieſen Unſeren gerechteſten Satzungen zuwider eine Causam zu verfechten, und derſelben Inhalt in suscipiendo Patrocinio nicht genau beobachten werden, ohne aller Verſchonung nicht nur allein mit den Expenſis Litis Clienti, & Adversario resarciendis, ſondern auch mit der Suspenſion, oder wohl gar Amozion nach Ermeſſen des in Causa rechtſprechenden Richters unnachſichtlich beſtrafet werden ſollen.

Es werden ſich demnach alle Handelsleute, und auf gleiche Art die Handwerker, und Künſtler in Betracht obiger Satzungen von ſelbſt für Schaden hüten, und ſorgſam zu beobachten wiſſen, wem ſie zu borgen es anſtändig, und ohne Nachtheil zu ſeyn erkennen mögen.

Wir ermahnen ſie auch überhaupt, ſich von allen wucheriſchen Handlungen dermaſſen zu enthalten, daß Wir, oder Unſere nachgeſetzte Stellen nicht Urſache finden, wider dieſelbe mit den in Unſeren vorherigen Geſetzen, und beſonders dem untern 20. April 1751. publizirten Patente ausgemeſſenen Strafen ohne Ausnahme fürzugehen.

Sechſter Artikel.

Von den ferneren Pflichten eines Handelsmanns.

Gleichwie die Ehrlichkeit der Grund aller menſchlichen Unternehmungen ſeyn ſoll, wenn wir anders den Segen des Himmels, und das Gedeihen unſeren Händen zuziehen wollen; alſo iſt bey Handelsleuten eben vornämlich hierauf die erſte Rückſicht zu werfen, dermaſſen, daß jene, welche eines Betrugs, oder Hinterliſt überwieſen werden können, nicht nur allein anderen Falsariis gleich gehalten, ſondern noch ſchärfer als dieſe beſtrafet werden ſollen; denn bey Handelsleuten ſoll Treue, und Glauben das größte Heiligthum ſeyn, und es haben ſolche weit mehrere Gelegenheit, dem Nächſten in ihrer Schreibkammer zu ſchaden, als der Räuber offenes Feld hat, Gewaltthaten auszuüben. Es iſt alſo bey jenen die Bosheit deſto abſcheulicher, das Laſter deſto ſchwärzer, als es verborgen ausgeübt wird, und den unſchuldig Beleidigten keinen Raum läßt, auf ihre Sicherheit zu wachen, maſſen ohne Trauen und Glauben, Handel und Wandel unmöglich beſtehen kann.

Gleichwie Wir alſo auf die Aufnahme des Kommerzes eine Unſerer größten landesmütterlichen Sorgen legen, alſo befehlen Wir vornämlich dem Merkantilgerichte, auf ſolche boshafte Leute ſorgſamſt zu wachen, Unheil und Schaden bey weiten zu wen-

den,

den, ſobald Indicia ad inquirendum obhanden, von Amtswegen eine ernſthafte Unterſuchung anzuſtellen, die Handelsbücher, den Briefwechſel einzuſehen, um andere Kundſchaften beſorget zu ſeyn, und falls die Inzichten von redlicher Erheblichkeit befunden würden, die Handlung ipso Facto zu ſperren, tauglichen Beſorgern anzuvertrauen, und die ordentliche Kriminalinquiſizion der betreffenden Strafgerichtsbarkeit ſtraks zu übergeben.

Es haben ſich demnach Handelsleute der Redlichkeit vornämlich zu befleißen, von übermäßiger Verſchwendung zu enthalten, und ihre Weiber auf gleiche Rückſicht anzuweiſen, maſſen im widrigen Falle die Männer, welche durch derley Betragen ihr Vermögen verſchlemmen, und ihre treuherzigen Gläubiger in Schaden und Unglück verleiten würden, andern doloſen Fallitis gleich gehalten, die Weiber aber, wenn ſie an dem Verderben des Mannes Schuld tragen, und ihm ſein Vermögen durch üble Wirthſchaft, oder üppige Verſchwendung durchbringen geholfen, oder auch ihr Heurathgut, Widerlage, oder Paraphernum allſchon meiſtens, oder völlig verzehret, und durchgebracht hätten, nach Maaß der Verſchwendung, der privilegirten, und andern weiblichen Foderungen nach vernünftigem Ermeſſen des Richters entweder verluſtiget ſeyn, oder doch ſich eines Vorzugsrechts vor andern Kreditoren nicht mehr zu erfreuen haben ſollen.

Wenn aber allenfalls ein Kaufmann, oder wer anderer bey allen heilſamen Vorſichten in Unglück verfiele, und durch unſchuldige nicht vorgeſehene Zufälle in Unvermögenheit verſetzet würde, ſoll derſelbe ſeinen Zuſtand den Gläubigern, oder der betreffenden Obrigkeit zeitlich eröffnen, und durch weitere Fortſetzung ſeiner Handlung oder Verſchweigung ſeiner Umſtände unter dem Scheine des Kredits ſeinen Nächſten ferner nicht aufführen, maſſen derley zurückhaltende Schuldner eben anderen, Betrügern, und Falsariis gleich zu halten ſind.

Daher ſoll ein jeder Richter, ſo fern ſich ein nahmhafter Schuldenlaſt, oder ſonſt eine erhebliche Anzeige eines bevorſtehenden Falliments ergiebet, nicht zu warten, ſondern von Amtswegen vorher in Geheim nachforſchen, und falls ſich ein Status Insolventiæ, oder nicht genugſame Sicherheit äuſſerte, mit der gerichtlichen Sperre von ſelbſt fürgehen, und größeren Schaden, und Unheil bey Zeiten abwenden.

Was andere Perſonen belangt, welche nicht Kaufleute ſind, und ſich in große Schulden ſtürzen, wenn es ſonderbar junge Leute wären, die erſt unlängſt in die Großjährigkeit getreten, da ſoll mit Anſtellung der Kuratoren eben von den betreffenden Gerichtsſtellen bey vernünftiger Ermeſſung ungeſäumt, und noch in guter Zeit fürgegangen werden.

Und wie zumal ſchlüßlich manches Urtheil von boshaften Handlungsbedienten herrühret, als ſoll die

Un-

Untreue derſelben eben criminaliter, wie andere Betrüger beſtrafet, und ihnen ſo lang ſie ſich wider die ihnen angeworfene Inzicht gehörigen Orts nicht ſtandhaft vertheidiget haben, zu einer andern Handelſchaft zu gelangen, der Weg verſchloſſen ſeyn.

Zweyter Theil.

Von Fallimenten.

Erſter Artikel.

Von den Fallimenten insgemein.

Wir haben in dem erſten Theile Uns lediglich mit Kaufmannshandlungen aufgehalten, wie denn in der That die Erhebung des Kommerzes, und der Wohlſtand der in unſerm Littorale handelnden Perſonen der Hauptzweck dieſes gegenwärtigen Geſetzes iſt.

In dieſem zweyten Theile werden Wir vornämlich von Fallimenten handeln, und dabey anzeigen, wie viele Gattungen derſelben ſich entdecken können, was für Unterſchied bey jedem ſowohl an Seiten des Richters, als des Gantierers, und ſeiner Gläubiger u beobachten ſey.

Wie zumal aber dieſe Vorſchrift nichts als eine gute Ordnung enthält, durch welche in kurzer Zeit, und mit guter Sicherheit den verunglückten Gläubigern rechtſchaffene Gerechtigkeit widerfahre, als ge-

het Unſere geſetzmäßige Meinung ausdrücklich dahin, daß dieſe Unſere Ordnung, die Wir bey Abhandlung der Gantprozeſſen hiemit vorſchreiben, nicht nur allein bey den Merkantiltribunalien, ſondern auch bey allen übrigen Gerichtsbarkeiten in Unſerem J. Oe. Littorale buchſtäblich beobachtet werden ſoll.

Bey Fallimenten iſt überhaupt eine dreyfache Gattung zu bemerken, da dieſe ein unvorgeſehenes Unglück, jene die eigene Schuld zum Urſprunge haben, andere aber durch Betrug, und Hinterliſt geſpielet werden, und in das Taglicht treten. Von dieſen alſo durch Unglück, durch eigenes Verſchulden, und boshaft entſtehenden Fallimenten werden Wir in Gegenwart mit guter Ordnung handeln.

Zweyter Artikel.

Von Fallimenten, ſo durch Unglück entſtehen.

Bey Handelsleuten unterwaltet eine ſo nahe Verknüpfung, daß oftmals das Unglück eines dritten auch einen andern in die Umſtände verſetzet, mit ſeinen Habſchaften nicht erklecken zu können, alle ſeine Schulden zu bezahlen; dieſen reiſſet eine feindliche Kriegsmacht, jenen Feuersbrunſt, und Ungewitter, Sturms des Meers, oder ein anderes nicht vorgeſehenes Unheil zu Boden, und dieſe außer Verſchulden ſich entdeckenden Zufälle ſtellen die Umſtände dar, welche ein unglückliches Falliment ausmachen.

Wenn

Wenn demnach ein ſolcher Verunglückter ſeinen Zuſtand zeitlich entdecket, den Statum activum & paſsivum mit Ausweiſung der Bücher redlich anzeiget, und allenfalls auf Verlangen der Gläubiger, wenn deren auch nur einer wäre, das Juramentum Manifestationis ſeu Paupertatis, zu welchem aber dolose Falliti keineswegs zu laſſen ſind, abgeleget, verdienet er nicht nur allein keine Strafe, ſondern genießet überhin alle rechtliche Vortheile, die einer redlichen Heimſage der Güter eingeraumt werden.

Wenn er hingegen ſeine Umſtände zur Gefährde der Gläubiger verſchweiget, wird es der richterlichen Ermaſſung überlaſſen, allenfalls ſeine Strafe, und die Erkenntniß zu beſtimmen, ob er gleich erwähnter rechtlichen Vortheile, und in wie weit derſelbe würdig ſey, oder nicht?

Unter dieſe rechtlichen Vortheile wird gezählet

1.) Daß ſelber von dem Kerker, oder andern auch ad Operas publicas, oder darüber ſich erſtrecken könnenden Strafen befreyet, die ſonſt Schuldnern zu Theil werden, welche aus eigener Schuld oder Bosheit ihre Gläubiger nicht befriedigen können.

2.) Iſt ſelber von der Gunſt eines Moratorii nicht ausgeſchloſſen, wenn all jene Erforderniſſe zuſammenſtoſſen, die Wir unten hierzu vorſchreiben werden.

3.) Genießet ein ſolcher Schuldner das Beneficium Competentiæ, wenn er neuerdings zu vor-

theilhafteren Umſtänden gelanget, ſo, daß ihm dieſe neuerworbenen Habſchaften von den alten Gläubigern nicht gänzlich können entzogen werden, ſondern der zuſtändige Lebensunterhalt, den der Richter zu beſtimmen hat, beygelaſſen werden muß, gleich ſolches bereits in L. 4. ff. de Ceſſione bonorum vorgeſchrieben iſt.

4.) Können bey einer ſo unglücklichen und ohne eigenen Verſchulden ſich ergebenden Ceſſio Bonorum dem Verunglückten auch aus dem gegenwärtigen Vermögen wenigſtens die nöthigen Leibskleider, das Bett, und andere geringe Mobilien erfolget werden, keine Alimenta aber ſind auch dieſem nicht zu reichen, wenn ein Verluſt der Kreditoren ſich voraus ſehen läßt, falls dem Schuldner nicht anderwegs das rechtliche Beneficium Competentiæ zu ſtatten kömmt.

5.) Behält ein ſolcher verunglückter Gantierer ſeine unverletzte Ehre, und guten Leymuth.

6.) Iſt ihm nicht zu verſagen, mit ſeinen Kreditoren einen Nachlaß, Zeitfriſt, und dergleichen zu bedingen, falls ſolche Einverſtändniß gemeinſchaftlich, und nicht etwa nur einſeitig mit dieſen, oder jenen zur Gefährde der andern gehandelt wird, welche Hintergehungen von dem Richter allezeit arbitrarie zu beſtrafen ſind.

Da hingegen wollen Wir auf keine Weiſe zugeben, daß eine ſolche, oder außergerichtlich pflegende, oder vom Schuldner bey Gerichte anſuchende

Ver-

Vergleichskommiſſion, und Abhandlung den Lauf des Rechts zum Nachtheile dieſes, oder desjenigen Gläubigers nur im mindeſten hemmen ſolle; es hat daher der Richter dieſer Abhandlung ungeachtet auf jemaliges Anrufen die Execution der Ordnung nach zu ertheilen, und ſolche aus ſothaner Rückſicht keinesweges zu verweigern.

Es wäre dann Sache, daß die Kreditoren ſelbſt eine ſolche Kommiſſion anverlanget hätten, um mit ihrem Schuldner in Güte auseinander zu kommen, in welchem Zufalle der Richter jedoch längſtens auf vier Wochen die weiteren Paſsus judiciales wider einen ſolchen Schuldner aufſchieben kann, und dabey ſo viel es an ihm liegt, alles beytragen ſoll, damit die Theile ſich in Güte einverſtehen, um die Weitläufigkeit des Konvokazionsprozeſſes zu vermeiden, und allem Ungemache zu entgehen, welches ex Administratione Bonorum edictalium leider oftmals entſpringet.

Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ſolche Hemmung nur in Betracht derjenigen Statt habe, welche die wirkliche Execution noch nicht geführet, oder kein wirkliches Unterpfand in Händen haben, zumal dieſe, ungeachtet aller Abhandlungen, ungeachtet des abführenden Edictal-Prozeſſes ſelbſt in ruhigem Beſitze zu laſſen ſind, bis nach erfolgtem Klaſſifikazionsurtheile ſie durch ordentliche Anweiſung

eines ihnen vorgeſetzten, und auf das Eigenthum zielenden Gläubigers verdrungen werden.

Gleichwie aber in Sachen, die von verſchiedenen Geſinnungen abhangen, ſelten eine allgemeine Einſtimmung zu hoffen iſt, alſo ergiebt ſich bey derley Vergleichsabhandlungen, wie bey mancherley Vorfallenheiten in Konkursſachen ſehr oft der Anſtand, ob dieſes oder jenes zu ſchließen ſey, nachdem hierzu nicht alle Gläubiger durchaus gewilliget haben.

Hierinfalls enthält bereits die Wechſelordnung vom 22. May 1722. Art. 53. die Vorſchrift, bey welcher es auch hinfür in ſo weit ſein Bewenden haben mag, daß die Mehrheit der Stimmen nicht von der Zahl der Perſonen, ſondern nach den Forderungen abgemeſſen, zu Ergreifung eines Schlußes aber nicht mehr zwey Drittel der Stimmen erfordert, ſondern derſelben blos nach den mehreren gerichtet werden ſoll.

Damit aber ſolche Einverſtändniß gültig ſey, wird erfodert, alle Creditores der Ordnung nach einberufen zu haben, und ſind die bedungenen Pacta von dem Schuldner auf das genaueſte zu erfüllen, maſſen im widrigen Falle die Gläubiger zu ſolcher Verbindlichkeit nicht zu zwingen wären, ſondern fracta Fide auch ihres Orts ad Concurſum ordinarium ſich ohne aller Hinderniß wenden können.

Drit=

Dritter Artikel.

Von den Moratoriis.

Ein ſogenannter Eiſenbrief, oder Moratorium iſt nichts anders, als ein Zahlungsſtillſtand, welcher einem von ſeinen Gläubigern überfallenen Schuldner von Uns, oder nunmehr von unſerem in Graz aufgeſtellten Judicio revisorio auf eine gewiſſe Zeit ertheilet wird.

Es iſt aber ſolcher nicht jedem zu bewilligen, ſondern ſind hierzu nachſtehende Umſtände erforderlich.

1.) Daß der Impetrant ſeinen Vermögens- und Schuldenſtand mittelſt eines Auszugs von den Büchern genau und redlich anzeige.

2.) Daß er ſolchen mit ſeinem Eide bekräftige.

3.) Daß er in der That ſo vieles Vermögen beſitze, womit die Gläubiger bedecket ſind, ſo, daß ihm dem Schuldner nichts anders gebreche, als die Zeit zur Einbringung ſeiner Aktivſchulden, oder Veräußerung der Habſchaften, oder Waaren, um mit ſolchen ſeine Gläubiger befriedigen zu können, oder falls

4.) dieſes ermangelte, daß er genugſame Bürgſchaft ſtelle. Im widrigen Falle ſoll kein Moratorium ertheilet werden, und ſtehet dem Verſchuldeten kein anderer Weg, als die Ceſſio Bonorum offen.

Soll.

Sollte nun ein Moratorium ohne dieſen Erforderniſſen erſchlichen worden ſeyn, oder ſollte es ſich äußern, daß ein oder das andere Vorgeben des Impetrantens in der Wahrheit nicht gegründet wäre, ſo würde es von ſich ſelbſt als sub & obreptitie erhalten anzuſehen, folglich aller Kraft und Wirkung beraubet ſeyn, die falſche Hintergehung aber des Stillſtandwerbers noch beſonders nach beſchaffenen Umſtänden, vornämlich, da das Crimen Perjurii unterliefe, criminaliter beſtrafet werden, wie ſich des mehreren ſchon das Geſetz der erwähnten Wechſelordnung Art. 51. ausgedrucket hat.

Was die Zeit anbelangt, auf welche derley Moratoria ertheilet zu werden pflegen, da ſollen die unterwaltenden Umſtände als die Beſchaffenheit der Perſon des Schuldners, das ihn betreffende Unglück, der Laſt der Schulden, der Vermögensſtand, die Zeit, die Hoffnung der Zahlungsfriſt, und dergleichen, zur Richtſchnur genommen werden.

Vierter Artikel.

Von Fallimenten, ſo aus eigener Schuld herrühren.

Wenn ein fallirter Schuldner ſeinen Umſturz nicht einem Unglücke zuſchreiben kann, ſo unterwalten entweder jene Umſtände, welche Wir im nachfolgenden Artikel erklären werden, oder es beruhet die gan-

ganze Sache in Culpa des Fallirten; im erſteren Falle wird er für einen boshaften Falliten angeſehen, und iſt der gebührenden Kriminalgerichtsbarkeit zu übergeben, damit dieſe die ordentliche Inquiſizion fürkehren, und die geziemende Strafe zu fremder Beyſpielung beſtimmen möge. In dem zweyten Falle iſt der Fallit zwar nicht der Kriminaljurisdikzion zu überliefern, da hingegen ſein ex Culpa & citra Dolum entſpringendes Falliment doch nicht ohne aller Strafe hinzulaſſen, ſondern würde derſelbe nach beſchaffenen Umſtänden arreſtlich anzuhalten, die Urſachen ſeines Falliments ex Officio zu unterſuchen, und ſein Vergehen der Billigkeit nach à Judice ordinario zu beſtrafen ſeyn, und Wir wollen auch dießfalls den Richter dermaſſen zur ernſtlichen Schärfe angehalten haben, daß er ein derley Falliment auch damals nicht ungeſtraft vorübergehen laſſen ſoll, wenn ſich die Gläubiger mit dem Fallito einverſtanden, und die edicktaliſche Abhandlung andurch vermieden worden wäre, zu geſchweigen demnach, daß die Strafgerechtigkeit jene Fallimente mit gleichgültigen Augen anſehen ſollte, welche eine gefährliche Bosheit zum Grundſteine haben, wenn ſchon mit den Kreditoren eine Verſtändniß gepflogen worden wäre, denn, gleichwie die Pacta privatorum den allgemeinen Rechtsverfaſſungen nichts abtragen können, ſo iſt auch hierſnfalls auf den Nachlaß der Kreditoren keineswegs eine Rückſicht zu werfen.

Fünf=

Fünfter Artikel.

Von boshaften Fallimenten.

Ein boshaftes, und betrügliches Falliment wird jenes genennet, bey welchem ein oder mehr der nachfolgenden Umſtände unterliefen, als

1.) Wenn der Untergang durch ungeziemenden Pracht, oder anderwärtige Verſchwendung verurſachet worden.

2.) Wenn einer ſeine Unvermögenheit wiſſentlich verheelet, und Leute unter dem Scheine des Vermögens zu ſchädlichen Trauen, und Glauben einführet.

3.) Wenn einer einen Theil ſeiner Habſchaften vertuſchet, oder boshaft auf die Seite bringet, oder

4.) zum Nachtheil anderer Gläubiger dieſen oder jenen kurz vor der ausgefallenen Gantirung bedecket.

5.) Bey gar wohl vorgeſehenen Umſtänden ſeines Umfalls neue Gelder entlehnet.

6.) Falſche, oder gar keine, oder zur Gefährde verwirrte Bücher führet.

7.) Wenn einer mit Angebung einer neu errichteten Handlung den Zuſtand derſelben bey Gericht fälſchlich angäbe, oder hierzu mithälfe.

8.) Endlich, wenn ſich einer bey wirklich obhandenen Vermögensſtande für fallit boshaft angebe, um die Gläubiger zu einem Nachlaße zu bewegen,

gen, oder dieſelbe auf eine andere boshafte Art betrüge.

Wenn demnach bey Fallimenten ſich Umſtände ergeben, welche an ſie den Argwohn eines oder des andern obangeführten Betrugs werfen, ſo verbinden Wir jeden Richter mittelſt dieſes Unſers allerhöchſten Geſetzes, alſogleich von Amtswegen genaue, und rechtliche Nachforſchung zu halten, ſich die erforderlichen Briefſchaften, Bücher, oder Zeugenſchaften aufweiſen zu laſſen, ſolche mit unpartheyiſcher Rückſicht zu betrachten, und falls zulängliche rechtliche Inzichten obhanden, wider den Falliten mit der ordentlichen Unterſuchung fürzugehen, ſodann iſt derſelbe, wenn es nicht ſchon vorher geſchehen, alſogleich in Verhaft zu nehmen, die Indicia ad inquirendum der betreffenden Halsgerichtsbarkeit mitzutheilen, und ein ſolcher Böſewicht eben derſelben zu rechtlichem Fürgange zu übergeben, dieſer auch in aller Vorfallenheit mittelſt Ertheilung nöthiger Auskunft, und erforderlichen Beyſtandes an die Hand zu gehen.

Da hingegen iſt ein derley der Kriminalgerichtsbarkeit überlieferter Fallit von dieſer mit der gewöhnlichen Atzung, wie andere inliegende Mißethäter zu verpflegen, und kann dießfalls der verſchuldeten Maſſe durchaus keine Laſt aufgebürdet werden.

Und wie zumal bey derley Umſtänden größtentheils das Crimen Falſi & Stellionatus unterläuft, wider welche abſcheuliche Laſter bereits in der kaiſ.

Halsgerichtsordnung Ferdinandi II. glorwürdigen Andenkens Art. 94. §. I. geeifert wird, als verordnen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß wider ſolche betrügeriſche Falliten die darinnen ausgemeſſene Strafen ganz unverſchont ergriffen, hinfolglich wider derley bekanntliche oder rechtmäßige überführte Uebelthäter nach Beſchaffenheit der Umſtände die öffentliche Arbeit in Band und Eiſen, die Ausſtellung auf eine öffentliche hierzu eigens Fleißes errichtete Schandbühne, oder Schandſaule, die Landesverweiſung, oder bey gar großen mit beſonderer Argliſt verurſachten, und für nämlich unerſetzlichen Schaden, zuförderſt, wenn dieſer vielen, und ſelbſt nothleidenden Partheyen, Wittwen, Waiſen, Kirchen, Spitälern, und dergleichen zugefüget worden wäre, die Leib- und Lebensſtrafe, auch geſtalten Dingen nach mit dem Strange unnachſichtlich zuerkennet werden ſoll.

Und gleichwie jeder Richter ohnedem in ſeinem Gewiſſen auf den ausdrücklichen Inhalt der Geſetze gebunden iſt, das Begnädigungsrecht aber nur Uns allein zuſtehet, als werden ſich alle Rechtſprecher bey Vermeidung Unſerer allerhöchſten Ungnade der Schärfe dieſes Geſetzes erinnern, in keinem Zufalle ein unzeitiges, die Gerechtigkeit verletzendes, folglich verdammliches Mitleiden Unſerem ausdrücklichen Gebote vorwiegen laſſen, zumal Wir eben der gemeinſchaftlichen Verknüpfung kein ſo widerſtreitendes Laſter er-

ken-

kennen, als welches durch ſchwarze in der Finſterniß geſchmiedete betrügeriſche Bosheiten ausgeübet wird.

Es erfordert demnach der allgemeine Nutzen, ſolche Böſewichte, derley ſchädliche Glieder von dem Staatskörper abzutrennen, und zu fremder Beyſpieglung ein ſchrekendes Exempel aufzurichten, und zumal dieſes Laſter eben bey Handelsleuten den höchſten Grad ſeiner Abſcheulichkeit erreichet, bey denen Trauen und Glauben das größte Heiligthum ſeyn muß, als wollen Wir hiemit alles Ernſtes, daß ſelbes eben bey dieſem mit der ſchärfeſten Rückſicht beobachtet, und gezüchtiget werden ſoll. Denn Wir erkennen einen ſolchen Betrüger nicht nur allein als einen Verletzer des Guts ſeines Nächſten, ſondern als einen Räuber des Kredits eines ganzen Platzes, welches da oftmals von größerer Folge, als der ganze Verluſt der leider betrogenen Gläubiger zu achten iſt.

Was Wir allda von den Umſtänden angeführet, welche ein boshaftes Falliment ausmachen können, dieſes verſtehet ſich eben auf die wiſſentliche Mithelfer, welche da nicht nur allein den verurſachten Schaden in Solidum zu erſetzen ſchuldig, ſondern auch gleich dem Hauptthäter die Kriminaluntersuchung, und Beſtrafung würdig, über alles dieſes aber, wenn ſie Mitgläubigen wären, ihres Crediti, welches geſtalten Dingen nach, in Unſer Aerarium einzuziehen iſt, verluſtigt ſeyn ſollen.

Sechſter Artikel.

Von Falliten, welche flüchtigen Fuß geſetzt.

Es iſt bereits in mehrbenennter Wechſelordnung Art. 52. vorgeſehen worden, daß die flüchtigen Schuldner keines Juris Aſyli, oder geiſtlichen Immunität ſich anmaſſen können, bey dem es dann de Regula ſein Bewenden hat.

Uebrigens ſind wider einen ſolchen Flüchtling die gewöhnlichen Steckbriefe zu erlaſſen, drey gerichtliche Fürfoderungen, davon die letzte ſub Poena praeclusi auszufertigen iſt, öffentlich anzuſchlagen, ſolche auch bey Gelegenheit den Zeitungen einzuverleiben, und falls der Berufene nicht erſchiene, der Proceſſus Contumaciæ anzuordnen.

Worinnen zwiſchen betrügeriſchen, und nur aus eigener Schuld fallirten Schuldnern der Unterſchied zu machen iſt, daß dieſe Letztere nur lediglich ihrer Handlungsgerechtigkeit, wo ſolche eingeführet ſind, verluſtigt, und wo ſie angetroffen würden, arreſtlich angehalten werden ſollen, bis ſie mit den Kreditoren die Sache beygeleget haben.

Was hingegen die betrügeriſchen Decoctores belanget, wider dieſe ſoll mit den dreymaligen Zitazionen ein Auszug der wider ſie vorgekommenen Bosheiten durch die Halsgerichtsbarkeit öffentlich angeſchlagen, und falls ſie nicht erſchienen, ſollen ſelbe

pro Confeſsis genommen, und ein Urtheil in Contumaciam wider derley Ungehorſame abgefaſſet werden, mittelſt welchem ſie öffentlich für infam und ehrenlos zu erklären, oder das Urtheil zu ſprechen iſt, daß ihr Nahme, oder Bildniß beſchaffenen Dingen nach an eine Schandſaule, oder wohl gar an einen Schnellgalgen aufgehangen werde.

Und würde ein ſolcher boshafter Flüchtling über kurz, oder lang handfeſt gemacht werden, ſo iſt wider denſelben nach Maaß der Kriminalrechte zu verfahren, erſchiene aber derſelbe perſönlich, oder durch einen ordentlichen Excuſatorem, und zeigte glaubwürdige Behelfe an, welche die ihm angeſchuldete Bosheiten entſchuldigen könnten, ſo würde demſelben offen ſtehen, einen ſalvum Conductum bey Behörde anzuſuchen, welcher ihm auch beſchaffenen Dingen nach über Vernehmung der Kreditoren auf zwey, oder drey Monathe ertheilet werden kann.

Siebenter Artikel.

Was der Richter bey ſich ergebenden Concurſu zu beobachten habe.

Ein Concurſus ergiebt ſich verſtandenermaſſen auf dreyfache Art, als nämlich, wenn der Schuldner ſelbſt Bonis zediret, oder wenn der Richter von Amtswegen, um größeres Unheil zu verhüten, den Proceſſum cridarium nach wohl unterſuchten Um-

ſtänden anordnet, oder wenn die Gläubiger wider ihren Schuldner derley Edictal-Abhandlung eben zur Entgehung größeren Schadens anverlangen, in welchem Falle der Richter solches Gesuch dem Schuldner um seine Einwilligung zuzufertigen hat; williget derselbe in solches Begehren, so wird ohne weiterem nach den unten folgenden Maaßregeln fortgeschritten; widersetzet er sich hingegen, und will seinen Vermögensstand behaupten, so hat der Richter von Amtswegen über den von dem Schuldner eingereichten Statum activum & paſsivum allenfalls durch abzuordnende Kommiſsäre eine genaue Untersuchung anzuſtrengen, und nach beschaffenen Dingen zu beſtimmen, ob der von den Kreditoren anverlangte Konkurs Platz greifen könne, oder nicht.

In allen diesen Zufällen aber, sobald sich die Nothwendigkeit der ediktalischen Abhandlung entdecket, soll das erſte Augenmerk des Richters dahingerichtet seyn, daß das Vermögen des Schuldners in Sicherheit geſtellet, und alle Gelegenheit, so viel möglich zurückgehalten werden, ein oder das andere zum Nachtheil der Kreditoren auf die Seite zu bringen.

Vor allen andern demnach soll der Richter die Falliten, und seine Angehörde aus dem gänzlichen Besitze aller seiner Habschaften, oder denselben wohl gar nach Beschaffenheit der Umſtände in Arreſt setzen lassen, besonders, wenn sich eine Gefahr der Flucht veroffenbarte.

Mit

Mit gleicher Sorgfalt hat ſich der Richter alſogleich der Handlungsbücher, oder derley Briefſchaften zu bemeiſtern, und ſolche wie den ganzen Verlaß ohne Verzug mit der gerichtlichen Sperr zu verſichern, damit aber dieſer præjudicial Actus, von welchem oftmals ſehr erhebliche Folgen abhangen, mit erforderlicher Rückſicht, und Beſcheidenheit beobachtet werde, ſo hat ſolchen, wie alle andere derley Hauptſperren, nicht etwa, wie es bis anhero gepflogen worden, der Gerichtsdiener fürzunehmen, ſondern der Richter zween taugliche Commiſsarios ex Gremio zu verordnen, welche dieſe gerichtliche Sperre anlegen, und mit gutem Bedachte, auch allenfalls mit Bewilligung des Gerichts zu beſtimmen haben, wie ſolche Sperre mit ſorgſamer Sicherheit herzuſtellen, oder was dießfalls für weitere Maßregeln zu ergreifen ſeyen.

Sind ſolche Kommiſſarien (denen vor Gericht aus für ihre Bemühung jedesmal eine Rekompenz beſchaffenen Dingen nach ex Maſsa ausgemeſſen iſt) benennet, und wegen der Sperre, und Sicherheit des Verlaßes alle gute Veranſtaltung gemacht, ſo hat der Richter die Curatores Bonorum, & ad Lites zu verordnen, welche beyde Aemter damals auch von einer Perſon beſtritten werden können, wenn das Vermögen nur in Wenigen beſtehen ſollte.

Die Curatores ad Lites ſowohl, als ad bona können von den Kreditoren ſelbſt, keineswegs aber

von dem Fallito vorgeſchlagen werden, und iſt das Trauen und Glauben derſelben, Verſtehen der Kreditoren, eben das beſte, was ihre Tauglichkeit rechtfertigen kann.

Sollten aber dieſe hierinfalls keinen Vorſchlag machen, ſo hat der Richter ſelbſt mit der dießfälligen Wahl fürzugehen, und taugliche Leute zu ſolchem Geſchäfte zu erkieſen, wie Wir ſolches in nachfolgenden Abhandlungen ſonderheitlich vorſchreiben werden.

Sobald die beiderſeitigen Curatores benennet worden, haben die zween gerichtlich verordneten Kommiſſarien, und nicht wider alle Schickſamkeit das ganze Gericht in Corpore mit Zuziehung der Kreditoren die gerichtliche Inventur vorzunehmen, die vorſindenden Habſchaften durch verſtändige, und taugliche Schätzleute, welche hierzu eigenes Fleißes beſchworen ſeyn ſollen, und von den Kreditoren, oder allenfalls dem Richter gegen gebührende Belohnung zu benennen ſind, ſchätzen zu laſſen, wo dieſelbe in das Inventarium mit gutem Fleiße einzutragen, nicht minder ſobald möglich aus den Handlungsbüchern die Activ- und Paſſiv-Schulden heraus zu ziehen, und ſolche eben dem Inventario einzuverleiben, auf dieſe Art aber ein vollkommenes, und nicht verſtümmeltes Inventarium herzuſtellen, welches jedoch, wie es ohnedem in den Rechten bekannt iſt, derley eintragende Poſten ohne weiterer gerichtlichen Un-

ter-

terſuchung noch nicht für recht beſtändig, und gültig machet.

Und wie zumal bis anher in Errichtung derley Inventarien nicht einmal eine ſchickſame Ordnung beobachtet worden, ſo ordnen Wir hiemit geſetzmäßig, daß jedes in Zukunft folgendermaſſen eingerichtet ſeyn ſoll.

1.) Setzet man die unbewegliche Grundſtücke, um deren Einſchätzung jedesmal die gebührende Obrigkeit per Compasſuales zu erſuchen iſt.

2.) Folgen die Schulden, als Kapitalien, Waaren, Conti, oder dergleichen.

3.) Kommen des Falliten eigenthümliche Baarſchaften, und endlich die Waaren, und übrige Mobilia deſſelben, alles in guter Ordnung, und ſichtiger Abtheilung der Rubriken.

4.) Und in einer wiederum ganz ſeparirten Rubrik jene Güter, und Waaren, welche von dritten Eigenthümern als ihre eigene Sache anſprüchig gemacht werden, als worüber allererſt in Concursu der Ordnung nach zu erkennen iſt.

5.) Folgen die Paſſivſchulden, ſo viel ſie aus den Handlungsbüchern zur Zeit erhoben werden können.

Solchergeſtalt demnach iſt von erſagten Kommiſſarien ein in gute Ordnung geſetztes, von ihnen mit Siegel und Unterſchrift gefertigtes Inventarium bey Gerichte mit einer Begleitungs-Relazion einzureichen, in welcher noch ferner anzuzeigen kömmt,

was Bemerkungswürdiges ſich bey der Inventur zugetragen haben möchte.

Iſt das Inventarium gefertiget, oder falls ſich mit dieſem einige Zeit verzögerte, ſo ſoll, ohne auf dieſes zu warten, auf das Edictum convocatorium der Bedacht genommen werden, welches nichts anders iſt, als ein öffentlicher ad Valvas anſchlagender Beruf, Kraft welchem alle bey dem Concurſu verfangene Kreditoren zu Gericht gefordert werden, um daſelbſt ihre Sprüche anzumelden, und zu erweiſen.

In dieſem Patente iſt die Urſache des ausgebrochenen Falliments gar nicht bekannt zu machen, zumalen es ſich widrigenfalls ergeben könnte, wie Wir es vielleicht in einigen Zufällen nicht ohne Unluſt erſehen haben, daß in dem Konvokazionspatente ein derley Concurſus ganz andern Urſachen öffentlich zugeſchrieben werde, als ſich mittler Zeit bey ungefälſchter Unterſuchung, und entdeckter Larve geäußert hat.

Dieſem Edikte iſt weiter ein Termin beyzurücken, welcher jedesmal peremptoriſch zu halten, und die Pœnam praecluſi deutlich mit ſich führen ſoll, binnen welchem alle Intereſſirte alſogewiß bey Gerichte zu erſcheinen verbunden werden, als im widrigen ſie nach Verſtreichung deſſelben nicht mehr angehöret, ſondern à Concurſu gänzlich ausgeſchloſſen werden ſollen.

Da=

Damit aber hierinfalls Niemanden einiges Unrecht zuwachſe, ſo wird die Zeit derley Termine allda nicht eigentlich beſtimmet, ſondern lediglich des Richters Willkühr überlaſſen, welcher ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände, des Orts, der Zeit, der Entlegenheit, der Anzahl der Gläubiger abzumeſſen, und dabey wohl zu beobachten haben wird, daß der veranlaßte Konkurs ſowohl in- als ausländiſchen Gläubigern bekannt werde, und ihnen Zeit, und Gelegenheit übrige, ſich mit ihren Rechtsbehelfen genüglich zu verſehen, bey Gerichte perſönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und ihre Gerechtſame abzuhandeln.

Sobald das Edictum convocatorium publiziret iſt, ſo ſchreitet man alſogleich zur Liquidazion der Kreditoren. Es kömmt alſo dahin an, daß dieſe ſo viel möglich, geſchwind, und mit guter Ordnung vollbracht werde. Hierinfalls wollen Wir jenen Mißbrauch durchaus abgeſtellet haben, den Wir eben ungern bemerket, wenn dieſe, oder jene Gerichtsbarkeit alle Anmeld- und Liquidirungen der Schulden bey Gerichte ſchriftlich einreichen laſſen, hierüber die Theile mit Exception, Replic, und Duplic vernommen, und ſodann er nach ordentlich kollazionirten ſchriftlichen Prozeſſe per Sententiam das liquidirte Quantum bey jedem Gläubiger feſtgeſtellet hat.

Denn

Denn zu geſchweigen, daß eine ſolche Weitläufigkeit überhaupt ganz unnöthig, zumalen die Liquidazionen größtentheils in Facto beſtehen, folglich in Continenti ohne viele Umwege herzuſtellen ſind, ſo führet derley Fürgang eine unfügliche Beſchwerde der Theile ſowohl, als des Gerichts ſelbſt mit ſich, für die erſte, da ſie in unnöthige Gerichtskoſten, fürnämlich aber in großen Verluſt der Zeit, die beſonders dem Handel, und Wandel obliegende Leute unnöthig nicht zu verſchwenden haben, geſtürzet werden, für das Gericht aber, da es ſich eben mit derley unnöthigen vervielfältigten Beſchäftigungen überladet, welche es von andern nothwendigern Verrichtungen verhindern müſſen.

Dieſem unartigen Betragen demnach abzuhelfen, verordnen Wir hiemit geſetzmäßig, daß in Zukunft derley gerichtliche Liquidazionen nicht anders, als extra Judicium commiſſionaliter, und mündlich fürgekehret werden ſollen. Es hat alſo der Præses Judicii dieſes Geſchäft eben den zween verordneten Sperr- und Inventurskommiſſären aufzutragen, welche ſolche Liquidationen, oder in ihrer Behauſung, oder in der Gerichtsſtube nach und nach vorzunehmen haben, dem auch der Præses Judicii nach Belieben beytreten kann, und bey erforderlichen Umſtänden ſoll, um die Vollendung ſo viel möglich zu betreiben.

Dieſe Kommiſſäre demnach ſollen von Zeit zu Zeit die Gläubiger, und die Creditores auf beſtimmte

te Tage zu Gerichte fodern, jene mit ihren Foderungen anhören, die Curatores hierüber ordentlich vernehmen, und über die geſammte Abhandlung ein eigenes Kommiſſionsprotokoll halten.

Sind die Schuldensfoderungen richtig, und werden als ſolche von den Kuratoren erkennet, ſo iſt ſolches nebſt Zuhandnehmung der ad Liquidationem nöthigen Inſtrumente anzumerken, und hat die Sache keiner weiteren Liquidazion nöthig.

Werden hingegen von den Kreditoren wider eine derley Forderungen Einwürfe gemacht, aus welchen ein ordentliches Contradictorium erwächſt, ſo haben die Kommiſſäre ein ſolches nicht fürzunehmen, ſondern die Partheyen ad Judicium zu verweiſen, allwo nach Gutbefunde des Præſidis nach Wichtigkeit der Sache ſolcher Streit entweder mündlich, oder ſchriftlich der Ordnung nach zu ſchlüßen, und durch ein ordentliches Urtheil zu entſcheiden iſt.

Inzwiſchen, als dieſe oder mehrere derley Streitigkeiten bey Gerichte verhandelt werden, fährt die Kommiſſion nach obiger Vorſchrift mit der Liquidazion fort, und wenn ſie mit allen Kreditoren fertig, der ausgeſetzte Terminus peremtorius zur Anmeldung auch verſtrichen iſt, ſo erſtatten die Kommiſſäre mittelſt Abgabe des Protokolls, und der hierzu gehörigen Dokumenten über dieſes ihr Unternehmen den ſchriftlichen Bericht zu Gerichtshanden, welches, wenn auch allda alle Liquidazionsſtreitigkeiten ausgemacht

ſind,

ſind, ihre Sorge ad Disputationem Prioritatis zu wenden hat.

Zu ſolchem Ende wird mehrmal eine Gerichts-tagſatzung per Patentes, und wiederum cum Clauſula peremptoria beſtimmet, bey welcher alle Gläubiger unter ſich ihre Gerechtſame des Vorganges vorzutragen haben, und allda hat der Curator edicti, & ad lites nichts mehr zu wirken.

Sind die Vorrechtsſtreitigkeiten von beſonderer Erheblichkeit, ſo können ſie auch in eine ſchriftliche Verfahrung eingeleitet, Sachen von minderer Betrachtung aber nur mündlich vorgetragen, und beſchloſſen werden.

Sind alle dieſe Verhandlungen geendet, ſo ſoll der Richter zur Verfaſſung des Klaſſifiikazionsurtheils ſchreiten, ſich in demſelben nach der gleich folgenden Vorſchrift halten, ſolches an einem beſtimmten Tage öffentlich vorrufen laſſen, hievon den Theilen benöthigte Abſchriften ertheilen, und ſo geſtaltig in kurzer und guter Ordnung die ediktaliſche Abhandlung bis auf die wirkliche Befriedigung der Kreditoren beſchlieſſen, davon nachgehends in dem Artikel de Curatoribus ad bona gehandelt werden wird.

Achter Artikel.

Von dem Vorrechte der Gläubiger unter ſich.

Was das Vorrecht der Gläubiger belanget, iſt

ſich

ſich in Kridafällen größtentheils nach Vorſchrift der allgemeinen Rechte zu halten.

Es hat demnach der Richter, nachdem die Jura Dominii erwieſen, und von den Eigenthümern ihre noch exiſtirenden Sachen vindiziret worden, vornämlich die 6 nachfolgenden Klaſſen zu beobachten.

In die erſte Klaſſe kommen jene, qui de Jure, vel Consuetudine singulare Jus Prælationis habent, als da ſind die zur Abhandlung des Konkurſes aufgewendete Gerichts- und andere Auslagen, dann die Belohnung der gerichtlich verordneten Kommiſſäre, und Kuratoren, die Funeralien, Liedlöhne, Medicamenta der letzten Krankheit.

Was die Unſerem Aerario gebührende Foderungen betriſt, da haben ſich alle Gerichtsbarkeiten im Littorale nach der unterm 4ten März 1756. an das J. O. Reviſions-Collegium erlaſſenen allerhöchſten Reſoluzion zu richten, welche eben bey Gelegenheit dieſes Geſetzes erneuert, und zu Ende beygedrucket wird.

In der zweyten Klaſſe darauf folgen jene, qui habent Hypothecam privilegiatam, id eſt, cum perſonali Privilegio conjunctam, und hierunter gehören auch die grundherrſchaftlichen Forderungen.

3.) Simplices Hypothecarii,

4.) qui perſonale Privilegium habent.

5.) Cambia regularia vera.

6.) Creditores ſimplices, & Chyrographarii.

Nach

Nach allen dieſen folgen Kraft der faſt in den meiſten Unſerer Länder üblichen Gewohnheit allererſt die Intereſſen in jener Ordnung, wie die Kapitals-poſten klaſſifiziret worden, und zum Beſchluße endlich werden jene in Contumaciam für ausgeſchloſſen erkennet, welche ſich in beſtimmter Zeit bey dem Konkurſe nicht angemeldet haben.

Neunter Artikel.

Von dem Amte des Curatoris ad Bona.

Der Curator ad Bona iſt eine vom Gerichte aus benannte taugliche Perſon, welche die Habſchaften des Falliten bis zur gänzlichen Beſchlüßung des Ediktal-Prozeſſes zum gemeinſchaftlichen Nutzen aller Kreditoren beſorget, und es ſtehet lediglich in der Willkühr des Richters, ob er nach Beſchaffenheit der Umſtände zu dieſem Amte eine oder mehr Perſonen aufzuſtellen für nöthig erachte.

Fürnämlich aber hat derſelbe in dieſer Wahl ſein Augenmerk dahin zu richten, auf daß hierzu taugliche, ehrliche, redliche, und bemittelte Männer aufgeſtellet, und die anzuvertrauenden Habſchſaften keiner Gefahr ausgeſetzet werden.

Iſt der Fallit mit vielen Wirthſchaftsgütern beladen geweſen, ſo erfordert es auch Wirthſchaftsverſtändige Perſonen zu ſolcher Adminiſtrazion aufzuſtellen; iſt der Fallit ein Kaufmann, ſo müſſen auch

Kauf-

Kaufleute ad Curatelam Bonorum genommen werden, welche die Handlungsbücher verſtehen, und dem Gerichte mit nöthigen Unterrichte an die Hand gehen können. Sind nun dieſe angeordnet, ſo haben ſie alſogleich bey Gerichte den Eid abzulegen, das anzuvertrauende Amt, und Vermögen getreu, und nutzbar beſorgen zu wollen; hierauf iſt ihnen ohne weiterm eben durch die Sperr- und Inventurskommiſſäre das ganze Vermögen nebſt Zuhandenſtellung einer Abſchrift des Inventarii gegen Quittung einzuantworten, und dieſe von den Kommiſſären zu Gerichte mit einer ſchriftlichen Relazion einzureichen, damit ſie daſelbſt in gute Verwahrung genommen werden möge.

Die erſte Sorge dieſer Kuratoren ſoll dahin gehen, daß alle Schulden herzu in genaue Erfahrenheit gebracht, und der Curator ad Lites mit nöthigem Unterrichte belehret werde, damit ſelber mit allem Eifer ſolche Schuldenpoſten eintreibe, das ganze Ediktal-Vermögen bis zum Austrage des Konkurſes ſo viel möglich herſtelle, und gute Richtigkeit verſchaffe.

2.) Haben ſie auch in Betref der anmeldenden Schulden ermeldtem Curatori ad Lites an die Hand zu gehen, und die Gültigkeit derſelben, beſonders, wenn ſie von den Handlungsbüchern abhängten, zu unterſuchen.

3.) Haben die Curatores ad Bona alſogleich nach erhaltenem Vermögen zu ſorgen, daß jene Habſchaften, welche ſchwerlich aufzubehalten, oder koſtbare Erhaltungsmittel gebrauchen, ja überhaupt alles, was ſich nutzbar veräußern läßt, ohne Zeitverluſt licitando verkaufet, und das einzulöſende Geld allenfalls ad Fundum publicum nutzbar angeleget, die überkommenden Schuldbriefe aber zu Gerichts Händen eingeleget werden ſollen.

4.) Haben ſie das übrige noch beybehaltene Vermögen mit gutem Fleiße, und Nutzen zu beſtreiten, und über die Erträgniſſe vom Jahre zu Jahr ihre ordentliche Berechnung zu Gerichts Händen, oder beſonders zu Händen der Kreditoren zu legen, in welchem letzteren Falle dem Gerichte nur lediglich die von den Kreditoren befundene Richtigkeit extractive anzuzeigen, erſteren Falls aber derley Berechnungen mittelſt Bemänglung des Curatoris ad Lites in ſeine Richtigkeit zu ſtellen wären.

5.) Haben ſie nach Vollendung des Konkurſes über die ganze Adminiſtrazion ihre Hauptrechnung zu legen, und den Kreditoren eigentlich vorzuzeigen, was das ganze unter ſich zu vertheilen kommende Vermögen austrage, es ſind aber von denſelben die Berechnungen jedesmal klar, deutlich, und vollkommen einzurichten, und ſollen hinfolglich drey Theile, oder Rubriken enthalten, als:

Er-

Erſtens: den Empfang, worein alles zu ſe- tzen iſt, was ihnen von den Sperr- und Inventurs- kommiſſären kraft Inventur übergeben worden, oder nachgehends dem Verlaße zugewachſen iſt.

Zweytens: die Ausgaben, die mit gerichtli- chen Verordnungen, und Quittungen zu belegen ſind, und

Drittens: die Gutmachung, wohin ſelbes zu ſetzen iſt, was noch Actu vorhanden, oder zur Her- ſtellung des Inventarii anzumerken, erforderlich ſeyn möchte: dieſes demnach ſich äußernde Vermögen kömmt

6.) unter die Kreditoren nach Maaß des publi- zirten Klaſſifikazionsurtheils, und in Folge deſſen von ihnen Kreditoren gemachten Aufgrifs zu verthei- len, und ſollten allenfalls durante Concursu nicht alle Schulden herzu haben eingebracht werden kön- nen, ſo wären auf ſolche Poſten eben die Gläubiger à Proportione anzuweiſen, und ihnen die weitere Beſorgung des Einbringens zu überlaſſen, ohne daß das Amt der Kuratoren verewiget werden könnte.

Und auf dieſe Art haben dieſelbe ihre Pflicht ſorgſam in Acht zu nehmen, maſſen im widrigen Falle aller aus ihrer Schuld, oder Unachtſamkeit entſprin- gende Schaden von ihnen ohne weiterm zu erſetzen ſeyn werde. Und gleich wie von ihnen

7.) die emſige Beobachtung ihrer Pflicht ſo ernſtlich gefodert wird, alſo iſt es auch billig, mit

gleicher Rückſicht auf ihr wohlverdiente Belohnung den Bedacht zu nehmen. Wir wollen auch allda mit Beſtimmung eines eigentlichen Quanti die richterliche Beſcheidenheit nicht einſchränken, ſondern ſolche derſelben nach Beſchaffenheit der Perſon, des Vermögens, der Mühe, des Orts, der Zeit ꝛc. auszumeſſen lediglich überlaſſen haben, falls ſich die Kuratoren nicht freywillig mit den Kreditoren dießfalls einverſtünden, folglich die richterliche Ausmeſſung von ſich ſelbſt Arbitrio Partium hintertreiben würde.

So geſtaltig demnach hoffen Wir, wird das Vermögen der Falliten mit guter Ordnung und gemeinſchaftlichen Nutzen beſorget werden, und damit ſolches geſchehe, hat jede Gerichtsbarkeit ſelbſt von Amtswegen zu wachen, vornämlich aber, oder zu Ende jeden Jahrs, oder zu Ende des Konkurſes die Curatores ex Officio. auch pönfällig anzumahnen, auf daß ſie ihre Rechnungen genau legen, oder authentice dem Gerichte bekannt machen, daß ſie ſolche bereits außergerichtlich den Kreditoren vorgelegt, und ſelbe von ihnen richtig befunden worden.

Und wie zumal ſich oftmals bey manchen Gerichtsbarkeiten derley Konkursprozeſſe vervielfältigen könnten, alſo würde in ſolchem Falle der Præses Judicii ex Gremio ordentliche Kommiſſäre zu benennen haben, welche auf Befolgung dieſer Unſerer Vorſchrift von Zeit zu Zeit ſorgen, und im erforderlichen Falle das Benöthigte bey Gerichte anmahnend vor-

ſtel-

ſtellen ſollen, damit derley Adminiſtrazionen nicht, wie es oftmals geſchieht, von Jahr zu Jahr in größere Unrichtigkeit verſenket werden, aus welcher man ſich zu entwickeln zu unſäglichen Schaden der Kreditoren, und zum Nachtheile der Ehre der Gerichte ſelbſt faſt nicht mehr fähig iſt.

Zehnter Artikel.

Von dem Amte des Curatoris Edicti, & ad Lites.

Zu dieſem Amte iſt lediglich ein Rechtsgelehrter aufzuſtellen, welcher bey Gericht die erforderliche Edicta convocatoria zu werben, die Liquidazion der Schulden zu beſorgen, und wider die etwa nicht ſubſistirenden Poſten die gehörige Ausſtellung, oder bey Gerichte, oder bey der verſtandenermaſſen angeordneten Kommiſſion zu machen hat.

Dieſer ſoll ferner, wie ſchon gemeldet worden, die Schulden herzu mit aller Sorgfalt allenfalls gerichtlich eintreiben, und in allen und jeden gerichtlichen Anliegenheiten den Curatoribus ad Bona emſig, willig, und redlich an die Hand gehen, von ihnen, beſonders, wenn es Kaufmannsangelegenheiten wären, die Informationes annehmen, keineswegs mit dem Fallito ſelbſt in gefährliche Verſtändniß treten, ſondern nur allein jenes beobachten, was Gott, und Wir von einem ehrlichen, aufrichtigen, verſtändigen und emſigen Rechtsfreunde erfodern, maſſen Wir

ohne dieſen Eigenſchaften dieſes ſo wichtige Amt eines Curatoris ad Lites niemand anvertrauet wiſſen wollen, ſondern ernſtlich befehlen, daß boshafte Leute, bey denen etwas widriges hierinfalls bemerket werden ſoll, nicht nur allein von dieſem Amte ohne aller Belohnung entſetzet, ſondern auch beſchaffenen Dingen nach wohl gar von der Advocatur cum perpetua Infamia abgeſchaffet werden ſollen, beſonders, wenn aus einem derley boshaften, und argliſtigen Einverſtändniſſe, oder Betragen einem Dritten unverantwortlicher Schaden zugefüget, und die Liebe des Nächſten ſo gottlos auſſer Acht gelaſſen worden wäre.

§. 2.

Weiters ergangene Vorſchriften wegen der Handlungs-Werbungen und Verleihungen.

Zur Darſtellung desjenigen, was weiters über den Gegenſtand der Handlungs-Werbungen und Verleihungen durch Geſetze vorgeſchrieben worden iſt, beziehet man ſich förderſt auf jenes, was ſchon im Iten Bande dieſes Werkes S. 250. §. 27. angeführet wurde, nämlich: daß derjenige, welcher ein bürgerlicher Handelsmann werden will, bey dem Stadtmagiſtrate, bey der Landesſtelle, und bey dem Wechſel- und Merkantilgerichte ſich gehörig ausweiſen, und die Ertheilung des Bürgerrechts und Handlungsbefugniß anſuchen muß.

Die beſonderen Vorſchriften in Anſehung der Handlungswerbungen, und Verleihungen werden nachſtehender Maſſen dargeſtellt:

Laut

Laut Hofentſchlieſſung vom 9. Oktober 1769. darf kein Handlungswerber ohne vorläufig erhaltene Befugniß geſetz- und ordnungswidrig in eine Handlung eintreten, und ſolche auf eigene Rechnung führen.

Wenn ein Handlungswerber ſich anmaßte, ſich ſeiner Firma eher zu bedienen, oder die Handlung eher anzutreten und auf eigene Rechnung zu führen, bevor er vom höchſten Orte die angeſuchte Handlungsgerechtigkeit erhalten hat, ſoll derſelbe (Innhalt Hofentſchlieſſung vom 8. Jäner 1770.) ſolche Handlung an ſich zu bringen, eo ipso unfähig ſeyn.

Dem Wechſel- und Merkantilgerichte wurde (durch eine Verordnung vom 18. November 1782.) zur Richtſchnur vorgeſchrieben, daß ſelbes in jenen Fällen, wo mehrere um die nämliche Handlung werben, jeden Bittſteller ſogleich zur Ausweiſung der Verdienſte und des Fonds mit der Warnung verhalte, daß, wenn die eine oder die andere nicht längſtens binnen vier Wochen hergeſtellet wird, er mit ſeinem Geſuche ohne weiters abgewieſen werden ſoll, wie dann dasſelbe auch nach fruchtloſem Verlaufe der vierten Woche einen ſolchen abzuweiſen, und die Anzeige hierüber zu erſtatten hat.

Das Wechſel- und Merkantilgericht hat über die Handlungsgeſuche (laut Hofdekrets vom 14. April 1788) nur dasjenige Gremium zu vernehmen,

in welches der Bittſteller aufgenommen zu werden verlanget.

Durch Hofdekrete vom 19. Auguſt, und 30. September 1790. wurde verordnet, daß, da der Großhandel für den Staat und Manufakturſtand wichtig, ſomit aller Beförderung würdig iſt, ſolcher auf keine Weiſe zu beſchränken ſey; daß in die Verleihung der Kleinhandlungen weder in Wien, noch auf dem Lande von Seite der Landes- und Hofſtelle direkte eingeſchritten, ſondern ſolche den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten, denen die Lokal-Nahrungsfähigkeit am beſten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichts zwiſchen den Gewerbsleuten am meiſten gelegen iſt, überlaſſen werden ſoll; weswegen denn die politiſche Landes- und Hofſtelle nur damals einzuſchreiten habe, wenn gegen die Beſcheide der Magiſtrate und Ortsobrigkeiten die Rekurſe an dieſelbe genommen werden. In gleicher Art ſey ſich in Anſehung der Modenwaaren-Handlungen zu benehmen, wobey ſich aber für die Zukunft zur Richtſchnur zu nehmen ſeyn werde, daß, wenn es auf Verleihung dergleichen Gewerbe ankommt, die hierzu von der Behörde zu ertheilende Befugniß nur auf die ſelbſt erzeugten Modewaaren, folglich mit Ausſchluß fremder nicht ſelbſt verfertigter dießfälliger Artikel zu beſchränken ſey; übrigens habe aber bey dieſer künftigen Anſtalt demnach das Merkantil- und Wechſelgericht in die Prüfung der Eigenſchaften der Kandidaten,

ten, und auch in die Vormerkung des auszumeſſenden Handlungsfonds, in die Führung der Protokolle von allen Handlungstraktaten, Firmen, Prokuren ꝛc. bey den durch den Magiſtrat zu verleihenden bürgerlichen Kleinwaaren-Handlungsbefugniſſen den nämlichen Einfluß, wie der Zeit, beyzubehalten.

Nach der Abſicht dieſer höchſten Entſchlieſſung hat dann (zufolge **Hofdekret** vom 27. **Dezember** 1790.) der Wiener Magiſtrat nur die Quæſtionem an? ob nämlich in der Stadt und in den Vorſtädten inner den Linien neue Kleinhandlungen zu errichten, die alten zu übertragen, oder die Befugniſſe zu erweitern ſind, nach Vernehmung der Behörden vorläufig zu entſcheiden, mithin kann das Merkantil- und Wechſelgericht ſich nicht eher in eine Handlung über die Eigenſchaften des Handlungswerbers einlaſſen, bis ſelber nicht mit einem Beſcheide des Magiſtrats dazu qualifizirt iſt. Hingegen ſteht dem Magiſtrate nicht zu, den Vorgang des Merkantil- und Wechſelgerichts bey der Ausweiſung zu ſuperarbitriren, folglich ſey auch die Mittheilung der dazu gehörigen Akten an den Magiſtrat überflüſſig; das Wechſelgericht hat vielmehr die Parthey wegen Unzulänglichkeit des Ausweiſes ſelbſt zu beſcheiden, welcher ſodann bevorſteht, darüber an die Regierung zu rekurriren. Eben ſo haben die Merkantil-Taxen, welche bisher an das Regierungs-Taxamt zu ent-

richten waren, noch ferner zu demſelben einzufließen, und dem Magiſtrate gebühren für die Verleihung des Rechtes blos die Expeditionstaxen, und verſteht ſich von ſelbſt, daß der Magiſtrat deswegen eine Expedition nicht eher erlaſſen könne, bis nicht die Parthey ſich mit der Quittung für die entrichteten Merkantiltaxen bey ſeinem Expeditamte ausgewieſen hat.

Der Magiſtrat wurde mittels Verordnung vom 19. Oktober 1792 und 18 Jänner 1793. wiederholt angewieſen, ſich künftig nach dieſer Vorſchrift zu benehmen, und nicht aus den ihm geſetzten Schranken zu tretten, mithin von aller Einmengung und Entſcheidung anderweitiger Handlungsgegenſtände ſich zu enthalten.

Einer Hofentſchlieſſung vom 23. Junius 1796. zufolge ſoll künftig immer die Rückſicht genommen werden, daß auch die Handlungen von einerley Gattung in einer Gegend ſich nicht zu ſehr häufen, ſondern daß ſolche ſo, wie es ihre eigene Erhaltung und die Bequemlichkeit des Publikums erfordern, nach Thunlichkeit vertheilet werden: jedoch ſey hierin nicht mit einem ſtrengen Zwange vorzugehen, ſondern in vorkommenden Fällen auf eine gute Art die Einleitung zu treffen.

Vermög einer Hofentſchlieſſung vom 6. März 1782. ſollen die bürgerlichen Handelsleute in der Stadt 150 fl. Einverleibungstaxe, die vor der Stadt nur 100 fl. bezahlen, der Nachlaß der

Hälf-

Hälfte dieſer Gebühren für Meiſtersſöhne wird eingeſtellet, alle Gaſtereyen aufgehoben, und ſind nur die wirklich eingehenden Aktiven anzugeben.

Derjenige fremde Handelsmann, welcher zur Verſendung der hieſigen Fabrikaten auf andere Handlungsplätze das Befugniß anſuchen ſollte, wodurch eine Art von Kommiſſions- und Speditionsgewerbe erſtehen würde, ſoll — laut eines **Hofdekrets** vom 15. May 1795. — abgewieſen werden.

Numer. III.

Von dem Handlungsfond.

Da, wie vorgedacht worden iſt, ein jeder, welcher um Verleihung einer Handlungsbefugniß anſuchet, den **Handlungsfond** auszuweiſen hat, ſo werden die ſolche Fondsausweiſung betreffenden Vorſchriften beygebracht.

§. 1.

Hofentſchlieſſung vom 30. Jänner 1769. Bey den Fondsausweiſungen ſollen die Lotterie-Gewinnſte, und die ſogenannten Donationes von dem Rabatte bey dem Waarenlager nicht Statt haben, ſondern die den Handlungsfond betreffenden Verordnungen genau beobachtet, und eine fingirte Ausweiſung deſſelben nie geſtattet werden.

Bey Fondsausweiſungen aufrecht vorzugehen.

Da

Da vermög Hofentſchlieſſung vom 4. Oktober 1773. die Handlungswerber zur Beſchwörung ihres Handlungsfonds nicht anzuhalten ſind, ſo würde das Merkantil- und Wechſelgericht (durch eine weitere Verordnung vom 25. Jänner 1780.) auf die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift angewieſen.

Kein Handelsmann ſoll (laut Verordnung vom 13. März 1781.) ſich beygehen laſſen, ſeinem Handlungsdiener in Anſehung der Handlungswerbung zur Ausweiſung ſeiner Verdienſte und des Fonds ein übertriebenes Zeugniß über die Dienſtjahre, oder einen überſetzten Beſoldungs-Conto zu ertheilen, und der Handelsmann im erſten Betretungsfalle um 50 Dukaten unnachſichtlich geſtraft, im zweyten aber als ein vorſetzlicher Verfälſcher ſeiner öffentlichen Glauben haben ſollender Handlungsbücher angeſehen, folglich auf das ſchärfeſte beſtrafet, und wider denſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände auch mit Abnehmung ſeiner Handlungs-Freyheit vorgegangen werden.

Verordnung vom 7. März 1788. Zur Beſeitigung, daß nicht falſche Unterſchriften, Wechſel und dergleichen bey den Fondsausweiſungen unterſchoben werden, ſollen über die Schenkungen, Bürgſchaften, Privatſchuldſcheine und Wechſel, welche vorgelegt werden, immer die Ausſteller derſelben vorläufig ihrer Richtigkeit wegen vernommen werden;

wenn

Wenn aber ſelbe nicht anweſend wären, ſo ſind dieſe Inſtrumente und Scheine durch die Obrigkeiten der Ausſteller oder durch akkreditirte mit ſolchen in Geſchäften ſtehende Handlungshäuſer wegen der Richtigkeit der Firma beſtättigen zu laſſen.

Wenn privilegirte Handelsleute für Handlungs-Kandidaten Cautions- oder Donations - Inſtrumente ausſtellen, ſo ſollen (laut Verordnung vom 20. Julius 1779.) die Handlungen dieſer Handelsleute nicht unterſuchet, und inventiret, wohl aber die wider die eingelegte Inventur und Bilanz obwaltenden Anſtände erhoben werden.

§. 2.

Vom Betrage des Handlungsfonds.

Was aber den Betrag des Fonds der Handlungen ſelbſt belanget, enthält die Falliten- Ordnung vom 18. Auguſt 1734. in der 1ten Abtheilung die Ausmaaß des Fonds bey den Handlungen; man ſehe gedachte Falliten- Ordnung weiter unten unter der Abhandlung von Fallimenten nach.

Durch eine Hofentſchlieſſung vom 27. März 1760. wurde weiters beſchloſſen: daß von den neu eintretenden Seidenzeughändlern ohne einige Rückſicht auf die etwa zuführenden reichen Waaren 12,000 fl. von den Material- Kurrent - und Galanterie - Händlern 10,000 fl., endlich von den Spezerey - weißen Waaren - inkartirten Seiden - Nürnberger - Bethen- kurzen Waaren - Hutſtepper - Borten-

Ge-

Gewehr- Porzellain- und Lederhändlern 8000 fl. für den Handlungsfond ausgewieſen werden ſollen. Uebrigens wurde auch über die den Leinwandhändlern ſchon auf 4000 fl. beſtimmte Einlage, der dießfällige Betrag in Anſehung des Tuchlaubensverwandten auf 10,000 fl. feſtgeſetzet

Laut **Hofdekret** vom 22. **Februar** 1770. wurde befohlen, die Handlungswerber zu verhalten, daß ſie ſtatt des bisher gewöhnlichen Drittels die Hälfte des nach Unterſchied der Handlungen erforderlichen Fonds aus eigenem Vermögen ausweiſen, die andere Hälfte aber durch Socios, oder tüchtige Cautionen ſicher ſtellen ſollen.

Von den für jede Gattung der Handlungen in beſondern beſtimmten Fondsbeträgen wird bey der Abhandlung von dieſen Gattungen noch gehandelt werden.

§. 3.

Von der Pfändung des Handelsfonds.

Ueber die Anfrage, ob die Pfändung auf den ausgewieſenen Handlungsfond Statt habe, und ſolche bey dem Merkantilprotokolle vorgemerket werden müſſe? wurde (durch **Verordnung** vom 25. **Julius** 1794.) die Weiſung dahin ertheilet: 1.) Könne eine Pfändung auf den Handlungsfond überhaupt nicht verwilliget werden, weil nach Vorſchrift des §. 311. der Gerichtsordnung jene Güter des Geklagten nahmhaft zu machen ſind, woraus der Kläger ſeine Befriedigung zu erhalten Willens iſt; nun beſteht 2) der Handlungsfond aus einem

wirk-

wirklichen Vermögen, als Waarenlager, Einrichtung. Aktiven, unbewegliche Güter ꝛc. oder ſelber kann zur Hälfte durch eine Kaution ergänzet werden. Wollte nun der Kläger aus den zuerſt benannten Gütern die Zahlung erhalten, ſo hat derſelbe ſich genaueſt nach der Vorſchrift des 31. Kapitels der Gerichtsordnung zu benehmen, und nach der allda beſtimmten Weiſe die Exekution zu führen; wollte er aber 3) die Pfändung auf die bey dem Merkantil-protokolle innliegende, den Handlungsfond ergänzende Kaution eines dritten führen, ſo müßte dieſe nach Vorſchrift des §. 314. der Gerichtsordnung auf dem Kautions-Inſtrumente angemerket werden.

Numer IV.

Von den Handlungs-Firmen, und Oblatorien.

Da zufolge des Vorgeſagten ein jeder Handlungswerber die Firma einzulegen hat, ſo wird von derſelben hier gehandelt.

§. 1.

Unter der Handlungs-Firma wird diejenige Unterſchrift verſtanden, welche die Handlungs-intereſſenten allen unter ihrem Namen auszuſtellenden Urkunden beyzuſetzen pflegen; als N. N. & Compagnie. N. N. und N. N. N. N. und Sohn. N. N. ſeel. Wittwe ꝛc. — Was die Firma iſt.

Der

Der Führer der Handlungsfirma iſt von jeder Handlung zu benennen, und deſſen Schrift allen Handlungskorreſpondenten bekannt zu machen, auch der zur Firma Bevollmächtigte und die Firma bey dem Wechſel- und Merkantilgerichte zu protokolliren.

Die in Anſehung der Firmen erfolgten Vorſchriften ſind:

Protokollirung der Firma.

Hofentſchlieſſung vom 4. September 1755. Damit den aus Unterlaſſung der von den Handelsleuten bey dem Merkantil- und Wechſelgerichte zuwider der heilſam eingeführten Falliten-Ordnung öfters nicht angezeigten und protokollirten Firma entſpringenden ſtrafbaren Unordnungen ſorgfältig vorgebeuget werden, haben Ihre Majeſtät (Maria Thereſia) entſchloſſen, daß von dem in drey Klaſſen beſtehenden Handelsſtande bey Aufnehmung eines neu angehenden Handelsmannes die erfolgte Aufnahme deſſelben jedesmal dem in Wechſelſachen aufgeſtellten Judicio delegato ſogleich, und zwar längſtens binnen 3 Tagen bey 50 Dukaten Pönfall, ſchriftlich angezeiget, und bevor deſſelben Handlungsfond in Folge der obgedachten Falliten-Ordnung von dieſem Judicio delegato nicht ordnungsmäſſig unterſuchet und für hinlänglich erkennet, auch deſſelben Handlungs-Firma alldort nicht protokolliret worden, keiner zur Eröffnung und Treibung der Handlung zugelaſſen werden ſoll.

Hof=

Hofentſchlieſſung vom 17. Dezember 1760. In Zukunft ſoll von dem Handelsſtande der jemahlige Todfall eines Mitglieds, bey 50 Ducaten Pönfall, unverweilt angezeiget, und jeder hinterlaſſenen Wittwe aufgetragen werden, nach gepflogener Abhandlung und geſchehener Vermögens-Einantwortung die geſammten Abhandlungsakten, und den Verlaſſenſchafts-Abhandlungsausſchlag unverzüglich bey 50 Dukaten Pönfall einzureichen, auch um die Abänderung der Firma und Protokollirungs-Bewilligung anzulangen.

Wechſelordnung vom 15. Oktober 1763. Art. 8. Die protokollirten Vollmachten und Firmen behalten ſo lange ihre vollkommene Wirkung, bis ſelbe bey dem Wechſelgerichte abgeſchrieben werden.

Hofentſchlieſſung vom 9. Junius 1770. Es wurde verordnet, dem bürgerlichen Handelsſtande die Nachſicht der Firma-Abänderung zu verweiſen, und anbey zu bedeuten, daß bey erſter künftiger derley Nachſicht, der vermöge allerhöchſter Reſolution vom 11. Januar 1762. auf 100 Reichsthaler feſtgeſetzte Pönfall unnachläßlich eingehoben werden wird.

Verordnung vom 5. Oktober 1781. Alle Handlungsfirmen ſollen von den Handlungs-Societäten nach der Vorſchrift des Wechſelpatents unter

ſonſt zu erlegender Geldſtrafe von 50 Reichsthalern bey dem Wechſelgerichte eingebracht und vorgemerket werden.

Hofdekret vom 22. **Oktober** 1787. Wenn eine neue Handlung entſtehet, ſoll das Mercantil- und Wechſelgericht dieſelbe nicht eher protokolliren, bis nicht die Handlungsfirme ordentlich eingeleget, wegen der allenfalls einſchreitenden Societätskontrakte die Sache gehörig auseinander geſetzt, und gezeiget iſt, daß die Ausweiſung des Handlungsfonds von der politiſchen Behörde, das iſt, von der Landesſtelle, oder dem Kreisamte geſchehen, und von derſelben als zureichend befunden worden. Mit gleicher Genauigkeit ſoll auch die Protokollirung der ſich bey den Handlungsfirmen ergebenden Veränderungen und Prokuren geſchehen.

Hofdekret vom 19. **Auguſt** und 30. **September** 1790. Das Mercantil- und Wechſelgericht hat in die Prüfung der Eigenſchaften der Handlungs-Kandidaten, und in die Vormerkung des auszumeſſenden Handlungsfonds, in die Führung der Protokolle, und allen Handlungstraktaten, Firmen, Prokuren ꝛc. auch bey den durch den hieſigen Magiſtrat zu verleihenden bürgerlichen Kleinwaarenhandlungsbefugniſſen den nämlichen Einfluß, wie der Zeit beyzubehalten.

§. 2.

Der Oblatorien wegen ſind folgende Vorſchriften ergangen. Von den Oblatorien.

Verordnung vom 11. May 1762. Von dem k. k. n. Oeſt. Commerzien-Conſeſſe wurde dem geſammten Handelsſtande bedeutet: Es ſey ſchon öfters wahrgenommen worden, daß die erlaſſenen Oblatorien eher ausgelaufen, als um derſelben Protokollirung angelanget worden iſt; da es aber nothwendig iſt, daß derley Oblatorien, bevor man ſelbe bekannt macht, unterſuchet, und begnehmiget werden, ſo wird dem geſammten Handelsſtande befohlen, genau darauf zu ſehen, daß die Entwürfe der Oblatorien jederzeit vor dem Auslaufen, mithin bey Ausweiſung des Fonds eingereichet werden.

Verordnung vom 20. May 1785. In Zukunft ſollen keine Oblatorien, Preiskurrentliſten, und dergleichen in die Handlung einſchlagende Ankündigungen in Druck aufgeleget werden, worüber nicht die doch unentgeltlich zu geſchehen habende Paſſirung darauf von dem n. öſt. Merkantil- und Wechſelgerichte, welchem die Handelsleute des hieſigen Platzes, und eines jeden derſelben Handlungstrieb zum beſten bekannt ſeyn muß, ertheilet worden iſt.

Verordnung vom 10. Juny 1785. Den ſämmtlichen Buchdruckern iſt bereits aufgetragen worden, daß ſie künftig keine Oblatorien, Preiskurrentliſten ꝛc. ohne Paſſirung des Wechſelgerichts zum Dru-

cke befördern ſollen, und da dieſes nicht in die Geſchäfte der Bücherzenſur einſchlägt, ſo werden auch dieſe, die dem Wechſelgerichte nicht unterſtehenden Privathändler in derley Fällen an das Wechſelgericht der Paſſirung wegen angewieſen.

Hofdekret vom 16. Oktober 1795. Dem Bücherzenſursamte wird aufgetragen, daß alle Oblatorien, ſo die Handelsleute ausfertigen, bevor das Imprimatur darauf ertheilet wird, dem Merkantil- und Wechſelgerichte überreichet werden ſollen.

Hofdekret vom 6. Oktober 1796. Dem n. öſt. Merkantil- und Wechſelgerichte wurde bedeutet, es ſey kein hinlänglicher Beweggrund vorhanden, die Handelsleute zu verhalten, daß ſie auch die Waarenpreis-Zettel, bevor ſolche herausgegeben werden, dem Merkantilgerichte zur Einſicht zuſtellen ſollen, weil die Preiſe, welche den gedruckten Rubricken nur mit der Feder beygefüget werden, nach den eintretenden Umſtänden ſich ändern, und wenn ein Handelsmann in ſelbe Waaren einſchaltet, mit denen er zu handeln nicht befugt iſt, ſo werden die andern Handelsleute, denen dadurch ein Nachtheil verurſachet wird, ſolches von ſelbſt regen und anzeigen.

Dagegen ſeyen die Handelsnachrichten, die von einigem Belange ſind, und nicht etwa blos den Verkauf einiger Waaren betreffen, vorläufig der Regierung vorzulegen. Wornach das Merkantil- und Wechſelgericht alle Handelsleute ordnungsmäßig an-

zu-

zuweiſen haben wird, ſo wie dem Stadtmagiſtrate aufgetragen worden, alle Buchdrucker in Anſehung der in Druck Legung ſolcher Handlungsnachrichten dahin anzuweiſen, daß ſie jedesmahl ſelbe der Landesſtelle zur Beurtheilung vorlegen ſollen.

Numer. V.

Von der Handlungs-Geſellſchaft, oder Societät.

In Anſehung der Handlungsgeſellſchaft (Societät) dienen nebſt dem, was in der voranſtehenden Handlungs-Ordnung S. 517. davon geſagt wird, folgende ergangenen Vorſchriften zur Wiſſenſchaft und Nachachtung:

Das erneuerte Wechſel-Patent vom 1. Oktober 1763. enthält im 8. Artikel folgendes:

Als auch eine Zeit her in den Societäten und Gemeinſchaften dieſes eingeſchlichen, daß die Socii oder Gemeinere ſich nicht alle, oder wohl gar nicht, ſondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, ſo bisweilen ſchon verſtorben, nennen oder ſchreiben, und man daher nicht wiſſen könne, wer und wie viele in ſolcher Societät begriffen, und an welche man ſich, im Falle einer von die Sociis abſtirbt oder in Mißcredit käme, zu halten, und ſelbige als Socios zu belangen habe; ſo ſollen hinfür alle und jede ſowohl hieſige als fremde Kaufleute, ſo in einer Societät begriffen, wenn ſie das Negotium

mit geſammter Hand ſelbſt führen, ſich ſammt und ſonders ohne Auslaſſung einiges Mitverwandtens, und zwar die dermahligen Negotianten, wenn ſie im Lande gegenwärtig, innerhalb 6 Wochen, die abweſenden aber innerhalb 3 Monath à Tempore Publicationis bey fünfzehen Reichsthaler anſonſt verwirkenden Pönfall nahmhaft machen, ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht, die ſie einem von der Compagnie, dem Buchhalter, Complimentarien oder ſonſt einem andern außer der Compagnie Geſchäfte zu verrichten auftragen, damit man bey dem verordneten Wechſelgerichte nicht allein ſolche Vollmacht und Firma vormerken, ſondern auch der Sociorum und Gemeiner Nahmen in alldaſiges Protokoll bringen, und dem, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wie denn auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in den Oblatoriis, oder erſten Ausſchreibungsbriefen gleiche Ordnung gehalten werden ſoll.

Dergleichen protokollirte Vollmachten und Firmen behalten in ſolang ihre vollkommene Wirkung, bis ſelbe bey dem Wechſelgerichte abgeſchrieben werden. Hierauf ſtehet dem Gläubiger oder Inhaber des Wechſelbriefs frey, die Gemeinere insgeſammt oder ſonders, oder aber einen für alle in Solidum zu beſprechen und zu exequiren, dergeſtalt, daß der in Solidum beſprochene Socius wider den Gläubiger des Beneficii Diviſionis, daß nähmlich der

Gläu=

Gläubiger ſeinen Anſpruch und Forderung in all und jede Socios theilen möchte, invito Creditore, das iſt, ohne Einwilligung des Creditors ſich zu bedienen nicht befugt, ſondern vollſtändige Zahlung für die Compagnie zu leiſten ſchuldig ſeyn, ihm Socio aber gleichwohl bevorſtehen ſoll, ſeinen Regreß bey der Compagnie oder Consociis pro Rato zu erholen.

Dieſes verſtehet ſich aber auf die Compagnie-ſchulden, denn was für Schulden ein jeder Socius ins beſondere für ſich ſelbſt auf ſeinen eigenen und nicht der Compagnie Nahmen contrahiret, und darüber auf ſich allein Wechſelbriefe ausſtellet, hierum hat er auch insbeſondere ohne Entgelt der Compagnie zu ſtehen, es wäre dann, daß dieſes entlehnte Geld zu gemeinſchaftlichen Nutzen verwendet worden, oder daß eine Univerſal-Compagnie oder Societas omnium Bonorum errichtet wäre, da nämlich nicht eine gewiſſe Summa, ſondern von jedem Socio all ſein Hab und Gut in die Compagnie gelegt und einverleibt wird.

In welchem Falle die Societät nicht nur für die Societätsſchulden, ſondern auch für die von einem Socio auf ſich allein ausgeſtellten Wechſelbriefe (jedoch wenn dabey ein Dolus oder Culpa unterlauſen, allein ausgenommen) zu ſtehen hat. Und dieſes von den öffentlichen Sociis.

Die heimlichen Socii hingegen, welche bey einer Handelſchaft keinen Nahmen, und nur einen gewiſ-

wiſſen Antheil des Verluſtes zu tragen haben, ſind in Solidum zu haften nicht verbunden, wie ein ſo anderes in der Falliten = Ordnung vom 18. Auguſt 1734. mit Mehreren enthalten iſt.

Hofentſchlieſſung vom 11. Jäner 1773.

Das Wechſelgericht ſoll jedesmal die Socios apertos gehörig vormerken, und nur in ſolchen Fällen, wenn der Socius apertus zugleich die Einverleibung in den bürgerlichen Handelsſtand verlanget, die weitere Anzeige an die Regierung zu machen haben.

Hofentſchlieſſung vom 10. Oktob. 1774.

Die öffentlichen Socii ſollen in Zukunft ohne Anſtand angenommen, und dem bürgerlichen Handelsſtande einverleibet werden, gegen dem jedoch, daß ſie ihren Handlungsfond jedesmahl gehörig ausweiſen, und den gewöhnlichen Revers für den Abſonderungsfall einlegen.

Verordnung vom 30. November 1784.

Nach der höchſten Vorſchrift vom 11. Jäner 1773. ſind auch die ohne Einlage eintretenden Socii aperti zu keinem Fondsausweiſe zu verhalten, mithin hat das Wechſelgericht die Socios apertos jederzeit gehörig vorzumerken, und nur in dem Falle, wenn der Socius apertus zugleich die Einverleibung in den bürgerlichen Handelsſtand verlangte, die weitere Anzeige an Regierung zu machen. Uebrigens hat dieſe für die Socios apertos beſtehende Richtſchnur auf die Socios tacitos keinen Bezug.

Ver=

Verordnung vom 5. Jäner 1792. Da kein Geſetz beſtehet, daß ein öffentlicher Handlungsgeſellſchafter ſich über die zum Selbſtbeſitz einer Handlung geforderten Eigenſchaften auszuweiſen, und einem Handlungs-Gremium einzuverleiben gehalten ſeyn ſoll, ſondern dieſe Einverleibung nur den hierzu geeigneten derley Geſellſchaftern auf Verlangen bevorſtehet, ſo kann jedermann, höheren und niederen Standes, als öffentlicher Socius einer Handlung gegen dem, daß der Societätskontrakt und die geſellſchaftliche Firma bey dem Merkantil- und Wechſelgerichte eingeleget und protokolliret werde, mit ſeinem Vermögen beytreten, indem dadurch wohlhabende Privaten und Bürger ihr Vermögen der Handlung zu widmen angelocket werden, dieſes aber zum Anwachſe des Credits des hieſigen Handlungsplatzes gereichet. Der öffentliche Socius, dem es an den zum Selbſtbeſitze einer Handlung nöthigen Eigenſchaften gebricht, und der alſo keinem Handlungs-Gremium einverleibet werden mag, entfallet auch beym Ausgange der Geſellſchaft alles Anſpruches auf das Recht der Handlung, die den Gegenſtand der Geſellſchaft beſtellet hatte. Endlich verordnet die Fallittenordnung, daß die öffentlichen Socii in der Firma mit Ausdruckung ihres Nahmens oder doch durch die Worte: & Compagnie: erſcheinen müſſen, weil ſelbe den Handlungsgläubigern in Solidum zu haften haben, und als ſolche durch die Protokollirung zur Führung der Firma

geeignet worden ſind, wie es auch von jeher dem Handlungs-Prinzipale, ſeine Firma an ſeinem Geſellſchafter, Buchhalter, auch Handlungsdiener zu übertragen, unbenommen ſey.

Numer. VI.

Von der Fortſetzung der Handlungen.

In Anſehung der Fortſetzung einer Handlung erfloßen nachſtehende Verordnungen.

Hofentſchlieſſung vom 4. Jäner 1760.

Es ſoll in Zukunft jede Wittwe eines Handelsmannes um Ertheilung der Befugniß die Firma auf weyland N. N. ſel. Wittwe abändern zu dürfen anzulangen verhalten, und die abermahlige Verheurathung einer derley Wittwe auch unverweilt, und bey eigener Verantwortung der jeweiligen Vorſteher des Handelsſtandes ſo gewiß angezeiget werden, wie im widrigen der Handelsſtand die durch das Patent vom 23. März 1725. beſtimmte Strafe von 100 Reichsthalern unmittelbar verwirket haben, aller Fürgang von Seite der Wittwe aber in Anſehung der inhabenden Handlung für nul und nichtig angeſehen werden würde.

Hofentſchlieſſung vom 11. Jäner 1762.

Ueber die Anfrage: ob eine bürgerliche Handlungs-Wittwe bey anſcheinender Ermanglung des inſtitutmäßigen Fonds die an ſich erblich gediehene Hand-

lung-

lung weiters noch fortſetzen dürfe, oder den ausgemeſſenen Fond neuerdings auszuweiſen verhalten werden ſoll? haben Ihre Majeſtät zu entſchlieſſen geruhet, daß, da auf die Sicherſtellung des Handlungsfonds in allen jenen Fällen nothwendig geſehen werden müſſe, wo es um Abänderung der Firma zu thun iſt, die Umſtände einer ſolchen Handlung, bevor ſelbe auf eine Wittwe umgeſchrieben wird, einigermaßen unterſuchet, und bey etwaiger Veroffenbarung eines mißlichen Status der Bedacht auf die Ergänzung des Fonds genommen werden ſoll.

Verordnung vom 18. April 1765. Bey Abſterben eines bürgerlichen Handelsmannes hat das Merkantil- und Wechſelgericht jedesmahl die Anzeige an den n. öſt. Commerzial Conſeß, wie dieſes bereits unterm 4. Jäner 1760. dem bürgerlichen Handelsſtande auferlegt wurde, alſogleich zu erſtatten.

Verordnung vom 20. September 1768. Nachdem durch die allerhöchſte Reſolution vom 11. Jäner 1762. ausdrücklich verordnet wurde, daß die Handlungswittwe bey Abänderung der Firma den wirklichen Stand der Handlung, nebſt den Abhandlungsakten vorher aufweiſen ſoll, ſo iſt auf die Befolgung dieſer Vorſchrift genau zu halten.

Verordnung vom 6. Oktober 1773. In Zukunft ſoll nebſt dem Todfalle des Handelsmannes auch angezeiget werden, von wem die Handlung, auf

was

was für eine Art, und unter was für einer Firma ferner fortgeſetzet werde; ob eine Wittwe und Kinder vorhanden, und wer die Erben ſind; wie auch, ob nicht etwa die Handlung durch den Todfall des angezeigten Handelsmannes erlöſche?

Verordnung vom 17. November 1780. Der unterm 6. Oktober 1773. ergangenen Verordnung zu Folge ſoll das Merkantil- und Wechſelgericht den Todfall eines jeden Handelsmannes bey der Regierung anzeigen, auch jedesmahl gehörig verordnen, was in Abſicht auf die Todfälle der Handelsleute, in Anſehung der rückgelaſſenen Handlungen, in der Fallitenordnung vorgeſchrieben iſt.

Verordnung vom 5. Oktober 1787. und 4. Jäner 1788. Da die bürgerlichen Handlungen, ſo wie die Gewerbe, perſönliche Gerechtſamen ſind, die nicht weiter als an die Wittwe ſchreiten mögen, ſo folget hieraus, daß ſie weder verkäuflich, noch erblich ſeyen.

Verordnung vom 11. März 1791. Nachdem vermöge der beſtehenden Vorſchrift die bürgerlichen Handlungen in Abſicht auf das Handlungsrecht weder verkäuflich, noch einer Einlöſung fähig ſind, ſo ſoll unter der Uebernahme einer Handlung nur das Waarenlager und die Gewölbeinrichtung, und zwar das erſtere nach der Schätzung beeidigter Schätzmänner, und die andere in der Stadt zu 500. fl. und

in

in der Vorſtadt zu 250. fl. geſetzmäßig verſtanden werden.

Verordnung vom 12. **Februar** und **Hofdekret** vom 29. Juny 1795. Obſchon das Privilegium des bürgerlichen Handelsſtandes aus Mangel der Landesfürſtlichen Beſtättigung bereits erloſchen iſt, ſo vermögen doch die in Gewerbſachen beſtehenden ältern und jüngern Generalien, daß den bürgerlichen Wittwen das unmittelbare Recht zur Fortſetzung des von ihrem verſtorbenen Gatten hinterlaſſenen Gewerbes zuſtehe, dann daß, da die Gewerbsrechte perſönlich, mithin nicht erblich ſeyen, darauf die Kinder keinen rechtlichen Anſpruch haben.

Hofdekret vom 29. **Juny** 1795. In Folge der beſtehenden geſetzmäßigen Vorſchriften iſt die Fortführung einer Handlung jederzeit der Wittwe zu belaſſen, wenn ſie hierzu den erforderlichen Fond auszuweiſen im Stande iſt, und ſind die Kinder, oder Erben mit der allenfalls anzuſuchenden Fortführung der väterlichen Handlung abzuweiſen.

Hofdekret vom 24. **July** 1795. Ueber das Hofgeſuch der Erben des N. N., womit ſie auch im Falle einer ſpäter ſich ereignenden Veränderung mit ihrer väterlichen Handlung das Vorrecht darauf behalten möchten, wurde verordnet: daß dasjenige zu beobachten ſey, was die Ordnung, und beſtehenden Vorſchriften erfordern, in Folge deren die Fortfüh-

rung

rung der Handlung einer Wittwe nur für ihre Perſon gegen Ausweiſung des beſtimmenden Fonds geſtattet iſt, und der Verkauf, oder die Uebertragung eines Perſonalgewerbes, wie eine Handlung iſt, ohnehin nicht Staat finde.

Numer. VII.

Von der Abänderung, und Abtretung der Handlung.

§. 1.

Ueber den Gegenſtand der **Handlungs-Abänderungen**, ergiengen in den **älteren** Zeiten folgende Vorſchriften, und zwar

Wie die Abänderung der Handlung geſtattet wird.

Im Jahre 1765. den 21. Februar wurde verordnet, daß, da die höchſte Geſinnung Ihrer Majeſtät (Wayl. Marien Thereſiens) vielmehr auf die Erweiterung als Einſchränkung des Handels abziele, bey den bürgerlichen Handlungen, die Abänderungen des Waarenlagers in eine andere Gattung allerdings Statt habe. Und ein Hofdekret vom 27. Februar 1766. ergieng dahin, daß dem bürgerlichen Handelsſtande in dem freyen Handlungstriebe keine Schranken zu ſetzen, ſondern einem jeden berechtigten Handelsmanne unbenommen ſey, mit allen Gattungen der Waaren Negozien zu ſchlieſſen, nur allein erfordern die gute Ordnung, daß der Kleinverkauf und Ausſchnitt nach den Handlungsklaſſen reguliret, mithin in einer jeden Klaſſe die Waaren, welche

dem

dem Kaufmanne zu minutiren erlaubet ſind, deutlich beſtimmet und ſolcher Geſtalt aller weiteren Handlungsvermiſchung, die ſeit Jahren eingeſchlichen, vorgebeugt werde. Dann im Jahre 1779. den 15. May wurde durch Hofentſchlieſſung verordnet, daß die Handelsleute, wenn ſie ihre Handlung in eine andere Waaren=Gattung verändern wollten, darum anzulangen, und den Handlungsfond nach der Klaſſe, in die ſie eintreten, auszuweiſen haben.

§. 2

Zuweiſung der Waarenartikel an jede Handlungsklaſſe.

Im Jahre 1794. unterm 11. Julius erfolgte nachſtehendes **Hofdekret:**

Da bereits die in den Hauptſtädten der Monarchie aus nicht unwichtigen Gründen allgemein eingeführte durch Privilegien der Handlungsgremien beſtättigte Ordnung beſtehet, daß jeder Handelsmann nur mit den ihm klaſſenmäſſig zugewieſenen Waaren **im Kleinen** handeln könne, ſo würde es gegen das zwiſchen allen Handelsleuten zu erhaltende gleiche Verhältniß ſtreiten, wenn einem derſelben der Handel mit zwey verſchiedenen Gattungen, nämlich mit ſeidenen und ſogenannten weiſſen Waaren, zum Nachtheile der übrigen Handelsleute geſtattet würde.

Verzeichniß.

Der im Kleinhandel, jeder Handlungs=Klaſſe eigentlichen, auch mit anderen Handlungen gemeinſchaftlichen Waarenartikel.

Der

Der Materialwaaren = Handlungs = Claſſe gehören eigenthümlich: alle Gattungen Material = und Farbwaaren, als Saamen, Wurzeln, Kräuter, Blüthe, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Erde, Edel = und andere Steine, Perlen, Verſteinerungen, Mineralien, Bergwerkserzeugniſſe, chymiſche Bereitungen, Salze, Geiſter, Eſſenzen, Balſam, Wäſſer, Liquers, diſtillirte und feine Geruchesſig, Limoniſaft, verſchiedene Fette, Fiſchtran, Wachs, Honig, friſche, gedörrt = und eingemachte Früchte, Schmelzglas, Schmelztiegel, Elfenbein, Wahlroß = Zähne, Fiſchbein, Inſekten, Eiderdunen, Naturerzeugniſſe, Meergewächſe ꝛc. annebſt alle Gewürz = und Spezereywaaren, wie auch Schreibrequiſiten.

Der Spezereywaaren = Handlung = Claſſe dienen zum Hauptgeſchäfte: die Gewürz = und Spezereywaaren, als Zucker, Kaffe, Thee, Kakau, Vaniglia, Cioccolade, kandirte Früchten, alle Gattungen Gewürze, Olivenöle, Leinöl, feine inländiſche und alle Sorten ausländiſche Erde = und Baumfrüchte, Fiſche, Käſe, Roſoglio, Liquers, Wein ꝛc. zugleich legt ſich dieſelbe nebſt den Schreibrequiſiten auch von obigen Materialien die allgemeineren und gangbareren Gattungen bey. Für

die ſchweren Seidenzeug = Händler iſt beſtimmt, ſich hauptſächlich auf die reichen, dann ſchweren und faſonirten Gattungen Seidenzeuge, und

Sam=

Sammet zu verwenden, gemeinſchaftlich mit dieſen führen aber die

Kurzenwaarenhändler alle glatte und geringere Seidenwaaren, da zu dieſer Kurzenwaarenhandlungs-Claſſe auch die

Weiſſen Waarenhändler übergetreten, ſo haben dieſe gemeinſchaftlich nebſt allem fertigen Frauenputz, und dazu gehörigen Waaren, als Dünntuch, Spitze, Bänder, Schleyer, Handſchuhe, Waderln, (Fächer) Blumen ꝛc. auch Mouſſeline, feine Leinwanden, niederländiſche Tiſchzeug, geſtreifte Barchet, Battiſt ꝛc. zu führen.

Die inkartirte Seidenhandlungs-Claſſe iſt berechtiget zu handeln mit allen Gattungen roher, gefärbter, kartirter, Gallet- und Floretſeiden, Kamelhaar, Harras, Teppich, Türkiſch- und Leingarn, mit verſchiedenen Gattungen Bänder, als Floret, Zwillich, taffetene, Renforces doubles, atlaſſene, zwirnene, ſammetne, wollene und leinene Bänder, Seidengallonen, Zankerl, halb und ganz ſeidene Borden, mit Knöpf von Seiden, Kamelhaar, Zwirn, Roßhaar, Metall, verſilbert und verzinnt; mit Gold und Silberſpunſt, Flör, Gelſen- und Spagatleinwand, feingeſtreift und melirten Poſtleinwand, fein von gelbem Neßlgarn gemachten Futterleinwand, mit gedruckter Leinwand, mit gemein weißgeſtreiften Barchet,

chet, oder ſogenannten Schnurtuch, weiß und gefärbten ſchmalen Futterbarchet, dann gemeinen wollenen Unterfutterzeugen, mit ſeidenen Strümpfen, geſtrichen und geſponnener Baumwolle, weiß und gefärbten Zwirn, dann mit Krepin, Schnür- und Poſamentirer-Arbeiten, von Wolle, Zwirn, ganz und Halbſeiden.

Der Kurrenthandlungs-Claſſe ſind zugeeignet, alle aus Halbſeiden, Baum- und Schafwolle, und Garn gemachte Zeuge, Manſcheſter, Zitz, Kotton ꝛc. dann mit den Tuchlaubensverwandten gemeinſchaftlich die inländiſche Spagniolets, Halbtücher, Droquet, Ratin, doppelt und einfache Raſch- und Reversboy, wie auch engliſch, Iglauer, und alle gemeine Landrien, dann alle gewalkte Zeugwaaren, welche keine Scheere, oder ſelbe nur einigemal paſſiren, ſo eben die ausländiſchen ſchmalen Spagniolets und Halbtücher (Hofreſol. vom 22. April 1780.)

Der Gallanterie-Handlungsklaſſe ſind angehörig: alle immer erdenkliche prächtige und verfeinerte aus Gold, Silber, Stahl, Tombak, Stein, Schildkrot, Horn, Elfenbein, Papier, Leder, Holz, und dergleichen verfertigte Waaren, Uhren, Geſchmuck, Perlen, Granaten ꝛc. dann führet dieſe von allen obigen auch die gemeineren Gattungen Waaren gemeinſchaftlich mit der

Nürn-

Nürnbergerwaaren = Handlungsklaſſe. Dieſer iſt aber eigen: alles, was immer Krämmereywaaren genennet, und aus Tomback, Meſſing, Zinn, Bley, Metall, Stahl, Eiſen, Bein, Horn, Holz, Leder, Papier ꝛc. gemacht werden kann; dann optiſche, mathematiſche, chyrurgiſche, muſikaliſche, und andere dergleichen Inſtrumente, Werkzeuge, Uhrmacher = und andere zur Verarbeitung gehörige Nothwendigkeiten, Kinderſpielwerke, die ſogenannte Gelſen = oder Teppichnachtleinwand, alle Gattungen Papiere und Kanzleyrequiſiten, Spiegel, Gläſer, Gewehre ꝛc.

Die Hutſkepper=Handlungen haben nebſt den Hüten auch alle Poſamentirer=Krepin=und Knöpfmacher=Arbeiten, von Gold und Silber, Schabraken, ſeidene und wollene Strümpfe, Säcke, Binden, Tücheln, und dergleichen, wie auch ſpaniſche Röhre zu führen.

Den Lederhandlungen ſind alle Gattungen des in = und ausländiſchen Leders, türkiſches Garn, und dergleichen türkiſche Waaren zugehörig.

Die Leinwandhändler ſind ihrer Freyheiten, und dem mit den bürgerlichen Handelsleuten geſchloſſenen Vertrag gemäß befugt, in der Stadt mit allen Gattungen inländiſcher Leinwanden, gefärbt, geſiegelt, gemangt und gerieben, wie ſolche aus purem

Haar und Flachs können gemacht werden, wie auch mit Gradel und Bettbarchet, Federith und Zwillich, mit allen Gattungen fein und grober Bettziechen allein, und privative zu handeln; mit den **weißen**, oder dermal **Kurzenwaarenhändlern** aber gemeinſchaftlich allerhand Niederländiſche, Holländiſche, Ulmer, Kemptner, St. Gallner, Auracher, und ſogenannte feine Säckel, und Schleſinger Leinwand, wie auch feine niederländiſche Tiſchzeug und geſtreifte Barchet. Mit **den Seidenhändlern** die feingeſtreift und melirte Poſtleinwand, auch die von feinem Neßlgarn gemachte Futterleinwand, gedruckte Leinwand, gemein weißgeſtreifte Barchet, oder ſogenannte Schnurtuch, ſammt den weiß und gefärbten ſchmalen Futterbarchet mit allen Gattungen Zwirn, Zwirnbandeln und Garn. **Mit den Nürnbergerwaaren-Handelsleuten**; die ſogenannte Gelſen- oder Teppichnachtleinwand zu führen berechtiget.

Die gemiſchten Vorſtadts-Handlungen ſind berechtiget, von allen obigen, dem bürgerlichen Handelsſtande züſtändigen Waaren ſich diejenigen beyzulegen, welche ihre Lage erfordert, und ſie dazu Abgang finden, annebſt haben ſie vermöge höchſter Entſchlieſſung vom 14. April und 4. Dezember 1788. mit den **Leinwandhändlern** gemeinſchaftlich die gemeinen weißen und gefärbten Leinwanden, darun-

ter

ter Futter = und Siegel = Leinwand, Bettzeug und Federrith begriffen ſind.

§. 3.

Von Abtretung der Handlung.

In den Fällen, wo der Cedent einer Handlung dem Ceſſionarius die Handlungsgläubiger überlaſſen wollte, ſoll (nach einem Hofdekrete vom 24. May 1773.) dem Ceſſionarius von dem Merkantil- und Wechſelgerichte jederzeit aufgetragen werden, daß er von den Gläubigern des Cedenten die Erklärung beybringe, daß ſie ihn für ihren Schuldner annehmen. Dieſe Erklärung ſoll auch ſodann dem an die Regierung zu erſtattenden Berichte beygelegt werden.

Wenn der Handlungsinhaber die Handlung weder an einen ſeiner Söhne, oder Anverwandten, noch ſeinen eigenen Handlungsbedienten, ſondern an einem Fremden abtreten wollte, ſoll den verdienſtlicheren Handlungsbedienten der Vorzug zur Eintretung in die Handlungen, doch nur damals, zugeſtanden werden, wenn ſie Handlungscedenten die billigen und kontraktmäſſigen Bedingniſſe eben ſo, wie der minder verdienſtliche Handlungswerber, zu erfüllen im Stande ſind.

Laut einer Hofentſchlieſſung vom 29. July 1773. wurde weiters verordnet, daß es in Anſehung der Handlungs-Ceſſionen bey dem Alten belaſſen,

 folglich

folglich auch der Cedent oder Ceſſionarius nicht verhalten werden ſoll, die Erklärung der Handlungsgläubiger beyzubringen.

Inhalt einer Verordnung vom 26. Jäner 1774. ſoll das Merkantil- und Wechſelgericht bey Uebertragung der Handlungen in ſeinen Berichten nicht nur den Tauf- und Lehrbrief des Handlungsablöſers, nebſt deſſen Verdienſten, und die dießfalls beyzubringenden glaubwürdigen Zeugniſſe auf klaſſenmäſſigen Stempelbögen beylegen, ſondern auch in Abſicht auf die Fondsausweiſungen alle darinn einkommende Poſten einzeln nacheinander gehörig berühren, und dabey durch hinreichende Zeugenſchaften, oder Gerichts- und Abhandlungsurkunden darthun, daß der Handlungswerber ſolche eigenthümlich erhalten habe, und wirklich beſitze. Falls aber der Handlungsüberlaſſer etwa verehelígt wäre, iſt von ſeiner Gattin eine ſchriftliche Erklärung beyzulegen, daß ſie mit der Hindanlaſſung der Handlung zufrieden ſey, auch wenn ein Heirathsbrief vorhanden, iſt ſolcher jederzeit im Originale dem Berichte anzuſchlieſſen, und in der Inventur und Bilanz der zu überlaſſenden Handlung ſind nicht nur die Aktivpoſten derſelben nach den gewöhnlichen Rubriken, als in gute, zweifelhafte, und verlohrne Poſten verläßlich eintheilen zu laſſen, ſondern auch beſondere Verzeichniſſe der Handlungsgläubiger und Schuldner, darinn dieſel-

ſelben ihren Namen nach Poſt zu Poſt einzubringen ſind, von dem Handlungsabtreter zu verlangen, und der Bilanz beyzulegen, dann, wenn etwa bey einer ſolchen Handlung Socii vorhanden wären, dieſelben dießfalls gehörig zu vernehmen, ihre ſchriftliche Erklärung beyzubringen, oder Falls etwa die Societät bereits vorhin aufgelößt worden wäre, ſolches im Berichte umſtändlich anzumerken, und dieſem die ſämmtlichen Diſſolutionsakten beyzufügen. Ueberhaupt ſoll alles, was immer zur gründlichen Erörterung dergleichen Gegenſtände nothwendig iſt, in Zukunft ohne Weiters vorgekehret werden. Endlich ſollen zu den in dergleichen Fällen vorzunehmenden Inventuren jederzeit zween Handelsleute gerichtlich beſtimmet, und deren Benennung nicht mehr der Willkür der Handlungsabtreter überlaſſen werden.

Da vermög der Fallitenordnung diejenigen Handlungen, wobey ſich ein mehrerer Verluſt als von 12 Procent äußert, nicht fortgeſetzet werden ſollen, ſo ſollen (vermög **Verordnung** vom 12. März 1785.) diejenigen, welche um die Einlöſung und Fortſetzung einer ſolchen Handlung anlangen, mit ihrem Geſuche abgewieſen werden.

In Anſehung des **Abtrittgeldes** wurde durch **Hofdekret** vom 22. May 1769. pro Normali feſtgeſetzet, daß künftig für die Abtretung und Gewölbseinrichtung bey den Vorſtadshandlungen nicht

mehr als 250 fl. geſtattet werden ſoll; und in der Stadt ſoll (nach Hofentſchlieſſung vom 13. Julius 1772.) kein mehrers Abtrittgeld für die Gewölbseinrichtung als mit 500. fl. abgereichet werden.

Zufolge Hofentſchlieſſung vom 9. Julius 1782. wurde mit Wiederholung der beſtehenden höchſten Vorſchriften, von den Jahren 1769. und 1772. von nun an für die Zukunft feſtgeſetzet, und ſoll nicht nur dem geſammten bürgerlichen Handelsſtande ſelbſt, ſondern auch allen bey ſelben ſtehenden Handlungsdienern kundgemacht werden, daß, wenn ein Handelsmann über die in der Stadt mit 500 fl., in den Vorſtädten aber nur mit 250 fl. ausgemeſſene Ablöſung der Handlungs- oder Gewölbseinrichtung, und die durch beeidigte Handelsleute erhobene Schätzung des Waarenlagers ein mehreres unter was immer für einem Namen oder Vorwande, öffentlich oder heimlich für die Handlung zu bedingen ſich anmaſſete, derſelbe dadurch ſogleich des Handlungsrechtes verluſtiget, die Handlung aber dem Angeber, es möge derjenige, der ſich in die Handlung eingelaſſen hätte, oder ein anderer der Handlung fähiger und verdienſtlicher Handlungsdiener ſeyn, oder in Entſtehung deſſen dem auf hieſigen Platze vorhandenen verdienſtlichſten, den beſtimmten Fond zugleich auszuweiſen vermögenden Handlungsbedienten, gegen ledigliche Ablöſung des eidlich geſchätzten Waarenlagers, dann

des

des für die Einrichtung bereits ausgemeſſenen Ablöſungsbetrages, ohne weiteren zufallen ſoll.

Verordnung vom 5. März 1793. Da die Handlungsverleihungen und Abtretungen bloß politiſche Gegenſtände ſind, und daher die Beurtheilung, ob Handlungen zu ſchaffen, oder ſchon vorhanden zu übertragen ſeyen, der politiſchen Behörde eingeräumet iſt, wornach dann außer mit Bewilligung der hierzu beſtellten politiſchen Behörde keine neue Handlung hier entſtehen, und eben ſo keine der ſchon beſtehenden an Jemand andern überlaſſen, und übertragen werden kann, ſo folget hieraus, daß alle deßwegen geſchehen mögende Verträge bis zur erfolgenden Beſtättigung der politiſchen Behörde, die es betrift, kraftlos, und bloß als vorläufige Verabredungen, und Entwürfe anzuſehen, und zu achten ſeyen, woraus für keinen Theil eine mittlerweilige Verbindlichkeit entſtehen kann, beſonders aber noch in dem Falle, wenn eine ſolche Verabredung gegen die politiſche Vorſchrift, daß außer der beſtimmten Ablöſung der Gewölbseinrichtung kein Kaufſchilling, oder Abtrittgeld für die Handlungs-Gerechtigkeit, oder Befugniß unter was immer für einem Nahmen oder Vorwande öffentlich, oder heimlich bedungen, und entrichtet werden ſoll, geſchehen ſeyn möchte. Da nun dergleichen Angelegenheiten ſchon ihrer Weſenheit nach zur rechtlichen Behandlung ganz nicht ge-

eignet ſind, ſo kann auch kein rechtliches Erkenntniß eintreten, und hat daher das Merkantil- und Wechſelgericht ſich in ſolchen Sachen im politiſchen Wege den beſtehenden Vorſchriften gemäß zu benehmen, und ſelbe darnach einzuleiten.

Hofdekret vom 28. **Hornung** 1794. Es wurde verordnet, daß die Ablöſung der Gewerbsgeräthſchaften und Werkzeuge, dem Einverſtändniſſe der Partheyen zu überlaſſen ſey, und keine Schätzung aus Amtspflicht dabey einzutreten habe, auch könne es bey der beſtehenden Vorſchrift, daß bey Abtretung einer Handlung die Gewölsbeinrichtung in der Stadt nicht über 500 fl., und in den Vorſtädten nicht über 250 fl zur Ablöſung in Anſchlag zu bringen ſey, das fernere Verbleiben haben; doch ſeyen unter der Gewölbseinrichtung nur die eigentlichen Geräthſchaften, nicht aber auch Waaren, oder Materialien zu begreifen; wo hingegen ſich von Seite des Magiſtrats, wenn es auf die Ablöſung eines Waaren- oder Materialvorrathes ankömmt, künftig nicht mehr einzumengen, ſondern den Partheyen frey zu laſſen ſey, wie ſie ſich hierüber vergleichen wollen, indem die Preiſe der Waaren und Materialien ſich von Zeit zu Zeit ändern, und in ſelbe die kaufmänniſche Spekulation einen großen Einfluß habe. Da ein jeder das aus dem Eigenthume entſpringende Recht hat, ſeine Waaren nach Willkühr zu verkaufen, ſo wäre es zu

drü-

drückend, und mit dem Eigenthumsrechte nicht wohl vereinbarlich, wenn man die Preiſe der Waaren, oder Material-Vorräthe, die in die Ablöſung gegeben werden, durch einen Dritten beſtimmen laſſen, folglich den freyen Willen des Verkäufers und des Käufers feſſeln wollte. Aus der hierdurch zu gewährenden Freyheit aber können die vorgeſtellten ſchädlichen Folgen niemals entſtehen, denn wenn ein neu angehender Handelsmann die abgelöſten Waaren wirklich etwas zu theuer bezahlt hätte, ſo könne er die Käufer nicht zwingen, ſelbe um höheren Preis, als ſie anderwärts zu haben ſind, zu kaufen, vielmehr werde ihn die Conkurrenz bald zwingen, ſolche herabzuſtimmen; und da ein jeder, der eine Handlung antritt, den feſtgeſetzten Fond auszuweiſen ſchuldig iſt, ſo werde, wenn man darüber ſorgfältig wachet, hierdurch den Handlungs-Gläubigern mehr Sicherheit, als durch die Schätzung der Ablöſungsvorräthe, wo leicht Partheylichkeiten unterlaufen, oder Widerſprüche entſtehen können, verſchaffet. Die Vergleichung, welche der Magiſtrat zwiſchen dem Verkaufe der ſogenannten Kammerhändel, und der Ablöſung der Waarenvorräthe machte, könne nicht für richtig angeſehen werden, indem die Kammerhändel eigentlich bloße Befugniſſe ſind, die unter gewiſſen Bedingungen verliehen, und für verkäuflich erkläret worden, folglich habe die Staatsverwaltung auch das Recht zu ſorgen, daß damit nicht Wucher getrieben werde.

Die

Die Waaren-Vorräthe hingegen kommen von dem Privatvermögen der Eigenthümer her, die damit ſo, wie mit ihrem übrigen Vermögen zu ſchalten, und zu walten befugt ſind. Die Beweggründe geben den billigen Anlaß, den Zwang aufzuheben, daß, wenn es um die Ablöſung eines Waarenvorrathes zu thun iſt, deſſen Werth durch abgeordnete Schätzleute beſtimmt, und ſich an denſelben pünktlich gehalten werden ſoll. Es werde demnach künftig den Partheyen ſelbſt zu überlaſſen ſeyn, ſich hierüber einzuverſtehen, ſo wie auch Niemand zur Ablöſung eines Waarenlagers, oder Material-Vorraths zu zwingen ſeyn wird.

Hofdekret vom 2. May 1794. Ueber die gemachte Anfrage, ob bey den Handlungs-Uebertragungen die, wegen Erhebung des aufrechten Standes der Handlungen bisher errichteten gerichtlichen Inventuren, zu unterbleiben haben, wurde verordnet, daß in ſo weit es bey Uebertragung einer Handlung zur Entdeckung nöthig ſey, ob ſolche aufrecht ſtehe, eine vorläufige Inventur des Waarenlagers vorzunehmen, dieſe allerdings einzutreten habe, wenn aber aus den ordentlich geführten Handlungsbüchern der aufrechte Stand einer Handlung auffallend erſcheine, ſo ſeyn die Vornehmungen einer gerichtlichen Inventur als überflüßig anzuſehen.

Numer VIII.

Von den Handlungsbüchern.

Da die Handlungsbücher, welche ein jeder Handelsmann gehörig zu führen hat, einen vorzüglichen Gegenſtand ausmachen, ſo werden hier die über denſelben beſtehenden Vorſchriften angeführt.

Zur Grundlage dienet der 5. Artikel der voran unter Numer II. §. 1. S. 501. enthaltenen Handlungs-Ordnung.

Aufſicht der Behörde über richtige Führung der Handlungsbücher.

Wegen der richtigen Führung der Handlungsbücher wurde durch Hofdekret vom 1. December 1768. dem damaligen Kommerzial-Konſeſſe aufgetragen, über die richtige Führung der Bücher bey Handelsleuten zu wachen, folglich 1.) bey ein und anderm Handelsmanne nach Verlauf drey Monathe, obwohl ohne alle Unterſuchung oder Einſicht der Geſchäfte, daher mit nöthiger Beſcheidenheit und Vermeidung alles unnöthigen Aufſehens, die Erkundigung zu pflegen, ob ſelber die erforderlichen Bücher halte.

Auf die Beobachtung dieſer Verordnung wurde der Handelsſtand durch Hofentſchlieſſung vom 11. Dezember 1775. wiederholt angewieſen.

Unterm 13. März 1775. wurde durch Hofdekret verordnet: daß diejenigen Handelsleute, welche den ihnen von ihren Gläubigern geſchehenen Nachlaß von der Schuld nicht deutlich angemerket, und

ſol-

ſolchen als eine baare Bezahlung in ihre Bücher ein-
getragen haben würden, wenn ſie hernach falliren ſoll-
ten, als betrügliche Falliten angeſehen, und wider ſie
nach Strenge der Geſetze verfahren werden ſoll.

Was für Bücher zu führen ſind.

In Folge Patents für Gallizien vom 24. September 1776. wurde den Handelsleuten vorgeſchrieben, folgende Bücher zu führen.

1.) Im Falle die Art ihrer Handlung ſie in eine Korrreſpondenz ſetzet, ſollen ſie ein ordentliches Kopierbuch halten, in welches ſie ihre Briefe eintragen, und woraus ein jeder Kaufmann leicht erſehen mag, wie weit er mit ſeinem Freunde in der Korreſpondenz gekommen, ob, und wie die wechſelſeitigen Kommiſſionen befolgt worden ſind.

2.) Ein Tagebuch, oder Verzeichniß der täglichen Geſchäfte, nach dem Formular A.

3.) Ein Kontobuch, oder Verzeichniß und ein Gegenſatz deſſen, was der Handelsmann von Andern empfangen, und wieder an Andere zu geben hat, wovon der Entwurf B. die Weiſung giebt; welches dem Handelsmanne die Beqemlichkeit verſchaffet, mit ſeinem Freunde, Schuldner, oder Gläubiger in jedem Falle Rechnung zu pflegen.

4.) Ein Inventarium oder Zuſammenſatz des ganzen Vermögensſtandes, nach dem Formulare C.

Die-

Dieſes Inventarium ſoll ein jeder wenigſtens alle zwey Jahre mit der größten Genauigkeit erneuern, und ſolches ſo abgefaßt ſeyn, daß der Handelsmann im nöthigen Falle die Wahrheit deſſelben zu beſchwören im Stande ſey. Die Handelsleute in Galizien, welche ihre Bücher nicht wenigſtens in dieſer vorgeſchriebenen Art führen, ſollen, wenn ſie unzahlhaft würden, als Bankerottirer aus Vorſatz, angeſehen und beſtrafet werden.

A.

Tagebuch. Jahr —

Monat.	Tag.		fl.	kr.
Jäner.	16	Joh. Rießger allhier erkauft von mir, 10 Ellen grün Tuch $\frac{11}{4}$ breit à 24 fl.	340	—
detto.	29	Peter Sabasky erkauft von mir, laut Wechſel künftig — — zahlbar in Hol. Duk.		
		1 goldene Uhr mit Glockenſpiel.	600	—
Febr.	3	Michael Soldicki erkauft von mir, 1 Stück Battiſt — 120 fl.		
		35 Ellen Halbtuch $\frac{10}{4}$ breit à 8 fl. . 280 fl.		
		Bezahlt von der ganzen Summe . 400 fl.		
		baar . . . . . 150 fl.		
		und verſpricht in drey Monaten den Reſt zu bezahlen mit . .	250	—
detto.	3	Joh. Riesger allhier zahlet mir, à Conto 3 Duk. à 17 fl.		
		Poln. . . . . . 51 fl.		
		Münz . . . . . 28 fl.	79	—
detto.	6	Andr. Haldmann, in N. iſt mir ſchuldig die an hieſigen N. N. auf ſeine Ordre gegen Schein bezahlten . . 3284 fl.		
		Dann den mir dieſer wegen zugeſtandenen Rabatt pr. 50 fl.	3334	—

Monat.	Tag.		fl.	kr.
Febr.	18	Jakob Haber, hat von mir für erkaufte 8 Stücke Kittay zu fordern.	80	—
detto.	25	Andr. Haldmann in N. übermacht eine Rechnung über 1 Faß Nro. I. verſchiedene kurze Waaren vom 10. Jäner in 6 Monaten zu bezahlen, beträgt 200 Duk.	3386	—
detto.	28	Peter Sabasky hat von mir zu fordern, für die auf ſeine Rechnung verkauften 10 Kiſten Zitronen; den Nettobetrag pr. .	1328	—
März.	1	Paul Antrowitz nimmt von mir laut ausgeſtellten Schuldſcheines vom heutigen Datum auf 8 Monate baar zu leihen 155 fl. Und verſpricht auf beſagte Zeit ein Intereſſe zu bezahlen von 5 fl. . . .	160	—
		Geſchloſſen den — N. N.		

Anmerkung.

Die in dem Tagebuche eingetragenen Artikel, welche ohne Zwiſchenraum ſo enge als thunlich, untereinander zu ſetzen ſind, müſſen nicht nur ſobald möglich in das Kontobuch übertragen, auch wenn ſie dahin geſtellet ſind, in dem Tagebuche mit einem Striche bezeichnet werden, damit hieraus die richtig geſchehene Uebertragung in das Kontobuch abgenommen werden könne.

B.
Konto
Joh. Rieß

Pag. 1.

Jahr und Monat.	Tag.	Iſt mir ſchuldig.	fl.	kr.
18 — Jäner.	16	Für 10 Ellen grün Tuch $\frac{1}{4}^1$ breit à 24 fl. .	240	—

Pag. 2.

Peter

Jahr und Monat.	Tag.	Iſt mir ſchuldig.	fl.	kr.
18 — Jäner.	29	Für eine goldene Uhr laut ausgeſtellten Wechſels — zahlbar	605	—

und ſo

= B u ch.

ger allhier.

Jahr und Monat.	Tag.	Hat von mir zu fordern.	fl.	kr.
18 — Jäner.	1	Laut lezter Abrechnung, und mit Ende Dezemb. gemachten Inventur . .	30	15
Febr.	3	Die mir bezahlten 3 Duk. à 17 fl. poln. 51 fl. — Münz . 28	79	—

Sabasky.

Jahr und Monat.	Tag.	Hat von mir zu fordern.	fl.	kr.
18 — Febr.	18	Für die auf ſeine Rechnung verkauften 10 Kiſten Zitronen den Nettobetrag pr.	1328	—

C.

Allgemeines Inventarium.

Von mir N. N.

Verfertigt den — —

Nro.	Aktive.	Spezifiſch.		In Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	1 Stück grünes Tuch $\frac{1}{4}$ breit enthält 60 Ellen à 20 fl. . .	1200			
2	1 Duzend Hüte Halbkaſtor à 4 fl.	112			
	Waaren in Kommiſſion.			1312	—
3	In N. auf meine Rechnung 10 Faß Honig bey N. N. mit Koſten	1000	—	1000	—
	Gute Schulden.				
4	Joh. Riesger laut Konto-Buch Fol. 1. . . 130 fl.				
5	N. N. Fol. 4. . 250 fl.	380	—		
	Zweifelhafte Schulden.				
6	N. N. Laut Konto-Buch. Fol. 6. . . 160 fl.				
7	N. N. Fol. 8. . 700 fl.	860	—		
	Schlechte Schulden.				
8	N. N. Laut Konto-Buch Fol. 9.	100	—	1340	—
	In der Kaſſe.				
9	Am baaren Gelde	—	—	2000	—
	Immobilien.				
10	Haus in der N. N. Gaſſe Nro. —	—	—	6000	—
	Mobilien.				
11	Sämmtl. Geräthſchaften laut Spezifikation A. geſchätzet pr.	—	—	2000	—
	Summe meines Vermögens mit Ende — —	—	—	13652	—

Nro.	Paſſive.	Spezifiſch.		In Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	N. N. Laut Konto-Buch. Fol. 2	750	—		
2	N. N. — Fol. 4 . . .	300	—	1050	—
	Obige ſchlechte Schulden, da ſie für verlohren zu achten ſind	—	—	100	—
	Summe der Paſſive.	—	—	1150	—
	Bilanz.				
	Meine Aktive betragen. . .	13652	—		
	Paſſive nur . . .	1150	—		
	Mithin beſteht mein wahres Vermögen mit — Jäner — in	—	—	12502	—
	Da nun laut Inventarium vom — — mein wahres Vermögen nur betragen hat.	—	—		
	So habe ich ſeit — Jahren gewonnen	—	—		
	Den — —				
	N. N.				

Was die Allgemeingerichtsordnung von den Handlungsbüchern ordnet.

Durch Hofentſchlieſſung vom 11. September 1784. wurde den Magiſtraten derjenigen Städte, wo Handelsleute und Fabrikanten ſind, verordnet, dieſelben über die Art der Führung ihrer Handlungsbücher auf die genaue Aufmerkſamkeit des §. 219. und 120. der allgemeinen Gerichtsordnung anzuweiſen.

Der §. 219. der A. G. O. enthält folgendes: Die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verſtanden werden, ſollen einen halben Beweis ausmachen, wenn ſie mit folgenden Erforderniſſen verſehen ſind: a.) Sollen die einkommenden Poſten aus dem Strazzenbuche und Journale in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand, oder durch einen abſonderlich hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verſtändigen Bedienten, ohne einige Abänderung oder Korrektur eingetragen, und ſolches Handlungsbuch nicht von unterſchiedlichen Händen zu einer Zeit geſchrieben ſeyn. b.) Soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmanne zur Laſt, und was ihm zu Guten kommt. c.) Es ſoll das Jahr und den Tag, wie auch die Perſonen, denen und durch welche geborgt worden iſt, klar ausdrücken. d.) Es ſoll die in ſolches Buch eingetragene Poſt eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig iſt, darin geſchrieben ſeyn. e.) Es

ſoll

ſoll das Buch in deutſcher, wälſcher, franzöſiſcher, oder in der üblichen Landesſprache geführt worden ſeyn. f.) Nebſt dem ſoll der Kaufmann vom guten Rufe ſeyn, folglich, wenn er fallirt hätte, müßte ſeine Unſchuld vollſtändig erwieſen worden ſeyn.

§. 120. der A. G. O.) Dieſer den geſetzmäſſig geführten Handlungsbüchern beygelegte Beweis iſt nur auf ein Jahr und ſechs Wochen gültig; daher ſoll nach Verlauf eines Jahrs der Kaufmann einen Auszug ſeiner ausſtändigen Forderungen verfaſſen, und den Schuldner zur Unterſchreibung deſſelben angehen; im Weigerungsfalle ihn längſtens binnen ſechs Wochen gerichtlich belangen; widrigen Falls ſoll das Handlungsbuch zu keinem Beweiſe dienen.

Dasjenige, was in dieſen zwey §. §. der A. G. O. geordnet wird, iſt auch in der A. G. O. für Weſtgalizien und zwar sub. §. 188. und 189. enthalten, jedoch iſt in dem letztern §. auch ſchon dasjenige beygerückt, was durch gleich nachſtehendes Patent verordnet wurde, nämlich:

Unterm 12. Dezember 1785. erfolgte über das wiederholte Anlangen des Handelsſtandes um Aufhebung des §. 120. der A. G. O., ein Patent, laut deſſen verordnet wurde: daß die den geſätzmäſſig geführten Handelsbüchern eigene Wirkung eines halben Beweiſes ſich nur auf ein Jahr und ſechs Wochen erſtrecke; die Jahrsfriſt aber von dem Tage der gebo[r]gten Waare, die weitere Friſt von ſechs

Wochen von der Zeit dieſes verfloſſenen Jahres gerechnet werde. Uebrigens ſey es der freyen Willkühr des Handelsmannes überlaſſen, ob er nach vollendetem Jahre binnen der noch laufenden geſetzmäſſigen ſechs Wochen gegen ſeinen Schuldner das Klagrecht ausüben, und auf die Bezahlung dringen, oder ſich mit einer Unterſchreibung des aus dem Handlungsbuche entworfenen Auszuges der ihm gebührenden Forderung begnügen will. Dieſe Anordnung erſtrecke ſich keineswegs auf diejenigen Forderungen, welche ein Handelsmann der k. k. Staaten aus ſeinen Handlungsbüchern gegen einen auswärtigen Handelsfreund eines fremden Staates zu ſtellen hat; in Rückſicht dieſer iſt die wechſelſeitige Beobachtung ſtets im Geſichte zu behalten, und ſollen folglich die Handlungsbücher der in den k. k. Erblanden befindlichen Kaufleute die Wirkung eines Beweiſes eben ſo lange beybehalten, als dieſe Wirkung nach den in fremden Staaten beſtehenden Geſetzen den Handlungsbüchern daſelbſt zugeſtanden iſt.

Durch ein **Hofdekret** vom 4. May 1787. wurde erkläret: Wenn das Handlungsbuch eines fremden Handelsmannes, auf das er einen hierländigen Handelsmann klaget, nach Vorſchrift des §. 119. der A. G. O. geführet iſt, dann ſey ſich über die Frage, wie lang ſelbes die Kraft des halben Beweiſes beybehalte, nicht nach dem §. 120. der G. O. ſondern nach dem ſpätern Patent vom 12. De-

zem-

zember 1785. welches die genaue Reciprocität gegenwärtig zu halten befiehlt, zu achten, folglich behält das Handlungsbuch des fremden Handelsmannes, wenn es nur nach Vorſchrift des §. 119. der G. O. geführet iſt, gegen einen hierländigen Handelsfreund in ſo lange die Kraft des halben Beweiſes, als der fremde Handelsmann darthun kann, daß in dem Lande, zu welchem er gehört, den hierländigen Handlungsbüchern die Beweiskraft eingeräumet iſt.

Seit der Wirkſamkeit der A. G. O. haben die Handlungsbücher (Innhalt **Hofdekrets** vom 14. **Julius** 1791.) in Rückſicht derjenigen Poſten, wegen welcher die Friſt von einem Jahre und ſechs Wochen bereits erloſchen war, die Kraft des halben Beweiſes verlohren, wenn ſich der Handelsmann vom 1. May 1782. anzufangen, binnen einem Jahre und ſechs Wochen dieſer Poſten halber nicht nach Anordnung des §. 120. der G. O. benommen hat.

Ueber eine von dem Prager vereinigten Handelsſtande gemachte Vorſtellung wurde (vermöge **Hofdekrets** vom 20. **März** 1794.) der §. 123. der G. O. dahin erkläret; daß ein Handelsmann ſeine Handlungsbücher Niemand andern, als ſeinem gehörigen Richter vorzuweiſen ſchuldig ſey; es ſey daher genug daran, daß von jedem außer dem Gerichtsorte, auch ſogar im Auslande befindlichen Handelsmanne, ſofern derſelbe in Rückſicht ſeiner Kontoforderung aus den Handlungsbüchern einen halben

Beweis erwirken will, nebſt der ausgezogenen Partie, auch ein gerichtliches Certifikat von ſeinem gehörigen Richter mit der Beſtättigung beygebracht werde, daß ſeine Handlungsbücher ordentlich geführet werden, mithin alle vorgeſchriebene Eigenſchaften in ſich enthalten. Sollte jedoch der Gegentheil mit einem dergleichen Certifikate ſich nicht begnügen, ſo ſey ihm unbenommen, bey erwehntem Ortsrichter des Handelsmanns ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten die Rekognoscirung dieſer Handlungsbücher zu verlangen, und über die hierbey vorgekommenen Bemerkungen ein gerichtliches Protokoll aufnehmen zu laſſen.

Handlungsbücher ſind in der landesüblichen Sprache zu führen.

Die Handlungsbücher ſind auch von den Juden in der landesüblichen Sprache zu führen. Es wurde ſchon im Jahre 1781. in **Böhmen** durch **Verordnung** vom 19. **Oktober** verordnet, daß binnen einer Friſt von zwey Jahren alle jüdiſche Kontrakte, Rechnungen, Handelsbücher ꝛc. ꝛc. in der gerichtsüblichen Sprache des Landes bey Strafe der Nullität und Verweigerung des obrigkeitlichen Beyſtandes ausgefertigt ſeyn ſollen. Dieſe Verordnung wurde in Böhmen unterm 16. **Auguſt** 1785. erneuert.

Der Judenſchaft im Oeſtr. u. d. E. wurde gleicher Maſſen der Gebrauch der landesüblichen Sprache in allen gerichtlichen und auſſergerichtlichen Handlungen durch **Patent** vom 2. **Jäner** 1782. §. 15. befohlen.

Durch

Durch Hofdekret vom 14. März 1795. wurde der Gebrauch der Abkürzungen, und ſolcher Abkürzungswörter, welche entweder die Sache und den Gegenſtand ſelbſt, um den es ſich handelt, oder aber den Sinn dunkel, ungewiß, zweifelhaft und mehrdeutig machen, von dem Tage der Kundmachung unter Strafe verbothen, und die Beziehung auf alle hieraus zu führende Beweiſe ganz ungültig erkläret. Abkürzungswörter in Handlungsbüchern verbothen.

Numer. IX.

Pflichten der Handelsleute.

§. 1.

Aus dem Vorhergehenden veroffenbaret ſich, welche Pflichten einem Handelsmanne in Anſehung der Erwerbung der Befugniß zum Handel obliegen, auch iſt zum Theile daraus zu entnehmen, wie ſich ein Handelsmann in der Führung der Handlung zu benehmen hat.

Zur Darſtellung der übrigen Pflichten eines Handelsmannes, als in Anſehung der Waaren, mit welchen gehandelt werden darf, oder nicht, wie ſelbe eingeführet, weiter ſpediret, verzollet werden müſſen ꝛc. ꝛc. iſt die Abhandlung von dem Kommerziale erforderlich, welche ihres Ortes folgen wird. Indeſſen werden hier doch verſchiedene Vorſchriften angeführet, welche die vorzüglichſten Pflichten eines Handelsmannes auszeichnen. Einige Vorſchriften über die Pflichten der Handelsleute.

§. 2.

§. 2.

Sollen ſich der Redlichkeit und Rechtſchaffenheit befleiſſen.

Daß ſich ein jeder Handelsmann der Redlichkeit und Rechtſchaffenheit befleiſſen, folglich allen Trug, Liſt und alle unächte Handlungen von ſich entfernt halten ſolle, enthält der 6. Artikel des 1. Theiles der in dem Rumer II. S. 501. voranſtehenden Handlungs- und Falliten-Ordnung.

Da nun der Rechtſchaffenheit allermaſſen die Schwärzungen entgegen ſtehen, ſo werden einige des Verbothes derſelben wegen ergangene ältere Vorſchriften hier beygebracht; die neueren werden bey der Abhandlung von Zollſachen zu finden ſeyn.

Den Zoll-Beamten kein Geld darleihen.

Durch ein Patent vom 6. Februar 1770. wurde verordnet, daß kein Kauf- und Handelsmann einem in wirklichen Dienſten ſtehenden Mauth- und Dreyßigſtbeamten einiges Geld auf Zinſen, oder gegen eine ſonſtige Verſtändniß darleihen und vorſtrecken, ſondern ſich hiervon ſo gewiß ganz enthalten ſoll, als der dawider handelnde Kauf- und Handelsmann auf Betreten das erſtenmahl mit dem Verfalle der Hälfte des Anlehens geſtrafet, und ſowohl das erſte als zweytemal von dieſer dem Aerarium zufallenden Konfiskationsſtrafe nach Maaß des Betrags dem Entdecker, Anzeiger, oder Denuntianten gewöhnlicher Maaßen der dritte Theil nebſt Geheimhaltung ſeines Namens abgereichet werden ſoll, wie dann auch den Mauth- und Dreyßigſtbeamten einiges Geld

den

den Kaufleuten darzuleihen bey Strafe der Dienſtentſetzung und Kaſſation bereits verbothen worden iſt.

Dieſes Geſetz wurde durch ein Patent vom 26. September 1774. in allen Punkten wiederholt beſtättiget, und erkläret, daß unter den Handelsleuten auch die Niederleger und Großhändler zu verſtehen ſeyen, und zu mehrer Deutlichkeit wurde beygefüget, daß unter den Mauth- und Dreyßigſtbeamten, nicht nur diejenigen, welche den Zoll einfordern, ſondern alle Beamte, die bey den Zoll- Dreyßigſt- und Reviſorat-Aemtern, dann bey den Zollgefälls-Adminiſtrationen angeſtellet ſind, begriffen ſeyen, wenn auch ſelben die unmittelbare Einhebung des Zolles nicht oblieget, ſondern ſie eine andere Verrichtung haben.

Schwärzungen unterlaſſen.

Durch ein anderes Patent vom 26. September 1774. wurde geſetzmäßig verordnet: 1.) daß ein Kauf- oder Handelsmann, (worunter auch die Niederleger und Großhändler begriffen ſind) welcher, von der Zeit gegenwärtiger Anordnung an zu rechnen, einer ſelbſt, oder auf ſein Geheiß in der Ein- Aus- oder Durchfuhr ausgeübten Schwärzung, oder Antheilnehmung an einer fremden Schwärzung, oder einer Verhehlung eingeſchwärzter Waaren geſtändig, oder hinlänglich überwieſen worden, das erſtemahl zwar nach den ſchon beſtehenden patentmäſſigen und anderen üblichen Geſetzen geſtrafet, wenn

er aber das zweytemahl ſich dießfalls ſchuldig gema-
chet, ihm über obige Beſtrafung das Gewerb und die
Handlungs-Befugniß ohne Verſchonung abgenommen;
mithin ein ſolcher freventlicher Uebertreter der höch-
ſten Befehle aus dem Handelsſtande für beſtändig aus-
geſchloſſen werden ſoll; welche Beſtrafung ſich 2.)
auch auf die eine Handlung führende Wittwe zu erſtre-
cken hat; wenn aber 3.) ein über eine andere Hand-
lung aufgeſtellter Adminiſtrator oder Verwalter, der
zugleich ſelbſt ein Handelsmann iſt, ſich in eine
Schwärzung für die ihm zu Verwaltung anvertraute
Handlung einließe, ſo ſoll er, wenn er das zweytemal
betreten, oder überwieſen wird, eben ſo, als wenn
er für ſich ſelbſt geſchwärzet hätte, auf obige Weiſe
geſtrafet werden; wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß
mit der Waare, mit welcher die Schwärzung ausge-
übet worden, nach Anleitung der Zollpatente zu ver-
fahren iſt. 4.) Sollen diejenigen Handlungsdiener,
welche auch nur das erſtemahl entweder für ſich oder
für die Handelsleute, in deren Dienſt ſie ſtehen, oder
auch für andere, wer dieſe immer ſeyn mögen, eine
Schwärzung ausüben, dazu Hülfe leiſten, oder durch
Verhehlung daran Theil nehmen, über die Strafe,
ſo in den Zollpatenten ausgemeſſen iſt, von der
Handlung abgeſchaffet werden, folglich unfähig ſeyn,
bey einer Handlung in den Erbländern ferner zu die-
nen, oder jemahls eine Handlung in denſelben zu
führen; zu welchem Ende jedesmahl der Namen ei-

nes

nes dergleichen Handlungsdieners dem Commerz-Rathe und den politiſchen Stellen zur Vormerkung, und um darauf den Bedacht zu nehmen, angezeiget werden ſoll. Endlich 5) ſollen die fremden Handelsleute, welche das zweytemahl eine Schwärzung, oder Schwärzungsbeförderung unternehmen, oder Verhehler eingeſchwärzter Waaren abgeben, die Freyheit verliehren, künftig die Märkte in ſämmtlichen Erbländern zu beſuchen.

§. 3.

Vom dem Verbothe der Einfuhr ausländiſcher Waaren von Seite der Handelsleute zum Verkaufe und Handel wir. eben ſeines Ortes bey der Abhandlung vom Kommerziale, und von Zollſachen das Mehrere vorkommen; hier werden jedoch, da unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph II. die hauptſächlich zum Grunde anzunehmenden Vorſchriften über dieſen Gegenſtand erfloſſen ſind, ſolche zum Theile erinneret.

Im Jahre 1784. den 27. Auguſt ergieng ein Patent, laut deſſen 1. §. vom 1. November 1784. an, die in dem dem Patente angefügten Verzeichniſſe genannten ausländiſchen Waaren in die deutſchen, und hungariſchen Erbländer, auch in Galizien zum Verkaufe und Handel einzuführen allgemein verbothen wurden. Die Kaufleute, welche ihren Vorrath von den künftig verbothenen Waaren bis Ende

Benehmen mit ausländiſchen Waaren.

Ok-

Oktobers nicht ganz abſetzen würden, hatten dieſe unverkauften Waaren in die ihnen anzuweiſenden allgemeinen Niederlagen einzuliefern, und wurde ihnen frey gelaſſen, dieſe da aufbewahrten Waaren in den Niederlagen Jedermann zu verkaufen, auch Muſterkarten darüber zu halten, und ſolche den Käufern zu zeigen, oder in die Häuſer zu bringen.

Privatperſonen aber wurde freygeſtellet die im öffentlichen Verkaufe unterſagten Waaren gegen bey der Landesſtelle angeſuchter Erlaubniß, und Entrichtung des beſtimmten Zolles zu ihrem Gebrauche einzuführen.

In dem **Patente** und der **Zollordnung** vom 2. **Jäner** 1788. wurde dann der Veeboth der Einfuhr ausländiſcher Waaren zum öffentlichen Handel wiederholet, und in dem dem Patente angehängten Tariffe mit beſondern ſogenannten Schriftbuchſtaben angezeiget, welche Waaren und Feilſchaften dem Verbothe unterliegen.

Von Bezeichnung oder Stemplung der Waaren.

Daß die ähnlichen inländiſchen von den fremden Waaren unterſchieden, und die getroffene Vorkehrung deſto unverbrüchlicher gehandhabet werden könne, wurde durch **Patent** vom 30. **Auguſt** 1784. verordnet, daß die in dem dem Patente beygefügten Verzeichniße genannten Waaren vom inländiſchen Erzeugniße mit einem kennbaren Zeichen oder Stempel an beyden Enden jedes Stückes bemerket werden ſollen.

Zu

Im Jahre 1789. den 30. Jäner erſchien ein neueres Patent über die Waarenſtemplung, dann aber wurde unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Leopold II. innhalt eines Hofdekrets vom 30. Junius 1791. die Kommerzialwaaren-Stemplung aufgehoben, doch behielt es in Anſehung der Bezeichnung und Legitimation der in den Zollgebühren begünſtigten Waaren bey den beſtehenden Anordnungen nach dem allgemeinen Zolltariffe ſein unabänderliches Bewenden, gleichwie es auch den Meiſtern, Fabrikanten und Fabriken ſo, wie bisher, auch künſtig unbenommen blieb, ihre erzeugten Waaren durch ſelbſt gewählte Fabrick- oder Meiſterzeichen zu bemerken, und hierdurch die Güte, und Preiswürdigkeit ihrer Erzeugniſſe zu unterſcheiden.

Se. Majeſtät Franz II. haben aber die Kommerzial-Waarenbezeichnung vom 1. Jäner 1793. an, wieder einführen laſſen, weswegen unterm 8. November 1792. ein Patent erſchien, wodurch die beſtimmten Maaßregeln bekannt gemacht wurden.

Dieſe bemeldten Patente werden, wie ſchon oben angemerket worden iſt, in der Folge bey Behandlung des Zollweſens mit allen dazu gehörigen weiters erfolgten Vorſchriften zu finden ſeyn, daher hier das Angebrachte zur Kenntniß von der Lage der Sachen indeſſen genügen wird, doch werden verſchiedene über dieſen Gegenſtand unter der Regierung Se.

jetzt regierenden Majeſtät Franz II. erfolgte Verordnungen hier nach beygerücket.

§. 4.

Auf Verboth der Einfuhr und Handel mit auſſer Handel geſetzten Waaren zu wachen.

Im Jahre 1792. den 30. Junius wurde durch ein Patent für ſämmtliche Erbländer bekannt gemacht: daß auf das Verboth der Einfuhr und des Handels mit allen nach dem Tariffe vom Jahre 1788. und den nachgefolgten Verordnungen aus dem Handel geſetzten Waaren feſtgehalten, und dadurch der Nationalinduſtrie zu ihrer Erweiterung und Vervollkommung, diejenige Aneiferung gegeben werden ſoll; durch welche auch das Publikum ſowohl in Anſehung der Eigenſchaft, als der Preiſe der Waaren zufrieden geſtellet zu werden, erwarten kann.

§. 5.

Auf fremde Handlungs-Kommiſſäre aufmerkſam zu ſeyn.

Da vernommen worden iſt, daß ſich in die Hauptſtädte der Provinzen verſchiedene Kommiſſäre von fremden, inſonderheit franzöſiſchen Waaren, und Fabrikaten eingeſchlichen, welche durch allerley Mittel die Privatperſonen zu Beſtellungen zu bewegen ſuchen; So wurde durch Hofdekret vom 30. Junius 1792. den Länderſtellen verordnet, auf ſolche ſchon an und für ſich nicht erlaubten Unterhandlungen nicht nur ihres Orts alle Aufmerkſamkeit zu richten, ſondern auch durch die Polizey wachen zu laſſen, und wenn dergleichen zudringliche Kommiſſionäre betreten werden, ſolche abzuſchaffen.

§. 6.

§. 6.

Es iſt — laut Hofdekrets vom 26. Julius 1792. — verordnet worden, diejenigen Handelsleute, bey welchen eine verdächtige oder bedenkliche Waare angetroffen wird, nach den in Wirkung ſtehenden Patenten und Vorſchriften behandeln zu laſſen. Weil aber bey Waaren, welche aus den begünſtigten Provinzen gekommen, und bey der Verzollung mit dem Stempel bezeichnet worden ſind, dieſe Bezeichnung beybehalten werden muß; ſo wird hiemit erkläret, daß den Handelsleuten die Abſchneidung derſelben nicht zu geſtatten ſey; im Falle aber, daß dieſelbe doch geſchehe, und die Waare der Verzollung wegen nicht genau ausgewieſen würde, ſey dieſe als eine eingeſchwärzte zu behandeln.

Die Bezeichnung nicht abzuſchneiden.

§. 7.

Durch Hofdekret vom 10. Auguſt 1793. wurde befohlen, den ſämmtlichen Handlungsſtand wegen der häufig im Böhmen vorkommenenden Fälle der unächten Waaren-Deklarationen halber zu warnen, daß die Handelsleute ihren Korreſpondenten eine mehrere Genauigkeit und Verläßlichkeit ihrer Erklärungen ſorgfältig einbinden und empfehlen ſollen, als im Widrigen bey künftigen derley Fällen mit mehrerer Strenge ſich an das Geſetz gehalten, und die oftmalig angegönnten Nachſichen nicht mehr geſtattet, ſondern den Handelsleüten überlaſſen werden wird, wegen des von unächten Erklärungen zu zah-

Aechte Erklärungen der Waaren zu machen.

tenden gröſſeren Zolles an ihren Korreſpondenten ſelbſt die Entſchädigung zu ſuchen.

§. 8.

Unterſuchungen in Handlungsgewölbern.

Unterm 22. November 1793. erfolgte ein Hofdekret des Innhaltes: Man hoffe zwar, daß durch die wiedereingeführte Waarenſtemplung dem Schleichhandel Einhalt geſchehen werde, damit aber die Waaren, welche ſich durch den Cordon geſchlichen haben, der Aufſicht nicht entgehen, und aus dem Verkaufe derſelben für die Nationalemſigkeit kein Nachtheil entſtehe, auch dadurch der ehrliche und rechtſchaffene Handelsmann in ſeinem Gewerbe nicht verkürzet werde; So ſind bisweilen in den Handlungsgewölbern unvermuthete Unterſuchungen, jedoch mit möglichſter Vermeidung alles Aufſehens, auch mit Zuziehung einer Gerichtsperſon vorzunehmen. Dieſe in dem Zollpatente gegründete Vorſicht, die dem rechtſchaffenen Handelsmanne, bey welchem keine eingeſchwärzte Waare getroffen wird, vielmehr zur Befeſtigung als znr Verminderung ſeines Kredits gereichen muß, iſt gegenwärtig nach der wiedereingeführten Stemplung mehr als jemals nothwendig, um zu entdecken, ob die Waaren gehörig geſtempelt, und nicht etwa falſche Stempelzeichen angebracht worden ſind.

§. 9.

Von einzuführenden Waaren auf Loſung.

Vermög Hofdekrets von 7. März 1794. haben Se. Majeſtät beſchloſſen, daß den Hungariſchen

ſchen und Siebenbürgiſchen Handelsleuten und Fabrikanten erlaubt ſeyn ſoll, die dort erzeugten und gehörig legitimirten Fabrikate in die deutſch-erbländiſchen Provinzen auf Loſung (unſichern Verkauf) jedoch lediglich auf die Hauptjahrmärkte einzuführen.

§. 10.

Keine Muſterkarten von fremden Waaren einzubringen.

Schon unter dem 14. Oktober 1784. wurde die ſeit dem Jahre 1779. beſtehende höchſte Vorſchrift wiederholet, daß keinem Fremden geſtattet ſeyn ſoll, Muſter oder Muſterkarten von den auſſer Handel geſetzten Waaren in die k. k. Erbländer zu bringen, und darauf Beſtellungen zu ſammeln, daß folglich derjenige, welcher ſolches unternähme, als ein unbefugter Handelsmann angeſehen, abgeſchafft, ihm die Muſter konfisziret, und derſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände auch ſchärfer behandelt werden ſoll. Weil aber die wiederholte Klage vorgekommen, daß die mehreſten der bey den dermaligen Kriegsunruhen auf Rechnung Engländiſchen Häuſer zur Erhaltung einiger Beſtellungen auf die vormals aus Marſeille und Bordeaux bezogenen Farb- und Materialwaaren hieher reiſenden Kommiſſäre, auch Muſterkarten und Preisnoten von auſſer Handel geſetzten engländiſchen Baumwollwaaren mit ſich brächten, und bey den erbländiſchen Handelsleuten in Geheim darauf Beſtellungen aufuchten; So wurde durch Hofdekret vom 17. May 1794. den Bankal-Adminiſtrationen die oben angezogene höchſte

Vorſchrift mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, daß allen unterſtehenden Aemtern die genaueſte Befolgung derſelben bey ſonſt zu befahrender ſtrengſten Verantwortung einzuſchärfen ſey.

Numer. X.

Vom Gewichte und Maaße.

Da bey den Handlungen ſich nach den Vorſchriften über das Gewicht und Maaß zu richten iſt, ſo werden hier ſolche Vorſchriften angebracht.

§. 1.

Einführung des n. öſt. Gewichts und Maaßes.

Im Jahre 1758. den 6. Februar wurde in Mähren das unterennſiſche Maaß und Gewicht eingeführet; der Gebrauch dieſer Maaßerey erſtreckte ſich bloß auf den Kauf und Verkauf der Waaren; der Bezug der Dienſtkörner, und anderer Urbarialzinſungen wurde bey dem alten Maaße gelaſſen. Auch wurde die Bezeichnung eines jeden Maaßes vorgeſchrieben.

Laut Verordnung vom 13. November 1762. war das alte Maaß in den Käſten und Häuſern mit Ernſt abzuſtellen; vorzüglich hatten die Kreisämter bey den Städten, Kloſterneuburg, und Egenburg öſters nachzuſehen.

Den 30. Julius 1764. erſchien im Böhmen folgendes Patent:

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc.

Nach-

Nachdem Wir in allen Unſeren teutſchen Erb-landen durchgehends eine gleiche Maaß, und Gewicht einführen zu laſſen beſchloſſen, und hierwegen die Einrichtung in verſchiedenen Ländern ſchon würklich zu Stande gebracht worden, folgſam hiernach mit der nemlichen Einleitung auch in Unſerm Erb-König reich Böheim nunmehro fürgegangen werden ſolle.

So haben Wir in dieſer Abſicht Unſerm Königl. Böheimiſchen Landes-Gubernium die den in Unſerm Erz-Herzogthum Nieder-Oeſterreich eingeführte Maaßereyen, und Gewichtern ganz gleiche Klafter-Maaß und Ellen, dann einen Metzen ſamt darzu gehörigen Viertel und Achteln, ferner ein Maaß, Halb-Maas, und Seidel-Ciment, und endlichen einen ganzen Centner, nebſt einen Einſatz-Pfund mit ſeinen Abtheilungen, als Haupt-Cynoſuren, nach welchen man ſich bey ergebenden Anſtand in allkünftigen Zeiten zu reguliren habe, zur beſtändigen Bewahrung, und weiters hiernach bemerkten Gebrauch in Originali zuſtellen laſſen.

Setzen und verordnen dahero gnädigſt, daß führohin, und zwar mit dem erſten Jänner nächſt-künftigen 1765ſten Jahres anzufangen in dieſem Unſeren Erb-Königreich Böheim mit Einbegriff des Egeriſchen Bezirks vorerſagt in Nieder-Oeſterreich vorgeſchriebene lange, trockene und naſſe Maas-Gattungen, nicht minder die Gewichter für die allein wahre und ächte in allen Kaufen und Verkaufen, Handel

und Wandel angeſehen, und gebraucht, folgbar all andere Maaßereyen ohne Ausnahm unter nachſtehend verwirkenden Strafen dergeſtalten gänzlich abgeſtellet, und verbotten ſeyn ſollen; Daß auch der Tatz, die Urbarial-Zinſungen und Deputaten, oder andere derley Präſtationen auf eben dieſe neue Maas zu reduziren, und hiernach abzunehmen oder abzureichen ſeynd; Wo hingegen bey der Fabrikatur der innländiſchen Leinwanden zwar die dermalige Länge von Schocken und Weeben forthin beybehalten werden mag; Solche jedoch nach dem neuen Maaß auszugleichen, und klein-weis im Lande nicht anderſt, als hiernach auszuſchneiden iſt.

Daher Wir dann zur klärerern Einſicht, und mehrerern jedermänniglichen Begriff eine verläßliche Reduktions-Tabelle, wie ſich die bishero üblich geweſte, gegen die hiemit neu-einführende Maaßereyen, und Gewichter eigends verhalten, als eine Richt-Schnur dieſer Unſerer Patental-Satzung hierunten beyzufügen befunden; Damit aber jedermann, der es vonnöthen hat mit geſicherten Maaßereyen ſich verſehen möge, will jeder Obrigkeit, Stadt, Markt und Gemeinde obliegen, ſeine Maaß-Gattungen nach denen bey dem Königl. Kreis-Amt, unter welchen ſie ſich befinden, liegenden Originalien auf das richtigſte verfertigen, und nach ſolchen daſelbſt cimentiren zu laſſen.

Alle

Zur Seite 632.

Tabelle

Der Vergleichung der Größe, und des Werths der neueingeführten Wieneriſchen Maaßen, gegen der vormals in dem Königreich Böhmen gebräuchlichen Meſſerey, welche aus dem wahren Verhältniß des neuen gegen den alt Böhmiſchen Maaßzeug gezogen, zum gemeinen Gebrauch in Handel und Wandel, mit Auslaſſung der unmerklichen Bruch = Theilen leicht und begreiflich eingerichtet, und Allerhöchſter Orten als geſätzmäßig iſt fürgeſchrieben worden.

Die wahre Verhältniß beydes Maaßzeugs kann ohne merklichen Unterſchied mit folgenden Zahlen erkläret werden.

15	Wieneriſche	Klafter, oder Schuh,	oder Zoll		betragen	16	Alt	Böhmiſche	Klafter, ober Schuh oder Zoll.
16	=	Ellen	=	=	=	21	=	=	Ellen.
1000	=	Metzen	=	=	=	657	=	=	Strich.
27	=	Maaß	=	=	=	20	=	=	Pint.
27	=	Eymer	=	=	=	25	=	=	Eymer.
54	=	Centner pr. 100 Pfund.			=	49	=	=	Centner pr. 120 Pfund.
800	=	Pfund	=	=	=	871	=	=	Pfund.

Damit die Beſtimmung des Werths, welcher ſich nach der Gattung der Waaren unendlich verändert, begreiflich werde, und von jeden bey allen fürkommenden Materien, und derſelben Menge ohne Beſchwerde könne erkannt werden, ſo hat man für tauglich befunden, mit folgender kurzen Tabelle anzuzeigen, wie viel der Gulden = Werth der Alt Böhmiſchen Maaßen bey der neueingeführten Meſſerey falle oder ſteige, damit niemand gekränket, die Billigkeit allerſeits erreichet, und der alte gangbare Werth jeder Waaren bey dem Unterſchied des Maaßzeugs erhalten werde.

Klafter, und Schuhmaaß.

Alt Böhmiſcher Preis der alten kleineren Klafter und Schuhen. Gulden.	ſteiget	Bey dem gröſſeren wieneriſchen Klafter und Schuhen auf den Preis. Gulden.	Kr.	Pf.
10000	=	10666	40	—
1000	=	1066	40	—
100	=	106	40	—
10	=	10	40	—
9	=	9	36	—
8	=	8	32	—
7	=	7	28	—
6	=	6	24	—
5	=	5	20	—
4	=	4	16	—
3	=	3	12	—
2	=	2	8	—
1	=	1	4	—

Ellen = Maaß.

Alt Böhmiſcher Preis der alten kleinen Ellen. Gulden.	ſteiget	Bey der gröſſeren wieneriſchen Elle auf den Preis. Gulden.	Kr.	Pf.
10000	=	13125	—	—
1000	=	1312	30	—
100	=	131	15	—
10	=	13	7	3
9	=	11	48	3
8	=	10	30	—
7	=	9	11	—
6	=	7	52	3
5	=	6	33	3
4	=	5	15	—
3	=	3	56	—
2	=	2	37	3
1	=	1	18	3

Körner = Maaß.

Alt Böhmiſcher Preis des alten gröſſeren Strichs. Gulden.	fallet.	Bey den kleineren wieneriſchen Metzen auf den Preis. Gulden.	Kr.	Pf.
10000	=	6570	—	—
1000	=	657	—	—
100	=	65	42	—
10	=	6	34	—
9	=	5	54	3
8	=	5	15	3
7	=	4	36	—
6	=	3	56	3
5	=	3	17	—
4	=	2	37	3
3	=	1	58	—
2	=	1	19	—
1	=	—	39	3

Kleines Getränkmaaß.

Alt Böhmiſcher Preis der alten gröſſeren Pint. Gulden.	fallet.	Bey der kleineren wieneriſchen Getränkmaaß auf den Preis. Gulden.	Kr.	Pf.
10000	=	7407	24	2
1000	=	740	45	—
100	=	74	4	2
10	=	7	24	1
9	=	6	40	—
8	=	5	55	2
7	=	5	11	—
6	=	4	26	3
5	=	3	42	1
4	=	2	57	3
3	=	2	13	1
2	=	1	29	—
1	=	—	44	2

Eymer = Maaß.

Alt Böhmiſcher Preis des alten kleineren Eymers pr. 32 Pint. Gulden.	fallet.	Bey dem kleineren wieneriſchen Eymer pr. 40 wieneriſche Maaß auf den Preis. Gulden.	Kr.	Pf.
10000	=	9259	15	2
1000	=	925	55	2
100	=	92	35	2
10	=	9	15	2
9	=	8	20	—
8	=	7	24	2
7	=	6	29	—
6	=	5	33	1
5	=	4	37	3
4	=	3	42	1
3	=	2	46	2
2	=	1	51	—
1	=	—	55	2

Centner = Maaß.

Alt Böhmiſcher Preis des alten gröſſeren Centners pr. 120 Pfund. Gulden.	fallet.	Bey den kleineren wieneriſchen Centner pr. 100 Pfund auf den Preis. Gulden.	Kr.	Pf.
10000	=	9074	4	2
1000	=	907	24	2
100	=	90	44	2
10	=	9	4	2
9	=	8	10	—
8	=	7	15	1
7	=	6	21	—
6	=	5	26	1
5	=	4	32	1
4	=	3	37	3
3	=	2	43	1
2	=	1	49	—
1	=	—	54	2

Pfund = Maaß.

Alt Böhmiſcher Preis des alten kleineren Pfund Gewichts. Gulden.	ſteiget	Bey den größeren wieneriſchen Pfund Gewicht auf den Preis. Gulden.	Kr.	Pf.
10000	=	10887	30	—
1000	=	1088	45	—
100	=	108	52	2
10	=	10	53	1
9	=	9	48	—
8	=	8	42	3
7	=	7	37	1
6	=	6	31	3
5	=	5	26	2
4	=	4	21	1
3	=	3	16	—
2	=	2	10	3
1	=	1	5	1

Anmerkung.

I. In obgeſetzter Preis = oder Werth = Tabelle iſt der Werth der Wieneriſchen Meſſerey für den gemeinen Gebrauch im Handel und Wandel gegen den vormaligen Preis der Alt Böhmiſchen Maaßen beſtimmet, und zur Leichtigkeit die Bruchtheile eines Pfennings, bevor ſie zu einen ganzen anwachſeten, ausgelaſſen worden. Sollte Jemand in koſtbareſten Waaren auch wegen dem geringſten Bruchtheile beſorget, und darauf aufmerkſam ſeyn, und noch genauere Verhältniſſe des Werths bey den Wieneriſchen Maaßzeug verlangen, ſo werden ihn die folgende Ausdrücke der genaueſten Verhältnißzahlen, gleichwie ſie in den Original = Maaßen eingeſtochen ſind, alles Licht zur Berechnung geben.

Genaueſte Verhältniß des alt Böhmiſchen gegen den neuen Wieneriſchen Maaßzeug.

Die alt Böhmiſche	Klafter, Schuh, Zoll verhält ſich gegen Wieneriſchen	Klafter, Schuh, Zoll,	wie	=	5626	=	zu	6000
	Elle = = = =	Elle =	wie	=	1879	=	zu	2465
	Strich oder Körner = Maaß = =	Metzen =	wie	=	15220	=	zu	10000
	Getränk = Maaß = = =	Getränk = Maaß	wie	=	1350	=	zu	1000
	Centner = = = =	Centner =	wie	=	110216	=	zu	100000
	Pfund = = = =	Pfund =	wie	=	91847	=	zu	100000

II. Von der Verhältniß der Quadrat, und Cubique = Klaftern und Ellen, hat man keine Tabelle erforderlich erachtet, weil jene, die auf gemeldte Quadrat = und Cubique = Meſſereyen die Abſicht haben, überhaupt rechnungskündig ſind, und die wahre Verhältniß des Preiſes aus den obigen zwey Tabellen der einfachen Klafter, und Elle herzuleiten, und zu berechnen wiſſen.

III. Die vorkommenden Bruchtheile der gangbaren Schiedmünzen für den Preis in dem kleineren Bierſchanke, werden durch eine Verordnung für das Bierbrauen vollkommen aufgehoben.

Alle dergeſtalten adjuſtirte Maaßereyen und Gewichter hingegen werden mit einem ordentlichen Stempel (welcher aus dem Kaiſerl. Adler mit einem den Böhmiſchen Löwen vorſtellenden Herz-Schild nebſt jeder Stadt zwey oder drey Namens-Buchſtaben, dann der Jahrs-Zahl beſtehet) durch Einſchlagung, oder Brand-Markung von denen Polizey-Vorſtehern in denen Kreiſen und Städten gegen einer von Unſerem Landes-Gubernium dieſes Königreichs zu beſtimmenden leidentlichen Eichungs-Gebühr und zwar nach der ſub Signo † dieſem Patent angefügten Cimentirungs-Taxe zu bemerken ſeyn.

Es wird jedoch nicht nothwendig ſeyn, alle derley Prob-Stücke zu Vermeidung all zu groſſer Koſten von Eiſen oder Kupfer durchaus anzuſchaffen, ſondern es können ſolche von Holz mit Blech oder Eiſen beſchlagen, wann nur behörig gebrandmarket werden.

Auf daß auch noch mehrere Erleichterung Unſeren Landes-Innwohnern diesfalls bey Anſchaffung der Körner-und kleinern naſſen Maaß, dann bey dem Zenten-Gewicht, wo es thunlich, zu ſtatten komme: ſo mögen dieſelben ihre alte beyhabende Getraid auch naße Maaß und Zenten-Gewicht nur abnehmen, und ſolche nach dem Oeſterreichiſchen Metzen, Maaß, Halb-und Seideln, dann Zenten einrichten, jedoch auch ordentlich cimentiren und brandmarken laſſen. Zu jedermänniglichen mehrern Bequem-

lichkeit werden auch die meßingenen Einſatz-Gewich-
ter allhier in Prag gegen in einem ganz billigen Preis
abloſenden alten leichten derley Gewichtern und zwar
fürzüglichen in der hier befindlichen Nadelburger
Meßings-Fabrik-Niederlag zu erkaufen, deren
Adjuſtir- und Cimentirung aber von der allhieſigen
Policey-Kommiſſion zu gemeinſchaftlicher Erleichte-
rung zu beſorgen ſeyn.

Es ſoll aber gleich nach dem Tag der Einfüh-
rung keine gehäufte Körner-Maaß im Kauf und Ver-
kauf ferners geduldet, ſondern alle Getraid-Sorten,
es mögen ſchwere oder leichte ſeyn, mit dem cimen-
tirten Streich-Holz geſtrichen verkaufet werden.

Wie dann Wir ebenfalls in Betracht der naſſen
gröſſeren Maaß keineswegs gemeinet ſind, die Lan-
des-Innwohner durch unverzügliche Verfertigung neu-
er Fäſſer, Wannen und Bräu-Pfannen, ſo lang
die alten dauren, in gröſſere Unkoſten zu verſetzen,
ſondern es wird an dem genug beſchehen, wann nur
die alten akurat abgefachet, und ſodann was ſie ei-
gentlich nach der Wiener-Maaß in ſich enthalten,
mit dem Brand-Zeichen bemerket, künftig aber, wann
die alten Gefäſſe nicht mehr zu gebrauchen, alle neue
nach dem Oeſterreichiſchen Fuß verfertiget werden.

Dieſe unſere gnädigſte Anordnung um ſo ge-
wiſſer in Erfüllung zu bringen, erklären Wir fer-
ners: daß niemand, welchem von der oben beſtimm-
ten Zeit an, eine Waare, oder was andere Sache

es

es ſeyn möge, mit nicht ſolcher geſtalt geſtempelter Klafter, Ellen, langen, trocken oder naſſen Maas-Zeug oder Gewicht in dem Verkauf vorgemeſſen, oder vorgewogen wird, den bedungenen, oder ehe ſchon beſtimmten Werth zu erlegen ſchuldig ſeye.

Wollen anbey, daß das nicht behörig geſtempelte Maaß-Zeug konfisziret, und die Uebertreter in eine Geld-Straf von zehn Reichs-Thaler jedesmal gezohen, denen Denunzianten auch von denen eingehenden Straf-Geldern die Helfte gereichet werde; Falls aber jemand gar anderes, als deren hiemit eingeführten neuen Maaßereyen von oben bemerkter Zeit ſich gebrauchet zu haben überwieſen würde, ein ſolcher iſt nebſt Konfiszirung des Maas-Zeugs mit denen wider die Verfälſcher in denen anderweitigen Generalien ausgemeſſenen Strafen ohne Verſchonung anzuſehen; Und

Gleichwie Unſerem Böhmiſchen Landes-Gubernium bey Einführung dieſer neuen Maaßereyen obliegen wird, die ſorgfältigſte Obſicht zu tragen, damit bey Gelegenheit derer Bruch-Theilen bis auf einen Pfenning kein Exzeß oder Vertheuerung der Lebens-Mitteln, beſonders in dem alla Minuta Kauf-und Verkauf entſtehen möge: ſo ſoll auch wider jene, die in einem Exzeß ſich werden betretten laſſen, mit denen ſchärfeſten Strafen unnachſichtlich fürgegangen werden.

Da-

Damit ſich jedoch jedermänniglich deſto genauer zu achten, und für Schaden oder Verfälſchung zu hüten wiſſen möge, haben Wir dieſem Unſern Patent die obangeregte Reduktions - Tabelle nebſt denen Eichungs - Gebühren beyrucken laſſen, hiernächſt auch Unſerer Miniſterial - Banko - Deputation beſonders mitgegeben, daß wegen der Trank - Steuer, dann bey denen Maut - und Salz - Aemteru, auch ſonſten, wo es immer nöthig, die gehörige Ausgleichung vorgenommen, und nach dieſer Cynoſur ſo fort die Beobachtung nicht minder bey der Mauth - Tariffe der gleiche Verhalt genommen werden ſolle.

Es haben dahero die in Polizey - Weeſen aufgeſtellte Kommiſſarien vorzüglichen, nicht minder die Königliche Kreis - Aemter, Stadt - Haupt - Leute, Magiſtraten und Obrigkeiten auf den genaueſten Vollzug dieſer Unſerer Satz - und Ausmeſſung emſigſt zu invigiliren, und ſeyn durch letztere ihren vorgeſetzten Gehörden, mittelſt dieſen hingegen Unſeren Königlichen Landes - Gubernium die betretende Contravenienten zur gebührenden Beſtrafung jedesmalen anzuzeigen.

Sign.

Sign. †.

Cimentirungs-Taxe.

Für die Königl. Prager Stadt- und Kreis-Haupt-Leute in dem Königreich Böheim, nach welcher à 1ma Januarii 1765. alle Eichungs-Gebühren für die, zu rektifiziren kommenden Maaß- und Gewichts-Gattungen in Hinkunft entrichtet werden ſollen: Als

In der langen Maaß.

Für ein Klafter-Staab	. . .	2 Kr.
ein Ellen	. . . . .	1

In der trockenen Maaß.

Für 1 Metzen	es ſeye von Holz, Kupfer oder Blech . .	4
1 Viertel		2
1 Achtel		1
1 Seidel	von Blech . .	½
1 Halbes		
1 Viertel		
1 Streich-Holz	. . . .	½

In der naſſen Maaß.

Für ein Bier- oder Wein-Viſier	. .	1
1 jedes Zinn- oder Blechenes Ausmeſſungs-Geſchirr	. . .	½

In

In Gewichtern.

Im Ganzen.

Für 1 ganzen bis halben Centen incluſivè	8
Von 49 bis 15 Pfund . . .	6
Von 14 bis 3 Pfund . . .	4
Von 2 bis 1 Pfund, und was darunter	3

An meßingenen Einſatz.

Für eine jede Abtheilung ſo viel als deren in einem Gewicht befindlich . . .	1

Die weiteren für Böhmen ergangenen Verordnungen folgen in der Zeitordnung hier nach, nämlich vom Jahre 1765. 1776. 1771. u. ſ. w.

Unterm 10. September 1764. wurde im Lande ob der Enns wiederholt befohlen ſich im Kauf und Verkaufe des unterenſiſchen Maaßes bey trocknen, und flüßigen Feilſchaften zu bedienen, den Obrigkeiten, Nachſuchungen zu halten, aufgetragen, die alten Metzen waren zu kaſſiren, die Dienſt- und Zehentgetreide auf die neuen Metzen zu reduziren, und bey Strafe von 24 Reichsthaler zu erheben, alle Käufe mit der ſogenannten Daraufgabe bey 3 Reichsthaler Strafe abzuſtellen, und das Holz unter der vorſtehenden Strafe für jede Klafter, nach dem neuen Klaftermaaße zu verkaufen.

Im Jahre 1765. den 7. Jänner wurde befohlen, daß in Böhmen die neuen Bundgläſer, Krüge, und andere Gefäße nach dem öſtreichiſchen Maaße verfertigt, die alten aber nach eben dieſem Maaße eingerichtet, und zur kennbaren Unterſcheidung mit dem aufgedruckten Zimmentirungsſtempel bemerket werden ſollen.

In dem gedachten Jahre unterm 15. Jäner wurde verordnet, daß zur Aufklärung des über das Maaß in einem Dorfe etwa entſtehenden Zweifels, bey dem Richter ein mit Eiſen beſchlagenes Gewicht, und Elle und ein für trockene und flüßige Feilſchaften beſtimmtes Maaß nach dem öſtreichiſchen Maaßverhältniß gehalten werden ſolle.

Zufolge Verordnung vom 25. Auguſt 1766. mußten Getreide, Mehl und alle andern Feldfrüch-

früchte blos nach dem eingeführten öſtreichiſchen Maa-
ße und unter der in dem voranſtehenden Patente vom
30. Juli 1764. enthaltenen Beſtrafung, keineswegs
nach dem alten böhmiſchen Maaße verkaufet werden.

Im Jahre 1770. den 3 März wurde auch
im Steuermark das unterenſiſche Maaß bey tro-
ckenen und flüſſigen Feilſchaften eingeführet.

Den 9. Julius 1771. ergieng im Böhmen
die Verordnung, daß auch bey den Urbarial-
Schuldigkeiten das öſtreichiſche Maaß zur Richtſchnur
genommen werden ſolle.

Vermög Verordn. vom 23. Julius 1778.
ſoll das Brennholz im Böhmen auch nach dem öſt-
reichiſchen Maaße verkaufet werden.

Im Jahre 1781. wurde zu folge Hofdekrets
vom 24. Auguſt das Patent vom Jahre 1764.,
durch welches die alte böhmiſche Maaß abgeſtellet,
und die N. Oe. Maaßerey eingeführet worden iſt,
mit dem Beyſatze republiziret, daß die Obrigkeiten
und Magiſtraten die genauſte Aufſicht auf deſſen un-
verbrüchliche Beobachtung tragen, und wider die
Uebertreter unnachſichtlich die ausgemeſſenen Patental-
ſtrafen verhängen ſollen.

Dann erſchien im Jahre 1785 den 7. De-
zember ein Hofdekret laut deſſen folgendes ver-
ordnet wurde.

In allen öffentlichen Stadt- und Gemeinwaa-
gen, und bey allen öffentlichen, und Dominikalrech-

nun-

nungen — mit Ausnahme der Eiſenwerke — ſoll zwar ſo, wie bisher, das öſtreichiſche Maaß und Gewicht beybehalten, auch alle Kaufleute fernerhin verhalten werden, öſtreichiſche Ellen und Gewichte bey der Hand zu haben, damit nicht die ſchon faſt allgemein zu Stand gebrachte Kenntniß dieſer allgemeinen Maaßſtäbe gänzlich erlöſchen möge. Doch ſoll der Gebrauch des alten böhmiſchen Getreidmaaßes, Gewichts und der Elle ein Privathandel geſtattet ſeyn, und alſo Niemand, der ſich der alten, jedoch zimentirten Prager Maaßen und Gewicht im Privathandel bedienet, beſtrafet werden. In Rückſicht auf das naſſe Maaß hingegen ſoll alles pünktlich bey der Beobachtung der bisherigen Verordnungen bleiben, weil die Errichtung der Trankſteuer, und dergleichen Koſumpzionsgefälle keine Abweichung von der beſtehenden Verfaſſung zuläßt.

Der Gebrauch des alten böhmiſchen Gewichts und Maaßes im Privathandel.

Durch Hofdekret vom 18. Auguſt 1787. welches in Mähren den 30. im Böhmen den 31. und im Galizien den 6. September 1787. kundgemacht worden iſt, ergieng in Anſehung des Maaßes und Gewichtes folgende höchſte Entſchlieſſung:

Aufſicht der Magiſtrate über Gewicht und Maaß.

Erſtens: Bleibt das gegenwärtig in jedem Lande übliche Maaß und Gewicht nach ſeinen verſchiedenen Abtheilungen und Benennungen auch in Zukunft für allen und jeden Kauf und Verkauf, für alle obrigkeitliche Abgaben und zollämtliche Gebühren beſtimmt; die Aufſicht darüber, daß niemand im

 Maa-

Maaße und Gewichte verkürzet werde, iſt als eine bloſſe Polizeyanſtalt den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten mit der Bedrohung aufzutragen; daß, wenn eine Parthey im Verkaufe ſich einer betrüglichen Maaßerey, Waage, oder eines derley Gewichts bedienen würde, ſowohl die Parthey, als auch das zur Aufſicht beſtellte Magiſtratsindividuum, oder der obrigkeitliche Beamte (inſofern ſie die betrügliche Handlung duldeten) nach Beſchaffenheit der Umſtände mit den, in dem allgemeinen Geſetzbuche beſtimmten Leibes- oder willkührlichen Geldſtrafen würden beleget werden.

Zweytens: Haben ſich die Magiſtrate und Obrigkeiten, wenn ſie mit ächten Maaßereyen und Gewichten noch nicht verſehen ſind, dieſe auf eigene Koſten beyzuſchaffen, um hiernach jene Maaßereyen und Gewichte, deren ſich in ihrem Bezirke die Partheyen zum Verkaufe gebrauchen, in Rückſicht auf ihre Richtigkeit beurtheilen, und, wenn ſie dieſelben für ächt erkannt haben, zum allgemeinen Beweiſe der Aechtheit mit dem obrigkeitlichen Stempel unentgeltlich bezeichnen zu können. Ohne eine ſolche Bezeichnung ſind keine Maaßereyen und Gewichte in Städten und auf dem Lande zu geſtatten, und den dagegen handelnden Partheyen die unächten und unbezeichneten Maaßereyen und Gewichte alſogleich abzunehmen; auch iſt denſelben zur Sicherſtellung des Publikums aller Handel und Verkauf in ſo lange

ein-

einzuſtellen, bis ſie ſich mit der ächten Maaßerey und dem ächten Gewichte verſehen haben werden.

Drittens: Sind weder bey den Magiſtraten der Haupt- oder andern Städte, noch bey den Obrigkeiten eigene beſoldete Beamte oder Adjuſtirer anzuſtellen, ſondern die Profeſſioniſten, welche die Maaßereyen oder Gewichte verfertigen, oder ausbeſſern, (mit denen ſich die Partheyen ſo, wie über eine andere zu verfertigende Waare, des Preiſes halber einverſtehen müſſen) oder die Partheyen ſelbſt, haben die Maaßereyen und Gewichte zur unentgeltlichen obrigkeitlichen Approbazion und Bezeichnung, welche jedoch die Obrigkeit in ſo lange zu verſagen hat, bis die neuen oder alten verbeſſerten Maaßereyen und Gewichte den Originalmaaßereyen und Gewichten, oder den ſogenannten Altvätern vollkommen gleich befunden werden, zu überreichen.

Viertens: Da aber die Altväter, welche die Magiſtrate und Obrigkeiten ſich derzeit beyzuſchaffen, oder ſchon bey Händen haben, durch den längeren Gebrauch ſich abnützen, und daher von Zeit zu Zeit wieder berichtiget werden müſſen, den Obrigkeiten und Magiſtraten aber es zu koſtſpielig und beſchwerlich fallen würde, wenn ſie ſich wegen Berichtigung ihrer Altväter jedesmal in die Hauptſtadt begeben müßten; ſo ſollen zu ihrer Erleichterung in jeder Stadt oder Ortſchaft, wo ſich ein Kreisamt befindet, und wo dieſe Anordnung nicht ſchon beſtehet,

noch insbeſondere die ſogenannten Altväter von allen Gattungen angeſchaft und aufbewahret werden, damit nach dieſem die Originalmaaßereyen und Gewichte der Magiſtrate und Obrigkeiten im Erforderniß-falle, unter der Aufſicht des Kreisamts und zwar ebenfalls unentgeltlich, wieder berichtiget werden können.

Der ſogenannten Altväter wegen, wurde weiters durch Verordnung vom 27. September 1787. im Böhmen befohlen, daß dieſe Altväter in allen Kreisſtädten bereit gehalten werden ſollen, und die Herbeyſchaffung derſelben auf Koſten der Gemeinden zu geſchehen habe. Und

den 10. Februar 1796. erfolgte über dieſen Gegenſtand von der Landesſtelle im Böhmen nachſtehende Verordnung:

Um wieder im ganzen Lande gleiche Maaßereyen zu Stand zu bringen, ſind bereits die in den Kreisſtädten bey den Magiſtraten befindlichen Altväter und Maaßereyen bey dem Prager Magiſtrate rektifizirt worden, auf daß ſodann ſämmtliche bey den Städten, Märkten, und Dominien, und vorzüglich bey den dortigen Gewerbsleuten befindlichen Maaßereyen von Zeit zu Zeit hiernach rektifiziret werden mögen, als worauf die k. k. Kreisämter pflichtmäſſig genau zu ſehen haben. Dann da nach der bisherigen Landesgewohnheit der Waitzen, das Korn, und Gerſte geſtrichen, der Haber und ſämmentliche Hilſenſaamen, und

und Erdfrüchte gehäufter verkauft werden, nach jenem Verhältniße aber, als daß Maaß oben weiter oder enger iſt, der Haufe größer oder kleiner ausfällt, iſt bey der Prüfung der Maaßereyen auch der Diameter der obern Oefnung mit dem rektifizirten Altväter genau abzumeſſen, und bis zur gänzlichen Uebereinſtimmung zu adjuſtiren.

Endlich da gemäß der Erfahrung die hölzernen Maaßereyen von Zeit zu Zeit eintrocknen, ſelbſt die kupfernen durch Einbüße ſich etwas verändern, ſo ſind alle zwey Jahre ſämmtliche im Kreiſe bey den Dominien, Städten, Märkten und Geiſtlichen, dann Gewerbsleuten befindlichen Maaßereyen unentgeltlich von dem Magiſtrate der Kreisſtadt nach dem Altvater zu rektifiziren, die Handwerker jedoch bey Abänderung der Maaßereyen muß der Eigenthümer derſelben bezahlen.

§. 2.

Da die gleichangeführten Vorſchriften ſich auf die Zimentirung des Gewichtes und Maaßes beziehen; ſo wird in dieſem Abſchnitte das Zimentirungsweſen dargeſtellet. Von der Zimentirung des Gewichts und Maaßes.

Die Zimentirung iſt die Probe, daß das Gewicht oder das Maaß richtig ſey.

Das der Zimentirung halber ergangene älteſte Patent iſt vom Jahre 1652. Die weiters erſchie-

neuen Patente ſind von den Jahren 1724. und 1756. Die älteren Tariffen, oder Zimentirungs-Taxordnungen ergiengen in den Jahren 1770. und 1772.

Da die alte Verfaſſung des Zimentirungsweſen in Folge der Zeit abgeändert worden iſt; ſo werden die obgedachten älteſten Vorſchriften hier übergangen, und nur diejenigen angeführet, welche eigens zur Kenntniß der Sache dienen.

Alte Verfaſſung des Zimenti-rungs-Weeſen.

Um nun von der älteren Verfaſſung des Zimentirungsweſen die Kenntniß zu verſchaffen, und zu zeigen, wie weit dermal die alte Verfaſſung noch beſtehe, und in was ſolche abgeändert worden ſey, erachtet man dienlich zu ſeyn, daß unterm 23. Auguſt 1777. ergangene Patent hier einzuſchalten, auch die weiters nachgefolgten Verordnungen in der Seitordnung in Erinnerung zu bringen, und dann die letzteren Verfügungen in dieſem Gegenſtande anzuführen.

Das gedachte Patent vom 23. Auguſt 1777. enthält Folgendes;

1.) Alle, welche nach dem Maaße, oder Gewichte kaufen, oder verkaufen, oder einen Arbeitslohn darnach einnehmen, oder bezahlen, ſollen bloß allein zimentirte Waagen, Gewichte und Maaße zu gebrauchen, um ſo mehr verbunden ſeyn, als auch alle k. Aemter und Kaſſen dieſem Geſetze ſich unterziehen müſſen. Und obſchon den Wirthen noch ferner geſtattet wird, in unzimentirten gläßernen, und erde-

nen

nen Trinkgeſchirren den Gäſten das Getränk vorzuſe- tzen, ſo ſoll jedoch jeder Gaſt befugt ſeyn, das Getränk durch ein zimentirtes Gefäß ſich vorſchänken zu laſſen, wie denn auch die Wirthe verbunden ſind, das Getränk aus zimentirten Geſchirre zu meſſen, oder aber ihre Gäſte mit zimentirten gläſernen, und erdenen Geſchirren zu bedienen, weßwegen die Veranſtaltung bereits getroffen worden, daß auch die gläſernen, und erdenen Geſchirre zimentiret werden können.

Sofern aber bey einer vorzunehmenden Viſitazion ſolche gläſerne, oder irdene Geſchirre ſich finden würden, welche die Maaß, wozu ſie beſtimmet ſind, nicht einmal hielten, wäre der Wirth nebſt dem Verluſte des unächten Geſchirrs um drey Thaler für jedes Stück, und, wenn eine nahmhafte Bevortheilung unterlaufen ſollte, noch beſonders zu beſtrafen.

2.) Sind alle, welche gleich gedachtermaſſen der zimentirten Waagen, Gewichte, und Maaße ſich gebrauchen müſſen, ſowohl auf dem Lande, als in der Stadt ſchuldig, ſelbe alle zwey Jahre, und zwar noch vor Ausgange des zweyten Jahres, neu zimentiren zu laſſen.

Die Fleiſchhacker, Fleckſieder, Fleiſchſelcher, Bratelbrater, Käsſtecher, Wildpräthändler, Fiſchkäufler, Häringer, und Salzauswäger inner den Linien zu Wien aber ſind alle Jahre zur Rezimentirung verbunden.

3.) Soll Niemand eine Waage, Gewicht, oder Maaß zu verkaufen berechtiget ſeyn, wenn ſie nicht vorläufig zimentiret worden, unter ſonſtiger Verwirkung des hierfür gelöſten Kaufſchillings, und auſſer dem noch einer Strafe von drey Reichsthaler, welches aber nur auf die Erbländer, und nicht auf jene Waaren, die außer Land verführet werden, ſich verſtehet.

4.) Sollen die vormals gewöhnlichen Männelgewichte, die Dratwaagen, die hölzernen Ellen, die ſteinernen, und bleienen Gewichte nicht zimentirt, mithin auch nicht verkaufet werden.

5.) Wenn bey Jemanden, ſo nach obigen Maaßregeln vermög ſeines Gewerbs zimentirter Waagen, Gewichte, und Maaßen ſich zu gebrauchen verbunden, iſt, eine unzimentirte, oder in der vorgeſchriebenen Zeit nicht rezimentirte Waage, Gewicht oder Maaß betreten würde, ſoll ſelbes als ein verfallenes Gut weggenommen, und der Uebertreter dieſes Gebots, falls auch die Waage, Gewicht, oder Maaß ächt wäre, um drey Reichsthaler für jedes Stück, die gläſernen, und erdenen Geſchirre allein ausgenommen, in Anſehung welcher die Strafe mit 1 Reichsthaler von jedem Stücke abgenommen werden ſoll, beſtrafet, falls ſie aber noch außer dem unächt wären, nach Maaß der Verkürzung noch beſonders mit einer Geld = oder Leibesſtrafe beleget werden.

6.) Würde hingegen bey Jemanden eine obſchon gehörig zimentirte, und rezimentirte Waage, Gewicht, oder Maaß angetroffen, jedoch hierbey ein Betrug durch einen angehängten Vorſchlag, oder ſonſt entdecket werden, ein ſolcher Betrüger wäre gleichfalls nach Maaß der Verkürzung mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder Leibesſtrafe zu züchtigen.

7.) Wenn bey Jemanden in dem Orte, wo er ſein Gewerb treibet, z. B. bey dem Handelsmanne in dem Gewölbe, bey dem Wirthe in dem Gaſtzimmer, oder Schänke, oder bey dem Fleiſchhacker in der Fleiſchbank u. d. gl. eine unächte, oder nicht zimentirte Waage, Gewicht oder Maaß angetroffen wird, ſo ſtreitet wider ihn die geſetzmäſſige Vermuthung, daß ſelbe zum Gebrauche gewidmet wären.

Es kann alſo der Vorwand, daß ſie wirklich nicht gebraucht worden ſind, oder daß man ſie erſt angeſchaffet habe, oder daß man ſie mit nächſten zur Zimentirung gebracht haben würde, von der oben angemeſſenen Strafe nicht befreyen, noch weniger kann die Unwiſſenheit des Geſetzes entſchuldigen.

8.) Verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey dem k. Waldamte keine andere, als die zimentirte Klafter gebrauchet werden ſoll, bey dem Dienſt- oder Schüttgetreide aber, die von Alters her in einer andern Maaße eingebracht worden, ſtehet es der Grundobrigkeit frey, ſelbe auch künftighin in der altgewöhnlichen, oder mit Einverſtändniß der Unterthanen

in der allgemeinen Landmaaß einzuheben; damit man aber in Zukunft, wenn dergleichen altgewöhnliche Maaßereyen unbrauchbar werden, die neuen nach der nämlichen Größe verfertigen kann, ſo ſollen die dermal vorhandenen nach der neu rektifizirten Wienermaaß genau abgefachet, und der Innhalt derſelben von dem Zimentirungshauptamte, oder den Landſtazionen darauf gebrennet werden. Uebrigens wird wegen Abhämmung der Fäſſer, und Brandmarkung derſelben nächſtens ein ausführliches Patent kundgemacht werden.

9.) Die Zimentirung wird in der Stadt Wien, und den vor den Linien nahe gelegenen Orten auch für jene, die ſonſt anher kommen wollten, von dem Zimentirungshauptamte beſorgt werden; dieſes Amt wird auch bey allen nach Maaß und Gewicht gewerbstreibenden Partheyen die Viſitazionen, wie vorhin vorzunehmen, die befundenen Uebertreter aber durch die Kammerprokuratur der n. ö. Regierung zur Beſtrafung anzuzeigen haben.

Wenn das Amt zu dieſen Viſitazionen eine gerichtliche Aſſiſtenz nöthig zu ſeyn erachtet, iſt in dem Burgfrieden der Stadtmagiſtrat bey ſchwerer Verantwortung, auf den Freygründen aber jeder Grundrichter bey 24 Rthl. Strafe eine vertraute Perſon hierzu abzuordnen ſchuldig.

10.) Auf dem Lande wird die Zimentirung den Magiſtraten zu Krems, Eggenburg, Waidhofen

an

zu der Theia, Zwettel, Stockerau, Laa, Marcheck, Tulln, St. Pölten, Ybbs, Haymburg, Neuſtadt, und Bruck an der Leytha anvertrauet, welche aber in zweyfelhaften Fällen mit dem hieſigen Zimentirungshauptamte zu korreſpondiren ſchuldig ſind, und in der Manipulazion von demſelben abhängen.

Jedem dieſer Magiſtrate wird ſein Bezirk ordentlich ausgemeſſen werden, in welchem er ſodann zur Vornehmung der Zimentirung, und zu den hierwegen nöthig befundenen Unterſuchungen berechtigt iſt, doch ſoll jeder Magiſtrat die vorgenommenen Viſitazionen in den Amtsprotokollen ordentlich vormerken.

Dem ungeachtet, weil die Zimentirung in dem ganzen Lande gleich ſeyn muß, iſt das in einem Zimentirungsorte zimentirte Stück auch in den übrigen Bezirken für ächt und brauchbar zu halten, folglich kann die Eintheilung der Bezirke niemals auf die Giltigkeit der Zimentirung, ſondern bloß auf die Erhaltung guter Ordnung einen Bezug haben.

11.) Die Viſitazionen auf dem Lande, ſo wie alle übrige politiſche Aufſichten liegen vorzüglich den Burgfried- und Dorfsobrigkeiten ob, welche die ihnen untergebenen nach Maaß und Gewichte ein Gewerb treibenden Partheyen auch ohne Verdacht wenigſtens alle Jahre einmal, und zwar unverſehens, ohne dießfalls eine gewiſſe Ordnung zu halten, zu viſitiren, bey einer ſich ergebenden Anklage, oder ſonſtigen

gen Verdachte aber auch außerdem alſogleich zu untersuchen haben, wie im Widrigen dergleichen Obrigkeiten in dem einen oder dem andern Falle mit einer Strafe von 12 Rthl. beleget werden ſollen.

Wider die Schuldigbefundenen hat die Burgfrieds-oder Dorfsobrigkeit alſogleich mit der patentmäſſigen Beſtrafung vorzugehen, wofür dieſelbe die Hälfte der Geldſtrafen für ſich zu behalten berechtiget, die andere Hälfte aber ſamt den allgemeinen Waagen, Gewichten, oder Maaßen dem Zimentirungsmagiſtrate zur weiteren Uebermachung in das Zimenthauptamt zu übergeben ſchuldig iſt, außerdem ſtehet

12.) den Zimentirungsmagiſtraten bevor, in ihrem Zimentirungsbezirke durch die das Zimentirungsweſen beſorgenden Perſonen die nöthig befundenen Viſitazionen vorzunehmen, und die Uebertreter der betroffenen Burgfrieds-oder Dorfsobrigkeit, oder, wenn dieſe nicht wirken wollte, dem Kreisamte zur Abhilfe, und allenfälligen Strafverhängung anzuzeigen.

Dieſen die Viſitazion beſorgenden Perſonen iſt von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte beyzulaſſen. Endlich hat

13.) auch das Zimentirungshauptamt unverſehens Viſitazionen auf dem Lande vorzunehmen, und ſowohl die Operazionen der Zimentirungsmagiſtrate, als die Partheyen, welche nach Maaß und Gewicht Gewerb treiben, zu unterſuchen. Die Uebertreter

ſind

ſind ſodann ebenfalls den betroffenen Burgfrieds- oder Dorfsobrigkeiten, oder, wenn dieſe ihre Schuldigkeit nicht thun wollten, dem Kreisamte zur Abhilfe, und Beſtrafung anzuzeigen, die Strafgelder aber dem Zimentirungshauptamte zu verrechnen.

14.) Die von dem Zimentirungsmagiſtrate, oder von dem Zimentirungshauptamte auf das Land abgeordneten Perſonen haben die Viſitazionen nicht anders, als mit gerichtlicher Aſſiſtenz vorzunehmen, und jeder herrſchaftliche Beamte, oder in Ermanglung derſelben, der Dorfrichter, oder in Abweſenheit deſſen, jeder Geſchworne, iſt bey Strafe von 24. Rthl. ſchuldig, ihnen gegen Produzirung dieſes Patents, und einer von dem Zimentirungsmagiſtrate, oder dem Zimentirungshauptamte ausgefertigten Vollmacht dieſelbe unverweilt zu leiſten, die Parthey hingegen, ſo ſich der Viſitazion widerſetzt, ſoll um 12 Rthl. unnachſichtlich beſtrafet werden.

15.) Wenn ein Uebertreter obiger Verordnungen, wegen Armuth die Geldſtrafe zu bezahlen unvermögend wäre, ſoll ſelbe in einen Arreſt verwandelt werden, deſſen Zeit dergeſtalten auszumeſſen iſt, daß durch einen Arreſt von 24 Stunden die Geldſtrafe von einem Reichsthaler abgebüſſet werde.

16.) Uebrigens ſollen die Zimentirungsmagiſtrate mit einer gehörigen Inſtrukzion verſehen, und von ſelben zwo Perſonen beſtimmt werden, welche gegen die ausgemeſſene Belohnung beſtändig bey der

Zi-

Zimentirung zu verbleiben haben, und zu dieſem Ende gehörig unterrichtet werden ſollen. Endlich

17.) kann Jedermann die ausgemeſſenen Zimentirungs-Taxen, und den Reparazionslohn, wie auch den Verkaufspreis der neuen Waagen aus der letzten im Jahre 1772. zum Drucke beförderten, auch gehörig kundgemachten Zimentirungs-Taxordnung erſehen. *)

Die weiters ergangenen Verordnungen ſind folgende:

Im Jahre 1781. den 12. Oktober wurde durch Hofentſchlieſſung, in Oeſtreich auch die Abhämmung der Fäſſer bey den Landzimentirungsſtazionen eingeführet, und ihnen die Anſchaffung der nöthigen Zimentirungs-Requiſiten anbefohlen.

Laut Verordnung im Mähren vom 2. Junius 1782. wurde zur Richtſchnur vorgeſchrieben, daß die Beſieglung der zimentmäſſigen Geſchirre, als derjenigen Krüge, Flaſchen und Gläſergeſchirre, in denen dem Publikum ſowohl in Städten als auf dem Lande die Getränke in den Wirths- und Schankhäuſern öffentlich gegeben werden, zwar noch ferner von dem Kreisamte geſchehen, doch aber für das Stück

nicht

*) Die in dem Patente angezogene Zimentirungs-Taxordnung wird hier übergangen, weil ſolche nach dem zu Ende folgenden Patente vom 1. November 1787. aufgehoben worden iſt.

nicht mehr als 2 Gröſchel von den Eigenthümern entrichtet werden, auch dieſe nicht gehalten ſeyn ſollen, die der Zerbrechung, vielen Beſchwerlichkeiten, Koſten und Schaden in der Transportirung unterworfenen Trinkgeſchirre in das Kreisamt zu überbringen, ſondern die Adjuſtirung und Beſieglung derſelben ſey mittels der ohnehin anderer Verrichtungen halber in das Land abgehenden Kreiskommiſſären — die eben ohne viele Mühe im Stande ſind in die nöthigen Häuſer in den Kreisſtädten zu geben, und die Bezeichnung dieſer Trinkgeſchirre vorzunehmen — zu befolgen.

Den 9. Jäner 1783. erfolgte eine Hofentſchlieſſung: daß: 1.) die Unterſuchung der Beſtrafung der Uebertreter der Zimentirungsgeſetze nicht mehr als ein politiſches Geſchäft bey den n. ö. Landrechten zu behandeln, ſondern von der Landesſtelle mit der Vorſicht vorzunehmen ſey, daß, wenn in Zimentirungsfällen Verfälſchungen und Betrügereyen vorkommen, der Schuldige der peinlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben ſey. 2.) Wurden die Kreisämter angewieſen, nicht nur eine unmittelbare Korreſpondenz mit den Landrechten zu führen, ſondern auch dieſen in Subſidium Juſtitiæ eine hilfreiche Hand zu bieten, und die nöthigen Auskünfte zu erſtatten. 3.) Wurde die Zimentirungshofkommiſſion aufgehoben, und das Zimentamt mit der Subordination an die Regierung angewieſen.

Im

Im Jahre 1784. den 10. November erſchien durch ein Patent für Innerösſtreich die Zimentirungsordnung, welche in der Weſenheit mit jener vom 23. Auguſt 1777. gleichförmig iſt; nur wird zu bemerken hier nöthig erachtet, daß im 6. §. verordnet worden ſey: daß in Gratz und in dem ganzen Gratzer Kreiſe die Zimentirung dem Zimentirungshauptamte zu beſorgen aufgetragen wurde. In den übrigen Städten Steyermarks iſt dieſelbe den Magiſtraten zu Pruck, Judenburg, Mahrburg, Zilli; im Kärnten, zu Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Althofen; im Krayn, zu Laybach, Neuſtadtl, Adelsberg, und Neumarktel aufgetragen worden.

Im Jahre 1785. den 15. September erfolgte eine Hofentſchlieſſung, zufolge welcher im Mähren und Schleſien das Zimentirungsweſen eingerichtet werden mußte, welche Einrichtung auch unterm 21. November d. J. von der Landesſtelle bekannt gemacht worden iſt. Laut dieſer Verordnung wurden die Magiſtrate derjenigen Städte, in welchen ſich Kreisämter befinden, zu Zimentirungsſtädten beſtimmt, wo auch die Ortsobrigkeiten die Gewichte und Maaßereyen adjuſtiren laſſen ſollen, um nach dieſen in ihren Bezirken für die Handels- und Gewerbsleute ꝛc. ferners die Gewichte und Maaßereyen durch ihre Beamten adjuſtiren zu mögen; auch wurde die Zimentirungsgebühr ausgemeſſen.

Dann aber im Jahre 1787. den 1. November erfolgte ein Patent, wodurch die vorherige Zimentirungsanſtalt aufgehoben wurde. Dieſes Patent iſt folgendes Innhalts:

Wir Joſeph der II. ꝛc. ꝛc.

Neuere Einrichtung des Zimentirungs-Weſen.

§. 1. Ob nun gleich das bis jetzt übliche Maaß und Gewicht nach den verſchiedenen Abtheilungen und Benennungen, auch für die Zunkunft feſtgeſetzt bleibet; ſo ſoll dennoch die bisherige Zimentirungsanſtalt ſowohl zu Wien, als an den Orten, wo Filialzimentämter beſtanden ſind, vom 1. Dezember dieſes Jahres an, gänzlich aufhören, und die Aufſicht über Maaß und Gewicht den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten übertragen werden, welchen dieſer Gegenſtand, wie alle übrige Polizeyanſtalten, am eigentlichſten zukommt.

§. 2. Daher wird mit dem 1. Dezember dieſes laufenden Jahrs für die Reſidenzſtadt und den Bezirk innerhalb der Linien, der Wiener Stadtmagiſtrat, und in den Ortſchaften des Landes da, wo Kreisämter ſich befinden, die Ortsobrigkeit die Beſorgung der Zimentirung anfangen: allen übrigen Stadt- und Ortsobrigkeiten aber iſt geboten, dieſes Geſchäft längſtens bis 1. Jäner künftigen Jahres zu übernehmen.

§. 3. Die Magiſtrate und Ortsobrigkeiten ſind bereits angewieſen, bis dahin ſich mit ächten Muſter-

ſtermaſſen, ſonſt ſogenannten Eichmaſſen zu verſehen, nach welchen ſie alle ihnen zur Berichtigung gebrachten Maaße und Gewichte zu prüfen, und wenn ſie dieſelben ächt finden, den obrigkeitlichen Stempel darauf zu ſetzen, dieſe Stemplung aber, ſo lange ein Maaß oder Gewicht dem Muſter nicht vollkommen gleich befunden wird, zu verſagen haben.

§. 4 Die Prüfung und Stemplung, mithin die ganze Berichtigung, muß unentgeltlich beſorgt werden, und hat weder die Obrigkeit, noch ein einzelner Beamter, unter was immer für einem Titel, dafür etwas zu fodern, oder auch nur anzunehmen.

§. 5. Es ſteht von nun an auch jedermann frey, Gewichte und Maaße, wo er will, verfertigen und ausbeſſern zu laſſen, ſich des Preiſes halber mit dem Handwerksmanne, der ſolche Arbeit macht, einzuverſtehen, auch ſelbſt oder durch denſelben, die Berichtigung bey der Ortsobrigkeit anzuſuchen.

§. 6. Ohne den die Berichtigung beweiſenden Stempel aber, iſt im öffentlichen Kaufe und Verkaufe nirgends ein Maaß und Gewicht verſtattet. Wo daher dergleichen immer gefunden würde, ſoll daſſelbe, wenn es gleich ächt wäre, von der Polizey ſogleich abgenommen, und demjenigen, der ſich deſſelben gebrauchte, aller Handel und Verkauf ſo lan-

ge

ge eingeſtellt ſeyn, bis er ſich mit ordentlich geſtempelten Maaße und Gewicht verſehen haben wird.

§. 7. Da ſich Gewichte und Maaße durch oftmaligen und langen Gebrauch abnützen, folglich unächt werden, ſo ſind die Obrigkeiten angewieſen, deßwegen öfters nachzuſehen, und in ſolchen ihnen vorkommenden Fällen, nach der vorhergehenden Vorſchrift, wie bey ungeſtempelten Maaßen und Gewichten zu verfahren.

§. 8. Wer ſich im öffentlichen Kaufe und Verkaufe falſcher Maaße und Gewichte bediente, ſoll auf gemachte Anzeige, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit den in dem allgemeinen Strafgeſetze beſtimmten Leibes- und Geldſtrafen beleget werden. Dieſer Strafe unterliegt auch der zur Aufſicht beſtellte obrigkeitliche Beamte, in ſoferne demſelben zur Schuld kommt, dieſen Betrug begünſtiget, oder nur geduldet zu haben.

§. 9. Durch gegenwärtige Anordnung werden demnach von dem Tage der Kundmachung an, alle in Zimentirungsſachen bisher erlaſſenen Patente, ſo weit ſie den Zwang der Wiederzimentirung, die ausgemeſſenen Taxen und Strafen betreffen, gänzlich aufgehoben. Zugleich wird dem Wiener Zimentamte, und deſſen Beſtellten auf dem Lande unterſagt, von nun an, bis zu der mit 1. Dezember ohnehin erfolgenden vollkommenen Aufhebung derſelben, noch ferner irgend eine Zimenti-

rungstaxe abzunehmen, oder eine Strafe zu verhängen. Sollten ihnen jedoch Straffälle vorkommen, haben ſie dieſelben der Obrigkeit anzuzeigen, damit dieſe mit Erkenntniß der Strafe vorſchriftmäſſig verfahre.

Im Jahre 1790. unterm 15. April wurde ferners durch Hofdekret Nachſtehendes verordnet:

Es hat von jenen Viſitazionen, welche von Seite der beſtimmten Zimentirungs = Stazionen in den Bezirken der der Zimentirungsbeſorgung halber ſich mit ihnen einverſtandenen Obrigkeiten zur Unterſuchung der Aechtheit der Gewichte und Maaße von Zeit zu Zeit vorzunehmen geweſen wären, in Erwägung, daß es für die Obrigkeiten eine neue und doppelte Laſt ſeyn würde, wenn ſie auch die dießfälligen Viſitazionsbereiſungskoſten beſtreiten müßen, wieder abzukommen; dagegen aber wird anbefohlen, daß die Gewichte und Maaße, da ſie ſich durch oftmaligen Gebrauch abnutzen, folglich unächt werden, zu Hindanhaltung des hiedurch im Kauf und Verkauf dem Publikum zugehenden Nachtheils jedesmal nach Verlauf 3 Jahre zur Rezimentirung gebracht, und dieſe Rezimentirungen ebenfalls immer unentgeltlich geſchehen ſollen. Es haben daher alle Partheyen jedesmal nach Verflieſſungen dreyer Jahren die Gewichte und Maaße zu ihrer Obrigkeit, wenn ſie die Zimentirung ſelbſt beſorget, oder zu jener beſtimmten

Sta-

Stazion, mit welcher ſich ihre Obrigkeit dieſer Beſorgung halber einverſtanden hat, zur Rezimentirung zu bringen, und die zimentirenden Obrigkeiten ſo, wie die beſtimmten Zimentirungsſtazionen die Einleitung, wenn ſie noch nicht beſtünden, zu treffen, daß nebſt dem Stempel auch jedesmal die Jahrszahl der geſchehenen Zimentirung, oder Rezimentirung auf jedes Stück geſetzet werde, damit hierdurch die in der feſtgeſetzten Zeit geſchehene, oder etwa unterbliebene Rezimentirung geſehen werden möge; Jede Obrigkeit aber hat in ihrem obrigkeitlichen Bezirke einigemal des Jahrs unverſehens auf den richtigen Vollzug der alle drey Jahre zu erneuern kommenden Rezimentirung ſowohl, als auch überhaupt, ob nicht vielleicht auch unzimentirte, und unbezeichnete Gewichte, und Maaße gebraucht, oder ſelbe nicht etwa vorſetzlich unächt gemacht worden ſind, nachzuſehen, und bey gefundenen dergleichen Gebrechen nach Maaßgabe der Patentalvorſchrift vom 1. November 1787. ſich zu benehmen.

§. 3.

Hier werden noch einige Verordnungen, welche wegen des Gewichts und Maaßes verſchiedener Feilſchaften ergangen ſind, angeführet. Beſondere Vorſchriften über das Gewicht und Maaß.

Im Jahre 1774. den 18. Julius ergieng ein Hofdekret. Es ſey darauf zu ſehen, daß für die Sicherheit des Handelsmannes und des Publikums ſowohl, als auch zur Erhaltung des Kredits Maaß bey Leinwanden.

der einheimiſchen Leinwanden in der Fremde, die Schocke und Stücke nach dem vorgeſchriebenen Ellenmaaße verfertiget, auch bey den gefärbten Leinwanden das richtige Ellenmaaß von den Färbern getreulich darauf angemerket werde.

Apotheker-Gewicht.

Im Jahre 1783. den 21. May wurde verordnet, daß die Apotheker nach dem Reſkripte vom 11. April 1761. unter Sperrung ihrer Apotheken nach keinem andern als dem Wiener Medizinalgewichte diſpenſiren, und das alte wegſchaffen ſollen, worauf die Phiſizi genaueſt zu achten haben.

Das angezogene Reſkript vom 11. April 1761. enthält folgendes: Das Apotheker-Pfund ſoll auf 12 Unzen des ordinären Wiener in allen Erbländern vorgeſchriebenen bürgerlichen Kramgewichts mit Beybehaltung der Gleichheit der Unzen, wie ſie bey dem bürgerlichen Kramgewichte ausgemeſſen ſind, beſtimmet, und kein anderes als dieſes gebrauchet werden.

Gewicht der Ciokolade.

Durch Verordnung vom 6. Dezember 1781. wurde das Gewicht der Ciokolade dahin beſtimmet, daß das Pfund zum öffentlichen Verkaufe auf 28 Lothe feſtgeſetzet, und nur bey ausdrücklichen Privatbeſtellungen ein kleines Gewicht zu gebrauchen geſtattet ſeyn ſoll.

Durch Hofdekret vom 2. Februar 1788. wurde im Galizien, in Beziehung auf das Hofdekret vom 15. Auguſt 1787. (welches S. 641. angeführet worden iſt) nachträglich bekannt gemacht: daß

das

das im Lande übliche Wiener Maaß und Gewicht ſowohl bey den Zoll- und Tabackgefällen, als auch bey Kaſſeämtern beybehalten werde.

Den 9. Julius 1788. ergieng zwar im Böhmen eine Verordnung des nachſtehenden Innhalts:

Ungeachtet vermög höchſten Normalien vom 30. July 1764. der Gebrauch des altböhmiſchen ſowohl naſſen als trockenen Maaßes und Gewichts unter Strafe von 10 Rthl. eingeſtellt, und dieſer Verboth unterm 28. Februar 1769. unter gleichgedachter Strafe erneuert worden, ſo iſt doch befunden worden, daß vorzüglich die Weinhändler und Kaufleute dieſem Verbothe zuwider handeln, und den Wein noch immer nach dem altböhmiſchen Maaße verkaufen. Es wird daher in Gemäßheit dieſer Verordnung wiederholt zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß, wo immer nach Verlauf 14 Tagen a Dato Publicati, altböhmiſche Maaß bey den Weinhändlern, Kaufleuten, und wo immer, zum Gebrauch für das Publikum vorgefunden, oder Weintafeln nach altböhmiſchen Maaße angetroffen werden ſollten, nicht nur allein gegen den Uebertreter mit der Konfiskation, ſondern auch mit der ausgemeſſenen Strafe pr. 10 Rhtl. unnachſichtlich werde fürgegangen werden.

Maaß bey Verkauf des Weines im Böhmen.

Dann aber folgte unterm 11. Dezember 1788. ein Hofdekret, welches im Böhmen den 2. Jäner 1789 kundgemacht worden iſt, wodurch

geordnet wurde: Daß — da die Trankſteuer in Folge der dießfälligen Patente nicht nach dem kleinen Maaße, ſondern nach der im Böhmen auf das öſtreicher Maaß bereits durchgängig regulirten Wein- und Bier-Fäſſer, dann nach dem beſtimmten Viſirſtab abgenommen wird, mithin der Kleinhandel auf das Trank-ſteuergefäll gar keinen Bezug hat, — den Weinhändlern, Bier- und Brandweinſchänkern in Prag, und auf dem Lande ohne Anſtand zu geſtatten ſey, ihre Getränke im Privathandel entweder nach dem öſtreichiſchen, oder böhmiſchen Kleinmaaße, wenn ſelbes nur ächt iſt, minutiren zu dürfen.

In Trieſt wurde unterm 9. September 1792. verbothen, in den Fleiſchbänken, Wirthshäuſern, Kram- und Bäckerläden durchaus das unzimentirte Gewicht und Maaß zu gebrauchen; weder ſoll ſolches da aufbewahret werden.

Gewicht des Tobacks.

Im Jahre 1795. den 31. Dezember wurde im Böhmen verordnet, daß der Toback bloß nach dem ächten niederöſtreichiſchen und ſonſt keinem andern Gewichte verkaufet werden ſoll.

Mehrere dießfällige Verordnungen folgen noch sub §. 4. hier nach.

Von Ellen.

In Anſehung der Ellen ergiengen nachſtehende beſonders dieſelben betreffenden Verordnungen.

Durch Hofdekret vom 3. März 1770. wurde die Wiener Elle auch im Steyermark eingeführet, und laut Verordnung vom 16. July 1777. wur-

de den Kaufleuten und Krämern ſowohl in Gratz, als auf dem Lande verbothen, nach der alten Elle zu meſſen, und zu verkaufen; ferners wurde durch Verordnung vom 23. Oktober 1784. das Verboth der alten Ellen daſelbſt wiederholet.

Im Jahre 1782. den 9. Oktober wurde durch Hofentſchlieſſung allen denjenigen, welche lange Maaßzeuge entweder ſelbſt verfertigen, oder damit handeln, bey der patentmäſſigen Strafe, verbothen, ſich der hölzenen, eiſenen und meſſingenen langen Maaßen beym Kauf und Verkaufe ohne Zimentirung zu bedienen; denn alles ſey mit einer zimentirten Elle, Maaßſtabe oder dergleichen Maaße vorzumeſſen. Die hölzenen Ellen und Zollſtäbe werden mit dem k. Adler und der laufenden Jahrszahl geſtempelt, die Klaftermaaßen hingegen auf eben dieſe Art, wie es mit den Viſiren geſchieht, gebrennt. Dafür wird nur 3 kr. bezahlt.

Die Verordnung vom Jahre 1785. wodurch der Gebrauch der böhmiſchen Elle im Privathandel geſtattet worden, ſehe man voran S. 641.

Durch eine Verordnung vom 10. May 1792. wurde der Gebrauch der öſtreicher Elle, welche an beyden Seiten abgetheilet iſt, daß auch auf derſelben zugleich die böhmiſche Elle gemeſſen werde, eingeſtellet.

Auch wurde weiters laut Verordnung vom 11. September 1794. der Gebrauch der gebroche-

nen und zuſammengehefteten Ellen, und überhaupt aller unzimentirten Ellen im Handel verbothen.

Von Waagen.

Die Verkappung der Waagen wurde den mit Waagen und Gewicht Handel treibenden Partheyen durch eine Hofentſchlieſſung vom 5. Dezember 1772. verbothen.

Durch Verordnung vom 14. Dezember 1793. wurde im Trieſt der Gebrauch der Waagen, auf denen man zugleich das Wiener und Venezianer Gewicht wägen kann, bey allem öffentlichen Verkaufe dergeſtalt verbothen, daß ſolche doppelte Waagen unter der auf ihren Gebrauch gelegten Strafe bey Verkäufern des Fleiſches und anderer Lebensmittel nicht einmal geduldet werden ſollen.

Viſirung der Fäſſer.

Von Viſirung der Fäſſer ſehe man die Verordnungen im VI. Bande dieſes Werkes S. 85. — 89.

§. 4.

Von Unterſuchungen wegen des Gewichts und Maaßes.

Daß wegen Aechtheit des Gewichts und Maaßes öftere Unterſuchungen geſchehen ſollen, wurde durch mehrere Verordnungen befohlen.

Dieſes bezeuget die Verordnung zu Gratz vom 27. November 1775. welche dahin lautet; daß — um die Bevortheilungen durch das Gewicht und Maaß hindanzuhalten — die ſämmtlichen Magiſtrate wenigſtens jährlich zweymal unvermuthete Viſitationen bey allen handelnden und Gewerbe treibenden Bürgern vornehmen, und die unächt gefunde-

nen

nen Geſchirre, Ellen und Gewichte um ſo gewiſſer abnehmen, und die Uebertreter beſtrafen, als ſonſt bey einer durch die Landesſtelle unvermuthet abgeordneten Supervisitation die Magiſtrate dafür angeſehen werden ſollen.

Daß die Kreiskommiſſäre bey den Kreisbereiſungen auf das zimentirte Gewicht und Maaß ſehen ſollen, wurde denſelben durch Verordnung vom 5. Jäner 1789. im Böhmen beſonders empfohlen.

Durch Regierungsverordnung im Oeſt. u. d. E. vom 28. Dezember 1792. wurde zur Abſtellung des Unfuges, daß ſich vorzüglich die Fleiſchhauer zweyerley Gewichtes bedienen, neuerlich befohlen, öftere unvermuthete Unterſuchungen vorzunehmen, und die Betretenen auf das ſchärfeſte zu beſtrafen.

Im Jahre 1795. den 12. September ergieng im Oeſt. o. d. E. folgende Regierungsverordnung:

Den ſämmtlichen Obrigkeiten, und Beamten iſt zwar ſchon durch eine unterm 27. November 1764. erlaſſene allgemeine Verordnung zu Abſtellung der bey damal vorgenommener Viſitazion der Gaſthäuſer vorgefundenen Maaß nach unächten Geſchirren alles Ernſtes befohlen worden, daß ſie ihren unterſtehenden Wirthen und Gaſtgebern kein anderes Geſchirr zum öffentlichen Ausſchank geſtatten ſollen, als welches von den Obrigkeiten nach der durchaus vorge-

geſchriebenen Maaßerey ordentlich abzimentiret, und ſodann mit dem obrigkeitlichen Zeichen gehörig gewappelt wurde, und daß dieſe Verordnung auch um ſo genauer befolget werden ſolle, als im widrigen derjenige Wirth, bey welchem eine dergleichen unächte Maaß in Zukunft angetroffen werden würde, um den doppelten Werth des auf ſolche Art zu klein vorfindigen, und ungewappelten Schenkgeſchirrs geſtrafet werden ſollte, gleiche Strafe auch jene Zinngießer, Kupferſchmiede, Klampferer, und Hafner zu gewärtigen hätten, welche ungewappeltes Geſchirr zum Verkauf brächten.

Ob man zwar ſchon damals ſicher geglaubt hätte, es würden dieſem die gerechte Maaß und die Abwendung der durch ungerechtes Geſchirr dem Publico zugehenden Bevortheilung zum Ziele habenden Werke ſämmtliche Obrigkeiten und Beamte mit allem Eifer die Hände biethen, ſo hat doch die Erfahrung gelehret, daß dieſer Verordnung der ſchuldige Vollzug nicht aller Orten geleiſtet wurde, und daß einige Wirthe durch das geſetzmäßige Pönale des doppelten Werthes der bey ein oder anderen derſelben zu klein ſich vorfindenden Trinkgeſchirre nicht abließen, daß ſelbe nicht annoch mit einigem der Maaß nach ungerechten Geſchirr verſehen geweſen wären, wodurch die Landesſtelle, um einem ſolchen dem ohngeachtet getriebenen Unfug ausgiebige Schranken zu ſetzen, ſich wiederholt genöthiget gefunden hat, durch ein weite-

res

res Zirkulare vom 3. November 1767. nicht nur Eingangs erwähnte Verordnung zu wiederholen, ſondern auch ſolche dahin zu verſchärfen, daß, bey was immer für einem Wirth, oder Gaſtgeber für das künftige ein der Maaß nach zu klein, und mit dem gehörigen Zeichen nicht gewappeltes Geſchirr angetroffen würde, derſelbe unnachſichtlich mit einer Strafe von 3 Reichsthalern beleget, und gleiche Strafe auch von jenem Zinngieſſer, Kupferſchmiede, Klampferer, und Hafner, welcher den Gaſtgebern das Trinkgeſchirr eher, als ſolches von der Obrigkeit ordentlich abgeſtöchet und bezeichnet worden, verkaufet, verwirket werden ſolle.

Allein! ungeachtet dieſer für die allgemeine Sicherheit ſo ſorgfältig getroffenen Verfügungen zeiget ſich nur zu richtig, daß die Befolgung dieſer Geſetze nicht nur von den Wirthen, Zinngieſſern, Kupferſchmieden, Klampferern uud Hafnern, ſondern vorzüglich auch noch von den Obrigkeiten, und derſelben nachgeſetzten Beamten nach und nach immer mehr, und ſo weit auſſer Acht gelaſſen worden ſey, daß nunmehr ſogar einige, noch für das allgemeine Beſte beſorgte Wirthe ſelbſt um Einhalt dieſes durch Erzeugung dergleichen betrüglichen Trinkgeſchirrs ſeit einiger Zeit immer mehr über Hand genommenen Unfuges zu bitten, Anlaß nehmen mußten.

Es wird demnach dieſer ſchon wiederholt ergangene Auftrag allen Ernſtes dahin erneuert, daß nicht

nur

nur Zinngießer, Kupferſchmiede, und Klampferer, ſondern vorzüglich auch die Hafnermeiſter alle ihre ſowohl Getränk, als Milch = Marktsgeſchirre, ſo ſie verfertigen, mit ihren Meiſterzeichen verſehen, bevor ſie ſolche verkaufen, obrigkeitlich zimentiren laſſen, und um ſo unfehlbarer mit dieſem obrigkeitlichen Stempel zum Verkauf bringen, auch die Gaſtwirthe, und Wirthſchaftseigenthümer eben ſo wenig ein unzimentirtes Zinn = Kupfer = Blech = oder = Hafner Trink = oder Milchmarktgeſchirr kaufen ſollen, als nach Vorſchrift des in Sachen ſchon unterm 1. Dezember 1757. kundgemachten Patents jeder mit einem unzimentirten Geſchirr in Verkauf betrettene Zinngieſſer, Kupferſchmied, Klampferer, und Hafner, wie auch der Wirth, oder Wirtsſchaftseigenthümer, der ein ſolch Geſchirr ohne Zeichen kaufte, und ſich mit ſolchen im Ausſchank, oder auf dem Markte betretten ließ, nebſt Zerſchlagung des Geſchirrs mit 3 Reichsthalern beſtrafet würde.

Damit aber dieſer Befehl nicht wieder durch verſchiedene Ausflüchte z. B. mit dem Vorwande eines noch alten Vorraths vereitelt werde; ſo wird hiemit der Zeitpunkt beſtimmet, daß bis zum erſten Jäner des künftigen 1796. Jahrs alles vorhandene alte Geſchirr mit dem obrigkeitlichen Zimentirungsſtempel, das neu erzeugte Geſchirr aber auch mit dem Meiſterzeichen bemerket ſeyn, nach dieſer verfloſſenen Friſt aber das bey einer Hausviſitazion, oder auf dem

Markt

Markt unbezeichnet gefundene Geſchirr weggenommen, die obangeſetzte Strafe unverſchont Stück für Stück eingehoben, und hierüber die Anzeige zur weiteren Veranlaſſung an dieſe Landesſtelle gemacht werden ſolle.

§. 5.

Von Strafen bey Anwendung unächten Gewichtes und Maaßes.

In dem 8. §. des voran S. 657. enthaltenen Patents vom Jahre 1787. wird geordnet, daß derjenige, welcher ſich im öffentlichen Kaufe und Verkaufe falſcher Maaßen und Gewichte bediente, mit den in dem allgemeinen Strafgeſetze beſtimmten Strafen beleget werden ſolle.

Das allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787. enthält hierwegen im 2. Theile 4. Kapitel §§. 40. und 41. Folgendes:

§. 40. Wenn Jemand bey erlaubtem Verkaufe einer Waare dieſelbe über die Taxe verkaufet, die durch die Polizey ausgemeſſen iſt, oder wenn er ſeine Waare nach falſchem Maaße und Gewichte verkaufet, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

§. 41. Insgemein wird für dieſes Verbrechen zeitliches gelinderes Gefängniß zur Strafe feſtgeſetzet, daſſelbe kann aber verſchärfet werden, wenn der Betrug im Verkaufe durch längere Zeit geübet, oder das Publikum beträchtlich, oder auf ei-

eine Art, die nicht leicht zu entdecken war, verkürzet worden.

Weiters wurde durch Hofentſchlieſſung vom 14. Dezember 1792. welche im Oeſt. u. d. E. den 26. bekannt gemacht worden iſt, verordnet, daß künftig ein jeder Greißler und Fragner, wenn ſie überführet werden, zimentirte Maaßen abgeändert zu haben, unnachſichtlich ihres Gewerbes entſetzet werden ſollen, und hierauf habe die Ortsobrigkeit durch das Grundgericht bey eigener Verantwortung und unfehlbarer Abſetzung des Richters ſcharfe Nachſicht zu halten.

Im Jahre 1793. den 13. Februar ergiengen zwo Verordnungen der Regierung im Oeſtr. u. d. E.

Deren erſtere lautet alſo:

Da jede Landesſtelle hauptſächlich darauf zu ſehen hat, daß das Publikum und vorzüglich die ärmſte Volksklaſſe mit Mehl, Brod, und Fleiſch in vorgeſchriebener ächten, guten, und genußbaren Eigenſchaft verſehen, und am Gewichte und Maaße nirgends übervortheilet werde; ſo hat man in Folge der diesfalls ſchon beſtehenden Anordnungen weiters zu verordnen befunden: daß zu ernſtlichen Hindanhaltung aller dem Publikum und vorzüglich der ärmſten Klaſſe deſſelben ſo empfindlichen Bevortheilung mit Maaß, Gewicht, und Aechtheit der Feilſchaft

1tens. Jeder Fleiſchhauerknecht, welcher wegen einem angezeigten Gewichtsabgange, oder wegen Abgabe ungeſunden Fleiſches, wie jeder Bäcker, und Mühljunge, welcher einer aus ſeiner Fahrläßigkeit, oder Bosheit geſchehenen Verſchlimmerung des Mehls oder Brods, oder Gewichtsabganges überwieſen wird, im erſten Betretungsfalle öffentlich vor der Herberge mit zehn Stockſtreichen, das zweytemal mit Verdopplung derſelben, das drittemal aber mit Abſchaffung vom Handwerke, oder wenn die Sträflinge nicht hier gebürtig wären, auch mit Partikularabſchaffung in ſein Geburtsorte beſtrafet werden ſoll.

2tens. Daß jeder Fleiſchhauermeiſter, welcher in einem angezeigten Gewichtsabgange oder wohl gar ſeinem Knechte dergleichen Uebervortheilungen des Publikums befohlen zu haben, und eben ſo jene Bäcker, und Müllermeiſter, welche unächtes unqualitätsmäßiges Brod oder Mehl erzeugt, und mit Maaß oder Gewicht das Publikum übervortheilet zu haben überwieſen werden, im erſten Betretungsfalle mit einem achttägigen Polizeyhausarreſte, die Bäcker und Müller aber nebſt dieſem auch mit der Konfiskazion, und Vertheilung der unqualitätmäßig oder ungewichtig befundenen Artikel beſtraft, das zweytemal der Bäcker und Müller auf dem neuen Markte, die Fleiſchhauer aber, ſie mögen ihre Bank in- oder vor der Stadt haben, auf dem Lichtenſteg in einem Kreiſe von Wachen mit einer an der Bruſt hangenden und

die Urſache der Beſtrafung enthaltenden Tafel eine Stunde lang öffentlich ausgeſtellet, das drittemal aber ihres Bürger- und Meiſterrechts verluſtig erklä- ret werden ſollen.

3tens. Daß jene Dienſtbothen, welche mit den Fleiſchhauern betrügeriſche Einverſtändniſſe unterhal- ten, oder im Gegentheile zur Kränkung derſelben von dem abgereichten Gewichte was immer für Stücke ſich zueignen, oder wegwerfen, bey einem ſolchen ent- deckten Falle eine öffentliche erſpiegelnde Züchtigung zu erwarten haben ſollen.

Die andere der obbemeldten Verordnungen iſt folgendes Innhalts:

Nachdem bey einigen Fragnern, Greißlern, un- ächte Maaße angetroffen, dieſe auch hierwegen zur ge- hörigen Verantwortung gezogen worden, mithin nur noch nothwendig ſeyn will, überhaupt bey allen die- ſen Gewerbstreibern unvermuthete und öfters wieder- holte Viſitationen in ihren Verſchleißgewölbern vor- zunehmen; So haben die Ortsobrigkeiten hierauf den genaueſten Bedacht zu tragen, die allenfalls vorzufindenden falſchen oder betrügeriſchen Geſchirre und Maaßereyen, beſonders aber die ebenfalls dort zu betrettenden hölzernen, und mit doppelten Böden verſehenen Mehlbrecher auf der Stelle abzunehmen, und davon die Anzeige zur weiteren Vorkehrung an dieſe Landesſtelle zu machen. Wie dann auch über- haupt dieſen und all anderen Gewerbsleuten mit

Maaß

Maaß und Gewicht, ernſtlich einzubinden iſt, ſich mit zimentirten, und ächten Maaßereyen alſo gewiß zu verſehen, als ſie ſonſt ſich ſelbſt beyzumeſſen hätten, wenn ſie im widrigen Betrettungsfalle zur ſtrengen Verantwortung gezogen werden würden.

Unterm 11. April 1793. erließ das Gubernium im Böhmen nachſtehende Verordnung.

Um das Publikum vor aller Bevortheilung im Maaße, und Gewichte ſicher zu ſtellen, hat die Landesſtelle zu beſchließen nöthig befunden, daß jene Gewerbsleute, welche über unrichtige Maaß, oder Gewichtsſorten, über ungewichtiges, oder nicht ausgebackenes Brod, oder dergleichen betretten wurden, das erſtemal mit der Konfiskation, und einer Geldſtrafe, das zweytemal nebſt der Konfiskation, und Geldſtrafe mit öffentlicher Bekanntmachung ihres Namens, und im 3ten Betrettungsfalle mit Sperrung ihres Gewerbes beſtraft werden ſollen, welche Anordnung nicht nur gehörig kundzumachen, ſondern auch auf ihre pünktliche Befolgung in vorkommenden Fällen genau zu wachen iſt.

Den 30. November 1793. verordnete das Gubernium in Trieſt, daß künftighin in Fällen, wo Jemand ſeine Waare nach falſchem Maaße und Gewichte verkaufet zu haben, überwieſen würde, lediglich die in dem allgemeinen Geſetzbuche über Verbrechen und derſelben Beſtrafung beſtimmten kör-

perlichen, keineswegs aber mehr Geldſtrafen verhänget werden würden.

Numer. XI.

Von den Jahrmärkten.

Da die Jahrmärkte beſonders zum Behufe des Handels dienen und die Abhandlung von denſelben mit jener von dem Handlungsweſen allerdings zuſammen hanget; ſo wird die in dem Oeſtreichiſchen Staate derſelben halber beſtehende Einrichtung in den ergangenen Vorſchriften hier dargeſtellet.

Man geht in dieſem Gegenſtande eben nicht weiter als in die Jahre der Regierung Wail. Ihrer Majeſtät Marien Thereſiens zurück, und erachtet, daß die Darſtellung dießfälliger Verfaſſung von den gedachten Jahren an, bis auf dermalige Zeit, genügen werde.

Auch werden hier nur vorzüglich die, die Hauptjahrmärkte betreffenden Ordnungen und anderen Vorſchriften angeführet, jedoch diejenigen Vorſchriften, welche auf die Jahrmärkte überhaupt gerichtet ſind, nicht vermiſſet werden.

§. 1.

Von den Jahrmärkten im Oeſt. u. d. E. vorzüglich in Wien.

In Anſehung der Hauptreſidenzſtadt Wien wurde zu beſſerer Einrichtung der Hauptjahrmärkte im Jahre 1772. den 25. May folgende Ordnung feſtgeſetzet.

Er-

Erſtens: Solle der Jubilatemarkt an dem darauf folgenden Montage, und der Allerheiligen-Markt am 2. November jedesmal anfangen; erſterer aber, mit Einbegriff der Zahlwoche, bis auf den Sonnabend vor Pfingſten, und letzterer bis auf den Sonnabend vor dem erſten Advent-Sonntage incluſive dauern.

Zweytens: Daſern ſich ein Fierant oder Markthändler erkühnte, vor Anfang des Marktes öffentlich oder heimlich alla minuta zu verkaufen, ſoll auf beſchehene Anzeige bey dem n. Oeſt. Kommerzien-Konſeſſe entweder die im Verkaufe betretene Waare für verfallen erkannt, oder der Markthändler verhalten werden, eine dem Preiſe der veräuſſerten Waare gleichkommende Geldſtrafe, wovon dem Angeber das Drittheil zuzueignen, zu erlegen.

Drittens: haben die Markthändler während der letzten 3 Tage der vierten Marktwoche alle ihre übergebliebene Waaren einzupacken, damit während dieſer 3 Tage die zur weiteren Verſendung beſtimmten Waaren dem Hauptmautamte übergeben, die übrigen aber entweder von dem bürgerlichen Handelsſtande verſiegelt, und in das Stadt-Oberkammeramt bis zum nächſten Markte eingeſetzet, oder aber in den eigenen Gewölbern der Markthändler unter Mitſperre des Handelſtandes, welche am letzten Tage des Marktes unfehlbar zu geſchehen habe, bis zum nachfolgenden aufbehalten werden könnten.

Nach eben dieſer Vorſchrift werden auch die hieſigen Fabrikanten, Krämer und ſogenannten Parfumeurs alle übergebliebene Waaren, mit welchen ſie auſſer der Marktzeit zu handeln nicht befugt ſind, entweder unter den gehörigen Maut-Vorſehungen zu verſenden, oder aber ſolche gehörig zu verſiegeln, und in das Stadt-Oberkammeramt in die Verwahrung bringen zu laſſen haben.

Wenn jedoch ein- oder anderer auf dem hieſigen Markte ſich einfindender Händler, Krämer oder Fabrikant die übergebliebenen Waaren einem der hieſigen bürgerlichen Handelsleute in Kommiſſion geben wollte, ſo ſolle darzu jederzeit ein ſolcher gewählet werden, der auſſer der Marktzeit mit der ihm in Kommiſſion gegebenen Waarengattung zu handeln berechtigt iſt.

Dahingegen, wenn bey andern, zum Handel nicht berechtigten Partheyen einige von den Markthändlern überkommene Kaufmannswaaren angetroffen würden, ſollen ſolche nach dem Inhalte des vierten Abſatzes des Patents wider das Hauſieren vom 8. April 1771. verfallen, und gedachte Partheyen auſſer dem noch gehalten ſeyn, eine Geldſtrafe von 24 Rthl. für jeden Betrettungsfall zu erlegen, davon aber dem Angeber der dritte Theil abgereichet werden.

Viertens: Sind ſowohl die Markthändler als die hieſigen Handelsleute ſchuldig ihre auf die Jahrmärkte geſtellten Wechſelbriefe nach dem Inhalte

des

des 37. Artikels der Wechſelordnung vom Jahre 1763. in der vierten Woche bis letzten Poſttag vor Ausgang des Marktes excluſivè zu bezahlen; maſſen im widrigen, wenn nämlich die Zahlung in ſolcher Zeit nicht abgeſtattet würde, dem Präſentanten bevorſtünde, ohne Beobachtung der ſonſt gewöhnlichen Reſpekt-Tage, den letzten Poſttag vor Ausgange des Marktes zu proteſtiren.

Fünftens: Solle Niemand erlaubt ſeyn, während des Marktes auf andern, als auf den von dem Stadt-Oberkammeramte eigends angewieſenen ſchicksamen Plätzen, Stände zu errichten, oder die Gaſſen und Plätze willkührlich zu verſtellen, ſondern ſich deswegen jedermann bey erwähntem Stadt-Oberkammeramte vorläufig melden.

Im Jahre 1781. den 20. März wurde durch Verordnung, allen Landbindermeiſtern der freye Verkauf ihrer Geſchirre mit oder ohne eiſerne Raife auf beyden zu Wien in der Roßau zu haltenden Georgy- und Michäelisjahrmärkten frey geſtellet.

Im Jahre 1782. den 11. Oktober wurde durch Hofentſchlieſſung im Oeſtr. u. d. E. einem jeden Landesinſaſſen, auch jenen der jüdiſchen und der übrigen geduldeten Religionen, mit der einzigen Ausnahme der Fremden, welchen geſetzmäſſig nur der Beſuch der Hauptjahrmärkte oder Meſſen zuſteht, geſtattet, alle übrige Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch ſchon fertigen, doch nur

erbländiſchen Arbeiten und Kleidungsſtücken zu beſuchen, und dieſe auf offenen Jahrmärkten frey und ungehindert feil zu bieten und zu veräußern. Die Kirchtage ſollen aber auf dem Lande lediglich von den im Niederöſtreich befindlichen Gewerbsleuten, Fabrikanten, und Landkrämern, auch nur da anſäſſigen Juden beſucht werden, und die aus den Erbländern davon ausgeſchloſſen ſeyn.

Im Jahre 1783. den 23. May wurde durch **Verordnung** befohlen, das im Oeſtreich üblich geweſene Ausſpielen des ſogenannten Krügel- und Hafnergeſchirres in allen Städten, Märkten, Dörfern und allen Orten bey der ſchärfeſten Beſtrafung abzuſchaffen.

Im Jahre 1784. den 8. März ergieng folgende **Verordnung:**

Fremde Kaufleute, die die Wiener Märkte beſuchen, ſollen mit Ende derſelben ihre unverkauft gebliebenen Waaren, wenn ſie ſolche nicht gleich an einen andern Ort zur Meſſe weiter abführen, ſondern bis zur künftigen Marktzeit zu Wien laſſen wollen, entweder in dem Zollamte liegen laſſen, oder in einem eigenen Gewölbe unter der Gegenſperre des Handelſtandes ſelbſt verwahren, damit ſie auſſer der Marktzeit in den unter einem erdichteten Namen erbländiſcher Partheyen gemietheten Gewölben mit ſolchen keinen Handel treiben können.

Den

Den 10. März 1784. wurde verordnet: daß es von dem gewöhnlich geweſenen Rufe durch einen öffentlichen Ritt bey dem Anfange eines jeden Jahrmarktes in der Stadt Wien abzukommen habe, und während des Marktes in den Kaufmannshütten nicht länger als bis 8 Uhr abends ein Licht, und dieſes nur in Laternen, keineswegs aber frey gebrennet werden ſoll, ferner mit brennenden Windlichtern zwiſchen den Markthütten hin und wieder zu gehen, oder daſelbſt durchzufahren, Niemanden geſtattet, endlich auch das Tabackrauchen, nicht minder Glut, und Kohlfeyer in den Hütten zu haben, gänzlich eingeſtellet ſeyn ſolle.

Im Jahre 1791. den 22. September iſt durch Regierungsverordnung genehmiget worden 1.) daß den die Wiener Jahrmärkte beſuchenden Marktfieranten künftig 3 Tage vor Eröffnung des Markts zum Auspacken der Waaren gegen dem beſtimmt ſeyn ſollen, daß in den die Eröffnung der Märkte vortretenden 3 Tagen ihnen Marktfieranten aller Kleinverkauf, und Ausſchnitt bey Konfiskazion der im Verkaufe betretenen Waare, dann einer Geldſtrafe von 12 Reichsthalern auf jeden Fall verbothen, jedoch aber demſelben dieſe 3 Tage hindurch ihre Geſchäfte in Groſſen abzumachen unbenommen ſeyn ſoll;

Dann 2.) daß während dem Margarethen-Leopoldſtädter Markte keinem Marktfieranten auſſer in der Leopoldſtadt, als dem Marktorte, und Platz, ei-

nen Kleinverkauf und Ausſchnitt auszuüben geſtattet; jedoch aber in Abſicht auf diejenigen Marktfieranten, die in hieſiger Stadt ſelbſt zu Marktzeiten ihren Handel in Niederlagen, oder Gewölbern pflegen, dieſe Begünſtigung während des Margarethenmarkts in der Stadt Gewölber halten zu dürfen, nicht weiter mehr ausgedehnet, ſondern bloß auf die mit Tuchwaaren und wollenen Zeugen all' Ingroſſo handelnden Partheyen beſchränket, mithin auch dieſen während des erwähnten Markts in der Stadt kein Ausſchnitt, und zwar bey Konſiskazion der im Kleinverkauf, oder Ausſchnitt betretenen Waare, dann eben auch einer Geldſtrafe von 12 Reichsthalern geſtattet werden; übrigens auch den Marktfieranten in dem Margarethenmarkte nicht nur in der Hauptſtraſſe, ſondern auch in anderen Gäſſen der Leopoldſtadt Gewölber zu ihrem Markthandel zu miethen freygelaſſen ſeyn ſolle:

Laut einer Kundmachung von der Landesſtelle im Böhmen vom 26. Auguſt 1796. ſind die Juden, mit Ausnahme derjenigen, welche den Flachshandel betreiben, vom Beſuchen der Jahrmärkte in den n. öſt. Provinzialſtädten ganz ausgeſchloſſen, doch ſtehet es ihnen, wie vorhin, frey, jährlich die zween Jahrmärkte der Kreisſtadt Krems zu beſuchen.

§. 2.

§. 2.

Die Jahrmärkte in Linz, Grätz, Klagenfurt und Laybach betreffend, werden folgende Verordnungen beygebracht:

Von den Jahrmärkten in Oeſt. o. d. E. dann im Innerößtreich.

Im Jahre 1783. den 9. September erſchien nachſtehendes Hofdekret:

Die In- und Ausländer, ſowohl chriſtlicher oder einer andern Religion, können die Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laybach und Linz gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren ungehindert beſuchen, daſelbſt während der dazu beſtimmten Zeit Kauf und Verkauf treiben, und werden darinn auf keine Weiſe durch die an erwähnten Orten außer der Marktzeit berechtigte Handelſchaft, Zünfte oder andern Gewerbe beirrt werden. Hingegen ſollen die Beſucher erwähnter vier Märkte ſich des Verkaufs von Haus zu Haus, auch der Beſuchung aller übrigen kleinen Jahrmärkte im Lande enthalten, und ſich übrigens nach der Markt- und Polizeyordnung richten. Weiters aber wurde durch ein Hofkanzleydekret vom 9. Dezember 1785. noch erkläret, daß — obgleich in dem 31. §. des Zollpatents vom 16. September 1784. die Stadt Laybach und Klagenfurt unter denjenigen Städten nicht begriffen ſind, in welchen den auswärtigen Kaufleuten die Beſuchung der Jahrmärkte erlaubt worden — es doch bey der gleichgemeldeten Verordnung vom 9. September 1783. verbleibe.

Im

Im Jahre 1784. den 20. Oktober wurde durch Verordnung zu Grätz den Juden das Hauſiren auſſer den Jahrmärkten dergeſtalt verbothen, daß die Uebertreter mit den Waaren dem gehörigen Kreisamte angezeiget, und wider ſie generalienmäſſig vorgegangen werden ſolle.

Durch Verordnung in Grätz vom 7. Julius 1784. wurde allen erbländiſchen Krämern, Fabrikanten und Händlern erlaubet, die Märkte und Kirchtage zu beſuchen.

Im Jahre 1792. den 2. März wurde im Oeſtr. o. d. E. allen Niederlegern, Handelsmännern, privilegirten und nicht privilegirten Fabriken und Farikanten, überhaupt allen Fieranten, welche die 2 Jahrmärkte zu Linz mit ihren Waaren beſuchen, bekannt gemacht, daß gemäß der Regierungsbeſtättigung zu Hindanhaltung alles Unfugs, und zu Beybehaltung guter Ordnung, denſelben aller Kauf- und Verkauf der Waaren vor dem mittels der Glocke angezeigten wirklichen Anfange des jedesmal durch die den 30. April 1753. ergangene höchſte Verordnung auf 14 Tage beſtimmten Oſter- und Bartholomäus-Markt dergeſtalten verbothen ſey, daß ein jeder Uebertreter dieſes Verboths jedesmal zu Erlegung einer Geldſtrafe von 50 fl. unnachſichtlich werde verhalten werden.

Im Jahre 1793. den 23. Februar wurde durch Hofdekret, kundgemacht von dem Gubernium

im

im Steyermark den 6. März d. J., die künftige Regulirung der freyen Jahrmärkte zu Grätz auf folgende Art beſtimmet:

1.) Daß der ſogenannte Lätare- und Aegidimarkt nur 8 Tage vor dem beſtimmten Zeitpunkt eingeläutet.

2.) Die zum Auspacken der Waaren und Einräumung der Hütten erforderlichen 3 Tage in dem Lätare-Markt vor dem Lätare-Sonntag, und in dem Aegidi-Markt 3 Tage vor dem Maria-Geburtstag dergeſtalt feſtgeſetzet werden ſollen, daß

3.) in dieſen drey Tagen kein offener Verkauf beſchehe, viel weniger aber ein fremder Marktsfierant, Hauſierer, oder anderweite Handlungsparthey (weſſen Standes und Religion dieſelbe immer ſeyn mögen, jedoch mit Ausnahme der Großhändler und privilegirten Fabriken) unter einer Geldſtrafe von 12 Reichsthalern die Waaren feilzubieten oder abzuſetzen berechtiget, und endlich

4.) ein Gleiches nach Umlauf der Marktszeit, nemlich von dem Samſtag vor dem Palmſonntag, und wieder von dem 25. September anzufangen, unter obiger Strafe zu befolgen verbunden ſeyn ſolle.

Laut einer Verordnung vom 8. April 1793. wurde verfüget, daß keinem Juden der Aufenthalt in Linz geſtattet werden ſolle, der ſich nicht mit einem obrigkeitlichen Paß über ſeinen Leumuth ausweiſen kann.

§. 3.

§. 3.

Marktprivilegien für die Stadt Botzen.

So viel es Oberöſtreich betrifft, kommen vorzüglich die für die Märkte der Stadt Botzen feſtgeſetzten Satzungen und Freyheiten zu bemerken.

Solche wurden ſchon unterm 13. Jäner 1787. kundgemacht, dann aber wiederholt durch Patent vom 23. May 1792.

Anmerkung: Dieſes Patent enthält 4 Kapitel, deren erſteres: von dem Botzner Markte, das zweyte: von der Marktsgerichtsordnung, das dritte: von dem Vergleiche mit den Gläubigern (Kreditoren) und von Konkurſen, das vierte: von verſchiedenen Markts- und Wechſelrechten handelt.

Nachdem hieher eigentlich nur das erſte Kapitel gehöret, ſo wird auch daſſelbe hier eingeſchaltet, und das zweyte ſeines Orts bey der Abhandlung von Gerichtsſachen, das dritte und vierte jedoch: von den Vergleichen mit den Gläubigern, und von Konkurſen bey der Abhandlung von den Fallimenten der Handelsleute, das vierte dann unter der eigens erfolgenden Abhandlung vom Wechſelweſen beygebracht werden.

Das gedachte Patent iſt in ſeinem Eingange, und im 1. Kapitel nachſtehendes Inhaltes:

Wir Franz II. ꝛc. bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, und machen Jedermann kund, daß Wir Uns die unterthänigſte Bitte der den freyen Botzner Markt beſuchenden in- und ausländiſchen Handelſchaft,

um

um gnädigſte Feſtſetzung ihrer aus den Privilegien Unſerer Durchlauchtigſten Vorfahrer vom 15. Sept. 1648. 19. Jul. 1663. 30. Aug. 1666. 6. Aug. 1718. und 1. Apr. 1744. dann 13. Jan. 1787. hergeleiteten Gerechtſamen gehorſamſt haben vortragen laſſen, und hierüber gnädigſt entſchloſſen: –

Erſtes Kapitel.

Vom Botzner Markte.

§. 1. In jedem Jahre ſollen in der Stadt Botzen vier freye Märkte beſtehen, welche jedem in- und ausländiſchen Fabrikanten oder Handelsmann zu beſuchen, und dahin ſeine Waaren zu ſenden frey ſteht. 2.) Der erſte Markt iſt in der Hälfte der Faſten, und fängt am erſten Werktage nach dem dritten Sonntage in der Faſten an. Der zweyte Markt iſt auf Fronleichnam geſetzet, und fängt an am erſten Werktage nach dem Fronleichnamsfeſte. Der dritte Markt iſt auf Bartholomäus verlegt, und fängt an am erſten Werktage nach dem Geburtsfeſte Mariens. Der vierte Markt iſt auf St. Andreas geſetzt, und fängt an am erſten Werktage des Monats Dezember. Jeder Markt nimmt ſeinen Anfang mit Sonnenaufgang des beſtimmten erſten Markttages und endiget ſich um 9 Uhr Abends des darauf folgenden 15. Tages, wo zum Zeichen des Maktsausganges das eigene Markts-

glök-

glöckchen geläutet wird. Wenn jedoch bey beſonderen Zufällen eine wichtige Urſache gefunden würde, den Markt, deſſen Reſpekt- oder Zahltage zu verlängern, ſo iſt der Marktmagiſtrat deßwegen zu erinnern, daß er die in der Contrattation ſtehenden Handelsleute vorrufe, denſelben die für, und wider die Verlängerung ſtreitenden Gründe nebſt der eigentlichen Verlängerungszeit vortrage, und von ihnen die Ballotation ab- und im Bejahrungsfalle, auf wie lange der Markt zu verlängern ſey, ausnehme, wo dann nach Mehrheit der Stimmen der Schluß zu faſſen iſt, und kann die Verlängerung des Marktes, oder ſeiner Reſpekts- und Zahltage nach Erforderniß auf einige Tage Statt finden. 3.) Am St. Bartholomäus-Markte jeden Jahres ſoll von den in der Contrattation ſtehenden Handelsleuten ein Conſul und zwey Räthe als Richter der erſten Inſtanz, wie auch ein anderer Conſul und zwey andere Räthe als Richter der zweyten Inſtanz erwählet werden. Die Wahl ſoll auf ſolche Weiſe eingerichtet ſeyn, daß, wenn der Conſul ein Deutſcher iſt, die Räthe Wälſche, und wenn jener ein Wälſcher iſt, dieſe Deutſche ſeyn müſſen. Ferner daß, wenn ein Jahr hindurch der Conſul der erſten Inſtanz von deutſcher, und die Räthe von wälſcher Nation geweſen ſind, das darauf folgende Jahr der Conſul von der wälſchen, und die Räthe von der deutſchen Nation ſeyn ſollen; hingegen wenn in einem Jahre der Conſul der zweyten Inſtanz ein Wäl-

ſcher,

ſcher, die Räthe aber Deutſche wären, ſo ſind im folgenden Jahre wechſelweiſe zum Conſul der zweyten Inſtanz ein Deutſcher, und zu Räthen Wälſche zu nehmen. Demjenigen, der die Amtsverwaltung ein Jahr hindurch beſorget hat, kann dieſelbe wider ſeinen Willen in dem nächſtfolgenden Jahre nicht mehr aufgedrungen werden, ausgenommen, er würde von den Magiſtraten in Fällen, wo es gebräuchlich iſt, ſurrogirt. Sollte ſich der Fall ereignen, daß die Magiſtratsperſonen des vorigen Jahres ſich auf dem Markte zu einer ſolchen Zeit nicht befänden, wo die Magiſtrate zu einer Surrogation ſchreiten müßten; ſo ſollen die Magiſtrate berechtiget ſeyn, dazu nicht nur Contrattanten, ſondern, wenn ſie keine fähige unter jenen fänden, auch Fieranten zu ernennen. 4.) Wenn zur Wahl der Magiſtrate zu ſchreiten iſt, haben ſich die Contrattanten in dem Hauſe des Merkantilmagiſtrats zu verſammeln, dieſen hat der im Amte ſtehende Magiſtrat die Subjecte vorzuſchlagen, die er für würdig hält, erwählt zu werden. Es ſtehet aber jedem Contrattanten frey, auch andere Subjekte in Vorſchlag zu bringen. Aus allen dieſen werden ſechs durch Ballotirung erwählet, und die Mehrheit der Stimmen gibt den Ausſchlag; aus dieſen ſechſen werden durch eine neue Ballottation mit Mehrheit der Stimmen die zwey Conſuln erwählt. Wenn ſich ereignen ſollte, daß zur Wahlzeit der neuen Magiſtrate unter den Contrattanten eine hin-

hinlängliche Zahl tauglicher Subjekte nicht vorhanden wäre; ſoll der Magiſtrat befugt ſeyn, auch Fieranten ſowohl zur Wahl, als zur Surrogation der Magiſtrate vorzuſchlagen. 5.) Jeder neu Erwählte iſt bey unnachſichtlicher Strafe von dreyhundert Gulden, die ihm zugewieſene Amtsverwaltung, wenn er im Markte gegenwärtig iſt, anzunehmen gehalten, und bey eben der Strafe iſt es ihm nicht erlaubt, ſich von dem Markte, ſo lang er dauert, zu entfernen. Nur der Magiſtrat kann einen ſolchen von der Antrettung des Amtes, oder von der Pflicht, den Markt nicht zu verlaſſen, befreyen, wenn er demſelben ſolche Befreyungsurſachen, die für ſtandhaft erkannt werden, erweiſen kann. 6.) Die ausgefallene Wahl des neuen Marktsmagiſtrats iſt ſogleich dem oberöſtr. Landesgubernium vorzulegen, welches dieſelbe nach Hof unverzüglich zur Beſtättigung einzubegleiten hat. Nach deren Erhaltung ſoll der neu erwählte Magiſtrat, der zwar in dem St. Bartholomäus Markte vorigen Jahres zuſammen geſetzt wurde, aber erſt in dem darauf folgenden Halbfaſtenmarkte in die Verwaltung der Geſchäfte einzutretten hat, vorläufig in die Hände der austrettenden Magiſtrate den Eid ablegen, daß er die Freyheiten, Geſetze und Ordnungen, der Botzner Märkte genau beobachten, und die Gerechtigkeit gegen Jedermann ausüben wird. 7.) In Streitſachen gebühret dem Marktsmagiſtrate die Gerichtsbarkeit in allen Rechts-

hän-

handeln, die über auf dem Botzner Markte geſchloſ-
ſene Verträge (Contrakte) und Handlungen entſtehen,
oder die wegen auf eben dem Markte geſtellter Zah-
lungen vorkommen, es mögen nun die in die Hand-
lung oder Zahlung verflochtenen Partheyen von was
immer für einem Stande oder Charakter ſeyn; da-
her auch diejenigen, welche den Markt nicht wieder
beſuchen, vor dieſem Magiſtrate in ſolchen Streitig-
keiten Rede und Antwort zu geben haben, die aus
einer vorhergegangenen Handlung oder bedungenen
Zahlung zur Zeit, als ſie den Markt beſuchten, ent-
ſtanden ſind. Sollte aber von ſolchen Verträgen
(Contrakten), die den Markt gar nicht angehen, folg-
lich von keiner Marktshandlung herrühren, noch auf
ſelbige Beziehung haben, und wo die Zahlung nur
in der Geſtalt einer Friſt (Terminus) nämlich auf
dieſe oder jene Marktszeit beſtimmet worden, die
Frage ſeyn; ſo gehöret weder die Handlung, noch
die Zahlungsverbindlichkeit zur Marktsgerichtsbarkeit.
8) Die Tyroliſchen Unterthanen, welche um Feil-
ſchaften, die mit dem Markte keinen Zuſammenhang
haben, als Wein, Getreid, Vieh ꝛc. unter einan-
der handeln, können wegen der daraus entſtehenden
Streitigkeiten vor das Marktsgericht nicht gezogen
werden. Würde aber ein ſolcher Vertrag (Contrakt)
in dem Markte mit einem Fieranten geſchloſſen, oder
die Zahlung auf dem Markte bedungen, ſo unterlie-
gen alsdann auch die aus einem ſolchen Vertrage

(Contrakte) entſtehenden Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Marktsmagiſtrats, jedoch nur dann, wenn die Zahlungen auf dem Markte bedungen, und die Kontrahenten bey Schließung des Vertrages (Contraktes) ſich ausdrücklich der Marktsgerichtsbarkeit unterworfen haben. 9.) Auch diejenigen Streitigkeiten gehören vor den Marktsmagiſtrat, welche mit den Faktoren, Speditoren, Conduktoren, dann mit den Schiffsleuten, Fuhrleuten und Saamern über die bey Verwahrung, Verſendung, Verführung, Packung der Marktswaaren inner oder auſſer dem Markte zum Schaden der Waaren, oder zum Nachtheile der Handelsleute vorgekommenen Vernachläſſigungen, Beſchädigungen oder Verzüge entſtehen; fände aber der Magiſtrat bey einem ſolchen Faktor, Speditor, Fuhr- oder Schiffsmann 2c. noch überdieß Inzüchten von dem Verbrechen eines Truges, oder einer Liſt; ſo iſt an die politiſche oder peinliche Behörde nach Beſchaffenheit der Umſtände die Anzeige zum weitern Verfahren zu machen. 10.) Die Gerichtsbarkeit des Magiſtrats währet nur ſo lange, als der Markt, deſſen Reſpekts- und Zahltage dauern; nach Ende des Markts behält der Magiſtrat mittelſt der außermärktlichen Merkantil-Deputation nur noch das Recht, Arreſte und Sequeſtrationen zu verwilligen, Sperren vorzunehmen, auch über die während des Marktes ergangenen Urtheile die Exekution zu ertheilen. Die Magiſtrate und Gerichtsbehörden der Grafſchaft Tyrol

und

und aller übrigen Erbländer ſollen, wenn ſie von dem Marktsmagiſtrate erſucht werden, deſſen Urtheile, ohne ſich der Unterſuchung der Akten anzumaßen, oder ſich in die Hauptſache zu miſchen, die Exekution ertheilen, und auch ſonſt in anderen Fällen dem Marktsmagiſtrate alle nöthige Hülfe leiſten; ſie ſollen auch alle Erſuchſchreiben, die der Marktsmagiſtrat wegen anderer auf ſeine Gerichtsbarkeit ſich beziehender Angelegenheiten an dieſelben ergehen läßt, annehmen und vollziehen. 11.) Wenn ſich zur Zeit des Marktes der Todtfall eines ausländiſchen Contrattanten oder Fieranten ereignet, ſoll der Marktsmagiſtrat die ſämmtlichen auf dem Botzner Platze befindlichen Marktseffekten in die gerichtliche Sperre und Verwahrung nehmen, damit von denſelben nichts zu Grunde gehe, oder verderbe, ohne das die ordentlichen Gerichtsſtellen ſich darein mengen können. Stärbe aber zur Marktszeit ein inländiſcher, auſſer dem Botzneriſchen Stadt- und Landgerichtsbezirke angeſeſſener Handelsmann, ſo hat der Marktsmagiſtrat nur die Marktseffekten in die Sperre zu nehmen, und die ordentliche Abhandlungsbehörde zu gleicher Zeit die Sperre auf das übrige Vermögen des Verſtorbenen anzulegen. Nach dieſem Verhältniſſe wird die Unterſuchung und Abtheilung der Verlaſſenſchaft alsdann von beyden Partheyen fortgeführet, bis die bey dem Marktsgerichte vorgekommenen Marktsglaubiger ihrer Forderung halber befriediget ſind; da

dann die ordentliche Behörde mit der Abhandlung des Vermögens allein fortfährt. Wenn hingegen ein Botzneriſcher in dem dortigen Stadt- und Landgerichte angeſeſſener Contrattant oder Fierant mit Tode abgeht, ſo hat der Marktsmagiſtrat mit der ordentlichen Abhandlungs-Behörde auf die Markteffekten die cumulative Sperre anzulegen. In Abſicht auf Unterſuchung, Abtheilung, und Abhandlung der Verlaſſenſchaft muß aber auch in dieſem Sterbfalle eben das beobachtet werden, was vorher von dem außer dem Botzneriſchen Stadt- und Landgerichtsbezirke ſterbenden Handelsleuten angeordnet iſt. Wenn ein ſolcher Todtfall ſich außer dem Markte ereignet, ſtehet der außermärktlichen Merkantil-Deputation in oberwähnten Fällen dieſelbe richterliche Amtsverwaltung zu. 12.) In allen Fällen, wo dem Marktsmagiſtrate die Gerichtsbarkeit zuſtehet, iſt derſelbe, und vorzüglich der Conſul befugt, Arreſte gegen diejenigen Perſonen, welche der Flucht verdächtig ſind, vorſichtsweiſe zu bewilligen, Verbothe und Sequeſtrationen auf fahrende Güter zu erlaſſen, und andere geſetzmäſſige Mittel der Sicherſtellung auf Verlangen der Gläubiger wider die Schuldner zu ertheilen. Wenn ſich dergleichen Fälle außer dem Markte ereignen, hat die Merkantil-Deputation in der Zwiſchenzeit von einem Markte zum andern eben das Recht. Wenn die Perſonen, gegen welche die Arreſte, oder die fahrenden Güter, worüber die Verbothe, Sequeſtra-

tionen und andere Mittel der Sicherſtellung bewirket wurden, ſich außer Botzen in irgend einem Orte Tyrols befinden, kann zur Zeit des Markts der Conſul, und außer dem Markte die Merkantil-Deputation Erſuchſchreiben um die Vollziehung der verwilligten Arreſte und Sequeſtrationen an die Behörden erlaſſen, welche ſie zu vollziehen, und dem Conſul oder der Deputation davon Nachricht zu geben gehalten ſeyn ſollen. 13.) Der Marktsmagiſtrat iſt berechtiget, zwey oder mehrere Deputirte zu beſtellen, die in der Zwiſchenzeit eines Marktes bis zu dem andern alles, was nöthig iſt, und keinen Verſchub leidet, vorzukehren haben. Die Wirkſamkeit dieſer außermärktlichen Deputation beſtehet hauptſächlich in dem, daß a) über alles, was in Streit- oder Concursfällen zur bloßen Einleitung der Verhandlung, oder zum Zuge des gerichtlichen Verfahrens, wie auch zur Bewilligung der Exekution über ein bereits von dem Marktsmagiſtrate geſchöpftes Urtheil gehöret; von derſelben das richterliche Amt verwaltet werde; daß b) bey jener in Fällen, wo Wechſelbriefe mit Proteſt zurück geſchickt werden, die nöthige Exekution, und in Fällen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, die nöthigen Vorſichtsmittel angeſucht und bewirket werden können; daß c) wenn ſich der Todsfall eines Contrattanten oder Fieranten außer den Marktzeiten ereignet, von ihr die Sperre der Marktseffekten vorgenommen; daß d) die in der

Zwiſchenzeit vorfallenden nöthigen Vorſtellungen an die vorgeſetzten Behörden erſtattet werden. 14.) Die Stellen des Marktkanzlers und des Aktuars haben der Magiſtrat und die Contrattanten allein zu vergeben. Die Wahl geſchiehet durch Ballotirung, und die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausſchlag. Es wird aber im vorhergehenden Markte an das Merkantil-Magiſtratshaus ein Edikt geſchlagen, wodurch die Erledigung der Stelle kund gemacht, und die Mitwerber (Conkurrenten) dazu eingeladen werden, ſich innerhalb einer gewiſſen Zeit zu melden, darauf wird im folgenden Markte zur Wahl geſchritten; betrifft ſie einen Kanzler, ſo ſoll nur derjenige zugelaſſen werden welcher das Dekret der Wahlfähigkeit zum Richteramte erhalten hat, oder vom erſteren wegen ſeiner durch vorher geleiſtete Dienſte bewieſenen Erfahrenheit in Rechts- und Merkantilgeſchäften enthoben worden iſt. Betrifft ſie einen Aktuar, ſo ſoll er die erforderliche Fähigkeit beſitzen. Sowohl der eine als der andere dürfen ihr Amt vor erlangter höchſter Beſtättigung nicht antreten; dann haben ſie in die Hände des Magiſtrats den Dienſteid, daß ſie ihr Amt für den Landesfürſten und die Handelſchaft getreu und pflichtmäßig verwalten wollen, abzulegen. Die Pflichten des Marktkanzlers ſind: die vorzügliche Leitung der in dem Magiſtratshauſe befindlichen Kanzley und des Archives zu führen, Sorge zu tragen, daß der Aktuar die Regiſtratur, die Protokolle, die Magi-

ſtrats-

ſtrats- und Marktsakten ſowohl der deutſchen, als der wälſchen Sprache in guter Ordnung halte, endlich in Streitſachen dem Magiſtrate ſeine Relation und Informationsmeinung zu ertheilen. In der Juſtizverwaltung findet kein Bezug einer Taxe Statt, ſondern die Gerechtigkeit wird von beyden Magiſtraten unentgeltlich verwaltet. Uebrigens hat es bey dem Bezuge derjenigen Kanzleytaxen zu verbleiben, die in der am Ende dieſer Statuten beygeſchloſſenen Taxordnung vom 1. Februar 1790. enthalten ſind, welche auch in der Marktskanzley öffentlich zu jedermanns Einſicht anzuſchlagen iſt. Dem Magiſtrate wird auch ein Pedell, oder mehrere ſowohl zu ſeiner, als der Contrattanten Bedienung geſtattet. Der Kanzler, der Aktuar und der Pedell haben in ihrem Dienſte zu verbleiben, ſo lange ſie deſſelben würdig gehalten werden. Bey vorfallenden erheblichen Urſachen aber ſtehet dem Magiſtrate und Contrattanten frey, zu einer neuen Ballotirung ſowohl des Kanzlers und Aktuars, als des Pedells zu ſchreiten.

15.) Wenn unvorhergeſehene Zufälle die Nothwendigkeit herbeyführen, zur Beſtreitung unvermeidlicher Ausgaben über den ſchon vorhandenen Fund noch auf die Kaufmannswaaren eine Anlage zu machen, hat der Marktsmagiſtrat die Urſache hiervon, den erforderlichen Betrag und die Belegungsart der in der Contrattation befindlichen Kaufmannſchaft vorzulegen, und dieſe, da ihr eigenes Beſtes fordert, in der An-

lage auf die Kaufmannswaaren zur Beſtreitung der unvermeidlichen Marktauslagen das Maaß nicht zu überſchreiten, den Schluß zu faſſen. Dieſe Belegung kann bey Einſtimmung der Contrattation ohne Nachſuchung einer höhern Bewilligung geſchehen. 16.) Zur Wirkſamkeit des Marktsmagiſtrat gehöret auch die Wahl der auf den Botzner Märkten beſtehenden Wechſel und Waarenunterhändler (Senſalen), hierzu ſollen nach vorläufig umſtändlicher Unterſuchung, uud genaueſter Prüfung nur ſolche Leute gelaſſen werden, die wegen ihrer Kenntniſſe und Fähigkeit zu dieſem Amte tauglich, und in Rückſicht auf ihren Charakter deſſelben würdig ſind. Die Gewählten haben in die Hände des Magiſtrats den Eid zu ſchwören, daß ſie für ſich und auf eigene Rechnung keinen Handel treiben, übrigens in ihrem Amte mit Rechtſchaffenheit, Eifer und Ordnung vorgehen werden. Auch die Entſetzung der Gewählten hangt bey ſich etwa darſtellenden wichtigen Urſachen nach Mehrheit der Stimmen von dem Magiſtrate ab. In dem andern iſt verbothen, in den Botzner Märkten das Geſchäft einer Unterhandlung (Senſarie) unter was immer für einem Vorwande zu treiben, ein ſolcher Vertrag (Contrakt) iſt ungültig und nichtig, und der Unterhändler verfällt, ſo oft er etwas ſolches begehet, in die Strafe von zwey hundert Thaler, wovon ein Drittel dem Denunzianten zufällt, deſſen Nahme geheim gehalten wird; die übrigen zwey Drittel aber nach An-

prü-

ordnung des §. 84. vierten Kapitels in die landes-fürſtliche Kaſſe einzuſenden ſind. 17.) Die Amts-verwaltung hat in dem eigenen Merkantilhauſe zu geſchehen, in welchem ſich als einem öffentlichen Amtsorte mit gehörigen Anſtand und Beſcheidenheit zu betragen iſt, daher der Magiſtrat und die außermärktliche Deputation berechtiget ſind, gegen diejenigen, die ihnen die gebührende Achtung nicht bezeigen, und die Amtsgeſchäften die ſchuldige Folge nicht leiſten, mit Strafmandaten, auch wirkliche Geldbußen bis zur Summe von drey hundert Gulden zu verfahren: ferner diejenigen, die außer der Gegenwart des Magiſtrats, aber innerhalb der Thore des Magiſtratshauſes jemanden mit Worten oder Werken beleidigen, oder ſonſt ungeziemende Handlungen begehen, und noch mehr diejenigen, welche ſich in Verhandlung der Streitſachen vor Gericht einander beleidigen, oder ſonſt ſich unanſtändig und ungeſittet betragen, zu gleichmäßiger Geldſtrafe zu ziehen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn es auf eine höhere Geldſtrafe ankäme, an die politiſche Behörde zu übergeben. Sollte es aber um ein peinliches Verbrechen zu thun ſeyn, iſt ſolches dem gehörigen Kriminalgerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung zu überlaſſen. Auch hat der Magiſtrat des größeren Anſehens wegen das Recht, ſich eines eigenen Wappens ſowohl in öffentlichen, als in Privatgeſchäften zu bedienen. Dieſes Wappen iſt eine Weltkugel mit

ver-

verſchiedenen theils gebundenen, theils ungebundenen Waarenballen, und dem Sinnſpruche: Ex merce pulchrior, und mit der Umſchrift: Sigillum Consulis, & Conſiliariorum nundinarum Bulsanensium. 18.) Der Fabrikant oder Handelsmann, welcher auf einem Botzner Markte erſcheinet, und daſelbſt Geſchäfte (Negotien) ſchlichten will, iſt ſchuldig, am folgenden Tage, als er den Markt betretten hat, ſeinen Nahmen, wie auch den Ort, wo er anſäſſig oder wohnhaft iſt, eigenhändig, oder wenn er des Schreibens nicht kundig ſeyn ſollte, durch einen erſuchenden Nahmensunterfertiger in die Marktsmatrikel einzutragen, die von jedem Markte in dem Marktarchive getreulich aufzubewahren iſt. Dieſe Eintragung hat unentgeltlich zu geſchehen; wer ſie unterläßt, wird der den Fieranten eigenen Vorrechte nicht theilhaftig, und iſt nebſtbey in eine unnachſichtliche Geldſtrafe verfallen, die der Magiſtrat nach Beſchaffenheit der Vermögensumſtände des Schuldigen von zehn bis hundert Gulden beſtimmen kann. 19.) Wer auf dem Markte als Gewaltträger oder Firmenführer erſcheinet, iſt ſchuldig, bevor er in dieſer Eigenſchaft eine Handlung unternimmt, ſeine Gewaltsvollmacht oder ſeine Prokura in der Marktskanzley vorzuzeigen, und einzulegen. Dieſe muß den Nahmen des Prinzipals deutlich enthalten, den Inhalt wohl ausdrücken, und werden unausgefüllte weiße Bogen (Carte bianche), wenn ſie auch mit dem Nahmen und Pettſchaft verſe-

hen

hen wären, nicht zugelaſſen. Die ordentlichen Vollmachten und Prokuren aber ſind von dem Notar des Marktsgerichtes in ein eigenes Buch einzutragen, das bey dem Merkantilarchive aufzubehalten iſt, und woraus jeder die Wiſſenſchaft und Einſicht von dem Inhalte der Vollmacht nehmen kann. Wer die Vorlegung ſeiner Gewalt oder Prokura unterläßt, iſt aller Marktsgerechtſamen verluſtigt, und alle vor dieſer Einlegung geſchloſſene Handlunssverträge (Contrakte) ſind, ſoweit er hieraus ein Recht erlangen wollte, ohne Kraft und Wirkung. 20.) Wenn eine neue errichtete Handlung in die Marktsmatrikel eingetragen werden ſoll, müſſen vorläufig die Oblatorien dieſer neuen Handlung in die Marktskanzley eingeliefert werden, damit die Firma erkannt, und von den eigentlich daran Theil nehmenden (intereſſirten) Perſonen Wiſſenſchaft genommen werden möge. 21.) Die auf dem Botzner Markte aus den anſehnlichen Handelsleuten bisher beſtandene Contrattation ſoll ihre eigene beſondere Matrikel haben, welche in dem Merktsarchive aufbewahret werden muß. Die Gerechtſamen dieſer Contrattation ſind, daß eigentlich nur ſie die Stimmung in allen denjenigen Fällen zu führen hat, wo über ein auf den Markt ſich beziehendes Geſchäft zu berathſchlagen, und zu entſcheiden iſt. Ueber dieß können die Marktscontrattanten das offene Patent freyen Geleites erhalten, zu Folge deſſen ſie in der Her- und Abreiſe vom Markte, auch

wäh-

während der Zeit des Marktes und der Reſpektstäge weder in ihrer Perſon, noch in ihrem Gute wegen bürgerlicher Geſchäfte angehalten, und in Verhaft genommen (arreſtiret) werden können, wenn nicht hierzu ein ausdrücklicher Befehl des Landesguberniums, oder Hofſtelle beſtehet. Dergleichen Geleitspatente müſſen gedruckt, mit landesfürſtlichen Wappen und der Gegenbezeichnung (Contraſignirung) des Tyroliſchen Guberniums, oder des Kreisamtes zu Botzen verſehen, dann von dem Conſul erſter Inſtanz, und dem Kanzler unterſchrieben werden 22.) Wer in die Contrattation aufgenommen zu werden verlanget, hat ſein Geſuch in den erſten Tagen des Markts bey dem Conſul der erſten Inſtanz einzureichen; ob er aber aufzunehmen ſey, hängt von den bereits in der Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsleuten ab. Die Stimmung hierüber hat durch Ballottation zu geſchehen, und ſollen ſich die ſtimmenden Handelsleute gegenwärtig halten, nur rechtſchaffene würdige Männer eintretten zu laſſen. Es iſt ſich daher vorläufig um die Verdienſte der Perſon, und des Hauſes des Anwerbes (Competenten) wohl zu erkundigen. Es kann aber in die Contrattation niemand aufgenommen werden, der nicht vorher zwey Jahre hindurch die Botzner Märkte beſtändig beſuchet, und bey der Wahl zwey Drittel der Stimmen erhalten hat. 23.) Die Pflichten der Contrattation ſind: daß ſie die Botzner Märkte wenig-

ſtens

ſtens einmal des Jahres ſelbſt, oder durch einen nach dem §. 19. bekannten Gewaltsträger oder Firmenführer beſuchen, ſonſt ſind ſie der Contrattation und aller Marktsgerechtſamen, ſo weit ſie ihnen nützlich ſind, verluſtiget; ausgenommen, ſie könnten ein ſolches Hinderniß beweiſen, welches der Marktsmagiſtrat als eine ſtandhafte Entſchuldigung der unterlaſſenen Beſuchung des Marktes anzuſehen befände. 24.) Die weitere Pflicht der Contrattanten iſt: daß ſie ſich auf Verordnung des Magiſtrats zur feſtgeſetzten Zeit nach dem beſtimmten Ort verfügen, um als redliche rechtſchaffene Männer nach ihrer innern Ueberzeugung aus bloßen Rückſichten für das allgemeine Beſte des Marktes die Stimmen abzugeben. Wer ausbleibt, und ſein Ausbleiben durch eine von dem Marktsmagiſtrate ſtandhaft erkannte Urſache zu rechtfertigen nicht vermag, iſt in eine unnachſichtliche Geldſtrafe verfallen, die der Magiſtrat nach Umſtänden von zehn bis hundert Gulden beſtimmen kann, oder dem Schluſſe der Anweſenden beyzutreten ſchuldig, oder gar nach Umſtänden von der Contrattation auszuſchließen. Auch die Fieranten ſind unter gleicher Strafe auf Einberufung des Magiſtrats an dem beſtimmten Orte zu erſcheinen ſchuldig. 25.) Wenn ſich eine in Contrattation geſtandene Handlung endiget, erliſcht ihre Theilnehmung an der Contrattation, ſollte ſie aber durch eine andere Ditta oder Geſellſchaft erneuert werden, ſo kann die neue Handlung

durch Ballottation in die Contrattation genommen werden, ohne von ſelber eine vorläufige Beſuchung (Frequentirung) der Botzner Märkte zu fordern. 26.) In der Contrattation ſoll kein Handelsmann gelaſſen werden, wider den einmal ein Concurs ausgebrochen iſt, oder der mit ſeinen Gläubigern eine Ausgleichung getroffen hat, in welcher ſie einen Theil ihrer Forderung nachgelaſſen haben, auſſer es könnte der Handelsmann ſeine Unſchuld vollkommen erweiſen, und die Handelſchaft wollte ihn durch Ballottirung in der Contrattation beybehalten. 27) Die nach Botzen beſtimmten Kaufmannsgüter oder Waaren ſind nicht als Contraband verfallen, oder für confiszirt zu halten, wenn ſich zeiget, daß hieran nicht die Kaufleute, ſondern bloß die Fuhr- und Frachtleute aus Verſehen oder Bosheit ſchuldig ſind. In einem ſolchen Falle muß auch nur an die Fuhrwägen und Pferde derſelben mit Arreſt und Strafe nach Geſtalt des Verbrechens gegriffen, oder gedachte Fuhr- und Frachtleute müſſen mit andern exemplariſchen Geld- und Leibesſtrafen angeſehen werden.

§. 4.

In Anſehung der Jahrmärkte im Böhmen ergiengen nachſtehende Verordnungen:

Jahrmärkte im Böhmen betreffende Verordnungen.

Im Jahre 1773. den 30. September wurde verfüget, daß auf den Jahrmärkten zwiſchen den eingezünfteten und uneingezünfteten Webern im Baue ihrer Kramſtellen kein Unterſchied gemacht werden ſolle,

ke, daher ſowohl erſtere als letztere ihre Waaren an gelegenen Orten auslegen können.

Im Jahre 1777. den 15. May wurde erklärt, daß das fremde Hafnergeſchirr auſſer den Hauptjahrmärkten den Fremden zu verkaufen, verbothen bleibe.

Im Jahre 1778. den 24. Dezember wurde verordnet, daß — wenn von einer Zunſt zur Jahrmarktszeit eine unächt gearbeitete Waare in Beſchlag genommen wird, ſolches der Ortsobrigkeit ſogleich angezeiget, und das Corpus Delicti wenigſtens durch 4 Wochen allda in Depoſito gelaſſen werden ſoll.

Im Jahre 1781. den 14. Dezember ergieng im Böhmen die Verordnung, daß zwiſchen den fremden und einheimiſchen Handelsleuten auf den Jahrmärkten kein Unterſchied zu machen ſey, ſondern es habe einer ſo wie der andere die Freyheit nach dem gegebenen Marktzeichen ſeine Waaren zu gleicher Zeit auszulegen.

Dieſe Verordnung wurde auch unterm 11. Junius 1787. und den 18. September 1788. wiederholet.

Im Jahre 1782. den 10. May erſloß eine Verordnung, wodurch den fremden Geſchmeidlern verbothen wurde die Jahrmärkte im Böhmen (auſſer den für dieſelben vermög Zollpatents erlaubten Hauptjahrmärkten) zu beſuchen. Jedoch wurde allen erbländiſchen Unterthanen, wenn ſie auch aus andern

Ländern (Provinzen) wären, der Handel auf den Jahrmärkten freygelaſſen.

Im Jahre 1782. den 11. Jäner wurde laut Verordnung in Böhmen der Judenſchaft geſtattet, zu Marktszeiten in den Städten gleich den Chriſten ſowohl bey Tage als bey der Nacht wohnen zu dürfen.

Doch ſind hierunter die Bergſtädte nicht verſtanden. Denn, die Jahrmärkte in den Bergſtädten zu beſuchen, iſt den Juden durch vielfältige Verordnungen verbothen. Davon zeuget überhaupt die unterm 22. November 1796. ergangene Gubernialverordnung, welche alſo lautet:

Nachdem mehrmalen hervorgekommen, daß die Juden zuwider des auf die Landesgeſetze gegründeten Verbots die bergſtädtiſchen Jahrmärkte beſuchen, und in ſelben ein- und auszugehen ſich ermeſſen, dieſes aber ſchon ein Vergehen wider das Mandat Wail. Kaiſer Maximilian des IIten de Anno 1568. iſt, vermög welchen die Juden in keiner Bergſtadt zu dulden, ſondern alle hierlandes gelegene Bergwerke, wo und welcher Orten ſelbe ſind, und Namen haben mögen, ganz und gar meiden, und weder ein- noch ausgehen ſollen, auch ferner mit Hofdekret vom 7. September 1782. bedeutet worden iſt, daß, da der in den Landesgeſetzen gegründete Verbot, kraft welchen die Juden von Betrettung der Bergſtädte abgehalten werden, um die Sicherheit des höchſten

Berg-

Bergregals ſowohl, als jene der Gewerken mit Entzweck- und Verſchleppung der Bergprodukte zu vermeiden, als wodurch die allerhöchſte Entſchlieſſung wegen erweiterter Handelsfreyheit der Juden nicht geändert worden, habe es bey dieſem Verbote in Anſehung der Juden ſein ferneres Bewenden, und wären ſelbe mit der angeſuchten Beſuchung der bergſtädtiſchen Jahrmärkte abzuweiſen. Endlichen iſt in einem ähnlichen Falle unterm 10. Junius 1779. von hieraus der Auftrag zur allgemeinen Kundmachung wiederholet worden, daß die Juden überhaupt im ganzen Lande alle Bergwerke, und derley Städte meiden, daſelbſt nicht handeln, auch weder aus- noch eingehen ſollen, in widrigen ſeyen ſelbe gefänglich einzuziehen, und an Leib und Gut ernſtlich zu ſtrafen. Es iſt daher letztere Verordnung neuerdings zu republiziren, und den Magiſtraten, und Wirthſchaftsämtern aufzutragen, hierauf genau zu wachen.

Und zufolge **Hofdekrets** vom 6. **Februar** 1798. kundgemacht im Böhmen den 14. **d. M.** behielt es ferners bey dem Verbothe ſein Verbleiben.

Im **Jahre** 1784. den 9. **September** wurde den k. Kreisämtern befohlen, die **Beſchaugelder** auf den Jahrmärkten in Städten und Marktflecken abzuſtellen.

Laut eines **Hofdekrets** vom 29. **November** 1784. iſt die Beſchauung und Stemplung des Leders, ſo vom Lande nach Prag eingeführet wird,

ganz aufgehoben, und die Einfuhr des Leders vom Lande dahin zu allen Zeiten geſtattet worden, doch ſo, daß dieſer Verkauf all' ingroſso zwar zu allen Zeiten, jener alla minuta aber nur an den beſtimmten Jahr- und Wochenmärkten Platz greifen möge. In Anſehung der auf den Jahrmärkten von den dahin kommenden Handels- und Kramersleuten übermäſſig gefordert werdenden Standgelder wurde verordnet: daß dießfalls die Ausnahme zu beſtimmen, und nebſt dieſem auch ein Unterſchied dergeſtalt einzuführen ſey, daß diejenigen, welche ihre Waaren nur auf den Märkten herum tragen, oder auf der Erde liegen haben, ein viel geringeres Standgeld entrichten; daher die k. Kreisämter darauf ſehen ſollen, daß die der Billigkeit nach zu beſtimmenden, ſchriftlich herauszugebenden, und an den gehörigen Orten anzuſchlagenden Gebühren nicht überſchritten, auch dort, wo bisher Standgebühren nicht üblich geweſen ſind, neue einzuführen, nicht geſtattet werde; Und von den Abgaben, welche öfters unter dem Namen der Standgelder abgefordert werden, ſollen nur diejenigen gelten, welche in den Privilegien gegründet ſind.

Zugleich wurde in Betreff der Pfefferküchler (Lebzelter) die höchſte Geſinnung dahin eröffnet, daß die Erzeugung und der Verkauf des aus ungenußbarem, oft rothgefärbten Kornteige verfertigten Spielwerks bey Konfiskation nach Verlauf von 3

Mo-

Monaten vom Tage der Kundmachung dieſer Verordnung verbothen, und weitershin keinem Lebzeltner, Pfefferküchler, und Wachszieher der Verkauf an Sonn- und Feyertagen anders, als nach geendigtem Gottesdienſte geſtattet werden ſoll.

Im Jahre 1787. den 25. Jäner wurden durch Hofdekret, welches den 10. Februar d. J. kundgemacht worden iſt, zum Beſten der vereinigten vier Prager Städte und des dortigen Publikums die vorhin in einer jeden der vier Prager Städte beſtandenen zween Jahrmärkte auf drey Hauptjahrmärkte beſchränket, und beſtimmet, daß ſolche, in dem neuſtädter Viertel in der erſten Woche nach Oſtern, im kleinſeitner Viertel vierzehen Tage vor St. Peter- und Paulusfeſt, und in dem altſtädter Viertel vierzehen Tage vor St. Michaelsfeſt, wenn ſelbes aber an einem Sonntage einfällt, acht Tage vor demſelben abgehalten werden ſollen, zu welcher Zeit auch alle, mithin Holz- und Töpfer-Waaren in dem nämlichen Stadtviertel, wo der Markt gehalten wird, auf den hierzu auszuweiſenden Plätzen zum Verkaufe ausgeleget werden können. Nebſt dieſem wurden für die Holz- und Töpfer-Waaren drey beſondere Märkte, und zwar: der erſte Acht Tage nach St. Wenzelsfeſt; *) der zweyte in der Mitt-

*) Dieſe Beſtimmung warde laut Hofdekrets vom 12. Februar 1788. kundgemacht den 28. d. M dahin abgeändert, daß dieſer Markt künftig in der Woche nach dem Feſte der heil. drey Könige abgehalten werden ſoll.

faſten am St. Joſephstage, und der dritte am St. Margarethenfeſte, jedoch dergeſtalt bewilliget, daß alle dieſe drey Märkte lediglich in dem neuſtädter Viertel auf dem Roßmarkte gehalten werden dürfen.

Allein im Jahre 1791. wurde durch Hofdekret vom 7. Februar, (kundgemacht den 24. d. M.) die Zeit zur Abhaltung der Jahrmärkte dahin abgeändert, daß der erſte Jahrmarkt zu Lichtmeß im zweyten Hauptviertel (Neuſtadt), der zweyte zu St. Veit im dritten Hauptviertel (Kleinſeite), und der dritte zu St. Wenzel im erſten Hauptviertel (Altſtadt) abgehalten werden möge.

Auch wurde in dem Hofdekrete vom 25. Jäner 1787. weiters geſtattet: daß zur Zeit der nach Oſtern, und vor St. Michaelsfeſt (nun obgemeldeter Maſſen: zu Lichtmeß, und zu St. Wenzelsfeſt) abzuhaltenden Hauptjahrmärkten zugleich ein Pferdmarkt und zwar auf dem ſogenannten Viehmarkte im neuſtädter Hauptviertel abgehalten werden dürfe.

Uebrigens hat ſich Jedermann wegen Ausmeſſung des Platzes zu den zu errichtenden Verkaufshütten (welche ſich ein jeder ſowohl fremd- als inländiſcher Handelsmann, von wem er will, und wie es ihm am zuträglichſten ſcheinet, ohne einer auſſer dem bisher üblichen Standgelde zu entrichtenden Abgabe errichten laſſen kann) an den Magiſtrat, und an die Polizeydirektion zu verwenden.

Un-

Unterm 13. Dezember 1787. wurde von der Landesſtelle im Böhmen verordnet: daß die bey den marktprivilegirten Ortſchaften eingehenden Standgelder als eine Gemeindeinkunft im Empfange berechnet, und denjenigen Individuen, welche von der Gemeinde beſoldet ſind, aus den Gemeindgeldern die Beſoldungen und gebührenden Zuflüſſe bezahlet werden ſollen.

Im Jahre 1791. den 2. Auguſt ergieng im Böhmen wegen der Schuhmachermanufakte folgende Verordnung:

Die vermög Zunftsartikeln bisher üblich geweſene Beſchau der Schuhmachermanufakte ſoll auf Jahrmärkten ſowohl bey hier = als fremdländigen Schuhmachern, wenn ſie auf dießländige Jahrmärkte kommen, allgemein Platz greifen, jedoch ſolle zu Folge eben dieſer Verordnung und vermög der ergangenen Weiſung den ſämmtlichen Schuhmachern eingebunden werden, daß ſie ſich nicht etwa beygehen laſſen ſollen, von der vornehmenden Beſchau ein Beſchaugeld zu fodern.

Und deßwegen wurden auch durch Regierungsdekret im Oeſtr. o. d. E. ſchon den 14. Julius 1791. auf Anſinnen des k. k. Guberniums in Prag die ob der enſiſchen Schuhmacher auf dem Lande, welche ihre Arbeiten auf Jahrmärkte in Böhmen zum Verkauf bringen, vorzüglich jene im Markte Haßlach, welche die Märkte zu Oberplan beſuchen, angewie-

daß ſich ſelbe gegen die dortige gewöhnliche Beſchau ihrer Schuhmacherarbeit nicht mehr ſträuben, ſondern derſelben, da ſolche unentgeltlich geſchehen muß, zu unterziehen haben.

Im Jahre 1793. den 11. Jäner wurde durch Gubernial-Verordnung dem Prager Magiſtrate aufgetragen, allen jenen, die mit Schuhmacher-Waaren zu Prag handeln, zu bedeuten, daß ihnen der Einkauf dieſer Waaren zum Handel, nur auf den Prager, und auswärtigen Jahrmärkten geſtattet ſey, weshalb ſie, wenn ſie der Konfiszirung derley herein bringenden Waaren an den Thören vorbeugen wollen, ſich mit der Beſtättigung, ſolche auf privilegirten Jahrmärkten erkauft zu haben, ausweiſen müßen. An den Thören aber hätte der Magiſtrat die Verfügung zu treffen, damit alle auſſer den Jahrmärkten, oder ohne Beſtättigung hereingeführte neue Schuſterwaaren angehalten, und ihm zur vorzunehmenden Unterſuchung angezeigt werden.

Von den Jahrmärkten in den Freyſtädten und Feſtungen im Böhmen Thereſienſtadt, und Joſephsſtadt ſehe man voran S. 21.

§. 5.

Jahrmärkte im Mähren.

Im Anbetrachte der Jahrmärkte im Mähren werden folgende Verordnungen erinnert:

Die Verordnung vom 13. May 1784. welche dahin lautet, daß — da der zwiſchen den dortländigen Lebzeltnern und Wachsziehern bisher beſtan-

de-

dene eigenmächtig errichtete Bezirkseintheilungsvertrag dem weſentlichen Nutzen der Konkurrenz nachtheilig gefunden worden iſt, und ſolcher ſchon von ſelbſt der von höchſten Orten angeordneten Markt- und Verkaufsfreyheit widerſtrebet — ſolcher Mißbrauch dadurch aufgehoben, und jedem Lebzeltner und Wachszieher der freye ungehinderte Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen geſtattet werde.

Im Jahre 1786. den 3. May wurde laut Hofdekrets, kundgemacht den 15. d. M. der Ollmützer St. Georgi-Markt auf den vorigen Termin überſetzet, und iſt künftig am 24. April jedes Jahres zu halten.

Im Jahre 1791. den 26. April erſchien folgendes durch das mähriſche Gubernium unter dem 7. May d. J. kundgemachte Hofdekret:

Durch Cirkular vom 11. Jäner 1787. iſt die höchſte Entſchließung vom 27. Dezember 1786. kundgemacht worden: daß an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe oder Verkaufe auf Jahr- oder Wochenmärkten beſteht, ſolcher ohne weiters aufgehoben, mithin jedermann das gleiche Recht eingeſtanden werden ſoll, Viktualien, rohe Materialien, halb und ganz fertige Waaren nach jedes Orts Marktbefugniß zu erkaufen, und zu verkaufen.

Seine Majeſtät haben aber genehmiget, daß obige höchſte Verordnung vom 27. Dezember

1786. welche die Beſchränkung des den Ortsinwoh-nern vor den Fremden eigen geweſenen Vorrechts im Kaufe zum Gegenſtande hatte, aufgehoben, und die bey allen marktberechtigten Ortſchaften ehemal be-ſtandene Marktordnung wieder eingeführet werden ſoll.

Im Jahre 1792. den 23. Februar wurde durch Hofdekret, kundgemacht den 6. März d. J., nach dem Beyſpiele der Stadt Wien und Linz, auch in den Hauptſtädten Brünn, Ollmütz und Troppau, jedoch nur in dieſen drey Hauptmarktorten allein, und nicht in allen übrigen Städten Mährens, den Großhändlern und Marktfieranten geſtattet, drey Ta-ge vor Eröffnung des wirklichen Marktes, im Gro-ßen ihre Waaren zu verkaufen; jedoch iſt dieſen während der 3 Tage der Handel im Kleinen, oder mit Ausſchnitt unter arbitrariſcher Strafe verbothen.

§. 6.

Jahrmärkte in Lemberg.

Der Hauptſtadt Lemberg im Oſtgalizien wur-de ein Jahrmarkt bewilliget, welcher alljährlich vom 1. Montage nach dem Dreykönigfeſte anfangen, und durch vier Wochen fortdauern ſoll. Laut Hof-dekrets vom 6. November 1786., auch vom 6. April 1791.

Inhalt Gubernialverordnung im Oſtgal. vom 12. Junius 1787. wurde der Jahrmarkt zu St. Georg unter dem Schloße des rutheniſchen Bi-ſchofs im Lemberg abgeſtellet, dagegen ein Jahr-

markt

markt den Montag nach St. Johann des Täufers-feſte durch 14 Tage angeordnet.

§. 7.

Allgemeine Verordnungen in Anſehung der Jahrmärkte.

Daß an Sonn- und Feyertagen allgemein weder Jahr- noch Wochenmärkte gehalten werden ſollen, gebiethet ſchon ein Hofdekret vom 14. Junius 1770. dann ein weiters erfloſſenes vom 11. Junius 1771. gleichwie ein ſolches Gebot alle Polizey-Ordnungen enthalten.

Die Verordnungen, wodurch die Bilderpeitſcher, Sänger u. dgl. auf den Jahrmärkten abgeſchaft worden, dann jene, daß in den Markthütten kein Licht ohne Laterne, kein Kohlfeuer unterhalten, auch nicht mit brennenden Windlichtern zwiſchen den Markthütten hin und her gegangen und gefahren werden ſoll, ſehe man im IVten Bande dieſes Werkes S. 98. und 564.

§. 8.

Von den Viehmärkten überhaupt.

Da auch die Vorſchriften in Anſehung der Viehmärkte beyzubringen erforderlich iſt; ſo werden ſolche hier in folgenden beygefüget.

Im Jahre 1744. den 24. März wurde durch Patent an den polniſchen Gränzen zu Bielitz allmonatlich, und zwar am erſten Tage jedes Monats ein Viehmarkt angeleget.

Im Jahre 1761. den 13. April ergieng zu Linz die Verordnung, daß die Unterthanen, welche ein Vieh auf einen Wochenmarkt, oder zum ſon-

ſtigen Verkaufe austreiben, von den Obrigkeiten einen Paſſirzettel begehren, und des Verkaufes halber eine ſchriftliche Legitimationsurkunde beybringen ſollen.

Auch wurde durch eine Verordnung vom 11. November 1786. den Fleiſchhackern und Viehhändlern, welche in Ungarn erkauftes Vieh nach Oeſtreich treiben wollen, befohlen, daß ſie ſich mit obrigkeitlichen Päſſen darüber verſehen ſollen, daß ihr Vieh aus einem geſunden, mit keiner Seuche behafteten Orte kommt.

Im Jahre 1773. den 2. September wurde verordnet, daß in demjenige Kreiſe, wo die Viehſeuche herrſchet, keine Vieh- und Getreid-Märkte abgehalten werden ſollen, dahingegen ſey in dem Kreiſe, und in dem Ort, wo die Seuche nicht iſt, jederzeit bey Marktzeiten ein Kreiskommiſſär abzuordnen, der wegen des zum Verkaufe gebrachten Viehes die Sanitäts-Päſſe wohl einſehe, und das Wirthſchaftsamt wohl notire, daß dieſes allenfalls beſtrafet werde.

Im Jahre 1782. wurde durch Hofdekret vom 22. April den Ukrainern, Moldauern und anderen Viehhändlern der freye Eintrieb aller Viehſorten in Galizien, und deren weiterer Forttrieb in die k. k. Erbländer verſtattet, auch zu dieſem Ende der Stadt Oszwicin drey Hauptviehmärkte, welche den 1. May, 10. Julius und 20. September abzuhalten ſind, der Stadt Zator aber zween, nämlich am 8. Junius, und 22. Auguſt verliehen, und

zu-

zugleich anbefohlen, daß auch im Schleſien, Mähren und Böhmen dergleichen mit den oberwähnten Viehmärkten in Verbindung ſtehende Märkte abgehalten werden ſollen, um den fremden Viehhändlern die Gelegenheit an die Hand zu geben, ihre etwa im Galizien nicht an Mann bringlichen Viehſorten nach Wohlgefallen in eines oder das andere der erwähnten Erbländer zu treiben, und nach ihrem findlichen Vortheile abzuſetzen. Zufolge deſſen wurde dann weiter verwilliget, daß die übrigen Viehmärkte im Schleſien zu **Bielitz**, **Teſchen** und **Troppau**, im Mähren zu **Mähriſchoſtrau** und **Ollmütz**, dann im Böhmen wechſelweiſe zu **Königgratz**, **Nimburg** und **Prag** dergeſtalt gehalten werden ſollen, daß nach dem auf den 1. May beſtimmten Markte zu Oſzwicin der weitere den 5. zu Bielitz, den 7. zu Teſcheu, den 9. zu Mähriſchoſtrau, den 11. zu Troppau, den 15. zu Ollmütz, und den 25. zu Königgratz zu folgen habe, dann nach jenem zu Zator am 8. Junius der Bielitzer den 12., der Teſchner den 14., der Mähriſchoſtrauer den 16., der Troppauer den 18., der Ollmützer den 22. Junius, und der Nimburger den 3. Auguſt; ferner nach dem zweyten zu Oſzwicin am 10. Julius, der weitere Viehmarkt zu Bielitz den 14., zu Teſchen den 16., zu Mähriſchoſtrau den 18., zu Troppau den 20., zu Ollmütz den 24., und zu Prag den 6. Auguſt; nach dem zweyten zu Zator am 22. Auguſt, der Bielitzer den 26., der Teſchner den

28.,

28., der Mähriſchoſtrauer den 30. Auguſt, der zu Troppau den 1. September, der zu Ollmütz den 5.; und der zu Nimburg den 16. September, endlich nach dem dritten zu Oſzwicin am 20. September der Bielitzer den 24., der Teſchner den 26., der Mähriſchoſtrauer den 28., der Troppauer den 30. September, der Ollmützer den 4. Oktober, und der Königgratzer *) den 13. Oktober abzuhalten ſey.

Auch wurden den Viehhändlern und Käufern, welche die Viehmärkte im Galizien beſuchen, verſchiedene Bequemlichkeiten und Vortheile eingeräumt, und zwar vorzüglich, daß von dem zu den oberwähnten Viehmärkten getrieben werdenden Viehe, weder eine Brückenmauth, noch andere Privatabgaben zu bezahlen ſeyen. Die Mauthfreyheit aber erſtreckte ſich bloß auf Galizien und Schleſien; im Mähren und Böhmen hingegen wurde es bey den beſtehenden Weg- und Brückenmauthen, dann den in jedem Orte eingeführten Standgeldern belaſſen.

Im Jahre 1783. den 27. März wurde zum Tage des jährlichen dritten Viehmarkts zu Dombrawa im Oſtgalizien der 28. Oktober beſtimmet.

Durch

*) Vermöge Verordnung in Böhmen vom 8. Junius 1782. wird zu Königgratz der Viehmarkt jedesmal den 5. Tag nach jenem zu Ollmütz, nämlich ſowohl im Monate May als auch Oktober gehalten.

Durch Hofdekret vom 10. April 1783. würde den böhmiſchen, mähriſchen und ſchleſiſchen Ochſenhändlern die Beſuchung der preußiſchen Märkte ganz verbothen, auſſer dem Falle, daß die Fleiſchhaſcker den Einkauf des Viehes im Preußiſch-Schleſien wohlfeiler als im Galizien zu ſeyn, beweiſen könnten, wo ihnen die Erlaubniß durch ordentliche Päſſe gegeben werden würde.

Im Jahre 1791. den 10. September wurde durch Hofdekret der Stadt Teſchen der angeſuchte wöchentliche Viehmarkt alle Freytag, und wenn an dieſem Tage ein Feyertag einfiele, am folgenden Sonnabende bewilliget. Zugleich wurde genehmiget, daß der herzoglichen Kammer bis zur Hereinbringung der Auslagen für den Platz zum Viehgries, für deſſen Einrichtung und Erhaltung, von 1 Ochſen, 2 Kühen oder Kalbinnen, 10 Kälbern, 10 Schaafen oder Ziegen, von 8 Friſchlingen, oder von 4 Schweinen, 1 kr. entrichtet werden ſoll; hingegen ſollen die Viehtriebe von den Weeg- und Brückenmauthen, die ſie dortlandes paſſiren, befreyt ſeyn.

Im Jahre 1793. den 7. März wurde durch Verordnung im Böhmen bekannt gemacht, daß der durch Mißbrauch gleichſam zur Gewohnheit gewordene alltägliche Viehverkauf zu Auspitz im Mähren abgeſtellet worden, und deſſen Abhaltung nur am Donnerstage jeder Woche geſtattet ſey.

Der

Der Vorkauf des Viehes wurde ſchon durch eine Hofentſchlieſſung vom 16. September 1761. verbothen, und ſelben mit Arreſtirung und Konſiskation zu beſtrafen angeordnet.

Ueberhaupt iſt der Vorkauf des Viehes ſo, wie aller Marktfeilſchaften, durch vielfältige, voran unter der Abhandlung: Von der Polizey, und den Märkten: angeführte Verordnungen verbothen; Dieſe Verordnungen wurden mehrmahlen erneueret; davon zeugen folgende Verfügungen:

Hofdekret vom 8. September 1798.

Das Verbot des Vor- und Aufkaufs des Viehes auſſer den ordentlichen Viehmärkten iſt bey Konfiskazionsſtrafe wiederum allgemein zu erneuern, und iſt hierauf die ſorgſamſte Aufmerkſamkeit von Seite der Kreißämter und übrigen Landesbehörden zu pflegen, und auf dieſes Verbot feſte Hand zu halten, ſomit ſind die Uebertreter unnachſichtlich mit der Konfiskazion des erkauften Viehes zu beſtrafen, beſonders aber iſt darauf zu ſehen, daß jene Käufer, und Spekulanten, die der Viehausſchwärzung vorzüglich der hungariſchen Ochſen verdächtig ſind, ausgeforſcht, und in ſteter Aufſicht erhalten werden, auf welche auch die Gränzzollämter aufmerkſam gemacht werden ſollen.

Durch Hofdekret vom 13. Oktober 1798. wurde nachträglich zu der vorſtehenden Verordnung erinnert: daß das in derſelben unter Konfiskazions-

ſtrafe verhängte Verboth des Vor- und Aufkaufs des Schlachtviehes, außer den ordentlichen Vieh-Märkten ausdrücklich nur auf das in grösserer Zahl zum Austrieb kommende, Ungarische, Pohlniſche, wie auch das zum wirklichen Auftrieb auf die Märkte bereits beſtimmte innländiſche Vieh zu beſchränken, dem innländiſchen Eigenthümer aber frey zu laſſen ſey, die bey ſeiner Wirthſchaft entbehrlichen Ochſen oder Kühe auch zu Haus den Fleiſchern verkaufen zu dürfen, ohne daß er gezwungen werde, jedes einzelne Stück Vieh mit groſſen Koſten und Zeitaufwand auf die oft weit entlegenen Märkte zu treiben.

Von den Pferdmärkten im Besondern.

In Anſehung der **Pferdmärkte im Beſondern**, wurde durch **Hofdekret** vom 9. **Dezember** 1769. zu Abſtellung der bey dieſen Märkten fürwaltenden Gebrechen folgendes verordnet: 1.) Soll der Pferdmarkt nicht eher, als an den wirklichen Markttagen, und zu einer zu beſtimmenden Stunde ſeinen Anfang nehmen, auch Tages vorher keine Verhandlung geduldet werden. 2.) Sofern der Markttag auf den Sonntag fallt, iſt ſolcher jedesmal auf den darauf folgenden Montag zu verlegen. 3.) Soll kein Pferd, bevor ſolches nicht während der zum Markte beſtimmten Zeit auf den hierzu angewieſenen Platz aufgeführet worden, verkaufet werden; es wäre dann ein ſehr muthiges und böſes Pferd, ſo nicht ohne Gefahr eines Unglückes, oder Beſchädigung ſeiner ſelbſt, oder fremder Pferde unter einen groſsen

ſen von Pferden aufgeführet werden könnte, welches Falls derley Pferde von der zu geſchehenden öffentlichen Aufführung auf den Marktplatz allwegs ausgenommen bleiben, und 4.) ſoll an denjenigen Orten, welche in ihrem Umfange mit keinem Platze, oder ſonſt einem hinlänglichen Raume verſehen ſind, auſſerhalb des Ortes ein zu Haltung des Roßmarktes hinlänglicher Platz ausgeſucht, und beſtimmet werden.

Laut Verordnung im Böhmen vom 15. Februar 1781. muß die Zahl der auf die Viehmärkte gebrachten Pferde ſowohl, als auch der davon verkauften erhoben, und in dem an die Landesſtelle zu erſtattenden Berichte angezeiget werden.

Zufolge Bekanntmachung in Wien den 6. Junius 1782. werden im Oeſtreich die eingeführten Pferdmärkte folgender Maſſen gehalten: In Wien, den 4. 5. und 6. September. In Wieneriſch-Neuſtadt, den 3. 4. und 5. Oktober. In St. Pölten, den 28. 29. und 30. September. In Rötz, den erſten Montag, Dienſtag und Mittwoche im Oktober. In Müſtelbach, den 29. 30. und 31. Oktober.

Von dem Pferdmarkte in Prag, ſehe man voran S. 710.

Im Jahre 1784. den 9. Februar wurde durch Hofdekret verordnet, daß diejenigen Militärpferdmärkte, welche an ſolchen Orten und Gegen-

den

den beſtimmt ſind, wo Beſchellſtationen vorhanden ſind, aufzuhören haben.

Auf dem Broder Pferdmarkte im Oſtgalizien ſoll (laut Hofdekrets vom 16. Julius 1787.) die volle Freyheit, ohne Rückſicht auf die Perſon des Käufers, und ohne eines den Militärimonten zuſtehenden Vorrechts beſtehen, auch wurde genehmiget, daß den mit Pferden Handelnden von den auf den Broder Märkten erkauften, und etwa in ein anderes Land zu überführenden Pferden, gegen beyzubringender Legitimation, daß ſie auf dieſen Märkten wirklich erkauft worden ſind, die Mauthnachſicht eingeſtanden werden ſolle.

Im Jahre 1790. wurde durch Hofdekret vom 18. März verordnet, daß das im Niederöſtreich, wegen des Roßhandels beſtehende Geſetz, welches durch Patent vom 31. Auguſt 1782. kundgemacht worden, auch in den übrigen böhmiſchen, und öſtreichiſchen deutſchen Erbländern mit Ausnahme Vorderöſtreichs, wo es bey dem Patente vom 11. Dezember 1766. ſein Verbleiben hat, beobachtet werden ſoll.

Das angezogene Patent vom 31. Auguſt 1782. enthält folgendes:

Da die dem n. öſtr. Handgrafenamte in den aus Pferdhändeln entſtandenen Streitigkeiten cum Derogatione omnium Instantiarum eigen geweſene Gerichtsbarkeit für aufgehoben erkläret wird; So

 ſind

ſind dieſe der handgräflichen Gerichtsbarkeit ehemals zugewieſenen Streitſachen bey dem ordentlichen Richter des Beklagten zu verhandeln, und iſt ſich hierbey nach Vorſchrift der Gerichtsordnung vorzüglich wegen des in dieſen Streitſachen öfters vorfallenden Beweiſes durch Kunſtverſtändige genaueſt zu benehmen, nur haben ſich Richter und Partheyen gegenwärtig zu halten: 1.) Daß ein Roßhandel aus dem Geſetze, und wenn nicht die Handelnden in ihrem Kontrakte beſondere Bedingniſſe, und Verbindlichkeiten bedungen haben, nur dann entkräftet werde, wann ein dämpfig, ritzig, würmicht, kolleriſches und geſtohlenes Roß verhandelt worden, wo dagegen für alle übrigen Mängel des Roßes der Uebergeber nur in ſo weit zu haften hat, als erwieſen ſeyn würde, daß die Haftung für ein oder anderen Mangel bey dem abgeſchloſſenen Kontrakte ausdrücklich und eigens bedungen worden. 2.) Daß, wer über einen geſchloſſenen Roßhandel eine Forderung zu ſtellen, und eine Klage einzubringen vermeinet, ſelbe längſtens binnen 30 Tagen nach geſchloſſenen Handel anbringen müſſe, widrigens damit nicht mehr zu hören ſey. *)

Da

*) In der Hauptſtadt Prag im Böhmen beſtand zur Entſcheidung der entſtandenen Roßhändelſtreitigkeiten ein eigenes Gericht das Roßrecht (konſky Prawo) genannt; in der Neuſtadt Prag, welches dem damaligen neuſtädter Magiſtrate untergeordnet war. In Anſehung des Pferdeverkaufs

Da im IV. Bande dieſes Werkes S. 429. — 464. von der Pferdzucht ꝛc. gehandelt worden iſt, wo auch bereits einige Vorſchriften wegen des Verboths der Ausſchwärzung der Pferde angeführet wurden, ſo werden hier die weiters erfolgten dießfälligen Vorſchriften, welche auf den Verkauf der Pferde Bezug nehmen, beygerücket:

Hofdekret vom 3. April 1797.

Seine Majeſtät haben zu entſchlieſſen geruhet, daß, um den für den eigenen Bedarf des Staats ſo ſchädlichen Pferdeausſchwärzungen Schranken zu ſetzen, künftig auf den Vieh- und Pferde-Märkten keine ausländiſche Pferdehändler mehr geduldet, ſondern alle an den Gränzen, oder wohl gar auf den Märkten ſich einfindende fremde Pferdehändler ſogleich abgeſchaffet werden ſollen, und zwar, daß, wenn ſie in einem Einkauf oder mit ſchon gekauften Pferden betretten werden, die Pferde ohne weiters zu konfiszieren, die Pferdehändler aber zum Erlage der Geldſtrafe, nemlich des Betrags von jenem Preiſe, um wel-

kaufs wär ſich vormals nach der Vorſchrift des böhmiſchen Stadtrechtes H. 13. zu richten.

Durch die Jurisdiktions-Norma für Böhmen vom 11. Februar 1784. §. 22. erloſch auch dieſe Gerichtsgebörde, und nun giebt das obſtehende Patent vom 18. März 1790. überhaupt die Richtſchnur an Hand, wie ſich in den Streitigkeiten über den Roß-Handel zu benehmen iſt.

welche ſolche erkauft worden, ohne Nachſicht zu ver-
halten ſeyen.

Einer gleichen Beſtrafung ſind auch die Landes-
pferdehändler zu unterziehen, wenn ſie Pferde für
das Ausland einkaufen, und alſo zur Ausſchwärzung
mitwirken ſollten. Zu Vermeidung jedes Unter-
ſchleifs haben ſich dieſelbe demnach auf den Märkten
jederzeit bey den Magiſtraten, oder ſonſtigen Ortsbe-
hörden auszuweiſen, für wen ſie im Lande den Ein-
kauf beſorgen, und an wen ſie die eingekauften Pferde
wieder überlaſſen haben, oder zu überlaſſen gedenken.

Endlich wird, zufolge des angeführten höchſten
Hofdekrets, jedem Apprehendenten die Hälfte von dem
Preiſe des konfiszirten Pferdes zugeſichert; welches
zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung kund
gemacht wurde.

Verordnung im Böhmen vom 23. May 1797.

Da hervorgekommen iſt, daß ungeachtet des be-
ſtehenden Verboths, zufolge deſſen kein zum Fuhr-
werk auſſer Land gebrachtes Vieh verkaufet, ſondern
ſolches wieder zurückgebracht, und bey der nemlichen
Mauthſtazion geſtellt werden ſoll, dennoch von eini-
gen Unterthanen dagegen gehandelt worden; So iſt
den Fuhrleuten und Unterthanen bekannt zu machen,
daß für die Zukunft gegen die Uebertretter des er-
wähnten Verboths mit der Konfiskazionsſtrafe des

Ver-

Verkaufpreiſes, ohngeachtet aller vorwendenden Ausflüchte unnachſichtlich vorgegangen werden würde.

Durch **Verordnung** im **Weſtgalizien** vom 18. Auguſt 1797. wurde den zween Jahrmärkten zu Lenczna die Begünſtigung eingeräumet, daß alle von den Gränzzollämtern mittels ordentlichen Loſungspolleten dahin angewieſene Pferde, den auswärtigen Pferdhändlern alldort zu verkaufen, und gegen Entrichtung des Tarifmäſſigen Zolles in das Ausland zu treiben, erlaubt ſeyn ſoll.

Laut **Hofdekrets** vom 12. Julius 1798. wurde das auf die Ausfuhr der Stütten und Füllen in das Ausland beſtandene Verboth auf die Pferde überhaupt unter der Feſtſetzung der beſonderen Strafe ausgedehnet, daß ſowohl der Käufer als Verkäufer für ein jedes ausgeſchwärztes Stück Pferd, nebſt der Konfiskazion auch noch in die doppelte Werthsſtrafe verfalle.

Vermög **Verordnung** im **Weſtgalizien** vom 2. November 1798. haben alle mit eigenen oder gedungenen Pferden austretende dortländige Partheyen den Werth ihre Beſpannung bey den Ausbruchämtern, wo nicht im Baaren, doch wenigſtens in Reverſen gegen die von den Zollbeamten darüber auszufertigenden Eſſito-Depoſiten-Freybolleten ſicher zu ſtellen.

Numer XII.

Von dem Hauſiren.

Ueber den Gegenſtand des **Hauſiren**, oder Herumtragen der Waaren zum Verkaufe werden die Vorſchriften in Folgenden dargeſtellet:

Da unter der Regierung Sr. Majeſtät **Franz** II. ein **Hofdekret** an ſämmtliche Länderſtellen, den 12. **März** 1792. ergangen iſt, wodurch befohlen wurde, daß das des Hauſiren halber unterm 4. Junius 1787. erfloſſene Patent zur unabänderlichen Richtſchnur dienen ſolle, und zwar aus nachſtehenden in dem Hofdekrete beygefügten Gründen, daß der Staat die möglichſte Erweiterung und Vervielfältigung der einheimiſchen Induſtrie und der Nahrungswege zum Endzwecke habe, und ihm daran gelegen ſey, daß die Erzeuger, als die wichtigſte Klaſſe der Unterthanen, da dieſelben ohnehin meiſtens mittellos ſind, und nur von einem Tage zu dem andern kümmerlich zu leben vermögen, ſich den möglichſt ſchnellen und guten Abſatz ihrer Erzeugniſſe verſichern können, und dadurch in den Stand geſetzet werden, die erlößte Baarſchaft theils zu ihrem und der ihrigen Unterhalte, theils auch zur Wiedererzeugung verwenden zu mögen, überhaupt aber auch dem verzehrenden Publikum die Mittel verſchaffet werden müſſen, ſich ſeine wirklichen oder eingebildeten einheimiſchen Bedürfniſſe ſo wohlfeil, als möglich, beyzuſchaffen; ſo

wird

wird hier mit Uebergehung des vollen Innhalts der wegen des Hauſiren unterm 1. Dezember 1785. ergangenen Vorſchrift nur das obgedachte Patent vom Jahre 1787. aufgeführet.

§. 1.

Patent vom 4. Junius 1787. Wir Joſeph der II. ꝛc. Hauptvorſchrift wegen des Hauſiren.

In Anſehen des Waarenverkaufs, welcher von Haus zu Haus geſchieht, oder ſogenannten Hauſirens wird Folgendes feſtgeſetzt:

§. 1. Dieſer Handel wird allen Innländern an allen Orten der Erbländer, ohne Ausnahme der mit eigenen Kaufleuten verſehenen Städte und Märkte, in und außer der Marktzeit geſtattet, und ſind die ſogenannten Hauſirer an die in dem Zollpatente vorgeſchriebene Entfernung von der Gränze nicht gebunden.

§. 2. Den Juden allein kann dieſer Handel nur in Böhmen, Mähren und Schleſien bewilliget werden.

§. 3. Die Waaren, mit welchen von Haus zu Haus gehandelt wird, müſſen erbländiſch ſeyn: und von erbländiſchen Waaren wird keine Gattung unterſagt.

§. 4. Den Unterthanen der Herrſchaft Gottſchee und Reifnitz bleibt dieſer Handel auch mit einigen ausländiſchen Früchten und Fiſchwaaren nach

der Vorſchrift vom 1. Dezember 1785. ferner geſtattet.

Von den Gotſcheer und Reifnitzer Unterthanen enthält gedachte Vorſchrift vom Jahre 1785. Folgendes:

Es wird auch den Unterthanen der Herrſchaft Gotſchee das Hauſiren mit folgenden Waaren ferner geſtattet, als: mit gemeinem Baumöle, mit wälſchen Früchten, als: Pomeranzen, Limonen, Zitronen, Granatäpfeln, Margaranten, Kaſtanien, Datteln, Karobe, oder Bokshörnl, Haſelnüſſen, Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinberln und Kapern, Reis, Sardellen, Schildkröten, Lorbeerblättern, Auſtern, Müſcherln, Kalamari, Dragawein. Da jedoch dieſe Gottſcheer ein allgemeines Befugniß zum Hauſiren erhalten haben, ſo müſſen ſie 1.) mit Päſſen der J. Oe. Landesſtelle, die nur auf ein Jahr gelten, verſehen ſeyn, 2.) des Hauſiren zwo Stunden weit gegen die Gränze eines fremden Landes ſich enthalten, 3.) mit bemeldten Waaren das Hauſiren auſſer Marktszeit in Städten und Märkten unterlaſſen, und 4.) über die Verzollung der aus den Seehäfen oder aus Ungarn eingeführten fremden Waaren ſich mit Bolleten legitimiren; endlich iſt ihnen der Handel mit allen anderen als den vorher verzeichneten Waaren verbothen.

Den

Den Unterthanen der Herrſchaft Reifnitz im Krain wird das Hauſiren in den ſämmtlichen Erbländern mit folgenden eigenen Waaren geſtattet, als: mit Töpfergeſchirr, Schachteln, Reutern, Sieben und dergleichen Holzwaaren, dann mit Bauernpelzen, und Bilichtafeln. In Anſehung der wälſchen Früchte werden ſie den Gottſcheern gleich gehalten; doch iſt dieſes Befugniß auf eben jene Vorſchriften oder Bedingniſſe beſchränket, unter welchen das Hauſiren den Gottſcheern geſtattet wird.

§. 5. Alle Waaren, welche von Haus zu Haus verhandelt werden, und der Stemplung unterliegen, müſſen gehörig geſtempelt ſeyn.

Bey den Waaren, welche der Stemplung nicht fähig ſind, muß durch richtige Zeugniſſe derjenigen erbländiſchen Kaufleute, oder Fabrikanten, von welchen ſie gekauft worden, bewieſen werden, daß es erbländiſche Produkte ſind.

§. 6. Wer dieſen Handel treiben will, muß mit einem Paſſe desjenigen Kreisamts, in deſſen Bezirk er ſeinen eigentlichen Wohnſitz hat, verſehen ſeyn.

§. 7. Um dieſen Paß zu erhalten, muß jedermann von ſeiner Ortsobrigkeit, oder vom Magiſtrate das Zeugniß eines guten, unbeſcholtenen Lebenswandels beybringen.

§. 8. Der Paß wird, die Stempelgebühr ausgenommen, unentgeltlich ertheilt werden.

§. 9.

§. 9. Wer mit fremder, oder ungeſtempelter erbländiſcher Waare, welche der Stemplung unterliegt, dieſen Handel treibt; wer bey demſelben ohne Paß, oder mit einem Paſſe auf fremden Namen betreten wird; wer über diejenigen Waaren, welche der Stemplung nicht fähig ſind, auf die in dem 5. §. vorgeſchriebene Art ſich auszuweiſen nicht vermag, verliert die Waare, und iſt zu dem Hauſiren auf immer unfähig.

§. 10. Auch Fremde, welche in den Erbländern im Hauſiren betreten werden, werden ihrer Waaren verluſtig.

§. 11. In dieſen Uebertretungsfällen ſteht endlich die Unterſuchung und Erkenntniß, wie bey anderen Zollkontrebanden, der Bankalbehörde zu.

§. 2.

Wem das Hauſiren erlaubt iſt.

Wem nun das Hauſieren erlaubt iſt, enthält der 1. §. des voranſtehenden Patents, daher ſolches den Ausländern nicht zuſtehet, wie es ferner aus dem 10. §. des Patents zu entnehmen iſt.

Vermög Gubernialverordnung im Böhmen vom 14. September 1787. wurde jedoch den auf der Herrſchaft Horzowitz im Böhmen anſäſſigen ſächſiſchen Blechfabrikanten, wenn ſie ſich mit dem kreisämtlichen Erlaubnißſcheine und dem von dem horzowitzer Wirthſchaftsamte beſtättigten Verzeichniſſe ihrer mithabenden Blechwaaren ausweiſen, der Hauſirhandel geſtattet.

Die

Die Verordnung wegen des Hauſiren der Ungariſchen Unterthanen vom 18. April 1794. ſehe man in dem nachfolgenden 6. §. unter der Abhandlung von den Hauſirpäſſen.

§. 3.

Was die Juden betrifft, iſt in dem 2. §. des Patents enthalten, daß der Hauſirhandel denſelben nur im Böhmen, Mähren und Schleſien bewilliget werde. Vom Hauſiren der Juden.

Durch weitere Vorſchriften wurde in Anſehung der Juden verordnet, und zwar:

Laut Hofdekrets vom 7. April 1788. wurde erkläret, daß, da auch im Ungarn den ſeßhaften Juden das Hauſiren im Königreiche Ungarn eben ſo geſtattet worden ſey, wie ſolches durch das Patent vom 4. Juni 1787. den Juden in den böhmiſchen Landen zugelaſſen worden — dieſe Befugniß nicht wechſelſeitig zu verſtehen, und keineswegs ſo auszuüben ſey, daß böhmiſche Juden im Ungarn, und ungariſche im Böhmen hauſiren können.

Im Jahre 1789. wurde durch Hofdekret vom 30. September § 36. auch den Juden in Galizien des Hauſiren erlaubt. Man wird das mehrere davon in dem VIII Bande unter einem eigenen Abſatze: Vom Handel der Juden: noch beybringen.

Durch Hofdekret vom 19 May 1788. iſt der Regierung ob der Enns mitgegeben, und auch im Böhmen von dem Gubernium unter dem 12. Ju-

nius 1788. kundgemacht worden, daß es bey der ſowohl in dem Patente vom 4. Juni 1787. enthaltenen, als auch allgemeinen Vorſchrift vom 16. Jäner 1786. zu verbleiben habe, kraft welcher den Juden das Hauſiren in den öſtreichiſchen Erbländern überhaupt, mithin auch zur Jahrmarktszeit verbothen iſt.

Ein Hofdekret vom 13. May 1792. wegen des Tändelns auf der Gaſſe folgt bey der Abhandlung: Vom Handel der Juden:

Durch Gubernialverordnung im Tyrol vom 5. September 1794. wurde den k. k. Kreisämtern aufgetragen, die unterſtehenden Obrigkeiten neuerdings anzuweiſen, daß auf die ohne gehöriges Patent hauſirenden Juden, und Judenknechte ſo, wie auch auf Verhauſirung ausländiſcher Waaren alle Sorgfalt getragen, und bey der allenfälligen Betretung nach den höchſten Vorſchriften vorgegangen werden ſoll.

Im Jahre 1796. den 28. Julius wurde durch Regierungsverordnung im Oeſt. u. d. E. den k. k. Kreisämtern befohlen, die Juden, welche auf dem offenen Lande mit Hauſiren und Tändeln wider die höchſten Generalien betreten werden, und theils Päſſe, theils auch keine haben, unter ſicherer Begleitung durch den Schub nach Haus zu ſchaffen. Das Mehrere davon erſcheint mehrgeſagter Maſſen in der nachfolgenden Abhandlung. Vom Handel der Juden.

§. 4.

§. 4.

Daß die Waaren, mit welchen hauſiret werden darf, erbländiſch ſeyn müſſen, verordnet der 3. §. des vorſtehenden Patents vom Jahre 1787. Mit welchen Waaren hauſiret werden darf.

In der Folge wurde durch Hofdekret vom 12. November 1787. über die Frage: ob mayländiſche, niederländiſche, tyroliſche, und ungariſche Unterthanen in den deutſchen Erbländern zum Hauſiren berechtigt ſeyen, dann ob das Hauſiren auch mit mayländiſchen, niederländiſchen, und toskaniſchen Waaren getrieben werden könne? beſchloſſen, daß den mayländiſchen und niederländiſchen Unterthanen nur der Handel auf gröſſeren und kleineren Jahrmärkten ſo, wie bisher, noch ferner freygelaſſen, den ungariſchen und tyroliſchen Unterthanen aber, wenn ſie mit vom Komitate, oder Oberamte (Kreisamte) ausgeſtellten Päſſen verſehen ſind, das allgemeine Hauſiren geſtattet werden ſoll. Das Hauſiren mit mayländiſchen, niederländiſchen und toskaniſchen Waaren, welche für ausländiſche anzuſehen ſeyen, und nur eine Begünſtigung in der Zollentrichtung genieſſen, blieb verbothen; mit allen ungariſchen hingegen, wie auch mit denjenigen tyroliſchen Waaren, in Betreff welcher das Hauſieren bisher zugelaſſen war, als: mit gemeinen Teppichen, Stroh- und Strickwaaren, Fellen, tiroler Handſchuhen, leinenen Bändern und Früchten zu Hauſiren, wurde noch ferner erlaubet.

Die

Die im Jahre 1788. den 2. Jäner vorgeſchriebene Zollordnung enthält dann auch im §. 61. daß das Herumtragen von Haus zu Haus oder das ſogenannte Hauſiren mit allen fremden Waaren ganz verbothen ſey, und daß in dieſem Sinne auch die toskaniſchen, mayländiſchen, mantuaniſchen und niederländiſchen Waaren, imgleichen der innerhalb des Landes verfertigte Zucker, und Ciokolate begriffen ſey.

§. 5.

Vom Hauſiren der Gottſcheer und Raifnitzer Unterthanen.

Von dem Hauſieren der Gottſcheer und Reifnitzer Unterthanen handelt der 4. §. des voranſtehenden Patents vom Jahre 1787. mit Bezug auf jenes vom Jahre 1785. wie ſolches S. 729. zu finden iſt.

Die weiters dießfalls ergangenen Verordnungen ſind folgende:

Hofentſchliessung vom 13. September 1792.

Wenn die Gottſcheer Unterthanen gegen das Hauſirer-Patent vom 1. Dezember 1785, vermög welchem ihnen das Hauſiren mit ausländiſchen Früchten und Fiſchen in Städten und Märkten außer Marktszeiten eingeſtellet worden iſt, ſich benommen haben, wurden ſie zur genauen Beobachtung der beſtehenden Vorſchrift ganz recht angewieſen, und könne denſelben auch nicht geſtattet werden, offene, oder ſolche Einſatzgewölbe, welche dieſen

gleich kommen, zu halten; dagegen ſey kein Anſtand ihnen zu erlauben, daß ſie zur Aufbewahrung ihrer Waaren geſchloſſene Einſätze oder Behältniſſe miethen mögen.

Hofdekret vom 22. Februar 1793. Den Gottſcheer Unterthanen kann das Hauſiren mit den im Patente vom Jahre 1785. bemerkten Früchten und Fiſchwaaren, in ſo weit ſolche ausländiſch ſind, in Städten und Märkten außer Marktszeit nicht bewilliget werden; es iſt denſelben aber zu geſtatten, daß ſie ſich zur Aufbewahrung ihrer Waaren geſchloſſene Einſätze oder Behältniſſe miethen können. Allein, wenn ſie in dieſen Behältniſſen erbländiſche Waaren ablegen, ſo haben ſie ſich nicht anzumaſſen, in ſolchen etwas zu verkaufen, und gleichſam offene Handlungsgewölbe zu halten, und wenn ſie Waaren, mit denen ſie nur zu Marktszeit handeln dürfen, in dergleichen Behältniſſen aufbewahren wollen, ſo müſſen ſelbe außer der Marktszeit nach der beſtehenden Vorſchrift mit einer Gegenſperre belegt werden.

Hofdekret vom 31. May 1793. Den Gottſcheer Unterthanen iſt der Verkauf der Italieniſchen Früchte auch außer der Marktszeit, doch bloß in Wien, ohne öffentliche Auslage, und nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu geſtatten, daß ſie dieſe Früchte außer der Marktszeit an Nie-

 mand,

mand, als an befugte Handelsleute, bey Verluſt dieſer Erlaubniß, verkaufen dürfen.

Im Jahre 1796. den 3. März erfolgte eine Verordnung, wodurch das Formular zu den Hauſirpäſſen für die Gottſcheer Unterthanen kundgemacht wurde; dieſe Verordnung ſammt dem Formulare ſehe man im nachfolgenden §. 6. wo von den Hauſirpäſſen gehandelt wird, unter dem bemeldten Datum nach.

Hofdekret vom 19. Jänner 1797. kundgemacht im Oeſt. o. d. E. den 27. d. M.

Den Gottſcheer und Reifnitzer Unterthanen wird der Hauſirhandel mit allen denjenigen erbländiſchen Waaren, mit denen ſolcher den anderen k. k. Unterthanen erlaubet iſt, ebenfalls gegen Erhebung der vorgeſchriebenen Päſſe geſtattet, worunter aber die aus freyen Seehäfen kommenden Erzeugniſſe nicht begriffen ſind. In Anſehung der in dem Patente vom Jahre 1785. verzeichneten ausländidiſchen Früchte und Fiſche hingegen, mit welchen die Gottſcheer, und Reifnitzer Unterthanen aus beſonderer Begünſtigung handeln dürfen, hat es bey der feſtgeſetzten Beſchränkung zu verbleiben, daß ſie dieſen Handel außer Marktzeiten in Städten und Märkten nicht treiben ſollen.

Im Jahre 1798. den 13. November wurde durch ein Hofdekret bedeutet, daß um das Auswandern der handeltreibenden Gottſcheer zu verhin-

dern,

dern, der Landeshauptmannſchaft in Krain unter einem aufgetragen worden ſey, daß dieſen Gottſcheern zwar der Handel im Salzburgiſchen, Bayern, und einem Theil des Reichs fernerhin geſtattet, der Eintritt aber in was immer für eines der republikaniſirten Länder ſchärfeſt unterſagt, kein Paß länger als auf 1 Jahr ertheilet und keinem Gottſcheer Knaben von 12 bis 14 Jahren das Hauſiren außer Landes erlaubt werden müſſe. Dieſe höchſte Veranlaſſung wurde mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß man dergleichen etwa mit falſchen, oder bereits erloſchenen Päſſen wanderende Gottſcheer anhalten, und einliefern ſoll, damit man ſodann ihre Namen, um ſie der Landesſtelle in Krain, bekannt zu machen, an die hohe Landesſtelle anzeigen könne.

§. 6.

Von der Stemplung der Waaren, welche der Stemplung unterliegen, und von der Legitimation derjenigen, welche der Stemplung nicht unterzogen ſind, durch Zeugniſſe, handelt der 5. und 9. §. des S. 729. angeführten Hauſirpatents vom Jahre 1787. *Von der Stemplung der Hauſir-Waaren ꝛc.*

Dieſe zween Paragraphen des gedachten Patents wurden dann durch Hofdekret vom 1. Februar 1794. dahin erläutert, daß nämlich nicht allein bey denjenigen Waaren, welche der Stemplung nicht fähig ſind, ſondern auch bey denjenigen, welche bey der dermaligen neuen Waarenbezeichnungsanſtalt

der Stemplung nicht zugewieſen ſind, die in dem Patente vorgeſchriebenen Zeugniſſe zum Beweiſe der inländiſchen Erzeugung im Hauſiren erfordert werden.

§. 7

Von den Hauſir-Päſſen.

Das zum Hauſiren ein Paß erfordert werde, wird in dem 6. 7. und 8. §. des S. 729. befindlichen Patents verordnet. Dem wird hier beygerücket, was weiters der Hauſirpäſſe wegen verordnet worden iſt.

Im Jahre 1787. den 11. Junius wurde durch Hofdekret verfüget, daß die beurlaubten Soldaten, wenn ſie mit Zeugniſſen von dem Regimentskommando verſehen ſind, von dem Hauſiren nicht auszuſchlieſſen, ſondern in dieſem Falle ſo, wie andere Inſaſſen in Anſehung der zu ertheilenden Befugniß zu behandeln ſeyen.

Im Jahre 1788. den 14. Jäner wurde durch Hofdekret über eine im Inneröſtreich geſchehene Anfrage, beſtimmet: daß Handelsleute und Krämer ihre abgeſchickten Diener und Knechte weder mit ihren eigenen Päſſen, noch durch Zertifikate legitimiren können, noch weniger könne letzteren, wann ſie im Dienſte der erſteren ſtehen, ein Hauſirpaß auf ihren eigenen Namen ertheilet werden, weil dadurch dem Schleichhandel der Fremden nur noch mehr Unterſtützung gegeben werden würde. Hingegen ſey in einem Paſſe für den Mann auch deſſen Eheweibes oder Sohnes Erwähnung zu machen, jedoch dergeſtalt,

daß

daß derjenige, welcher den Hauſirhandel treibet, immer mit dem Originalpaße verſehen ſeyn müſſe.

Im Jahre 1792. den 26. April wurde durch Verordnung im Böhmen erinnert, bey Ertheilung der Päſſe zum Hauſiren genau zu erheben, ob der Paßwerber wirklich ein Inländer ſey.

Vermöge einer Verordnung vom 14. May 1792. waren die den jüdiſchen Partheyen vor der erfolgten allgemeinen Umänderung ihrer Namen, ausgefertigten Hauſirungspäſſe und ſonſtigen Handlungslegitimazionsſcheine auf ihre neuerlich angenommenen Namen umzuſchreiben.

Den 24. May 1792. ergieng ein Hofdekret, daß, da in Folge des Patents vom 4. Junius 1787. auch derjenige, welcher hauſiren will, mit einem Paſſe verſehen ſeyn muß, auch für die Marktzeit hierinfalls keine Ausnahme darin enthalten iſt — künftig Niemand, der nicht mittels eines förmlichen Paſſes, oder einer Befugniß hiezu berechtigt iſt, auch zu Marktzeiten in den Städten und Märkten, und zwar bey ſonſtiger Konfiskazion der Waaren, zu hauſiren befugt ſey.

Laut Hofdekrets für Böhmen vom 2. Julius 1792. ſollen in der Stadt Prag die Päſſe zum Hauſiren vom Magiſtrate ertheilet werden, derſelben Giltigkeit hat ſich jedoch außer der Stadt Prag nicht zu erſtrecken.

Im Jahre 1793. den 2. Februar wurde im Böhmen von der Landesſtelle verordnet, daß die Ertheilungen der Hauſirpäſſe für Inländer ohne Beſchränkung, nicht nur auf den Kreis, ſondern überhaupt auf alle Erbländer nach dem Hauſirpatente vom 4. Junius 1787. den k. Kreisämtern, jedoch unter folgenden Vorſichten zuſtehen ſollen. a.) ſind derley Hauſirpäſſe nur wohlverhaltenen Inländern, wovon ſich die k. Kreisämter hinlänglich zu überzeugen haben, gegen vollſtändige beydem k. Kreisamte aufzubewahren kommende Amtszeugniſſe zu ertheilen. b.) iſt in dem Hauſirpaße der Geburtsort des Hauſirers nebſt deſſen Namen und deſſen Eigenſchaft, ob er anſäſſig, ein Bürger, Handwerker, oder was er eigentlich ſey, anzuſetzen, dann die Beſchreibung deſſen Perſon, ſein Alter und die Gattung der Waaren, mit welchen er handeln will, dem Paße einzuſchalten; Dieſe kreisämtl. Hauſirpäſſe ſind nicht blos auf ein Jahr, ſondern überhaupt auf unbeſtimmte Zeit gültig. Sollten wider Verhoffen mittelſt wirthſchaftsämtlicher unächten Zeugniſſe des Wohlverhaltens für Ausländer, welche ſich auf eine Zeit auf einem Dominium aufhielten — derley Hauſirpäſſe erſchlichen werden, ſo wird der betreffende Beamte gemäß Hofdekrets vom 14. May 1792. mit einer Geldſtrafe von 25 fl. zum Beßten, des im Orte beſtehenden Armeninſtituts ohne Nachſicht beleget werden.

Den

Den 19. September 1793. erfloß im Böhmen folgende Verordnung:

1) Sollen die Tandeljuden und Einkäufer mit Päſſen von ihrer Ortsobrigkeit, nach den in Konſkripzions-Sachen ergangenen Vorſchriften, verſehen und nur befugt ſeyn in den Städten auf den Gäſſen, und in Dörfern auf dem Dorfplatze, bey den Häuſern im Vorbeygehen, ob etwas zu verkaufen ſey, auszurufen, keineswegs aber in die Stuben unberufen einzutreten.

2.) Haben die Hauſirer ſich mit neuen nach der Verordnung vom 2. Februar 1793. verfaßten kreisämtlichen Hauſirpäſſen zu verſehen, und dann ſoll es ihnen erlaubt ſeyn, in die Häuſer zu gehen, und daſelbſt ihre Gegenwart und Waaren zu melden, nie aber ins Zimmer, oder in die Stube, ehe man ſie berufen hat, ſelbſt zu treten, widrigen Falls, wann der Tandeljude ohne Paß in der Stadt, und im Dorfe erſcheinen würde, wie auch, wenn ein Hauſirer keinen vorſchriftmäſſigen Hauſirpaß mitbringen ſollte, derſelbe ohne weiters einzuziehen, und in ſein Wohnort, als ein Landſtärzer zu ſchieben iſt. Nach welcher Weiſung aber eben auch die chriſtlichen oft unbeſcheidenen, und dem Publikum beſchwerlichen Hauſirer ſich genau zu achten haben.

Unterm 25. Oktober 1793. wurde im Tyrol verordnet, daß den bey einigen Gemeinden nur pro Forma, um als Inländer Hauſirpäſſe zu erhalten,

eingekauften Ausländern, welche in den öſtreichiſchen Staaten aber nicht wirklich ſeßhaft ſind, und in dem Kreisbezirke ihren eigentlichen Wohnſitz nicht haben, keine Hauſirpäſſe ausgefertiget werden ſollen. Und unterm 29. November 1793. wurde befohlen, daß von den Kreisämtern in Zukunft in den Hauſirpäſſen die Individuen immer genau zu beſchreiben ſeyen.

Im Jahre 1794. den 18. April wurde durch Hofdekret um überhaupt den ungariſchen Unterthanen das Hauſiren in den angränzenden deutſchen Erblanden nicht zu erſchweren, und dennoch den Unterſchleiffen vorzubeugen, Folgendes zur Richtſchnur bedeutet: Es haben nämlich die ungariſchen Unterthanen, die mit erlaubten Waaren hauſiren wollen, bey ihrem Eintritt in eine deutſcherbländiſche Provinz ſich bey einem deutſcherbländiſchen Gränzamte zu ſtellen; und daſelbſt durch ein Zeugniß ihres Vizeſpanns oder eines Stuhl- oder Vizeſtuhlrichters darzuthun, daß ſie zum Hauſiren berechtiget ſeyen, ſodann hat das Gränzamt dieſelben an das nächſte Kreisamt, zur Erhaltung des gewöhnlichen Hauſirpaſſes anzuweiſen, und dieſe Anweiſung auf das mitgebrachte Zeugniß mit Beyfügung des Tages, und mit der Bemerkung zu ſetzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden ſeyn ſollen, ſich zu dem Kreisamte innerhalb 3 Tagen, oder wenn ſie daſſelbe nicht füglich in 3 Tagen erreichen können, in 4 auch nach Erheiſchung der

Um-

Umſtände in 5 und allenfalls in 6 Tagen zu ſtellen, und dort den erforderlichen Paß, den das Kreisamt unentgeltlich zu ertheilen hat, zu erheben, widrigenfalls wenn ſich nach Verlauf der in der Anweiſung beſtimmten Anzahl von Tagen ohne kreisämtlichen Paß betretten werden ſollten, ihnen die Waaren abgenommen werden würden, und iſt deshalb das Erforderliche zugleich an die Zollbehörde erlaſſen worden.

Unterm 8. Auguſt 1794. wurde durch Hofentſchlieſſung verordnet, daß die den Bandelkrämern auszufertigenden Hauſirpäſſe künftig nicht blos auf die denſelben vormals vorgeſchrieben geweſenen Waarenartikel, ſondern überhaupt auf alle erbländiſche Erzeugniſſe eingerichtet ſeyn ſollen.

Im Jahre 1795. den 5. September iſt durch Hofdekret erkläret worden, daß die Verordnung vom 3. Julius d. J., zu Folge welcher die Päſſe, welche den Unterthanen bey Abgehung in ein anderes Erbland mitgegeben werden, nur auf eine beſtimmte Zeit, und höchſtens auf drey Jahre ausgeſtellet, und darin das Land oder Bezirk, wo der Unterthan ſich aufhalten will, ausdrücklich genennet werden ſoll, auch auf die Fälle der Hauſirung angewendet werden ſollen.

Im Jahre 1796. den 19. Jäner wurde durch Regierungsverordnung im Oeſt. o. d. E.

befohlen, allen auswärtigen Bilderhändlern, wenn ſie im Hauſiren mit ausländiſchen Waaren betretten werden, die Original-Hauſirpäſſe, ſie mögen vom Kreisamte, oder von der Landesſtelle ertheilet worden ſeyn, ohne weiters abzunehmen, und der Regierung zur Kaſſirung einzuſenden.

Innhalt Gubernialverordnung im Böhmen vom 3. März 1796. wurde über eine bey der k. krainerischen Landeshauptmannſchaft gemachte Beſchwerde, daß die Herzogthum Gottſcheer Unterthanen ihre Hauſirungs-Befugniß überſchreiten, von der Landeshauptmannſchaft das von dem k. Kreisamte zu Neuſtadtl entworfene Formular zur Ausfertigung der Hauſirungspäſſe für gedachte Unterthanen mit dem Bemerken an die Landesſtelle eingeſendet, daß denſelben das in dieſen Päſſen nur auf ſolche Art zugeſtandene Hauſirungsbefugniß einzig und allein geltend ſey; übrigens würde zwar dieſen Unterthanen geſtattet zur Aufbewahrung ihrer Waaren geſchloſſene Einſätze, oder Behältniſſe ſich miethen zu können, allein wenn ſie in dieſen Behältniſſen erbländiſche Waaren ablegen, ſo haben ſie ſich nicht anzumaſſen, in ſolchen etwas zu verkaufen, und gleichſam offene Handlungsgewölber zu halten, und wenn ſie Waaren, mit der ſie zur Marktzeit handeln dürfen, in dergleichen Behältniſſen aufbewahren wollen, ſo müſſen ſelbe außer der Marktzeit nach der beſtehenden Vorſchrift mit einer Gegenſperre belegt werden.

For-

Formulare.

Von dem k. k. Kreisamte zu Neuſtadtl in Krain, wird in Folge der unterm 1. September 1785., und 4. Junius 1787. erfloſſenen allerhöchſten Hauſirungs-Vorſchriften, Vorzeiger dieſes Paſſes (Namen) unter der Jurisdikzion des Herzogthums Gottſchee, zu — sub Hauß - Num. — anſäſſigen Unterthan die Erlaubniß ertheilet, nebſt den, allen k. k. Unterthanen ohne Ausnahm zum Hauſiren geſtatteten erweislich innländiſchen Waaren, auch mit nachſtehenden wälſchen Früchten, als gemeines Baumöhl, Pomeranzen, Limonien, Zittronen, Granatäpfeln, Margaranten, Kaſtanien, Tateln, Bockshörnlein, Haſelnüſſen, Feigen, Mandeln, Ziweben, Weinbeerln und Kapern, dann mit Reiß, Sardeln, Schildkroten, Lorberblättern, Auſtern, Müſcheln, Kalamari, und Dragawein, mit Ausnahm aller andern Weine, in den k. k. Erblanden gegen dem zu hauſiren, daß ihm ſowohl mit den in der Vorſchrift vom Jahre 1785. bemerkten wälſchen, einzuführen erlaubten Früchten und Fiſchwaaren, als auch mit Dragawein, der Handel auſſer Marktszeiten in Städten und Märkten unter der Strafe des Verfalls dieſer Waaren verbothen ſey, und daß er ſich über die richtig beſchehene Verzollung ſolcher Waaren gehörig ausweiſen, und ſich unter Konfiskazionsſtrafe enthalte, andere, als in dieſem Paſſe bekannte ausländiſche Waaren zu führen, zu welchem Ende ihm gegenwärtiger Hauſirpaß

zu ſeiner Legitimazion in Gemäßheit der allerhöchſten Vorſchrift, hiemit ertheilet wird.

Den 25. April 1796. ergieng von der Regierung im Oeſt. o. d. E. eine vorzüglich zur Belehrung dienende Weiſung des Hauſiren halber, welche dahin lautet. Man habe nämlich erfahren, daß Hauſirer, denen durch Nozion Waaren in Commiſſum erkannt worden, ſich auf folgende Ausflüchte vorzüglich beziehen; 1.) daß im Hauſirpatent vom 4. Jäner 1787. nicht ausgedrückt iſt, daß ein Hauſirer ſeinen Paß immer bey ſich haben müſſe, 2.) Es ſeye nicht ausgedrückt, daß ein ſolcher Hauſirpaß ein Privilegium ſpecialiſſimum nur für die Perſon des Impetranten allein ſeye, daß alſo ganz wohl auch Eltern durch Kinder, oder Herren durch Diener hauſiren ſchicken könnten, wenn Eltern oder Herren einen Hauſirpaß haben; 3.) Sey auch nicht ausgedrückt, daß ein von einem Kreisamte erhaltener Hauſirpaß außer dem Bezirke dieſes Kreisamts nicht gelte, wenn der Paß nicht auch vom Kreisamte des andern Kreiſes, wohin der Hauſirer übergehet, beſtättiget iſt.

Nun ſey doch ad 1.) gewiß, daß, um das Hauſiren nicht noch mehr zu verbreiten, doch immer nothwendig iſt, daß jedermann ſeine Legitimazion eben damals bey ſich habe, wenn er ſolche bedarf; in jedem Orte, ſo der Hauſirer betritt, iſt die Ortsobrigkeit berechtigt, und verpflichtet, den Hauſirpaß einzuſehen; wenn alſo geſtattet würde, daß ein Hauſi-

rer

rer ſeinen Paß zu Hauſe laſſe, ſomit ohne ſelben hau-ſire, ſo wird eineſtheils die Obrigkeit an ihrer Pflichtserfüllung, und der Hauſirer an dem gemein-nützig ſeyn ſollenden Handel gehemmet; es ſagt auch der §. 9. des obgedachten Hauſirpatents ganz klar, wer bey dem Hauſirhandel ohne Paß betretten wird, verliehrt die Waare, und iſt zum Hauſiren auf im-mer unfähig. ad 2.) Enthalte mehrmalen der §. 9. des obgedachten Patents ganz klar: wer beym Hau-ſiren mit einem Paß auf fremden Namen betretten wird, ſolle wie obige behandelt werden. Nun habe doch gewiß jedermann in der Welt, nur einen ein-zigen Namen, und in Sachen, ſo Privilegia ſpe-cialiſſima betreffen, ſey der Namen von Eltern und Dienſtherrn für jeden fremd; Hauſirpäſſe werden nicht auf Gewerbe und Familien gegeben, ſondern nur ad Perſonam; ad 3.) Sey ganz natürlich, da Landesfürſten ihre Staaten in Länder und Kreiſe ein-theilen, daß jene, denen die politiſche Geſchäftslei-tung aufgetragen iſt, allein für den ihnen zugewieſe-nen Bezirk die Leitung zu veranſtalten haben, und wenn ſchon politiſche in allen Erblanden gleich ver-bindende Geſetze beſtehen, ſo iſt doch auch noch rich-tig, daß ein politiſcher Geſchäftsleiter alles wiſſen muß, was in dem ihm zugewieſenen Bezirke vor-geht, da politiſche Geſetze immer nach Verhältniſſen und Umſtänden wirkend ſeyn müſſen, und wenn dieſe eine Abweichung vom allgemeinen Geſetze manchmal

anſcheinend, oder wirklich nöthig machen, iſt der Geſchäftsleiter ſchuldig, durch Anzeige Verhältnißbefehle einzuholen, welches er nicht thun könnte, wenn er nicht alles wüßte. Es iſt alſo nöthig, daß ein Hauſirpaß von einer Landesſtelle zur andern, von einem Kreisamte zum andern vorgewieſen, und für den Bezirk, den der Hauſirer eintritt, beſtättiget werde, wo aus obenangeführter Nothwendigkeit dem Rechte eines Kreisamts über den §. 6. des obgedachten Patents nicht zu nahe getretten wird, denn da ſchon die Staaten in Länder und Kreiſe eingetheilt ſind, ſo iſt jedermann außer dem Bezirke ſeines Wohnorts, wo er von der Ortsobrigkeit ein Zeugniß unbeſcholtenen Lebenswandels haben muß, zwar nicht ein Ausländer, aber doch ein Fremder; es muß alſo jeder Hauſirer ſeinen Paß beym Kreisamte, in deſſen Bezirk er eintritt, für dieſen Kreis beſtättigen laſſen.

Zufolge einer Regierungsverordnung im Oeſtr. o. d. E. vom 3. Julius 1796. wurde den k. Kreisämtern aufgetragen, daß ſie jeden Hauſirer, der einen Paß zum Handel mit Arzneyen anſucht, an die Regierung anweiſen, zugleich die Verordnung in dem Sanitäts-Normale vom Jahre 1770. und die Verordnungen vom Jahre 1771. und 1774. wegen des Giftverkaufes republiziren ſollen. *)

Laut

*) Das bemeldte Sänitäts-Normale iſt im IV. Band. S. 690. zu finden.

Laut Regierungsverordnuug im Oeſtr. u. d. E. vom 17. Julius 1796. wurde das Tändeln der Chriſten auf den Gäſſen, wenn ſie nicht mit ordentlichen Hauſirpäſſen verſehen ſind, verbothen, und befohlen, ſolche unbefugte Tändler einzuziehen, und zu beſtrafen.

Im Jahre 1797. den 16. März erließ das Gubernium im Böhmen nachſtehende Verordnung:

Da hervorgekommen iſt, daß die fremden Handelsleute und Hauſirer, vorzüglich aber die Schleifer, welche die Prager Märkte zu beſuchen pflegen, ſich über die in der Marktordnung vom 10. Februar 1787. feſtgeſetzten Zeit, nämlich 14 Tage zum Feilbiethen, 3 Tage zum Auspacken, dann 3 Tage zum Einpacken der Waaren, auf dem Markt aufhalten. So haben Amtsvorſteher dieſe Verordnung mit dem Beyſatze zu republiziren, daß diejenigen Handelsleute oder Hauſirer, welche dieſen feſtgeſetzten Zeitraum überſchreiten würden, ſich die Konfiskazion ihrer Waaren unnachſichtlich zuziehen würden.

§. 8.

Vorſchriften über das Hauſiren mit verſchiedenen beſonders benannten Waaren.

Um auch im Beſondern zu erſehen, mit welchen Waaren und auf welche Art zu Hauſiren erlaubet, und ganz verbothen ſey, werden hier die Vorſchriften in Anſehung verſchiedener eigens benannten Waaren-Artikel und zwar nach der alphabetiſchen Ordnung angeführet.

Wegen des Hauſiren mit **Bändern** ergieng im **Tyrol** den 28. **Dezember** 1793. die Verordnung, daß nur mit ſolchen erb- oder inländiſchen ſeiden- wollen- und leinenen Bändern hauſiret werden könne, wovon bey den erſteren durch richtige Zeugniſſe derjenigen erbländiſchen Kaufleute oder Fabrikanten, von welchen ſolche gekauft worden, dann durch die Einfuhrspolleten bewieſen wird, daß es erbländiſche Erzeugniſſe ſeyen, letztere aber mit einem eigenen Stempel des inländiſchen Fabrikanten bezeichnet ſind.

Das Hauſiren mit **Bildern** wurde den fremden Bilderkramern ſchon im **Jahre** 1763. unterm 19. **März** durch Verordnung in Wien unter der Konfiskazionsſtrafe unterſagt.

Eine weitere Verordnung wegen der Bilderkrämer vom **Jahre** 1796. den 19. **Jäner** ſehe man voran unterm §. 6. S. 745.

Wegen des Hauſiren mit **Brod** und anderem **Mehlgebäcke** ſehe man die Verordnungen im IV. **Bande** dieſes Werkes S. 167. nach.

Des Hauſiren mit **Büchern** halber, ſind die Verordnungen im IV. **Bande** dieſes Werkes S. 82. — 84. zu finden.

Wegen des Hauſiren mit Büchern von **Juden** folgen die Verordnungen unter der Abhandlung: **Von dem Handel der Juden.**

Den

Den böhmiſchen Federhändlern, welche ſich mit Zeugniſſen, oder Päſſen von ihren Obrigkeiten, die aber immer nur auf ein Jahr giltig anzuſehen ſind, ausweiſen, wurde das Hauſiren geſtattet. Hofdekret vom 2. Junius 1785. kundgemacht in Brünn den 9. d. M.

Die im Jahre 1785. den 1. Dezember wegen des Hauſiren erſchienene allgemeine Vorſchrift enthält im 11. §. folgendes: Den böhmiſchen Unterthanen wird das Hauſiren mit Federn allgemein geſtattet, wenn ſie nämlich mit Päſſen des böhmiſchen Gubernium verſehen ſind. Jedoch iſt dieſe Befugniß auf die böhmiſchen Juden in den öſtreichiſchen Landen nicht zu erſtrecken, welchen das Hauſiren daſelbſt allgemein verbothen bleibet.

Mit Fleiſch zu Hauſiren, wurde ſchon durch Verordnung Wien den 20 April 1744. verbothen, und ſo ferners durch Hofdekret vom 7. April 1783. und iſt darauf die Strafe der Konfiskation verhänget.

Das Hauſiren mit Glaswaaren wurde den böhmiſchen Glashändlern im Mähren, und Schleſien ſo wie bisher noch ferner geſtattet, jedoch mit der Vorſicht, daß ſie ſich mit Päſſen von der Landesſtelle im Böhmen auszuweiſen haben. Laut Hofdekret vom 13. Oktober 1785. Auch wurde in der unterm 1. Dezember 1785. des Hauſiren wegen erſchienenen allgemeinen Vorſchrift im 11. §. geſagt:

Den böhmiſchen Glashändlern wird geſtattet, ihren Handel, wie bisher, zu betreiben, mithin im Böhmen, und Mähren, jedoch unter Beyhabung böhmiſcher Gubernialpäſſe zu hauſiren, im Niederſtreich aber die kleineren Jahrmärkte und Kirchtäge zu beſuchen.

Den 13. November 1786. erfolgte weiters ein Hofdekret des Innhaltes:

Nachdem die böhmiſchen Glaswaaren minderer Beſorglichkeit eines Unterſchleifs der fremden unterliegen, ſo waltet kein Anſtand ob, den Handelstrieb mit ſelben ſo, wie ſolcher in jedem Lande bisher beſtanden, noch ferners zu geſtatten. Da nun nach Anzeigen der N. Oſtr. Regierung den böhmiſchen Glashändlern in Oeſtreich unter der Enns das Hauſiren bisher nicht geſtattet, wohl aber erlaubt geweſen, mit ihren Waaren die kleinen Jahr- und Kirchtägmärkte, zu beſuchen; ſo hat es dabey eben ſo, wie im Mähren bey der bisherigen Hauſirungsbefugniß, jedoch dergeſtalt zu verbleiben, daß die auſſer Land tretenden, oder im Lande auſſer ihrem Kreiſe zum Hauſiern gehenden Glashändler mit Gubernialpäſſen von der Landesſtelle verſehen werden.

In Anſehung des Holzes können die Verordnungen, welche das Hauſiren, oder den unbefugten Verkauf in Häuſern deſſelben betreffen, voran unterm §. 9. des Vierten Abſatzes S. 417. eingeſehen werden

Der

Der Hülſenfrüchte halber wurde durch Regierungsverordnung im Oeſtr. u. d. E. vom 12. April 1792. den Greißlern, Fragnern, und Fütterern in Wien unter Beſtrafung nach Umſtänden, auch im öfteren Wiederhohlungsfalle unter Verluſt des Gewerbes verbothen, unter was immer für Vorwande Hülſenfrüchte, oder andere Waaren an andere Partheyen, insbeſondere an die Kroatenweiber, weder um es inner den Linien, noch auf dem Lande herumzutragen, zu verkaufen.

Der Vorſchriften wegen des verbothenen Hauſiren mit Kalendern, Liedern ꝛc. wurde ſchon im IV. Bande dieſes Werkes S. 83. gedacht; und laut Verordnung der Landesſtelle im Kärnten vom 19. November 1794. wurde ferners das Hauſiren mit Büchern, Kalendern, und Liedern allgemein unter Konfiskazion, und bey öfteren dießfälligen Uebertrettungen des Verboths insbeſondere noch unter anderen angemeſſenen empfindlichen Strafen verbothen.

Ueber das Hauſiren mit Mandoletti- und dergleichen Gebäcken ſehe man die Verordnungen im IV. Bande S. 368. nach.

Laut Verordnung im Böhmen vom 9. Februar 1775. würde den Wälſchen und ſonſt fremden auch unlegitimirten Kaufleuten, das Hauſiren mit optiſchen Waaren auſſer der Jahrmarktszeit bey Konfiskazionsſtrafe verbothen.

Das Hauſiren mit den Tyroliſchen Teppichen wurde den Tyroliſchen Unterthanen, wenn ſie davon die tariffmäſſige Zollgebühr entrichtet haben, und ſich mit Zeugniſſen von den Kreisämtern aus Tyrol legitimiren können, jedoch ohne allen andern Waaren in allen dentſchen, ungariſchen und galiziſchen Erbländern geſtattet. Laut Hofdekrets vom 30. Dezember 1784. Die weiters ergangene hieher zu beziehende Verordnung vom 12. November 1787. iſt voran unterm 4. §. S. 735. enthalten.

Inhalt einer Verordnung der Landesſtelle im Oeſtr. o. d. E. vom 5. März 1790. wurde der Hauſirhandel mit ausländiſchen Wetzſteinen in Folge allgemeinen Verboths des Handels mit ausländiſchen Waaren unterſagt.

Mit Zinngieſſer-Waaren zu hauſiren wurde durch Patent vom Jahre 1770. den 26. Oktober verbothen.

Durch Hofdekret vom 5. Auguſt 1784. wurde wiederhohlt das Pfuſchen und Hauſiren mit fremden und unächten Zinnwaaren im Böhmen unterſagt, und befohlen, dergleichen betretene Waaren ſogleich hinwegzunehmen, und zum Beſten des Armeninſtituts zu verwenden, dann die Uebertreter des Verboths empfindlich zu beſtrafen.

Man ſehe auch den IV. Band dieſes Werkes S. 415.

§. 9.

§. 9.

Wie das unbefugte Hauſiren zu beſtrafen ſey, und wem die Unterſuchung und Erkenntniß über die Uebertrettungsfälle zuſteht, enthält der 9. 10. und 11. §. des Hauſirungs-Patents S. 732. Von Beſtrafung des unbefugten Hauſiren.

Laut einer Verordnung im Vorderöſtreich vom 25. November 1794. ſind bey einem erwieſenen unbefugten Hauſirungsfalle nicht bloß die ungeſtempelten Waaren, ſondern alle diejenigen, mit welchen der Hauſirer auf der That betretten worden iſt, ohne Ausnahme patentmäſſig verfallen.

§. 10.

In Anſehung Weſtgaliziens iſt unterm 31. Oktober 1797. durch Hofdekret die höchſte Entſchlieſſung dahin erfloſſen, daß ſich des Hauſiren halber für dermal noch lediglich nach dem 61, 123, und 124. §. der allgemeinen Zollordnung zu benehmen ſey.

Der 61. §. der allgemeinen Zollordnung vom 2. Jäner 1778. lautet: Das Herumtragen von Haus zu Haus, oder das ſogenannte Hauſiren iſt mit allen fremden Waaren ganz verbothen, und werden in dieſem Sinne auch die Toskaniſchen, mayländiſchen, mantuaniſchen und niederländiſchen Waaren, imgleichen der innerhalb Landes verfertigte Sucker und Ciocolate begriffen.

Der §. 123. der gedachten Zollordnung enthält: Innländer, welche mit fremden oder ſolchen

Waaren im Hauſiren betretten werden, die nach dem §. 61. den fremden gleich zu achten ſind, verlieren dieſelben, wenn auch damit keine Schwärzung geſchehen wäre; und

Im §. 124. wird geordnet: Ausländern hingegen iſt das Hauſiren bey Verluſt aller Waaren verbothen. Sollten ſie alſo dieſen Handel treiben, ſo ſind ſie, von wem ſie immer betretten werden, ſowohl von der politiſchen Behörde, als den Zollbeamten anzuhalten, und dem nächſten Zollamte ſamt der Waare zur Behandlung nach der Vorſchrift des Patents vom 4. Juni 1787. zu übergeben. Bey wiederholter Uebertrettung ſind ſolche aus den Erbländern abzuſchaffen.

Repertorium.

A.

Seite.

Abänderung (von der) einer Handlung. 590

Abtretung (von der) einer Handlung. 597

Ausländiſche Waaren, wie ſich die Handelsleute in Anſehung derſelben zu achten haben. {623 626

Man ſehe auch Handel, Handlung und Handelsleute.

B.

Bergſtädte, königl. in Böhmen. 13

Brod (wegen Verkauf des) 332

— dabey auf Gewicht, Qualität und Aechtheit des Mehles zu ſehen. 332

— ſoll zu allen Stunden vorräthig ſeyn. 332

Bücher der Handelsleute. Sieh Handlungsbücher.

Seite.

Bürgermeiſter. Sieh Magiſtraten, Magiſtratsbeamten und Magiſtratsſtellen.

— — (für die) und Rathsmänner in Munizipalſtädten Böhmens, Eidesformel. 56

Bürgerrecht (von Erwerbung des) durch einen Handel. 488

Butter und Schmalz (wegen Verkauf des) 375

— derſelben Vorkauf iſt verbothen. 376

— von deſſen Verkauf auf dem öffentl. Markte. 377

C.

Ceſſion (von der) einer Handlung. 597

Man ſehe übrigens den Buchſtab K. und Z.

D.

Direktion der Polizey. Sieh Polizeydirektion.

E.

Ellen (vom Gebrauche der) 664

F.

Falliten = Ordnung vom Jahre 1758. 501

Fäſſer (Viſirung der) 666

Fir=

Seite.

Firmen (von den) und Oblatorien der Handelsleute. 575, 579

Fiſche (vom Verkaufe der) 366

Fiſcher-Ordnung. 368

Fleiſch (vom Verkaufe des) 335

— von den Satzungen auf daſſelbe. 335, 352

— vom Handel mit Kälbern. 339, 343

— mit Schlachtochſen und andern Schlachtviehe. 340

— von der Zuwage. 344, 351, 354, 360

— keines vom kranken Viehe zu verkaufen. 356, 365

Fond (von dem) der Handlungen. 571

Freyſtädte, Thereſienſtadt und Joſephsſtadt. 15

— — Podgorze. 22

— — Biala. 26

G.

Geſellſchaft, oder Societät der Handlung. 581

Getreid (vom Verkaufe des) 300

Seite.

Getreid ſoll auf die öffentl. Märkte gebracht werden. 300, 301
— Vorzug im Kaufe iſt aufgehoben. 301
— aller Vorkauf des Getraides iſt verboten. 302
— Verfälſchung und Wucher mit Getreide ſoll hindangehalten werden. 310

Gewicht, (einführung) des n. ö.) 630
— Gebrauch des alten böhmiſchen im Privathandel. 641
— (über das) Aufſicht der Magiſtrate. 641
— (von Zimentirung des) 645
— alte Verfaſſung. 646
— neuere Einrichtung. 657
— (über das) beſondere Vorſchriften. 661
— der Arzeneyen. 662
— der Ciokolade. 662
— des Fleiſches. 664, 667
— des Tobaks. 664
— von den Unterſuchungen wegen Aechtheit deſſelben. 666
— von den Strafen bey Anwendung unächten Gewichtes. 671

Man ſehe auch **Brod**, **Fleiſch**, **Fiſche**.

Gewürz (vom Verkaufe des) 386

Gotſcheer Unterthanen (der) Hauſirhandel. 736

Groß=

Seite.

Großhändler (Freyheiten der) 494

— — dieſelben betreffende Vorſchriften. 497

Grünzeug (vom Verkaufe des) 385

H.

Handel (was der) iſt. 489

Handelsleute (was die) ſind. 489

— — Gattungen derſelben. 489

— — (Pflichten der) 619

— — den Zollbeamten kein Geld darzuleihen. 620

— — Schwärzungen zu unterlaſſen. 621

— — Benehmen mit ausländiſchen Waaren. 623

— — Bezeichnung oder Stemplung der Waaren. 624

— — Wachſamkeit über Einfuhr und Handel mit verbothenen Waaren. 626

— — auf fremde Handlungskommiſſäre wachſam zu ſeyn. 626

— — die Bezeichnung der Waaren nicht abzuſchneiden. 627

— — ächte Erklärungen der Waaren zu machen. 627

— — keine Muſterkarten von fremden Waaren einzubringen. 629

Handlung (von Erwerbung und Verleihung der) 501, 566

Hand=

Seite.

Handlung (von dem Fond einer) 571
— wie bei deſſen Ausweiſung vorzugehen. 571
— deſſelben Betrag. 573
— deſſelben Pfändung. 574
— von der Firmen und Oblatorien bey Handlungen. {575 579}
— von der Geſellſchaft, oder Societät in Handlungen. 581
— (von der Fortſetzung einer) 586
— (von der Abänderung einer) 590
— (einer jeden Klaſſe der) zugewieſene Waarenartikel. 591
— (von der Abtretung, oder Ceſſion einer) 597
Handlungsbücher. Vorſchriften wegen Führung derſelben. 605
— — was die allgem. Ger. Ordn. derſelben wegen, ordnet. 614
Handlungs- und Falliten-Ordnung vom Jahre 1758. 501
Handlungsgewölber (von Unterſuchung der) 628
Hauſiren. Hauptvorſchrift wegen deſſelben. 729
— wem daſſelbe erlaubet iſt. 732
— (von dem) der Juden. 733
— (mit welchen Waaren das) erlaubet iſt. {735 739}

Hau-

Seite.

Hauſiren (von dem) der Gotſcheer und Reifnitzer Unterthanen. 736
— (bey dem) wie ſich wegen der Stemplung, und Legitimation der Waaren zu achten iſt. 739
— (zu dem) wie die Päſſe erfordert, und ertheilet werden. 740
— (diejenigen, welche den Handel mit dem) treiben, ſollen ungerufen nicht in die Stuben treten. 743
— (von dem) mit Bändern. 752
— mit Bildern. 752
— mit Brod. 752
— mit Büchern. 752
— mit Federn. 753
— mit Fleiſch. 753
— mit Glaswaaren. 753
— mit Holz. 754
— mit Hülſenfrüchten. 755
— mit Kalendern, Liedern ꝛc. 755
— mit Mandoletti und anderm Gebäcke. 755
— mit optiſchen Waaren. 755
— mit Teppichen. 756
— mit Wetzſteinen. 756
— mit Zinnwaaren. 756
— (das unbefugte) wie beſtrafet wird. 757
— (von dem) in Galizien. 757

Holz

Seite.

Holz (vom Verkaufe des) 417

— deſſelben Verkauf in Häuſern und deſſelben Vorkauf iſt verbothen. 417

— Verkauf deſſelben an Ausländer. 418

— Schwemmung des Holzes in Böhmen betreffende Vorſchriften. 419

— Privilegium zur Holzſchwemmung des Fürſten v. Schwarzenberg in Böhmen. 441

— — des v. Tobenz. 445

— — des Bisthums Gurk. 486

— Von Holzſatzungen. 422

— Geſtätten-Ordnung in Wien. 425, 443, 448

— Von Holzfuhren.. 431

— Vom Maaße des Holzes. 432, 445, 481, 487

— Vom Verkaufe des Tiſchler- und Bauholzes. 433

— Vom Verkaufe des Holzes in den Gegenden der Hauptſtadt Klagenfurt in Kärnten. 439

— Vom Handel mit Brennholz. 442

J.

Jahrmärkte. Von denſelben in Oeſte. u. d. E., vorzüglich in Wien. 676

Jahr-

Seite.

Jahrmärkte Von denſelben im Oeſte. o. d. E. und Inneröſt. 683
— — in der Stadt Botzen. 686
— — in Böhmen, 704
— — in Mähren, 712
— — zu Lemberg. 714
— — (wegen der) allgemeine Vorſchriften. 715
Man ſehe auch Märkte, Pferdmärkte und Viehmärkte.
Juden (vom Hauſiren der) 733

K.

Käſe (vom Verkaufe der) 384
Kauf und Verkauf. Sieh Handel.
Kaufleute. Sieh Handelsleute.
Kaution bey dem Handlungsfond. 574
Kleinhandel. In demſelben jeder Handlungsklaſſe zugewieſene Waaren-Artikel. 591

L.

Leibgedingſtädte königl. in Böhmen. 12
Leinwand (Maaß der) 661

M.

Maaß und Gewicht (Einführung des n. Oeſte.) 630
— und Gewicht (Gebrauch des alten böhmiſchen) im Privathandel. 641

Maaß

Seite.
Maaß (über das) Aufſicht de Magiſtrate. 641
— (von Zimentirung des) 645
— alte Verfaſſung des Zimentirungs-Weſen. 646
— neuere Einrichtung deſſelben. 657
— (über das) beſondere Vorſchriften 661
— der Leinwanden. 661
— bey Verkauf des Weines, Biers ꝛc. in Böhmen. 663
Man ſehe aus Getreid, Holz, Mehl, Salz.
— (Von Unterſuchungen wegen des. 666
— (Von Strafen wegen des unächten) 671
Magiſtraten (von den) überhaupt. 4
— — (von den) im Beſondern. 27
— — (von Beſtellung oder Regulirung der) in Haupt- und landesfürſtlichen Städten 27
— — — in Wien. 28
— — — in Prag. 34
— — — in Roveredo, Botzen und Innsbruck. 36
— — — in den Städten, auf dem Lande. 37
— — (von der Gerichtsbarkeit der) 58
— — über die unadelichen Geiſtlichen. 68
— — (von den) welche die Kriminalgerichtsbarkeit beſorgen. 74
— — (von Vereinigung mit den) der Wechſel- und Merkantilgerichte. 76

Ma-

Seite.
Magiſtraten (von Beſtimmung der Geſchäfte der) 77
— (Aufſicht der) über Gewicht und Maaß. 641
— (an die) wird das Zimentirungswesen übertragen. 657
Magiſtratsbeamten. (von den Eigenſchaften der) 41
— — (vom Range und Beſoldungen der) 55
— — (von Penſionen, Arrha Tax- und anderen Entrichtungen der) 55
Magiſtratsſtellen (von den Eigenſchaften zu den) 41
— — von den Prüfungen der Kandidaten zu ſolchen Stellen. 42
— — von der Wahl der Bürgermeiſter und Räthe. 43
— — von der Beſtättigung der Wahlen. 55
Markt (was ein) iſt. 2
Märkte (Hauptabtheilung der) in den öſter. Ländern. 4
— von den Obrigkeiten in denſelben. 27
Marktangelegenheiten (von den) 244
Man ſehe auch Marktordnungen.
Marktfeilſchaften (Verordnungen wegen der) 299
— — wegen des Getreides. 300
— — wegen des Mehles. 318
— — wegen des Brodes. 332
— — wegen des Fleiſches. 355
— — wegen der Fiſche. 366

Seite.
Marktfeilſchaften. Wegen des Butter und Schmalzes. 375
— — wegen der Milch. 382
— — wegen der Käſe. 384
— — wegen des Obſtes und Grünzeuges. 385
— — wegen des Gewürzes. 386
— — wegen des Salzes im Kleinen. 387
— — wegen des Holzes. 417
— — (wegen des Verkaufes der ſchädlichen) überhaupt. 393
— — (wegen des Vorkaufes der) 401
Man ſehe auch Vorkauf.
— — (von den Satzungen und Preiſen der) 394, 408
Man ſehe auch Satzungen der Marktfeilſchaften.
Marktgerichten (von den) überhaupt. 4
— — (von den) im Beſondern. 76
Markt-Ordnungen (von den) überhaupt. 244
— — in Abſicht auf die Markt-Ordnung für Wien, Abſchaffung der Bollettenleute 247
— — Abſtellung der Mäcklerey der Helfer auf den Märkten in Wien. 251
— — Weiſung für die Tagwerker, Trägerweiber ꝛc. auf der Sailerſtadt. 254
— — Marktordnung für Wien. 257
— — in Anſehung des Strohes und Heues in Wien. 270

Markt-

Seite.

Markt-Ordnungen in Anſehung der am Waſſer nach Wien kommenden Feilſchaften. 276
— — Verordnung wegen der Landfragner. 285
— — für Prag. 290
— — für Klagenfurt. 298
— — für Innsbruck. 299
Markträthen (von den) überhaupt. 4
— — von Beſtimmung der Geſchäfte derſelben. 77
Mehl (vom Verkaufe des) {318, 322}
— vom Maaße bey dem Mehlverkaufe. {319, 328}
— von den Satzungen auf das Mehl. {320, 328}
Milch (vom Verkaufe der) 382
Muſterkarten, von fremden Waaren ſollen die Handelsleute nicht einbringen. 629

N.

Niederleger, oder Niederlags-Verwandte. 490

O.

Oblatorien (von den) bey Handlungen 579
Obſt (vom Verkaufe des) 385

P.

Päſſe zum Hauſiren, wie erfordert und ertheilet werden. 740

Seite.

Pferdmärkte, Vorſchriften in Anſehung derſelben. 721

Man ſehe auch Jahrmärkte, Märkte und Viehmärkte.

Polizey (von Einrichtung der) überhaupt. 81

— (wie der) die Aburtheilung der Verbrecher zuſteht. 241

Polizey-Aemter (Verordnungen für die) 230

Polizey-Direktionen (Einfluß der) in Rechtsſachen. 60

— — (Verordnungen für die) 230

— — denſelben unterſtehen die Gerichtsſchreiber und Grundrichter. 230

— — denſelben ſind die von Aeltern verlaſſenen Kinder anzuzeigen. 231

— — haben die Schulangelegenheiten zu beſorgen. 231

— — haben den Reiſenden Paſſirzettel zu ertheilen. 231

— — bey denſelben die Anzeige der Inwohner und Wohnungsveränderungen zu machen. 234

— — haben über Hauspreſſen zum Bücherdrucke zu wachen. 238

— — in Linz ſind der Direktion von Chirurgen die Verbandzettel einzuſchicken. 238

— — die eingezogenen Perſonen anzuzeigen. 238

Po-

Seite.

Polizey-Direktionen. In Trieſt ſind der Direktion ſchwangere dahin kommende fremde Weibsperſonen anzuzeigen. 238

— — werden mündliche Klagen zu Protokoll genommen. 239

Polizey-Fond in Krakau. 240

Polizey-Ordnung für Gratz. 84

— — für Wien. 109

— — für Freyburg. 130

— — für Trieſt. 145

— — für Klagenfurt und Laibach. 150

— — für die Magiſtrate und Ortsobrigkeiten des Landes Kärnten. 175

— — für Innsbruk. 197

— — für die Munizipal-Städte und Märkte in Tyrol. 225

— — für die Munizipal-Städte und Märkte im Böhmen. 230

Polizey-Strafgelder (von den) 241

Polizey-Wache (von der) 242

R.

Rathsmänner (Eidesformel für die) und für Bürgermeiſter in Munizipalſtädten Böhmens. 56

Man

Seite.

Man ſehe übrigens Magiſtraten, Magiſtratsbeamten, u. Magiſtratsſtellen.

S.

Salz (vom Verkauf des) im Kleinen. 387
— wer damit zu handeln befugt iſt. {388, 391}
— wie ſich in deſſen Ausmäßlung zu achten iſt. 389
Satzungen (von den) und Preiſen der Marktfeilſchaften. 408
— bey Brod, Getreid und Mehl. 409
— von den Marktpreis = Tabellen. {409, 412, 414}
Schmalz (vom Verkauf des) 375
Schutzſtädte im Böhmen. 14
Societät der Handlung (von der) 581
Stadt (was eine) iſt. 2
Städte (allgemeine Abtheilung der) 3
— (Hauptabtheilung der) in den öſtreich. Ländern. 4
— (Abtheilung der) in Klaſſen. 6
— (eigene Abtheilung der) im Böhmen. 10
— (königl) im Böhmen. 11
— (königl. Leibgeding = in Böhmen.) 12
— (unterthänige) im Böhmen. 14

Städte

Seite.

Städte zu errichten, wem das Recht zuſteht. 14
— (Erhebung der) in die Klaſſe königl. Städte. 15
— von den Obrigkeiten in denſelben, und in Märkten. 27
Man ſehe Magiſtraten ꝛc.
— von der Polizey in denſelben. 81
Man ſehe Polizey ꝛc.
— von den Märkten in denſelben. 244
Man ſehe Marktangelegenheiten.
Stadtgerichten (von den) überhaupt. 4
Stadthauptmannſchaft (von der) 77
Stadträthen (von den) überhaupt. 4
— — (von Beſtimmung der Geſchäfte der) 77
Man ſehe Magiſtraten ꝛc. Rathsmänner.
Standörter, oder Standes (von den) 415

V.

Viehmärkte, Vorſchriften in Anſehung derſelben. 715
Man ſehe auch Jahrmärkte, Märkte und Pferdmärkte.
Viktualien, Sieh Marktfeilſchaften.
Viſirung der Fäſſer (von der) 666

Seite.

W.

Waagen (vom Gebrauche der) . 665

Man ſehe auch Gewicht.

Waaren = Artikel (einer jeden) Handlungsklaſſe zugewieſene. 591

— — (ausländiſche) wie ſich mit ſelben die Handelsleute zu benehmen haben. 623

— — von derſelben Stemplung. 624

— — (über Einfuhr der verbothenen) ſollen die Handelsleute wachſam ſeyn. 626

— — (ächte Erklärungen der) ſollen die Handelsleute wachen. 627

— — (von fremden) keine Muſterkarten einbringen. 629

Man ſehe auch Handelsleute, Handlung und Hauſiren.

Z.

Zimentirung (von der) des Gewichtes und Maaßes. 645

— alte Verfaſſung. 646

— neuere Einrichtung. 657

Man ſehe auch Gewicht und Maaß.

Stadtbibliothek Augsburg

H.V.
Kropatschek (7

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph,

Oestreichs Staatsverfassung vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen, zum Gebrauche der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magistraten, Geistlichen, Bürger und Bauern, zum Unterrichte für angehende Geschäfftsmänner
Bd.: 7

Wien [ca. 1800]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1063 -7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253926-9
VD18 90048350-001